INFLATIONSFOLGEN, IHRE BEHANDLUNG IM BRASILIANISCHEN UND DEUTSCHEN RECHT

Inauguraldissertation

zur Erlangung der Doktorwürde des
Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Bertram Huber

aus Stuttgart

1978

VERLAG PETER D. LANG GMBH
Frankfurt am Main · Bern · Cirencester/U.K.
1979

Bertram Huber

Inflationsfolgen, ihre Behandlung im brasilianischen und deutschen Recht

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41536519_0088

INFLATIONSFOLGEN, IHRE BEHANDLUNG IM BRASILIANISCHEN UND DEUTSCHEN RECHT

Inauguraldissertation

zur Erlangung der Doktorwürde des
Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Bertram Huber

aus Stuttgart

VERLAG PETER D. LANG GMBH
Frankfurt am Main · Bern · Cirencester/U.K.
1979

Dekan: Professor Dr. Martin Heckel

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Dr. Klaus J. Hopt
2. Berichterstatter: Prof. Dr. Dieter Reuter

Tag der mündlichen Prüfung: 27. Juni 1978

Erschienen als Band 223 der Reihe
„Europäische Hochschulschriften" II
Rechtswissenschaft im Verlag Peter D. Lang GmbH, Frankfurt am Main.

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

© Verlag Peter D. Lang GmbH, Frankfurt am Main 1979

Alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, in allen Formen wie Mikrofilm, Xerographie, Mikrofiche, Mikrocard, Offset verboten.

Druck: Fotokop Wilhelm Weihert KG, Darmstadt
Titelsatz: H. Breynk, Bullay/Mosel

D E D I C A T Ó R I A

DEDICO ESTE LIVRO AO POVO BRASILEIRO,

NO QUAL ENCONTRAVA TANTOS BONS AMIGOS,

NA ESPERANÇA, QUE JUNTOS -

CONTANDO COM A AJUDA DE MUITOS MAIS

DE TODAS AS NAÇÕES DA NOSSA TERRA -

SEREMOS CAPAZES

DE FAZER DESTE MUNDO UM LUGAR,

ONDE CADA CRIATURA POSSA ENCONTRAR AS CONDIÇÕES

PARA CUMPRIR O MANDATO DIVINO DE VIVER,

QUALQUER QUE SEJA O CONCEITO QUE CADA INDIVÍDUO TENHA -

OU NÃO TENHA -

DE DEUS.

INHALTSVERZEICHNIS

0. EINLEITUNG 23

HAUPTTEIL A: BRASILIEN 27

1. DIE INFLATION IN BRASILIEN 27

1.1. INFLATIONSURSACHEN 31
1.2. INFLATION UND WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG 33
1.3. DER BEGRIFF DER "CORREÇÃO MONETÁRIA" 36
1.4. DIE LAGE VOR EINFÜHRUNG DER CORREÇÃO MONETÁRIA 37
1.5. DAS AKTIONSPROGRAMM 1964 46

2. DAS BRASILIANISCHE SYSTEM DER CORREÇÃO MONETÁRIA 49

2.1. INDEXIERUNG AUF STEUERRECHTLICHEM GEBIET 49
2.1.1. ANPASSUNG DER STEUERSÄTZE 49
2.1.2. GESETZ 4357/64 50
2.1.3. AUSSCHLUß DER RÜCKWIRKUNG 52
2.1.4. GRUNDSÄTZLICHE ARGUMENTE GEGEN DIE ZULÄSSIGKEIT 52
2.1.5. ANPASSUNG VON LEISTUNGEN DES STAATES AN DEN BÜRGER 60
2.1.6. DIE BEHANDLUNG DER STEUERSTRAFEN 63
2.1.7. EXKURS: DIE STEUERLICHE BEHANDLUNG DER INDEXIERUNG ZWISCHEN STEUERPFLICHTIGEM UND DRITTEN 66

2.2. WIRTSCHAFTSRECHNUNG 68
2.2.1. DIE LAGE VOR 1964 68
2.2.2. GESETZ 4357/64 68
2.2.3. DIE WEITERE GESETZLICHE ENTWICKLUNG 70

2.2.4.	Gesetz 6404/76	72
2.3.	Kapitalmarkt	74
2.3.1.	Indexierte Staatsanleihen (ORTN)	74
2.3.1.1.	Zinsberechnung	76
2.3.1.2.	Nennwertberechnung	77
2.3.2.	Ausdehnung der Indexierung	82
2.3.3.	Die sogenannte "Correção Monetária Prefixada"	83
2.3.4.	Immobilien-Briefe	85
2.3.5.	Operationskosten der Geschäftsbanken	85
2.3.6.	Exkurs: Brasilianische Währungsbehörden	87
2.4.	Immobiliensektor	88
2.4.1.	Die Nationale Wohnungsbaubank BNH	88
2.4.2.	Die Finanzierungssystematiken der BNH	89
2.4.2.1.	"Plan A"	90
2.4.2.2.	"Plan B"	90
2.4.2.3.	"Plan C"	91
2.4.2.4.	Der "Plano de Equivalência Salarial"	91
2.4.2.5.	Abzahlungsarten	92
2.4.3.	Psychologische Hindernisse	94
2.4.4.	Die Mittel für das Wohnungsbauprogramm	95
2.4.4.1.	Der arbeitsrechtliche Garantiefonds FGTS	95
2.4.4.2.	Die "Cadernetas de Poupança"	96
2.4.4.3.	Zusammensetzung	97
2.4.5.	Anpassung der Mieten	98
2.5.	Public Utilities	102
2.6.	Correção Monetária gesetzlich normierter Verpflichtungen	103
2.6.1.	Insbesondere: Schadensersatzleistungen	103
2.6.1.1.	Dogmatische Grundlagen	104
2.6.1.2.	Die Entwicklung der Rechtsprechung	110
2.6.1.2.1.	Unterhaltsleistungen	111
2.6.1.2.2.	Materielle Schäden	115
2.6.1.2.3.	Gesetz 6205/75	116
2.6.1.2.4.	Lösung offener Probleme	118
2.6.2.	Insbesondere: Enteignungsentschädigungen	120

2.6.2.1. Gesetzliche und Dogmatische Grundlagen 120
2.6.2.2. Rechtsprechung und Lehre 123
2.6.2.3. Problematik der Anpassung an Hand von Indices 125
2.6.2.4. Rückwirkende Anpassung; Anpassung von Amts wegen 126
2.6.2.5. Berechnungsmodus 127
2.6.2.6. Grenzen der Anpassung 129
2.6.2.7. Enteignungsgleicher Eingriff 130
2.7. Das Versicherungswesen 131
2.8. Die grundsätzlichen Anpassungsmechanismen der Rechtsdogmatik 135
2.8.1. Die "Teoria da Imprevisão" 135
2.8.2. Die Wertschulden 136
2.8.3. Die Wertsicherungsklauseln 137
2.8.4. Die Correção Monetária als Generalklausel? 138

3. Flankierende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Correção Monetária 141

3.1. Die Staatliche Lohn- und Einkommenspolitik 141
3.1.1. Die offizielle Lohnformel 142
3.1.2. Der Gesetzliche Mindestlohn 148
3.1.3. Der Mindestbedarf 151
3.2. Die Wechselkurspolitik 154
3.3. Die Preiskontrollen 158

4. Fragen der Berechnung der Correção Monatária 161

4.1. Die wichtigsten Indices 161
4.2. Der Index der Großhandelspreise (IPA) 163
4.2.1. Inlandsangebot (IPA - DI) 164
4.2.2. "Acidentalidade" (Zufälligkeit) 165

4.3. Höchstsätze für die Correção Monetária 167
4.4. Die Rechnungseinheit UPC 168
4.5. Inflationsbekämpfung durch Änderung der Berechnungsmethode 169
4.6. Vereinheitlichung der Anpassungskoeffizienten 172
4.7. Indexmanipulierung durch den Staat? 173

5. Auswirkungen der Correção Monetária 175

5.1. Positive Effekte 175
5.2. Das Problem der Inflationsverlängerung 177
5.3. Der Verteilungsaspekt 179
5.3.1. Verschlechterung der Verteilungssituation 180
5.3.2. Regionale Disparität 182
5.4. Die brasilianische Correção Monetária als Modell? 184

HAUPTTEIL B: BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 189

6. Die Inflation in der Bundesrepublik Deutschland 189

7. Bestandsaufnahme 197

7.1. Grundlegende Fragen 197
7.2. Der Staat in der Inflation 199
7.3. Steuerbereich 203
7.3.1. Die progressiven Personalsteuern 203
7.3.2. Einkünfte aus Kapitalvermögen 206
7.3.3. Entwicklung des Sparvolumens 207

7.3.4.	Bewertungsprobleme	209
7.3.5.	Wertverlust von Steuerguthaben und Steuerschulden	210
7.4.	Wirtschaftsrechnung	211
7.4.1.	Scheingewinnbesteuerung	212
7.4.2.	Scheingewinnausschüttung	213
7.4.3.	Behandlung der Schuldnergewinne	214
7.5.	Leistungen mit Versorgungszweck (im weitesten Sinne)	215
7.5.1.	Die aktiven Arbeitnehmer	215
7.5.2.	Rentner und sonstige nicht mehr Aktive	221
7.5.2.1.	Die Rentner der gesetzlichen Sozialversicherung	221
7.5.2.2.	Sonstige Formen der Alterssicherung	223
7.6.	Sonstige Bereiche	226
7.6.1.	Langfristige Verträge	226
7.6.2.	Gesetzlich normierte Verpflichtungen	227
7.6.3.	Nominell fixierte Höchstbeträge etc.	228
8.	Die Rechtspraxis	231
8.1.	Grundsatz: Das Nominalprinzip	231
8.1.1.	Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3.10.1972	233
8.1.2.	Geldsummenschuld / Geldwertschuld	236
8.2.	Die Rechtsprechung: Beharrliches Festhalten am Nominalismus	237
8.2.1.	Steuerrechtsprechung	237
8.2.1.1.	Bundesfinanzhof Urteil vom 27.7.1967 (Einkünfte aus Kapitalvermögen)	238
8.2.1.2.	Bundesfinanzhof Urteile vom 14.5.1974 (Einkünfte aus Kapitalvermögen)	239
8.2.1.3.	Die zentrale Frage des Verstoßes gegen Art. 14 Grundgesetz	240
8.2.1.4.	Die sonstigen Argumente des BFH	241
8.2.1.5.	Die Pflicht der Rechtsprechung zum Eingreifen	243

8.2.2. Rechtsprechung der Zivil- und Arbeitsgerichte 245

8.2.2.1. Die Kaliabbauentscheidungen 246

8.2.2.2. BGH Urteil vom 3.7.1973 (Schmerzensgeldrente) 248

8.2.2.3. Die Problematik der Erbbauzinsen 250

8.3. Durchbrechungen des Nominalismus in Teilbereichen 253

8.3.1. Durchbrechungen durch die Rechtsprechung 254

8.3.1.1. Die Ruhegehaltsentscheidungen des BAG und des BGH 254

8.3.1.1.1. Die Frage der Stillhaltegrenze 255

8.3.1.1.2. Ausdehnung auf andere Bereiche? 256

8.3.1.1.3. Die Anrechnung der Sozialversicherungsleistungen 256

8.3.1.1.4. Das Problem der Leistungsfähigkeit 258

8.3.1.1.5. Indexfragen 258

8.3.1.2. BGH Urteil vom 14.11.1973 (Zugewinn) 259

8.3.1.3. BGH Urteil vom 18.5.1960 (Pachtinventar) 261

8.3.1.4. Beurteilung der Rechtsprechung 262

8.3.2. Durchbrechungen durch den Gesetzgeber 264

8.3.2.1. Versorgungsbezüge (im weiteren Sinne) 264

8.3.2.2. § 323 Zivilprozeßordnung 265

8.3.2.3. Diskretionäre Anpassung von Transferzahlungen 266

8.3.2.4. Das Relikt des § 75 b S. 2 Handelsgesetzbuch 268

8.3.3. Durchbrechungen durch die Vertragspartner 269

8.3.3.1. Fremdwährungs- und Goldklauseln 269

8.3.3.2. Wertsicherungsmöglichkeiten i. w. S. 270

8.3.3.3. Die Genehmigungsgrundsätze der Deutschen Bundesbank 271

8.3.3.3.1. BGH: einschränkende Auslegung des § 3 S. 2 Währungsgesetz 272

8.3.3.3.2. Statistik der Genehmigungen 273

8.3.3.4. Tarifverträge 276

8.3.3.5. Zinssätze 276

9. Möglichkeiten einer umfassenderen Berücksichtigung der Geldentwertung in der Bundesrepublik 279

9.1. Diskussion der Vor- und Nachteile einer Indexierung 279
9.1.1. Inflationsverstärkung oder -beschleunigung? 280
9.1.2. Das Ende der Geldillusion? 282
9.1.3. Beeinträchtigung der Rechtssicherheit? 283
9.1.4. Auswirkungen im Bereich der Wirtschaftsrechnung 283
9.1.5. Benachteiligung der wirtschaftlich Schwächeren? 284
9.1.6. Einengung der Tarifautonomie? 285
9.1.7. Eingriff des Staates im Ernstfall? 287
9.1.8. Generelle Indexierung oder Teilindexierung? 287
9.1.9. Entlastung der bisher primär Inflationsgeschädigten 289
9.1.10. Wirkungen auf die Verteilung und die sektorale Entwicklung 289
9.1.11. Die Entwicklung der Nachfrage nach Sachwerten 289
9.1.12. Auswirkungen auf die Entwicklung der Inflationsrate 290

9.2. Praktische Möglichkeiten und Vorschläge 291
9.2.1. Steuerrecht 291
9.2.1.1. Die progressiven Personalsteuern 292
9.2.1.2. Das Problem der Einkünfte aus Kapitalvermögen 295
9.2.1.3. Wertanpassung von Steuerschulden und Steuerguthaben 298
9.2.1.4. Gefährdung des Steueraufkommens? 299
9.2.2. Wirtschaftsrechnung 300
9.2.2.1. Ansatz bei der Abschreibung? 301
9.2.2.2. Substantielle und reale Kapitalerhaltung 302
9.2.2.3. Erste Schritte 304
9.2.3. Kapitalmarkt 305
9.2.3.1. Die Einführung indexierter Bundesanleihen 305

9.2.3.2. Insbesondere: Der Versicherungssektor 308
9.2.3.3. "Spaltung" des Kapitalmarkts? 310
9.2.4. Einkommenssektor 312
9.2.4.1. Preisindexlöhne und Produktivitäts-indexlöhne 312
9.2.4.2. Schwächung der Arbeitnehmerposition? 313
9.2.4.3. Gesetzliche Rahmenbedingungen 314
9.2.5. Gesetzlich normierte Verpflichtungen 315
9.2.6. Weitere Maßnahmen zur Umsetzung in die Praxis 316
9.2.6.1. Liberalisierung der Genehmigungsgrundsätze oder Streichung von § 3 S. 2 Währungsgesetz 316
9.2.6.2. Rahmenrichtlinien 316
9.2.6.3. Die Behandlung bisheriger Rechtsverhältnisse 317
9.2.6.4. Aufgabe an Gesetzgeber und Rechtsprechung 318

10. Fragen der Berechnung und Anwendung der Indices 321

10.1. Vereinheitlichung oder Differenzierung? 321
10.2. Eliminierung statistischer Mängel 322
10.3. Speziell: Der Steuerbereich 324
10.4. Eingriffe des Staates 324

11. Schlußbemerkungen 327

Verzeichnis der Tabellen 13
Verzeichnis der Schaubilder und graphischen Darstellungen 16
Abkürzungsverzeichnis 17
Literaturverzeichnis 331

VERZEICHNIS DER TABELLEN

A) BRASILIEN

TABELLE	1:	LEBENSHALTUNGSKOSTEN IM LANGFRISTIGEN VERGLEICH	27
	2:	LEBENSHALTUNGSKOSTEN (STADT RIO DE JANEIRO)	28
	3:	LEBENSHALTUNGSKOSTEN, GEGENÜBERSTELLUNG VERSCHIEDENER INDICES	30
	4:	HAUSHALTSDEFIZIT	32
	5:	BEVÖLKERUNGSZAHL	35
	6:	BRUTTOINLANDSPRODUKT	43
	7:	BIP, SEKTORALE ZUSAMMENSETZUNG	44
	8:	BIP, SEKTORALE ZUSAMMENSETZUNG	45
	9:	THEORETISCHER VERGLEICH: INFLATIONSRATE UND WERTBERICHTIGUNG	79
	10:	INDEXIERTE STAATSANLEIHEN ORTN	81
	11:	ZINSSÄTZE: VERGLEICH BRASILIEN, BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, USA	86
	12:	FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN	87
	13:	GESETZLICHER MINDESTLOHN UND SCHULDSALDEN IM STAATLICHEN WOHNUNGSBAU	92
	14:	PRÄMIENAUFKOMMEN FÜR ELEMENTARVERSICHERUNGEN UND BIP	132
	15:	PRÄMIENAUFKOMMEN FÜR LEBENSVERSICHERUNGEN UND PERSÖNLICHES EINKOMMEN	132
	16:	GESAMTPRÄMIENAUFKOMMEN DES VERSICHERUNGSSEKTORS	133
	17:	GESCHÄTZTE RESIDUALINFLATION UND TATSÄCHLICHE LEBENSHALTUNGSKOSTEN	147
	18:	GESETZLICHER MINDESTLOHN, NOMINALE ERHÖHUNG	149
	19:	GESETZLICHER MINDESTLOHN (BUNDESSTAAT SÃO PAULO)	150
	20:	REALE LOHNENTWICKLUNG	151
	21:	GESETZLICHER MINDESTLOHN/MINDESTBEDARF	152
	22:	GESETZLICHER MINDESTLOHN/MINDESTBEDARF	152
	23:	NIEDRIGSTEINKOMMEN, REGIONALE VERTEILUNG	154

Tabelle 24: Offizieller Wechselkurs, langfristiger Vergleich 156
25: Offizieller Wechselkurs 1964 - 1976 156
26: Offizieller Wechselkurs 1976 157
27: Allgemeiner Preisindex und Baukostenindex 162
28: Index der Großhandelspreise, Gesamtangebot und Inlandsangebot 164
29: Index der Großhandelspreise mit/ohne zufällige Einflüsse 166
30: Einkommensverteilung 181
31: Pro-Kopf-Einkommen 182
32: Regionale Einkommensverteilung 183

B) BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Tabelle 33: Preisindex für die Lebenshaltung im langfristigen Vergleich 191
34: Preisindex für die Lebenshaltung seit 1950 192
35: Preisindex für die Lebenshaltung, verschiedene Haushaltstypen 193
36: Index der Erzeugerpreise industrieller Produkte 193
37: Index der Großhandelsverkaufspreise 194
38: Index der Einzelhandelspreise 195
39: Investitionsausgaben der Gebietskörperschaften 199
40: Vergleich der Preisindices für die öffentlichen Investitionsgüter und die private Lebenshaltung 200
41: Entwicklung der Steuereinnahmen 201
42: Entwicklung des Bruttosozialprodukts 202
43: Indices der Lohnsteuerentwicklung 204
44: Indices der Einkommensteuerentwicklung 205
45: Reale Verzinsung bei Anlagen in Wertpapieren und Spareinlagen 206
46: Entwicklung der Spareinlagen 208

Tabelle 47: Index der Bruttoverdienste der Industriearbeiter 217
48: Index der Bruttomonatsverdienste der Angestellten 217
49: Zahlenbeispiel: Auswirkungen von Einkommensteigerungen bei Inflation 219
50: Zahlenbeispiel: Einkommenszuwachs und Entwicklung der Steuerbelastung 220
51: Entwicklung von Steueraufkommen und Bruttolöhnen und Gehältern 220
52: Entwicklung der prozentualen Aufwendungen für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge 221
53: Genehmigungsanträge gemäß § 3 WährG und deren Erledigung 274
54: Prozentuale Verteilung der Genehmigungen, Negativatteste und Ablehnungen 274
55: Genehmigungen nach der Art der Wertmesser 275
56: Beispiel einer Kapitallebensversicherung 310

VERZEICHNIS DER SCHAUBILDER UND GRAPHISCHEN DARSTELLUNGEN

Mögliche Bezugszeitpunkte für die Wertkorrektur von Steuerschulden 55

Verlauf der Abzahlung im System konstanter Abzahlungsbeträge 93

Verlauf der Abzahlung im System konstanter Tilgung 93

Zusammensetzung der Mittel des brasilianischen Wohnungsbauprogramms 98

Mögliche Bezugszeitpunkte für die Wertkorrektur von Schadensersatzleistungen 105

Klauseln zur Verteidigung gegen die Inflation 110

Mögliche Bezugszeitpunkte für die Wertkorrektur von Enteignungsentschädigungen 122

Schematische Darstellung der brasilianischen Lohnanpassungsformel 143

Entwicklung von Löhnen und Lebenshaltungskosten in Brasilien 145

Entwicklung der Einkommenspyramide in Brasilien 181

Einteilung der Wertsicherungsklauseln im Hinblick auf die Genehmigungsgrundsätze der Deutschen Bundesbank 272

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. A.	anderer Ansicht
Abt.	Abteilung
AC	Apelação Cível
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9.12.1976, BGBl. I, S. 3317
AI	Agravo de Instrumento
AktG	Aktiengesetz
Anm.	Anmerkung
ANPES	Associação Nacional de Programação Econômica e Social
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv für öffentliches Recht
AP	Agravo de Petição
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
APEC	Análise e Perspectiva Econômica
AR	Ação Rescisória
Arqu Min Just	Arquivos do Ministro da Justiça
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAnz	Bundesanzeiger
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebsberater
Bd.	Band
bes.	besonders
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BIP	Bruttoinlandsprodukt
Bl.	Blatt

BlStSozArbR	Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft
BNDE	Banco Nacional de Desenvolvimento Econômico
BNH	Banco Nacional de Habitação
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CF	Constituição Federal
CIP	Comissão Interministerial de Preços
CLT	Consolidação das Leis do Trabalho
CMN	Conselho Monetário Nacional
CNE	Conselho Nacional de Economia
CodCiv	Código Civil
CODEPLAN	Companhia do Desenvolvimento do Planalto Central
COHAB	Companhia de Habitação
CONEP	Comissão Nacional de Estabilização de Preços
Conj Econ	Conjuntura Econômica
Cr $	Cruzeiro
CST	Coordenação do Sistema de Tributação
CTN	Código Tributário Nacional
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
DF	Distrito Federal
d. h.	das heißt
DI	Disponibilidade Interna
DIEESE	Departamento Intersindical de Estatística e de Estudos Sócio-Econômicos
dies.	dieselben
Dig Econ	Digesto Econômico
DJU	Diário da Justiça da União
DNotZ	Deutsche Notariats-Zeitung
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung
DWW	Deutsche Wohnungswirtschaft

EAC	Embargos na Apelação Cível
ED	Embargos de Declaração
EI	Embargos Infringentes
EinkStG	Einkommensteuergesetz
ErbbauVO	Verordnung über das Erbbaurecht
etc.	et cetera
f.	folgend
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FC	Feito Cível
ff.	folgende
FGTS	Fundo de Garantia do Tempo de Serviço
FGV	Fundação Getúlio Vargas
FIESP-CIESP	Federação/Centro da Indústria do Estado de São Paulo
FinArch	Finanz-Archiv
FinR	Finanz-Rundschau
FIPE	Fundação Instituto de Pesquisas Econômicas
Fn.	Fußnote
FSt.	Finanzen und Steuern
GenG	Genossenschaftsgesetz
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggü.	gegenüber
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Hrsg.	Herausgeber
IBRD	International Bank for Reconstrucion and Development
IBRE	Instituto Brasileiro de Economia
ICC	Índice do Custo da Construção
ICV	Índice do Custo de Vida
IGP	Índice Geral de Preços
IPA	Índice de Preços por Atacado
IPEA	Instituto de Planejamento Econômico e Social
IPLAN	Instituto de Planejamento
IWF	Internationaler Währungsfonds

I. W. S.	IM WEITEREN SINNE
JB	JURISPRUDÊNCIA BRASILEIRA, BAND 7, CORREÇÃO MONETÁRIA, HRSG.: J. E. DE CARVALHO PACHECO, CURITIBA 1977
JR	JURISTISCHE RUNDSCHAU
JuS	JURISTISCHE SCHULUNG
JZ	JURISTEN-ZEITUNG
LLDC	LEAST DEVELOPED COUNTRIES
LM	LINDENMAIER-MÖHRING
MDR	MONATSSCHRIFT FÜR DEUTSCHES RECHT
MG	MINAS GERAIS
Mia	MILLIARDE
Mio	MILLION
NCr $	CRUZEIRO NOVO
N. F.	NEUE FOLGE
NJW	NEUE JURISTISCHE WOCHENSCHRIFT
NM	NORONHA, JARDEL, UND ODALÉA MARTINS, SUMULÁRIO DA JURISPRUDÊNCIA SOBRE CORREÇÃO MONETÁRIA NO STF, BRASÍLIA 1971
Nr.	NUMMER
OECD	ORGANIZATION FOR ECONOMIC COOPERATION AND DEVELOPMENT
OG	OFERTA GLOBAL
o. J.	OHNE JAHRESANGABE
OLG	OBERLANDESGERICHT
ORTN	OBRIGAÇÕES REAJUSTÁVEIS DO TESOURO NACIONAL
p. a.	PER ANNUM
PAEG	PROGRAMA DE AÇÃO ECONÔMICA DO GOVERNO
PCM	PLANO DE CORREÇÃO MONETÁRIA
PES	PLANO DE EQUIVALÊNCIA SALARIAL
Problemas Bras	PROBLEMAS BRASILEIROS
RabelsZ	RABELS ZEITSCHRIFT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES PRIVATRECHT
RAE	REVISTA DE ADMINISTRAÇÃO DE EMPRESAS
RdA	RECHT DER ARBEIT
Rdnr.	RANDNUMMER
RE	RECURSO EXTRAORDINÁRIO
Rev Bancária Bras	REVISTA BANCÁRIA BRASILEIRA

Rev Bras Contabil	Revista Brasileira de Contabilidade
Rev Bras Econ	Revista Brasileira de Economia
Rev Bras Merc Cap	Revista Brasileira do Mercado de Capitais
Rev Dir Proc Ger GB	Revista de Direito da Procuradoria Geral do Estado da Guanabara
Rev Dir Publ	Revista de Direito Público
Rev Fin Publ	Revista de Finanças Públicas
Rev Forense	Revista Forense
Rev Jurispr TJGB	Revista de Jurisprudência do Tribunal de Justiça da Guanabara
Rev Proc MG	Revista da Procuradoria de Minas Gerais
RJ	Rio de Janeiro
RIW/AWD	Recht der internationalen Wirtschaft/ Außenwirtschaftsdienst
RMS	Recurso de Mandado de Segurança
Rs.	Rückseite
RS	Rio Grande do Sul
RT	Revista dos Tribunais
RTJ	Revista Trimestral de Jurisprudência do Supremo Tribunal Federal
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SA	Sociedade Anônima
SAC	Sistema de Amortização Constante
SCI	Sociedade de Crédito Imobiliário
SP	São Paulo
STF	Supremo Tribunal Federal
SUMOC	Superintendência da Moeda de do Crédito
SUNAB	Superintendência Nacional do Abastecimento
TACSP	Tribunal de Alçada Cível de São Paulo
TARS	Tribunal de Alçada do Rio Grande do Sul
TFR	Tribunal Federal de Recursos
TJGB	Tribunal de Justiça da Guanabara
TJMG	Tribunal de Justiça de Minas Gerais
TJPR	Tribunal de Justiça do Paraná
TJRJ	Tribunal de Justiça do Rio de Janeiro
TJRS	Tribunal de Justiça do Rio Grande do Sul

TJSP	Tribunal de Justiça de São Paulo
u. Ä.	und Ähnliches
UPC	Unidade Padrão de Capital
vgl.	vergleiche
WA	Weltalmanach
WährG	Währungsgesetz
WiSt	Wirtschaftswissenschaftliches Studium
WM	Wertpapiermitteilungen
WSI-Mitteilungen	Mitteilungen des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts des Deutschen Gewerkschaftsbundes
z. B.	zum Beispiel
ZfV	Zeitschrift für Versicherungswesen
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZKW	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZNotBW	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft

0. Einleitung

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Reaktion der Rechtsordnung auf die Auswirkungen der Geldentwertung in zwei verschiedenen Ländern. Bereits aus dieser Aufgabenstellung ergibt sich, daß im Rahmen der nachstehenden Ausführungen in erheblichem Umfang wirtschaftswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Erfahrungen wiederzugeben und auszuwerten sind. Denn alle Rechtsgebiete, die im Umfeld des Wirtschaftsrechts angesiedelt sind, zeichnen sich durch eine ungewöhnlich starke Interdependenz zwischen Theorie und Praxis aus. Wirtschaftliche Realitäten und Sachzwänge müssen laufend verarbeitet werden. Hierdurch ergibt sich zwangsläufig eine dauernde Überprüfung der konkreten rechtlichen Regelungen an der tatsächlichen Wirtschaftspraxis. Die Dynamik des Wirtschaftsgeschehens bringt es mit sich, daß sich das Recht im Umfeld des Wirtschaftsrechts als "Recht in Aktion und Reaktion" gegenüber den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen präsentiert. [1] Nur wenn aber eine exakte Erfassung der realen Gegebenheiten der Wirtschaftspraxis erfolgt, ist das Recht in der Lage, in erforderlichem Maße Wirklichkeitsnähe zu beweisen und mit angemessener Schnelligkeit auf veränderte Realitäten zu reagieren, wie es für ein funktionierendes Wirtschaftssystem erforderlich ist. [2]

Dieses Erfordernis einer konkreten Wirklichkeitsanalyse aber zeigt sich auch von einer anderen Seite. Die gründliche Aufarbeitung eines konkreten Problems im Rahmen der Rechtsvergleichung läßt sich nicht im ausschließlichen Blick auf das rein Rechtliche durchführen. Die Rechtsvergleichung ist gehalten, die Rechtstatsachenforschung in ihre Tätigkeit mit einzubeziehen. [3] Es zeigt sich also, daß sowohl aus dem Blickwinkel der Rechtsvergleichung allein als auch aus der Sicht von Rechtsfragen aus dem Umfeld des

1. HOPT, BB 1972, S. 1019

2. HOPT, BB 1972, S. 1023 f.

3. HELDRICH, RabelsZ 1972, S. 427 ff.; KRAWIETZ, JuS 1970, S. 428, der in einer angemessenen Berücksichtigung der Rechtstatsachen eine Voraussetzung für die Rechtsfindung und damit für die Rechtswissenschaft überhaupt sieht

Wirtschaftsrechts eine außergewöhnlich intensive Beschäftigung mit den tatsächlichen Gegebenheiten unabdingbar ist. Für die vorliegende Untersuchung potenziert sich dieses Erfordernis somit gewissermaßen.

Aufgrund der Themenstellung dieser Arbeit drängt sich die Frage auf, warum sich für die Behandlung der Inflationsfolgen in der Bundesrepublik ein Vergleich mit Brasilien anbietet. Eine Voraussetzung erfolgreicher rechtsvergleichender Arbeit ist stets die Vergleichbarkeit konkreter Problemlösungen in verschiedenen Rechtsordnungen. Eine wenigstens funktionelle Gleichwertigkeit der zu untersuchenden Rechtsinstitute ist hierbei unabdingbar. [4] Bei einer globalen Betrachtungsweise zeigt sich, daß es sich im Falle Brasiliens und der Bundesrepublik Deutschland um Länder mit erheblich verschiedenen wirtschaftlichen Entwicklungsstufen handelt. Einer Übernahme von Lösungen aus anderen Rechtsordnungen aber stellen sich insoweit Grenzen, als "der Transfer rechtlicher Regelungsmuster in dem Maße schwierig wird, in dem der Entwicklungsstand und das sozio-kulturelle Ambiente der beteiligten Rechtsordnungen divergieren". [5]

Eine differenziertere Betrachtung zeigt jedoch hierbei, daß ein Vergleich jedenfalls auch dann angezeigt ist, wenn er sich auf Rechtsordnungen bezieht, die zwar in ihrer Gesamtheit nennenswert differieren, in bestimmten abgegrenzten Bereichen - oft aufgrund konkreter sachgesetzlicher Zusammenhänge - aber vergleichbare wirtschaftliche Realitäten präsentieren. Hinzu kommt darüber hinaus, daß bestimmte Fragestellungen nur innerhalb bestimmter Entwicklungsstufen auftreten. Spezifische Problematiken der Industrieländer stellen sich aber durchaus auch in - regionalen oder strukturellen - Teilbereichen der Entwicklungsländer. So zeigt das Beispiel Brasiliens, daß der Süden des Landes hochindustrialisiert ist und somit dessen Verhältnisse mit den bundesdeutschen durchaus in Beziehung gesetzt werden können.

Schwerer wiegt jedoch die Tatsache, daß Brasilien derzeit nahezu das einzige Beispiel eines Staates ist, in dem seit längerer

4. In diesem Sinne etwa ANCEL, S. 97; ähnlich ZWEIGERT/KÖTZ, S. 43

5. KÜBLER, JZ 1977, S. 115

Zeit mit Indexierungen, d. h. mit einer Bindung der nominalen Höhe von Geldleistungen an die Entwicklung von Preisindices, in größerem Rahmen Erfahrungen gesammelt werden konnten. [6]

Brasilien und der Bundesrepublik Deutschland ist gemeinsam, daß die Geldverfassung beider Länder grundsätzlich am Nominalismus orientiert ist. Daran hat sich bis heute nichts geändert. So wird die nähere Untersuchung der brasilianischen Rechtslage zeigen, daß auch im heutigen Brasilien die nennwertorientierte Rechnung den Grundsatz darstellt, von dem allerdings in der Praxis häufig und in einer ganzen Reihe von wichtigen Wirtschaftsbereichen abgewichen wird. Desgleichen aber wird die Untersuchung der Rechtspraxis in der Bundesrepublik ergeben, daß auch hier der Nominalismus in Wirklichkeit in vieler Beziehung relativiert wird.

Ein nennenswerter Unterschied zwischen Brasilien und der Bundesrepublik Deutschland besteht in der Höhe der Inflationsraten, die etwa für den Fall Brasiliens im Laufe des Jahres 1977 häufig monatlich die Jahresinflationsrate der Bundesrepublik im gleichen Jahr bereits überschritten.

Aufgrund der - jedenfalls in globalem Rahmen - grundlegenden Unterschiede in den Voraussetzungen in den beiden Ländern ergibt sich auch in zentralen Punkten eine gegensätzliche Schwerpunktbildung in der Inflationsfolgenbehandlung. Während Brasilien hierbei das Hauptaugenmerk auf die Globalentwicklung der Wirtschaft des Landes richtet, ist in der Bundesrepublik Hauptaspekt der Schutz des Individuums.

Nicht versäumt sei, bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß - auf dem Hintergrund der erwähnten Divergenzen - der Rechtsvergleichung insbesondere auf dem hier dargestellten Gebiet der Behandlung von Inflationsfolgen Grenzen gesetzt sind. Aus den für die Vergleichbarkeit relativ engen Grenzen folgt, daß eine unmittelbare Übertragung der brasilianischen Inflationsfolgenbehandlung auf die Bundesrepublik nur sehr bedingt und begrenzt

6. Neben Brasilien ist insbesondere Israel ein weiteres Land, das über langjährige Indexierungserfahrungen verfügt; auch hier wäre eine nähere Untersuchung mit speziellem Blick auf die Bundesrepublik von besonderem Interesse

in Frage kommt. Insoweit formuliert die Rechtsvergleichung in der Tat in erster Linie "Aufgaben und nicht Antworten". [7] Sie ist aber durchaus in der Lage, ein "Gegengewicht gegen Positivismus, Dogmatismus und engen Nationalismus" zu bilden, [8] und damit konkrete Denkanstöße zu geben und insbesondere Verhaltensweisen und Auffassungen, die als unabänderliche Wahrheiten verstanden werden, anders und aus anderem Blickwinkel darzustellen. Dies soll das Hauptanliegen dieser Arbeit sein.

7. SIMITIS, in: Inflationsbewältigung..., S. 121

8. ZWEIGERT/KÖTZ, S. 19

HAUPTTEIL A : BRASILIEN

1. Die Inflation in Brasilien

Die Inflation gehört in Brasilien seit rund hundert Jahren zum Alltag. Spätestens seit 1887, dem Jahr der Einführung der Republik in Brasilien, ist im Durchschnitt eine nennenswerte jährliche Inflationsrate zu verzeichnen. [1] Aber bereits seit 1820 steigen die Preise mit durchschnittlich 1,5 % p. a. [2]

Nachstehende Tabellen verdeutlichen dies. Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, daß gegenüber statistischen Daten aus dem vorigen Jahrhundert und auch bis in die Mitte dieses Jahrhunderts eine erhöhte Vorsicht geboten ist, da Berechnungsmethode und Zuverlässigkeit vielfach nennenswert differieren. Die vorgestellten Zahlen sind jedoch in der Lage, einen allgemeinen Eindruck von der Geldwertentwicklung Brasiliens zu vermitteln.

Zur Übersicht wird zunächst die Entwicklung der Lebenshaltungskosten dargestellt, da sie den allgemeinsten Gradmesser der Kaufkraftentwicklung darstellen.

Tabelle 1

Brasilien: Lebenshaltungskosten im langfristigen Vergleich

	Index	Veränderung in % gegenüber letzter Angabe
1829	100	-
1834	104	4,0
1844	136	30,8
1857	153	12,5
1860	149	- 2,6
1874	177	18,8

1. AZEVEDO, Carta Mensal, 16 (202), S. 57
2. ÓNODY, S. 359, spricht gar von einem chronischen Inflationsdruck seit diesem Zeitpunkt

TABELLE 1 (FORTSETZUNG)

	INDEX	VERÄNDERUNG IN % GEGENÜBER LETZTER ANGABE
1881	190	7,3
1887	231	21,6
1896	497	115,2
1900	460	- 7,4
1912	455	- 1,1
1920	687	51,0
1930	993	44,5
1940	1 504	51,5
1950	5 179	244,3
1960	35 923	593,6
1970	1 244 320	3 363,9
1975	3 343 776	168,7
1976	4 841 788	44,8

QUELLE: ÓNODY, S. 25 UND EIGENE BERECHNUNGEN NACH ANGABEN DES IBRE/FGV

TABELLE 2

BRASILIEN: LEBENSHALTUNGSKOSTEN (STADT RIO DE JANEIRO), 1913 - 1950

	JÄHRLICHE VERÄNDERUNG IN %
1913	2,0
1914	0,0
1915	8,8
1916	7,2
1917	10,1
1918	12,2
1919	3,4
1920	9,9
1921	3,0
1922	9,3
1923	10,1

TABELLE 2 (FORTSETZUNG)

	JÄHRLICHE VERÄNDERUNG IN %
1924	16,9
1925	6,6
1926	3,1
1927	2,6
1928	- 1,5
1929	- 0,7
1930	- 9,9
1931	3,8
1932	0,4
1933	- 0,9
1934	7,7
1935	5,6
1936	14,7
1937	7,6
1938	4,3
1939	2,6
1940	2,8
1941	10,8
1942	11,4
1943	10,6
1944	12,5
1945	16,4
1946	16,6
1947	21,8
1948	3,4
1949	4,5
1950	9,2

QUELLE: SÍMONSEN, A EXPERIÊNCIA..., S. 9 F. UND EIGENE BERECHNUNGEN

BESONDERS HINGEWIESEN SEI HIER AUF DIE DEFLATIONSPHASE 1928/1930. [3] NACH 1933 HABEN SICH DIE PREISE JEDOCH NUR NOCH NACH OBEN VERÄNDERT.

3. Vgl. hierzu APEC, 2 (38), S. 12

TABELLE 3

BRASILIEN: LEBENSHALTUNGSKOSTEN 1951 - 1976

GEGENÜBERSTELLUNG VERSCHIEDENER INDICES

	JÄHRLICHE ERHÖHUNG IN %		
	RIO DE JANEIRO (IBRE/FGV)	SÃO PAULO (DIEESE)	SÃO PAULO [4] (FIPE)
1951	10,8		
1952	20,4		30,0
1953	17,6		19,2
1954	25,6		22,6
1955	18,9		18,4
1956	21,8		26,2
1957	13,4		13,7
1958	17,3		22,6
1959	51,9	57,8	42,7
1960	23,8	32,9	32,2
1961	42,9	42,2	43,5
1962	55,8	62,4	61,8
1963	80,2	86,7	80,5
1964	86,6	72,9	85,6
1965	44,5	53,9	41,2
1966	41,2	52,3	46,3
1967	24,1	25,9	25,3
1968	24,5	26,1	25,2
1969	24,3	22,3	22,6
1970	20,9	16,5	17,5
1971	18,1	25,0	21,6
1972	14,0	22,5	17,5
1973	13,7	26,7	14,0
1974	33,8	35,2	33,0
1975	31,2	28,5	29,3
1976	44,8	44,2	38,1

QUELLE: BAER/BECKERMAN, S. 39; DIEESE, INFORME ESTATÍSTICO, VERSCHIEDENE NUMMERN; CONJUNTURA ECONÔMICA, 31 (2), FEB 1977, S. 13; FIPE, ÍNDICE DE PREÇOS AO CONSUMIDOR, S. 32; NESS, A INFLUÊNCIA..., S. 41 F.

4. Bis 1970: Prefeitura de São Paulo (Stadtverwaltung)

Aus Tabelle 3 geht hervor, daß insbesondere in den letzten zehn Jahren vor 1964 eine deutliche Beschleunigung der Inflation eintrat. [5] Zu den im Jahre 1973 erzielten (relativ) besonders niedrigen Inflationsraten ist anzumerken, daß diese ihre Hauptursache in einem bewußten Inflationsrückstau der damaligen Regierung Medici hatten, die sich auf diese Art und Weise einen guten Abgang verschaffen wollte. [6] Im Jahre 1974 jedoch brach sich das zurückgestaute Inflationspotential zusammen mit den wesentlichen Wirkungen der Erdölkrise umso stärker Bahn.

1.1. Inflationsursachen

Die Ursachen der einzelnen Inflationsschübe in Brasilien waren im Laufe der Jahre sehr verschieden. Dies folgt zwingend bereits daraus, daß Brasilien in den letzten Jahrzehnten auf politischem, soziologischem und kulturellem Gebiet grundlegende und einschneidende Wandlungen durchgemacht hat.

Als Inflationsursachen, insbesondere in den letzten Jahren vor der Machtübernahme durch die Militärs 1964, werden vorwiegend vier genannt: [7]

1. Die Defizite der öffentlichen Kassen und die Art ihrer Finanzierung. [8]
2. Der Kostendruck, der durch die Lohnanpassungen verursacht wurde.
3. Der Kostendruck, den die Wechselkursänderungen (Abwertungen) mit sich brachten.
4. Sonstige Einflüsse aus dem Bereich der Privatwirtschaft.

5. Vgl. zur Entwicklung in diesem Zeitraum PAIVA, Dig Econ, 21 (181), S. 5 ff.
6. ROBOCK, S. 184; vgl. außerdem Anm. 45, S. 174
7. DELFIM NETTO/PASTORE/CIPOLLARI/CARVALHO, S. 147 ff.; vgl. auch CAMPÍGLIA, Bancária, 30 (2), S. 169 f.
8. Vgl. hierzu Tabelle 4, S. 32

Tabelle 4

Brasilien: Haushaltsdefizit

	% des BIP
1953	2,28
1954	0,63
1955	0,73
1956	2,40
1957	3,38
1958	2,11
1959	2,04
1960	2,78
1961	3,39
1962	4,26
1963	4,23
1964	3,16
1965	1,61
1966	1,09
1967	1,71
1968	1,23
1969	0,57
1970	0,42
1971	0,29
1972	0,17

Quelle: BAER/BECKERMAN, S. 40

Daneben werden für Brasilien weitere spezifische Inflationsursachen genannt, die nicht wie die vorstehend aufgeführten Voraussetzungen allgemeine Gültigkeit beanspruchen können: [9]

1. die meisten, wenn nicht alle brasilianischen Regierungen haben durch eine Inflationierung der Währung Projekte finanziert, die nicht selten Prestigeobjekte und persönliche "Denkmäler" darstellten. Demgegenüber trat das Bemühen, wirkliche Fortschritte zugunsten des Landes und seiner Bevölkerung zu erzielen, zu häufig in den Hintergrund.

9. Ähnlich ÓNODY, S. 36o f.

2. Die große Masse der Bevölkerung, von der auch heute noch 40 % der über 25jährigen keine Schulbildung haben, [10] hatte nicht die geringste Vorstellung von Ursachen und Folgen der Inflation. Sie ließ sich nur zu leicht durch nominale Lohnerhöhungen blenden.

3. Die Kapitaleigner und Eigentümer von Produktionsmitteln schließlich sahen sich ebenfalls nicht veranlaßt, Schrittmacher im Kampf gegen die Inflation zu sein. Waren doch sie es, die durch die verspätete Anpassung von Löhnen an gestiegene Preise erhebliche Gewinne erzielen konnten. Daß trotz dieser Tatsache die Inflation auch grundlegende Nachteile - zumindest mittel- und langfristig - für die Unternehmen mit sich bringt, wurde in der Regel aufgrund der klassischen Nominal-Wirtschaftsrechnung nicht gesehen.

4. Als weiterer wesentlicher Punkt im Falle Brasiliens ist ein psychologisches Moment anzuführen. Die wirtschaftliche Realität ist so stark mit der ständigen Erfahrung der Geldentwertung verbunden, daß in hohem Maße eine Inflationsgewöhnung zu beobachten ist. In nicht wenigen Fällen macht diese Inflationsmentalität selbst weitere Inflationsschübe sogar erst möglich. Menschen, die etwa nur den gesetzlichen Mindestlohn oder wenig mehr im Monat zum Leben haben, gehen in Brasilien mit Kleingeld in einer Großzügigkeit um, die in vielen Industrieländern selbst in wohlhabenden Kreisen auf Befremden stoßen würde.

5. Als relativ neue, bzw. neu erkannte Ursache kommt schließlich die Komponente der sogenannten Anspruchsinflation hinzu, die darin begründet liegt, daß die Erwartungen hinsichtlich steigender Preise ihrerseits Preissteigerungen fördern und begünstigen. [11] Auch hierin ist letztlich ein psychologisches Motiv zu sehen.

1.2. Inflation und wirtschaftliche Entwicklung

Der Zusammenhang zwischen Inflation und wirtschaftlicher Entwicklung ist Gegenstand einer Kontroverse unter den Wirtschaftswissenschaftlern der ganzen Welt, aber ganz besonders in Lateinamerika. Die grundsätzliche These lautet, daß eine Erhöhung des

10. Fischer Weltalmanach 1978, Spalte 53

11. LANGONI, A Economia da Transformação, S. 42

Preisniveaus wünschenswert oder gar notwendig für eine positive wirtschaftliche Entwicklung ist. [12]

Teilweise wird der Vorteil in dem Zwangssparprozeß gesehen, der sich durch regelmäßig verspätete Lohnanpassungen an gestiegene Preise ergibt. Dies komme dem Gesamtsparvolumen des Landes zugute. [13]

Andere stellen psychologische Wirkungen in den Vordergrund. Einer solchen Inflation werden vorwiegend die Effekte zugeschrieben, [14]

- sie erwecke bei den Unternehmern eine gewissermaßen heilsame Illusion, die damit der wirtschaftlichen Stagnation entgegenwirke, und
- sie trage zu einer besseren Ausnutzung des Arbeitskräftepotentials bei.

Eine Meinung, die die Inflation für unüberwindbar hält, sieht diese in Lateinamerika aus strukturellen Gründen als notwendigen Begleiter wirtschaftlicher Entwicklung. Wirtschaftliches Wachstum rufe aufgrund struktureller Änderungen im Wirtschaftssystem Ungleichgewichte im Preissystem hervor, was notwendig eine Angleichung des Gesamtpreisniveaus nach oben nach sich ziehe. [15]

Ohne den Meinungsstreit hier endgültig entscheiden zu wollen, - dafür sind die Wirtschaftswissenschaftler berufen -, kann festgehalten werden, daß letztlich die Einschätzung zutreffend sein dürfte, daß die Inflation in Brasilien sowohl strukturelle als auch konjunkturelle bzw. monetäre Ursachen hat. [16]

Es wird auch vertreten, es sei wünschenswert, daß öffentliche Investitionen durch Haushaltsdefizite finanziert würden. Übersehen wird hierbei jedoch, daß eben aufgrund der Preissteigerungen viele öffentliche Investitionen zurückstehen müssen und sich so der

12. Vgl. SIMONSEN, Brasil 2001, S. 145

13. SIMONSEN, Brasil 2001, S. 147; ders., Brasil 2002, S. 89

14. ÓNODY, S. 362 f.

15. SIMONSEN, Brasil 2001, S. 148; ders., Brasil 2002, S. 89 f.; zu dem Streit zwischen "Strukturalisten" und "Monetaristen" vgl. auch DONGES, Über das Inflationsproblem..., S. 16 ff.; LAMBERT, Economique Appliquée, 27 (1), 1974, S. 149 ff.

16. Vgl. beispielsweise CAMPOS, Rev Bancária Bras, 44 (521), 1976, S. 37 f.

Zeitraum bis zur Fertigstellung konkreter Projekte beträchtlich verlängert. Brasilien bot bis mindestens Mitte der sechziger Jahre mit einer Vielzahl angefangener, aber nicht fertiggestellter Projekte reiches Anschauungsmaterial hierfür. [17]

Immer wieder klingt auch mit, daß Brasilien dazu bestimmt sei, aufgrund seiner großen natürlichen Reichtümer und seiner großen Bevölkerungszahl, die mit über 112 Millionen Einwohnern 1977 an siebter Stelle der Weltrangliste stand, [18] dazu bestimmt sei, schon in Kürze eine der größten Weltmächte zu sein.

Tabelle 5

Brasilien: Bevölkerungszahl
(geschätzt zum Stichtag 1.7.; Angaben in Tausend)

1890	14 199
1900	17 560
1910	22 216
1920	27 404
1930	33 568
1940	41 114
1950	51 976
1960	70 967
1970	93 204
1975	107 140
1976	109 180
1977	112 455

Quelle: BAER, A Industrialização..., S. 352, FISCHER WA 1978, Sp. 53 und eigene Berechnungen

Festzuhalten ist indes, daß zwar kurzfristig von der Inflation eine positive Wirkung auf das Wirtschaftswachstum ausgehen kann, langfristig jedoch ist die Wirkung negativ. [19] Letztlich gründen sich die Theorien der Favorisierung einer Inflation auf den Wunsch, mehr vom "Kuchen" verteilen zu wollen als überhaupt da

17. SÍMONSEN, Brasil 2oo1, S. 146 f.
18. Fischer Weltalmanach 1978, Spalte 53; siehe auch Tabelle 5
19. SÍMONSEN, Brasil 2oo2, S. 91

IST. EINE "AUFLEHNUNG GEGEN DIE ARKTHMETIK" [20] ABER HAT NOCH NIE EIN WIRKSAMES MITTEL FÜR DIE ENTWICKLUNG UND DEN FORTSCHRITT EINES LANDES DARGESTELLT.

EINE WESENTLICHE SCHWIERIGKEIT UND EIN HAUPTHINDERNIS FÜR EINE WIRKSAME ANTI-INFLATIONSPOLITIK HAT - AUF DEM HINTERGRUND DER KLASSISCHEN INFLATIONSBEKÄMPFUNG DURCH DAS "SHOCK TREATMENT" [21] - AUCH STETS DIE TATSACHE DARGESTELLT, DAß DIE BRASILIANISCHEN REGIERUNGEN, WIE IM GRUNDE JEDE REGIERUNG, VOR DER ALTERNATIVE STANDEN, ENTWEDER UNTER BEIBEHALTUNG DER INFLATION DER BEVÖLKERUNG SCHWERERE OPFER ABZUVERLANGEN, DIE JEDOCH WENIGER SICHTBAR WAREN ODER DOCH WENIGSTENS NICHT IN BESONDEREM MAßE ZUM BEWUßTSEIN KAMEN, ODER ABER DURCH EINE STABILISIERUNG VORÜBERGEHENDE UND INSGESAMT GESEHEN WENIGER SCHWERE BELASTUNGEN HERVORZURUFEN, DIE JEDOCH ALLEN KLAR VOR AUGEN GETRETEN WÄREN. [22]

1.3. Der Begriff der "Correção Monetária"

AN DIESER STELLE SEI ETWAS ZUR BEGRIFFSKLÄRUNG DES IM FOLGENDEN HÄUFIGER VERWENDETEN BEGRIFFS "CORREÇÃO MONETÁRIA" GESAGT. DIE PORTUGIESISCHE BEZEICHNUNG "CORREÇÃO MONETÁRIA" WIRD IN DER REGEL ENGLISCH MIT "MONETARY CORRECTION" [23] BEZIEHUNGSWEISE DEUTSCH MIT "GELDWERTKORREKTUR" [24] ÜBERSETZT. INSBESONDERE DIE DEUTSCHE ÜBERSETZUNG IST HIERBEI NICHT BESONDERS GLÜCKLICH, DA ES LETZTEN ENDES NICHT UM EINE KORREKTUR DES (INNEREN) GELDWERTS GEHT, SONDERN LEDIGLICH UM EINE ERHALTUNG DES KONKRETEN WERTS EINER GELDLEISTUNG, WIE ER IN EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT GEGEBEN IST, AUCH FÜR ANDERE ZEITPUNKTE MITTELS UMRECHNUNG BEZIEHUNGSWEISE NEUFESTSETZUNG AN HAND EINES INDEXES. DARÜBER HINAUS WIRD JEDOCH IN BRASILIEN DER BEGRIFF CORREÇÃO MONETÁRIA AUCH IN EINEM

20. SIMONSEN, Brasil 2001, S. 150

21. Der Begriff "shock treatment" bezeichnet eine Inflationsbekämpfung, die insbesondere durch restriktive Geldemission eine rasche Senkung der Geldentwertungsrate erreichen will, dabei jedoch Folgen wie Rezession und Arbeitslosigkeit in Kauf nimmt

22. ÓNODY, S. 367

23. Z. B. Bank of London and South America, Review, 3 (30), Jun 1969, S. 347 ff.

24. Z. B. Jürgen SAMTLEBEN in der Übersetzung von WALD, RabelsZ 1971, S. 268 ff.

weiteren Sinne gebraucht. Er umfaßt dann jede Art einer Betragsänderung, die im Zusammenhang mit einer allgemeinen Veränderung des Geldwerts vorgenommen wird beziehungsweise sich automatisch ergibt. Im engeren Sinne bezeichnet Correção Monetária jedoch dasselbe wie Indexierung.

1.4. Die Lage vor Einführung der Correção Monetária

Die Inflation in Brasilien, die - wie dargelegt - nicht unwesentlich durch eine weitgehende Toleranz der Bevölkerung gegenüber den chronischen Preissteigerungen gefördert wurde, [25] verursachte Mitte der sechziger Jahre - getreu der Tatsache, daß jede Änderung des Geldwerts zu einer Umverteilung des Realeinkommens innerhalb der Gesellschaft führt - [26] die nachstehenden Verzerrungen:

1. Steuerrecht

Vor 1964 war es üblich geworden, Steuerzahlungen möglichst lange zu verzögern, um so in den Genuß des inflationsbedingten Schuldnergewinns zu kommen. Gleichzeitig wurden in zunehmendem Maße alle vorhandenen Rechtsmittel ausgeschöpft, um nur den Zahlungszeitpunkt noch weiter hinauszuschieben. [27] Das Steueraufkommen des Staates war hiervon erheblich betroffen, was sich auf dem Hintergrund der ohnehin schon defizitären Haushaltsführung besonders schwerwiegend auswirkte. Bereits Ende der fünfziger Jahre waren Forderungen nach einer grundlegenden Verbesserung im System der Steuererhebung laut geworden. [28]

2. Wirtschaftsrechnung

Bis 1964 erlaubte die damals gültige Steuergesetzgebung den Unternehmen lediglich den Abzug von Abschreibungen, die anhand der nominalen historischen Kosten berechnet waren. Eine Neuanschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens erforderte jedoch wesentlich höhere Beträge. Zwar hatte es für den Bereich des

25. Símonsen, Brasil 2ool, S. 13o
26. A Correção Monetária, FIESP - CIESP, São Paulo 1973, S. 8
27. Chacel/Símonsen/Wald, S. 1o6
28. Ónody, S. 363

Anlagevermögens seit 1958 [29] Möglichkeiten einer Neubewertung gegeben, die jedoch nur in geringem Maße von den Unternehmern genutzt wurden. Hauptursache hierfür war die mangelnde Einsicht in die wirtschaftlichen Zusammenhänge. [30] Im Bereich des Umlaufvermögens gar war der Inflation überhaupt nicht beizukommen.

Folge war der Ausweis von Scheingewinnen in den Bilanzen, und nicht wenige Firmen entkapitalisierten sich in der Meinung, sie verteilten mit ihren Dividenden reale Gewinne. Der Fiskus besteuerte diese Scheingewinne [31] und lieferte mit dieser Ungerechtigkeit einen starken Anreiz zur Steuerhinterziehung. [32]

Die ziemliche Unvorhersehbarkeit künftiger Kostenentwicklungen hielt darüber hinaus viele privaten Kapitalgeber davon ab, ihr Geld für Investitionen zur Verfügung zu stellen, die lange Zeiträume bis zur Erzielung einer Rendite brauchten. Es wurden so notwendige Investitionen der Industrie aufgeschoben. [33] Trotz allem jedoch ist die sehr große Elastizität der brasilianischen Wirtschaft hervorzuheben, mit der sie sich in der Lage zeigte, selbst zeitweise extrem hohen Inflationsraten gegenüberzutreten. [34]

3. Kapitalmarkt

Eine der Hauptursachen, die einer realistischen Anpassung der Zinsen unter inflationären Bedingungen entgegenstand, war das Wuchergesetz, [35] das Nominalzinsen verbot, die 12 % p. a. überschritten. Es kam so seit 1958 zu "negativen Realzinsen". [36]

29. Vereinzelt auch schon seit 1951; vgl. im einzelnen unten 2.2., S. 68 ff
30. PEREIRA, O Estado de São Paulo, 1. Juli 1976
31. Häufig fiel hierbei obendrein die Sondersteuer für außerordentlich hohe Gewinne (Imposto sobre Lucros Extraordinários) an, die bei (Schein-)Gewinnen ab 30 % einsetzte
32. SÍMONSEN, Brasil 2001, S. 138 f.
33. SÍMONSEN, Brasil 2001, S. 137
34. ÓNODY, S. 366
35. Dekret 22 626 vom 7. 4. 1933
36. Die Realverzinsung wird negativ, wenn der Prozentsatz der jährlichen Geldentwertung den Jahres(nominal)zinssatz übersteigt, d. h. wenn es bei dem eingesetzten Kapital zu einem Substanzverlust kommt

Diese erreichten teilweise über 30 % pro Halbjahr. [37] So war es nur logisch, daß der Markt alle möglichen Methoden anwandte, um diese Begrenzung zu umgehen. Eine allgemeine Folge war die Verkürzung der Laufzeit der einzelnen Operationen. [38] Die wesentlichen Praktiken, die Wucherbestimmungen zu umgehen, waren folgende: [39]

A) Der höchsterlaubte Zinssatz von 12 % wurde genau eingehalten, der zu erwartende Inflationsverlust jedoch wurde durch enorm hohe Bankgebühren abgedeckt.

B) Der Kreditnehmer vereinbarte mit seiner Bank einen höheren Kredit als er eigentlich brauchte, bekam aber nur einen Teil des Kreditbetrags ausbezahlt. Zinsen wurden vom Gesamtbetrag berechnet, der restliche Kreditbetrag blieb bei der Bank, wofür dem Kreditnehmer andererseits keine Zinsen gutgeschrieben wurden.

C) Es wurden einfach mehr Zinsen verlangt und bezahlt, der 12 % p. a. überschreitende Betrag jedoch lief nicht durch die Bücher.

D) Eine weitere Technik bestand in einer Art von Dreiecksgeschäften. [40] Der Kreditnehmer erhielt hierbei von einer Bank einen Kredit mit einer Maximallaufzeit von 24 Monaten zum offiziellen Zinssatz. Der eigentliche Kreditgeber indes legte den Kreditbetrag für den gleichen Zeitraum bei der Bank fest. Er erhielt dafür vom Kreditnehmer eine Entschädigung im voraus.

E) Es wurden "Kredit- und Finanzierungsgesellschaften" [41] gegründet, die über Beteiligungsfonds klassische Kreditgeschäfte abwickelten, ohne jedoch - aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion des Geschäfts - mit den Bestimmungen des Wuchergesetzes in Konflikt zu geraten, da die Einkünfte aus den Be-

37. Vgl. im einzelnen die Tabelle bei WOGART, S. 1o4

38. SÍMONSEN, Brasil 2oo1, S. 135 ff.

39. Vgl. CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 62; SÍMONSEN, Indústria e Produtividade, 1 (3), Aug 1968, S. 6

4o. Vgl. SCHWARZ/AHNEFELD, Die Weltwirtschaft, 1975, Heft 2, S. 16o

41. Sociedades de Crêdito e Financiamento

teiligungen Gewinn und keine Zinsen darstellten. [42] Im Hinblick auf diesen Charakter als Umgehungsgeschäft wurden deshalb auch bald Stimmen laut, die die rechtliche Zulässigkeit dieses Vorgehens in Zweifel zogen. [43]

f) Ebenfalls von den "Kredit- und Finanzierungsgesellschaften" benützt wurde die "letra de câmbio". Dieses Wertpapier, das bis heute in Brasilien eine nicht unwesentliche Bedeutung hat, wurde mit einem hohen Disagio verkauft. Dadurch wurde wiederum die Wuchergesetzgebung umgangen. Gegenüber anderen Umgehungen hatte die "letra de câmbio" zudem den Vorteil einfacher und schneller Handhabung. Wurde beispielsweise eine "letra de câmbio" mit einjähriger Laufzeit für 76 % des Nominalwerts verkauft, d. h. mit 24 % Disagio, so bezahlte der Käufer de facto einen Jahreszins von 31,6 %. [44]

All diese Hilfsmittel und aus der Not geborenen Techniken unterstreichen die grundlegenden Verzerrungen auf dem Kapitalmarkt.

4. Wohnungsbau

Insbesondere auf dem Sektor des Wohnungsbaus entfaltete sich so gut wie keine neue Initiative mehr, da das bis 1964 gültige Mietrecht die Mieten zu ihren nominalen Werten festschrieb, beziehungsweise Mieterhöhungen nur unter außerordentlich restriktiven Bedingungen zuließ. Ein weiterer wesentlicher Faktor war die Knappheit im Angebot von Hypothekarkredit. Hierin liegt zumindest auch eine Ursache für die Existenz der Vielzahl von Elendsvierteln ("favelas") in den brasilianischen Städten. [45]

5. Public Utilities [46]

Wie in vielen anderen Ländern nahm auch die brasilianische Regierung bei der Beschleunigung der Inflation Zuflucht zu Preiskontrollen. Die "Public Utilities" hatten hierunter in besonde-

42. Chacel/Símonsen/Wald, S. 59

43. Símonsen, Indústria e Produtividade, 1 (3), Aug 1968, S. 7

44. Chacel/Símonsen/Wald, S. 6o

45. Símonsen, Brasil 2ool, S. 139 f.

46. Mit dem Begriff "public utilities" werden Dienstleistungsbetriebe bezeichnet, die, obwohl von Privaten geführt, Aufgaben der Daseinsvorsorge wahrnehmen

rem Maße zu leiden, da ihre Preise traditionell unter Regierungskontrolle stehen. Das wohl typischste Beispiel lieferten die Strompreise. Für diese war festgelegt, daß der Konzessionär maximal 10 % Gewinn erzielen durfte, gemessen am historischen Wert seiner Investitionskosten.

Zwar wurde zur Beseitigung dieser Verzerrungen ab 1959 [47] die Möglichkeit eingeführt, die historischen Kosten an Hand der offiziellen Indices des Nationalen Wirtschaftsrats CNE [48] zu berichtigen, nicht jedoch die Wiederbeschaffungskosten in Ansatz zu bringen. [49] Dies geschah jedoch für die einzelnen Bereiche zu unterschiedlichen Zeitpunkten: für die Hafenkonzessionäre 1958, [50] für die Telefon- und Telegrafengesellschaften 1962, [51] für die Elektrizitätsgesellschaften jedoch erst 1964. [52]

Zwar bestand von der Sache her ein gewisser Unterschied insbesondere zwischen der Hafenkonzession und der Konzession der Elektrizitätsgesellschaften, [53] jedoch war diese Ungleichbehandlung dadurch nicht zu rechtfertigen. So ist der Grund hierfür letztlich im politischen Bereich zu suchen, nämlich in der nationalistischen Tendenz jener Zeit. In der Tat waren die meisten Elektrizitätsgesellschaften des Landes damals von ausländischem Kapital kontrolliert, was für den Fall der Hafenkonzessionäre nicht zutraf. [54]

Es konnten so bestenfalls sehr geringe oder auch überhaupt keine Gewinne erzielt werden. Desgleichen blieben notwendige Investitionen aus. Die Auswirkungen hiervon waren noch bis zum Beginn der 70er Jahre deutlich zu spüren.

47. Art. 57 Gesetz 3470 vom 28. 11. 1958

48. Conselho Nacional de Economia (Nationaler Wirtschaftsrat)

49. TÁCITO, Rev Forense, 228 (796 - 798), Okt - Dez 1969, S. 46

50. Art. 20 Gesetz 3421/58

51. Art. 101 Gesetz 4117/62

52. Dekret 54 936/64

53. "Concessão de Obra" gegenüber "Concessão de Serviço", vgl. im einzelnen CHACEL/SIMONSEN/WALD, S. 250, und TÁCITO, Rev Dir Publ, 2 (8), 1969, S. 74 ff.

54. SIMONSEN, Rev Bancária Bras, 44 (524), 1976, S. 44; ders., Brasil 2001, S. 131 f.

6. Einkommenssektor

Obwohl die Reallöhne seit dem Ende des 2. Weltkriegs in Brasilien eine steigende Tendenz zeigten, waren sie doch aufgrund der inflationären Entwicklung stets starken Oszillationen unterworfen, die den Lohnempfängern - insbesondere im Bereich der Niedrig- und Niedrigsteinkommen - schwere Opfer abverlangten. Die Anpassung der Löhne an die gestiegenen Preise war für die einzelnen Gruppen der Bezieher von Arbeitseinkommen sehr unterschiedlich. Je nachdem, wie nachdrücklich eine bestimmte Gruppe bzw. deren Interessenvertretung ihre Forderungen vertreten konnte, ergaben sich innerhalb der Gesamtgruppe der Lohnempfänger mehr oder weniger starke Verzerrungen. In einzelnen Bereichen, etwa im öffentlichen Dienst, führte eine zurückhaltende Lohnpolitik zu einem starken Absinken der Attraktivität der Tätigkeit in diesem Sektor. [55]

7. Wechselkurs

Von Juni 1947 bis Januar 1953 lag der Wechselkurs des Cruzeiro fest auf 18,72 Cr $ je US $. In der gleichen Zeit stiegen die Lebenshaltungskosten in Rio de Janeiro um 67 %. Folge dieser Politik war eine deutliche Erschwerung der Exporte und ein Rückgang der ausländischen Kapitalinvestitionen. Auch bildete sich ein schwarzer Devisenmarkt. Ab 1953 war die Wechselkurspolitik weniger unrealistisch, das System wurde jedoch zunehmend komplizierter. Es gab Zeiten, da es in Brasilien eine Anzahl von verschiedenen Wechselkursen gab, die in die Dutzende ging, je nach Kategorie in Import oder Export etc.

Im August 1957 brachte das Gesetz 3244 eine Vereinfachung der Wechselkurssystematik. Erst im März 1961 indes [56] fand das Land zu realistischen Wechselkursen zurück. Bereits kurze Zeit später jedoch, unter der Regierung Goulart (1962 - 1964), wurde die Anpassung des Wechselkurses wieder regelmäßig verzögert. [57]

Auch in diesem Bereich hatte es frühzeitig Forderungen nach Be-

55. SIMONSEN, Brasil 2oo1, S. 13o f.

56. Instruktion 2o4 - die später durch die Instruktion 2o8 noch verschärft wurde - der staatlichen Währungsbehörde SUMOC (Superintendência da Moeda e do Crédito); vgl. auch 2.3.6., S. 87 f.

57. SIMONSEN, Brasil 2oo1, S. 133 ff.

seitigung der Anomalien im Wechselkurssystem gegeben.[58]

8. Wegfall der Orientierungsfunktion des Preissystems

Folge all dieser Umstände war, daß die Preise ihre Rolle als Orientierungsfaktor in der Wirtschaft nicht mehr spielen konnten. Die Preiskontrollen, die inflationsbedingten Risiken, die steuerlichen Ungleichgewichte und die Erschwerung rationaler Unternehmensentscheidungen führten zu einem Rückgang der Basisinvestitionen und zu einer Förderung der Spekulation. Trotz dieser ungünstigen Umstände stieg jedoch das Realprodukt Brasiliens nennenswert bis zum Jahre 1961.[59] Hauptursache hierfür war die Politik der Importsubstitution,[60] die durch eine ausgeprägte Förderung inländischer Industrien die Abhängigkeit des Landes von Einfuhren aus dem Ausland reduzieren sollte. In den Folgejahren jedoch ging das Pro-Kopf-Einkommen kontinuierlich und besonders prononciert zurück.[61]

Tabelle 6

Brasilien: Bruttoinlandsprodukt (BIP)

	Reales Wachstum des BIP (%)	Veränderung BIP pro Kopf (%)
1955	6,9	3,7
1956	3,2	0,2
1957	8,1	4,9
1958	7,7	4,6
1959	5,6	2,4
1960	9,7	6,6
1961	10,3	7,2
1962	5,3	2,3
1963	1,5	- 1,3
1964	2,9	0,0
1965	2,7	- 0,1
1966	5,1	2,2

58. ONODY, S. 363

59. Vgl. Tabelle 6

6o. SIMONSEN, Brasil 2oo1, S. 14o

61. SIMONSEN, A Experiência Inflacionária..., S. 95

Tabelle 6 (Fortsetzung)

	Reales Wachstum des BIP (%)	Veränderung BIP pro Kopf (%)
1967	4,8	1,8
1968	9,3	6,3
1969	9,0	5,9
1970	9,5	6,4
1971	11,1	8,2
1972	10,4	7,3
1973	11,4	8,2
1974	9,6	6,5
1975	4,0	

Quelle: Câmaras Teuto-Brasileiras de Comércio e Indústria no Rio de Janeiro e em São Paulo, Veröffentlichung 24/76 vom 2.7.1976, S. 39 f.; Schwarz/Ahnefeld, S. 159

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch eine nähere Betrachtung der sektoralen Entwicklung des BIP. [62] Es zeigt sich hierbei, daß sich die Landwirtschaft tendenziell in einem wesentlich zurückhaltenderen Rhythmus als insbesondere der industrielle Sektor. Diese Entwicklung, die in einem traditionell agrarisch strukturierten Land wie Brasilien grundsätzlich problematisch ist, hat ihre Ursache nicht zuletzt in der ungewöhnlich stürmischen industriellen Entwicklung der letzten Jahre, insbesondere im Zeitraum von 1968 bis 1973. Die vorher schon bestehenden beträchtlichen Disparitäten innerhalb des Landes wurden dadurch noch verschärft.

Tabelle 7

Brasilien: Veränderungen in der sektoralen Zusammensetzung des BIP (prozentuale Verteilung in laufenden Preisen)

	Landwirtschaft	Industrie	Tertiärer Sektor
1939	25,8	19,4	54,8
1950	26,7	23,4	49,9

62. Vgl. hierzu Tabellen 7 und 8

TABELLE 7 (FORTSETZUNG)

	LANDWIRTSCHAFT	INDUSTRIE	TERTIÄRER SEKTOR
1960	22,6	25,4	52,0
1965	22,3	24,4	53,3
1970	14,8	28,2	57,0

QUELLE: BAER, A INDUSTRIALIZAÇÃO..., S. 231

TABELLE 8

BRASILIEN: BRUTTOINLANDSPRODUKT, SEKTORAL
(JÄHRLICHE VERÄNDERUNGEN IN %)

	LANDWIRTSCHAFT	INDUSTRIE	TERTIÄRER SEKTOR
1955	7,7	10,6	
1956	- 2,4	6,9	
1957	9,3	5,7	
1958	2,0	16,2	
1959	5,3	11,9	
1960	4,9	5,4	
1961	7,6	15,0	
1962	5,5	7,8	
1963	1,0	0,2	
1964	1,3	5,2	2,0
1965	13,8	- 4,7	1,3
1966	- 3,2	11,7	5,8
1967	5,7	3,0	5,8
1968	1,4	15,5	8,2
1969	6,0	10,8	8,9
1970	5,6	11,1	9,0
1971	11,4	11,2	
1972	4,5	13,8	
1973	3,5	15,0	
1974	8,7	8,2	

QUELLE: SCHWARZ/AHNEFELD, S. 159; WOGART, S. 99

9. Sonstiges

Da die brasilianische Rechtsentwicklung auf dem Gebiet der Anerkennung von Geldwertschulden erst spät einsetzte, ergaben sich auch nennenswerte Disparitäten im Bereich von wiederkehrenden Geldzahlungen (z. B. Unterhaltsrenten) sowie in Fällen, bei denen zwischen Festsetzung einer einmaligen Geldleistung und deren Bezahlung längere Zeiträume verstrichen (hierher gehören z. B. einmalige Schadensersatzleistungen sowie Enteignungsentschädigungen). Auch waren allgemein langfristige Verträge (insbesondere Lebensversicherungen) durch die Inflation besonders betroffen.

1.5. Das Aktionsprogramm 1964

Im Jahre 1963 - noch unter der Regierung Goulart - wurde ein Stabilitätsprogramm, das sich mit der Eindämmung der Nachfrage befaßte, jedoch auf dem Gebiet der Kostenkontrolle wenig bot, ausprobiert und kurz später wieder aufgegeben. [63] Das Haushaltsdefizit erreichte eine nie dagewesene Höhe, die Inflation schnellte auf über 80 % hoch. Allein in den ersten drei Monaten des Jahres 1964 - den letzten Monaten der Präsidentschaft João Goularts - zeigten sich Preissteigerungen von 25 %. [64]

Nach der Machtübernahme durch die Militärs am 31. März 1964 war die neue Regierung unter General Humberto Castello Branco in erster Linie bemüht, wieder Ordnung in die teilweise chaotischen wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes zu bringen. In einem wirtschaftlichen Aktionsprogramm der Regierung [65] legte die neue Führung ihre ersten Maßnahmen fest: [66]

1. Die öffentlichen Ausgaben in Höhe von 360 Milliarden Cr $ [67] sollten gesenkt werden.

63. SIMONSEN, A Experiência Inflacionária..., S. 1o f.

64. SIMONSEN, A Experiência Inflacionária..., S. 13

65. Programa de Ação Econômica do Governo (PAEG)

66. SIMONSEN, A Experiência Inflacionária..., S. 92 f.

67. Das entspricht 36o Millionen NCr $ (neuen Cruzeiros); vgl. hierzu auch Anm. 4, S. 75

2. Eine Steuerreform sollte höhere Staatseinnahmen bringen. Gleichzeitig sollte hier die Correção Monetária ihren ersten breiten Anwendungsbereich finden: zum einen in der Berechnung der Steuern, künftig sollte die Besteuerung von Scheingewinnen unterbleiben; zum anderen sollten Steuerschulden nach Ablauf der Zahlungsfrist im Wert korrigiert werden, auf diese Weise sollte der weit verbreiteten Methode, durch Einsprüche und Zahlungsverzögerungen Steuern zu sparen, ein Ende bereitet werden.

3. Indexierte Staatsanleihen waren herauszugeben.

4. Die Anpassung der Löhne sollte vereinheitlicht werden und nach einem festgelegten Schema erfolgen.

Diese ersten Maßnahmen sollten der Erreichung folgender Ziele dienen: [68]

1. Der Reduzierung der Inflationsrate auf 30 % im Jahre 1965 und 10 % im Jahre 1966,

2. eine Wachstumsrate von 6 % für die Jahre 1965 und 1966, für die Folgezeit von 7 % p. a. zu erreichen,

3. der Schaffung neuer Arbeitsplätze,

4. der Annäherung an ein regionales und sektorales Gleichgewicht.

Zu der Zeit, als das PAEG angekündigt wurde und die ersten Maßnahmen in die Praxis umgesetzt wurden, unterstrichen Beobachter und Kritiker, daß seit langem in Brasilien keine politischen Bedingungen bestanden hatten, die so günstig für eine Stabilisierung waren. [69] Auf der anderen Seite wurde die großzügige Lohnerhöhung für den öffentlichen Dienst, die mehr als überfällig war, und die Beibehaltung des 13. Monatsgehalts als Nachteil für eine ernsthafte Stabilisierungspolitik angeführt. [70] Die brasilianische Wirtschaftspolitik hat sich für die Inflationsbekämpfung 1964 an Stelle des klassischen "shock treat-

68. WOGART, S. 24

69. SÍMONSEN, A Experiência Inflacionária..., S. 93

70. SÍMONSEN, A Experiência Inflacionária..., S. 93 f.

MENT" FÜR DIE POLITIK DES "GRADUALISMO", DER ALLMÄHLICHEN SENKUNG DER INFLATIONSRATE, ENTSCHIEDEN. ZWISCHEN 1964 UND 1966 WURDE ZUR VORBEREITUNG EIN GEMÄßIGTES "SHOCK TREATMENT" ANGEWANDT, UM NACH EINER ERSTEN REDUZIERUNG DER INFLATIONSRATE DIE POLITIK DER ALLMÄHLICHEN SENKUNG DER GELDENTWERTUNGSRATE IN VOLLEM UMFANG ZUR ANWENDUNG BRINGEN ZU KÖNNEN. [71] AUSSCHLAGGEBENDES MOMENT HIERFÜR WAR DAS BEMÜHEN, SCHWERE STABILISIERUNGSKRISEN, WIE SIE EINE KLASSISCHE STABILISIERUNGSPOLITIK MIT SICH BRINGT, ZU VERMEIDEN.

LETZTLICH KONNTE DER "GRADUALISMO" JEDOCH NUR IM ZUSAMMENSPIEL MIT DER CORREÇÃO MONETÁRIA, D. H. DER ANPASSUNG VON GELDLEISTUNGEN AN DEN VERÄNDERTEN GELDWERT ALLGEMEIN UND INSBESONDERE DER INDEXIERUNG ALS SOLCHER, PRAKTIZIERT WERDEN, [72] DENN NUR SO KONNTEN DIE VERZERRENDEN WIRKUNGEN DER INFLATION TEILWEISE BESEITIGT UND FÜR DIE ZUKUNFT EINIGERMAßEN IM ZAUM GEHALTEN WERDEN.

IM EINZELNEN WURDEN DIE NACHSTEHEND AUSFÜHRLICH BESCHRIEBENEN MAßNAHMEN ERGRIFFEN.

71. LANGONI, A Economia da Transformação, S. 43; vgl. auch BAER/BECKERMAN, World Development, 2 (lo - 12), 1974, S. 45

72. Für nähere Einzelheiten hinsichtlich des "gradualismo" vgl. etwa SIMONSEN/CAMPOS, S. loo ff. und lo6 ff.

2. Das Brasilianische System der Correção Monetária

2.1 Indexierung auf steuerrechtlichem Gebiet

Die inflationsbedingte Anpassung findet im Steuerrecht drei verschiedene Ansatzpunkte:

a) die Steuersätze (z. B. Freibeträge, Mindest- und Höchstbeträge, die Steuertabelle als solche), soweit sie nicht in Prozenten ausgedrückt sind,

b) die der Besteuerung zugrundeliegenden Werte (insbesondere Vermögensgegenstände, etwa Immobilien und anderes Anlagevermögen),

c) die entstandenen Steuerschulden, wenn deren Erfüllung, aus welchem Grund auch immer, über längere Zeiträume verzögert wird.

Während sich in den Fällen des Punktes a) in der Regel der Staat besser stellt, [1] profitiert in den Fällen b) und c) regelmäßig der Steuerzahler.

2.1.1. Anpassung der Steuersätze

Die Anpassung der Steuersätze [2] stieß in Brasilien auf keine wesentlichen Schwierigkeiten. Man sah ein, daß ihre Beibehaltung bei höheren Inflationsraten das Steueraufkommen des Staates zu stark beeinträchtigen würde und zudem dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit zuwiderliefe. [3]

So wurde bereits ab 1961 die Steuertabelle der Einkommenssteuer natürlicher Personen in gesetzlichen Mindestlöhnen [4] ausgedrückt. [5] Das Gesetz 4506/64 [6] brachte dann die konsequente Einführung einer

1. Etwa durch das Hineinwachsen der Steuerzahler in höhere Progressionsstufen
2. Oben Punkt a.
3. Vgl. Rubens Gomes de SOUSA, Rev Dir Publ, 4 (23), 1973, S. 263 f.
4. Siehe dazu unten 3.1.2., S.148 ff.
5. SIMONSEN, Rev Bancária Bras, 44 (524), 1976, S. 42
6. Vom 30. 11. 1964

Indexierung. Die Steuertabelle wurde danach an Hand der Koeffizienten des nationalen Wirtschaftsrats CNE [7] berichtigt, [8] sofern die Erhöhung des allgemeinen Preisindexes 10 % in einem Jahr oder aber 15 % in einem Dreijahres-Zeitraum überschritt. [9]

Ähnlich war es mit den der Besteuerung zugrundeliegenden Werten. [10] Die Aktualisierung dieser Werte war in Art. 97 § 2 des Steuergesetzes [11] implizit angeordnet. Auch hierbei wurde erkannt, daß es sich um nichts anderes als um die Aktualisierung des in Geldeinheiten ausgedrückten Wertes von Vermögensgegenständen handelte. [12]

2.1.2. Gesetz 4357/64

An dem dritten Punkt, der mit dem Gesetz 4357/64 [13] aktuell wurde, jedoch entzündete sich eine weitreichende juristische Diskussion, die auch heute noch nicht abgeschlossen zu sein scheint. [14] Das genannte Gesetz - gewissermaßen das "Grundgesetz" der Correção Monetária - befaßte sich in Art. 7 mit Steuerschulden, die in dem Kalendervierteljahr, in dem sie fällig wurden, nicht tatsächlich erfüllt worden waren. Für diese sollte ihr Wert entsprechend der Kaufkraftveränderung des Cruzeiro angepaßt werden.

Während die Einführung der Indexierung auf anderen Gebieten begrüßt wurde, stieß sie im vorliegenden Fall auf erheblichen Widerstand. In diesem Fall war ja auch der Bürger "nachteilig" betroffen und nicht wie sonst meist der Staat. Indes ist festzuhalten - und dies wurde in vielen Beiträgen zu diesem Thema

7. Conselho Nacional de Economia
8. Conj Econ, 2o (12), 1966, S. 7; Bank of London and South America, Review, 3 (3o), 1969, S. 35o
9. MATTOS, Comércio e Mercados, 6 (61), 1971, S. 25
10. "Bases de cálculo"
11. Código Tributário Nacional (CTN), Gesetz 5172 vom 15. 1o. 1967
12. Z. B. Rubens Gomes de SOUSA, Rev Dir Publ, 4 (23), 1973, S. 264
13. Vom 16. 7. 1964
14. Als Beispiel mag das erst Mitte 1977 erschienene umfangreiche Werk von Edson de CARVALHO, A Inconstitucionalidade da Correção Monetária de Débitos Fiscais, dienen; CARVALHO hält die Wertkorrektur von Steuerschulden für verfassungswidrig

NICHT KLAR GENUG GESEHEN -, DAß WEDER DIE PRAKTIZIERUNG NOCH DAS FEHLEN EINER INDEXIERUNG TATSÄCHLICH ECHTE "NACHTEILE" ODER "VORTEILE" BRINGT. LETZTEN ENDES BESEITIGT DIE INDEXIERUNG IM STEUERBEREICH LEDIGLICH EINEN MATERIELL UNGERECHTEN ZUSTAND. VOR INKRAFTTRETEN DES GESETZES 4357/64 WAR DIE EINLEGUNG VON RECHTSMITTELN GEGEN JEDWEDEN STEUERBESCHEID SELBST BEI VÖLLIGER AUSSICHTSLOSIGKEIT FÜR DEN STEUERPFLICHTIGEN STETS VON VORTEIL, DA BIS ZUR ENTSCHEIDUNG EIN GENÜGENDER ZEITRAUM VERGING, IN DEM DIE INFLATION EINEN ZUFRIEDENSTELLENDEN BEITRAG ZUR REALEN VERMINDERUNG DER SCHULD LEISTETE. ES IST DESHALB VERFEHLT, HINSICHTLICH ART. 7 GESETZ 4357/64 VON EINER "ERSCHRECKENDEN BEDROHUNG"[15] ODER GAR VON "STEUERTERROR" [16] ZU SPRECHEN.

DER NATIONALE WIRTSCHAFTSRAT CNE, DEM GEMÄß ART. 7 § 1 GESETZ 4357/64 DIE VERÖFFENTLICHUNG DER JEWEILIGEN BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN ÜBERTRAGEN WAR, GAB DIE ENTSPRECHENDEN ZAHLEN ERSTMALIG IM SEPTEMBER 1964 BEKANNT. [17] HIERBEI WURDEN BIS ZUM JAHR 1938 ZURÜCKREICHEND FÜR JEDES QUARTAL DIE BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN ANGEGEBEN. HIERIN UND INSBESONDERE AUCH IN DER HIERAUF FUßENDEN PRAXIS DER STEUERBEHÖRDEN WURDE EINE UNERLAUBTE RÜCKWIRKUNG UND EIN EINGRIFF IN ABGESCHLOSSENE RECHTSVERHÄLTNISSE GESEHEN. [18]

DIESEN ARGUMENTATIONEN IST INSOWEIT RECHTZUGEBEN, ALS SICH BEI KENNTNIS DER NEUEN RECHTSPRAXIS VIELLEICHT MANCHER STEUERPFLICHTIGE ANDERS VERHALTEN HÄTTE. ER HÄTTE ETWA BEI KLARER SACHLAGE KEIN RECHTSMITTEL EINGELEGT ODER ZUMINDEST DEN BETRAG, DEN ER IRGENDWANN AUF JEDEN FALL WÜRDE BEZAHLEN MÜSSEN, WENIGSTENS WERTBESTÄNDIG ANGELEGT. [19]

DENNOCH IST DER MEINUNG ENTGEGENZUTRETEN, ES SEI MIT GERECHTIGKEITSGESICHTSPUNKTEN NICHT VEREINBAR, DAß DER STEUERPFLICHTIGE

15. TEIXEIRA, RT 35o, 1964, S. 7

16. TEIXEIRA, RT 35o, 1964, S. 12

17. Resolução 5/64 vom 8. 9. 1964; ähnlich später Resolução 5/65 vom 25. 2. 1965 und Resolução 13/65 vom 11. 5. 1965

18. So z. B. Otto Eduardo Vizeu GIL, SA, 9 (1o7), 1965, S. 6; Desenvolvimento e Conjuntura, 9 (1o), 1965, S. 32 f.; Brasil de Hoje, 19 (93), 1964, S. 15

19. Das war indes vor 1964 praktisch nicht möglich !

"WESENTLICH MEHR" ZU BEZAHLEN HABE ALS URSPRÜNGLICH VON IHM VERLANGT WORDEN SEI. ES DÜRFTE LOGISCH KAUM HALTBAR SEIN ZU BEHAUPTEN, EINE WIRTSCHAFTLICH GLEICHWERTIGE, NOMINELL JEDOCH GRÖßERE ANZAHL VON GELDEINHEITEN SEI "MEHR" ALS DER ENTSPRECHENDE NOMINELL KLEINERE BETRAG, DER FRÜHER IN FRAGE STAND.

2.1.3. Ausschluß der Rückwirkung

AUF DAS ARGUMENT, DIE ANPASSUNG DER STEUERSCHULDEN STELLE EINEN ANGRIFF AUF IN DER VERGANGENHEIT RECHTSKRÄFTIG ABGESCHLOSSENE VORGÄNGE DAR, [20] SEI HIER NICHT NÄHER EINGEGANGEN, DA ZUM EINEN DURCHAUS GEWICHTIGE ARGUMENTE GEGEN EINE RÜCKWIRKENDE ANWENDUNG DER ANPASSUNG SPRECHEN, ZUM ANDERN DIESER ASPEKT DER DISKUSSION SCHON BALD AN BEDEUTUNG VERLOR, ALS DAS FINANZMINISTERIUM IM AUGUST 1965 IN EINEM ERLAß DIE KORREKTUR DER STEUERSCHULDEN AUF DIE ZEIT NACH INKRAFTTRETEN DES GESETZES 4357/64, D. H. AUF DEN ZEITRAUM AB 17.7.1964 BESCHRÄNKTE. [21] NUR ERWÄHNT SEI DESHALB AUCH DER - VEREINZELTE, ABER INTERESSANTE - VERSUCH, DEM ART. 7 GESETZ 4367/64 IN VERFASSUNGSKONFORMER AUSLEGUNG JEDE BEABSICHTIGTE RÜCKWIRKUNG ABZUSPRECHEN. [22]

ENDGÜLTIGE KLARHEIT FÜR DIESEN PUNKT SCHUF NICHT VIEL SPÄTER DAS GESETZ 4862/65, [23] DAS IN ART. 15 EINE KORREKTUR VON STEUERSCHULDEN FÜR DEN ZEITRAUM VOR DEM 17.7.1964 AUSDRÜCKLICH AUSSCHLOß. [24] MIT DIESER KLARSTELLUNG INDES WAREN DIE PROBLEME NOCH NICHT GELÖST. DENN ABGESEHEN VON DER FRAGE DER RÜCKWIRKUNG AUF DIE ZEITRÄUME VOR INKRAFTTRETEN DES GESETZES 4357/64 BLIEB STREITIG, OB EINE ANPASSUNG VON STEUERFORDERUNGEN ÜBERHAUPT VERFASSUNGSGEMÄß SEI.

2.1.4. Grundsätzliche Argumente gegen die Zulässigkeit

VON DEN GENERELL GEGEN DIE ANPASSUNG VON STEUERFORDERUNGEN GELTEND GEMACHTEN ARGUMENTEN SEIEN JENE NICHT NÄHER BEHANDELT, DIE

20. "Ato jurídico perfeito"

21. Ministro da Fazenda, Portaria 275 vom August 1965, Ziff. 1, Buchst. d

22. Vgl. im einzelnen NEVES, Problemas Bras, 3 (25), 1965, S. 5 f.; sowie das Urteil des Richters Nelson Luiz PÚPERI, Porto Alegre - RS, vom 26. 6. 1965, SA, 9 (107), Jul 1965, S. 42 ff.

23. Vom 29. 11. 1965

24. Vgl. CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 107

sich letztlich in Schlagworten erschöpfen, so etwa die Auffassung, die Wertberichtigung der Steuerschulden habe konfiskatorischen Charakter [25] oder die Meinung, die Einführung der Wertkorrektur sei die "offizielle Institutionalisierung des Wuchers". [26]

Ferner wurde entgegengehalten, die Delegierung des Rechts an den CNE, die Koeffizienten festzusetzen, sei nicht verfassungsgemäß. [27] Dies war auf dem Hintergrund des damals gültigen Art. 36 § 2 Verfassung 1946 zutreffend. Aus der Kompetenzübertragung läßt sich heute - unter Geltung der Verfassung 1969 - [28] nichts mehr herleiten. Denn diese sieht in Art. 21 I, II und V sowie § 2 I für das steuerrechtliche Gebiet vor, daß der Exekutive derartige Funktionen übertragen werden können. [29] Art. 21 I indes schränkt diese Kompetenzübertragung insoweit ein, als Veränderungen nur innerhalb der in einem Gesetz festgelegten Bedingungen und Grenzen zugelassen sind.

Hierzu wird vertreten, auch auf diesem Hintergrund sei Art. 7 Gesetz 4357/64 nicht verfassungsgemäß, da dadurch Steuerschulden vergrößert würden. [30] Das jedoch genau ist die Intention des Art. 21, sofern der Begriff "erhöhen" oder "vergrößern" stets in dem richtigen Sinne einer lediglich nominalen Erhöhung unter Beibehaltung des wirtschaftlichen Werts verstanden wird.

Eine andere Meinung hält die explizite Aufstellung von bestimmten Höchst- oder Mindestsätzen im Gesetz für erforderlich. [31] Diese

25. MORÃES, S. 57

26. MORÃES, S. 59

27. MORÃES, S. 67

28. Exakt: Verfassung (Constituição Federal = CF) vom 24. 1. 1967 in der Fassung des Änderungsgesetzes (Emenda Constitucional) Nr. 1 vom 17. 1o. 1969; da mit dem Änderungsgesetz Nr. 1 aber die Verfassung vollständig neu gefaßt und bekannt gemacht wurde, spricht man in der Regel von der "Verfassung 1969"

29. Formell und materiell hat sich auch dadurch nichts geändert, daß die Aufgaben des CNE später auf das Planungsministerium (Ministério de Planejamento e Coordenação Geral) und heute das Planungssekretariat des Präsidenten (Secretaria de Planejamento da Presidência da República) übergingen

3o. Rubens Gomes de SOUSA, Rev Dir Publ, 4 (23), 1973, S. 261

31. CARVALHO, S. 449 f.

Auffassung verkennt, daß mit der Bestimmung des Art. 7 Gesetz 4357/64, die Steuerschulden seien im Verhältnis der Kaufkraft-änderungen der inländischen Währung anzupassen, nicht irgendeine unbestimmte Forderung aufgestellt wurde. Denn die Veränderung der Kaufkraft einer Währung läßt sich keinesfalls beliebig errechnen oder manipulieren, [32] sondern es handelt sich hierbei um konkrete nachprüfbare Tatsachen. Sollte die Kritik jedoch dahingehend gemeint sein, daß die gesetzliche Norm etwa prozentuale Höchstgrenzen hätte fixieren sollen (z. B. Veränderung bis maximal 20 % p. a.), so liegt dies gleichfalls neben der Sache. Dem für die Gesetzesvorschrift notwendigen Bestimmtheitserfordernis genügt der - meßbare, d. h. jeweils bestimmbare - Begriff der Kaufkraft des Geldes. In Relation zu ihr könnte das Gesetz gegebenenfalls Zu- oder Abschläge statuieren. Die Festlegung von bestimmten am Nominalwert orientierten Höchstbeträgen oder Prozentsätzen indes wäre eine sachfremde Systemwidrigkeit.

Diese Diskussion war im wesentlichen an der Behauptung orientiert, die in Frage stehende Gesetzesbestimmung verstoße gegen das Legalitätsprinzip. [33] Dem ist entgegenzuhalten, daß nicht von einer endgültigen und unveränderbaren Entstehung der Schuld gesprochen werden kann, wenn das Gesetz ausspricht, daß unter bestimmten Voraussetzungen eine Anpassung zu erfolgen hat, und der Steuerpflichtige auch davon weiß. Der Fall liegt hier, verglichen mit den vor Inkrafttreten des Gesetzes 4357/64 entstandenen Steuerschulden, völlig anders.

Hierum wiederum entbrannte ein Streit, wann denn nun tatsächlich die Steuerschuld entstehe. Diskutiert wurde dabei insbesondere, ob die Verbindlichkeit im Augenblick des steuerbegründenden Ereignisses, also etwa im Zeitpunkt der Vermögensmehrung durch Einkommen, oder erst im Zeitpunkt der konkreten Steuerveranlagung durch die Finanzbehörde entsteht. So gibt es Gerichtsurteile, [34] die aussprechen, daß gar vor dem rechtsbeständigen Ab-

32. Zu diesem durchaus nicht ganz unproblematischen Punkt ausführlicher weiter unten, 4.7., S.173 f.

33. Rubens Gomes de SOUSA, Rev Dir Publ, 4 (23), 1973, S. 26o; und besonders ausführlich CARVALHO, S. 65 ff.

34. Urteil des Richters Sergio MARIANO, Rio de Janeiro, vom 31. 5. 1965,

SCHLUß DES FINANZBEHÖRDLICHEN VERFAHRENS EINE SCHULD NICHT BESTEHE. DAS WIDERSPRUCHSVERFAHREN VOR DER FINANZBEHÖRDE [35] HEBE DIE STEUERVERANLAGUNG AUF, DESHALB KÖNNE WÄHREND DIESER ZEIT DIE STEUERSCHULD AUCH NICHT BESTEHEN. ÄHNLICH, WENN AUCH NICHT SO EINDEUTIG, ARGUMENTIERT CARVALHO, [36] WENN ER DARAUF HINWEIST, EINE STEUERSCHULD KÖNNE NICHT VOR IHRER ENTSTEHUNG BEREITS IM WERTE KORRIGIERT WERDEN. ER SPRICHT DARÜBERHINAUS DAVON, DAß DIE STEUERFORDERUNG BIS ZUR ENDGÜLTIGEN VERANLAGUNG LEDIGLICH EINE RECHTSERWARTUNG SEI. [37]

UM DIES NÄHER ZU VERDEUTLICHEN, SEI DER SACHVERHALT GRAPHISCH DARGESTELLT:

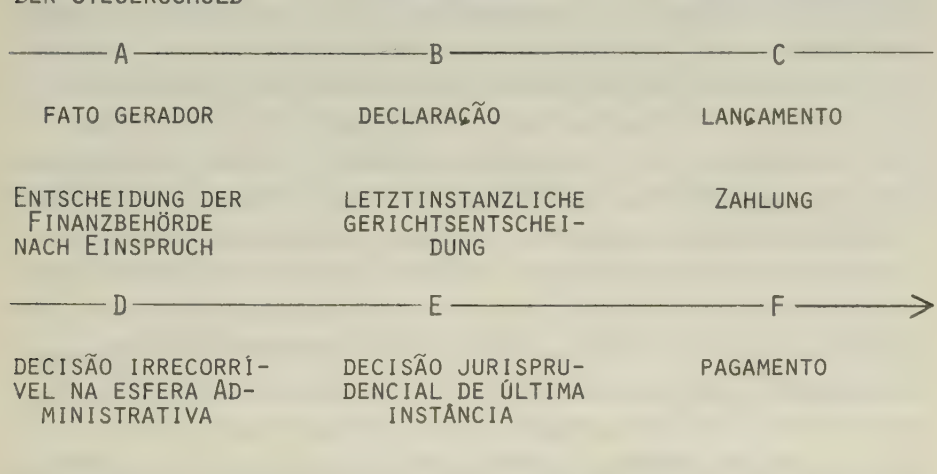

WÄHREND DIE ZITIERTEN GERICHTSURTEILE [38] DAVON AUSGINGEN, DAß DIE STEUERSCHULD IM ZEITPUNKT D ENTSTEHT, [39] GEHT DIE ANDERE

SA, 9 (107), Jul 1965, S. 41 f.; Urteil des Richters Felipe Augusto de Macedo ROSA, Rio de Janeiro, vom 29. 6. 1965, SA, 9 (107), Jul 1965, S. 44 f.

35. "Recurso administrativo"

36. S. 240 f.

37. "Expectativa de direito"; CARVALHO, S. 447

38. Vgl. oben Anm. 34, S. 54 f.

39. Wobei zu fragen ist, warum nicht gleich Zeitpunkt E angenommen wurde, da ja auch während der Prozeßdauer bis zur gerichtlichen Entscheidung ein Schwebezustand eintritt

Meinung offensichtlich von dem Zeitpunkt C aus. Diese Auffassungen verkennen grundlegend den Unterschied zwischen dem Entstehen und der Fälligkeit einer Schuld. Der steuerbegründende Vorgang schafft die Steuerverbindlichkeit, ihre Fälligkeit jedoch hängt von weiteren Umständen ab. Rechtsmittel auf administrativer oder gerichtlicher Ebene schieben lediglich den Fälligkeitszeitpunkt hinaus. [40] Die Steuerveranlagung hat letztlich nur deklaratorische Wirkung und formalisiert die Steuerschuld. [41]

Von der rechtlichen Zulässigkeit einer Anpassung der Steuerverbindlichkeiten ausgehend, wäre nach allem diese Anpassung nicht erst ab den Zeitpunkten C oder gar D durchzuführen, sondern bereits ab dem Zeitpunkt A. Dem steht auch nicht entgegen, daß in diesem Moment der Betrag noch nicht fällig ist. Im Entstehungszeitpunkt der Schuld weiß der Steuerpflichtige bereits, daß seine Steuerverbindlichkeit im Zeitpunkt der Zahlung auf den dann gültigen Kaufkraftwert umzurechnen ist. Er hat somit die Möglichkeit, sich - etwa durch Erwerb indexierter Vermögensanlagen, z. B. ORTN, [42] die er zudem zur Bezahlung seiner Schuld jederzeit zu ihrem jeweiligen Nennwert in Zahlung geben kann - hierauf einzustellen. Darauf, daß es sich bei der Wertkorrektur im wirtschaftlichen Sinne in keiner Weise um eine effektive Erhöhung der Schuld handelt, wurde bereits oben hingewiesen.

Im Fall der Einlegung von Rechtsmitteln durch den Steuerpflichtigen besteht die Möglichkeit, den in Frage stehenden Betrag bei der Steuerbehörde zu hinterlegen, [43] um eine spätere Korrektur zu vermeiden. Dies wird teilweise als Einschränkung des Rechts, die Entscheidung der Steuerbehörde überprüfen zu lassen, verstanden. [44] Auch dieser Überlegung liegt wieder der Gedanke

40. In diesem Sinne auch MAIA, Jurídica, 15 (1o9), 197o, S. 19o; PINA, Correção Monetária de Débitos Fiscais, Beilage zu Jurídica, 15 (1o8), 197o, S. 5

41. João Maria de SOUSA, Rev Proc MG, Nr. 2, 1972, S. 17 f.; und José Osvaldo de SOUZA, Rev Proc MG, Nr. 2, 1972, S. 21 ff., der in einer Anmerkung zu João Maria de SOUSA diesem in allen Punkten recht gibt

42. Siehe unten 2.3.1., S. 74 ff.

43. Die Erbringung einer Bankbürgschaft genügte selbstverständlich nicht

44. So z. B. CARVALHO, S. 457, und Desenvolvimento e Conjuntura, 9 (1o),

zugrunde, daß eine nominale Erhöhung des Schuldbetrags entsprechend der Kaufkraftentwicklung eine Vergrößerung der realen Schuld bedeute und somit demjenigen einen Nachteil bringe, der nicht schon die erste Entscheidung der Behörde unwidersprochen hinnehme.

Untersucht wurde auch die Frage, ob Art. 7 Gesetz 4357/64 als steuerrechtliche oder als währungsrechtliche Norm zu verstehen ist. [45] Unter Hinweis darauf, daß die genannte Gesetzesbestimmung den Nominalismus außer Kraft setze, wird sie teilweise als währungsrechtliche Norm gesehen. [46] Diese Behauptung wird jedoch nicht näher begründet. Insbesondere wird die Natur des angezogenen Nominalismus nicht näher untersucht. Auch der - ebenso schlagwortartige und unbewiesene - Hinweis auf einen Verstoß gegen den "ordre public" [47] kann nicht weiterhelfen. Einen "ordre public", der den Niedergang der öffentlichen Finanzen und Praktiken, die der Steuerhinterziehung gleichkommen, deckt, kann es schlechterdings nicht geben.

Eine Entscheidung des Gesetzgebers zugunsten einer Anpassung von Geldleistungen an veränderte Kaufkraftverhältnisse kann nicht deshalb unzulässig sein, weil die Rechtspraxis früher anders war. Dieser Gesichtspunkt wird nur für die Frage einer eventuellen Rückwirkung relevant.

Andererseits ist eine Gleichsetzung der Steuerschuld, auch wenn sie zur konkreten Erfüllung der Geldwertentwicklung anzupassen ist, mit den übrigen Wertschulden nicht haltbar. [48] Insbesondere bei der Gruppe von Verbindlichkeiten, die aus der Natur der Sache Wertschulden darstellen (z. B. Schadensersatzforderungen), fließen in die Höhe des konkret geschuldeten Geldbetrags auch Momente ein, die mit der eigentlichen Geldentwertung nichts zu tun haben. Hierher zählt etwa ein rein sektoraler oder gar nur

1965, S. 3o

45. Diese Frage wirft auch Rubens Gomes de SOUSA, Aspectos Jurídicos..., S. 1o, auf, ohne sie jedoch zu beantworten

46. So z. B. CARVALHO, S. 449

47. Z. B. CARVALHO, S. 441

48. In diesem Sinne aber CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 1o6

auf ein einziges Gut begrenzter Preisanstieg, der seinen Ursprung auf der Güterseite hat. Bei den Steuerschulden jedoch kommt naturnotwendig nur die Entwicklung des Geldwerts insgesamt zum Tragen.

Auf diesem Hintergrund ist es auch nicht richtig, davon zu sprechen, daß eine Wertschuld "korrigierbar" sei.[49] Korrigiert wird bei der Wertschuld nichts. Die Verpflichtung als solche bleibt immer dieselbe. Die Wertschuld läßt sich lediglich zu verschiedenen Zeiten in verschiedenen Zahlen ausdrücken.

Ebensowenig aber wie die Anpassung einer Geldschuld gegen den "ordre public" verstößt, stehen im konkreten Fall in Brasilien das Wuchergesetz oder die Bestimmungen über ein Verbot bzw. die Einschränkung von Gold- und Währungsklauseln entgegen.[50] Das Dekret 23 501/33 und das Gesetzdekret 857/69 befassen sich ausschließlich mit dem Verhältnis der Binnenwährung zu ausländischen Währungen oder anderen Wertträgern, wie z. B. dem Gold. Eine Regelung, die die Höhe einer bestimmten Geldsumme aber von der Kaufkraftentwicklung, d. h. vom Binnenwert der Währung abhängig macht, ist dadurch nicht tangiert. Noch weniger kann ein Verbot des Wuchers, d. h. eine Beschränkung der Zinsen auf einen bestimmten Höchstsatz pro Jahr entgegenstehen. Denn einerseits hat die Correção Monetária mit Zinsen nichts zu tun, und andererseits erfordert auch eine gründliche wissenschaftliche Betrachtung eine grundlegende Unterscheidung zwischen Realzinsen und Nominalzinsen.

An der Sache vorbei geht auch die Überlegung, der Steuerpflichtige habe ja keinen Einfluß darauf, wann der Fiskus die Steuerveranlagung vornehme. Den Steuerpflichtigen treffe also keine Schuld, wenn die Zahlung aufgrund einer verspätet durchgeführten Veranlagung verzögert werde. Es befinde sich ja im Grunde der

49. So CARVALHO, S. 441

50. So aber TEIXEIRA, RT 350, 1964, S. 10, der die Dekrete 22 626 vom 7. 4. 1933 und 23 501 vom 27. 11. 1933 als verletzt ansieht; desgleichen CARVALHO, S. 438 ff., und Rubens Gomes de SOUSA, Rev Dir Publ, 4 (23), 1973, S. 262, die sich beide auf dieselben Gesetzesbestimmungen berufen, dabei aber offensichtlich übersehen, daß das Dekret 23 501/33 durch das - allerdings in wesentlichen Punkten inhaltsgleiche - Gesetzdekret 857 vom 11. 9. 1969 (Art. 4) ausdrücklich aufgehoben wurde

Fiskus im Verzug, nicht aber der Steuerpflichtige.[51] Die Frage nach dem Vorliegen von Verzug und Verschulden jedoch würde sich nur stellen, wenn es sich bei der Indexierung um eine Strafklausel handeln würde. Die Einführung der Correção Monetária indes nimmt dem Steuerpflichtigen bestenfalls einen früher ungerechtfertigterweise vorhandenen Vorteil. Der Wegfall einer ungerechtfertigten Begünstigung aber läßt die Annahme einer Strafe nicht zu. Damit verliert auch dieses Argument seine Aussagekraft.

Die brasilianische Rechtsprechung hat sich bisher nur in Teilbereichen mit der Verfassungsmäßigkeit der Korrektur von Steuerschulden befaßt, ein Grundsatzurteil hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Wertkorrektur im Steuerrecht überhaupt steht noch aus. Aus dem Kontext und dem allgemeinen Tenor der vorhandenen Entscheidungen jedoch läßt sich ableiten, daß das Oberste Bundesgericht STF[52] an einer Verfassungsmäßigkeit der Korrektur der Steuerschulden keine grundsätzlichen Zweifel hat.[53]

Eine ganze Reihe von Entscheidungen befaßte sich mit der Unzulässigkeit der Rückwirkung der Anpassung über den Zeitpunkt des betreffenden konkreten Gesetzes (etwa der einzelnen Bundesstaaten) hinaus. Hierbei blieb offen, inwieweit nicht das Inkrafttreten des Gesetzes 4357/64 den generellen Anfangszeitpunkt darstellt, ab dem jeder Steuerpflichtige mit einer Rückwirkung zu rechnen hat. Denn spätestens ab diesem Zeitpunkt war absehbar,[54] daß eine Einbeziehung in die Anpassungsregelung jederzeit erfolgen konnte. Hat der Bürger aber Kenntnis von der Möglichkeit oder gar Wahrscheinlichkeit der Einführung einer neuen rechtlichen Regelung, so muß er billigerweise auch eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Kenntnis gegen sich gelten lassen. Diese Frage ist - soweit ersichtlich - in der brasilianischen Lehre und Rechtsprechung bisher nicht diskutiert worden. Ein Grund

51. So CARVALHO, S. 438, 444 und 488 f.; in diesem Sinne auch TFR AC 23 394, DJU vom 29. 1o. 1968, S. 4442

52. Supremo Tribunal Federal, das oberste brasilianische Bundesgericht

53. A. A. CARVALHO, S. 458, der der Meinung ist, diese Frage sei völlig offen, ohne jedoch auf die bisherige Rechtsprechung näher einzugehen

54. Das ergibt sich insbesondere aus dem hierüber entstandenen Streit

HIERFÜR MAG IN DER TATSACHE LIEGEN, DAß DAS VERWALTUNGSRECHT UND DAS ÖFFENTLICHE RECHT ÜBERHAUPT NOCH IN HOHEM MAßE DER AUSFÜLLUNG DURCH DIE RECHTSDOGMATIK BEDÜRFEN.

DAS STF HAT IN DIESEM ZUSAMMENHANG STETS NUR EINE ANPASSUNG AB DEM INKRAFTTRETEN DES KONKRETEN (BUNDES-, BUNDESSTAATLICHEN ODER GEMEINDLICHEN) STEUERGESETZES ZUGELASSEN. [55] HIERBEI IST ENTSCHEIDEND, DAß FÜR ALLE VERBINDLICHKEITEN STICHTAG DAS INKRAFTTRETEN DER JEWEILIGEN NORM IST, GLEICHGÜLTIG OB DIE SCHULD ALS SOLCHE VOR ODER NACH DEM ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS ENTSTANDEN IST. DIE KORREKTUR INDES WIRD ERST AB INKRAFTTRETEN VORGENOMMEN. [56]

2.1.5. ANPASSUNG VON LEISTUNGEN DES STAATES AN DEN BÜRGER

UNEINGESCHRÄNKT ZUZUSTIMMEN IST DER KRITIK AN DER PRAXIS DES STAATES IN DEM PUNKT, DA DIE CORREÇAO MONETÁRIA ALS "EINBAHNSTRAßE" [57] VERSTANDEN WURDE. WERTBERICHTIGT WURDEN DIE FORDERUNGEN DES STAATES, NICHT ABER AUCH SEINE VERBINDLICHKEITEN. EINE GLEICHBEHANDLUNG JEDOCH MUß GERECHTERWEISE FÜR ALLE MIT DER STEUER IRGENDWIE ZUSAMMENHÄNGENDEN LEISTUNGEN DES STAATES (Z. B. STEUERRÜCKZAHLUNGEN) UND - WEITERGEHEND - IM GRUNDE FÜR JEDE GELDLEISTUNG DES STAATES ERFOLGEN, BEI DER ER SICH UMGEKEHRT UNTER ANWENDUNG DER INDEXIERUNG LEISTEN LÄßT. [58]

WÄHREND URSPRÜNGLICH DIE TENDENZ BESTAND, KEINE LEISTUNG DES STAATES AN DEN BÜRGER ZU KORRIGIEREN, IST HEUTE DOCH ABZUSEHEN, DAß DIE ENTWICKLUNG AUF EINE VOLLSTÄNDIGE ANERKENNUNG AUCH DER LEISTUNGEN DES STAATES AN DEN BÜRGER MIT WERTKORREKTUR HINZIELT. DIE RECHTSPRECHUNG AUF DIESEM GEBIET WAR LANGE ZEIT SCHWANKEND. IN DEN MITTELPUNKT DES INTERESSES RÜCKTEN HIERBEI - IN MEHR ODER WENIGER UNMITTELBAREM ZUSAMMENHANG MIT DEM STEUERRECHT - ZUM EINEN RÜCKZAHLUNGEN VON HINTERLEGTEN BETRÄGEN, ZUM ANDEREN RÜCK-

55. Vgl. im einzelnen STF RMS 16 756 vom 28. 5. 1965, NM, S. 19 ff.; RMS 16 986 vom 12. 9. 1967, NM, S. 23 ff.; RMS 18 914 vom 9. 9. 1968, NM, S. 35 f.; ferner STF RE 68 925 vom 2. 4. 197o, NM, S. 573 ff.; RE 71 341 vom 1. 3. 1971, NM, S. 645 ff.

56. Anschaulich insoweit 1. TACSP ED 194 749 vom 2o. 11. 1973, JB, S. 269 f.

57. CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 1o7

58. In diesem Sinne neben vielen anderen CARVALHO, S. 458; Brasil de Hoje, 2o (96), 1965, S. 22; Desenvolvimento e Conjuntura, 9 (1o), 1965, S. 32

zahlungen von zuviel bezahlten Steuern.

Das Problem der Eingleisigkeit der Wertanpassung war insbesondere unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes 4357/64 ein wichtiges Thema der Fachdiskussion. Auf Herstellung der Gleichheit in beiden Richtungen zielten in dieser Zeit mehrere Gesetzesvorlagen.[59] Die hierin zum Ausdruck gebrachten Vorstellungen fanden jedoch keinen Niederschlag in tatsächlich in Kraft getretenen Rechtsnormen.

Anfangs wurde vom STF eine Korrektur von Leistungen des Staates nur bei Vorliegen einer expliziten Rechtsnorm zugelassen[60] und bei Fehlen dieser Voraussetzung, also wenn eine entsprechende ausdrückliche Gesetzesbestimmung nicht vorhanden war, eine Anpassung der Verbindlichkeit des Staates abgelehnt.[61] Später wurde immerhin für den Fall der Rückzahlung von überzahlten Steuerbeträgen dann eine Anpassung zugestanden, wenn die entsprechende Rechtsvorschrift für die Rückzahlung von für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens hinterlegten Beträgen eine Wertkorrektur vorsah.[62] Von hier aus war es dann nur noch ein kleiner Schritt, im Wege der Analogie Leistungen des Staates an den Bürger der Anpassung zu unterwerfen, wenn dieser umgekehrt bei Zahlungen des Bürgers an den Staat eine Wertkorrektur forderte.[63] Heute kann die Zulässigkeit der Correção Monetária für diese Fälle als gefestigte Rechtsprechung angesehen werden.[64] Maßgeblicher Zeitpunkt ist in diesen Fällen der Tag, ab dem dem Fiskus der in Frage stehende Geldbetrag zur Verfügung

59. Gesetzentwurf (Projeto de Lei) 2486/64 der Abgeordneten Ary ALCÁNTARA und Peracchi VARCELLOS und Gesetzentwurf 2866/65 des Abgeordneten Afrânio de OLIVEIRA, zit. bei Otto de Andrade GIL, A Correção Monetária..., Beilage zu Jurídica, 31 (95), 1966, S. 19 f.

60. STF RMS 17 946 vom 18. 11. 1968, NM, S. 29 ff.; RE 75 239 vom 14. 5. 1973, JB, S. 61 ff.

61. Z. B. 1. TACSP AC 21o 636 vom 3. 4. 1975, JB, S. 293 f.; TJRJ AC 9o 885 vom 8. 7. 1975, JB, S. 219 f.

62. STF RE 75 862 vom 1. 1o. 1973, NM, S. 63 ff.

63. STF RE 81 8o4 vom 31. 8. 1976, JB, S. 97 f.; RE 85 269 vom 8. 1o. 1976, JB, S. 1o3 f.

64. Z. B. STF RE 85 28o vom 21. 9. 1976, JB, S. 1o6 f.; 1. TACSP AR 217 178 vom 5. 8. 1976, JB, S. 3o3 f.

steht. [65]

Desgleichen ein problematischer Punkt ist die Tatsache, daß die einzelnen Bundesstaaten und Gemeinden für ihre Steuern teilweise unterschiedliche und voneinander abweichende Kriterien und Indices als Rechengrundlage für die Indexierung verwenden. Auch hier ist mit Nachdruck eine Vereinheitlichung zu fordern, um Ungleichheiten innerhalb des Landes abzubauen und zu beseitigen.[66]

Der dogmatische Ansatzpunkt für eine Richtigstellung der Praxis der Staatsorgane ist letztlich der Gleichbehandlungsgrundsatz der Verfassung.[67] Wenn der Staat vom Bürger wertkorrigierte Leistungen verlangt, muß er sich zumindest in allen Fällen, denen gleichartige, sachverwandte Leistungen zugrundeliegen, auch an seine eigenen Prinzipien halten. Falsch wäre es jedoch, aus dem Fehlverhalten des Staates schließen zu wollen,[68] die gesamte Praxis der Wertkorrektur sei verfassungswidrig und deshalb abzuschaffen.

Die Indexierung der Verbindlichkeiten erstreckt sich gemäß Art.8 Gesetz 4357/64 auch auf Beiträge zur Sozialversicherung. Es entstand hierbei zeitweise die Kontroverse, ob diese Regelung auch auf andere parafiskalischen Beiträge auszudehnen ist.[69] Hierauf sei indes nicht näher eingegangen, da diese Frage später durch Gesetze und andere Rechtsnormen eindeutig geklärt wurde. Umstritten blieb jedoch auch hier, ab wann im Falle dieser parafiskalischen Beiträge eine Anpassung zulässig sei. Klar war, daß in keinem Fall rückwirkend über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes 4357/64 hinausgegangen werden konnte. Auch hier wurde eine Anpassung in den einzelnen Fällen stets erst ab In-

65. STF RE 78 843, DJU vom 17. 1o. 1974, S. 7674

66. Vgl. im einzelnen CARVALHO, S. 483, sowie die Tabelle S. 53o; João Maria de SOUSA, Rev Proc MG, Nr. 2, 1972, S. 13 ff., speziell zum Verhältnis von Bundesgesetzen und Gesetzen des Bundesstaats Minas Gerais; José Osvaldo de SOUZA, Rev Proc MG, Nr. 2, 1972, S. 21 ff.

67. Art. 158 § 1 CF 1969

68. Das tut aber offensichtlich CARVALHO, S. 483

69. Vgl. hierzu im einzelnen beispielhaft für den Fall des Instituto do Açúcar e do Alcoól die - ablehnende - Meinung von COSTA, Rev Dir Publ, Nr. 1, Jul - Sep 1967, S. 143 f., sowie die - zustimmende - Auffassung von FARIA JÚNIOR, RT 372, 1966, S. 57 ff.

KRAFTTRETEN DER ENTSPRECHENDEN KONKRETEN RECHTSNORM ZUGELASSEN.[70]

2.1.6. Die Behandlung der Steuerstrafen

DIE WEITERE GESETZLICHE ENTWICKLUNG NACH INKRAFTTRETEN DES GESETZES 4357/64 WAR ALLES ANDERE ALS GERADLINIG. SO MACHTEN IMMER WIEDER NEUE EINSCHRÄNKUNGEN UND ERGÄNZUNGEN SOWIE ÄNDERUNGEN DIE RECHTSLAGE ZUNEHMEND UNDURCHSICHTIGER. DIES BETRIFFT INSBESONDERE DIE WERTBERICHTIGUNG VON NEBENFORDERUNGEN, SPEZIELL VON STEUERSTRAFEN.

FÜR DIE STEUERSTRAFEN HATTE DAS GESETZ 4357/64 IN ART. 9 URSPRÜNGLICH BESTIMMT, DAß SIE JÄHRLICH ENTSPRECHEND DER GELDWERTENTWICKLUNG ZU AKTUALISIEREN SEIEN. ART. 16 GESETZ 4862/65 [71] INDES HOB DIESE BESTIMMUNG WIEDER AUF UND BESCHRÄNKTE DIE HÖHE DER STRAFEN AUF MAXIMAL 30 % DES URSPRÜNGLICHEN - UNKORRIGIERTEN - STEUERSCHULDBETRAGS. FÜR ALLE WEITEREN EINZELHEITEN SEI AUF DIE ENTSPRECHENDEN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN VERWIESEN. [72] DER SCHON VOR JAHREN ERHOBENEN FORDERUNG NACH EINER SYSTEMATISIERUNG DER BESTEHENDEN NORMEN [73] KANN NUR BEIGEPFLICHTET WERDEN.

DIE RECHTSPRECHUNG AUF DEM GEBIET DER STEUERSTRAFEN WAR GLEICHFALLS LANGE ZEIT MEHR ALS UNEINHEITLICH. INSBESONDERE DIE GERICHTE DES BUNDESSTAATS SÃO PAULO HABEN MIT WECHSELNDER BEGRÜNDUNG DIE WERTBERICHTIGUNG DER STRAFEN EINMAL ZUGELASSEN, EINMAL ABGELEHNT. DABEI HABEN SICH DIE ZUSPRECHENDEN ENTSCHEIDUNGEN IN DER REGEL AUF EIN IM STAAT SÃO PAULO BESTEHENDES ENTSPRECHENDES GESETZ [74] BERUFEN. [75] TEILWEISE ZEITLICH ÜBEREINSTIMMEND MIT DIE-

70. Vgl. hierfür beispielsweise die Entscheidung (Acórdão) 164 vom 15. 10. 1969 des Conselho Deliberativo des Instituto do Açúcar e do Alcoól, Beilage zu Jurídica, 1970, S. 10 f.

71. Vom 29. 11. 1965

72. Es handelt sich vorwiegend um die Vorschriften: Gesetz 4862 vom 29. 11. 1965, Gesetzdekret 326 vom 8. 5. 1967, Gesetz 5421 vom 25. 4. 1968, Gesetzdekret 352 vom 17. 6. 1968, Gesetzdekret 1184 vom 12. 8. 1971

73. WALD, Dig Econ, 27 (221), 1971, S. 34

74. Lei Estadual (SP) 10 421 vom 3. 2. 1971, sowie früher schon Gesetzdekret (SP) 79 vom 28. 5. 1969

75. 1. TACSP EI 206 314 vom 17. 4. 1975, JB, S. 272 f.; AI 228 368 vom 24. 11. 1976, JB, S. 308; AC 215 775 vom 21. 10. 1975, JB, S. 298 f.; AC 215 712 vom 8. 10. 1975, JB, S. 294 f.; die beiden erstgenannten Entscheidungen berufen sich ausdrücklich auf die Übereinstimmung mit

SEN URTEILEN GAB ES AUCH EINE GANZE REIHE VON ENTSCHEIDUNGEN - TEILWEISE OBENDREIN DERSELBEN GERICHTE -, DIE EINE WERTANPASSUNG DER STEUERSTRAFEN FÜR UNZULÄSSIG HIELTEN.[76] ALS LETZTLICH ENTSCHEIDEND INSGESAMT JEDOCH IST DIE ORIENTIERUNG DES STF ANZUSEHEN, DAS - WENN AUCH MIT WECHSELNDER BEGRÜNDUNG - SCHON SEIT EINER REIHE VON JAHREN DER LINIE FOLGT, DAß EINE WERTANPASSUNG DER STEUERSTRAFEN NICHT ZULÄSSIG SEI.[77]

AM RANDE ERWÄHNT SEI EINE ETWAS ÄLTERE ENTSCHEIDUNG DES STF,[78] DIE IN GERADEZU EXEMPLARISCHER WEISE ALLES DURCHEINANDERWIRFT UND VERWECHSELT, WAS BEI DER - WENN AUCH SICHERLICH NICHT GERADE EINFACHEN - MATERIE DER CORREÇÃO MONETÁRIA AUCH NUR VERWECHSELT WERDEN KANN. DIE VORINSTANZ HATTE UNTER HINWEIS AUF EINE VERHÄNGTE STEUERSTRAFE DIE WERTKORREKTUR DER STEUER(HAUPT)-

Art. 7 § 6 Gesetz 4357/64, ohne jedoch die entgegenstehende Bestimmung Art. 16 Gesetz 4862/65 auch nur zu erwähnen (!); die dritte Entscheidung begnügt sich mit dem Hinweis, die Correção Monetária sei ja letztlich nichts anderes als eine Aktualisierung des Wertes. 1. TACSP AC 215 1o4 vom 1. 1o. 1975, JB, S. 295, bringt den bemerkenswerten Hinweis, die fragliche Bestimmung des Bundesstaats São Paulo stehe in Einklang mit Art. 7 § 6 Gesetz 4357/64 sowie mit Art. 13 Gesetzdekret 326/67; die letzgenannte Rechtsnorm aber sagt nichts anderes aus, als daß sie alle früheren, dem Gesetzdekret 326/67 eventuell entgegenstehenden Bestimmungen aufhebt (!). Es ist indes denkbar, daß die genannte Entscheidung des 1. TACSP eine Inspiration von der TFR-Entscheidung AP 36 594 vom 8. 5. 1974, JB, S. 141 ff., erfahren hat; dort wird Art. 16 Gesetz 4862/65 zwar erwähnt, jedoch ohne nähere Begründung behauptet, dieser sei durch besagten Art. 13 Gesetzdekret 362/67 aufgehoben worden. Aus dem Kontext des Gesetzdekrets 326/67 läßt sich jedoch richtigerweise eine Aufhebung des Art. 16 Gesetz 4862/65 nicht begründen. - An diesem Beispiel zeigt sich wiederum, welch heillose Verwirrung die in der brasilianischen Gesetzgebung leider so übliche Klausel, eventuell entgegenstehende Bestimmungen seien aufgehoben ("revogadas as disposições em contrário"), zu schaffen in der Lage ist.

76. 1. TACSP AI 2o7 382 vom 2o. 11. 1974, JB, S. 278 ff., unter Hinweis auf die Rechtsprechung des STF; 1. TACSP AC 211 495 vom 2o. 5. 1975, JB, S. 284 f., mit der wohl unzutreffenden Behauptung, der Charakter der Strafe lasse eine weitere Verschärfung ("agravamento") durch die Correção Monetária nicht zu; 1. TACSP EI 216 717 vom 12. 8. 1976, JB, S. 3o2 f., mit dem nicht stichhaltigen Argument, es fehle eine Verankerung im CTN

77. Vgl. STF RE 84 926 vom 17. 8. 1976, JB, S. 1o2 f., konkret zur Praxis der Steuerbehörden des Bundesstaats São Paulo; 1. TACSP EI 218 497 vom 4. 11. 1976, JB, S. 3o5 f., unter Hinweis auf Art. 16 Gesetz 4862/65 und insbesondere die Rechtsprechung des STF

78. RE 69 65o vom 13. 1o. 197o, NM, S. 599 ff.

schuld verweigert. Eine solche Entscheidung kann aufgrund der verschiedenen Rechtsnatur von Steuerstrafe und Steuerschuld nicht richtig sein. Das STF entschied denn auch - im Ergebnis richtig - entgegengesetzt, begründete seine Entscheidung jedoch mit Art. 97 § 2 CTN, [79] der von der Aktualisierung der Berechnungsgrundlage handelt. [80] Klar ist jedoch, daß die Berechnungsgrundlage eben gerade nicht mit der Steuerschuld als solcher identisch ist. Sie dient vielmehr ausschließlich als Vorstufe zur Bestimmung der konkreten Steuerschuld. Die Anpassung der Steuerschuld kann somit nicht auf die genannte Rechtsnorm gestützt werden.

Abschließend zur Frage der Steuerstrafen sei erwähnt, daß der vom Gesetzgeber mit dem Gesetz 4862/65 eingeschlagene Weg, die Steuerstrafen von der Wertkorrektur auszunehmen, durchaus gangbar ist. Besser wäre es jedoch in jedem Fall, diese Frage nicht isoliert für den (Teil-)Bereich der Steuerstrafen zu betrachten, sondern für alle Geldstrafen. [81] Es steht dem Staat frei, ob er Geldstrafen der Geldentwertung anpassen will oder nicht. Entschließt er sich für eine Nichtanpassung, so wird de facto der Bürger privilegiert, der die Zahlung möglichst lange hinauszögert. Rechtlicher Grund dafür, daß heute für die Steuerstrafen eine Anpassung nicht erfolgt, ist einzig und allein die Rechtsnorm des Art. 16 Gesetz 4862/65, [82] nicht jedoch, wie immer noch manchmal behauptet wird, der unterschiedliche Charakter von Steuerschuld und Steuerstrafe.

Trotz allem wäre es konsequenter und auch materiell gerechter, die Steuerstrafen (ebenso wie alle übrigen Geldstrafen) der Geldwertentwicklung folgen zu lassen. Denn nur so wäre eine materielle Gleichbehandlung aller Betroffenen erreicht. Eine nur nominale Fixierung von Geldstrafen bringt zwar in der Regel

79. Código Tributário Nacional, Gesetz 5172 vom 25. 1o. 1966

8o. "Base de cálculo", vgl. oben 2.1., S. 49 f.

81. Als kurioses Beispiel sei das Dekret 3688 genannt, das als Sanktion eine Geldhöchststrafe von umgerechnet heute DM —,8o androht; vgl. Martin GESTER, FAZ vom 7. 1o. 1977

82. Diese Norm wurde auch bisher nicht aufgehoben; insbesondere ist aus Gesetzdekret 326/67 eine Aufhebung nicht zu begründen

Erleichterungen für den betroffenen Bürger mit sich, diese Erleichterungen können aber je nach Zeitdifferenz und Höhe der Inflationsrate sehr unterschiedlich sein.

Der ursprünglich bei der Anpassung der Steuerforderungen gegebene Zeitunterschied - d. h. es vergingen zwischen der Errechnung der Koeffizienten und ihrer Anwendung mindestens vier Monate -, [83] ist seit 1973 ausgeräumt, als Art. 7 § 1 Gesetz 4357/64 dahin abgeändert wurde, [84] daß künftig die betreffenden Anpassungskoeffizienten monatlich zu veröffentlichen waren.

Desgleichen sei abschließend auf diesem Gebiet das Gesetzdekret 858/69 [85] erwähnt, das für den Fall des Todes des Steuerpflichtigen die Wertkorrektur für ein Jahr aussetzte.

2.1.7. Exkurs: Die steuerliche Behandlung der Indexierung zwischen Steuerpflichtigem und Dritten

Als Exkurs sei hier kurz auf die Frage eingegangen, wie die Indexierung, die in Rechtsverhältnisse des Steuerpflichtigen mit Dritten Eingang gefunden hat, steuerlich zu behandeln ist. Da die Vereinbarung von Wertsicherungsklauseln auf privatrechtlichem Gebiet [86] heute wohl allgemein anerkannt wird, [87] stellt sich die Frage, ob die Wertanpassung steuerlich als zu versteuerndes Einkommen zu werten ist oder nicht. Im Interesse möglichst hoher Steuereinnahmen [88] wurden die Beträge aus Wert-

83. Kritisch hierzu NEVES, Problemas Bras, 3 (25), 1965, S. 8

84. Durch das Gesetzdekret 1281 vom 24. 7. 1973

85. Vom 11. 9. 1969; vgl. in diesem Zusammenhang auch Gesetzdekret 1090 vom 10. 3. 1970

86. Innerhalb der durch Gesetzdekret 847/69 - bzw. früher Dekret 23 501/33 - gezogenen Grenzen

87. Hierbei spielt es keine Rolle, ob man wie beispielsweise WALD, RT 364, 1966, S. 29 f., bzw. ders., RabelsZ 1971, S. 278 ff., dies schon immer für zulässig hielt, da eine konkrete entgegenstehende Rechtsnorm nicht bestand, oder ob man als Stichtag die explizite Zulassung in Art. 1 Gesetz 4864/65 versteht; im letzteren Sinne ÁVILA, Jurídica, 16 (114), 1971, S. 176; vorher hatte bereits das Gesetz 4591 vom 16. 12. 1964 in Art. 63 § 9 die Anpassung von Leistungen zugelassen, mit denen sich eine Vertragspartei in Verzug befand

88. ÁVILA, Jurídica, 16 (114), 1971, S. 177, gar attestiert den Steuerbehörden eine "Gefräßigkeit", die die Steigerung der Steuereinnahmen über eine adäquate rechtlich Prüfung stelle

anpassungen sowohl der natürlichen Personen [89] als auch der juristischen Personen [90] der Einkommensteuer unterworfen. Ausnahmen wurden nur im Falle des Vorhandenseins expliziter gesetzlicher Vorschriften zugelassen. Damit wurde die Correção Monetária in ihrer steuerlichen Behandlung den Zinsen gleichgesetzt.

Ein Blick auf die einschlägige Bestimmung im Steuerrecht, Art. 43 CTN, [91] zeigt, daß in erster Linie Einkommen, Kapitalfrüchte und sonstige Vermögenszugänge zu versteuern sind. Die aus der Indexierung fließende nominale Betragserhöhung indes stellt keineswegs einen Ertrag aus dem Kapital dar, da sie lediglich das Vermögen in aktuelle Werte übersetzt. [92] Unzutreffend ist deshalb die in den genannten Verwaltungsvorschriften [93] festgelegte Auffassung, eine "Ausnahme" von der Besteuerung sei nur im Falle einer speziellen gesetzlichen Regelung möglich. Tatsächlich fällt die Wertkorrektur ihrer Natur nach gar nicht unter die zu versteuernden Tatbestände. [94] Richtiger Ansatzpunkt vielmehr ist die Überlegung, daß die Indexierung nur dann besteuert werden könnte, wenn ihre Steuerpflicht konkret im Gesetz geregelt wäre, denn so schreibt es der CTN [95] vor. Der CTN läßt darüber hinaus auch nicht die Begründung einer Steuerpflicht im Wege der Analogie zu. [96]

Die einzig richtige Lösung - der Sache nach wie auch im Einklang mit den brasilianischen Gesetzesbestimmungen - liegt somit darin, die Wertkorrektur als solche von der Besteuerung auszunehmen. Dies gilt selbstverständlich nicht nur für das Teilgebiet der privatrechtlichen Verträge, sondern für alle Bereiche.

89. Coordenação do Sistema de Tributação (CST) Parecer Normativo 398 vom 12. 1o. 197o

9o. CST Parecer Normativo 164 vom 18. 2. 1971

91. Código Tributário Nacional, Gesetz 5172 vom 25. 1o. 1966

92. In diesem Sinne auch Pontes de MIRANDA, Band 5o, S. 481 und 492

93. Siehe oben Anm. 89 und 9o

94. So ÁVILA, Jurídica, 16 (114), 1971, S. 182

95. Art. 3 und Art. 96 I

96. Art. 1o8 § 1 CTN

2.2. Wirtschaftsrechnung

2.2.1. Die Lage vor 1964

In keinem anderen Bereich reichen in Brasilien die Bemühungen zur Abmilderung der verzerrenden Auswirkungen der Inflation zeitlich so weit zurück wie auf dem Gebiet der Bilanzierung. Bereits das Gesetz 1474/51 [1] und das Gesetz 2862/56 [2] ließen eine Wertanpassung des Anlagevermögens zu. Damals handelte es sich jedoch um einmalige und fakultative Anpassungen. Darüber hinaus waren diese Wertberichtigungen in vollem Umfang zu versteuern.

Erst das Gesetz 3470/58 [3] eröffnete die Möglichkeit einer regelmäßigen Anpassung des Anlagevermögens an veränderte Wertverhältnisse an Hand von Koeffizienten, die vom Nationalen Wirtschaftsrat CNE zu veröffentlichen waren. [4] Die Wertberichtigung erfolgte alle zwei Jahre, die hierauf erhobene Steuer wurde auf 10 % reduziert. Nach wie vor war die Anwendung der Anpassung jedoch freiwillig. Im Jahre 1963 wurde dann durch das Gesetz 4242 [5] der Anpassungszeitraum auf ein Jahr verkürzt. In der Praxis diente diese Wertberichtigungsmöglichkeit in erster Linie dazu, die Sondersteuer auf außerordentlich hohe Gewinne, [6] die auf Jahresgewinne erhoben wurde, die 30 % des Kapitals einschließlich Reserven überschritten, zu vermeiden. [7]

2.2.2. Gesetz 4357/64

Das "Grundgesetz" der Correção Monetária, Gesetz 4357/64, [8] schließlich tat den entscheidenden Schritt und machte die Wert-

1. Vom 26. 11. 1951
2. Vom 4. 9. 1956
3. Vom 28. 11. 1958
4. Die vom CNE angewandten Anpassungskeffizienten entsprachen nicht voll der tatsächlichen Inflationsentwicklung; kritisch zu diesem Aspekt APEC, 2 (29), 1963, S. 11 ff.; APEC, 2 (32), 1963, S. 14 f.; APEC, 2 (44), 1964, S. 11; siehe auch ATHAYDE, ANPES, Nr. 7, Jul - Sep 1970, S. 3
5. Vom 16. 7. 1963
6. Imposto sobre Lucros Extraordinários
7. SIMONSEN, Rev Bancária Bras, 44 (524), 1976, S. 42
8. Vom 16. 7. 1964

ANPASSUNG DES ANLAGEVERMÖGENS OBLIGATORISCH FÜR NAHEZU ALLE UNTERNEHMEN. [9] DER STEUERSATZ, DER AUF DIE AUFWERTUNG ERHOBEN WURDE, BETRUG NUR NOCH 5 %, AB 1967 FIEL ER SCHLIEßLICH GANZ WEG. [10]

AUF DIE FÜLLE DER LITERATUR, DIE ZU DEM PROBLEMKREIS DER CORREÇÃO MONETÁRIA DES ANLAGEVERMÖGENS ERSCHIENEN IST, SEI HIER NUR HINGEWIESEN. ES HANDELT SICH HIERBEI IN DER REGEL UM ERLÄUTERUNGEN DER GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN MIT PRAKTISCHEN BEISPIELEN UND ANLEITUNGEN. [11]

WAR MIT DEM GESETZ 4357/64 SOMIT EINE REGELMÄßIGE WERTANPASSUNG DES ANLAGEVERMÖGENS VERBINDLICH EINGEFÜHRT, SO WURDEN NUNMEHR AUCH ABSCHREIBUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DER BERICHTIGTEN NOMINALWERTE ZUGELASSEN. FÜR 1965 JEDOCH WURDE DIE WERTBERICHTIGUNG NUR ZU 50 %, FÜR 1966 ZU 70 % UND ERST AB 1967 VOLL EINBEZOGEN.

BILANZMÄßIG MUßTE DER AUFWERTUNGSBETRAG ZUNÄCHST AUF EIN BESONDERES PASSIVKONTO VERBUCHT WERDEN. DIESER VORGANG ALS SOLCHER WAR STEUERFREI. DIE BEI DER ÜBERNAHME INS HAFTENDE KAPITAL, D.H. BEI DER KAPITALISIERUNG, ANFALLENDE STEUER VON 10 % BZW. SPÄTER 5 % KONNTE NACH WAHL DES UNTERNEHMENS AUCH DURCH DIE ZEICHNUNG VON INDEXIERTEN STAATSANLEIHEN [12] IN DOPPELTER HÖHE MIT MIN-

9. Ausgenommen waren vorwiegend Kleinstunternehmen, deren Kapital das Fünfzigfache des gesetzlichen Mindestlohns nicht überschritt; vgl. LIPKAU, Das System der Geldwertberichtigung..., Relatório - Geschäftsbericht 1966 - 1970 der Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer São Paulo, S. 130; MATIAS, S. 94 f.

10. Nachdem das Gesetz 4506 vom 30. 11. 1965 mit Wirkung zum 1. 1. 1967 die Besteuerung der Wertanpassung abgeschafft hatte (Art. 76), wurde mit dem Gesetz 4663 vom 3. 6. 1966 die Steuer für den verbleibenden Zeitraum auf 2 % reduziert; in den Genuß dieser Vergünstigung kamen jedoch nur Unternehmen, die ihre Preise innerhalb bestimmter Leitlinien hielten

11. J. Celso Veloso de ALBUQUERQUE, Correçao Monetária do Ativo Imobilizado, São Paulo 1976; Adherbal Correa BERNARDES/Akio KAWASHITA/Emilio Juliano FERRARO/Walkyrio Roque POMMÉ, Correção Monatária do Ativo Imobilizado, Sao Paulo 1974; Zola FLORENZANO, Correçao Monetária do Ativo Imobilizado, 2. Aufl., Rio de Janeiro 1974; Fernando NEPOMUCENO FILHO, Correçao do Ativo Imobilizado, 3. Aufl., São Paulo 1976; Fugimi YAMASHITA, Correção Monetária do Ativo Imobilizado, São Paulo 1976; vgl. auch AMARAL, Estudos Econômicos, 3 (3), 1973, S. 139 ff.

12. Obrigações Reajustáveis do Tesouro Nacional (ORTN), siehe unten 2.3.1., S. 74 ff.

DESTENS FÜNFJÄHRIGER LAUFZEIT VERMIEDEN WERDEN. [13]

2.2.3. Die weitere gesetzliche Entwicklung

Im Bereich des Umlaufvermögens erfolgte zunächst keine Anpassung. [14] Zwar sah das Gesetzdekret 62/66 [15] weitreichende Maßnahmen in dieser Richtung vor, [16] diese Bestimmung ist jedoch nicht in Kraft getreten. Erst das Gesetzdekret 401/68 [17] ermöglichte auch eine Anpassung des firmeneigenen Umlaufvermögens. [18] Diese Wertberichtigung ging zu Lasten des Gewinns und durfte zu einer Minderung der Körperschaftssteuer von bis zu 20 % führen. Die so erhaltenen Beträge waren gleichfalls einem passiven Reservekonto zuzuführen und zu kapitalisieren.

So zeigte denn trotz wesentlicher Schritte in Richtung auf eine realistische Wirtschaftsrechnung die Systematik noch zu Beginn der 70er Jahre eine Reihe von wesentlichen Mängeln. Hierher zählt die Tatsache, daß die Wertkorrektur des Anlagevermögens stets erst mit einer Phasenverschiebung von einem Jahr erfolgte. Andererseits wurde lange Zeit nicht berücksichtigt, daß die Correção Monetária kein zu versteuerndes Einkommen darstellt und mit einem solchen auch in keiner Weise gleichgestellt werden kann. [19]

13. Vgl. hierzu SCHWARZ/AHNEFELD, Die Weltwirtschaft, Heft 2, 1975, S. 17o

14. Interessant deshalb die Empfehlung von GHERRIZE, besonders S. 15, aus dem Jahr 1966, wenigstens eine firmeninterne, die Inflationsfolgen in vollem Umfang berücksichtigende Bilanz zu erstellen, um ein wirklichkeitsgetreues Bild von der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Unternehmens zu erhalten; dieser Gedanke besitzt für die heutige Lage in der Bundesrepublik eine interessante Aktualität

15. Vom 21. 11. 1966

16. Es ging in vielen Punkten sogar weit über spätere Rechtsnormen hinaus; vgl. im einzelnen Conj Econ, 2o (12), 1966, S. 9 f.; Octávio Gouvêa de BULHÕES, Rev Fin Publ, 27 (262), 1967, S. 8 ff.

17. Vom 3o. 12. 1968

18. Das firmeneigene Umlaufvermögen errechnet sich aus der Summe aller Umlaufaktiva unter Ausschluß von Forderungen mit Wertberichtigung oder in Fremdwährung sowie anderer bereits wertangepaßter Konten abzüglich der Summe aller Verbindlichkeiten, ebenfalls unter Weglassung bereits wertberichtigter Konten; LIPKAU, Das System der Geldwertberichtigung..., Relatório - Geschäftsbericht 1966 - 197o der Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer São Paulo, S. 132

19. SÍMONSEN, Rev Bancária Bras, 44 (524), 1976, S. 42

Ab Juli 1971 wurde einer Reihe von Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, ihr Anlagevermögen über die Koeffizienten der Indexierung hinaus aufzuwerten. Begrenzung nach oben stellte der Marktwert des betreffenden Anlagegegenstandes dar. Hauptintention dieser Maßnahme war, einen Anreiz für den Zusammenschluß von kleineren Unternehmen bzw. die Eingliederung kleinerer in größere Unternehmen zu schaffen. [20]

Während das Gesetzdekret 1302/73 [21] weitere Veränderungen brachte, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, [22] führte das Gesetzdekret 1338/74 [23] die Anpassung der Wirtschaftsrechnung zu weitgehender Exaktheit und Vollständigkeit. [24] Das frühere Prinzip der Rücklagenbildung [25] wurde aufgegeben. Das Firmeneigene Umlaufvermögen [26] wurde - mit den oben aufgeführten Einschränkungen - als Differenz zwischen Eigenmitteln und Anlagevermögen errechnet. Das Ergebnis war zu berichtigen. Ergab sich ein positiver Saldo, so wurde die Wertberichtigung als Verlust angesehen und von dem zu versteuernden Gewinn abgezogen. Ergab sich ein negativer Saldo, d. h. war das Anlagewermögen größer als die Eigenmittel - ein Teil des Anlagevermögens war damit fremdfinanziert -, so wurde die Wertberichtigung dem Nominalgewinn zugeschlagen. [27]

Als für die Praxis großes Problem zeigte sich auch in diesem Bereich die Tatsache, daß stets eine große Vielzahl von Einzelheiten aus Rechtsnormen und Dienstanweisungen zu beachten war,

20. MATIAS, S. 100 f.

21. Vom 31. 12. 1973

22. Vgl. hierzu insbesondere ANDERSEN, Correção Monetária do Ativo Imobilizado, mit einer Reihe von Beispielen; kritisch zum Gesetzdekret 1302/73 insbesondere GOLDKORN, RAE, 15 (1), 1975, S. 66 ff.

23. Vom 23. 7. 1974

24. PEREIRA, O Estado de São Paulo vom 1. 7. 1976

25. "Reserva para manutenção do capital do giro"

26. "Capital de giro próprio"

27. PEREIRA, O Estado de São Paulo vom 1. 7. 1976; vgl. auch LIPKAU in: Inflationsbewältigung..., S. 15. Vgl. allgemein zu Gesetzdekret 1338/74 und insbesondere zu Fragen der Abschreibung HESS/LEGE, Die Wirtschaftsprüfung 1976, S. 345 ff.; zu Fragen der Abschreibung auch ANDERSEN, Estudo sobre Depreciação da Correção Monetária

die eine Übersicht nicht gerade leicht machten. [28] Trotz aller Mängel und Unzulänglichkeiten im System der Wertanpassung der Bilanz [29] führt die brasilianische Methode jedoch durchaus zu zufriedenstellenden Ergebnissen bei relativ einfacher Handhabung. [30]

2.2.4. Gesetz 6404/76

Die neuesten Impulse hat die brasilianische Inflationsbilanzierung im Jahre 1976 durch das neue Aktiengesetz [31] erhalten. Als wesentliche Neuerung führt das genannte Gesetz ein eigenes Konto für die Wertberichtigungen [32] ein. In diesem werden die Inflationseinflüsse auf die Ergebnisse des Bilanzzeitraums dargestellt. [33] Das Gesetz schreibt darüber hinaus für eine Vielzahl von Einzelfällen eine Wertanpassung vor. [34]

Neu ist auch die Bestimmung in Art. 177 S. 1 des neuen Gesetzes, daß die Buchführung auch unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu erfolgen hat. Dies zieht in Art. 177 § 2 Gesetz 6404/76 gar die Forderung nach sich, in Hilfsbüchern den Bestimmungen der Steuergesetzgebung Genüge zu tun. Folge ist somit ein sicher nicht zweckdienliches Auseinanderfallen von handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Bi-

28. LIPKAU, Staden-Jahrbuch, Band 21/22, 1973/74, S. 17

29. Hierzu im einzelnen ANDERSEN, Correçao Monetária das Demonstraçoes Contábeis no Brasil, insbesondere S. 16 f.; ders., Um Exemplo Prático da Técnica da Correçao Monetária...; PEREIRA, O Estado de São Paulo vom 1. 7. 1976; interessant ist auch ein Vergleich zwischen dem "price level accounting" und der brasilianischen Anpassungsmethode, hierzu anschaulich HIRASHIMA; ALTMANN, besonders S. 9

30. ANDERSEN, Correçao Monetária das Demonstraçoes..., S. 17; ders., Um Exemplo Prático...

31. Gesetz 6404 vom 15. 12. 1976

32. "Conta da Correçào Monetária"

33. Ein solches allgemeines Geldwertberichtigungskonto hatte bereits das nicht in Kraft getretene Gesetzdekret 62/66 vorgesehen; Hauptautor dieser Norm wir auch des vorliegenden Gesetzes 6404/76 war José Luiz Bulhões PEDREIRA; vgl. in diesem Zusammenhang auch PEDREIRA, Imposto de Renda, insbesondere Kapitel 5 "Correçào Monetária do Balanço"

34. Vgl. hierzu im einzelnen die Aufzählung bei Erymá Carneiro CONTADOR, Rev Bras Contabil, 6 (18), 1976, S. 25 f.

LANZIERUNG IN GRUNDLEGENDEN PUNKTEN. [35]

DIE NEUEN BUCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN GELTEN FÜR NEU ZU GRÜNDENDE GESELLSCHAFTEN SOFORT, FÜR BESTEHENDE GESELLSCHAFTEN IN VOLLEM UMFANG JEDOCH ERST AB JAHRESBEGINN 1979. [36]

OHNE ZU SEHR IN BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHES FELD EINDRINGEN ZU WOLLEN, SEI DOCH IN GROBEN ZÜGEN AN HAND DES BRASILIANISCHEN BEISPIELS DARGESTELLT, WELCHE POSTEN IM FALLE EINER INFLATIONS-ORIENTIERTEN BILANZIERUNG EINE BERICHTIGUNG ERFAHREN MÜSSEN. [37] ES HANDELT SICH HIERBEI UM FOLGENDE RECHNUNGSPOSTEN, DIE POSITIV ZU BUCHE SCHLAGEN: [38]

- ANLAGEVERMÖGEN
- LAGER
- VERBINDLICHKEITEN

SOWIE NACHSTEHENDE NEGATIV ZU BERÜCKSICHTIGENDE POSTEN:

- UMLAUFVERMÖGEN
- ABSCHREIBUNGEN
- FORDERUNGEN

IN BRASILIEN WERDEN BIS HEUTE DIE POSTEN "LAGER" UND "KURZ-FRISTIGE FORDERUNGEN UND VERBINDLICHKEITEN OHNE WERTANPASSUNGS-KLAUSEL" NICHT BERICHTIGT. ES HANDELT SICH JEDOCH INSOWEIT UM NUR UNWESENTLICHE VERZERRUNGEN. LEDIGLICH IM FALLE EINER SEHR LANGSAMEN LAGERUMSCHLAGSGESCHWINDIGKEIT KÖNNTEN SICH WESENT-LICHERE AUSWIRKUNGEN ERGEBEN. [39]

UM DEN REALGEWINN AM ENDE EINES BILANZZEITRAUMS ZU ERRECHNEN, SIND FOLGENDE SCHRITTE NOTWENDIG:

DER NOMINALGEWINN (BZW. -VERLUST) IM ZEITPUNKT T_2 ZU PREISEN IN T_2, $N_{T_2P_2}$ ERRECHNET SICH AUS DER DIFFERENZ ZWISCHEN DEN GLEICH-

35. Kritisch hierzu insbesondere Price Waterhouse Peat & Co., Resumo das Principais Normas..., S. 57 f.

36. Vgl. im einzelnen Price Waterhouse Peat & Co., Resumo das Principais Normas..., S. 54 f.; zur Gesamtheit der neuen Bilanzierungsvorschrif-ten sehr anschaulich auch BRAGA, A Nova Lei das SA - Aspectos Contábeis

37. Sehr ausführlich hierzu PEREIRA/PEREIRA, RAE, 4 (1o), 1964, S. 69 ff.

38. PEREIRA, O Estado de Sao Paulo vom 1. 7. 1976

39. PEREIRA, O Estado de Sao Paulo vom 1. 7. 1976

falls auf den Zeitpunkt T_2 aktualisierten Aktiv- und Passivposten:

$$N_{T_2P_2} = A_{T_2P_2} - P_{T_2P_2}$$

Als nächster Schritt ist der Nominalgewinn aus dem letzten Abschluß auf die Preise des jetzigen Rechenvorgangs umzurechnen, d. h. $N_{T_1P_1}$ ist mit dem entsprechenden Inflationskoeffizienten zu multiplizieren. Es ergibt sich dann $N_{T_1P_2}$. Durch Subtraktion der beiden Werte ergibt sich dann der Realgewinn: [40]

$$R_{T_2P_2} = N_{T_2P_2} - N_{T_1P_2}$$

Festzuhalten ist, daß von ausnahmslos allen Autoren die Wertberichtigung auf dem Gebiet der Wirtschaftsrechnung gutgeheißen wird. Nur sie ist imstande, Scheingewinnbesteuerungen und Scheingewinnausschüttungen zu vermeiden und gleichzeitig den Unternehmensleitungen eine realistische Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens zu vermitteln. Trotz aller Besonderheiten der brasilianischen Situation sind darüber hinaus jene Stimmen nicht zu überhören, die eine Anwendung vergleichbarer Grundsätze in anderen Ländern, insbesondere auch in Industrieländern, nicht nur für möglich, sondern für notwendig halten. [41]

2.3. Kapitalmarkt

2.3.1. Indexierte Staatsanleihen (ORTN)

Bis 1964 hatten öffentliche Anleihen auf dem brasilianischen Kapitalmarkt so gut wie keine Bedeutung. In der Regel waren die

4o. Nach PEREIRA/PEREIRA, RAE, 4 (1o), 1964, S. 72 f.

41. ALTMANN, S. 16; ANDERSEN, Client Inflation Clinic, S. 17; ders., Problemas de Correção Monetária dos Balanços, S. 7, wo gar davon gesprochen wird, daß selbst bei einer Inflationsrate von nur 5 % p. a. bei Unternehmen eine Inflationierung ihrer (Nominal-)Gewinne von bis zu 2o % vorkommen kann

Titel, die es überhaupt gab, nur unter Zwang abgenommen worden. Als Beispiel hierfür seien die Geschäftsbanken genannt, die einen Teil ihrer Mindestreserven in solchen Papieren anlegen mußten. Die Zinssätze von nominal 6 bis 8 % p. a. waren auch schlechthin ungeeignet, eine nennenswerte Nachfrage hervorzurufen, bei Inflationsraten, die sich der 50 %-Marke näherten oder diese bereits überschritten hatten. [1] Daneben gab es ebenfalls Titel der einzelnen Bundesstaaten und Gemeinden, jedoch in noch geringerem Umfang und mit sehr kurzer Laufzeit. Auch sie konnten nur mit beachtlichen Disagios placiert werden.

Nachdem die öffentliche Hand bereits 1957 [2] zur Ausgabe von wertgesicherten Anlagen ermächtigt worden war, von dieser Möglichkeit in den Folgejahren aber nie ernsthaft Gebrauch gemacht hatte, wurden 1964 die indexierten Staatsanleihen ORTN [3] geschaffen. Diese Anleihen hatten einen Nennwert von 10,-- Cr $ [4] und wurden ursprünglich zu Beginn jeden Quartals in ihrem Nennwert korrigiert. Die ORTN mit vierteljährlicher Wertkorrektur wurden ab August 1973 [5] abgeschafft. Seitdem gibt es nur noch die bereits im September 1965 eingeführten ORTN mit monatlicher Wertanpassung.

Die ORTN hatten eine Laufzeit von zunächst mindestens drei und maximal 20 Jahren. Später wurde die Mindestlaufzeit auf ein Jahr reduziert.

Die Wertanpassung der ORTN folgt der Kaufkraftentwicklung. Die

1. CHACEL/SIMONSEN/WALD, S. 111
2. Art. 4 Gesetz 3337 vom 12. 12. 1957
3. Obrigações Reajustáveis do Tesouro Nacional; Art. 1 Gesetz 4357 vom 16. 7. 1964
4. D. h. 1o NCr $ (neue Cruzeiros), die gemäß der Umstellung durch Gesetzdekret 1 vom 13. 11. 1965 mit Wirkung zum 1. 1. 1966 dem Betrag von 1o ooo Cr $ (alten Cruzeiros) entsprachen. In diesem Zusammenhang jedoch von einer "Währungsreform" zu sprechen (so PREINERSTORFER, Mitteilungen des Instituts für Volkswirtschaftslehre Wien, 15 (1 - 2), 1966, S. 27) erscheint verfehlt, da die Reform lediglich die alten Zahlenbezeichnungen durch neue ersetzte, die eigentlichen Wertverhältnisse jedoch nicht antastete; wert- und kaufkraftmäßig entsprachen 1ooo,— Cr $ einem NCr $; eine Neuordnung des Währungswesens, etwa verbunden mit einem Lastenausgleich, stellte dies jedoch nicht dar
5. Gesetzdekret 1281 vom 24. 7. 1973

Errechnung der Korrekturkoeffizienten oblag ursprünglich dem Nationalen Wirtschaftsrat CNE. Nach dessen Auflösung aufgrund der Verfassung von 1967 ging diese Kompetenz an das Planungsministerium [6] über. Als 1974 auch dieses aufgelöst wurde, wurde das Planungssekretariat des Präsidenten [7] für diese Aufgabe zuständig.

Abgesehen von den an der internen Preisentwicklung orientierten Korrekturen der ORTN wurden in den Jahren 1965 und 1966 Staatsanleihen ausgegeben, [8] deren Anpassung der Entwicklung des Wechselkurses des US-Dollars folgte. Aufgrund der damaligen Wechselkursentwicklung, der zugrundelag, daß der Cruzeiro unterbewertet war, konnten hierbei teilweise reale Renditen von bis zu 25 % erzielt werden. [9] Nicht viel später jedoch wurde diese Art der Wertanpassung wieder abgeschafft. [10]

2.3.1.1. Zinsberechnung

Die auf die wertgesicherten Staatsanleihen bezahlten Zinssätze betragen zwischen 4 % und 6 %. [11] Die Zinsen, für deren halbjährliche oder jährliche Auszahlung die Banco do Brasil zuständig ist, [12] wurden ursprünglich von der Amortisationskasse des Finanzministeriums [13] errechnet. Seit ihrer Auflösung nimmt die brasilianische Zentralbank [14] diese Aufgabe wahr. Hierbei wird, beginnend vom Ausgabemonat, zwölf Monate lang ein Zwölftel des vereinbarten Zinssatzes mit dem korrigierten Nominalwert des jeweiligen Monats multipliziert. Die Summe der erhaltenen Werte ergibt den Jahreszins. Mathematisch identisch, aber anders ausgedrückt, läßt sich auch sagen, daß die Zinsen aus dem Mittel-

6. Ministério de Planejamento e Coordenação Geral; Gesetzdekret 322 vom 7. 4. 1967 und Gesetz 5334 vom 12. 1o. 1967
7. Secretaria de Planejamento da Presidência da República
8. Gesetzdekret 1 vom 13. 11. 1965 und Gesetzdekret 7 vom 13. 5. 1966
9. WOGART, S. 46
1o. Bank of London and South America, Review, 3 (3o), 1969, S. 348
11. KAFKA, Development Digest, 13 (1), 1975, S. 19
12. In ihren Kompetenzbereich fällt auch die Einlösung der ORTN
13. Caixa de Amortização do Ministério da Fazenda
14. Banco Central do Brasil (BCB)

WERT DER NOMINALWERTE DER VERGANGENEN ZWÖLF MONATE BEZAHLT WERDEN. ES ERGIBT SICH SOMIT FOLGENDE FORMEL, WOBEI I DEN ZINSSATZ UND V_1, V_2, V_3,... DIE NOMINALWERTE IN DEN VERSCHIEDENEN MONATEN DES FRAGLICHEN ZEITRAUMS DARSTELLEN:

$$\text{ZINSEN} = \frac{I}{100} \times \frac{1}{12} \times (V_1 + V_2 + V_3 + ... + V_{12})$$

ES ZEIGT SICH SOMIT, DAß DIE GEZAHLTEN ZINSEN NUR ZU EINEM TEIL DER TATSÄCHLICHEN GELDWERTENTWICKLUNG FOLGEN. DA DIE ZINSEN STETS NACH ABLAUF EINES GEWISSEN ZEITRAUMS - IN DER REGEL NACH EINEM JAHR - UND NICHT ETWA LAUFEND MONATLICH GEZAHLT WERDEN, HABEN DIESE BEI IHRER AUSZAHLUNG BEREITS EINEN MEHR ODER WENIGER STARKEN WERTVERLUST ERLITTEN. SOLLTEN TATSÄCHLICH REALZINSEN IN DER FESTGELEGTEN HÖHE (I %) ERZIELT WERDEN, SO MÜßTE IHRE BERECHNUNG NACH FOLGENDER FORMEL ERFOLGEN:

$$\text{ZINSEN} = \frac{I}{100} \times V_{12}$$

NUR HIERMIT WÄRE EINE ECHTE REALVERZINSUNG IN HÖHE VON I % ERREICHT. DIESER DIFFERENZ INDES KOMMT DESHALB KEINE GRUNDLEGENDE BEDEUTUNG ZU, WEIL DAS HAUPTAUGENMERK BEI DEN ORTN NICHT AUF DER GARANTIERUNG EINER BESTIMMTEN REALEN VERZINSUNG LIEGT, SONDERN VIELMEHR AUF DEM GESICHTSPUNKT DER REALEN KAPITALERHALTUNG. DARÜBER HINAUS SEI DARAUF HINGEWIESEN, DAß BEI EINER HERKÖMMLICHEN GELDANLAGE OHNE INDEXIERUNG, ABGESEHEN VON DER TATSACHE, DAß NICHT EINMAL DER GRUNDKAPITALBETRAG AKTUALISIERT WIRD, AUCH DIE ZINSEN NICHT EINMAL EINE TEILWEISE WERTBERICHTIGUNG - WIE IMMERHIN BEI DEN ORTN - ERFAHREN.

2.3.1.2. NENNWERTBERECHNUNG

DIE BERECHNUNG UND ANPASSUNG DES NENNWERTS DER ORTN IST IM LAUFE DER JAHRE VIELFACH GEÄNDERT UND VERFEINERT WORDEN.[15] LANGE ZEIT WURDEN DER ANPASSUNG INDICES ZUGRUNDEGELEGT, DIE ÜBER EIN HALBES JAHR VOR DER WERTBERICHTIGUNG GEGOLTEN HATTEN.

15. Für nähere Einzelheiten vgl. Conj Econ, 28 (12), 1974, S. 93 ff.; CAMPIGLIA, Bancária, 3o (2), 1974, S. 174 ff.; IÓRIO, Ajustamento da Correção Monetária; sowie auch Conj Econ, 29 (9), 1975, S. 97 ff.

Es kam so zu einer erheblichen zeitlichen Phasenverschiebung.[16] Folge war, daß sich, je nachdem, ob sich die Inflationsentwicklung in einer Phase der Abschwächung oder Verstärkung befand, völlig verschiedene Wirkungen ergaben.

Ab Juli 1976 wurde die zeitliche Phasenverschiebung um zwei Monate vermindert. Hierdurch wurde erreicht, daß die tatsächlich vorgenommene Anpassung sich der gegenwärtigen Inflationsentwicklung mehr annäherte. Gleichzeitig wurde verhindert, daß bereits im voraus der künftige Wert der ORTN errechnet werden konnte. Früher hatte diese Kenntnis im voraus bis zu drei Monate betragen, heute sind es dagegen nur noch einige Tage.[17]

Ebenfalls neu aufgenommen wurde das Kriterium, sich zu 80 % an der tatsächlich eingetretenen Inflation vergangender Monate zu orientieren, zu 20 % jedoch eine erwartete oder doch zumindest erwünschte künftige Inflationsrate in Anschlag zu bringen. Hierfür ging man von einer Jahresinflationsrate von 15 % aus, d. h. es ergab sich ein monatlicher Wert von 1,1715 %.[18]

Die nunmehr angewandte Formel lautete somit:

$$V_T = 0{,}8\ V_{T-1} \times \frac{I_{T-2} + I_{T-3} + I_{T-4}}{I_{T-3} + I_{T-4} + I_{T-5}} + 0{,}2\ V_{T-1}\ (1 + \frac{1.1715}{100})$$

oder vereinfacht:

$$V_T = 0{,}8\ V_{T-1} \times \frac{I_{T-2} + I_{T-3} + I_{T-4}}{I_{T-3} + I_{T-4} + I_{T-5}} + 0{,}202343\ V_{T-1}$$

Hierbei bezeichnet V_T den gesuchten Nominalwert der ORTN im Monat T, I die Indices der entsprechenden Monate vor Monat T. Die Indices sind die Werte des Indexes der Großhandelspreise (Inlandsangebot).[19]

16. Sie hatte anfangs bei den vierteljährlich angepaßten ORTN zwischen sechseinhalb und achteinhalb Monaten, später - bei monatlicher Anpassung - im Mittel fünfeinhalb Monate betragen

17. Vgl. Conj Econ, 3o (6), 1976, S. 93

18. Conj Econ, 3o (6), 1976, S. 94

19. Vgl. dazu unten 4.2., S.163 ff.; Índice de Preços por Atacado - Dispo-

Bereits im Jahre 1973 war diese Methode einer Einbeziehung der künftigen inflationären Entwicklung in Anwendung gebracht worden.[20] Damals wie heute diente sie dem Zweck, frühere höhere Inflationsraten nicht auf später vorgenommene Anpassungen durchschlagen zu lassen. Im Jahre 1974 bereits wurde die zu Jahresbeginn 1973 eingeführte Neuerung wieder aufgehoben, da sich entgegen den Erwartungen der Regierung die Inflation wieder nennenswert beschleunigte.

Durch die neue Methode lassen sich sicher Rückwirkungen vergangener inflationärer Entwicklungen auf die derzeitige Inflation in stärkerem Maße reduzieren bzw. neutralisieren. Dies trifft jedenfalls so lange zu, als die tatsächliche Inflationsrate den in Ansatz gebrachten Schätzwert nicht unterschreitet. Nachstehende Tabelle verdeutlicht dies:

Tabelle 9

Theoretischer Vergleich: Inflationsrate und Wertberichtigung

Jährliche Inflationsrate (%)	Entwicklung der Correção Monetária (%)
0	3
5	7
10	11
15	15
20	19
25	23
30	27
35	31
40	35
45	39
50	43
55	47
60	51

nibilidade Interna (IPA - DI), der in der Rubrik "Nationale und regionale Wirtschaftsindices" (Índices Econômicos Nacionais e Regionais) der Zeitschrift Conjuntura Economica des Brasilianischen Wirtschaftsinstituts der Getúlio-Vargas-Stiftung (Instituto Brasileiro de Economia da Fundação Getúlio Vargas = IBRE/FGV) veröffentlicht wird

2o. Vgl. im einzelnen Conj Econ, 3o (6), 1976, S. 92

Quelle: Conjuntura Econômica, 30 (6), Juni 1976, S. 94

Uneingeschränkt problematisch jedoch bleibt die Tatsache, daß solche Methoden - zumindest dann, wenn sie überzogen konzipiert und gehandhabt werden - das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Indexierung strapazieren. Andererseits wäre es auch nicht sinnvoll, die Wirtschaftspolitik eines Landes kompromißlos von der einmal eingeschlagenen Indexierungssystematik abhängig zu machen. Eine gemäßigte Einflußnahme als Teil der Wirtschaftspolitik ist somit zu rechtfertigen. Eine solche Einflußnahme sollte jedoch erst dann Platz greifen, wenn wirklich alle Möglichkeiten, die zeitliche Verschiebung möglichst gering zu halten, ausgeschöpft sind. In diesem Punkt aber bleibt in Brasilien ohne Zweifel noch einiges zu tun.

Die Auswirkungen der Einführung des oben geschilderten neuen Berechnungsmodus, der nur zu 80 % die tatsächliche Geldwertentwicklung in der Vergangenheit in Rechnung stellte, zu 20 % jedoch von Schätzwerten ausging, wurden - bei einer Inflationsrate von 40 % p. a. - auf eine fünfprozentige Minderung der Werterhaltung geschätzt. [21] Bereits Mitte 1975 hatte sich durch die Einführung des Prinzips der "acidentalidade" (Zufälligkeit) [22] für die Errechnung des zur Anpassung der ORTN verwendeten Indexes der Großhandelspreise eine indirekte Auswirkung im Sinne eines Zurückbleibens hinter der tatsächlichen Kaufkraftentwicklung des Geldes ergeben.

Einen Überblick über die Entwicklung der ORTN seit ihrer Einführung gibt nachstehende Tabelle:

21. NESS, A Influencia da Correção Monetária no Sistema Financeiro, S. 80

22. Vgl. im einzelnen unten 4.2.2., S. 165 ; sowie Conj Econ, 29 (11), 1975, S. 101 ff.

TABELLE 10

BRASILIEN: INDEXIERTE STAATSANLEIHEN ORTN
NOMINALWERTENTWICKLUNG UND PROZENTUALE
VERÄNDERUNG (DEZEMBER JEDEN JAHRES)

	NOMINALWERT (CR $)	STEIGERUNG (%)
1964	10,00	-
1965	16,30	63,0
1966	22,69	39,2
1967	27,96	23,2
1968	34,95	25,0
1969	41,42	18,5
1970	49,54	19,6
1971	60,77	22,7
1972	70,07	15,3
1973	79,07	12,8
1974	105,41	33,3
1975	130,93	24,2
1976	179,68	37,2

QUELLE: CONJUNTURA ECONÔMICA, 28 (12), DEZ 1974, S. 94; 31 (2), FEB 1977, S. 282; UND EIGENE BERECHNUNGEN

ZU EINER RASCHEN PLACIERUNG DER ORTN TRUG NEBEN DER (SYSTEMRICHTIG NOTWENDIGEN) AUSNAHME DER AUFWERTUNGSBETRÄGE VON DER EINKOMMENSTEUER DIE EINRÄUMUNG DER MÖGLICHKEIT BEI, INNERHALB BESTIMMTER HÖCHSTGRENZEN 30 % DES FÜR DEN KAUF VON ORTN AUFGEWANDTEN BETRAGS VOM ZU VERSTEUERNDEN EINKOMMEN ABZUSETZEN.[23] EINE REIHE WEITERER MAßNAHMEN[24] TRUG EBENFALLS ZU EINER SCHNELLEN AUFNAHME DER NEUEN WERTPAPIERE DURCH DIE ÖFFENTLICHKEIT BEI. GENANNT SEI HIER NUR ETWA DIE MÖGLICHKEIT, VERBINDLICHKEITEN AN DEN STAAT DURCH HINGABE VON ORTN ZU IHREM JEWEILIGEN NENNWERT ERFÜLLEN ZU KÖNNEN, SOWIE IN BESTIMMTEN FÄLLEN, DIE VERPFLICHTUNG, INDEXIERTE STAATSANLEIHEN ZU ERWERBEN.[25]

23. A Correção Monetária, FIESP - CIESP, S. 23; Bank of London and South America, Review, 3 (3o), 1969, S. 349

24. Zu Einzelheiten vgl. CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 111 f.

25. Z. B. im Fall des "Fundo de Indenizações Trabalhistas", der auf das

Folge war, daß bereits 1965 45 % des Haushaltsdefizits durch die Ausgabe von ORTN finanziert werden konnte. 1966 stieg dieser Anteil sogar auf 86 %. [26]

2.3.2. Ausdehnung der Indexierung

Im Juli 1965 wurde ein neues Kapitalmarktgesetz verabschiedet.[27] Damit wurde die Indexierung auf eine ganze Serie von Wertpapieren ausgedehnt. Zweck war in erster Linie, die nötigen Voraussetzungen für die Bildung eines Kapitalmarkts, der auch langfristige Operationen zuließ, zu schaffen. Dies war in Brasilien umso mehr notwendig, als Einschränkungen wie das Wuchergesetz eine Serie von Umgehungsgeschäften und -praktiken geradezu förderten. [28]

Die indexierten Wertpapiere mußten eine Mindestlaufzeit von einem Jahr haben, die Wertkorrekturen durften nicht häufiger als vierteljährlich vorgenommen werden, hierzu waren die offiziellen Koeffizienten in Anwendung zu bringen und die Ausgabe mußte von der Zentralbank genehmigt sein. [29]

Zwar war der Nationalen Entwicklungsbank BNDE [30] bereits im Jahre 1956 die Erlaubnis erteilt worden, [31] langfristige Operationen unter Verwendung von Anpassungsklauseln durchzuführen. Von dieser Möglichkeit hatte die BNDE jedoch keinen Gebrauch gemacht. [32]

Ein weiteres Ziel der neuen Praxis war eine Reduzierung der Realzinssätze. Zu Beginn des Jahres 1965, als sich bereits ein langsamer Rückgang der Inflation ankündigte, ergab sich, daß die

Gesetz 347o/58 zurückgeht; hierbei waren 3 % des monatlichen Lohnvolumens in ORTN anzulegen; vgl. Bank of London and South America, Review, 3 (3o), 1969, S. 347; CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 111

26. ATHAYDE, ANPES, Nr. 7, Jul - Sep 197o, S. 5; SÍMONSEN, Rev Bancária Bras, 44 (524), 1976, S. 42

27. Gesetz 4728 vom 14. 7. 1965

28. Vgl. 1.4., S. 38 ff.

29. Bank of London and South America, Review, 3 (3o), 1969, S. 353

3o. Banco Nacional de Desenvolvimento Econômico; ihr oblag die Vergabe langfristiger Kredite; die BNDE stellte die erste organisatorische Grundlage für eine Planung auf sektoralem und regionalem Gebiet dar; vgl. WOGART, S. 12

31. Art. 16 Gesetz 2793 vom 26. 11. 1956

32. Vgl. SÍMONSEN, Indústria e Produtividade, 1 (3), 1968, S. 8

Nominalzinsen [33] langsamer sanken als die Inflationsrate. Als Folge hiervon stiegen die realen Zinssätze, die früher lange Zeit negativ gewesen waren, nennenswert an. [34]

Zunächst war bestimmt, daß eine Wertkorrektur nur bei Titeln vorgenommen werden durfte, deren Laufzeit mehr als ein Jahr betrug. [35] Diese Mindestlaufzeit wurde später auf sechs Monate verkürzt. Bewußt vermieden wurde jedoch auf der anderen Seite die Einführung der Indexierung für Sichteinlagen bei den Geschäftsbanken, da von einer solchen Maßnahme "explosive" Auswirkungen erwartet wurden. [36]

2.3.3. Die sogenannte "Correção Monetária Prefixada"

In seiner Grundintention zielte das Gesetz 4728/65 somit auf eine stärkere Verbreitung der Indexierung aufgrund der tatsächlichen Kaufkraftentwicklung, d. h. ex post. [37] In der Praxis der Geschäftsbanken wird heute hingegen mit der irreführenden Bezeichnung "vorweggenommene Wertkorrektur" [38] der überwiegende Teil der Operationen bis zu 24 Monaten Laufzeit zu vorher fest vereinbarten Zinssätzen abgewickelt. Es findet also gerade keine Indexierung statt. Diese Form der Vorab-Anpassung ist etwa auch in allen Ländern üblich, die eine Indexierung nicht kennen bzw. in denen eine solche nicht zulässig ist. Interessant in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, daß trotzdem der Begriff "Correção Monetária" auch für diese Operationen verwendet wird. [39] Ein Grund hierfür liegt selbstverständlich darin, daß andernfalls die Bestimmungen des Wuchergesetzes entgegenstehen würden. Die Zinssätze lagen Mitte 1977 immerhin bei etwa 56 % p. a.

Steuerlich wird die Indexierung von Geldleistungen im klassi-

33. Auf der Grundlage der "Correção Monatária Prefixada"; hierzu sogleich unter 2.3.3.

34. CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 113 f.

35. In bestimmten Fällen war die Mindestlaufzeit sogar 18 Monate; vgl. SÍMONSEN, Rev Bancária Bras, 44 (524), 1976, S. 43

36. SÍMONSEN, Inflação: Gradualismo x Tratamento de Choque, S. 184

37. Correção Monatária Posfixada; A Correção Monatária, FIESP - CIESP, S. 18

38. Correção Monetária Prefixada

39. PATINKIN, Estudos Econômicos, 6 (1), 1976, S. 7

schen Sinne, d. h. ex post, als Kapitalgewinn betrachtet, während die vorweggenommene Anpassung an die Inflation als Zinseinkommen behandelt wird. In der Praxis bedeutet dies, daß eine echte Indexierung nicht zu versteuern ist, während eine Vorab-Anpassung an die erwartete Inflationsrate der Einkommensteuer unterliegt. [40] Diese Auffassung indes wurde nicht konsequent durchgehalten. So wurde im Fall der vorab vereinbarten Wertkorrektur teilweise nur der Teil als echte Rendite angesehen, der - ex post betrachtet - die tatsächlich erreichten offiziellen Indices überschritten hatte. [41]

Kritisch ist hierzu anzumerken, daß es unabdingbar ist, daß in einem System, in dem die Indexierung zugelassen ist, deutlich zwischen dem Teil, der lediglich einen Inflationsbedingten Wertausgleich darstellt, und demjenigen, der echte, d. h. reale Kapitalrendite ist, unterschieden wird. Dies ist selbstverständlich - wie im Falle der eigentlichen Indexierung - nur ex post möglich, nämlich nach Kenntnis von der tatsächlichen Inflationsentwicklung.

Das bis heute in Kraft befindliche Wuchergesetz [42] indes wird durch die "Correção Monetária Prefixada" mehr oder weniger ad absurdum geführt. Denn, da die Vertragspartner bei Vertragsabschluß die künftige Inflationsentwicklung noch nicht kennen (können), der vorausgeschätzte Wert aber in aller Regel nicht genau mit der tatsächlichen Entwicklung übereinstimmen wird, ist formal gesehen in jenem Fall, da die erwartete Inflation größer angenommen wurde als die tatsächlich eingetretene, das Wuchergesetz verletzt. [43] Das Wuchergesetz verliert also insoweit seine Funktion.

De lege ferenda ist somit zu fordern, das Wuchergesetz ganz aufzuheben. Zum einen wird mit Sicherheit der Marktmechanismus da-

40. BAER/BECKERMAN, World Development, 2 (10 - 12), 1974, S. 38; Conj Econ, 28 (5), 1974, S. 112

41. Resolução 45 Banco Central do Brasil; ähnlich äußert sich auch das Finanzministerium: Ministério da Fazenda, Portaria 31 vom 31. 1. 1969

42. Dekret 22 626 vom 7. 4. 1933

43. Vorausgesetzt natürlich, daß ohnehin der erlaubte Zinssatz von 12 % p. a. von den Vertragspartnern bei ihren Berechnungen und Überlegungen voll ausgeschöpft wurde

für sorgen, daß extreme Auswüchse unterbleiben oder doch in sehr engen Grenzen gehalten werden, zum andern könnte dann auch der systemwidrige Begriff der "Correção Monetária Prefixada" aufgegeben werden, da dieser im Grunde nur dazu dient, die formal entgegenstehenden Bestimmungen des Wuchergesetzes auszuräumen.

Für die Nachfrage nach indexierten Mitteln in Relation zur Nachfrage nach Kapital mit festvereinbarten Zinsleistungen spielen selbstverständlich auch die Inflationsentwicklung und die Inflationserwartungen eine wesentliche Rolle.[44] Die ökonomische Analyse allein ist somit nicht in jedem Fall ausreichend, um sichere Voraussagen über das Verhalten der Anleger zu machen.

2.3.4. Immobilien-Briefe

An dieser Stelle ebenfalls zu erwähnen sind die "Letras Imobiliárias" (Immobilien-Briefe). Die Ausgabe dieser Art Pfandbrief wurde 1964 ermöglicht.[45] Zuständig für die Ausgabe waren die "Immobilienkreditgesellschaften".[46] Die Immobilien-Briefe waren ebenfalls indexiert und stellten in der Folgezeit einen wesentlichen Faktor für die Finanzierung des nationalen Wohnungsbauprogramms und damit die Verminderung des Wohnungsdefizits in Brasilien dar.

2.3.5. Operationskosten der Geschäftsbanken

Um das in der vorstehenden Darstellung herausgearbeitete Bild des brasilianischen Kapitalmarkts abzurunden, seien noch einige Bemerkungen über die unverhältnismäßig hohen Operationskosten der Geschäftsbanken in Brasilien angefügt. Dieses Phänomen ist einerseits nur aufgrund der inflationären Entwicklung zu erklären, zeitigt seinerseits aber wiederum inflationäre Wirkungen. Ins Auge springen insbesondere[47] die niedrige Produktivität der Dienstleistungen der Banken und der enorme Überschuß an Filialen.[48]

44. Vgl. Claudio R. CONTADOR, Rev Bras Merc Cap, 2 (4), 1976, S. 7

45. Gesetz 4380 vom 21. 8. 1964

46. Sociedades de Crêdito Imobiliário

47. BULHÕES, Rev Fin Publ, 27 (262), 1967, S. 6

48. Diese Tatsache hat ihren Ursprung in den Jahren vor 1964, als es den Banken darauf ankam, in möglichst kurzer Zeit ein Maximum an flüssigen

Noch im Jahre 1970 erreichten die Operationskosten häufig bis zu 20 % des Einlagevolumens.[49] Diese Tatsache, die ein bitteres Erbe aus der Zeit der großen Verzerrungen vor Einführung der Indexierung darstellt, dauert bis heute fort. Es kann nicht verwundern, daß die fixen Geschäftsunkosten so hoch sind, wenn es in brasilianischen Großstädten so gut wie keine Straßenecke gibt, wo nicht wenigstens eine, zwei, drei oder noch mehr Banken ihre Filialen haben. Als Kuriosum kommt hinzu, daß die Service-Leistungen keineswegs ausreichend, geschweige denn befriedigend sind. So sind etwa Daueraufträge u. ä. praktisch völlig unbekannt. Nahezu der ganze bargeldlose Zahlungsverkehr wird über Schecks abgewickelt, die jedoch ihrerseits in der Regel nur bei der entsprechenden Ausgabebank eingelöst werden können, häufig genug gar nur bei der betreffenden Filiale.

Nachstehender Vergleich spricht für sich:

Tabelle 11

Brasilien, Bundesrepublik Deutschland, USA
Zinssätze (Stand: Februar 1976) Angaben in %

	Diskontsatz der Zentralbank	Offenmarkt-Zinssätze	Rendite von Bundesanleihen	Zinssätze für kurzfristige Operationen
Brasilien	22,00	18,36	25,51	27,99
Bundesrepublik Deutschland	3,50	3,65	3,40	3,90
USA	5,50	4,87	4,74	5,13

Quelle: Banas - Brasil Financeiro 1976/77, s. 208

Die Einführung indexierter Anlagen auf dem brasilianischen Kapitalmarkt ließ somit nach allem auch nicht indexierten Anlageformen einen breiten Raum. Dies verdeutlicht nachstehende Tabelle:

Mitteln zu binden; deshalb war damals eine ungeheuere Ausweitung des Filialnetzes der brasilianischen Geschäftsbanken zu beobachten

49. Símonsen, Novos Aspectos da Inflação Brasileira, S. 79

Tabelle 12

Brasilien: Finanzielle Verpflichtungen (Stand: Ende 1973)

	Millionen Cr.$	%
ohne Indexierung	176	81
mit Indexierung	42	19
Summe	218	100

Quelle: GUENTHER, S. 27

2.3.6. Exkurs: Brasilianische Währungsbehörden

Zum Abschluß dieses Kapitels sei kurz die Entwicklung der brasilianischen Währungsbehörden skizziert.

Brasilien verfügt erst seit 1965 über eine Zentralbank (Banco Central do Brasil). Ursprünglich - vor 1945 - hatte die Banco do Brasil gleichzeitig die Funktionen der ersten Geschäftsbank im Staat neben den Funktionen der währungsrechtlichen Autorität wahrgenommen. [50]

Im Anschluß an die Weltwährungskonferenz von Bretton Woods im Jahre 1944 wurde 1945 durch das Gesetzdekret 7293 [51] die staatliche Währungsbehörde SUMOC [52] gegründet, der von da ab die wesentlichsten währungspolitischen Entscheidungen oblagen. [53] Hierunter ist insbesondere die Entscheidung über die Ausgabe von Papiergeld und die Festsetzung der Mindestreservesätze der Geschäftsbanken zu nennen. [54] Die SUMOC stellt damit de facto einen Vorläufer der brasilianischen Zentralbank dar.

Beachtung verdient abschließend die Tatsache, daß sich die Zusammensetzung der Geldmenge im Verhältnis von Papiergeld zu Buchgeld in den vergangenen Jahren deutlich verändert hat. Das

50. NEUHAUS, História Monetária..., S. 151

51. Vom 2. 2. 1945

52. Superintendência da Moeda e do Crédito

53. Zur Entwicklung der brasilianischen Währung bis 1945 vgl. J. Pires do RIO, A Moeda Brasileira e seu Perene Caráter Fiduciário; für die Folgezeit: NEUHAUS, História Monetária...; HUGON, A Moeda

54. Vgl. im einzelnen hierzu sowie hinsichtlich der weiteren Aufgaben der SUMOC: NEUHAUS, História Monetária do Brasil, S. 141 f.

Buchgeld hat hierbei zunehmend an Bedeutung gewonnen. [55]

2.4. Immobiliensektor

Diesem Punkt ist ein eigenes Kapitel zu widmen, da dem Wohnungsbau in einem Land wie Brasilien eine zentrale Bedeutung zukommt. Zudem ist in keinem Bereich der brasilianischen Wirtschaft die Indexierung so konsequent durchgeführt wie hier.

2.4.1. Die Nationale Wohnungsbaubank BNH

1964 wurde die Nationale Wohnungsbaubank BNH geschaffen. [1] Hauptaufgaben dieser Bank waren folgende:

a) Dem nicht zuletzt durch die Inflation und den in deren Folge eingeführten Mietstopp hervorgerufenen Wohnungsdefizit entgegenzuwirken.

b) Ein großangelegtes nationales Wohnungsbauprogramm zu planen, zu leiten und durchzuführen. [2]

c) Schwerpunktmäßig wirtschaftlich schwächere Bevölkerungsschichten zu fördern. In diesem Sinne waren die entsprechenden Finanzierungspläne an die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Käufer anzupassen. [3]

d) Gleichzeitig sollte durch den verstärkten Wohnungsbau das Arbeitsmarktangebot erweitert werden.

Die Aktivitäten der BNH sind in einer Vielzahl von Programmen und Unterprogrammen gegliedert. Auf die Darstellung in allen Einzelheiten muß hier verzichtet werden. [4] Von grundlegender Bedeutung war jedoch die Tatsache, daß die BNH ermächtigt war, mit Wertsicherungsklauseln zu arbeiten. Dieses Prinzip galt für alle Geschäfte auf der Aktiv- wie auf der Passivseite. [5]

55. Conj Econ, 26 (11), 1972, S. 43

1. Banco Nacional da Habitação (BNH); Gesetz 4380 vom 21. 8. 1964
2. BNH, Solução Brasileira..., S. 5
3. IÓRIO, Correção Monetária nos Planos Habitacionais, S. 5
4. Eine umfassende Gesamtdarstellung findet sich in BNH, Linhas de Financiamento
5. Kritisch zu diesem Aspekt und zu den Prinzipien der brasilianischen Wohnungsbaupolitik überhaupt NOGUEIRA, A Correção Monetária do BNH

Das Gesetz 4380/64 untersagt der BNH die direkte Beteiligung bei der Finanzierung, dem Kauf, dem Verkauf und dem Bau von Wohnungen. Zur Umsetzung des Wohnungsbauprogramms in die Praxis sind besondere "ausführende Organe" berufen. Es handelt sich im wesentlichen um folgende Institutionen: [6]

- die "Wohnungsbaugesellschaften", [7] organisiert von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bzw. Gemeinden, die sich vorwiegend dem Markt der Niedrigeinkommen zuwenden, insbesondere auch der Sanierung von Slums ("favelas"),
- die Institute der Sozialversicherung; Zielgruppe sind ihre jeweiligen Beitragszahler,
- die staatlichen Sparkassen; [8] ihre Zielgruppe ist in der Regel die Mittelklasse,
- die Immobilienkreditgesellschaften, [9] private Finanzierungsinstitute, die sich ebenfalls vorwiegend an die Mittelklasse wenden und ihre Mittel in erster Linie durch die Ausgabe von "Letras Imobiliárias" schöpfen,
- Wohnungsbaugenossenschaften und andere Vereinigungen.

2.4.2. Die Finanzierungssystematiken der BNH [10]

Während ursprünglich die Kredite der BNH jeweils 60 Tage nach Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns [11] diesem entsprechend angepaßt wurden, erfolgte ab Anfang 1966 auf der Grundlage des Gesetzes 4728/65 die Anpassung vierteljährlich nach den Nominalwertänderungen der ORTN. [12] Im einzelnen gab es folgende Finanzierungssysteme:

6. CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 126
7. Companhias de Habitação (COHAB)
8. Caixas Econômicas
9. Sociedades de Crédito Imobiliário
10. Kritisch hierzu und insbesondere hinsichtlich der Berechnungspraxis der ersten Jahre AZEVEDO, Carta Mensal, 16 (202), 1972, S. 61 ff.
11. Salário Mínimo
12. SÍMONSEN, Rev Bancária Bras, 44 (524), 1976, S. 43; IÓRIO, Correção Monatária nos Planos Habitacionais, S. 5 f.

2.4.2.1. "Plan A"

In dieser Systematik wurden die monatlichen Rückzahlungsleistungen einmal jährlich, nämlich zwei Monate nach der Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns, berichtigt, der Schuldsaldo jedoch wurde jedes Vierteljahr entsprechend den Wertänderungen der ORTN korrigiert. Diese unterschiedliche Anpassung führte zu Ungleichheiten hinsichtlich der Bezahlung der Schuld in Relation zum vereinbarten Zahlungszeitraum. Grund hierfür war, daß die Wahrscheinlichkeit, daß sich der gesetzliche Mindestlohn und die ORTN exakt gleichförmig entwickeln würden, äußerst gering war; dies nicht zuletzt deshalb, weil in den Mindestlohn auch die Produktivitätsentwicklung zumindest mittelbar Eingang findet, [13] während dies bei den indexierten Staatsanleihen naturgemäß nicht der Fall ist.

Um dieser Disparität entgegenzutreten bzw. sie wenigstens in tragbaren Grenzen zu halten, wurde bestimmt, daß die Anzahl (nicht etwa die Höhe) der monatlichen Darlehensrückzahlungen höchstens das anderthalbfache der ursprünglich - bei Kreditgewährung - zugrundegelegten Anzahl der monatlich zu leistenden Raten erreichen durfte. [14] Für den Fall, daß dann die Schuld immer noch nicht völlig abbezahlt war, oblag es der BNH, dem zuständigen ausführenden Organ im Namen des Schuldners aus einem eigens dafür geschaffenen Fonds [15] den Restbetrag zu erstatten. [16] Dieses Finanzierungssystem wurde später durch die Systematik "PES" [17] abgelöst.

2.4.2.2. "Plan B"

Im Unterschied zum "Plan A" erfolgte hier die Wertkorrektur des monatlichen Rückzahlungsbetrags und des Schuldsaldos gleichzeitig, nämlich jedes Vierteljahr entsprechend der Nominalwertentwicklung der ORTN. Problematisch bei dieser Systematik ist die Tatsache, daß die Höhe der monatlichen Rückzahlungsbeträge re-

13. Vgl. im einzelnen hierzu 3.1., S. 141 ff.

14. IÓRIO, Correção Monetária nos Planos Habitacionais, S. 7

15. Fundo de Compensação de Variações Salariais

16. IÓRIO, Correção Monetária nos Planos Habitacionais, S. 7 f.

17. Plano de Equivalência Salarial (PES); dazu unten 2.4.2.4., S. 91 f.

LATIV HÄUFIG ANGEPAßT WIRD, WOBEI DIESE ANPASSUNGEN ZEITLICH IN DER REGEL NICHT MIT LOHNERHÖHUNGEN DES DARLEHENSNEHMERS ZUSAMMENFALLEN. [18] IN DER PRAXIS ZEIGTE SICH JEDOCH, DAß DIE TATSACHE, DAß EINE ANSEHNLICHE ZAHL VON SCHULDNERN IN SCHWIERIGKEITEN GERIET, IHREN URSPRUNG DARIN HATTE, DAß SICH DIE BETREFFENDEN DARLEHENSNEHMER ZU STARK, D. H. IN HÖHE VON MEHR ALS 30 % IHRES EINKOMMENS, VERSCHULDET HATTEN. DER PROZENTSATZ VON 30 % WURDE IN DER REGEL ALS MAXIMALBELASTUNG ANGESEHEN. [19] DABEI IST MIT ZU BERÜCKSICHTIGEN, DAß ES SICH VIELFACH UM BEZIEHER NIEDRIGERER EINKOMMEN HANDELTE, DIE PROZENTUAL GESEHEN RELATIV HOHE AUFWENDUNGEN ZUR DECKUNG IHRES GRUNDBEDARFS HATTEN. PLAN B WIRD HEUTE UNTER DER BEZEICHNUNG "PCM" [20] UNVERÄNDERT FORTGEFÜHRT.

2.4.2.3. "PLAN C"

WÄHREND PLAN A UND B BEREITS IM FEBRUAR 1966 EINGEFÜHRT WURDEN, STAMMT PLAN C VOM JUNI 1967. [21] PLAN C FOLGT GRUNDSÄTZLICH PLAN A MIT DEM IM GRUNDE EINZIGEN UNTERSCHIED, DAß DIE ANPASSUNG DES RÜCKZAHLUNGSBETRAGS IN DEM MONAT WIRKSAM WIRD, DER DEM MONAT DER KONKRETEN LOHNANPASSUNG DES DARLEHENSNEHMERS FOLGT. [22] WÄHREND DER GESETZLICHE MINDESTLOHN - ZUMINDEST IN DEN LETZTEN JAHREN - JEWEILS ZUM 1. MAI EINES JEDEN JAHRES ANGEPAßT WURDE, WAREN DIE LOHNANPASSUNGEN ANDERER ARBEITNEHMER ÜBER DAS GANZE JAHR VERTEILT. DIESEN INDIVIDUELLEN UNTERSCHIEDEN TRUG DER PLAN C IN HÖHEREM MAßE RECHNUNG.

2.4.2.4. DER "PLANO DE EQUIVALÊNCIA SALARIAL"

DER "PES", [23] DER IN GROBEN ZÜGEN DEM PLAN A FOLGT, HAT DIESEN MITTLERWEILE ABGELÖST. [24] GRUNDLAGE DER SYSTEMATIK DES "PES"

18. Lohnerhöhungen erfolgen in der Regel nur einmal im Jahr, teilweise wird die Anpassung auch auf mehrere Zeitpunkte im Lauf des Jahres verteilt; vgl. im einzelnen unten 3.1., S. 141 ff.
19. IÓRIO, Correção Monetária nos Planos Habitacionais, S. 9 und 14
20. Plano de Correção Monetária
21. Bank of London and South America, Review, 3 (30), 1969, S. 357
22. IÓRIO, Correção Monetária nos Planos Habitacionais, S. 9 f.
23. Plano de Equivalência Salarial
24. IÓRIO, Correção Monetária nos Planos Habitacionais, S. 12; vgl. auch Conj Econ, 24 (3), 1970, S. 65 ff.

ist, daß die Anzahl der vereinbarten Rückzahlungsleistungen festliegt und durch die Veränderung des Schuldsaldos nicht mehr beeinflußt werden kann. Etwa fehlende Restbeträge werden durch den bereits erwähnten Kompensationsfonds [25] getragen. Da die Anpassungen im "PES" den ORTN folgen, ergab sich in den letzten Jahren aufgrund des stärkeren Ansteigens des gesetzlichen Mindestlohns gegenüber der Anpassung der ORTN eine mit dem Zeitablauf zunehmende wirtschaftliche Erleichterung für die Darlehensnehmer. Folgende Tabelle veranschaulicht dies:

Tabelle 13

Brasilien: Vergleich: gesetzlicher Mindestlohn und Schuldsalden im staatlichen Wohnungsbau

	Zuwachs des gesetzlichen Mindestlohns (%)	Zuwachs der Schuldsalden (%)
1973	16,1	14,7
1974	20,8	14,4
1975	41,4	34,1
1976	44,1	26,7

Quelle: IÓRIO, Correção Monetária nos Planos Habitacionais, S. 11

Nach allem läßt sich somit festhalten, daß die BNH seit Anfang ihres Bestehens sich grundsätzlich auf zwei verschiedene Finanzierungssystematiken festgelegt hat und diese auch heute noch benützt.

2.4.2.5. Abzahlungsarten

Am Rande erwähnt seien auch die beiden Abzahlungsarten, die im Wohnungsbauprogramm angewandt wurden. Es war dies zum einen ein System konstanter Abzahlungsbeträge [26] zum anderen ein System konstanter Tilgung. [27] In neuen Verträgen wird nur noch das letztere angewandt.

25. Fundo de Compensação de Variações Salariais

26. Sistema Tabela Price

27. Sistema de Amortização Constante (SAC)

Die graphische Darstellung [28] verdeutlicht am besten die grundlegenden Unterschiede beider Systeme. [29] Zu beachten ist, daß es sich stets um reale - nicht nominale - Werte handelt.

System konstanter Abzahlungsbeträge:

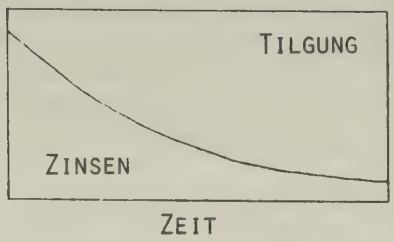

Grundsatz: gleichbleibende Abzahlungsbeträge,
fallende Zinsen,
steigende Tilgung.

System konstanter Tilgung:

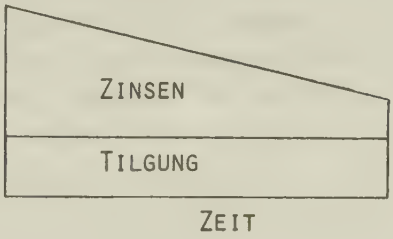

Grundsatz: fallende Abzahlungsbeträge,
fallende Zinsen,
gleichbleibende Tilgung.

Die Gesamtzahlungen des Kreditnehmers sind bei dem System konstanter Tilgung geringer als im Falle des Systems konstanter Abzahlungsbeträge. Der Hauptgrund hierfür liegt in der Tatsache,

28. Nach Conj Econ, 28 (3), 1974, S. 69

29. Vgl. im einzelnen die Gegenüberstellung bei FARO, Escolha entre os Regimes de Tabela Price e do Sistema de Amortizações Constantes

daß es schneller zu einer Reduzierung des Schuldsaldos kommt. Auf der anderen Seite ist hierfür aber auch die Art und Weise der Zinsberechnung ursächlich. [30]

Der wesentliche Vorteil des Systems konstanter Tilgung liegt darin, daß der Realwert der Abzahlungen im Laufe der Zeit zurückgeht. Es kann so durchaus zu einer Reduzierung der letzten Abzahlungsrate gegenüber der ersten von über 60 % kommen. [31] In einer Volkswirtschaft ohne Indexierung hingegen sinkt in der Regel der Realwert der Rückzahlungsleistungen auch bei Anwendung des Systems konstanter Abzahlungsbeträge.

2.4.3. Psychologische Hindernisse

Ein wesentliches Problem stellte die Vermittlung der Systematik der Indexierung an die Kreditnehmer des brasilianischen Wohnungsbauprogramms dar. Insbesondere aufgrund der Tatsache, daß häufig trotz laufender Abzahlungen der Nominalsaldo der Schuld anstieg anstatt abzunehmen, entstand oft bei den Kreditnehmern der Eindruck, die Schuld lasse sich nie abzahlen, oder gar sie seien "hereingelegt" worden. Diese Mißverständnisse [32] versuchte die BNH später durch konsequente Aufklärungsmaßnahmen soweit wie möglich auszuräumen. Diesem Aspekt ist jedenfalls so lange eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken, als überhaupt noch Reste einer Geldillusion vorhanden sind.

Zu erwähnen ist schließlich, daß seit 1974 für die Kreditnehmer des nationalen Wohnungsbauprogramms besondere außerordentliche Steuervergünstigungen eingeführt wurden. [33] Sie zielen in erster Linie auf eine Entlastung der Niedrigeinkommen.

30. Vgl. hinsichtlich weiterer Einzelheiten IÓRIO, Correção Monetária nos Planos Habitacionais, S. 13 f.

31. Vgl. die Beispiele bei IÓRIO, Correção Monetária nos Planos Habitacionais, S. 14

32. Vgl. z. B. Bank of London and South America, Review, 3 (30), 1969, S. 359

33. Gesetzdekrete 1358 vom 12. 11. 1974 und 1431 vom 5. 12. 1975; vgl. im einzelnen SANDE, Benefício Fiscal para a Habitação

2.4.4. Die Mittel für das Wohnungsbauprogramm [34]

Bis gegen Ende 1966 waren die Mittel im brasilianischen Wohnungsbauprogramm relativ eng begrenzt. Auf der einen Seite hatte sich der Markt der "Letras Imobiliárias" noch nicht genügend entwickelt, auf der anderen Seite erreichten die Zwangsbeiträge zugunsten des Wohnungsbaus, die gesetzlich fixiert waren, erst ein geringes Ausmaß. Sie waren bis dahin begrenzt auf folgende Fälle: [35]

- Beiträge der Sozialversicherungsträger in Höhe von 1 % ihrer Beiträge,
- zwangsweise Zeichnung von Immobilien-Briefen in verschieden hohen Sätzen durch die Eigentümer von Mietshäusern und besonders teuren Wohngebäuden.

2.4.4.1. Der Arbeitsrechtliche Garantiefonds FGTS

Im September 1966 wurde der arbeitsrechtliche Garantiefonds FGTS [36] geschaffen. Im FGTS müssen die Unternehmen monatlich 8 % ihrer Brutto-Lohnsumme auf Sperrkonten festlegen. Die Konten werden unter dem Namen des betreffenden Arbeitnehmers geführt. Die Guthaben sind indexiert und werden mit 6 % p. a. verzinst. [37] Bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes wird das Bankkonto auf die Bank übertragen, mit der der neue Arbeitgeber zusammenarbeitet. Die Sperrung des Kontos besteht bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Bei ungerechtfertigter Kündigung treffen den Arbeitgeber zusätzliche Lasten. Liegt jedoch ein berechtigter Kündigungsgrund vor, der in der Person des Arbeitnehmers begründet ist, so behält dieser zwar den Anspruch auf das Guthaben, geht jedoch der Correção Monetária und der Zinsen verlustig.

Der FGTS stellt in gewisser Weise eine Art Arbeitslosenversicherung dar. [38] Das Konto des Arbeitnehmers im FGTS ist ge-

34. Vgl. hierzu auch Conj Econ, 28 (3), 1974, S. 65 ff., besonders S. 68
35. CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 127 f.
36. Fundo de Garantia do Tempo de Serviço; Gesetz 5107 vom 13. 9. 1966
37. MATIAS, S. 74
38. Vgl. ATHAYDE, ANPES, Nr. 7, Jul - Sep 1970, S. 7

schützt auch im Falle des Konkurses oder der Auflösung seiner Anstellungsfirma. Stirbt der Arbeitnehmer, so erbt seine Familie das vorhandene Guthaben. [39]

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Guthaben auch vorzeitig verwendet werden. Dies ist insbesondere in folgenden Fällen möglich: [40]

- zum Erwerb eines Eigenheims,
- zur Eröffnung eines eigenen Geschäfts,
- bei dringendem Bedarf wegen Krankheit, Invalidität oder Arbeitslosigkeit,
- nur für weibliche Arbeitnehmer: im Falle einer Heirat.

Die im Rahmen des FGTS angesammelten Mittel werden während ihrer Festlegung in den Sperrkonten durch die BNH verwaltet und zur Finanzierung des staatlichen Wohnungsbauprogramms verwendet. [41]

Das neue System des FGTS löste die alte Regelung ab, nach der in jedem Fall einer Kündigung, die nicht auf ein Verschulden des Arbeitnehmers zurückzuführen war, eine Entschädigungsleistung von einem Monatsgehalt je Betriebszugehörigkeitsjahr zu bezahlen war. [42] War der Arbeitnehmer länger als zehn Jahre in demselben Unternehmen beschäftigt, erhöhte sich diese Entschädigung auf zwei Monatsgehälter je Arbeitsjahr im Betrieb. Zudem war die Möglichkeit der Kündigung überhaupt auf besonders enge Voraussetzungen beschränkt. [43]

2.4.4.2. Die "Cadernetas de Poupança"

Weitere Mittel fließen dem staatlichen Wohnungsbauprogramm über die sogenannten "Cadernetas de Poupança" zu. In diese "Sparbücher" flossen in den letzten Jahren erhebliche Mittel. Sie trugen zu einer deutlichen Erhöhung des Sparvolumens bei. Die Gründe hierfür sind nicht zuletzt in den außerordentlich günstigen Bedingungen dieser Sparform zu sehen.

39. KLUMB, A Correção Monetária e a Justiça, S. 12

4o. KLAMROTH, RIW/AWD 1975, S. 69o

41. SÍMONSEN, Rev Bancária Bras, 44 (524), 1976, S. 43

42. Art. 477 und 478 Consolidação das Leis do Trabalho (CLT)

43. Vgl. im einzelnen KLAMROTH, RIW/AWD 1975, S. 489

Die "Cadernetas" werden bei den Geschäftsbanken gehalten. Sie ermöglichen jederzeitige Einzahlungen und Rückzahlungen wie bei jedem normalen Sparkonto. Der Zinssatz beträgt 6 % p. a. Zusätzlich wird jedes Quartal der jeweilige über den ganzen Vierteljahreszeitraum als Einlage verbliebene Mindestsaldo nach den Koeffizienten der ORTN wertberichtigt. Darüber hinaus hat der Sparer - innerhalb gewisser Grenzen - die Möglichkeit, Einzahlungen auf seine "Caderneta" von der Steuer abzusetzen. [44] Gleichzeitig sind Gewinne aus diesen Konten [45] wiederum bis zu einer Höchstgrenze steuerfrei.

Ein weiterer interessanter Vorteil liegt in der Tatsache, daß die Einlagen auf den "Cadernetas de Poupança" durch die BNH und damit durch den Staat garantiert sind. [46]

Die "Letras Imobiliárias" als Kreditinstrument für das Wohnungsbauprogramm wurden bereits oben erwähnt.

2.4.4.3. Zusammensetzung

Im brasilianischen Wohnungsbaufinanzierungssystem sind heute 81 Kreditgeber aktiv, im einzelnen: [47]

- die Bundessparkasse (1) [48] auf Bundesebene,
- staatliche Kassen (5) auf Ebene der Bundesstaaten,
- Immobilienkreditgesellschaften (39), [49]
- Spar- und Darlehensvereinigungen (36).

Ihre Mittel erhalten sie vorwiegend aus drei Quellen:

- Eigenmittel (Kapital und Reserven),
- Mittel von Dritten ("Cadernetas de Poupança" sowie - ausschließlich für die Immobilienkreditgesellschaften - "Letras Imobiliárias"),
- finanzielle Zuschüsse und Refinanzierung durch die BNH.

44. Derzeit in Höhe von 6 % des jährlichen Sparaufkommens; SCHWARZ/AHNEFELD, Die Weltwirtschaft, Heft 2, 1975, S. 169

45. Nur Zinsen, nicht auch Wertberichtigungen sind Gewinne

46. BNH, Solução Brasileira de Problemas Brasileiros, S. 19

47. IÓRIO, Aspectos e Diretrizes do Plano Nacional da Habitação, S. 4

48. Caixa Econômica Federal

49. Sociedades de Crédito Imobiliário (SCI)

Die Zusammensetzung der Mittel des staatlichen Wohnungsbauprogramms verdeutlicht nachstehende Graphik:

Zusammensetzung der Mittel des brasilianischen Wohnungsbauprogramms (Gesamtvolumen in Millionen Cr $ in laufenden Preisen; Stand jeweils 31. Dezember; Aufteilung in %)

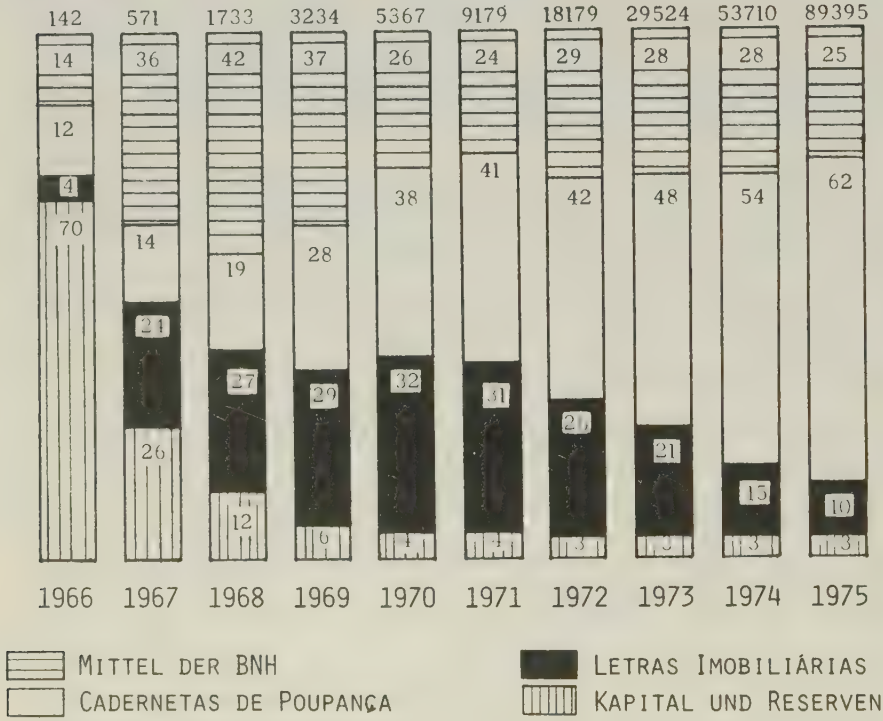

Quelle: IÓRIO, Aspectos e Diretrizes..., S. 5

2.4.5. Anpassung der Mieten

Dieser Punkt, der von seiner Systematik her nicht unbedingt hierher gehört, sei ebenfalls hier behandelt, da er in engem Zusammenhang mit dem Wohnungsbauprogramm steht.

Von 1942 bis 1964 bestand in Brasilien praktisch ein Mietstopp. Dieser war im Zusammenspiel mit der starken Inflation für die völlige Lustlosigkeit auf dem Immobiliensektor verantwortlich. Im November 1964 brachte die Einführung der Correção Monetária

der Mieten [50] eine entscheidende Wende. [51] Tatsächlich waren Wertsicherungsklauseln in Mietverträgen auch vorher schon angewandt worden. Die Gerichte hatten sie zumindest geduldet. Es war jedoch nicht einwandfrei geklärt, ob und inwieweit solche Klauseln zulässig waren oder nicht. [52]

Die neue Rechtsvorschrift machte einen Unterschied zwischen "alten" Mietverträgen, solchen, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes geschlossen worden waren, und "neuen" Mietverträgen, solchen, die ab November 1964 zum Abschluß kamen. Letztere waren entsprechend der Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns zwei Monate nach dessen jeweiliger neuer Festsetzung anzupassen. Die Anpassungen durften indes die prozentuale Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns nicht überschreiten. [53]

Für die "alten" Mietverträge wurde ein ziemlich komplizierter Anpassungsmechanismus entwickelt. Für die Anpassung waren zwei Komponenten zu berücksichtigen: eine, die sich mit der Inflation nach November 1964 befaßte, und eine andere, die die Aufgabe hatte, die aufgrund des vorangegangenen Mietstopps aufgetretene Disparität zu beseitigen. Bis 1974 sollte dieser Anpassungsprozeß abgeschlossen sein. Eine sofortige Anpassung, so meinte man, erscheine sozial nicht tragbar. Interessant in diesem Zusammenhang ist, daß die durch das Gesetz 4494/64 ermöglichten Mietsteigerungen im Durchschnitt auf 43,3 % geschätzt wurden. [54]

Die diesen Überlegungen zugrundeliegende Anpassungsformel war jedoch so kompliziert, daß es notwendig war, die Anpassungskoeffizienten regelmäßig durch den Nationalen Wirtschaftsrat CNE veröffentlichen zu lassen, und nicht etwa jeder Mieter oder Vermieter an Hand des Gesetzes die Veränderung des Mietzinses errechnen konnte. [55] Im Jahre 1966 [56] wurde die Mietanpassung,

50. Gesetz 4494 vom 25. 11. 1964
51. SÍMONSEN, Rev Bancária Bras, 44 (524), 1976, S. 43
52. CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 131
53. CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 132
54. KINGSTON/MUSSO, Rev Bras Econ, 19 (2), 1965, S. 48
55. CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 132
56. Gesetzdekret 6 vom 14. 4. 1966

DIE BISHER JEDES JAHR EINMALIG ERFOLGT WAR, DAHINGEHEND MODIFIZIERT, DAß KÜNFTIG IN DREI STUFEN, NÄMLICH NACH ABLAUF VON 60, 120 UND 180 TAGEN NACH INKRAFTTRETEN DES NEUEN GESETZLICHEN MINDESTLOHNS, DER MIETZINS ERHÖHT WURDE. [57]

DAS JAHR 1967 BRACHTE NEUE REGELUNGEN: [58]

A) DIE MIETEN, DIE NACH DER EINTEILUNG DES GESETZES 4494/64 ZU DEN "NEUEN" GEHÖRTEN, WURDEN HINSICHTLICH IHRER ANPASSUNG PROPORTIONAL DER ERHÖHUNG DES GESETZLICHEN MINDESTLOHNS UNTERWORFEN.

B) DIE MIETEN, DIE IN DEM GENANNTEN GESETZ ALS "ALTE" BEZEICHNET WURDEN, FOLGTEN GLEICHFALLS DER ENTWICKLUNG DES GESETZLICHEN MINDESTLOHNS, HINZU KAM JEDOCH EIN AUFSCHLAG VON 10 %.

C) VON JEDER BESCHRÄNKUNG HINSICHTLICH DES ANPASSUNGSMODUS AUSGENOMMEN SCHLIEßLICH WAREN MIETVERTRÄGE, DIE NICHT DIE MIETE VON WOHNRAUM ZUM INHALT HATTEN, SOWIE WOHNRAUMMIETVERTRÄGE, BEI DENEN DER EINZUG DES MIETERS NACH DEM 29.11.1965 [59] STATTGEFUNDEN HATTE. INSOWEIT WAREN VON A) UND B) ABWEICHENDE VEREINBARUNGEN UNPROBLEMATISCH MÖGLICH UND ZULÄSSIG.

DAS GESETZ 5441/68 [60] SCHLIEßLICH BESCHRÄNKTE DIE ANPASSUNG FÜR WOHNRAUMMIETEN AUF ZWEI DRITTEL DES HÖCHSTEN IN KRAFT BEFINDLICHEN MINDESTLOHNS. DIE ANPASSUNG IN DREI RATEN, DIE MIT GESETZDEKRET 6/66 EINGEFÜHRT WORDEN WAR, WURDE BEIBEHALTEN. [61] SO WURDE BEISPIELSWEISE IM APRIL 1976 DIE MAXIMALANPASSUNG FÜR MIETVERTRÄGE AUF 27,4 % FESTGESETZT. [62]

EINE WEITERE VERÄNDERUNG BRACHTE DAS GESETZ 6205/75, [63] DAS DIE

57. Rubens Gomes de SOUSA, Aspectos Jurídicos..., S. 5

58. Gesetzdekret 322 vom 7. 4. 1967, das später durch das - im wesentlichen inhaltsgleiche - Gesetz 5334 vom 12. 1o. 1967 ersetzt wurde

59. Dem Inkrafttreten des Gesetzes 4864/65; dieses Gesetz handelt von der automatischen Verlängerung von Mietverträgen sowie von der Unkündbarkeit nach Ablauf bestimmter Vertragslaufzeiten; dieser Aspekt wird hier nicht weiter erörtert, da ein unmittelbarer Bezug zur Indexierung fehlt

6o. Vom 24. 5. 1968

61. Bank of London and South America, Review, 3 (3o), 1969, S. 358

62. Vgl. O Estado de São Paulo vom 3o. 4. 1976

63. Vom 29. 4. 1975

weitere Verwendung des gesetzlichen Mindestlohns als Anpassungsgrundlage verbot. Nach Art. 2 des Gesetzes steht als Maßstab für die Anpassung entweder die Veränderung der ORTN oder aber der Lohnanpassungsfaktor unter Ausschluß des Produktivitätskoeffizienten zur Verfügung.[64]

Die beiden letztgenannten Maßnahmen zielen - wie auch an anderer Stelle diskutiert und dargestellt - darauf hin, eine volle Anpassung an die Geldwertentwicklung zu verhindern, um einerseits ein Durchschlagen von Preiserhöhungen auf andere Wirtschaftsbereiche einzudämmen und andererseits die Lohnabhängigen, deren Lohnanpassungen ihrerseits bestenfalls mit der Inflationsentwicklung Schritt halten konnten, zu entlasten.

Abschließend ist festzuhalten, daß sich zweifellos als negativer Aspekt darstellt, daß die Politik der Wertanpassung der Mieten bis heute nicht aus einem Stadium des "Ausprobierens" verschiedener Maßnahmen und Regelungen herausgekommen ist. Wünschenswert wäre nach wie vor eine klare Systematisierung und eine Zusammenfassung der vielen Einzelbestimmungen in einem einzigen Gesetz.

Zum Inhaltlichen ist anzumerken, daß letztlich nur eine (wenigstens beinahe) volle Übereinstimmung der einzelnen Preise, und damit auch der Mieten, mit der Entwicklung des allgemeinen Preisniveaus geeignet sein kann, sektorale Verzerrungen, die zu einem Rückgang der Investitionen führen können, zu vermeiden. Werden durch die marktgerechte Preisentwicklung Zahlen erreicht, die unangemessen hoch erscheinen, so bietet sich als adäquates Mittel die Subventionierung an.

Noch stärkeres Augenmerk als bisher sollte das brasilianische Wohnungsbauprogramm der Unterstützung einfacherer Bauprojekte schenken. Obwohl bereits in wesentlich geringerem Maße als früher, werden auch heute noch - zumindest relativ gesehen - ausgesprochene Luxusprojekte aus Mitteln der staatlichen Wohnungsbauförderung finanziert. Diese Forderung ließe sich leicht durch eine Einengung der betreffenden Richtlinien realisieren. Diese

64. Zur Berechnung der Anpassung für Mietverträge über Wohnraum und andere Immobilien vgl. Roberto de Mello RAMOS, S. 21 ff.

Kritik jedoch soll und kann die beachtlichen Erfolge des brasilianischen Wohnungsbauprogramms in den letzten Jahren nicht schmälern.

2.5. Public Utilities

Wie bereits oben ausgeführt, [1] brachte die Inflation auf dem Gebiet der öffentlichen Dienstleistungen, die von privaten Unternehmen besorgt wurden, sehr starke Verzerrungen mit sich. Hauptursache hierfür war die Tatsache, daß die Gewinne den Maximalbetrag von 10 % des historischen Nominalwerts der Investitionen jährlich nicht überschreiten durften. Die Folge hiervon war, daß in einer korrektiven Phase beispielsweise allein in den Jahren der Regierung Castello Branco von 1964 bis 1967 die Stromtarife um 750 % (!) angehoben wurden. Die Preissteigerungen für die Dienstleistungen insgesamt erreichten 123,4 % im Jahre 1964 und weitere 71,3 % im Jahre 1965. [2]

Auf die Benachteiligung der Elektrizitätsgesellschaften gegenüber den Hafenkonzessionären in den Jahren seit 1959 wurde bereits oben eingegangen. [3] Im November 1964 [4] brachten die Dekrete 54 936 und 54 938 eine Neuinterpretation des Art. 57 Gesetz 3470/58. Die vorher bestehenden bzw. von der Verwaltung praktizierten Ungleichheiten fanden damit ihr Ende.

Paradoxerweise jedoch brachte ein neues Gesetzdekret 188/67 [5] nunmehr eine Benachteiligung der Hafenkonzession. [6] Das Anlagevermögen wurde in einer Weise berechnet, die der besonderen Natur der Hafenkonzession nicht gerecht wurde. [7] Es wurde somit erneut das

1. Vgl. oben 1.4., besonders S. 4o f.
2. WOGART, S. 55
3. Siehe oben 1. 4., S. 41
4. Vorher hatte das Dekret 54 295 vom 23. 9. 1964 schon in seinem Art. 2o das Konzessionskapital dem Anlagevermögen privatwirtschaftlicher Unternehmen gleichgesetzt; hierzu im einzelnen TÁCITO, Rev Dir Publ, 2 (8), 1969, S. 63 ff., besonders S. 72
5. Vom 23. 2. 1967
6. Vgl. TÁCITO, Rev Dir Publ, 2 (8), 1969, S. 77
7. Vgl. im einzelnen CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 25o f.

"Grundprinzip der Correção Monetária" verletzt, [8] indem nicht in vollem Umfang die Realwerte für Bilanzierung und Besteuerung den Ausschlag gaben, sondern die Geldentwertung nach wie vor entscheidend durchschlug. Die erneute Benachteiligung hatte teilweise sogar rückwirkenden Charakter [9] und kann nur als Rückfall in das - irrige - Inflationsverständnis aus der Zeit von 1964 gedeutet werden. [10]

2.6. Correção Monetária gesetzlich normierter Verpflichtungen

Die unter diesem Oberbegriff zusammengefaßten Fälle umfassen in erster Linie zwei Hauptbereiche: die Geldleistungen aufgrund zivilrechtlicher Haftungsnormen und die Enteignungsentschädigungen. Insbesondere auf diesen Gebieten zeigte sich eine langandauernde Kontroverse in Brasilien. Auf beiden Gebieten hat die Geldentwertung unter bestimmten Voraussetzungen wesentliche Auswirkungen auf die konkreten Schuldverhältnisse.

Die brasilianische Rechtsdogmatik wendet auch hier die Grundsätze der Correção Monetária an, wenn auch - wie im folgenden näher ausgeführt wird - die Voraussetzungen und Begleitumstände sich erheblich von denen in anderen Bereichen unterscheiden.

2.6.1. Insbesondere: Schadensersatzleistungen

Im Mittelpunkt der Überlegungen stand im brasilianischen Recht das Problem der Unterhaltsrenten. Aufhänger hierfür waren in erster Linie solche Unterhaltsrenten, die aufgrund unerlaubter Handlung zu leisten waren. Für die Behandlung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen jedoch ergibt sich aufgrund des rechtlich gleichen Charakters nichts anderes.

Das brasilianische Recht schweigt zum Problem der Inflation. Im Zivilrecht ist in dem hier interessierenden Bereich lediglich in Art. 159 CodCiv [1] allgemein die Schadensersatzpflicht für unerlaubte Handlung festgelegt. Art. 1537 II, 1539 CodCiv konkre-

8. CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 251

9. SÍMONSEN, Inflação: Gradualismo x Tratamento de Choque, S. 189

10. A Correção Monetária, FIESP - CIESP, S. 17

1. Código Civil; Gesetz 3071 vom 1. 1. 1916

tisieren die Verpflichtung zur Leistung einer Unterhaltsrente für den Fall der Beeinträchtigung der Arbeitskraft oder den Tod eines Menschen. [2]

Desgleichen ergibt sich auch aus dem Prozeßrecht [3] nichts für die Frage der Geldentwertung. Das teilweise in diesem Zusammenhang erwähnte [4] Einführungsgesetz zum Código Civil, [5] nach dem Rechtsstreitigkeiten in Ermangelung positiver Normen nach den Grundsätzen der Analogie und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden sind (Art. 4) sowie die soziale Zwecksetzung des in Frage stehenden Gesetzes und das Gemeinwohl zu beachten sind (Art. 5), führt nicht viel weiter, da es an analog anwendbaren Normen fehlt und Begriffe wie soziale Zwecksetzung und Gemeinwohl nicht konkret genug erscheinen.

Die Lösung der Frage indes ist in der Natur des Anspruchs zu suchen.

2.6.1.1. Dogmatische Grundlagen

Dogmatische Grundlage der Schadensersatzpflicht auch im brasilianischen Recht ist die "restitutio in integrum". [6] Zweck und Ziel der Schadensersatzleistung ist die Wiederherstellung des "status quo ante". [7]

In Zeiten der Geldentwertung nun kommt dem Zeitpunkt der Schadensberechnung eine zentrale Bedeutung zu. Dies gilt bei höheren Inflationsraten umso stärker als bei niedrigeren. Im brasilianischen Recht bestand über den richtigen Zeitpunkt der endgültigen Bezifferung des Schadens jahrelang heftiger Streit.

Als mögliche Ansatzpunkte für den Feststellungszeitpunkt kommen folgende Momente in Betracht, die zur besseren Übersicht graphisch dargestellt sind:

2. Die Unterhaltspflicht unter Verwandten regeln die Art. 396 ff. CodCiv
3. Código de Processo Civil; Gesetz 5869 vom 11. 1. 1973
4. Z. B. CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 138
5. Lei de Introdução ao Código Civil; Gesetzdekret 4657 vom 4. 9. 1942
6. Vgl. CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 138 ff.
7. WALD, Aplicação da Teoria..., S. 36

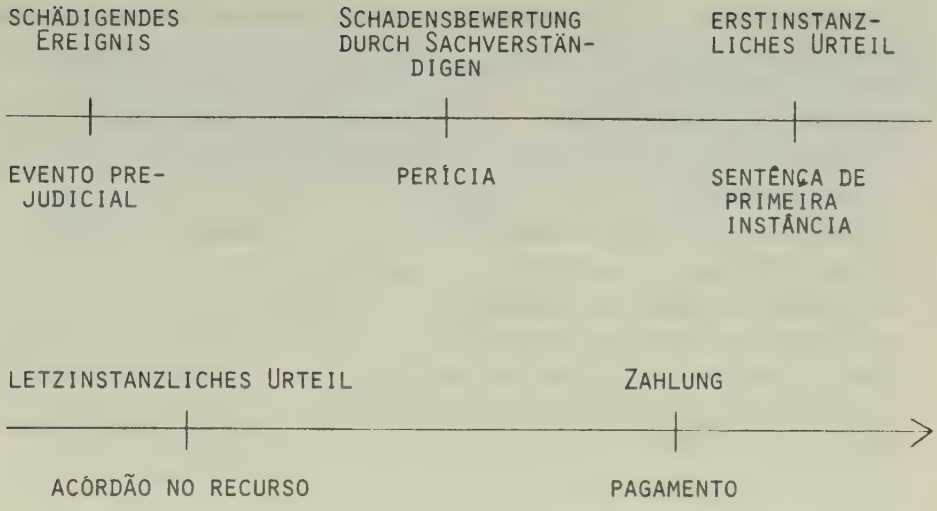

OBWOHL AUS DER NATUR DER SACHE EINZIG EINE DECKUNGSGLEICHHEIT ZWISCHEN WERT DES SCHADENS UND WERT DER ENTSCHÄDIGUNG IM AUGENBLICK DER ZAHLUNG EINE VOLLE ENTSCHÄDIGUNG UND DAMIT EINEN GERECHTEN UND HUNDERTPROZENTIGEN INTERESSENAUSGLEICH DARSTELLT, WURDE EINE GANZE REIHE VON ARGUMENTEN GEGEN DIESE LÖSUNG IN DER LEHRE WIE IN DER RECHTSPRECHUNG INS FELD GEFÜHRT. DIESE ARGUMENTE WAREN IM EINZELNEN: [8]

1. FEHLENDE KAUSALITÄT ZWISCHEN UNERLAUBTER HANDLUNG UND INFLATION?

DA DIE KAUSALE VERURSACHUNG DES SCHADENS GRUNDVORAUSSETZUNG DES SCHADENSERSATZANSPRUCHES IST, WURDE ARGUMENTIERT, DER GLÄUBIGER UND NICHT DER SCHULDNER HABE DIE FOLGEN DER INFLATION ZU TRAGEN, DA ZWISCHEN DEM SCHÄDIGENDEN EREIGNIS BZW. DER SCHÄDIGENDEN HANDLUNG UND DER INFLATION JEDE KAUSALBEZIEHUNG FEHLE. IN EINER ENTSCHEIDUNG DES OBERSTEN BUNDESGERICHTS STF VOM 17. OKTOBER 1958 [9] WURDE UNTER HINWEIS AUF ART. 1060 CODCIV, DER DEN SCHADENSERSATZ AUF UNMITTELBARE SCHÄDEN BESCHRÄNKT, EINE ANPASSUNG DES FRÜHER FESTGESETZTEN SCHADENSERSATZBETRAGS MIT DER BEGRÜNDUNG VERWEIGERT, DIE VERANTWORTUNG DES SCHÄDIGERS KÖNNE NICHT "UNBEGRENZT" AUSGEDEHNT WERDEN.

8. WALD, RT 434, 1971, S. 27 ff.; CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 159 ff.

9. STF RE 34 531, RTJ, Band 7, S. 764 f.

Diese Auffassung indes verkennt, daß die Kausalbeziehung zwischen schädigendem Ereignis und dem Schaden als solchem dem Grunde nach bestehen muß. Nicht etwa ist eine konkrete Kausalbeziehung zur Schadenshöhe erforderlich. Die Geldentwertung jedoch wirkt letztlich nicht einmal auf die Höhe des Schadens ein, da der Wert als solcher unverändert bleibt, während sich lediglich die Anzahl der Geldeinheiten unterschiedlich gestaltet. Zudem ist der Verzug des Schuldners hauptsächlich verantwortlich für die Tatsache, daß später ein höherer Schadensersatzbetrag erforderlich wird. Hätte der Schädiger im Augenblick der Schadenszufügung Schadensersatz geleistet, hätte er den eingetretenen Schaden voll ersetzen müssen. Etwas anderes kann deshalb auch nicht gelten, wenn der Schädiger dieser seiner grundsätzlichen Verpflichtung nicht sofort nachgekommen ist.

2. Unvorhersehbarkeit der Geldentwertung?
Es wurde argumentiert, die Geldentwertung könne den Schuldner deshalb nicht belasten, weil sie für diesen unvorhersehbar sei. So begrenzt Art. 1059 einziger § CodCiv den Ersatz entgangenen Gewinns auf den voraussehbaren Teil. Fraglich ist jedoch bereits, ob aus dieser Norm eine allgemeine Regel hinsichtlich der Voraussehbarkeit der Schadenshöhe abgeleitet werden kann. Wie dem auch sei, entscheidend ist hier, daß der Schaden als solcher voraussehbar war, nicht jedoch die konkrete Schadenshöhe. Andernfalls wäre jede Schadensersatzleistung weitgehend in das subjektive Ermessen und Vorstellungsvermögen des Schädigers gestellt.

Darüber hinaus muß ernstlich bezweifelt werden, ob in einer Volkswirtschaft, die die Inflation seit rund einhundert Jahren kennt und damit lebt, die Geldentwertung tatsächlich einen unvorhersehbaren Faktor darstellen kann und darstellt.

3. Inflation als höhere Gewalt?
Die Auffassung, Inflation sei eine Art höhere Gewalt, für deren Folgen der Schuldner nicht einzustehen habe, findet im brasilianischen Zivilrecht keine Stütze. Art. 962 CodCiv setzt den Verursacher einer unerlaubten Handlung dem in Verzug befindlichen Schuldner gleich. Art. 957 CodCiv aber bestimmt, daß der im Verzug befindliche Schuldner auch für Zufall und höhere Gewalt ein-

zustehen hat.

Im übrigen dürfte die Geldentwertung kaum unter den Begriff der höheren Gewalt zu subsumieren sein. Dies wäre bestenfalls in Betracht zu ziehen, wenn es sich um eine völlig unerwartete und plötzlich eintretende Hyperinflation handeln würde.

4. Begrenzung der Haftung wegen Verzug auf die gesetzlichen Zinsen?

Art. 1061 CodCiv bestimmt, daß in den Fällen der Geldzahlungsverpflichtungen der Schadensersatz auf die gesetzlichen Verzugszinsen und die Kosten beschränkt ist. Aus der systematischen Stellung der genannten Bestimmung folgt jedoch, daß sie ausschließlich Anwendung für den Bereich des Vertragsrechts findet. Auch hieraus läßt sich somit nichts herleiten.

5. Währungsrechtlicher "ordre public"?

Teilweise wurde behauptet, der "ordre public" verbiete eine Berücksichtigung von Kaufkraftänderungen der Währung. Die Währungseinheit sei unveränderlich. Dem ist grundsätzlich entgegenzuhalten, daß die Kaufkraftveränderungen einer Währung ökonomische Gegebenheiten sind, die durch eine statische juristisch-dogmatische Betrachtungsweise nicht negiert werden können. Entscheidend ist vorliegend jedoch, daß das gleichfalls wesentliche allgemeine Rechtsprinzip der vollständigen Schadensbeseitigung dem - wie auch immer gearteten - währungsrechtlichen "ordre public" wenigstens gleichberechtigt gegenübertritt.

6. Schadensminderungspflicht des Opfers?

Ein weiterer ins Feld geführter Punkt ist derjenige der Schadensminderungspflicht des Geschädigten. Diese wird zum Teil als so weitgehend verstanden, daß dem Geschädigten die Verpflichtung auferlegt wird, den entstandenen Schaden sofort zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen, um den Einfluß der Geldentwertung möglichst gering zu halten.

Abgesehen davon, daß auch dieser Versuch der Argumentation keineswegs den Schädiger von einer vollständigen, d. h. wertberichtigten Entschädigung des Opfers freistellen kann - denn, wenn der Geschädigte zwar bei einer zeitlich früheren Schadensbesei-

TIGUNG EINE GERINGERE ANZAHL VON WÄHRUNGSEINHEITEN AUFZUWENDEN HATTE, SO ENTSTEHT IHM DOCH IN JEDEM FALL EIN VERLUST DADURCH, DAß DER ENTSCHÄDIGUNGSBETRAG, WENN DIE LEISTUNG NUR NACH DEM NOMINALEN WERT DER AUFWENDUNGEN FÜR DIE SCHADENSBESEITIGUNG ERFOLGT, IM ZEITPUNKT DER ZAHLUNG BEREITS AN WERT EINGEBÜßT HAT -, SO IST IN ERSTER LINIE ENTSCHEIDEND, DAß DER HERANGEZOGENE GEDANKE VIELLEICHT IN EINEM AUßERBRASILIANISCHEN RECHTSSYSTEM ZUTREFFEN MAG, IM BRASILIANISCHEN RECHT JEDOCH NICHT GREIFT. DENN IM BRASILIANISCHEN RECHT GIBT ES KEINEN GRUNDSATZ DERART, DER DEN GESCHÄDIGTEN ZU EINER SCHADENSBESEITIGUNG IM VORAUS VERPFLICHTEN WÜRDE. SOMIT SCHEIDET AUCH DIESER EINWAND AUS.

ALL DIE VORGENANNTEN ARGUMENTE KÖNNEN SOMIT IM ERGEBNIS DAS VERLANGEN NACH EINEM VOLLEN SCHADENSAUSGLEICH NICHT ENTKRÄFTEN. LETZTLICH VERKENNEN ALLE DIESE AUFFASSUNGEN, DIE DIE SCHADENSERSATZLEISTUNG AUS VERSCHIEDENEN GRÜNDEN BEGRENZEN UND EINSCHRÄNKEN WOLLEN, DIE EIGENTLICHE NATUR DES SCHADENSERSATZES. DENN, WAS BEIM SCHADENSERSATZ TATSÄCHLICH GESCHULDET IST, IST EINE BESTIMMTE KONKRETE LEISTUNG, NÄMLICH DIE WIEDERHERSTELLUNG DES FRÜHEREN ZUSTANDES, NICHT JEDOCH DIE LEISTUNG EINER BESTIMMTEN ANZAHL VON WÄHRUNGSEINHEITEN. GESCHULDET IST SOMIT ORIGINÄR EIN "QUID" UND NICHT ETWA EIN "QUANTUM". [10] DIE VERPFLICHTUNG ZUR ERFÜLLUNG EINES BESTIMMTEN LEISTUNGSUMFANGS IST ABER EIN TYPISCHES MERKMAL DER GELDWERTSCHULD. WÄHREND BEI DER GELDSUMMENSCHULD DER BESTIMMTE GELDBETRAG KONKRETER GEGENSTAND DER LEISTUNGSPFLICHT IST, IST BEI DER GELDWERTSCHULD DIE HÖHE DER KONKRET GESCHULDETEN GELDSUMME DURCH DIE KAUFKRAFT IM ZEITPUNKT DER ZAHLUNG MITBESTIMMT. DER URSPRUNG DIESER UNTERSCHEIDUNG ZWISCHEN GELDSUMMENSCHULD UND GELDWERTSCHULD LÄßT SICH BIS INS RÖMISCHE RECHT ZURÜCKVERFOLGEN. [11]

WENN IN DIESEM ZUSAMMENHANG WALD [12] DIE WERTSCHULDEN AUF EINE EBENE MIT DER "TEORIA DA IMPREVISÃO" [13] UND GAR MIT DEN WERT-

10. WALD, Aplicação da Teoria..., S. 2

11. Vgl. Ruy Cirne de LIMA, Rev Dir Publ, Nr. 6, Okt - Dez 1968, S. 91 ff.

12. Z. B. RT 364, 1966, S. 23 ff., sowie in einer Reihe anderer Veröffentlichungen

13. Dazu unten 2.8.1., S. 135 f.

sicherungsklauseln stellt, so ist dem entgegenzuhalten, daß die grundlegenden Unterschiede hierbei nicht genügend berücksichtigt werden. Während die beiden letztgenannten Methoden gewissermaßen Hilfsmittel zur bewußten Abschwächung bzw. Beseitigung von Veränderungen der Kaufkraft darstellen, kann im Fall der Wertschulden nicht von einer bewußten Rechtsentwicklung gesprochen werden. Es handelt sich hierbei bestenfalls um die Entdeckung bzw. Wiederentdeckung einer inhärenten Tatsache. Es ist deshalb auch der Auffassung entgegenzutreten, Wertschulden könnten willkürlich qua Gesetz geschaffen werden. [14]

Als entscheidendes Kriterium für das Vorliegen einer Wertschuld muß gelten, daß der Gegenstand der Leistungsverpflichtung in seiner wirtschaftlichen Größenordnung festliegt. Die Quantifizierung in Geldeinheiten ist dann ein rein rechnerischer Vorgang. Gleichzeitig ist allerdings auch auf den durchaus fließenden Übergang von eindeutigen Geldsummenschulden zu klaren Geldwertschulden hinzuweisen. Für den hier interessierenden Bereich indes ist das Vorliegen von Wertschulden eindeutig durch die Natur der Schadensersatzverpflichtung definiert.

Interessant in diesem Zusammenhang ist die Darstellung von FALCÃO, [15] der eine recht weitgespannte Übersicht über "Klauseln zur Verteidigung gegen die Inflation" gibt. Er unterscheidet im Anschluß an MANN und NUSSBAUM zunächst grundlegend zwischen "modality clause" und "value clause". Graphisch lassen sich seine Ausführungen so zusammenfassen:

14. So z. B. MORÃES, S. 41, für den Fall der Steuerschulden in Brasilien nach Inkrafttreten des Gesetzes 4357/64

15. Rev Dir Publ, Nr. 1, Jul - Sep 1967, S. 58 ff.

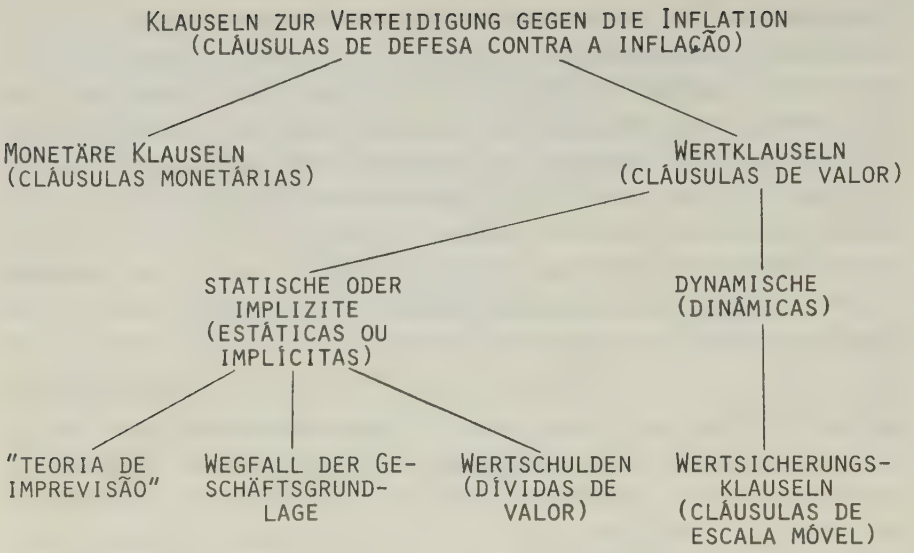

KRITISCH IST HIERZU ANZUMERKEN, DAß DER OBERBEGRIFF "KLAUSELN" FÜR DEN FALL DER STATISCHEN ODER IMPLIZITEN "KLAUSELN" ZUMINDEST IRREFÜHREND IST. ES HANDELT SICH HIERBEI UM PRINZIPIEN, DIE ÜBERPOSITIVE RECHTSGRUNDSÄTZE DARSTELLEN, DIE AUS DER NATUR DER KONKRETEN SCHULDRECHTLICHEN BEZIEHUNG HERAUS URSÄCHLICH AUF DIE INFLATION WIRKEN. DARÜBER HINAUS IST ZWISCHEN VON DER RECHTSDOGMATIK ENTWICKELTEN HILFSKONSTRUKTIONEN UND ORIGINÄR GEGEBENEN UMSTÄNDEN ZU UNTERSCHEIDEN. ZU LETZTEREN ZÄHLEN ALLEIN DIE WERTSCHULDEN. DER BEGRIFF "KLAUSEL" JEDOCH WIRD GEMEINHIN ALS VERTRAGLICH VEREINBARTE ABREDE VERSTANDEN. ES WERDEN SOMIT VERTRAGLICHE VEREINBARUNGEN MIT PRÄMISSIV GEGEBENEN UMSTÄNDEN UND TATSACHEN VERMENGT.

IM ERGEBNIS IST NACH ALLEM FESTZUHALTEN, DAß DIE HIER IN FRAGE STEHENDEN SCHADENSERSATZLEISTUNGEN WERTSCHULDEN SIND, BEI DENEN DER UMFANG DER LEISTUNG DEM WERT DER LEISTUNG FOLGT. MIT WERTSICHERUNGSKLAUSELN ODER GLEITKLAUSELN HAT DIES JEDOCH NICHT DAS GERINGSTE ZU TUN. [16]

2.6.1.2. <u>DIE ENTWICKLUNG DER RECHTSPRECHUNG</u>

DER LANGE WEG DER BRASILIANISCHEN RECHTSPRECHUNG AUF DEM VORLIE-

16. Pontes de MIRANDA, Band 26, S. 296

genden Gebiet geht aus von einer völligen Nichtanerkennung des Wertschuldcharakters der Schadensersatzleistung. Er führt über eine unstete und unklare Phase in Richtung auf eine immer weitergehende Anerkennung der Realität, wie sie sich in der Wertänderung des Geldes manifestiert, und ist auch heute noch nicht völlig abgeschlossen.

2.6.1.2.1. Unterhaltsleistungen

Im folgenden wird in erster Linie die Rechtsprechung des obersten brasilianischen Bundesgerichts STF [17] untersucht, da dieses höchste Gericht Brasiliens am ehesten in der Lage ist, richtungweisende Zeichen zu setzen. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Orientierungscharakter, der dem STF gemäß Art. 119 III der Verfassung obliegt. Bei den neuesten Entscheidungen, vor allem seit 1975, ist auch verstärkt auf Entscheidungen anderer Gerichte eingegangen worden. [18] Hinsichtlich der im übrigen zeitweise sehr unterschiedlichen Entwicklung der Rechtsprechung der einzelnen Gerichte [19] wird hier auf nähere Einzelheiten verzichtet, um die Darstellung nicht zu unübersichtlich werden zu lassen. [20]

Die - soweit ersichtlich - erste Entscheidung auf dem behandelten Gebiet ist das Urteil des Richters (erster Instanz) J. C. Sampaio de Lacerda vom 23.5.1956, Rio de Janeiro. [21] In diesem Urteil sind der Witwe eines Unfallopfers zwei Drittel seines ursprünglichen Einkommens als Rente zugesprochen worden. Die Errechnung der Rente wurde auf der Grundlage der Relation des

17. Supremo Tribunal Federal

18. Dies trifft natürlich auch in all den Fällen zu, in denen Entscheidungen anderer Gerichte grundlegende Bedeutung haben

19. Bedeutung haben hierbei vorwiegend die Zentren São Paulo und Rio de Janeiro; konkret zu erwähnen ist das Tribunal de Justiça de São Paulo (TJSP), das Primeiro Tribunal de Alçada Cível de São Paulo (1. TACSP), das Tribunal de Justiça do Rio de Janeiro (TJRJ) - früher: Tribunal de Justiça da Guanabara (TJGB); der Bundesstaat Guanabara wurde 1975 in den Bundesstaat Rio de Janeiro eingegliedert; vgl. im einzelnen unten Anm. 36, S. 183; es handelt sich hierbei durchweg um zweitinstanzliche Gerichte; hinzu kommt das für Revisionssachen zuständige Bundesappellationsgericht Tribunal Federal de Recursos (TFR) in Brasília

20. Für nähere Einzelheiten siehe CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 189 ff., und für den Zeitraum ab 1969 WALD, RT 442, 1972, S. 43 ff.

21. Abgedruckt bei WALD, Aplicação da Teoria..., S. 213 ff.

tatsächlichen Einkommens des Opfers zum im Zeitpunkt des Unfalls gültigen gesetzlichen Mindestlohn aus dem jeweils geltenden Mindestlohn vorgenommen. Die Entscheidung ruhte auf Art. 1537 ff. CodCiv, die festlegen, daß in derartigen Fällen die Schadensersatzleistung in der Zahlung von Unterhaltsleistungen zu erfolgen hat. Ein wichtiger Anwendungsbereich in der Praxis war hierbei auch das Gebiet der Schadensersatzleistungen nach Arbeitsunfällen. [22] Es waren so insbesondere erstinstanzliche Gerichte, die sich als Schrittmacher in dieser Entwicklung hervortaten.

Die Rechtsprechung des STF ihrerseits läßt sich hierzu in drei Hauptphasen einteilen: [23]

a) bis 1958 ist Bezugspunkt für die Bewertung des Schadens in der Regel der Zeitpunkt des Schadenseintritts.

b) Von 1958 bis 1963 verschiebt sich der Bewertungszeitpunkt auf den Moment der Schadensbewertung durch Sachverständigen oder gar schon der Gerichtsentscheidung. Im Bereich der Unterhaltsrenten wird vereinzelt bereits die - in der Regel an Hand des gesetzlichen Mindestlohns - indexierte Unterhaltsfestsetzung vorgenommen. [24]

c) Seit 1963 versteht das STF die indexierte Unterhaltsrente als Regel und läßt auch Anpassungen von rechtskräftig festgestellten bzw. außergerichtlich vereinbarten Unterhaltsrenten zu. [25]

Als Beispiel für die erste Phase kann eine Plenumsentscheidung vom 17.10.1958 [26] gelten, die unter Berufung auf Art. 1060 Cod Civ von der Unveränderlichkeit des Betrags der einmal festgesetzten Unterhaltsrente ausging. Jedoch bereits weniger als zwei

22. Vgl. hierzu auch das Gesetzdekret 75 vom 21. 11. 1966, das die Correção Monetária für den Bereich des Arbeitsrechts einführte

23. CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 199 f.

24. Diese Entwicklung gipfelte in der Súmula 314; die "Súmulas da Jurisprudencia Predominante" sind verbindliche Leitsätze, die vom STF als dem obersten brasilianischen Gericht aufgestellt werden; siehe Pereira LIMA, Preambula (Vorwort), in: NORONHA/MARTINS, S. 1 ff., besonders S. 5 ff.

25. Súmula 490

26. STF RE 34 531, RTJ, Band 7, S. 764

Monate später wurde die Anpassung der Unterhaltsleistungen an Hand des gesetzlichen Mindestlohns zugesprochen. [27] Das STF berief sich hierbei auf die "clausula rebus sic stantibus".

Im Laufe der Zeit setzte sich dann im STF die Tendenz durch, die laufende Anpassung von Unterhaltsrenten zuzusprechen. Grundlage hierfür war die Plenumsentscheidung vom 20.10.1961. [28] Weitere Urteile bestätigten den eingeschlagenen Weg. [29] Anpassungsmaßstab war in der Regel der gesetzliche Mindestlohn. Es kamen jedoch auch Entscheidungen vor, die das konkrete Gehalt des Opfers [30] oder die Indices der BNH [31] zugrundelegten. Dies unterstreicht eine Entscheidung aus dem Jahre 1966, [32] die ausdrücklich den gesetzlichen Mindestlohn oder auch eine andere angemessene Berechnungsgrundlage der Correção Monetária für die Berechnung der Einzelleistungen für anwendbar erklärt. Auf der anderen Seite gibt es dazwischen immer wieder Urteile, die eine Indexierung des Unterhaltsbetrags ablehnen. [33]

27. STF RE 39 652 vom 16. 12. 1958, NM, S. 85 ff.

28. STF RE 39 36o, zit. bei WALD, RT 442, 1972, S. 4o

29. Z. B. STF RE 39 967 vom 13. 1. 1959, NM, S. 93 ff., unter Berufung auf die wirtschaftliche Realität; auf diesem Urteil fußen die folgenden Entscheidungen STF RE 42 789 vom 6. 1o. 1966, NM, S. 1o5 ff.; RE 49 662 vom 31. 8. 1962, NM, S. 149 ff.; RE 62 o28 vom 21. 3. 1969, NM, S. 3o1 ff.; vgl. auch die bei CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 2o1 f., genannten und zitierten Entscheidungen

3o. STF RE 41 323 vom 29. 1. 1959, NM, S. 99 ff., im Falle der Unterhaltsrente für die Witwe eines Berufssoldaten

31. STF RE 7o 648 vom 1. 1o. 197o, NM, S. 623 ff.

32. STF RE 59 954 vom 8. 3. 1966, NM, S. 233 ff.

33. STF RE 55 655 vom 18. 6. 1964, NM, S. 213 f., tut zwar den Schritt vom Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung zum Zeitpunkt des zweitinstanzlichen Urteils, lehnt aber eine Indexierung ab, da eine solche aufgrund der Unvorhersehbarkeit der künftigen Entwicklung dem beklagten "bescheidenen Transportunternehmen" wirtschaftlich nicht zugemutet werden könne. Andererseits begründete das STF seine Entscheidung RE 49 577 vom 19. 7. 1962, NM, S. 145 ff., in welcher eine laufende Anpassung der Rente zugesprochen wurde, gerade damit, daß die Schädigerin - ebenfalls eine Transportgesellschaft - wirtschaftlich durchaus in der Lage sei, ihre Verpflichtung zu erfüllen. Ablehnend hinsichtlich der Indexierung einer Unterhaltsrente auch STF RE 66 241 vom 12. 9. 1969, NM, S. 525 f., mit der Begründung, es fehle an einer gesetzlichen Grundlage, und das Gesetzdekret 75/66, das die Correção Monetária für Verpflichtungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts einführte, gelte nicht für Arbeitsunfälle; dies wird jedoch nicht näher begründet

Parallel hierzu setzte sich zunehmend die Tendenz durch, daß der konkrete Schadensbetrag vom Zeitpunkt des Schadenseintritts mindestens bis zum Zeitpunkt der Bewertung durch den Sachverständigen, meist jedoch gar bis zum Urteilszeitpunkt umzurechnen sei. [34] Darüber hinaus stellen einige der Entscheidungen bereits auf den konkreten Zahlungszeitpunkt ab. [35]

Auch wenn die Urteile des STF in der Regel nicht auf die juristische Natur der Entschädigungsleistung als Wertschuld eingehen, [36] sondern oft nur auf die "wirtschaftliche Realität" Bezug nehmen, so liegt letztlich den Urteilen dieser Gedanke doch zugrunde. Mittlerweile kann die Aktualisierung des Schadensersatzbetrags bis zur endgültigen Zahlung als ständige Rechtsprechung des STF bezeichnet werden. [37] Auf dem Gebiet der Unterhaltsrenten brachte die Súmula 490 [38] den Durchbruch. Sie legte fest, daß Unterhaltsrenten auf der Grundlage des gesetzlichen Mindestlohns im Urteilszeitpunkt zu berechnen waren und späteren Änderungen des Mindestlohns folgen mußten. In der Zwischenzeit wurde diese ständige Rechtsprechung des STF [39] dahin modifiziert, daß heute allgemein auf die Indices der Correção Monetária und

34. Vgl. hierzu STF RE 5o 747 vom 25. 4. 1963, NM, S. 161 f.; diese Entscheidung beruft sich insbesondere auf die "Angemessenheit der Entschädigung", die das im konkreten Fall einschlägige Dekret 2681 vom 7. 12. 1912 in Art. 21 fordert, sowie auf das "Ermessen des Richters" (Art. 22); STF RE 54 632 vom 21. 5. 1965, NM, S. 2o1 f., nimmt als Bezugspunkt für die Berechnung den Urteilszeitpunkt; vgl. im übrigen die bei CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 2oo, genannten und teilweise zitierten Entscheidungen

35. Z. B. STF RE 47 569 vom 18. 1o. 1966, NM, S. 127 f.; RE 55 646 vom 28. 9. 1965, NM, S. 2o9 ff.; diese Entscheidungen statuieren gleichzeitig die Indexierung der Unterhaltsrente

36. Entscheidungen anderer Gerichte aus dieser Zeit stützen sich häufig auf den Wertschuldcharakter der Schadensersatzleistung, z. B. TACSP AP 55 289 vom 13. 11. 1962 und AP 54 855 vom 29. 1o. 1962, jedoch ist auch diese Entwicklung nicht geradlinig; vgl. die Beispiele bei CHACEL /SÍMONSEN/WALD, S. 178

37. WALD, RT 442, 1972, S. 4o

38. Vom 3. 12. 1969, DJU vom 1o. 12. 1969, S. 5931; zum Begriff der "Súmula" vgl. oben Anm. 24, S. 112

39. Z. B. RE 84 37o vom 1o. 9. 1976, JB, S. 99 f.; WALD, Arqu Min Just, 27 (1o9), 1969, S. 15, sprach bereits 1969 von ständiger Rechtsprechung in diesem Sinne; dies erscheint jedoch im Hinblick auf die dargestellte Entwicklung sehr fraglich

NICHT MEHR AUF DEN GESETZLICHEN MINDESTLOHN BEZUG GENOMMEN WIRD.[40]

HINSICHTLICH DER DYNAMISIERUNG VON BEREITS RECHTSKRÄFTIG FESTGESTELLTEN UNTERHALTSLEISTUNGEN SEI HIER AUF EINE SCHON ETWAS ÄLTERE UND SEHR AUSFÜHRLICHE ENTSCHEIDUNG DES STF [41] VERWIESEN.

2.6.1.2.2. MATERIELLE SCHÄDEN

FÜR DEN FALL DER MATERIELLEN SCHÄDEN WURDE EINE ANPASSUNG DES SCHADENSERSATZBETRAGS MIT WESENTLICH MEHR ZURÜCKHALTUNG ZUGELASSEN. GRUND HIERFÜR WAR VOR ALLEM DIE AUFFASSUNG, ES FEHLE HIER AN EINER UNMITTELBAREN EXISTENZIELLEN SOZIALEN NOTWENDIGKEIT. ALS TYPISCHES BEISPIEL ETWA KANN DIE STF-ENTSCHEIDUNG VOM 6.11.1970 [42] GELTEN, MIT DER EINE UMRECHNUNG DES SCHADENSERSATZBETRAGS AUF DEN ZEITPUNKT DES URTEILS MIT DEM HINWEIS AUF DAS FEHLEN EINER GESETZLICHEN GRUNDLAGE ABGELEHNT WURDE. DIES IST AUF DEM HINTERGRUND DER TATSACHE, DAß DAS STF EINE ANPASSUNG DER UNTERHALTSRENTEN ZULIEß, OBWOHL ES AUCH INSOWEIT AN EINER GESETZLICHEN GRUNDLAGE MANGELTE, NICHT KONSEQUENT. DAS GERICHT GING IM FALLE DER MATERIELLEN SCHÄDEN NICHT DARAUF EIN, DAß ES SICH - EBENSO WIE IM FALLE DER UNTERHALTSRENTEN - UM WERTSCHULDEN HANDELT. EINE GESETZLICHE GRUNDLAGE FÜR DIE ANPASSUNG ABER IST DANN NICHT MEHR ERFORDERLICH. DARÜBER HINAUS WURDE IM FALLE DES IMMERHIN VERWANDTEN AUFWENDUNGSERSATZES TEILWEISE EINE ANPASSUNG ZUGELASSEN. [43]

OBWOHL BEREITS SEIT 1969 ENTSCHEIDUNGEN ERGINGEN, DIE EINE ANPASSUNG AUCH BEI MATERIELLEN SCHÄDEN ZUSPRACHEN, [44] WIRD IN EI-

40. Vgl. hierzu unten 2.6.1.2.3., S. 116 ff.

41. RE 43 124 vom 17. 9. 1959, NM, S. 113 ff.; siehe auch CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 206 ff.

42. RE 70 703 vom 6. 11. 1970, NM, S. 627 f.

43. STF RE 59 752 vom 24. 5. 1966, NM, S. 231 f., wobei aber offensichtlich auf die unterschiedliche Relation des Cr $ gegenüber dem US $ zum Leistungs- und Urteilszeitpunkt Bezug genommen wird; dies stellt für den Fall einer solchen Anpassung einen sachfremden Gesichtspunkt dar, da der Dollarkurs den Außenwert des Cr $ angibt, es hier aber ausschließlich um den Binnenwert geht; STF RE 62 218, RTJ, Bd. 46, 1967, S. 564

44. Z. B. STF RE 68 288 vom 9. 10. 1969, RT 424, S. 244 f.; RE 70 289 vom 18. 2. 1971, RTJ, Bd. 57, S. 439, mit dem Hinweis, im Falle deliktischer Handlung müsse die Schadensersatzleistung umfassend und vollständig sein

nem Urteil vom 17.2.1975 [45] unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des STF (!) eine Aufwertung des Schadensersatzbetrags für materielle Schäden mangels gesetzlicher Grundlage abgelehnt. Den Durchbruch endlich brachte die Plenarentscheidung des STF vom 18.9.1975. [46] Von da ab wurde die Correção Monetária allgemein auf alle Schadensersatzverpflichtungen angewandt. [47] Eine umfassende theoretische Begründung hierfür lieferte das Urteil vom 12.11.1976, [48] das sich explizit auf den Wertschuldcharakter der Schadensersatzleistung berief. Mittlerweile ist die Haltung des STF eindeutig in Súmula 562 [49] definiert, nach der auch der für materielle Schäden zu leistende Schadensersatz an Hand der Indices der Correção Monetária anzupassen ist. Die ursprünglich praktizierte Unterscheidung zwischen Schadensersatzleistungen für Personenschäden und solchen für materielle Schäden ließ sich somit wegen ihrer gemeinsamen Natur als Wertschulden auf Dauer nicht rechtfertigen und aufrechterhalten. [50]

2.6.1.2.3. Gesetz 6205/75

Zu erwähnen ist auch die neue Rechtslage, wie sie sich für den Bereich der Unterhaltsrenten nach Inkrafttreten des Gesetzes 6205/75, [51] das den Gebrauch des gesetzlichen Mindestlohns als Wertmesser entschieden einschränkt, darstellt. Es wird hierzu vertreten, daß Unterhaltsrenten, die sich ursprünglich nach dem gesetzlichen Mindestlohn richteten, künftig lediglich an Hand der offiziellen Indices der Correção Monetária, d. h. der ORTN, berichtigt werden könnten. [52]

Diese Auffassung erscheint aus zwei Gründen problematisch. Zum einen sollte eine Unterhaltsrente schon aus Gerechtigkeitsgrün-

45. STF RE 8o 348 vom 17. 2. 1975, JB, S. 92 f.

46. RE 79 663 vom 18. 9. 1975

47. Vgl. STF RE 84 8o5 vom 24. 8. 1976, JB, S. lol f., mit den dort genannten weiteren Entscheidungen

48. STF RE 86 191 vom 12. 11. 1976, JB, S. 118

49. JB, S. 59

5o. WALD, RT 442, 1972, S. 46, bereits im Jahre 1972

51. Vom 29. 4. 1975

52. TJRJ EAC 91 815 vom 7. 7. 1976, JB, S. 234 f.

den der allgemeinen Gehaltsentwicklung folgen, denn falls das den Schädiger verpflichtende Ereignis nicht eingetreten wäre, würde der Geschädigte samt seinen Angehörigen gleichfalls voll von der Lohnentwicklung profitieren. Dies ergibt sich aus der Forderung nach Wiederherstellung des "status quo ante". Zum andern blieben die Korrekturindices für die ORTN - zumindest in den jüngsten Jahren - regelmäßig hinter der tatsächlichen Preisentwicklung zurück. [53] Folge hiervon ist ein tendenzielles Absinken der Unterhaltsrenten in ihrer realen Kaufkraft.

Die richtige Lösung des Problems kann somit nur darin liegen, Art. 1 § 1 Gesetz 6205/75, der die Anpassung jedweder lohnbezogener Werte [54] an Hand des gesetzlichen Mindestlohns auch weiterhin zuläßt, unmittelbar oder zumindest analog auch auf die in Frage stehenden Fälle der Unterhaltsrenten anzuwenden.

Bereits vor der erwähnten Plenarentscheidung des STF [55] hatten Gerichte der einzelnen Bundesstaaten in diesem Sinne entschieden. [56] In gleicher Weise jedoch ergingen auch nach der STF-Grundsatzentscheidung noch Urteile, die an der früheren Rechtsprechung festhielten. [57] Gelegentlich wird auch darauf abgestellt, die Anpassung des Schadensersatzbetrags müsse explizit beantragt werden, andernfalls könne sie wegen des Grundsatzes "ne ultra petita" nicht zugesprochen werden. [58] Diese Auffassung verkennt gleichfalls den Charakter der Schadensersatzleistung als Wertschuld. Die Anpassung des in Frage stehenden Schadensersatzbetrags an die aktuelle Kaufkraft stellt keineswegs nur eine Nebenforderung dar. Sie ist vielmehr ein Rechenvorgang, der überhaupt erst die Feststellung des konkret ge-

53. Vgl. hierzu oben 2.3.1., S. 74 ff.

54. "Quaisqueres valores salariais"

55. STF RE 79 663 vom 18. 9. 1975

56. Z. B. TJMG AC 39 915 vom 23. 4. 1974, JB, S. 177 f.; 1. TACSP EI 18o o31 vom 21. 11. 1974, JB, S. 266 ff.; 2. TACSP EI 21 798 vom 5. 6. 1975, JB, S. 324 f.; TJRJ FC 9812 vom 15. 9. 1975, JB, S. 215 ff.

57. Z. B. 1. TACSP EI 2o8 481 vom 6. 11. 1975, JB, S. 28o f.; TJRS AC 24 788 vom 25. 11. 1975, JB, S. 26o ff.

58. TARS AC 11 723 vom 27. 11. 1975, JB, S. 255 ff.; TJSP AC 245 689 vom 27. 11. 1975, JB, S. 331 f.

schuldeten Betrags ermöglicht. [59]

2.6.1.2.4. Lösung offener Probleme

Von der Sache her ungelöst sind nach wie vor noch diejenigen Fälle, in denen das Urteil einen bestimmten Schadensersatzbetrag fixiert, zur Frage der künftigen Anpassung dieses Betrags jedoch schweigt. Tatsache ist, daß es sich nach der Festsetzung durch das Gericht um eine Geldsummenschuld und nicht mehr um eine Geldwertschuld handelt. Richtigerweise ist somit eine Anpassung des in Frage stehenden Betrags aufgrund veränderter Kaufkraft der Währung nicht mehr möglich, sofern das Urteil selbst diese künftige Anpassung nicht ausdrücklich ausgesprochen hat. [60]

Damit ist das Problem jedoch noch nicht gelöst. Gesetzt den Fall, der verurteilte Schuldner verzögert die Zahlung des Schadensersatzbetrags nur um ein halbes oder gar ein ganzes Jahr, so erwächst dem Geschädigten - bei Zugrundelegung der derzeitigen Inflationsrate von nahezu 50 % p. a. - ein Schaden in Höhe von 25 % bzw. 50 % des gerichtlich festgesetzten Betrags. Erhält der Geschädigte aber nur die Hälfte - gemessen in Kaufkraft - des Betrags, den der Richter als angemessen angesehen hat, so ist dies ein unbefriedigendes Ergebnis.

Eine Möglichkeit, dieses unerwünschte Ergebnis zu vermeiden, liegt darin, daß das Urteil in jedem Fall der Verurteilung zu einer Geldleistung die Verpflichtung zur Anpassung des geschuldeten Betrags ausspricht. Konsequenterweise müßte dies aber dann in jedem Fall gelten, in dem ein Zeitraum zwischen der Verurteilung zu einer Geldleistung und der konkreten Zahlung liegt. Der Einfachheit halber könnte jedoch auch eine Frist von beispielsweise ein oder zwei Monaten gesetzt werden, innerhalb derer sich der Schuldner durch Leistung des im Urteil genannten Nominalbetrags befreien kann. Diese Regelung wäre billigerweise für jeden Fall der Verurteilung zu einer Geldleistung anzuwenden, da die Interessenlage zwischen Gläubiger und Schuldner jeweils gleich ist.

59. Insoweit richtig die Entscheidung TJPR AC 1o3o/75 vom 23. 11. 1976, JB, S. 192

6o. In diesem Sinne die Entscheidung TJRS AC 2473 vom 5. 8. 1975, JB, S. 259 f.

In einem Versuch, die strittigen Probleme der Anpassung von Geldleistungen generell zu lösen, wurde bereits im Jahre 1964 dem brasilianischen Kongreß ein Gesetzentwurf [61] vorgelegt, der alle Geldleistungen, die aufgrund von Gerichtsurteilen rechtskräftig festgestellt waren, ab dem Urteilszeitpunkt der Anpassung an Hand der offiziellen Indices unterwarf. [62] 1967 sah ein weiterer Gesetzentwurf [63] eine Änderung des Zivilprozeßrechts dergestalt vor, daß in jedem Fall der Verurteilung zu einer Geldleistung automatisch die Wertkorrektur der Hauptforderung samt Nebenforderungen eingeschlossen sein sollte.

Im Laufe der Diskussion der letztgenannten Gesetzesvorlage wurde ein Alternativentwurf vorgelegt, [64] der eine Änderung im Zivilrecht und nicht im Prozeßrecht vorsah. Dem Art. 1061 Cod Civ sollte hiernach ein § 1 hinzugefügt werden, der für den Fall der Geldentwertung zwischen Fälligkeit und Zahlung den Schuldner zur Leistung des Differenzbetrags verpflichtete. An diesem Lösungsversuch ist zunächst zu kritisieren, daß er einseitig den Fall der Geldentwertung regelt, den - zumindest theoretisch durchaus möglichen - Fall einer Deflation aber nicht einmal erwähnt. Der prozessualen Lösung ist jedoch auch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus der Vorzug zu geben. Eine Verankerung im Prozeßrecht stellt eine Anwendung der Anpassung gleichmäßig für alle Geldleistungsverpflichtungen, die durch das Gericht rechtskräftig festgestellt sind, sicher. Demgegenüber stellt die Verankerung der Regelung im Código Civil wiederum nur eine Teillösung dar. [65]

61. Gesetzentwurf 2462/64

62. Art. 1 Gesetzentwurf 2462/64, zit. bei Otto de Andrade GIL, A Correção Monetária na Atual Elaboração Legislativa, Beilage zu Jurídica, 31 (93), 1968, S. 28; vgl. auch die dort abgedruckte Begründung des Gesetzentwurfs, S. 28 f.

63. Gesetzentwurf 333/67 des Abgeordneten Eurípedes Cardoso de MENEZES, zit. bei Otto de Andrade GIL, Relações Jurídicas e Correção Monetária, in: Anais da IV Conferência Nacional da Ordem dos Advogados do Brasil, S. 268

64. Von dem Abgeordneten Dunshee de ABRANCHES, zit. bei Otto de Andrade GIL, Relações Jurídicas e Correção Monetária, in: Anais da IV Conferencia Nacional da Ordem dos Advogados do Brasil, S. 269

65. Im Ergebnis ebenso Otto de Andrade GIL, Relações Jurídicas e Correção Monetária, in: Anais da IV Conferencia Nacional da Ordem dos Advogados do Brasil, S. 269

2.6.2. Insbesondere: Enteignungsentschädigungen

Gegenstand umfangreicher Diskussionen war im brasilianischen Recht auch die Wertberichtigung von Enteignungsentschädigungen,[1] ähnlich den Auseinandersetzungen im Falle der Schadensersatzleistungen. In der Tat ist die Problematik in beiden Fällen sehr ähnlich; dies umsomehr, als die brasilianische Lehre und Dogmatik nicht zwischen Schadensersatz und (Enteignungs-)Entschädigung im Sinne der Differenzierung im deutschen Recht unterscheidet.[2]

2.6.2.1. Gesetzliche und dogmatische Grundlagen

Art. 153 § 22 CF garantiert das Eigentumsrecht und erlaubt die Enteignung[3] nach vorheriger und gerechter Entschädigung in Geld.[4] Im Anschluß an Art. 160 III CF, der die Sozialbindung des Eigentums statuiert, ermöglicht Art. 161 CF die Enteignung von ländlichem Grundeigentum - hierbei ist in erster Linie an die Latifundien gedacht - im Falle der Zahlung einer gerechten Entschädigung. Es ist hier insoweit auf das Erfordernis der vorherigen Entschädigung verzichtet. Stets kann bei der Entschädigung die Bezahlung auch in der Form der Leistung öffentlicher Schuldtitel mit genauer Wertkorrektur[5] erfolgen, im Falle der "normalen" Enteignung, d. h. derjenigen aufgrund Art. 153 § 22 CF, jedoch nur mit Einverständnis des Enteigneten, während die Leistung mit öffentlichen Titeln im Falle der Enteignung im Rahmen einer Agrarreform auch gegen den Willen des Enteigneten erfolgen kann.[6] Der enteignungsgleiche Eingriff schließlich ist

1. Zu dieser Entwicklung und allgemein zu den brasilianischen Enteignungsgrundsätzen siehe auch ARAGÃO, Rev Dir Proc Ger GB, Nr. 23, 1970, S. 83 ff.; HOFFSCHULTE, Formelle und materielle Eigentumsgarantie im brasilianischen Recht; MELLO, Rev Dir Publ, 6 (23), 1973, S. 18 ff.
2. CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 223
3. Für die Fälle öffentlicher Notwendigkeit oder Nützlichkeit und im sozialen Interesse
4. "Prévia e justa indenização em dinheiro"
5. "Exata correção monetária"; es stellt sich insofern ernsthaft die Frage, ob etwa die ORTN diesen Anforderungen genügen können, da die für sie verwandte Anpassungsformel gerade nicht eine volle Wertkorrektur herbeiführt; siehe oben 2.3.1., S. 74 ff., und auch unten 4., S. 161 ff.
6. Darüber hinaus sind für diesen Fall besondere Schuldtitel vorgesehen ("Títulos de Reforma Agrária")

in Art. 153 § 22 S. 2 CF angesprochen, der die Staatsorgane im Falle drohender öffentlicher Gefahr zu Eingriffen in das Privateigentum ermächtigt, und dem Eigentümer einen Anspruch auf nachträgliche Entschädigung gibt.

In der Praxis war es üblich, daß der Staat die Entschädigungsleistung an den Enteigneten erst nach langer Zeit auszahlte. Der Enteignete erhielt so aufgrund des Absinkens des Geldwerts nur einen Bruchteil des Werts der ursprünglich festgesetzten Entschädigung, die billigerweise dem Marktwert des Enteignungsgegenstandes hätte entsprechen müssen. [7] Muß nun der Enteignete zwei oder mehr Jahre [8] auf seine Entschädigung warten, obwohl die Verfassung eine vorherige Entschädigung festlegt, so stellt diese Verzögerung für den Staat de facto - nämlich durch Ausgabenersparnis - eine zusätzliche "Einnahmequelle" dar. Richtigerweise müßte indes die öffentliche Gewalt ihren Finanzbedarf durch das Steueraufkommen abdecken. [9]

Das brasilianische Enteignungsgesetz [10] statuierte ursprünglich in Art. 26, die Höhe der Entschädigung bestimme sich im Zeitpunkt der administrativen Enteignungserklärung. [11] Diese Festlegung bereitete den Gerichten aufgrund der zunehmenden Geldentwertung bald erhebliche Probleme. So wurde etwa vertreten, die entsprechende Bestimmung des Gesetzdekrets 3365/41 sei überhaupt verfassungswidrig. [12] In verschiedenen Entscheidungen wurde - insbesondere ab 1946 - darauf abgestellt, nicht der Zeitpunkt der Enteignungserklärung, sondern der Augenblick der tatsächlichen Enteignung sei für die Feststellung des Betrags der Enteignungsentschädigung maßgebend. [13]

7. ALVIM, Rev Dir Publ, 4 (14), 197o, S. 143
8. Vgl. ALVIM, Rev Dir Publ, 4 (14), 197o, S. 139
9. ALVIM, Rev Dir Publ, 4 (14), 197o, S. 143
1o. Gesetzdekret 3365 vom 21. 6. 1941
11. "Declaração de utilidade pública"; diese "Erklärung der öffentlichen Nützlichkeit" ergeht per Dekret durch die jeweils zuständige Bundes- Bundesstaats- oder Gemeindeexekutive; Art. 6 Gesetzdekret 3365/41
12. Vgl. CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 219
13. Siehe die bei Roberto Barcellos de MAGALHÃES, S. 183 ff., genannten Entscheidungen

Eine Änderung brachte das Gesetz 2786/56. [14] Sein Art. 3 änderte Art. 26 Gesetzdekret 3365/41 dahin ab, daß künftig der Zeitpunkt der Bewertung durch Sachverständigen für die Höhe der Entschädigung entscheidend sein sollte. Diese Entwicklung setzte sich im folgenden in einer weiteren Verschiebung auf den Zeitpunkt der erstinstanzlichen, dann der letztinstanzlichen Gerichtsentscheidung und schließlich der Zahlung als solcher fort. Es zeigt sich hierbei wieder die enge Parallele zu den Schadensersatzleistungen aufgrund zivilrechtlicher Haftungsnormen.

Graphisch lassen sich die verschiedenen Bezugspunkte wie folgt darstellen:

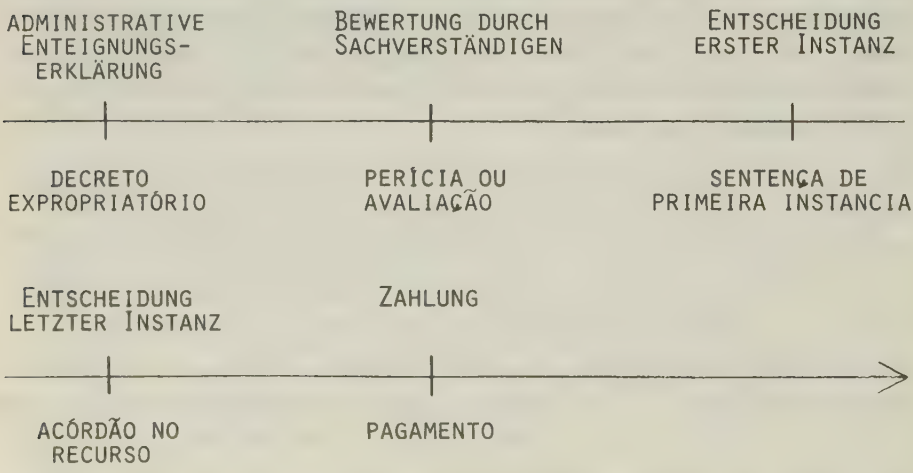

Wie im Falle der Schadensersatzleistungen hat die Enteignungsentschädigung im brasilianischen Recht Wertschuldcharakter, da sie dem Enteigneten einen vollständigen Ausgleich für den erlittenen Eigentumsverlust gewähren soll. Trotzdem blieb bis etwa 1964 die Anpassung der Entschädigung auf die - die Inflationsentwicklung bei weitem nicht abdeckenden - gesetzlichen Zinsen beschränkt. Dies war insbesondere in Súmula 345 [15] und Súmula 416 [16] des STF ausgesprochen. Darüber hinausgehende

14. Vom 21. 5. 1956

15. Zit. bei ALVIM, Rev Dir Publ, 4 (14), 1970, S. 149

16. Rev Forense, Bd. 118, S. 74

Forderungen wurden nicht zugelassen. Jedoch war die Rechtsprechung des STF in dieser Zeit nicht immer einheitlich. [17]

2.6.2.2. Rechtsprechung und Lehre

Ein Grund, der die Gerichte lange Zeit daran hinderte, auf dem Gebiet der Enteignungsentschädigungen ähnliche Schritte zu vollziehen wie auf dem Gebiet der Schadensersatzleistungen, lag darin, daß das Verständnis vorherrschte, im Falle der Enteignungsentschädigungsregelung handle es sich nicht etwa nur um ein einfaches Gesetz, sondern um eine Forderung der Verfassung, während im Falle der zivilrechtlichen Haftungsnormen einfache Gesetze gegeben seien. Ein weiteres, eher psychologisches Moment mag gewesen sein, daß es bei den Enteignungsentschädigungen um öffentliche Gelder ging, während bei den Schadensersatzleistungen in aller Regel Privatpersonen einander gegenüber standen. [18] All dies könnte erklären, warum die brasilianische Rechtsprechung lange Zeit aus der wirklichen Natur der Enteignungsentschädigung, nämlich als Wertschuld, nicht die adäquaten Schlüsse zog.

In diesem Sinne gründeten sich viele Urteile auf reine Billigkeitsargumente. So wird bei manchen Entscheidungen auf eine "exzessive Verzögerung" der Entschädigungszahlung [19] oder einen Rechtsmißbrauch durch den Staat [20] zurückgegriffen, um eine Anpassung des Entschädigungsbetrags rechtfertigen zu können. Schon früher waren auch dem STF Zweifel gekommen, als es in einer Entscheidung aus dem Jahre 1946 [21] aussprach, die Enteignung dürfe das Privateigentum nicht aushöhlen, die Gerechtigkeit verlange eine Entschädigung, die dem Wert des Enteignungsgegenstandes entspreche.

Das Gesetz 4686/65 [22] brachte in dieser Entwicklung die entschei-

17. Vgl. ALVIM, Rev Dir Publ, 4 (14), 197o, S. 149

18. Vgl. CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 223

19. TJGB AC 25 473, Rev Jurispr TJGB, Bd. 9, S. 226; es handelte sich um eine Verzögerung von zehn (!) Jahren

2o. TJGB AC 31 184, zit. bei CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 223

21. Rev Forense, Bd. 111, S. 394

22. Vom 21. 6. 1965

DENDE WENDE. IN EINER ERGÄNZUNG DES ART. 26 GESETZDEKRET 3365/41 IN DER FASSUNG DES GESETZES 2786/56 WURDE FESTGELEGT, DAß NACH ABLAUF VON MEHR ALS EINEM JAHR SEIT DER BEWERTUNG DES ENTEIGNUNGSGEGENSTANDES DAS GERICHT VOR DER SCHLUßENTSCHEIDUNG [23] DIE ANPASSUNG FESTZULEGEN HAT. PROBLEME BEI DER AUSLEGUNG UND GRUNDSÄTZLICHE KRITIK AN DER NEUEN REGELUNG LIEßEN INDES NICHT LANGE AUF SICH WARTEN.

KRITISIERT WURDE IN ERSTER LINIE DER FESTGESETZTE ZEITRAUM VON EINEM JAHR. [24] DEM IST UNEINGESCHRÄNKT BEIZUPFLICHTEN, WENN AUCH SICHERLICH EIN GEWISSER ZEITLICHER SPIELRAUM EINZURÄUMEN SEIN DÜRFTE. DIESEN JEDOCH AUF EIN GANZES JAHR ANZUSETZEN, BEDEUTET, DAß ETWA BEI DEN DERZEITIGEN INFLATIONSRATEN EIN VERLUST VON AN DIE 50 % IN KAUF GENOMMEN WIRD. DESGLEICHEN WURDE ANFÄNGLICH DIE VERFASSUNGSMÄßIGKEIT DES GESETZES MIT DER BEGRÜNDUNG ANGEZWEIFELT, ES VERSTOße GEGEN DEN GLEICHHEITSGRUNDSATZ. MITTLERWEILE IST JEDOCH HERRSCHENDE MEINUNG, DAß DAS GESETZ DEN BESTIMMUNGEN DER VERFASSUNG ENTSPRICHT. [25]

WEITAUS GRÖßERE PROBLEME IM VERGLEICH HIERZU WARF DEMGEGENÜBER DIE INTERPRETATION DES BEGRIFFS "SCHLUßENTSCHEIDUNG" IM GESETZ 4686/65 AUF. WÄHREND DAS TFR DIE SCHLUßENTSCHEIDUNG MEHRFACH IM ERSTINSTANZLICHEN URTEIL SAH [26] UND EINE WERTKORREKTUR BIS ZUR TATSÄCHLICHEN ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG NICHT ZULIEß, [27] ENTWICKELTE SICH DIE RECHTSPRECHUNG DES STF ALLMÄHLICH IN RICHTUNG AUF EINE ZULASSUNG DER ANPASSUNG BIS ZUM ZAHLUNGSZEITPUNKT.

DEN ANFANG MACHTE EINE ENTSCHEIDUNG VOM 21.3.1969, [28] IN DER ERSTMALIG DIE MÖGLICHKEIT EINER ANPASSUNG BIS ZUM LEISTUNGSZEITPUNKT EINGERÄUMT WURDE. ETWA AB 1969 WURDE DIESE DANN REGELMÄSSIG ZUGESPROCHEN. [29] DIESE ORIENTIERUNG DES STF FINDET IHRE

23. "Decisão final"

24. Vgl. im einzelnen ALVIM, Rev Dir Publ, 4 (14), 197o, S. 153

25. Vgl. im einzelnen CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 226 ff.

26. Z. B. AC 28 4o9, DJU vom 4. 7. 1969, S. 3oo1

27. AC 24 563, DJU vom 23. 1. 1969, S. 134; es gab jedoch auch anderslautende Urteile des TFR aus dieser Zeit, siehe CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 237, Fußnote 73

28. STF RE 63 316 vom 21. 3. 1969, NM, S. 355 ff.

29. Vgl. beispielsweise STF RE 64 62o vom 26. 2. 1969, NM, S. 431 ff.; RE

Stütze auch in der Dogmatik. Zwar ist der Begriff der "Schlußentscheidung" in Art. 26 § 2 Gesetz 3365/41 in der Fassung des Gesetzes 4686/65 durchaus ein Terminus, der verschiedene Lösungsmöglichkeiten zuläßt. Die Grundintention des Gesetzes 4686/65 ist jedoch ersichtlich - dies ergibt sich insbesondere im Zusammenhang mit anderen Gesetzen aus dieser Zeit, speziell Gesetz 4357/64 -, endlich auch in der Praxis durchzusetzen, daß Enteignungsentschädigungen dem Verfassungsgrundsatz der gerechten Entschädigung entsprechen. Dies wird jedoch nur erreicht, wenn die Entschädigung im Zahlungszeitpunkt im eigentlichen Sinne des Begriffs tatsächlich eine Entschädigung darstellt. "Schlußentscheidung" im Sinne des Gesetzes 4686/65 kann deshalb nur die Entscheidung sein, die den Enteignungsvorgang nach erfolgter Zahlung abschließt, indem sie zum Übergang des Eigentums vom Enteigneten auf den Enteigner führt. [30]

Diese Interpretation basiert indes letztlich auf der Tatsache, daß es sich bei der Enteignungsentschädigung im brasilianischen Recht eindeutig um eine Wertschuld handelt. [31] Streng genommen ist deshalb das Gesetz 4686/65 überflüssig, da die dort gegebene Auslegung bereits originär aus dem Charakter der Enteignungsentschädigung als Wertschuld folgt. Richtigerweise muß deshalb die Höhe der Entschädigung durch den Wert des Enteignungsgegenstandes im Augenblick der Zahlung bestimmt sein, denn andernfalls wäre die Entschädigung weder gerecht, geschweige denn vorher geleistet. [32]

2.6.2.3. Problematik der Anpassung an Hand von Indices

In der Praxis erfolgt heute die Anpassung der Enteignungsentschädigungen durch eine Fortschreibung des im Zeitpunkt der Bewer-

65 156 vom 26. 9. 1969, NM, S. 453 ff.; RE 65 167 vom 26. 2. 1969, NM, S. 46o ff.; RE 65 329 vom 5. 5. 1969, NM, S. 465 ff.; RE 65 359 vom 13. 8. 1969, NM, S. 483 ff.; RE 65 546 vom 19. 3. 1969, NM, S. 493 ff.; RE 65 837 vom 11. 11. 1969, NM, S. 513 ff.; RE 65 837 vom 26. 5. 197o, NM, S. 517 ff.; RE 66 779 vom 5. 5. 1969, NM, S. 539 ff.; RE 66 8o9 vom 5. 5. 1969, NM, S. 545

3o. So auch Rubens Aguiar MAGALHÃES, Justitia, 34 (77), 1972, S. 57; ALVIM, Rev Dir Publ, 4 (14), 197o, S. 152; CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 231

31. Darauf weist besonders Pontes de MIRANDA, Bd. 26, S. 299 f., hin

32. CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 237 f.

TUNG DES ENTEIGNUNGSGEGENSTANDES FESTGESTELLTEN BETRAGS AN HAND DER INDICES DER ORTN. [33] DIESES VORGEHEN IST NICHT GANZ UNPROBLEMATISCH, DA DAMIT LETZTLICH NUR AUF DIE ALLGEMEINE PREISENTWICKLUNG RÜCKSICHT GENOMMEN WIRD, NICHT JEDOCH AUF DIE SPEZIFISCHE LAGE ETWA IM IMMOBILIENBEREICH. ANDERERSEITS WÄRE DIE DURCHFÜHRUNG EINER ERNEUTEN BEWERTUNG KURZ VOR DER ZAHLUNG UNTER UMSTÄNDEN MIT ERHEBLICHEN UMSTÄNDEN VERBUNDEN. ZUMINDEST IN DEN FÄLLEN, DA ZWISCHEN DER BEWERTUNG UND DER EFFEKTIVEN ZAHLUNG KEINE ZU LANGEN ZEITRÄUME VERGEHEN, DÜRFTE DIE DURCH DIE ANWENDUNG DER ALLGEMEINEN INDICES BEDINGTE VERZERRUNG IN VERTRETBAREN GRENZEN BLEIBEN, ZUMAL FÜR EIN SOLCHES VORGEHEN AUCH GEWICHTIGE PRAKTISCHE GRÜNDE SPRECHEN.

2.6.2.4. RÜCKWIRKENDE ANPASSUNG; ANPASSUNG VON AMTS WEGEN

EIN WEITERES PROBLEM STELLTE URSPRÜNGLICH DIE FRAGE DAR, OB UND INWIEWEIT DAS GESETZ 4686/65 AUCH AUF LAUFENDE PROZESSE ANZUWENDEN WAR. UMSTRITTEN WAR ALSO DER ANFANGSZEITPUNKT FÜR DIE ANPASSUNG DES ENTSCHÄDIGUNGSBETRAGS. WÄHREND INSBESONDERE EINIGE ERST- UND ZWEITINSTANZLICHE GERICHTE AUSSPRACHEN, DAS BETREFFENDE GESETZ KÖNNE NICHT RÜCKWIRKEND GELTEN, HAT DAS STF BEREITS 1967 ENTSCHIEDEN, [34] DAß ES SICH HIERBEI LETZTLICH UM EINE PROZESSUALE BESTIMMUNG HANDLE UND INSOWEIT EINE RÜCKWIRKUNG ZULÄSSIG SEI. ZWECK DES GESETZES 4686/65 SEI ES, NEGATIVE AUSWIRKUNGEN DER INFLATION ZU KORRIGIEREN, WENN DIE DAUER DES VERFAHRENS EIN JAHR ÜBERSCHREITE. DA DIE RECHTSNORM SELBST NICHT ZWISCHEN BEWERTUNGEN UNTERSCHEIDE, DIE VOR ODER NACH IHREM INKRAFTTRETEN DURCHGEFÜHRT WORDEN WAREN, SEI DIESE DIFFERENZIERUNG AUCH DEM RICHTER VERWEHRT.

OHNE ES EXPLIZIT AUSZUSPRECHEN, STÜTZT DAS STF SEINE ARGUMENTATION LETZTLICH AUF DEN CHARAKTER DER ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG ALS WERTSCHULD. GERADE HIERAUS FOLGT, DAß DAS RÜCKWIRKUNGSVERBOT IM STRIKTEN SINNE NICHT EINGREIFEN KANN. DIESE RECHTSPRECHUNG DES STF WURDE IN DER FOLGEZEIT DURCH EINE REIHE WEITERER ENTSCHEIDUNGEN BESTÄTIGT. [35]

33. Vgl. hierzu im einzelnen ZOTTMANN/FOSCHETE, IPEA, Boletim Econômico, Nr. 2, 1976, S. 35 f.

34. RE 60 704 vom 22. 5. 1967, RTJ, Bd. 41, S. 858 f.

35. Vgl. z. B. STF RE 68 453 vom 30. 11. 1970, NM, S. 569 f.; RE 68 856 vom 23. 4. 1970, NM, S. 571 ff.; RE 70 225 vom 1. 9. 1970, NM, S. 619

Die weitere Frage, ob die Anpassung von Amts wegen berücksichtigt werden dürfe oder gar müsse, wurde insbesondere vom TFR immer wieder verneint. [36] Das STF jedoch stellt klar, daß es sich insoweit nicht um eine Verletzung des Grundsatzes "ne ultra petita" handelt, sondern daß eben nur der wertkorrigierte Betrag eine gerechte Entschädigung darstellt. [37] Die Anpassung des früher festgestellten Entschädigungsbetrags an die Kaufkraftentwicklung stellt eben nicht eine diesem beigestellte Nebenforderung dar, sie ist vielmehr integraler Teil der Hauptforderung als solcher.

2.6.2.5. Berechnungsmodus

Ein weiteres Problem glaubten die Gerichte in der Art der Berechnung der Anpassung zu erkennen. So lehnte das STF 1969 [38] eine zweite Wertkorrektur nach weiterem Zeitablauf [39] mit der Begründung ab, das Gesetz 4686/65 erlaube nur eine einmalige Korrektur. Die nochmalige Berichtigung eines bereits korrigierten Betrags sei praktisch dasselbe wie die Berechnung von Zinseszinsen.

Die Begründung dieser Entscheidung liegt neben der Sache. Es wurde hierbei nicht gesehen, daß eine Wertberichtigung lediglich die Richtigstellung falscher Zahlenrelationen darstellt, dieser Vorgang aber mit Verzinsung nicht das geringste zu tun hat. Auch wurde übersehen, daß es völlig gleichgültig ist, ob mehrere - naturnotwendig kleinere - Anpassungen vorgenommen werden oder am Schluß nur eine einzige, die den ganzen fraglichen Zeitraum umfaßt. Denn richtigerweise orientiert sich jede einzelne Anpassung immer an demselben Index und damit an denselben Koeffizienten.

Dies sei an einem kurzen Beispiel verdeutlicht. Nehmen wir an, die Bewertung im Zeitpunkt t habe einen Entschädigungsbetrag von 120 ergeben. Nehmen wir weiter an, daß sich der Geldwert von t

ff.; RE 69 856 vom 26. 5. 197o, NM, S. 6o9 ff.

36. Vgl. die Nachweise bei CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 231

37. Vgl. schon STF AI 4224 vom 22. 5. 1967, RTJ, Bd. 45, S. 348, sowie später beispielsweise STF RE 68 925 vom 2. 4. 197o, NM, S. 571 ff.; RE 69 856 vom 26. 5. 197o, NM, S. 6o9 ff.

38. RE 67 4o4 vom 16. 1o. 1969, NM, S. 549 ff.

39. Es handelte sich wiederum um eine Verzögerung von mehr als einem Jahr

BIS ZUM ZEITPUNKT T_1 UM 30 % UND VON T_1 BIS ZUM ZEITPUNKT T_2 UM WEITERE 20 % VERRINGERT HAT. WIR ERHALTEN SOMIT FOLGENDE INDEXZAHLEN (T = 100):

T	100
T_1	130
T_2	156

DIESEN INDEXZAHLEN ENTSPRECHEN DIE KOEFFIZIENTEN:

T	1
T_1	1,3
T_2	1,56

DER WERTBERICHTIGTE BETRAG IM ZEITPUNKT T_2 BETRÄGT SOMIT:

$$120 \times 1{,}56 = 187{,}20$$

IST NUN BEREITS IM ZEITPUNKT T_1 EINE ANPASSUNG VORGENOMMEN WORDEN, SO WURDE DAMALS DER BETRAG

$$120 \times 1{,}3 = 156$$

ERRECHNET. UM DIESEM BETRAG DEN RICHTIGEN WERT IM ZEITPUNKT T_2 ZU GEBEN IST ERFORDERLICH, ZUNÄCHST DEN KOEFFIZIENTEN FÜR DEN ZEITPUNKT T_2 MIT DER BASIS $T_1 = 1$ FESTZUSTELLEN. DIES ERRECHNET SICH DURCH DIE DIVISION DER INDICES:

$$\frac{\text{INDEX } T_2}{\text{INDEX } T_1} = \frac{156}{130} = 1{,}2$$

DER GESUCHTE WERT ERGIBT SICH SOMIT AUS:

$$156 \times 1{,}2 = 187{,}20$$

ES BESTEHT FOLGLICH NICHT DER GERINGSTE UNTERSCHIED ZWISCHEN EINER BERECHNUNG DER ANPASSUNG AUF EINMAL ODER STUFENWEISE.[40] DIE ZITIERTE, SACHLICH UNHALTBARE AUFFASSUNG DES STF HIELT SICH BIS ZUM BEGINN DER 70ER JAHRE.[41] ERST IN NEUERER ZEIT WURDE DIESER FEHLER BERICHTIGT.[42]

40. Vgl. allgemein zu diesem Thema auch Conj Econ, 24 (11), 1970, S. 119 ff.

41. Vgl. RE 68 053 vom 16. 10. 1969, NM, S. 559 f.; RE 69 856 vom 26. 5. 1970, NM, S. 609 ff.; RE 71 374 vom 19. 3. 1971, NM, S. 649 ff.

42. Vgl. etwa STF RE 79 729 vom 22. 11. 1974, JB, S. 88 f., und insbesondere RE 76 758 vom 17. 5. 1975, JB, S. 65 ff.

2.6.2.6. Grenzen der Anpassung

Fanden somit die offenen Fragen für die laufenden und neuen Prozesse im Laufe der Zeit eine befriedigende Lösung, so stellte sich für die bereits länger abgeschlossenen Fälle, in denen es gleichfalls zu jahrelangen oder gar jahrzehntelangen Verzögerungen der Entschädigungszahlung gekommen war, nach Inkrafttreten des Gesetzes 4686/65 das Problem, ob auch hier eine - nachträgliche - Anpassung möglich sei. Im Gegensatz zur Frage der Unterhaltsrenten, bei denen es sich um laufende periodische Zahlungen handelt, stellt sich hier das Problem, daß bei den Enteignungsentschädigungen die Leistung in einem einzigen Betrag in der Vergangenheit bereits erbracht worden war. Nach einer Phase der Unsicherheit und widersprüchlicher Entscheidungen [43] ging das STF ab 1969 dazu über, auch diese nachträglichen Anpassungen zuzulassen. [44] Das STF berief sich hierbei insbesondere auf die Verfassungsgarantie der vorherigen und gerechten Entschädigung in Geld.

So sehr eine solche nachträgliche Besserstellung aus der Sicht der Betroffenen auch zu begrüßen war, ist diese Rechtsauffassung des STF nicht haltbar. Es handelt sich bei den in Frage stehenden Fällen um in der Vergangenheit abgeschlossene Vorgänge. Ob diese im Einklang mit Billigkeits- und Gerechtigkeitsanforderungen standen oder nicht, kann hierauf keinen Einfluß haben. Es wäre hier einzig und allein der Gesetzgeber aufgerufen, die Ungleichbehandlung der kurz vor Einführung der neuen Regelung gegenüber den kurz hinterher Entschädigten zu beseitigen. Eine nachträgliche Anpassung durch das Gericht kann sich jedoch auf keinen Rechtssatz berufen. Insbesondere auch die Natur des Entschädigungsanspruchs als Wertschuld kann nach endgültiger Zahlung nicht mehr weiterhelfen. Der Hinweis auf die Verfassungsgarantie kann den in der Vergangenheit abgeschlossenen Vorgang gleichfalls nicht wieder aufleben lassen.

Ein Eingreifen des Gesetzgebers indes ist in einem solchen Fall durchaus wünschenswert und notwendig, um krasse Ungerechtigkei-

43. Vgl. im einzelnen CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 239 f.

44. RE 62 35o vom 6. 3. 1969, zit. bei CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 241

TEN ZU VERMEIDEN.

DAS GESETZDEKRET 1075/70, [45] DAS INSBESONDERE VON VORLÄUFIGEN ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNGEN HANDELT, GEWÄHRT IN ART. 6 EINE BEVORZUGTE BEHANDLUNG DEN FÄLLEN, IN DENEN DIE ENTEIGNUNG SICH GEGEN EIGENTÜMER VON WOHNHÄUSERN RICHTET, DIE SELBST IN DEN BETREFFENDEN HÄUSERN WOHNEN. MAG FÜR DIESE BEVORZUGUNG AUCH EIN GEWISSER SOZIALER ZWECK SPRECHEN, SO STEHT DOCH DIE VERFASSUNG EINER DERARTIGEN UNGLEICHBEHANDLUNG ENTGEGEN. [46] WENIGSTENS DE LEGE FERENDA IST INSOWEIT EINE GLEICHBEHANDLUNG ALLER EIGENTÜMER ZU FORDERN. [47]

2.6.2.7. ENTEIGNUNGSGLEICHER EINGRIFF

EIN WEITERER GEGENSTAND VON KONTROVERSEN WAR DIE BEHANDLUNG DES ENTEIGNUNGSGLEICHEN EINGRIFFS. [48] SO WURDE ANFÄNGLICH ARGUMENTIERT, DIE ANPASSUNG KÖNNE NUR ZULÄSSIG SEIN, WENN SIE GESETZLICH NORMIERT SEI. DIES SEI IM FALLE DES ENTEIGNUNGSGLEICHEN EINGRIFFS ABER NICHT DER FALL, FOLGLICH SCHEIDE EINE WERTKORREKTUR AUS. DAS STF JEDOCH BEZOG BALD EINDEUTIG STELLUNG ZUGUNSTEN EINER WERTANPASSUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG AUCH BEIM ENTEIGNUNGSGLEICHEN EINGRIFF. [49] DIESE ENTSCHEIDUNGEN GRÜNDEN SICH - AUSGESPROCHEN ODER UNAUSGESPROCHEN - AUF DEN GEDANKEN, DAß DER ENTSCHÄDIGUNGSBETRAG, WENN BEREITS BEI DER FORMELL UND MATERIELL EINWANDFREIEN ENTEIGNUNG EINE KORREKTUR DER ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG VORZUNEHMEN IST, DANN UMSO EHER IM FALLE DES ENTEIGNUNGSGLEICHEN EINGRIFFS, BEI DEM DER STAAT ZUMINDEST FORMELL, GEGEBENENFALLS SOGAR FORMELL UND MATERIELL UNERLAUBTERWEISE IN RECHTE DES BÜRGERS EINGREIFT, DEN VERÄNDERTEN WERTVERHÄLTNISSEN ANZUPASSEN IST, UM DEN CHARAKTER EINER WIRKLICHEN ENTSCHÄDIGUNG ZU ERHALTEN. [50] DEM IST ZUZUSTIMMEN.

DIE NEUERE RECHTSPRECHUNG DES STF HAT DIE OBEN DISKUTIERTEN

45. Vom 22. 1. 197o

46. Art. 153 § 1 CF 1969; vgl. ALVIM, Rev Dir Publ, 4 (14), 197o, S. 141

47. In diesem Sinne ALVIM, Rev Dir Publ, 4 (14), 197o, S. 153 f.

48. "Desapropriação indireta"

49. Vgl. z. B. STF RE 6o 595 vom 28. 2. 1969, NM, S. 245 f.; RE 62 o24 vom 25. 9. 1969, NM, S. 299 f.; RE 63 227 vom 8. 4. 1969, NM, S. 347 f.; RE 65 o14 vom 26. 9. 1969, NM, S. 441 ff.

5o. CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 245

Probleme im wesentlichen im richtigen Sinne gelöst. So ist heute ständige Rechtsprechung insbesondere, daß die Aktualisierung bis zum Zeitpunkt der Entschädigungsleistung zu erfolgen hat, [51] und daß hierfür gegebenenfalls eine mehrfache Anpassung des Entschädigungsbetrags vorzunehmen ist. [52] Klärung fanden auch teilweise noch offene Probleme, obwohl sich hierbei stellenweise die Frage aufdrängt, ob diese als solche überhaupt ernsthaft hätten auftreten dürfen, da sich ihre Lösung bereits logisch und notwendig aus der Systematik der Anpassung der Entschädigung ergibt. So wurde etwa ausgesprochen, die Anpassung des Entschädigungsbetrags könne nicht über den Zeitpunkt der Zahlung hinaus erfolgen, [53] und sie umfasse auch nur den effektiv noch offenen Betrag, nicht jedoch bereits früher bezahlte Teilbeträge. [54]

2.7. Das Versicherungswesen

Die Versicherungsverträge - wie jede andere langfristige Operation - haben unter der Inflation stets am stärksten zu leiden. Hinzu kam als besonderer Umstand in Brasilien, daß bis in die 30er Jahre der Versicherung allgemein eine gleichgültige oder gar ablehnende Haltung entgegengebracht wurde. [1] Während etwa die Prämienaufwendungen für Versicherungen gegen Elementarschäden in vielen Ländern bei etwa 2 % des BIP liegen, [2] stagniert dieser Prozentsatz in Brasilien im Zeitraum von 1947 bis 1964. [3]

51. Z. B. STF RE 7o 752 vom 18. 2. 1971, NM, S. 629 ff.; RE 79 779 vom 15. 1o. 1974, JB, S. 89 ff.; RE 85 387 vom 27. 8. 1976, JB, S. 1o7 f. einschließlich der dort zit. weiteren Entscheidungen; sowie insbesondere Súmula 561, JB, S. 59

52. Vgl. hierzu insbesondere RE 79 779 vom 15. 1o. 1974, JB, S. 89 ff.; RE 79 729 vom 22. 11. 1974, JB, S. 88 f.; und auch Súmula 561, JB, S. 59

53. STF RE 76 947 vom 8. 1o. 1973, JB, S. 67 ff.

54. STF RE 82 555 vom 24. 9. 1976, JB, S. 114 ff.; dies würde in der Tat eine "Korrektur der Korrektur" darstellen und wäre insoweit mit der Zinseszinsrechnung vergleichbar; vgl. zu dieser klarstellenden Rechtsprechung des STF auch RE 78 142 vom 1o. 1o. 1974, JB, S. 74 ff.

1. Conj Econ, 22 (1), 1968, S. 58

2. In den USA werden beispielsweise gar 4,1 % errechnet

3. Conj Econ, 22 (1), 1968, S. 6o

Tabelle 14

Brasilien: Prämienaufkommen für Elementarversicherungen und BIP (in laufenden Preisen)

	Prämien (Mio Cr $)	BIP (Mio Cr $)	Prämien / BIP (%)
1947	1,0	163,3	0,61
1964	109,3	18 736,2	0,58

Quelle: Conjuntura Econômica, 22 (1), Jan 1968, S. 60

Hinzu kam, daß die Laufzeiten dieser Versicherungen in der Regel nur ein Jahr betrugen. [4]

Im Bereich der Lebensversicherungen bewegen sich die Aufwendungen in einer Reihe von Industrieländern um drei Prozent des persönlichen Einkommens. In Brasilien ging dieser Prozentsatz von Ende der 40er bis zum Beginn der 60er Jahre sogar zurück. [5] Hierbei ist obendrein das Bevölkerungswachstum noch nicht berücksichtigt.

Tabelle 15

Brasilien: Prämienaufkommen für Lebensversicherungen und persönliches Einkommen (in laufenden Preisen)

	Prämien (Mio Cr $)	persönliches Einkommen (Mio Cr $)	Prämien / persönliches Einkommen (%)
1947	0,5	132,3	0,38
1960	5,0	1 741,6	0,29

Quelle: Conjuntura Econômica, 22 (1), Jan 1968, s. 62

Das Gesetzdekret 73/66 [6] führte in seinem Art. 14 offiziell die Möglichkeit ein, Versicherungsverträge mit Wertsicherungsklau-

4. Conj Econ, 22 (1), 1968, S. 57

5. Conj Econ, 22 (1), 1968, S. 61

6. Vom 21. 11. 1966; hinsichtlich früherer Gesetzesinitiativen siehe Otto de Andrade GIL, A Correção Monetária na Atual Elaboração Legislativa, Beilage zu Jurídica, 31 (93), 1968, S. 21 ff.

seln [7] abzuschließen. Damit war der entscheidende Schritt getan, die Verzerrungen, die die Inflation auf dem Versicherungssektor hinterlassen hatte, allmählich zu beseitigen. So wurde beispielsweise bald eine indexierte Lebensversicherung angeboten, bei der die Prämien einmal jährlich entsprechend den Veränderungen der ORTN angepaßt wurden. In gleicher Weise wurde die Versicherungssumme korrigiert. [8]

Um jedoch das notwendige Gleichgewicht zwischen Aktiv- und Passivseite herbeizuführen, erwarben die Versicherungsgesellschaften ihrerseits indexierte Staatsanleihen. Letztlich wurde somit - zumindest de facto - der Wert der ORTN zur eigentlichen Rechnungseinheit an Stelle des Cruzeiro. [9] Dieser Indexierung ist es in erster Linie zuzuschreiben, daß das Gesamtprämienaufkommen des Versicherungssektors in den letzten Jahren eine nennenswerte Steigerung verzeichnen konnte.

Tabelle 16

Brasilien: Gesamtprämienaufkommen des Versicherungssektors (in laufenden Preisen)

	Prämienaufkommen (Mio Cr $)	Nominalzuwachs (%)
1970	1 674,7	-
1971	2 136,9	27,6
1972	3 166,3	48,2
1973	4 519,9	42,8
1974	7 131,2	57,8
1975	10 376,6	45,5

Quelle: Conjuntura Econômica, 31 (2), Feb 1977, S. 157, und eigene Berechnungen

In mittelbarem Zusammenhang hiermit steht die Frage, ob auch dann eine Wertberichtigung möglich ist, wenn der Versicherer die Aus-

7. Vgl. die Beispiele bei WALD, Rev Dir Proc Ger 68, Nr. 22, 197o, S. 132 f.

8. Conj Econ, 22 (1), 1968, S. 68

9. WALD, RT 425, 1971, S. 12; zu den verschiedenen Quoten indexierter und nichtindexierter Finanzanlagen der Versicherungsgesellschaften siehe Conj Econ, 3o (2), 1976, S. 139

zahlung der Versicherungssumme ungebührlich verzögert. Ursprünglich hatte das STF - treu seiner Tendenz, eine Anpassung nur ausnahmsweise, insbesondere bei Vorliegen einer gesetzlichen Regelung, zuzulassen - eine Wertberichtigung in solchen Fällen abgelehnt. [10] Das Dekret 60 459/67, [11] das später durch das Gesetz 5488/68 [12] ersetzt wurde, [13] machte eine Anpassung obligatorisch für die Fälle, in denen die Versicherungssumme nicht innerhalb bestimmter durch den Nationalrat für Privatversicherungen [14] festgesetzter Fristen bezahlt wurde. [15]

Die hierdurch zu Tage getretene Tendenz, auch im Versicherungssektor zu einer Ausweitung der Aktivitäten zu kommen und insbesondere die Inflationsauswirkungen weitgehend zu neutralisieren, unterstreicht einmal mehr das Interesse an einer Rückkehr zu Bedingungen, unter denen ein erfolgreiches Wirtschaften möglich ist. Es fällt aber auch erneut der Mangel einer systematischen Aufarbeitung der Problematik der Inflationsfolgen auf. So ist die Anpassung im Versicherungsbereich auch wieder nur eine diskretionäre Maßnahme, die mehr oder weniger isoliert neben anderen Indexierungs- und Anpassungsregelungen steht. Wünschenswert wäre indes ein einheitliches Konzept, das zwar durchaus differenzierende Regelungen für einzelne Bereiche zuließe, das jedoch im ganzen übersichtlicher und klarer gestaltet wäre. Dies gilt insbesondere für die Transparenz aus der Sicht des Bürgers. Nicht zuletzt auf diesen Umstand sind die zahlreichen negativen Äußerungen über die Correção Monetária, auf die man in Brasilien immer wieder stößt, zurückzuführen.

10. Vgl. STF RE 47 598 vom 11. 12. 1968, RTJ, Bd. 33, S. 628

11. Vom 13. 3. 1967

12. Vom 27. 8. 1968

13. Es waren Zweifel aufgetreten, ob eine Regelung durch einfaches Dekret verfassungsrechtlich zulässig sei; siehe im einzelnen WALD, Rev Dir Proc Ger GB, Nr. 22, 1970, S. 135

14. Conselho Nacional dos Seguros Privados

15. Art. 2o § 2 Dekret 6o 459/67 zunächst nur für die Pflichtversicherungen; Art. 1 Gesetz 5488/68 für alle Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen

2.8. Die grundsätzlichen Anpassungsmechanismen der Rechtsdogmatik

Als in Brasilien im Jahre 1964 die Indexierung in breiterer Form eingeführt wurde, gab es - ähnlich wie heute in der Bundesrepublik - bereits eine ganze Reihe von Geldleistungen, die periodisch dem veränderten Geldwert angepaßt wurden. Es handelte sich hierbei in erster Linie um den gesetzlichen Mindestlohn [1] und um die Anpassung von Renten und Pensionen. [2] All diese Formen der Anpassung jedoch waren keine Indexierungen im eigentlichen Sinne. Die Anpassung erfolgte in diesen Fällen nicht zwingend auf der Grundlage eines bestimmten Indexes, sondern unter Hinzunahme weiterer Kriterien, insbesondere des billigen Ermessens.

Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, nennt die brasilianische Lehre vornehmlich drei Mechanismen zur Anpassung von Geldschulden an veränderte Geldwertverhältnisse. [3]

2.8.1. Die "teoria da imprevisão"

Die "teoria da imprevisão", die auf der "clausula rebus sic stantibus" beruht und konkret nach Brasilien aus dem französischen Recht übernommen wurde, [4] ermöglicht die Anpassung vertraglich vereinbarter Leistungen, wenn unvorhersehbare Umstände eingetreten sind, die das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrags grundlegend verändert und einer Vertragspartei einen außergewöhnlichen Vorteil gebracht haben. Im einzelnen sind folgende Voraussetzungen erforderlich: [5]

a) ein unvorhersehbares Ereignis, das - falls es vorhersehbar gewesen wäre - den Abschluß des Vertrags in dieser Form verhindert hätte,

1. Dazu unten 3.1.2., S. 148 ff.
2. Vgl. die ausführliche Aufzählung bei Otto de Andrade GIL, A Correção Monetária na Atual Elaboração Legislativa, Beilage zu Jurídica, 31 (93), 1967, S. 4 f.; ders., Relações Jurídicas e Correção Monetária, in: Anais da IV Conferência Nacional da Ordem dos Advogados do Brasil, S. 259
3. Z. B. BARANDIER, Jurídica, 15 (11o), 197o, S. 229 ff., besonders S. 232 ff.; vgl. auch oben S. 11o
4. FALCÃO, Rev Dir Publ, Nr. 1, Jul - Sep 1967, S. 6o
5. Nach WALD, Digesto Econômico, 22 (195), 1967, S. 67

B) EINE GRUNDLEGENDE ÄNDERUNG DES LEISTUNGSGLEICHGEWICHTS, DIE AUF A) BERUHT UND EINE VERTRAGSPARTEI SCHWER BELASTET,

C) EIN - MIT B) DECKUNGSGLEICHER - NACH GERECHTIGKEITSGESICHTSPUNKTEN UNGERECHTFERTIGTER VORTEIL FÜR DIE ANDERE VERTRAGSPARTEI,

D) DERJENIGE VERTRAGSPARTNER, DER UM EINE ANPASSUNG DES VERTRAGS NACHSUCHT, DARF SICH SEINERSEITS NICHT IM VERZUG BEFINDEN.

DIE ERSTE RECHTSNORM, DIE IN BRASILIEN AUF DER GRUNDLAGE DER "TEORIA DA IMPREVISÃO" EINE ANPASSUNG VON GELDLEISTUNGEN ZULIEß, WAR DAS DEKRET 19 573/31, [6] DAS BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR MIETVERTRÄGE MIT STAATSBEDIENSTETEN AUFSTELLTE. [7]

DIE "TEORIA DA IMPREVISÃO" FÜHRT BEI VORLIEGEN DER GENANNTEN VORAUSSETZUNGEN ZU EINER ANPASSUNG UND NUR FALLS DIES NICHT MÖGLICH ODER NICHT TUNLICH IST, ZU EINER LÖSUNG DES VERTRAGS. DIE HAUPTKRITIK AN DER "TEORIA DA IMPREVISÃO" FÜR DAS GEBIET DER INFLATIONSPROBLEMATIK MUß NOTWENDIGERWEISE DAHIN GEHEN, DAß IN WIRTSCHAFTSSYSTEMEN, DIE BEREITS SEIT LÄNGERER ZEIT MIT MEHR ODER WENIGER STARKEN INFLATIONÄREN ENTWICKLUNGEN LEBEN, MIT DEM ARGUMENT DER UNVORHERSEHBARKEIT WENIG ANZUFANGEN IST. DER LÖSUNGSVERSUCH VERLIERT SOMIT ENTSCHEIDEND AN PRAKTISCHER BEDEUTUNG.

2.8.2. DIE WERTSCHULDEN

AUCH HERRSCHT BIS HEUTE VORWIEGEND DESHALB EINE WEITGEHENDE UNKLARHEIT, WEIL EINE EINTEILUNG IN GELDSUMMENSCHULDEN UND GELDWERTSCHULDEN NICHT AN HAND EINFACHER LEICHT FAßBARER KRITERIEN VORGENOMMEN WERDEN KANN. ES GIBT ZWISCHEN BEIDEN GRUPPEN VIELMEHR EINEN FLIEßENDEN ÜBERGANG. SO LÄßT SICH ETWA DURCH EINE KONKRETE AUFZÄHLUNG DER RECHTSVERHÄLTNISSE, DIE DEN WERTSCHULDEN ZUZUORDNEN SIND, UND DERJENIGEN, DIE DEN GELDSCHULDEN ZUZUORDNEN SIND, JE NACH IHREN SPEZIFISCHEN AUSPRÄGUNGSFORMEN, DAS PROBLEM NICHT LÖSEN. [8]

ANDERERSEITS GIBT ES DURCHAUS EINE REIHE VON FÄLLEN, IN DENEN

6. Vom 7. 1. 1931

7. Im einzelnen siehe WALD, Dig Econ, 22 (195), 1967, S. 65

8. So aber GRECO, RT 441, 1972, S. 26

eindeutig eine Wertschuld vorliegt. In diesen Fällen ist durch das konkrete Schuldverhältnis festgelegt, daß Gegenstand der Leistung ein wirtschaftlich klar definiertes "quid" ist. Man kann insoweit von aus der Natur der Sache gegebenen Wertschulden sprechen. [9]

An dem Charakter der Wertschuld ändert in einem solchen Falle auch die bereits früher gegebene oder vorgenommene Quantifizierung in Geldeinheiten nichts. [10] Die vereinzelt stehende Extremposition, die die Wertschulden überhaupt ablehnt, [11] sei hier nur erwähnt. Diese Meinung stützt sich vorwiegend auf die These, inflationäre Entwicklungen seien Folge währungsrechtlicher Entscheidungen. Diese wiederum seien politischer Natur und daher vom Privatrecht her völlig unzugänglich und unangreifbar.

Andererseits kann als herrschende Meinung gelten, daß Geldsummenschulden als solche durch die Nominalleistung des vereinbarten Geldbetrags erfüllt werden. Zur Begründung wird insbesondere Art. 1061 CodCiv herangezogen, der im Falle einer Leistungsverzögerung lediglich die gesetzlichen Verzugszinsen zuspricht, [12] d. h. 6 % p. a. (Art. 1062 Cod Civ). Art. 1056 Cod Civ, der dem säumigen Schuldner die Haftung für allen dem Gläubiger aus der Säumnis erwachsenden Schaden auferlegt, findet insoweit seine Begrenzung in Art. 1061 CodCiv.

Für den Fall der Wertschulden demgegenüber ist nochmals darauf hinzuweisen, daß die Veränderung des Betrags der geschuldeten Geldleistung keine Vergrößerung bzw. Verminderung der Schuld darstellt, da der Gegenstand der Leistungsverpflichtung, nämlich die Übertragung eines bestimmten Wertes, stets derselbe bleibt. [13]

2.8.3. Die Wertsicherungsklauseln

Die Wertsicherungsklauseln wurden bereits seit 1956 besonders in-

9. Vgl. hierzu auch GRINBERG, RT 452, 1973, S. 283 f., der die Frage der Unterscheidung zwischen Geldwert- und Geldsummenschuld in erster Linie als Auslegungsproblem sieht

10. Vgl. WALD, RT 434, 1971, S. 30

11. Paulo Barros de Araujo LIMA, insbesondere S. 38 ff.

12. So z. B. Paulo Barbosa de CAMPOS FILHO, S. 13 ff. und 53; GRINBERG, RT 452, 1973, S. 283

13. So richtig GRECO, RT 441, 1972, S. 31

tensiv von WALD [14] propagiert. Er unterstreicht insbesondere, daß die Wertsicherungsklauseln in keiner Weise eine Inflationsursache darstellen und nennt - überspitzt - als einzigen Nachteil ihrer Anwendung, daß die Regierung an einer weiteren Vermögensumverteilung mittels der Inflation gehindert sei. [15] Oben wurde bereits näher auf die Bereiche eingegangen, in denen Wertsicherungsklauseln zur Anwendung kommen.

2.8.4. Die Correção Monetaria als Generalklausel?

Nach dem ersten Schritt des Gesetzgebers in Richtung auf eine Wertanpassung in größerem Rahmen im Jahre 1964 wurde die Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht ganz zu Unrecht als "chaotisch" bezeichnet. [16] Ungeachtet dessen wurde nach einigen Jahren, besonders als sich eine zunehmende Kritik an der Technik der Correção Monetária regte, betont, die Inflationsanpassung sei bereits zu einem Grundprinzip der Rechtsordnung geworden. [17] Diese Behauptung stützt sich in der Regel darauf, daß die Correção Monetária (im weitesten Sinne) heute bereits derartig viele Bereiche des Wirtschaftslebens umfasse, daß sie generelle Geltung beanspruchen dürfe.

Dem indes ist entgegenzuhalten, daß zwar in sehr vielen Bereichen Maßnahmen üblich sind, die das Ziel verfolgen, den inflationsbedingten Verzerrungen entgegenzutreten. Indes ist doch grundlegend zwischen echten Indexierungsmaßnahmen und nur mehr oder weniger regelmäßigen Billigkeitsmaßnahmen zu unterscheiden. Wenn es zwar üblich ist, auch bei nicht indexierten Leistungen die Inflationsentwicklung in die wertschaftlichen Überlegungen mit einzubeziehen, so kann das doch nicht heißen, daß etwa ein Vertrag, der ohne Wertsicherungsklausel abgeschlossen wurde, unter Berufung auf dieses genannte Generalprinzip ex post doch angepaßt werden müßte. Äußerst fraglich muß ohnehin sein, ob im Verlauf von nur

14. WALD, z. B. in A Cláusula da Escala Móvel, dessen erste Auflage aus dem Jahr 1956 stammt

15. WALD, A Cláusula da Escala Móvel, S. 228

16. WALD, Dig Econ, 23 (204), 1968, S. 140

17. WALD, Dig Econ, 29 (228), 1972, S. 34; ähnlich João Maria de SOUSA, Rev Proc MG, Nr. 2, 1972, S. 12, für das Teilgebiet des Steuerrechts

WENIGEN JAHREN ÜBERHAUPT DIE AUSBILDUNG EINES SOLCHEN GRUNDLEGENDEN RECHTSPRINZIPS MÖGLICH IST.

DIE HEUTIGE RECHTSPRECHUNG DES STF ZU DIESEM THEMENKREIS GEHT DAHIN, DIE WERTANPASSUNG UNTER FOLGENDEN VORAUSSETZUNGEN ZUZULASSEN: [18]

A) BEI AUSDRÜCKLICHER GESETZLICHER REGELUNG,

B) BEI EXPLIZITER VEREINBARUNG DURCH DIE PARTEIEN,

C) IM FALLE DER WERTSCHULDEN, D. H. AUFGRUND DER SPEZIFISCHEN NATUR DES SCHULDVERHÄLTNISSES.

DIE BEREITS WEITER OBEN ANGESPROCHENE PROBLEMATIK DER FEHLENDEN KLAREN DIFFERENZIERUNG ZWISCHEN VÖLLIG VERSCHIEDENEN INSTITUTEN WIE ETWA DEN WERTSCHULDEN AUF DER EINEN SEITE UND DER ECHTEN INDEXIERUNG AUF DER ANDEREN SEITE ZEIGT SICH BEISPIELSWEISE DARIN, DAß AUF DEM HINTERGRUND DER UNDIFFERENZIERTEN BETRACHTUNGSWEISE DER SPEZIELLE HINWEIS NOTWENDIG WIRD, DAS GESETZ 5670/71, [19] DAS EINE RÜCKWIRKUNG DER CORREÇÃO MONETÁRIA AUF ZEITRÄUME VOR INKRAFTTRETEN DER SPEZIELLEN GESETZESBESTIMMUNGEN AUSSCHLIEßT, FINDE KEINE ANWENDUNG AUF DEN FALL DER WERTSCHULDEN. MIT EINER KLAREN TRENNUNG DER IHRER NATUR NACH GRUNDVERSCHIEDENEN INSTITUTE WÜRDE SICH DIESE FRAGE ÜBERHAUPT NICHT STELLEN.

IN DER REGEL IM ÖFFENTLICHEN RECHT ABGEHANDELT WIRD DIE FRAGE DER ANPASSUNG VON PRIVATRECHTLICHEN VERTRÄGEN DES FISKUS MIT PRIVATEN, OBWOHL SOLCHE VERTRÄGE RICHTIGERWEISE AUSSCHLIEßLICH NACH PRIVATRECHT ZU BEURTEILEN WÄREN. AKTUELLER HINTERGRUND HIERFÜR WAR DIE PRAXIS DER ÖFFENTLICHEN HAND, DIE ZAHLUNGEN AN IHRE AUFTRAGNEHMER HÄUFIG ZU VERZÖGERN UND SO INFLATIONSBEDINGTE AUSGABENERSPARNISSE ZU ERZIELEN. LÄßT SICH DER STAAT JEDOCH IM FALLE DES VERZUGS DIE IHM GEGENÜBER ZU ERBRINGENDE LEISTUNG WERTBERICHTIGT ZAHLEN, SO MUß ER UMGEKEHRT - ZUMINDEST IM FISKALISCHEN BEREICH - AUCH AN SICH SELBST DIE GLEICHEN MAßSTÄBE ANLEGEN, WENN ER SEINERSEITS MIT DER ZAHLUNG IN VERZUG IST. [20]

18. WALD, Da Livre Convenção..., Beilage zu Jurídica, 1973, S. 3 und 16; ders., RT 449, 1973, S. 47

19. Vom 2. 7. 1971

20. WALD, RT 449, 1973, S. 57; so im Ergebnis auch TÁCITO, Rev Forense, 228 (796 - 798), 1969, S. 42 ff., insbesondere S. 47, wenn auch mit nicht ganz überzeugender Begründung

Ein positiver Schritt in Richtung auf eine Lösung des Problems lag in dem Verhalten der Verwaltung, wenn sie die Bezahlung in ORTN vornahm. Denn auf diese Weise wurde dem privaten Gläubiger eine - weitgehende - Erhaltung des Wertes der Leistung ermöglicht.[21] Die klarste Lösung indes würde eine eindeutige gesetzliche Regelung darstellen, die insbesondere festzulegen hätte, daß auch der Fiskus im Falle eigenen Verzugs seine Leistungen der offiziellen Correção Monetária zu unterwerfen hat.[22]

21. WALD, Arqu Min Just, 27 (1o9), 1969, S. 14 f.

22. Vgl. insbesondere den Gesetzentwurf bei WALD, RT 449, 1973, S. 61

3. Flankierende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Correção Monetária

3.1. Die staatliche Lohn- und Einkommenspolitik

Obwohl von Regierungsseite häufig auch die Anpassung der Löhne und Gehälter in einem Atemzug mit der Indexierung genannt wird, liegen die Dinge hier doch wesentlich anders. Die Löhne werden zwar regelmäßig angepaßt, nicht jedoch aufgrund eines Indexes.[1] Es handelt sich vielmehr jeweils um eine diskretionäre administrative Entscheidung, die freilich auch Faktoren wie den Lebenshaltungskostenindex mit einbezieht.[2] Man spricht deshalb besser von einem System der Lohnkontrolle.[3]

Nach der Machtübernahme der Militärs im Jahre 1964 wurden zur Unterstützung des Programms zur Bekämpfung der Inflation drei Prinzipien für die künftige Lohnpolitik formuliert:[4]

a) Die unkontrollierten Lohnanpassungen[5] als inflationsfördernde Faktoren sollten ausgeschaltet werden.

b) Die Einkommensdisparitäten, insbesondere im öffentlichen Dienst, waren zu beseitigen.

c) Gleichzeitig sollte die Beteiligung der Lohnempfänger an der Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts beibehalten werden.

Hauptmaßnahme hierzu war, daß künftig die Löhne und Gehälter nur noch einmal im Jahr angepaßt wurden. Bis 1964, als es Gewerkschaften im herkömmlichen Sinne gegeben hatte, war es insbesondere in Jahren mit besonders hohen Anstiegsraten der Lebenshaltungskosten häufig zu mehrfachen Anpassungen innerhalb eines Jahres gekommen. Die Lohnerhöhungen verstärkten daraufhin den Kostendruck und gaben somit Anlaß zu weiteren Preissteigerungen. Es

1. Darauf weist auch MORLEY, Estudos Econômicos, 6 (1), 1976, S. 36, hin
2. Dies jedoch ist beispielsweise etwa auch bei den Lohnverhandlungen in der Bundesrepublik der Fall
3. BAER/BECKERMAN, World Development, 2 (1o - 12), 1974, S. 39
4. Planejamento e Desenvolvimento, 1 (2), 1973, S. 47
5. Unkontrolliert dem Zeitpunkt, der Häufigkeit und der Höhe nach

wurde deshalb versucht, diese Einflüsse für alle Wirtschaftsbereiche mehr oder weniger einheitlich zu gestalten, um sektorale Disparitäten möglichst zu vermeiden. Außerdem sollte die Festsetzung der Lohnerhöhungen nicht mehr dem freien Spiel der Kräfte, d. h. der Auseinandersetzung zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen, vorbehalten bleiben. Der Staat übernahm ab 1964 diese Aufgabe. Aus diesem Grund gibt es heute in Brasilien keine Gewerkschaften im klassischen Sinne. Die bestehenden Arbeitnehmerorganisationen sind de facto auf soziale und edukative Funktionen zugunsten ihrer Mitglieder beschränkt. Eine politische Funktion kommt ihnen letztlich nicht (mehr) zu.

Der Form halber obliegt zwar auch heute noch der Abschluß von Lohnvereinbarungen den Tarifpartnern. Kommt jedoch eine Einigung nicht zustande, wird in einem "Schlichtungsverfahren" automatisch der durch die staatliche Lohnleitlinie festgelegte Prozentsatz in Kraft gesetzt. So wurden auch die Lohnabschlüsse, die in den jüngsten Jahren gelegentlich von den Tarifpartnern in gegenseitigem Einvernehmen unter Überschreitung der staatlichen Leitlinien vereinbart wurden, teilweise für unzulässig angesehen.

3.1.1. Die offizielle Lohnformel

Für die offizielle Lohnanpassung wurde eine bestimmte Formel entwickelt, die von der Überlegung ausging, daß bei einer chronischen Inflation die Reallöhne laufend zwischen Hoch- und Tiefpunkten schwanken. Ursache hierfür ist die nur zu bestimmten Zeitpunkten erfolgende Anpassung der Löhne gegenüber dem Preisanstieg, der sich kontinuierlich vollzieht. Unter Aufgabe der traditionellen Systematik, die Löhne proportional zur Erhöhung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Lohnanpassung zu erhöhen, wurde als Berechnungsgrundlage der mittlere Reallohn der vergangenen zwei Jahre gewählt. Der neue Lohn ergab sich dann durch die Erhöhung des erhaltenen Werts um einen kleinen Prozentsatz für die Produktivitätssteigerung. [6] Die Lohnanpassungen blieben so in der Regel hinter der proportionalen Erhöhung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung zurück. [7]

6. Die Betonung liegt hier durchaus auf dem Wort "klein"; daran hat sich auch bis heute nichts grundlegend geändert

7. SÍMONSEN/CAMPOS, S. 108

Zur - zumindest teilweisen - Erhaltung der Kaufkraft des mit der Formel errechneten neuen Reallohns war darüber hinaus auch die Inflation in den kommenden zwölf Monaten der Laufzeit zu berücksichtigen. Dies geschah in der Weise, daß die Hälfte der für das kommende Jahr geschätzten Inflationsrate eingerechnet wurde. Die Hälfte deshalb, weil ja im Mittel für die Laufzeit von zwölf Monaten der mittlere Reallohn der letzten 24 Monate plus Produktivitätszuwachs erreicht werden sollte.

Schematische Darstellung der Lohnanpassungsformel [8]

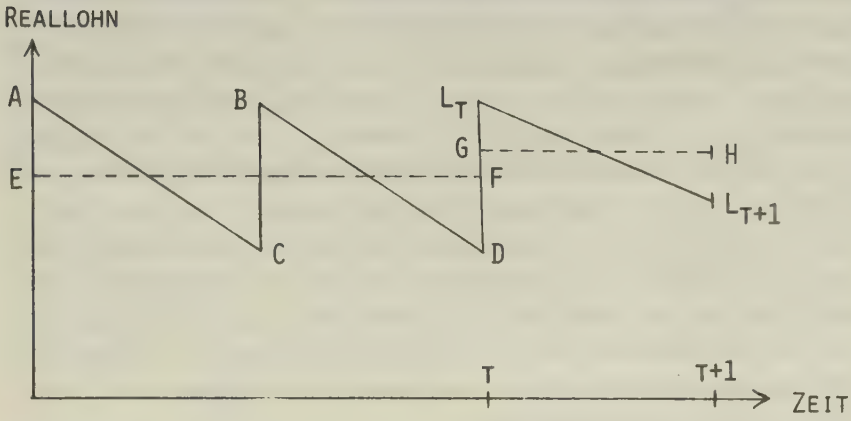

Aus der obigen Graphik läßt sich der Berechnungsmodus ablesen. Dabei stellen die Punkte A und B die "Hochs", die Punkte C und D die "Tiefs" der Reallohnentwicklung der vergangenen 24 Monate dar. Die Linie E - F bezeichnet den mittleren Reallohn in diesem Zeitraum. Im Zeitpunkt t erfolgt die Lohnanpassung, t+1 bezeichnet das Ende der neuen Lohnperiode. Die Differenz zwischen F und G stellt den Produktivitätszuwachs dar, die Linie G - H den neuen mittleren Reallohn.

Ist nun die Inflation für die kommenden zwölf Monate richtig berechnet worden, so schneidet die Reallohnlinie L_T - L_{T+1} die Linie G - H in der Mitte. In der Praxis heißt das, daß der Reallohn zu Beginn des Geltungszeitraums über dem errechneten Reallohnwert liegt, dann kontinuierlich fällt, nach 6 Monaten den errechneten

8. In Anlehnung an SÍMONSEN, A Experiência Inflacionária no Brasil, S. 92

Wert erreicht und nach einem weiteren halben Jahr, d. h. zu Ende des Geltungszeitraums, genau so viel unter dem errechneten Reallohn liegt wie er anfangs darüber lag.

Das Gesetz 4725/65 [9] und die Gesetzdekrete 15/66 [10] und 17/66 [11] machten die Formel für die Tarifpartner obligatorisch. Damit wurde zweifellos von der Kostenseite her ein Schritt zur Inflationsdämpfung unternommen. Als ausgesprochen problematisch jedoch stellt sich die Tatsache dar, daß damit die Inflationsbekämpfung zu einem wesentlichen Teil auf den Schultern der Arbeitnehmer ausgetragen wurde. Wenn in diesem Punkt weiter darauf hingewiesen wird, Brasilien habe mit dieser Politik das Problem der kollektiven Lohnverhandlungen durch eine einfache Rechenoperation gelöst, während es in vielen Ländern hierbei zu Arbeitskämpfen und politischen Pressionen komme, [12] so sei nur darauf hingewiesen, daß zwar aufgrund der politischen Verhältnisse in Brasilien seit 1964 eine solche Politik möglich ist, daß damit aber die Probleme des Interessengegensatzes zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in keiner Weise als gelöst angesehen werden können. Dies zeigte sich etwa im Jahre 1974, als die Inflation die Arithmetik überrundete und sich die Regierung zu einer zusätzlichen außerordentlichen Lohnerhöhung vor Ablauf des Zwölf-Monats-Zeitraums gezwungen sah.

Bereits in den ersten Jahren nach Einführung der neuen Lohnformel jedoch zeigte sich, daß die Reallöhne nennenswert absanken.[13] Die Hauptursachen hierfür liegen in den oben umrissenen politischen Bedingungen. Hinzu kommt, daß die offizielle "Oppositionspartei" ebenfalls wenig Möglichkeiten hat, eigene Vorstellungen durchzusetzen. Pressure groups, die sich für die Belange der Arbeitnehmer einsetzen, fehlen somit fast völlig. [14]

Der "technische" Anlaß lag in der durch die Lohnformel bedingten

9. Vom 13. 7. 1965
10. Vom 29. 7. 1966
11. Vom 22. 8. 1966
12. SIMONSEN, Rev Bancária Bras, 44 (524), 1976, S. 44
13. BANAS, Revista Industrial e Financeira, Nr. 1109, 1975, S. 9, spricht von einem Rückgang der Realeinkommen von 55 %
14. Vgl. Economic Bulletin, National Bank of Egypt, 28 (1), 1975, S. 43

groben Unterschätzung der in den jeweiligen zwölf Folgemonaten zu erwartenden Inflation. [15] So wurde etwa 1966 die künftige Inflation auf 10 % p. a. geschätzt, während sie in Wirklichkeit über 30 % erreichte. [16]

Aus diesem Grunde wurde ab 1968 [17] die Lohnformel dahin geändert, daß für die letzten zwölf Monate vor Anpassung nicht der tatsächlich berechnete Reallohn den Ausschlag gab, sondern derjenige Reallohn, der hätte gezahlt werden müssen, wäre die Inflation richtig vorausgeschätzt worden. [18] Auch die neue Formel stellte jedoch nicht sicher, daß die Reallöhne notwendigerweise der Entwicklung der Lebenshaltungskosten folgen würden, [19] jedoch war dies ab 1968 mehr oder weniger der Fall. Nachstehende Graphik verdeutlicht dies:

Entwicklung von Löhnen und Lebenshaltungskosten

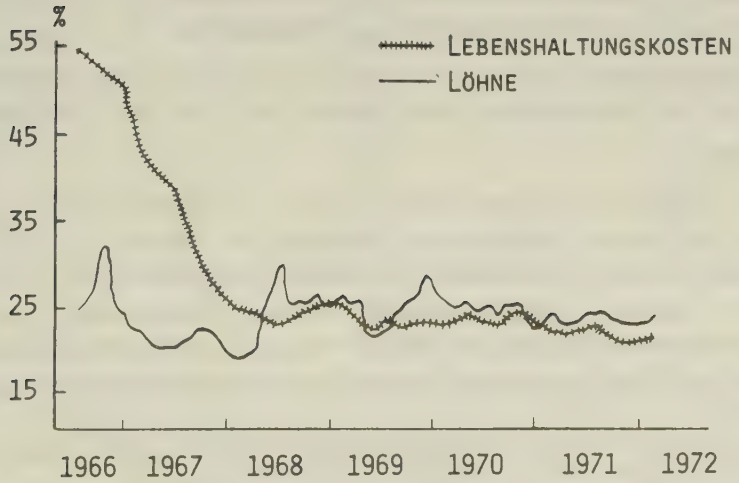

Quelle: Planejamento e Desenvolvimento, 1 (2), Aug 1973, S. 47

15. "Resíduo inflacionário"

16. Vgl. Tabelle 17, S. 147

17. Art. 1 Gesetz 5451 vom 12. 6. 1968

18. Ausführlich zur Lohnformel mit weiteren Einzelheiten und wirtschaftstheoretischer Begründung SÍMONSEN/CAMPOS, S. 109 ff.

19. SÍMONSEN, Rev Bancária Bras, 44 (524), 1976, S. 44

Voraussetzung hierfür war vorwiegend die Tatsache, daß die tatsächliche Inflationsrate die geschätzte Rate nicht wesentlich übertraf. Mit dem Inflationsschub 1974, der mit durch die Erdölkrise verursacht wurde, jedoch zeigten sich deutlich die Mängel auch der neuen Methode. Zentrale Bedeutung kommt hierbei der Tatsache zu, daß die Richtigstellung der Fehleinschätzung der künftigen Inflation zwar für die zurückliegenden zwölf Monate erfolgte, nicht jedoch auch für das davorliegende Jahr, welches auch in die Berechnung mit einbezogen ist. [20]

Das Gesetz 6147/74 [21] schließlich trug den noch offenen Problemen Rechnung. Der neue Lohn errechnet sich seitdem (Art. 2) durch die Multiplikation des mittleren Reallohns (nur noch) der vergangenen zwölf Monate [22] mit folgenden Koeffizienten:

a) der Hälfte der für die kommenden zwölf Monate geschätzten Inflationsrate, festgesetzt durch den nationalen Währungsrat, [23]

b) dem Koeffizienten für den Produktivitätszuwachs, [24] festgesetzt durch das Planungssekretariat des Präsidenten, [25]

c) der Berichtigung der Unterschätzung der erwarteten Inflationsrate für die vergangenen zwölf Monate bei der letzten Lohnfestsetzung.

Die neue Formel stellt zwar sicher, daß eine Unterschätzung der künftigen Inflation im Folgejahr automatisch korrigiert wird. [26] Dies jedoch nicht in der Form einer echten Kompensation, etwa dergestalt, daß die Arbeitnehmer für den im vergangenen Jahr erlittenen Verlust entschädigt würden, sondern nur insofern, als "Rechenfehler" des vergangenen Jahres nicht auch noch in Folge-

20. Hierzu und zu weiteren Kritikpunkten an der zweiten Formel siehe SÍMONSEN, Rev Bancária Bras, 44 (524), 1976, S. 44

21. Vom 29. 11. 1974

22. In Preisen des Zeitpunkts der Anpassung

23. Conselho Monetário Nacional (CMN)

24. Das Gesetz verwendet den Terminus "Teilnahme am Produktivitätszuwachs", Art. 2 Buchstabe c Gesetz 6147/74

25. Secretaria de Planejamento da Presidência da República, das frühere Planungsministerium (Ministério de Planejamento e Coordenação Geral)

26. SÍMONSEN, Rev Bancária Bras, 44 (524), 1976, S. 45

JAHRE ÜBERNOMMEN WERDEN, UND SO DIE REALLÖHNE - WIE ES MIT DER ERSTEN LOHNFORMEL BIS 1967 DER FALL WAR - TENDENZIELL ÜBER JAHRE HINWEG ABSINKEN.

DIE FRAGWÜRDIGKEIT DER OFFIZIELLEN LOHNFORMEL, INSBESONDERE IN DEN ERSTEN JAHREN, ZEIGT SICH AUS NACHSTEHENDER GEGENÜBERSTELLUNG DER GESCHÄTZTEN UND IN DER JEWEILIGEN LOHNANPASSUNG ZUR ANWENDUNG GEKOMMENEN "RESIDUALINFLATIONSRATE" [27] UND DER TATSÄCHLICHEN ENTWICKLUNG DER INFLATION ANHAND DER LEBENSHALTUNGSKOSTEN:

TABELLE 17

BRASILIEN: VERGLEICH: GESCHÄTZTE RESIDUALINFLATION UND TATSÄCHLICHE LEBENSHALTUNGSKOSTEN

ZEITRAUM (JEWEILS VON AUG BIS JUL)	GESCHÄTZTE RESIDUALINFLATION (%)	TATSÄCHLICHE STEIGERUNG DER LEBENSHALTUNGSKOSTEN (4)
1966/67	10	30,4
1967/68	15	21,1
1968/69	15	21,1
1969/70	13	22,1
1970/71	12	21,4
1971/72	12	16,3
1972/73	12	14,0

QUELLE: PLANEJAMENTO E DESENVOLVIMENTO, 1 (2), AUG 1973, S. 48

DIE FRAGE, OB ETWA EINE VIERTELJÄHRLICHE LOHNANPASSUNG NICHT EHER GEEIGNET WÄRE, STARKE KAUFKRAFTVERLUSTE ZU VERHINDERN, [28] WURDE VON OFFIZIELLER SEITE BISHER NICHT ERNSTHAFT UNTERSUCHT. ANDERERSEITS ERSCHEINT EINE NOCH HÄUFIGERE, ETWA GAR MONATLICHE ANPASSUNG, DIE NATÜRLICH IN OPTIMALER WEISE DIE KAUFKRAFT VON ARBEITSEINKOMMEN ERHALTEN KÖNNTE, NICHT ZULETZT AUCH AUS TECHNISCH-ORGANISATORISCHEN GRÜNDEN NICHT WÜNSCHENSWERT.

AUS DER OBIGEN DARSTELLUNG ERGIBT SICH SOMIT, DAß DIE BRASILIANISCHE FORM DER LOHNANPASSUNG WENIG BIS GAR NICHT GEEIGNET IST,

27. D. h. der für das Folgejahr geschätzten Restinflationsrate

28. Banas - Brasil Financeiro 76/77, S. 207

um in anderen Ländern angewandt zu werden.[29] Während etwa in der Bundesrepublik die Frage der Inflationsfolgen insbesondere im Hinblick auf den einzelnen Bürger, besonders den Lohnabhängigen, gesehen wird, ist die Priorität in Brasilien offensichtlich genau umgekehrt. Es geht dort primär um Maßnahmen, die dem Kapitalsektor entgegenkommen. Speziell die Politik im Lohnbereich dient dazu, die Globalsteuerung zu erleichtern und zu verbessern.

3.1.2. Der gesetzliche Mindestlohn

Im Jahre 1941 wurde in Brasilien ein gesetzlicher Mindestlohn[30] eingeführt. Dieser ist in den einzelnen Regionen des Landes auf verschieden hohe Beträge festgesetzt. In einer Reihe von Bundesstaaten bestehen darüber hinaus auch Unterschiede in der Relation der einzelnen Gemeinden untereinander.[31] Derzeit bestehen fünf Abstufungen. Während die Neufestsetzungen früher in der Regel alle drei Jahre erfolgten,[32] erfolgen sie derzeit jährlich einmal mit Wirkung zum 1. Mai. Die Anpassung durch das Dekret 77 510/77[33] setzt den höchsten Mindestlohn, der beispielsweise in den Bundesstaaten Rio de Janeiro und São Paulo gilt, auf 1106,40 Cr $ und den niedrigsten, gültig in den größten Teilen Nordostbrasiliens, auf 787,20 Cr $ fest. In DM umgerechnet ergaben diese Sätze - unter Zugrundelegung des Wechselkurses zur Zeit des Inkrafttretens - Beträge von knapp über 183,-- DM bzw. 130,-- DM im Monat. Gegenüber den vor der Erhöhung gültigen Werten beträgt die Anpassung des Nominalwerts eine Steigerung zwischen 44,1 % und 44,5 %.

Erst 1964 wurde die Geltung des gesetzlichen Mindestlohns auch auf die Landarbeiter ausgedehnt. Unbekannt ist darüber hinaus, inwieweit das Gesetz in ländlichen Gebieten tatsächlich eingehalten wird.[34]

29. Roberto CAMPOS, Rev Bancária Bras, 44 (521), 1976, S. 39

30. "Salário mínimo"

31. Hinsichtlich der Einteilung im Detail vgl. Jornal do Brasil vom 29. 4. 1977, S. 17

32. Rubens Gomes de SOUSA, Aspectos jurídicos..., S. 4

33. Vom 29. 4. 1977

34. BAER, A Industrialização..., S. 84

Nachstehende Tabellen geben einen Überblick über die Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns in den letzten Jahren:

Tabelle 18

Brasilien: gesetzlicher Mindestlohn, nominale Erhöhung

	Erhöhung (%)
1954	100,0
1956	58,3
1959	57,9
1960	60,0
1961	40,0
1963	56,3
1964	100,0
1965	57,1
1966	27,3
1967	25,0
1968	23,4
1969	20,4
1970	20,0
1971	20,5
1972	19,2
1973	16,1
1974	20,8
1975	41,4
1976	44,1
1977	44,3

Quelle: NESS, A Influência..., S. 41 f.; WOGART, S. 102

Bei Tabelle 18 ist zu beachten, daß erst ab dem Jahre 1963 regelmäßig jedes Jahr eine Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns vorgenommen wurde.

TABELLE 19

BRASILIEN: GESETZLICHER MINDESTLOHN (BUNDESSTAAT SÃO PAULO)

ZEITPUNKT (JEWEILS DEZ)	MINDESTLOHN (NOMINAL) (CR $)	INDEX (DEZ 1970 = 100)
1958	5,90	261
1959	5,90	165
1960	9,44	199
1961	13,21	196
1962	13,21	121
1963	21,00	103
1964	42,00	119
1965	66,00	121
1966	84,00	101
1967	105,00	101
1968	129,60	99
1969	156,00	97
1970	187,20	100
1971	225,60	95
1972	268,80	92
1973	312,00	85
1974	415,20	82
1975	532,80	83
1976	768,00	82
MAI 1977	1106,40	97

QUELLE: DIEESE, DIVULGAÇÃO 1/75 UND INFORME ESTATÍSTICO, JAN 1976; UND EIGENE BERECHNUNGEN

ZUM LETZTGENANNTEN AKTUELLSTEN WERT VOM MAI 1977 IST ZU BEACHTEN, DAß DIESER NICHT EINMAL ZU BEGINN DER LAUFZEIT DES NEUEN MINDESTLOHNS DEN RICHTWERT (INDEX 100) VOM DEZEMBER 1970, GESCHWEIGE DENN DIE FRÜHEREN, WESENTLICH HÖHEREN WERTE ERREICHT. DIE BESONDERS UNTER DER REGIERUNG GEISEL HERRSCHENDE TENDENZ, FÜR GANZ BRASILIEN ZU EINEM EINHEITLICHEN MINDESTLOHN ZU KOMMEN, HAT DAZU GEFÜHRT, DAß DER KAUFKRAFTVERLUST IN DEN GEBIETEN MIT DEM GERINGSTEN MINDESTLOHN ETWAS GERINGER WAR ALS IN DEN REGIONEN MIT DEM HÖCHSTEN SATZ. INSBESONDERE DIE ANPASSUNG DES MINDESTLOHNS IM

JAHRE 1977 JEDOCH LÄßT AN DER ERNSTHAFTIGKEIT DIESER BEMÜHUNGEN ZWEIFELN. DIE EXTREMWERTE 44,1 % UND 44,5 % DIFFERIEREN UM EINEN BETRAG, DER LETZTLICH VERNACHLÄSSIGT WERDEN KANN.

NACHSTEHENDER VERGLEICH ZEIGT DIE REALE LOHNENTWICKLUNG DES GESETZLICHEN MINDESTLOHNS UND DER MITTLEREN INDUSTRIELÖHNE.

TABELLE 20

BRASILIEN: REALE LOHNENTWICKLUNG

	JÄHRLICHE PROZENTUALE VERÄNDERUNG	
	GESETZLICHER MINDESTLOHN (%)	MITTLERER INDUSTRIELOHN (%)
1962	- 16,25	
1963	- 6,80	- 12,4
1964	- 2,08	- 3,2
1965	- 7,45	- 6,4
1966	- 6,90	3,8
1967	- 3,70	0,4
1968	1,28	6,6
1969	- 5,06	7,2
1970	- 5,33	3,4
1971	2,82	4,6
1972	4,11	7,1

QUELLE: LANGONI, A ECONOMIA DA TRANSFORMAÇÃO, S. 137

3.1.3. DER MINDESTBEDARF

DIE FESTSETZUNG DES GESETZLICHEN MINDESTLOHNS IST WEITERHIN AUF DEM HINTERGRUND DER KOSTEN DES SOGENANNTEN "MINDESTBEDARFS" [35] ZU SEHEN. DIESER MINDESTBEDARF GEHT ZURÜCK AUF EIN GESETZDEKRET AUS DEM JAHRE 1938, [36] DAS DEN MONATLICHEN MINIMALBEDARF ZUM ÜBERLEBEN UND ZUR ERHALTUNG DER ARBEITSKRAFT FÜR EINEN ERWACHSENEN ARBEITER FESTLEGT. OBWOHL DER ZUGRUNDEGELEGTE WARENKORB SEIT LANGEM EINER AKTUALISIERUNG BEDARF, [37] BIETET DER MINDESTBEDARF

35. "Ração esencial mínima"

36. Gesetzdekret 399 vom 3o. 4. 1938

37. Diese Aktualisierung ist auch in der Rechtsnorm selbst vorgesehen, Art. 6 §§ 2 und 3 Gesetzdekret 399/38

- unverändert - den Vorteil, die Entwicklung der zum Erwerb der entsprechenden Waren erforderlichen Arbeitsstunden über längere Zeiträume hinweg zu verfolgen.

Tabelle 21

Brasilien: gesetzlicher Mindestlohn: Kosten und notwendige Arbeitszeit zur Beschaffung des Mindestbedarfs für die Stadt São Paulo

Zeitpunkt	Kosten des Mindestbedarfs (Cr $)	Index	Arbeitszeit erforderl. Stunden	Index	Kosten / Mindestlohn (%)
Dez 1970	80,59	100	103 h 19	100	43
Dez 1971	106,79	133	113 h 25	110	47
Dez 1972	147,92	184	132 h 05	128	55
Dez 1973	206,32	256	158 h 42	154	66
Dez 1974	273,30	339	157 h 59	153	66
Dez 1975	342,53	425	154 h 18	149	64
Dez 1976	480,01	596	150 h 00	145	63

Quelle: DIEESE, Informe Estatístico, 3 (5), Mai 1977, S. 8

Besonderes Augenmerk verdienen hierbei die Werte für April und Mai, da am 1. Mai - jedenfalls in den letzten Jahren - die Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns erfolgte. Für die jüngste Zeit ergibt sich insoweit folgendes:

Tabelle 22

Brasilien: Mindestbedarf und erforderliche Arbeitszeit unter Zugrundelegung des gesetzlichen Mindestlohns

Zeitpunkt	Kosten des Mindestbedarfs (Cr $)	Index	Arbeitszeit erforderl. Stunden	Index	Kosten / Mindestlohn (%)
Apr 1975	289,24	359	167 h 11	162	70
Mai	283,43	352	127 h 40	124	53
Apr 1976	449,67	557	202 h 06	196	84
Mai	457,12	567	142 h 51	138	60

Tabelle 22 (Fortsetzung)

	Kosten des Mindestbedarfs (Cr $)	Index	Arbeitszeit erforderl. Stunden	Index	Kosten / Mindestlohn (%)
Apr 1977	623,17	773	194 h 44	188	81
Mai	574,58	713	124 h 38	121	52

Quelle: DIEESE, Informe Estatístico, 3 (5), Mai 1977, S. 8

Der vom gesetzlichen Mindestlohn allein für die Beschaffung des Mindestbedarfs erforderliche Prozentsatz stellt qua definitione lediglich den Bedarf einer einzelnen erwachsenen Person dar. Bereits im Falle eines Haushalts mit zwei Personen, in dem nur eine Person berufstätig ist, würde der Mindestlohn in keinem Monat der vergangenen Jahre zur Befriedigung der Grundbedürfnisse ausgereicht haben.

Für den Beginn des Jahres 1977 hat das Wirtschaftsinstitut DIEESE [38] die Ausgaben einer Arbeiterfamilie mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern allein für Ernährung mit 1247 Cr $ errechnet. Schließt man Kleidung und Wohnung mit ein, so steigt der Bedarf auf 3741 Cr $. Folgen sind - soweit vom Arbeitsangebot her möglich - erhebliche Überstunden und Kinderarbeit bzw. ein möglichst früher Eintritt der Nachkommen in das Erwerbsleben. [39] Nachstehende Tabelle zeigt, daß sehr große Teile der brasilianischen Bevölkerung vom gesetzlichen Mindestlohn abhängen. Herausgegriffen sind wieder die Extreme São Paulo und Rio de Janeiro auf der einen und der Nordosten auf der anderen Seite. Die Angaben beziehen sich jeweils auf die städtischen Gebiete.

38. Departamento Intersindical de Estatística e de Estudos Sócio-Econômicos, São Paulo

39. Nach Daten des DIEESE in Veja, Nr. 452, vom 4. 5. 1977

TABELLE 23

BRASILIEN: NIEDRIGSTEINKOMMEN IN REGIONALER VERTEILUNG
(STAND: LETZTES QUARTAL 1973)

RAUM	EINKOMMEN VON WENIGER ALS 1 MINDESTLOHN (%)	EINKOMMEN VON WENIGER ALS 2 MINDESTLÖHNEN (%)
SÃO PAULO/ RIO DE JANEIRO	23,4	57,1
NORDOSTEN	56,9	81,1
BRASILIEN GESAMT	34,5	66,8

QUELLE: VEJA, NR. 452, 4.5.1977

ZU ERWÄHNEN IST AUßERDEM, DAß BEREITS VOR 1964 EIN 13. GEHALT UND AB JULI 1977 EIN 14. GEHALT EINGEFÜHRT WURDE. ES SOLL DAMIT INSBESONDERE EINE ENTLASTUNG FÜR DIE BEZIEHER GERINGER EINKOMMEN HERBEIGEFÜHRT WERDEN. AUS DIESEM GRUND ERHALTEN DAS 14. GEHALT SOLCHE ARBEITNEHMER, DEREN EINKOMMEN UNTER MAXIMAL DEM FÜNFFACHEN DES GESETZLICHEN MINDESTLOHNS LIEGT.

WÄHREND FRÜHER DIE ERHÖHUNG DES GESETZLICHEN MINDESTLOHNS AUF EINE VIELZAHL VON ANDEREN LEISTUNGEN UND BEITRÄGEN EINFLUß HATTE,[40] IST SEIT INKRAFTTRETEN DES GESETZES 6205/75 [41] DIE ANWENDUNG AUF EINE GERINGE ZAHL VON IN ART. 1 § 2 DES GESETZES KONKRET AUFGEFÜHRTEN FÄLLEN BESCHRÄNKT.

3.2. DIE WECHSELKURSPOLITIK

DIE BRASILIANISCHE WECHSELKURSPOLITIK FOLGTE BIS AUGUST 1968 MEHR ODER WENIGER DEN KLASSISCHEN PRINZIPIEN. GELEGENTLICH WURDE EINE ABWERTUNG DER WÄHRUNG VORGENOMMEN, UM SO DIE KONKURRENZFÄHIGKEIT DER INLÄNDISCHEN INDUSTRIE IM AUSLAND AUFRECHTZUERHALTEN. DAS SYSTEM NUR GELEGENTLICHER ABWERTUNGEN BEINHALTET JEDOCH BEKANNTLICH DEN WESENTLICHEN NACHTEIL, DAß ETWA SPEKULATIONSGELDER ZUM GEGEBENEN ZEITPUNKT EINE RECHT UNANGENEHME ROLLE SPIELEN

40. Otto de Andrade GIL, Relações Jurídicas e Correção Monetária, in: Anais da IV Conferência Nacional da Ordem dos Advogados do Brasil, S. 26o, nennt 19 verschiedene; darüber hinaus wurde der gesetzliche Mindestlohn auch oft in privatrechtlichen Verträgen verwendet

41. Vom 29. 5. 1975

KÖNNEN.

AB 27. AUGUST 1968 GING BRASILIEN DAZU ÜBER, ANSTATT DER IN GRÖSSEREN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN VORGENOMMENEN GRÖßEREN ABWERTUNGEN NUNMEHR ALLE ZWEI BIS SECHS WOCHEN EINE ABWERTUNG DES BRASILIANISCHEN CRUZEIRO VORZUNEHMEN. [42] DIESER NEUEN POLITIK DER "MINIABWERTUNGEN" [43] LAG FOLGENDE FORMEL ZUGRUNDE:

ABWERTUNG (%) = INTERNE BRASILIANISCHE INFLATION (%)
MINUS INTERNE US-AMERIKANISCHE INFLATION (%)

ES WURDE SOMIT DIE ENTWERTUNG DER LEITWÄHRUNG US $ GLEICH MIT BERÜCKSICHTIGT. DAS NEUE SYSTEM HATTE DEN WESENTLICHEN VORTEIL, DAß SPEKULATIONEN AUFGRUND DER SEHR HÄUFIGEN, ABER TROTZDEM IM ZEITPUNKT NICHT KONKRET VORHERSEHBAREN ABWERTUNGEN UNMÖGLICH ODER ZUMINDEST UNINTERESSANT GEWORDEN WAREN. EIN WEITERER ASPEKT WAR DIE TATSACHE, DAß DIE EINHEIMISCHE INDUSTRIE SICH NUN STETS HINSICHTLICH IHRER EXPORTE IN DER MEHR ODER WENIGER GLEICHEN SITUATION BEFAND, WÄHREND DIES FRÜHER JE NACH DEM ZEITPUNKT AM ANFANG ODER GEGEN ENDE DER BETREFFENDEN PERIODE FESTER WECHSELKURSE SEHR UNTERSCHIEDLICH WAR. [44] BEI DER KONKRETEN ABWERTUNG HANDELT ES SICH INDES NACH WIE VOR UM EINE ADMINISTRATIVE ENTSCHEIDUNG, DIE LEDIGLICH INSOWEIT EINER GEWISSEN TRANSPARENZ UNTERLIEGT, ALS DIE GRUNDKOMPONENTEN DER BERECHNUNGSFORMEL BEKANNT SIND. DIE ZEITLICHEN INTERVALLE WIE AUCH DIE KONKRETE HÖHE DES PROZENTSATZES ABER SIND STETS UNGEWIß. [45]

EINEN ÜBERBLICK ÜBER DIE JÜNGERE ENTWICKLUNG GEBEN DIE FOLGENDEN TABELLEN:

42. Solche "gleitenden Wechselkursanpassungen" stellen laut DONGES, Über das Inflationsproblem..., S. 14o, eine der Mindestvoraussetzungen für eine erfolgreiche Stabilisierungspolitik dar

43. "Minidesvalorizações", auch "trotting peg policy" genannt

44. Vgl. im einzelnen SILVA, Estudos Econômicos, 6 (1), 1976, S. 97 ff.

45. Vgl. SÍMONSEN/CAMPOS, S. 117 f.; SÍMONSEN, Rev Bancária Bras, 44 (524), 1976, S. 45

Tabelle 24

Brasilien: offizieller Wechselkurs, langfristiger Vergleich

	Cr $ je 1 US $	Anstieg in %
1940	16,61	-
1950	18,72	12,7
1960	100,--	434,2
1970	4950,--	4850,0

Quelle: BAER, A Industrialização..., S. 385, und eigene Berechnungen

Tabelle 25

Brasilien: offizieller Wechselkurs seit 1964 (Dez des jeweiligen Jahres; Angaben in NCr $ = 1000,-- Cr $)

	NCr $ je 1 US $	Anstieg in %
1964	1,820	-
1965	2,220	22,0
1966	2,210	- 0,5
1967	2,715	22,9
1968	3,850	17,3
1969	4,350	13,0
1970	4,950	13,8
1971	5,635	13,8
1972	6,215	10,3
1973	6,220	0,1
1974	7,440	19,6
1975	9,070	21,9
1976	12,345	36,1

Quelle: BUESCU/SILVA, S. 187; NESS, A Influência..., S. 50; und eigene Berechnungen

Der extrem niedrige Wert des Jahres 1973 hat seinen Ursprung darin, daß der Cruzeiro der Abwertung des US-Dollars in diesem Jahr nicht gefolgt ist.

Tabelle 26

Brasilien: offizieller Wechselkurs (Ankauf) 1976

Gültigkeits-datum (1976)	Gültigkeits-dauer in Tagen	Cr $ je 1 US $	Anstieg in %
1. 1.	36	9,020	-
21. 1.	27	9,195	1,94
17. 2.	21	9,370	1,90
9. 3.	21	9,550	1,92
30. 3.	14	9,885	3,51
13. 4.	17	10,220	3,39
30. 4.	24	10,315	0,93
24. 5.	15	10,500	1,79
8. 6.	15	10,600	0,95
23. 6.	30	10,730	1,23
23. 7.	26	10,885	1,44
18. 8.	23	11,100	1,98
10. 9.	32	11,300	1,80
12.10.	16	11,550	2,21
28.10.	28	11,760	1,82
25.11.	27	11,985	1,91
22.12.		12,275	2,42

Quelle: Conjuntura Econômica, 31 (2), Feb 1977, S. 106

Folge der neuen Wechselkurspolitik in Brasilien war eine nennenswerte Ausweitung der Exporte und eine größere Attraktivität für ausländische Investitionen.[46] Entgegenzutreten ist jedoch der häufig auch von offiziellen Stellen vertretenen Auffassung, es handle sich bei dem System der Miniabwertungen um eine Indexierung. Daß dies nicht zutrifft, folgt bereits aus der Tatsache, daß die Anpassung nicht mit zwingender Regelmäßigkeit erfolgt. Diese Feststellung kann der Bedeutung der brasilianischen Wechselkurspolitik keinen Abbruch tun. Es wäre jedoch für den Gesamtkomplex der Fragen der Correção Monetária, insbesondere für die theoretische Diskussion, entschieden besser, deutlich zwischen

46. TYLER, Development Digest, 13 (3), 1975, S. 111 und 114; vgl. auch DONGES, Neue Wege in der Wechselkurspolitik...

diskretionären Einzelmaßnahmen und konsequenter Indexierung zu unterscheiden.

3.3. Preiskontrollen

Auch wenn Preiskontrollen im Grunde ein typisches Merkmal des "shock treatment" in der Inflationsbekämpfung darstellen, steht in Brasilien doch eine nennenswerte Anzahl von Preisen unter Regierungskontrolle. Es zählen hierzu im einzelnen: [47]

a) die Kontrollen der staatlichen Preisbehörde SUNAB [48] für die Güter des Grundbedarfs, [49]

b) die Kontrolle der Industriepreise, die ursprünglich auf freiwilliger Basis akzeptiert werden, [50] später durch ein System von Steuervergünstigungen durch die Preisstabilisierungskommission CONEP [51] gefördert werden sollte und nun in einer dritten Phase durch die Kostenüberwachung der interministeriellen Preiskommission CIP [52] verwirklicht wird,

c) die Kontrolle der Zinssätze, die dem Nationalen Währungsrat CMN [53] obliegt.

Verfolgen auch Preiskontrollen die Absicht, auf eine relativ einfache Weise die inflationären Wirkungen einzelner Preiserhöhungen zu dämpfen, so bergen sie doch die Gefahr in sich, daß sie eine zurückgestaute Inflation hervorrufen, die gegebenenfalls noch schädlicher und nachteiliger sein kann als eine offene Inflation. Außerdem besteht die Gefahr, daß sie das Marktgleichgewicht stören und die Gewinnaussichten bestimmter Sektoren derart beeinträchtigen, daß der Rhythmus von Produktion und Investition aus den Fugen gerät. [54]

47. SÍMONSEN, Brasil 2002, S. 94
48. Superintendência Nacional do Abastecimento
49. "Generos de primeira necessidade"
50. Ministro da Fazenda, Portaria 71
51. Comissão Nacional de Estabilização de Preços
52. Comissão Interministerial de Preços
53. Der Conselho Monetário Nacional ist auch für den Wechselkurs zuständig
54. SÍMONSEN/CAMPOS, S. 115

In diesem Rahmen ist von Interesse, daß in Brasilien eine Reihe von Preisfestsetzungen besteht, die zum Schutz der einheimischen Industrie aufrechterhalten werden. Dies geht zum Teil sogar so weit, daß Importeure bis zum Doppelten der für sie wirtschaftlich möglichen Preise fordern müssen, um nicht unter den Preisen einheimischer Anbieter zu bleiben. So verständlich auch das Interesse an der Förderung der inländischen Industrie ist, so verheerend muß sich eine solche Politik auf die allgemeine Preisentwicklung auswirken. Die Regierung darf sich nicht wundern, wenn sie hierbei auf herbe Kritik stößt, da solche Maßnahmen der immer wieder betonten Inflationsbekämpfung diametral entgegenlaufen, zumal derartige Kostendrücke unproblematisch auf die Preise weitergewälzt werden können.

Auch ist bei den Preiskontrollen zu beachten, daß sie lediglich eine Rechtfertigung auf monopolistischen oder oligopolistischen Märkten haben können, keinesfalls jedoch auf Märkten mit starker Konkurrenz. [55] Hier sorgt in der Regel bereits der Marktmechanismus dafür, daß die Preise nicht ungezügelt steigen.

Wesentliche Bedeutung kommt auch der Tatsache zu, daß Preiskontrollen nur Erfolg haben können, wenn der Staat auch auf dem Gebiet der Ausweitung der Geldmenge Disziplin übt. Auch sollten stets Beschränkungen hinsichtlich des Umfangs und der Dauer der Kontrollen aufgestellt und eingehalten werden. [56]

Ein weiterer problematischer Aspekt der Preiskontrollen liegt in ihren Auswirkungen auf die Preisindices. Deren Glaubwürdigkeit ihrerseits ist eine Grundvoraussetzung für ein Funktionieren der Indexierung. [57] Hier kann der brasilianischen Wirtschaftspolitik eine Kritik nicht erspart bleiben.

Eine abschließende Beurteilung der Nützlichkeit einer Politik der Preiskontrollen im brasilianischen Wirtschaftssystem kann hier nicht gegeben werden. [58] die Grundtatsache, daß Preiskontrollen letztlich nur eine vorübergehende Wirkung zeigen, die in

55. SIMONSEN, Brasil 2002, S. 95

56. LANGONI, A Economia da Transformação, S. 47

57. LANGONI, A Economia da Transformação, S. 47

58. Vgl. hierzu insbesondere AUBERGER, S. 53 ff.

Richtung eines Rückstaus der inflationären Entwicklung geht, legt jedoch bei der Anwendung solcher Maßnahmen große Zurückhaltung nahe. Denn nach Aufhebung der Kontrollen bricht sich eine rückgestaute Inflation stets umso stärker Bahn.

4. Fragen der Berechnung der Correção Monetária

Jede Indexierung - wie auch die Messung der Inflation als solcher - orientiert sich an der Entwicklung bestimmter Indexzahlen. Die Anzahl der hierfür denkbaren Wertmesser ist praktisch unbegrenzt. In Brasilien errechnet allein das Wirtschaftsforschungsinstitut IBRE [1] der Getúlio-Vargas-Stiftung [2] die stattliche Zahl von 274 verschiedenen nationalen Indices. Hinzu kommt darüber hinaus eine große Anzahl regionaler Werte. Entscheidend in den Mittelpunkt rückt damit die Frage, welches der "richtige" Index für die jeweilige Wertumrechnung ist. [3]

Grundsätzlich ist hier zunächst festzuhalten, daß es den absolut richtigen Wertmesser nicht gibt. Wollte man tatsächlich jedem einzelnen Rechtsverhältnis in vollem Umfang gerecht werden, so wäre es erforderlich, für jeden einzelnen Fall einen individuellen Index festzustellen und zu errechnen. Daß dies nicht praktikabel ist, bedarf keiner näheren Ausführungen. Die Frage stellt sich somit auch nur insoweit, ob es möglich ist, durch die Verwendung von Vergleichszahlen, d. h. von Indices, die inflationsbedingten Verzerrungen jedenfalls weitestgehend zu korrigieren und auszuschalten, nicht jedoch, sie hundertprozentig aus der Welt zu schaffen. Es geht vorwiegend um die Minimierung des Übels, da eine völlige Eliminierung in der Praxis undurchführbar erscheint.

4.1. Die wichtigsten Indices

Der eigentliche Index der Correção Monetária in Brasilien ist der Index der Großhandelspreise. [4] Dieser ist Grundlage für die Berechnung der ORTN, die ihrerseits wiederum eine große Zahl von anderen Anpassungen direkt oder indirekt beeinflussen.

1. Instituto Brasileiro de Economia
2. Fundação Getúlio Vargas
3. Auf diesem Hintergrund ist der Vorschlag von MATTOS, Comércio e Mercados, 6 (61), 1971, S. 26, zu sehen, für den Fall der Anpassung des Anlagevermögens verschiedene Indices, je nach der Natur des betreffenden Vermögensgegenstandes, in Anwendung zu bringen
4. Índice dos Preços por Atacado (IPA)

Daneben ist der Lebenshaltungskostenindex [5] von Bedeutung. Dieser wird von einer ganzen Reihe von Instituten mittlerweile in den wichtigsten Städten ganz Brasiliens regelmäßig errechnet. Am wesentlichsten sind jedoch auch heute noch nach wie vor die Daten des IBRE/FGV für Rio de Janeiro sowie die Indices für São Paulo, errechnet vom FIPE [6] und von dem Gewerkschaftsinstitut DIEESE. [7]

Außerdem ist der allgemeine Preisindex [8] zu erwähnen, dem jedoch in der Praxis keine besondere Bedeutung zukommt. Er wird zumindest in der Regel als Wertmesser nicht verwendet. Der IGP setzt sich aus folgenden vom IBRE/FGV errechneten Einzelindices zusammen. Die in Klammern angegebenen Werte stellen die Gewichtung dar. [9]

- Index der Großhandelspreise (Inlandsangebot) [10] (0,6),
- Index der Lebenshaltungskosten, Stadt Rio de Janeiro (0,3),
- Index der Baukosten [11] (0,1).

Tabelle 27

Brasilien: Allgemeiner Preisindex (IGP) und Baukostenindex (ICC; Stadt Rio de Janeiro)
Prozentuale Veränderung zum Dezember jeden Jahres

	IGP (%)	ICC (%)
1956	24,4	
1957	7,0	
1958	24,3	

5. Índice de Custo de Vida (ICV)
6. Fundação Instituto de Pesquisas Econômicas; bis 1970 wurden die Daten von der Stadtverwaltung (Prefeitura) von São Paulo errechnet
7. Departamento Intersindical de Estatística e de Estudos Sócio-Econômicos; vgl. im einzelnen Tabelle 3, S. 30
8. Índice Geral de Preços (IGP)
9. AUBERGER, S. 61
10. Índice dos Preços por Atacado - Disponibilidade Interna (IPA-DI), dazu unten 4.2.1., S. 164 f.
11. Índice de Custo da Construção (ICC)

TABELLE 27 (FORTSETZUNG)

	IGP (%)	ICC (%)
1959	39,5	
1960	30,5	40,8
1961	47,7	42,9
1962	51,3	55,3
1963	81,3	64,4
1964	91,9	104,2
1965	34,5	43,4
1966	38,8	35,1
1967	24,3	41,3
1968	25,4	32,7
1969	20,2	12,3
1970	19,2	18,7
1971	19,8	12,7
1972	15,5	19,8
1973	15,7	20,8
1974	34,5	31,8
1975	29,2	24,2
1976	46,4	58,6

QUELLE: LANGONI, A ECONOMIA DA TRANSFORMAÇÃO, S. 34; SIMONSEN/CAMPOS, S. 80; BNH, INDICADORES..., 1 (1), JUN 1975, S. 10; 1 (4), DEZ 1976, S. 10

WÄHREND BIS 1975 FÜR DIE WERTANPASSUNG IM VERTRAGLICHEN BEREICH NEBEN ALLEN ANDEREN MÖGLICHKEITEN AUCH DER GESETZLICHE MINDESTLOHN ALS WERTMESSER ZUR VERFÜGUNG STAND, SCHRÄNKTE DAS GESETZ 6205/75 DIESE MÖGLICHKEIT STARK EIN. [12]

4.2. DER INDEX DER GROßHANDELSPREISE (IPA)

WIE OBEN SCHON ERWÄHNT WURDE, ENTSCHIED MAN SICH IN BRASILIEN FÜR DEN INDEX DER GROßHANDELSPREISE ALS ALLGEMEINSTEN UND IN DER PRAXIS WICHTIGSTEN INDIKATOR DER KAUFKRAFTENTWICKLUNG DER WÄH-

12. Vgl. oben 2.6.1.2.3., S.116; hinsichtlich weiterer Indices, die jedoch nur von geringer praktischer Bedeutung waren und im Hinblick auf die Vereinheitlichungstendenz - dazu unten 4.6., S. 172 f. - wohl bald ganz ihre Bedeutung verlieren werden, vgl. CHARA, Compendio de Índices de Correção Monetária; siehe auch A Correção Monetária, FIESP - CIESP, S. 2o f.

RUNG. GRUNDSÄTZLICH PROBLEMATISCH BEI DER WAHL DES IPA ALS WERTMESSER IST DIE TATSACHE, DAß ER LEDIGLICH DIE PREISENTWICKLUNG VON GÜTERN VERFOLGT, NICHT JEDOCH AUCH DIEJENIGE DER DIENSTLEISTUNGEN, OBWOHL DIESE ÜBER 50 % DER WERTSCHÖPFUNG AUSMACHEN. DARÜBER HINAUS IST FESTZUSTELLEN, DAß GERADE DIE PREISE FÜR DIENSTLEISTUNGEN - INSBESONDERE IN DEN ERSTEN JAHREN NACH 1964 - ÜBERDURCHSCHNITTLICH GESTIEGEN SIND. [13]

4.2.1. INLANDSANGEBOT (IPA-DI)

IM JAHRE 1969 ERFOLGTE EINE DIFFERENZIERUNG DES GROßHANDELSPREISINDEXES INSOWEIT, ALS VON DA AB ZWEI INDICES STATT VORHER NUR EIN INDEX ERRECHNET WURDEN: EINER, DER DAS GLOBALANGEBOT BERÜCKSICHTIGTE, SOWIE EIN ANDERER, DER NUR DAS INTERNE ANGEBOT [14] BERÜCKSICHTIGTE, D. H. DER INLANDSPRODUKTION UND IMPORTE EINSCHLOß, DIE EXPORTE JEDOCH AUSKLAMMERTE. [15] GRUNDGEDANKE DIESER ÄNDERUNG WAR, DAß HAUPTAUGENMERK EINES WERTMESSERS FÜR DIE INLÄNDISCHE WÄHRUNGSENTWICKLUNG DIE BINNENWIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG SEIN MUß, UND AUßENWIRTSCHAFTLICHE ASPEKTE NICHT IN ZU STARKEM MAßE - DENN VÖLLIG AUSSCHLIEßEN LASSEN SICH IHRE EINFLÜSSE OHNEHIN NICHT [16] - ZUR GELTUNG KOMMEN DÜRFEN.

BEI DEN ANGABEN IN DER NACHSTEHENDEN TABELLE HANDELT ES SICH BEI DEN ZAHLEN DES IPA-DI VOR 1969 UM ENTSPRECHENDE NACHTRÄGLICH VORGENOMMENE BERECHNUNGEN.

TABELLE 28

BRASILIEN: INDEX DER GROßHANDELSPREISE (IPA), GESAMTANGEBOT (OG) UND INLANDSANGEBOT (DI)
JÄHRLICHE PROZENTUALE VERÄNDERUNG

	IPA - OG (%)	IPA - DI (%)
1960	32,3	34,5
1961	49,9	53,2
1962	50,4	45,5

13. STEINHERR, ZKW 1975, S. 79, Fußnote 1

14. Disponibilidade Interna

15. Der IPA wurde somit einmal errechnet an Hand des Inlandsangebots (IPA-DI), zum andern an Hand des Gesamtangebots (IPA-OG = Oferta Global)

16. Vgl. Conj Econ, 29 (9), 1975, S. 92

TABELLE 28 (FORTSETZUNG)

	IPA - OG (%)	IPA - DI (%)
1963	82,1	83,2
1964	93,3	84,5
1965	28,3	31,4
1966	37,4	42,1
1967	22,5	21,2
1968	25,0	24,8
1969	21,8	18,7
1970	19,3	18,7
1971	20,2	21,3
1972	17,8	16,1
1973	16,9	15,6
1974	34,1	35,2
1975	30,6	29,4
1976	48,1	44,9

QUELLE: BNH, INDICADORES..., 1 (4), DEZ 1976, S. 10; SIMONSEN/CAMPOS, S. 80; CONJUNTURA ECONÔMICA, 31 (2), FEB 1977, S. 11

4.2.2. "ACIDENTALIDADE" (ZUFÄLLIGKEIT)

ALS WEITERE ÄNDERUNG WURDE AB AUGUST 1975 EINGEFÜHRT, DAß ZUFÄLLIGE EINFLÜSSE, WIE ETWA MIßERNTEN IN EINEM BESTIMMTEN BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT ODER AUCH EINFLÜSSE VON AUßEN,[17] KEINEN NIEDERSCHLAG IM INDEX DER GROßHANDELSPREISE FINDEN DURFTEN. DIESES KONZEPT DER "ACIDENTALIDADE" (ZUFÄLLIGKEIT) ZIELT DAHIN, INFLATIONSSCHÜBE, DIE ZUFÄLLIGEN URSPRUNGS UND NUR VORÜBERGEHENDER NATUR SIND, NICHT IN VOLLER STÄRKE AUF DEN INDEX UND DAMIT AUF DIE KOEFFIZIENTEN DER CORREÇÃO MONETÁRIA DURCHSCHLAGEN ZU LASSEN. BEI DIESEM VOM ANSATZ HER SICHER ZUTREFFENDEN GRUNDGEDANKEN ERGIBT SICH JEDOCH DAS PROBLEM, KLAR ZU UNTERSCHEIDEN ZWISCHEN NUR VORÜBERGEHENDEN STÖRUNGEN DES PREISGEFÜGES UND STARREN ODER VÖLLIG IRREVERSIBLEN PREISERHÖHUNGEN.[18]

17. Stichwort: Ölkrise

18. Conj Econ, 29 (9), 1975, S. 93, wo insbesondere das Erdöl als Beispiel im letzteren Sinne genannt wird

Klar war jedenfalls, daß die Anwendung des Prinzips der "Acidentalidade" mit großer Vorsicht geschehen mußte, um das gesamte System der Correção Monetária nicht in Mißkredit zu bringen. Folge hiervon hätte ein merkliches Absinken des mit großer Mühe in den vergangenen Jahren geförderten Sparwillens und Sparvolumens sein können. So wurde etwa die Auswirkung dieses neuen Kriteriums auf die Rentabilität von Finanzanlagen mit einem Rückgang von 2,2 % angegeben. [19]

Deshalb wurde die Abzugsmöglichkeit von in den Bereich der Zufälligkeit eingestuften Ereignissen auf maximal 4 % im Verlauf von 12 Monaten festgelegt. Im extremsten Fall sollte der Index der Großhandelspreise also 4 % niedriger sein als er unter Einschluß der Ereignisse, die unter die "Acidentalidade" fielen, wäre. In der Praxis der Anwendung dieses Prinzips galt darüber hinaus der Grundsatz, nur wirklich offensichtliche Ereignisse einzubeziehen. [20]

Tabelle 29

Brasilien: Index der Großhandelspreise mit/ohne zufällige Veränderungen ("Acidentalidade")

	IPA - DI ohne zufällige Veränderungen		IPA - DI (normal)	
	Index	Steigerung in % gegenüber Dez des Vorjahrs	Index	Steigerung in % gegenüber Dez des Vorjahrs
1974				
Dez	530		530	
1975				
Jul	607		607	
Aug	615		624	
Sep	628		640	
Okt	642		657	
Nov	657		671	
Dez	674	27,2	686	29,4

19. NESS, A Influência da Correção Monetária..., S. 8o

2o. Vgl. hierzu allgemein Conj Econ, 29 (11), 1975, S. 1o1 f.; Conj Econ, 29 (9), 1975, S. 91 ff.

TABELLE 29 (FORTSETZUNG)

	IPA - DI OHNE ZUFÄLLIGE VERÄNDERUNGEN		IPA - DI (NORMAL)	
	INDEX	STEIGERUNG IN % GEGENÜBER DEZ DES VORJAHRS	INDEX	STEIGERUNG IN % GEGENÜBER DEZ DES VORJAHRS
1976				
JAN	692		704	
FEB	718		730	
MRZ	744		757	
APR	770		784	
MAI	793		807	
JUN	811		825	
JUL	846		861	
AUG	887		902	
SEP	918		934	
OKT	938		955	
NOV	955		971	
DEZ	971	44,1	994	44,9

QUELLE: CONJUNTURA ECONÔMICA, 31 (2), FEB 1977, S. 293 F., UND EIGENE BERECHNUNGEN

4.3. HÖCHSTSÄTZE FÜR DIE CORREÇÃO MONETÁRIA

DAS NENNENSWERTE ANSTEIGEN DER INFLATIONSRATE, DAS SICH 1974 ZEIGTE UND 1975 SOGAR NOCH VERSTÄRKTE, BRACHTE ZAHLREICHE FIRMEN IN SCHWIERIGKEITEN WEGEN DER - NOMINELL - UNERWARTET HOHEN BETRÄGE, DIE SIE PLÖTZLICH FÜR INDEXIERTE KREDITE ZURÜCKZAHLEN MUßTEN. DAS GESETZDEKRET 1410/75 [21] VERSUCHTE, DEM MITTELS DER FESTLEGUNG EINES PROZENTUALEN HÖCHSTSATZES FÜR DIE CORREÇÃO MONETÁRIA ENTGEGENZUWIRKEN. IN EINE ÄHNLICHE RICHTUNG HATTEN BEREITS MAßNAHMEN AUS DEN JAHREN 1973 UND 1974 GEZIELT, DIE EINE WERTANPASSUNG ÜBER DIE KOEFFIZIENTEN DER ORTN HINAUS VERBOTEN HATTEN. [22]

DER NEUE MODUS DES JAHRES 1975 ERLAUBTE DEN UNTERNEHMEN, VON IHRER KÖRPERSCHAFTSSTEUER DEN 20 % ÜBERSCHREITENDEN BETRAG DER

21. Vom 31. 7. 1975

22. Conj Econ, 28 (5), 1974, S. 111

zu entrichtenden Correção Monetária abzuziehen. Wurde der Gesamtbetrag der geschuldeten Körperschaftssteuer hierdurch ausgeschöpft, so verblieb der Firma ein Steuerguthaben für das folgende Jahr.[23] Die Maßnahme blieb jedoch beschränkt auf Verträge, die im Jahre 1975 abgeschlossen worden waren, sowie auf Kredite, die zur Förderung bestimmter Wirtschaftsbereiche gegeben waren.[24] Diese durch Gesetzdekret 1410/75 gegebene Möglichkeit wurde später verlängert und auch auf im Jahre 1976 geschlossene Verträge ausgedehnt.[25] Die Beschränkung auf gewisse Sektoren der Wirtschaft jedoch blieb weiterhin bestehen.

Der grundlegende Nachteil der getroffenen Maßnahmen lag in der Praxis darin, daß es für die Unternehmen günstiger war, sich bei den vorhandenen entwicklungsorientierten Kreditgebern[26] zu verschulden, anstatt neue Mittel durch die Ausgabe von Aktien zu binden.[27] Diesem Gesichtspunkt suchten weitere Gesetzesbestimmungen Rechnung zu tragen.[28] Die grundlegende Kritik einer diskriminierenden Behandlung jedoch blieb weiterhin aufrechterhalten. Auch wurde kritisiert, daß insbesondere ausländische Firmen in hohem Maße benachteiligt würden.[29]

Als zentrales Grundproblem indes stellt sich die Tatsache, daß die Einführung einer Obergrenze für die Indexierung gleichzeitig eine Indexierung im eigentlichen Sinne aufhebt.[30]

4.4. Die Rechnungseinheit UPC

Besonderer Erwähnung bedarf eine Rechnungseinheit, die für das

23. SCHWARZ/AHNEFELD, Die Weltwirtschaft, Heft 2, 1975, S. 174
24. Vgl. im einzelnen CAMPÍGLIA, Problemas Bras, 13 (149), 1976, S. 21
25. Gesetzdekret 1452 vom 3o. 3. 1976
26. Z. B. bei der Nationalbank für wirtschaftliche Entwicklung BNDE (Banco Nacional de Desenvolvimento Econômico) oder bei privaten Investitionsbanken
27. Conj Econ, 3o (11), 1976, S. 97
28. Gesetzdekret 1471 vom 15. 6. 1976 und Gesetzdekret 1479 vom 31. 8. 1976
29. Vgl. im einzelnen zu diesem Problemkreis CAMPÍGLIA, Problemas Bras, 13 (149), 1976, S. 21 f.; Conj Econ, 3o (11), 1976, S. 96 ff.
3o. PATINKIN, Estudos Economicos, 6 (1), 1976, S. 1o

staatliche Wohnungsbauprogramm eingeführt wurde, die UPC. [31] Sie dient der vereinfachten Abwicklung langfristiger Verträge, wie sie bei der Wohnungsbaufinanzierung üblich sind. Die Basiseinheit der UPC entspricht 10 Cr $ [32] im Kaufkraftwert vom Februar 1964. Die UPC folgte ursprünglich dem Wert der ORTN mit vierteljährlicher Anpassung. Seit der Abschaffung der Staatsanleihen mit quartalsweise erfolgender Wertkorrektur im August 1973 [33] erhält die UPC im Anfangsmonat eines jeden Kalendervierteljahres den jeweiligen Wert der ORTN. Im Gegensatz zu den ORTN behält die UPC diesen Wert aber für das laufende Quartal bei, während die indexierten Staatsanleihen ihren Nominalwert monatlich verändern. [34] Das Inkrafttreten des weiter unten behandelten Gesetzes zur Vereinheitlichung aller Korrekturkoeffizienten im Mechanismus der ORTN [35] jedoch hat de facto auch zum Verlust der praktischen Bedeutung der UPC geführt. [36]

4.5. Inflationsbekämpfung durch Änderung der Berechnungsmethode

In der ersten Hälfte des Jahres 1977, besonders in den ersten Monaten, als erneut die Lebenshaltungskosten mit monatlichen Raten von über 4 % in die Höhe schnellten, erregte eine Äußerung des Finanzministers Símonsen, die derzeitige Inflation sei auf die Gemüsesorte Chuchú zurückzuführen, besonderes Aufsehen. [37] In der Tat war der Preis dieser Gemüsesorte im Verlauf weniger Wochen unverhältnismäßig stark gestiegen. Dies nahm Símonsen zum Anlaß, den Vorschlag zu unterbreiten, derartige Einflüsse aus dem Lebenshaltungskostenindex fernzuhalten. Sein Grundgedanke war hierbei, daß der Verbraucher im Falle des starken Ansteigens

31. Unidade Padrão de Capital

32. 1o NCr $ = 1o ooo Cr $

33. Gesetzdekret 1281 vom 24. 7. 1973

34. Vgl. im einzelnen Conj Econ, 28 (12), 1974, S. 92; Conj Econ, 29 (9), 1975, S. 99 f.

35. Siehe unten 4.6., S. 172 f.

36. In diesem Sinne bereits Jornal do Brasil vom 7. 5. 1977, S. 23

37. Vgl. Jornal da Tarde vom 6. 4. 1977, S. 25: "SÍMONSEN: Von der atypischen, zufälligen, Nachfrage- und Kosten-Inflation zur Chuchú-Inflation..."

des Preisniveaus eines Produkts, das im Grunde durchaus durch ein anderes - gleichwertiges - Produkt mit wesentlich geringerem oder gar keinem Preisanstieg substituiert werden kann, ohne weiteres auf das preiswertere Gut ausweichen wird. Deshalb sei in solchen Fällen die Gewichtung des betreffenden Produkts mit extrem hohem Preisanstieg in Relation zu den übrigen Posten des Indexes entschieden zu hoch veranschlagt. Das fragliche Produkt müsse also außer acht gelassen werden, und die ihm zugedachte Gewichtung sei auf das bzw. die Substitutionsgüter zu verteilen.

Dies sei an Hand eines Beispiels kurz veranschaulicht. Nehmen wir an, wir hätten in einem Teilbereich X des Lebenshaltungskostenindexes drei Güter G_1, G_2 und G_3, die alle untereinander substituierbar seien.

	Gewichtung	Index_T	Index_{T+1}
G_1	0,05	100	200
G_2	0,04	100	110
G_3	0,06	100	115
Teilbereich X	0,15	100	?

Nach der herkömmlichen Berechnungsmethode bekämen wir für den Teilbereich X eine Indexzahl von 142, wir hätten somit eine Preissteigerung von 42 % gegenüber dem Zeitpunkt t. Wenden wir demgegenüber Símonsens Gedanken hier an, so vernachlässigen wir den Index 200 bei G_1 und schlagen die Gewichtung des Gutes G_1 anteilmäßig den Gewichtungen für G_2 und G_3 zu. Wir erhalten dann für

$$G_2: \quad 0{,}04 + 0{,}02 = 0{,}06$$

$$G_3: \quad 0{,}06 + 0{,}03 = 0{,}09$$

Da sich an den Indexzahlen für G_2 und G_3 dadurch selbstverständlich nichts ändert, erhalten wir für den Teilbereich X die Indexzahl 113. Die Preissteigerung, die sich nach Símonsens Methode ergibt, beträgt somit nur 13 %.

Die Überlegungen Símonsens erscheinen auf den ersten Blick einleuchtend. Sie setzen indes ein gut entwickeltes Preisbewußtsein des Endverbrauchers stillschweigend voraus. Davon jedoch kann in der Praxis in Brasilien sicher nicht die Rede sein. An anderer

Stelle wurde bereits eingehend auf die weit fortgeschrittene Inflationsgewöhnung der brasilianischen Bevölkerung hingewiesen.

Hinzu kommt, daß in der neuen Methode notwendigerweise der Fehler automatisch eingebaut ist, daß sicher nicht alle Nachfrager auf die Substitutionsgüter ausweichen, sondern bestenfalls ein Teil von ihnen. Dieser Aspekt ist obendrein unter keinem Gesichtspunkt wirklich quantifizierbar. Ein weiterer Einwand liegt darin, daß - die Unterstellung, die Verbraucher wanderten zu den Substitutionsgütern ab, als Tatsache angenommen - dann aufgrund der plötzlich fehlenden Nachfrage die Preise des teueren Gutes schnell und stark nachgeben müßten, wenn auch einzuräumen ist, daß dies stets eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen muß.

Aus diesen Gründen ist letztlich dem Vorschlag SÍMONSENs entgegenzutreten, da er im Ergebnis die tatsächlichen Verhältnisse nicht wirklichkeitsgetreuer, sondern eher noch stärker verzerrt darstellt. [38]

Insgesamt gesehen ist eine Tendenz der brasilianischen Regierung zu beobachten, die sich unter dem derzeitigen Finanzminister besonders ausgeprägt zeigt: der vollen Wertanpassung durch die Indexierung durch eine Reihe von nur bedingt überzeugenden Maßnahmen insbesondere im Bereich der Indices Steine in den Weg zu legen. Eine solche Politik jedoch schadet in erheblichem Maße der Klarheit des Systems. Sauberer und ehrlicher wäre es, anstatt an den Indices "herumzudoktern", [39] gegebenenfalls gesetzliche Vorschriften zu schaffen, die die Anpassung dahingehend der Höhe nach begrenzen, daß beispielsweise ein bestimmter Prozentsatz unterhalb der tatsächlichen Inflationsrate nicht überschritten werden darf. (Anpassungsrate = Inflationsrate minus n %). [40]

Völlig abzulehnen ist aber in diesem Zusammenhang die Fixierung bestimmter Höchstsätze dergestalt, daß eine Anpassung ungeachtet der tatsächlichen Inflationsentwicklung diese fixierten Höchst-

38. Mitte 1977 befand sich die Anwendung des vorgeschlagenen Prinzips im IBRE/FGV noch in der Phase der Prüfung

39. "Mexer nos índices"

40. Daß auch eine solche Politik in hohem Maße problematisch ist, wurde an anderer Stelle bereits ausgeführt

SÄTZE NICHT ÜBERSCHREITEN DARF. (ANPASSUNGSRATE = INFLATIONSRATE, WENN INFLATIONSRATE ≦ HÖCHSTSATZ N; ANPASSUNGSRATE = HÖCHSTSATZ N, WENN INFLATIONSRATE > HÖCHSTSATZ N). DIES GESCHIEHT JEDOCH AUF DEM GEBIET DER KREDITE FÜR DEN AGRARSEKTOR. DIESE KREDITE SIND INDEXIERT, DIE ANPASSUNG IST JEDOCH AUF DEN HÖCHSTSATZ VON MAXIMAL 20 % BESCHRÄNKT. AUCH HIER WÄRE ES - AUCH FÜR DEN BÜRGER - VERSTÄNDLICHER, ZWAR EINE VOLLE KORREKTUR DURCHZUFÜHREN, DANEBEN ABER - ETWA MIT DEM HINWEIS AUF BESONDERE SOZIALE ZWECKSETZUNGEN UND ZIELVORSTELLUNGEN - ECHTE UND AUCH ALS SOLCHE BEZEICHNETE SUBVENTIONEN ZU GEWÄHREN. DE FACTO WÄRE DAMIT EIN ÄHNLICHES ZIEL ERREICHT, DIE SYSTEMATIK DER CORREÇÃO MONETÁRIA WÄRE ABER KLARER, GLAUBWÜRDIGER UND TRANSPARENTER ERHALTEN. [41]

VORZUZIEHEN JEDOCH WÄRE ES IN JEDEM FALL, DIE INDEXIERUNG AUF DER GRUNDLAGE EINES VOLLEN INFLATIONSAUSGLEICHS IN VOLLEM UMFANG BEIZUBEHALTEN, GLEICHZEITIG ABER DURCH KONKRETE WIRTSCHAFTS- UND FINANZPOLITISCHE MAßNAHMEN DIE ZIELVORSTELLUNGEN ZU VERWIRKLICHEN ZU SUCHEN. [42]

4.6. VEREINHEITLICHUNG DER ANPASSUNGSKOEFFIZIENTEN

IM JUNI 1977 TRAT EIN GESETZ IN KRAFT, [43] DAS ALS EINZIGE WERTÄNDERUNGSMÖGLICHKEIT DIE NOMINELLE VERÄNDERUNG DER ORTN ZULÄßT. LEDIGLICH LOHNANPASSUNGEN UND ANPASSUNGEN VON BEITRÄGEN ZUR SOZIALVERSICHERUNG SIND HIERVON AUSGENOMMEN. AUSGENOMMEN IST SELBSTVERSTÄNDLICH AUCH - AUS DER NATUR DER SACHE - DIE VORAB VEREINBARTE SOGENANNTE CORREÇÃO MONETÁRIA PREFIXADA. EINE LETZTE AUSNAHME GILT FÜR DIE VERPFLICHTUNG ZUR LIEFERUNG VON WAREN ODER ZUR ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN IN DER ZUKUNFT. HIERBEI IST EINE ANPASSUNG DES PREISES AN DIE VERÄNDERTEN KOSTENFAKTOREN MÖGLICH. DIESE NEUE INITIATIVE SCHIEN SOMIT EINER BEREITS FRÜHER VORGEBRACHTEN ANREGUNG, DAS INDEXSYSTEM ZU VEREINFACHEN UND ZU

41. Hinzu kommt der Aspekt, daß hierdurch die gegebenenfalls sehr starken Schwankungen vermieden werden können, die in der konkreten wirtschaftlichen Situation des einzelnen Betroffenen auftreten können, wenn die Inflationsrate etwa in einem Maße schwankt wie z. B. in den jüngsten Jahren in Brasilien

42. LANGONI, Bolsa, Nr. 249, 1975, S. 25

43. Gesetz 6423 vom 17. 6. 1977

standardisieren, zu folgen. [44] Der Regierung ging es hierbei indes in erster Linie um die Ausschaltung von inflationsverlängernden Wirkungen, keinesfalls jedoch um eine Vereinfachung durch Vereinheitlichung.

Wie oben dargestellt wurde, blieb die Anpassung der ORTN in den letzten Jahren regelmäßig hinter der tatsächlichen Inflationsentwicklung zurück. Eine Verpflichtung jeder Indexierung auf die Anpassungsraten der ORTN würde diese Unvollständigkeit der Anpassung zwingend auf alle anderen Wirtschaftsbereiche übertragen. Es kann indes nicht bestritten werden, daß eine derartige Maßnahme dazu beitragen könnte, inflationsverlängernde Wirkungen der Indexierung weitgehend zu neutralisieren. Die entscheidende Kritik hieran muß aber im oben dargestellten Sinne mit Nachdruck darauf hinweisen, daß eine bewußte Abkehr von einer vollständigen Wertanpassung mindestens mittel- oder langfristig zur Unglaubwürdigkeit der gesamten Indexierungssystematik führen muß.

Die Wirtschaftssubjekte werden sich unter diesen Umständen auf Dauer von den unzulänglichen offiziellen Möglichkeiten abwenden und wiederum - wie bereits vor 1964 - zu legalen, halblegalen oder gar illegalen Hilfsmitteln greifen, um die verzerrenden Wirkungen der Inflation und einer unvollständigen Infaltionsanpassung weitgehend zu neutralisieren.

4.7. Indexmanipulierung durch den Staat?

Ein weiteres Problem liegt darin, daß der Staat auf die Indices insgesamt Einfluß nehmen könnte, d. h. nicht nur in konkreten Punkten der Methodik, wie etwa im Fall der "Acidentalidade" mit logischen, wissenschaftlich begründeten Argumenten. In der Absicht, seine wirtschafts- und finanzpolitischen Zielvorstellungen besser verwirklichen zu können, oder auch in dem Bemühen, eine erfolgreiche Politik auf diesem Gebiet vorzutäuschen, könnte der Staat etwa versucht sein, in einer globalen Eingriffnahme die Indices zu manipulieren. Diese Gefahr ist naturgemäß in einer Diktatur oder einem Staat mit autoritärem Regime deutlich größer als in einer parlamentarischen Demokratie mit all ihren

44. A Correção Monetária, FIESP - CIESP, S. 3o

INSTITUTIONELLEN KONTROLLMECHANISMEN. JEDOCH MUß FESTGEHALTEN WERDEN, DAß ES BISHER IN BRASILIEN KEINE KONKRETEN VERSUCHE (DIE BEKANNT GEWORDEN WÄREN) GAB, UNERWÜNSCHTE DATEN ZU VERFÄLSCHEN BZW. SIE GAR NICHT ERST AN DIE ÖFFENTLICHKEIT GELANGEN ZU LASSEN. INSBESONDERE DAS IBRE DER FGV GENIEßT INTERNATIONALE ANERKENNUNG UND ARBEITET VOLL IN EIGENER VERANTWORTUNG. [45]

ÄHNLICHES GILT FÜR DAS GEWERKSCHAFTLICHE INSTITUT DIEESE IN SÃO PAULO, [46] DAS AUF EINE LANGE TRADITION WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHER FORSCHUNGSTÄTIGKEIT ZURÜCKBLICKEN KANN, UND DAS WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE INSTITUT FIPE [47] DER UNIVERSITÄT SÃO PAULO. ABER SELBST INSTITUTIONEN WIE ETWA DIE CODEPLAN, DIE DER REGIERUNG DES BUNDESDISTRIKTS UNTERSTEHT UND FÜR DIESEN EINEN LEBENSHALTUNGSKOSTENINDEX ERRECHNET, KONNTEN BISHER DURCHAUS UNBEHELLIGT ARBEITEN, WENNGLEICH BEI SOLCHEN STAATLICHEN INSTITUTIONEN DIE EINGRIFFSMÖGLICHKEITEN DER EXEKUTIVE SEHR GROß SIND.

IM HINBLICK AUF EINE GRÖßERE ABSICHERUNG IST JEDOCH ENTSCHIEDEN ZU BEFÜRWORTEN, DIE UNABHÄNGIGKEIT DERARTIGER INSTITUTE GESETZLICH ZU VERANKERN UND DIE EINHALTUNG DER BETREFFENDEN BESTIMMUNGEN DURCH EINE MÖGLICHST WEITGEHENDE KONTROLLE DURCH DIE ÖFFENTLICHKEIT ABZUSICHERN. DENN JEDE ART VON INDEXIERUNG IST AUF DIE VERLÄßLICHKEIT DER OFFIZIELLEN ANGABEN ÜBER PREIS- UND KOSTENENTWICKLUNGEN ANGEWIESEN.

45. Selbst der Internationale Währungsfonds (IWF) bezieht seine Daten über Brasilien im wesentlichen vom IBRE/FGV. - Zu einer Kontroverse kam es allerdings jüngst mit der Weltbank (International Bank for Reconstruction and Development - IBRD) über die offizielle Inflationsrate für 1973, die ursprünglich von den brasilianischen Behörden mit 15,5 % angegeben worden war; im August 1977 hat das IBRE/FGV diese Zahl auf 2o,5 % berichtigt, während die Weltbank gar von 22,5 % ausgeht; vgl. Jornal Alemão - Deutsche Zeitung vom 7. 8. 1977, S. 3; Conj Econ, 31 (9), 1977

46. Departamento Intersindical de Estatística e de Estudos Sócio-Econômicos

47. Fundação Instituto de Pesquisas Econômicas

5. Auswirkungen der Correção Monetária

In diesem Abschnitt soll vorwiegend untersucht werden, wie sich die seit 1964 in breiterem Rahmen praktizierte Indexierung auf die brasilianische Volkswirtschaft ausgewirkt hat. Hierbei steht weniger die Frage nach dem konkreten Einfluß der Correção Monetária auf die Inflationsentwicklung nach 1964 im Vordergrund, da zur Beurteilung dieser Frage die Wirtschaftswissenschaftler und besonders die Wirtschaftstheoretiker eher berufen sind. [1]

5.1. Positive Effekte

Ein zentraler Effekt der Correção Monetária liegt in der Wiederherstellung eines Anreizes zum Sparen. [2] Durch die wieder gegebene Möglichkeit stieg das Sparvolumen bereits in den ersten Jahren nach Einführung der Indexierung nennenswert an. So zeigte sich etwa ein Ansteigen des Finanzsparens des privaten Sektors gemessen in Prozent des Gesamteinkommens des Privatsektors von 1,63 % im Jahre 1963 [3] auf 6,60 % bereits im Jahre 1968. [4] Das gesamte interne Sparvolumen ist von 1965 bis 1975 von 14 % auf 22 % des Bruttoinlandsprodukts gestiegen. [5] Mit ein Grund hierfür war die Tatsache, daß einzelnen Bevölkerungsgruppen die Möglichkeit zum Sparen eröffnet wurde, die diese Möglichkeit vorher nie gehabt hatten. [6]

Eine weitere nennenswerte Auswirkung ist auf dem Gebiet der Placierung von öffentlichen Anleihen zu verzeichnen. Insbesondere die ORTN konnten schnell in den Markt eindringen. [7] Dies hatte

1. Vgl. zu diesem Problemkreis VIEIRA, Problemas Bras, 13 (149), 1976, S. 8 ff.; sowie die Anm. hierzu von CAMPÍGLIA, Problemas Bras, 13 (149), 1976, S. 13 f., und REALE, Problemas Bras, 13 (149), 1976, S. 14
2. Roberto CAMPOS, Dig Econ, 27 (218), 1971, S. 44
3. Im Jahre 1962 hatte der Prozentsatz gar nur 0,47 % betragen
4. SÍMONSEN, Novos Aspectos da Inflação Brasileira, S. 41; vgl. auch die Tabelle bei CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 281
5. SÍMONSEN, Rev Bancária Bras, 44 (524) 1976, S. 45
6. BAER/BECKERMAN, World Development, 2 (10 - 12), 1974, S. 46
7. Vgl. hierzu die Zahlen bei CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 283

auch erhebliche Auswirkungen auf die Sanierung des Staatshaushalts. In diesem Zusammenhang ist auch die Erzielung größerer Steuergerechtigkeit zu sehen. Mit der Beseitigung der Besteuerung von Scheingewinnen - zumindest im wesentlichen - sowie mit der Indexierung der nicht fristgerecht bezahlten Steuerschulden war der Weg frei, die Steuererhebung in der Praxis zu verbessern und den Kampf gegen Steuerflucht und Steuerhinterziehung zu verstärken. Im Gegensatz zu den Befürchtungen mancher Skeptiker hat die Befreiung der Scheingewinne von der Besteuerung das Haushaltsaufkommen des Staates nicht negativ beeinflußt. Im Gegenteil, das Steueraufkommen ist stärker gewachsen als das BIP. [8]

Gleichfalls sei hier nochmals auf die Auswirkungen der Indexierung im Immobiliensektor hingewiesen. Dieser hätte ohne die Einführung der Indexierung sicherlich wieterhin ein ähnliches Schattendasein geführt wie früher. [9]

Zu erwähnen ist auch, daß die Indexierung zu stärkeren Kapitalflüssen aus dem Ausland nach Brasilien geführt hat. Der wegfall des Risikos, durch die Inflation erheblich zu verlieren, hat die Attraktivität für Investitionen in Brasilien erheblich erhöht. [10] Weiterhin hat die Anpassung des Anlagevermögens und die Indexierung des Kreditmarkts überhaupt zu einer wesentlich größeren Effizienz der Allokation der Ressourcen beigetragen. [11]

Auf der anderen Seite fiel es aufgrund der Jahrelangen Inflationsgewöhnung vielen Unternehmen schwer, sich dem Rückgang der Inflationsrate anzupassen. [12] So wurde teilweise die Inflationsbeschleunigung, die 1974 nach einer Phase der deutlichen Beruhigung - die ihrerseits Stimmen laut werden ließ, die Correção Monetária könne nun bald abgeschafft werden [13] - erneut einsetzte, positiv

8. SÍMONSEN, Inflação: Gradualismo x Tratamento de Choque, S. 191

9. Siehe dazu oben S. 4o und insbesondere 2.4., S. 88 ff.; vgl. auch CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 284 f.; SÍMONSEN, Inflação: Gradualismo x Tratamento de Choque, S. 191

lo. BAER/BECKERMAN, World Development, 2 (lo - 12), 1974, S. 44

11. AHNEFELD, Indexklauseln..., in: Das Inflationsproblem heute, S. 117; BAER/BECKERMAN, World Development, 2 (lo - 12), 1974, S. 46

12. Siehe hierzu im einzelnen JOLOWICZ, S. 162

13. IÓRIO, Comércio e Mercados, 7 (66), 1973, S. 48

AUFGENOMMEN.

5.2. Das Problem der Inflationsverlängerung

An vorhandenen Problemen der Indexierung spielt vor allem der inflationsverlängernde Effekt der Correção Monetária [14] eine Rolle. Insbesondere in den Wirtschaftsbereichen, in denen die Correção Monetária konsequent praktiziert wird - etwa im Bereich der Mieten oder im Bereich der public utilities -, ist die Rückwirkung der Indexierung auf die Inflationsrate fast vollständig. [15] Ein weiterer Aspekt ist, daß die Indexierung die Geldillusion mehr oder weniger beseitigt und beispielsweise negative Realzinsen am Kapitalmarkt praktisch nicht mehr vorkommen, wie es vor 1964 der Fall war. [16] Dieser Umstand ist jedoch insbesondere auf die konkrete brasilianische Situation zurückzuführen, nämlich das Wuchergesetz und die Bestimmungen, die den Gebrauch von Gold- und Währungsklauseln verbieten, [17] die - wie an anderer Stelle dargestellt - den Kapitalmarkt für mittel- und langfristige Operationen praktisch völlig zum Erliegen brachten. Unter normalen Umständen, etwa wie sie derzeit in der Bundesrepublik herrschen, jedoch führt die überzogene Vorwegnahme erwarteter künftiger Inflationsraten aufgrund der notwendig enthaltenen Risikokomponente häufig zu höheren Zinssätzen, als im Falle einer nachträglichen Indexierung entrichtet werden müßten. Der inflationsfördernde Effekt kann somit ohne Indexierung durchaus höher sein als mit Indexierung. [18] Trotz allem jedoch gibt es Rückwirkungen von der Indexierung auf die Inflationsentwicklung. Diese Rückwirkungen stellen sich indes nach Art und Natur des inflationären Prozesses sehr unterschiedlich dar.

a) Im Falle einer Inflationsrate mit sinkender Tendenz übt die Indexierung - davon ausgegangen, daß sie sich lediglich an der

14. "Realimentação"

15. SÍMONSEN, Novos Aspectos da Inflação Brasileira, S. 78

16. SÍMONSEN, Inflação: Gradualismo x Tratamento de Choque, S. 191

17. Dekret 22 626 vom 7. 4. 1933 und Dekret 23 501 vom 27. 11. 1933, letzteres wurde später ersetzt durch das Gesetzdekret 857 vom 11. 9. 1969

18. BAER/BECKERMAN, World Development, 2 (10 - 12), 1974, S. 46

vergangenen Geldwertentwicklung orientiert und keine Schätzungen für die Zukunft in die Berechnungen einbezogen sind - eine beschleunigende Wirkung aus. Denn die früheren Inflationsraten sind höher als die gegenwärtigen, der an der Vergangenheit orientierte Index aber projiziert die höheren Raten auf die Gegenwart.

b) Unter der Voraussetzung, daß die Inflationsrate eine steigende Tendenz aufweist, hat die Indexierung einen bremsenden Effekt, da sie hier die in Frage stehenden Werte mit geringeren Sätzen korrigiert als nach der aktuellen Entwicklung erforderlich wäre.

c) Im Falle einer gleichbleibenden Inflationsrate schließlich ist der Einfluß der Indexierung neutral, da dann in Vergangenheit und Gegenwart identische Prozentsätze herrschen.

Diese Wirkung der Indexierung hat ihren Ursprung in der Tatsache, daß sie stets nur mit einer mehr oder weniger großen zeitlichen Verschiebung in Anwendung gebracht werden kann. Es wird so, wenn heute eine Anpassung vorgenommen wird, diese aufgrund von Werten vorgenommen, die bereits der Vergangenheit angehören. [19]

Trotz dieses - jedenfalls unter bestimmten Voraussetzungen - unangenehmen Rückkopplungseffekts der Correção Monetária stellt sich die Frage, wie hoch die sozialen Kosten einer zurückhaltenderen Geldpolitik im Sinne der klassischen Inflationsbekämpfung in Brasilien gewesen wären. Wahrscheinlich wären einige ernste Stabilisierungskrisen eingetreten und auch die wirtschaftliche Entwicklung wohl nicht so stürmisch verlaufen. [20] Wie dem auch sei, nicht zu verkennen ist, daß jeder chronische Inflationsprozeß, ob mit oder ohne Indexierung, eine nennenswerte inflationsfördernde Komponente beinhaltet. [21]

Festzuhalten ist darüber hinaus, daß der inflationsverstärkende und -verlängernde Effekt der Indexierung auf ein Mindestmaß herabgedrückt werden kann, indem der zeitliche Zwischenraum zwischen der tatsächlichen Geldentwertung und ihrem konkreten Ein-

19. Vgl. im einzelnen SÍMONSEN/CAMPOS, S. 96 ff.; Conj Econ, 3o (6), 1976, S. 88 ff., insbesondere S. 89

2o. SÍMONSEN, Brasil 2oo2, S. 93

21. SÍMONSEN, Rev Bancária Bras, 44 (524), 1976, S. 46

gehen in die Koeffizienten der Indexierung minimiert wird. [22]

Jedenfalls hat die Inflation in Brasilien in den letzten Jahren wesentlich weniger Verzerrungen verursacht als vor Einführung der Correção Monetária. [23] Der Correção Monetária ist die stellenweise beeindruckende wirtschaftliche Entwicklung in den letzten Jahren zu einem guten Teil zuzuschreiben. Parallel hierzu war es obendrein möglich, die Inflationsentwicklung deutlich zu verlangsamen. Das erneute Ansteigen der Inflation ab 1974 (Ölkrise) kann dem keinen Abbruch tun.

Man kann somit sagen, daß etwa eine Geldentwertungsrate von 15 % p. a. für ein Land wie Brasilien ein weniger schwerwiegendes Phänomen darstellt als 5 oder 6 % p. a. in einem Land, das nicht über Hilfsmittel wie die Indexierung und mehr oder weniger flexible Wechselkurse verfügt. [24]

5.3. Der Verteilungsaspekt

Zentrale Beachtung verdient der Verteilungsaspekt. Mit sicherheit hat die Einführung der Indexierung in Brasilien wesentlich dazu beigetragen, die inflationsüblichen Verzerrungen zwischen Gläubigern und Schuldnern weitgehend zu beseitigen. Ob es darüber hinaus zutreffend ist, von nennenswerten Einkommensverschiebungen zugunsten der Käufer indexierter Titel (besonders ORTN) zu sprechen, [25] erscheint zumindest fraglich. Man sollte nicht den Wegfall eines nach Gerechtigkeitsgesichtspunkten ungerechtfertigten Verlustes - wie es vor Einführung der Correção Monetária aufgrund der negativen Realzinsen der Fall war - gleich als Gewinn bezeichnen.

Größere Bedeutung jedoch kommt der Tatsache zu, daß sich die Ein-

22. NESS, A Influência da Correção Monetária..., S. 118

23. SÍMONSEN, Novos Aspectos da Inflação Brasileira, S. 42

24. SÍMONSEN/CAMPOS, S. 118; ähnlich SÍMONSEN schon früher, wenn auch mit anderen Zahlen: Rev Bancária Bras, 44 (524), 1976, S. 45: 25 bis 3o % bzw. 1o bis 12 %; Brasil 2oo2, 1974, S. 93: 2o % bzw. 5 bis 6 %; Brasil 2ool, 1969, S. 141: Brasilien sei heute viel widerstandsfähiger gegen die Inflation als die meisten Länder, 2o % Preissteigerungen seien für die USA oder (die Bundesrepublik) Deutschland schädlicher als für Brasilien

25. So SÍMONSEN, Inflação: Gradualismo x Tratamento de Choque, S. 192

kommensverteilung in der Relation zwischen Arbeit und Kapital seit 1964 nicht verbessert hat. Insbesondere in den Jahren 1965 bis 1967, als die Lohnanpassungen weit hinter den Preissteigerungen zurückblieben, waren alle Lohnabhängigen deutlich benachteiligt. [26] Aber auch in den Folgejahren, vor allem zu Beginn der 70er Jahre, als die Reallöhne zwar stiegen, blieb der Faktor Arbeit benachteiligt, da der jeweilige Produktivitätszuwachs nennenswert höher war als die konkreten Lohnerhöhungen. [27]

In einem Land mit 40 % Analphabeten [28] ist es naheliegend, daß große Teile der Bevölkerung ein sehr niedriges Einkommen haben und daß es im Einkommenssektor große Disparitäten gibt. Hierbei springt eine doppelte Zweiteilung des Landes ins Auge:

- Der starke Gegensatz zwischen dem vorwiegend agrarisch orientierten Nordosten und Norden des Landes zu dem relativ weitgehend industrialisierten Süden;
- Die Trennungslinie, die ganz Brasilien - im Norden wie im Süden - durchschneidet: der Gegensatz zwischen Arm und Reich, der sich besonders in den urbanen Zentren manifestiert.

5.3.1. Verschlechterung der Verteilungssituation

Insbesondere im Zeitraum von 1960 bis 1970 fällt eine Verschärfung der Einkommensdisparität auf. [29] Zwar sind die Daten aus dem Jahre 1960 mit gewisser Zurückhaltung zu bewerten, da beispielsweise der Eigenkonsum im Agrarsektor keine Berücksichtigung fand. [30] Diesem Aspekt dürfte indes keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen. [31]

Nachstehende Graphik verdeutlicht die Verschärfung der Einkommenslage von 1960 bis 1970:

26. CHACEL/SÍMONSEN/WALD, S. 286; SÍMONSEN, Inflação: Gradualismo x Tratamento de Choque, S. 192
27. BAER/BECKERMAN, World Development, 2 (1o - 12), 1974, S. 44
28. Fischer WA 1978, Spalte 53
29. Vgl. hierzu MACEDO, Estudos Econômicos, 6 (1), 1976, S. 63 ff.
3o. BUESCU/SILVA, S. 71
31. LANGONI, Distribuição da Renda..., S. 2o5

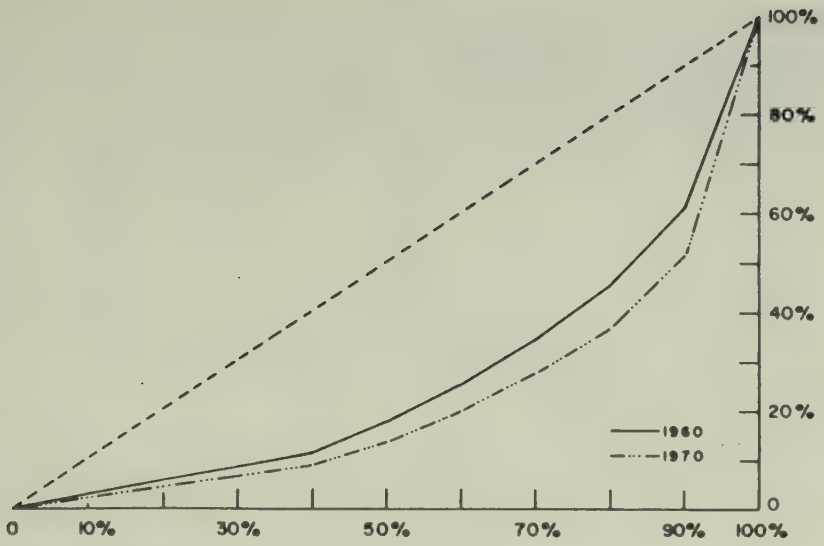

QUELLE: BUESCU/SILVA, S. 70

DIE DATEN AUS DER VORSTEHENDEN GRAPHIK LASSEN SICH NUMERISCH FOLGENDERMAßEN DARSTELLEN:

TABELLE 30

BRASILIEN: EINKOMMENSVERTEILUNG

ANTEIL DER GESAMTBEVÖLKERUNG (%)	ANTEIL AM GESAMTEINKOMMEN (%)	
	1960	1970
50	17,7	13,7
20	16,5	13,4
20	26,9	24,5
10	38,9	48,4

QUELLE: HENKEL/MÖBIUS/TREIBER, S. 26

FAST NOCH KRASSER ZEIGT SICH DIESE ENTWICKLUNG IM PRO-KOPF-EINKOMMEN:

TABELLE 31:

BRASILIEN: PRO-KOPF-EINKOMMEN

ANTEIL DER BEVÖLKERUNG (%)	PRO-KOPF-EINKOMMEN (US $)	
	1960	1970
40	84	90
40	257	278
15	540	720
5	1645	2940

QUELLE: BAER, A INDUSTRIALIZAÇÃO..., S. 239

NEBEN DEN OBEN DARGESTELLTEN MÄNGELN DER OFFIZIELLEN LOHNFORMEL WAREN WESENTLICHE URSACHEN FÜR DIESE ENTWICKLUNG DIE STARKE AUSWEITUNG DES KAPITALMARKTS UND DER AUFSCHWUNG DER UNTERNEHMERGEWINNE, DIE DEN OHNEHIN SCHON WOHLHABENDSTEN TEILEN DER BEVÖLKERUNG EINE WESENTLICHE VERGRÖßERUNG IHRES REICHTUMS ERMÖGLICHTE.[32] LETZTLICH LÄßT SICH DIE VERSCHLECHTERUNG DER VERTEILUNGSSITUATION SOMIT AUCH AUF DIE EXPANSION DER BRASILIANISCHEN WIRTSCHAFT ZURÜCKFÜHREN.[33] UNTER SOLCHEN BEDINGUNGEN SIND EBEN STETS DIE WOHLHABENDEREN BEVÖLKERUNGSSCHICHTEN EHER UND LEICHTER IN DER LAGE, IHR VERMÖGEN ZU MEHREN UND DANN AUCH DURCH DIE ANSCHAFFUNG VON SACHWERTEN ZU ERHALTEN, WÄHRENDDIES DER GROßEN MASSE DER BEVÖLKERUNG VERWEHRT BLEIBT.[34]

5.3.2. REGIONALE DISPARITÄT

EIN SEHR ERNSTER ASPEKT DER UNGLEICHEN EINKOMMENSVERTEILUNG IN BRASILIEN IST ZUDEM DIE EXTREME REGIONALE UNGLEICHHEIT.

IM JAHRE 1972 BETRUG DAS PRO-KOPF-EINKOMMEN IN BRASILIEN 469 US $.[35] IN DER STADT RIO DE JANEIRO, DEM DAMALIGEN BUNDESSTAAT

32. BUESCU/SILVA, S. 71

33. LANGONI, Distribuição da Renda..., S. 207

34. HENKEL/MÖBIUS/TREIBER, S. 25

35. Heute beträgt es 1010 US $, Fischer WA 1978, Spalte 53; trotzdem entsprechen die neun Bundesstaaten des brasilianischen Nordostens den Kriterien, die die UNO für die am wenigsten entwickelten Länder der Erde (LLDC = Least Developed Countries) aufgestellt hat; vgl. KRUGMANN-RANDOLF, Entwicklung und Zusammenarbeit, 18 (11), 1977, S. 5

Guanabara, [36] erreichte es jedoch 1189 US $, im Bundesstaat São Paulo 869 US $, demgegenüber in den Bundesstaaten des Nordostens Paraiba 190 US $, Maranhão 157 US $ und Piauí gar nur 127 US $. Das Pro-Kopf-Einkommen in Piauí erreichte somit 27 % des durchschnittlichen nationalen Pro-Kopf-Einkommens und keine 11 % des Wertes für Guanabara. [37]

Tabelle 32

Brasilien: regionale Einkommensverteilung
(Angaben in % von Gesamt-Brasilien)

Region	Süd	Nord	Nordost	Zentral-West
Fläche	18	42	18	22
Bevölkerung	61	4	30	5
Einkommen	80,1	2,1	14,5	3,3
Industrieproduktion	91,7	1,4	6,3	0,6
Anteil am BIP	80	2	15	3

Quelle: BUESCU/SILVA, S. 93; HENKEL/MÖBIUS/TREIBER, S. 16

Auch ein Blick einige Jahre weiter zurück zeigt die deutliche Verschlechterung der Verteilungssituation. Im Jahre 1939 stellte das Einkommen der Regionen Nord und Nordost 20 % des Nationaleinkommens dar. Im Zeitraum von 1947 bis 1968 sank dieser Prozentsatz auf 16 %. Der Anteil der Industrieproduktion in diesen Gebieten ging von 14 % auf 9 % zurück, gemessen an der gesamten nationalen Produktion. Selbst der Anteil der Landwirtschaft sank von 26 % auf 22 % - und dies in traditionell landwirtschaftlichen Gebieten. [38] Eine Erklärung hierfür ist darin zu suchen, daß ein niedriges Einkommensniveau Hand in Hand mit einem niedrigen Produktivitätsniveau geht. [39]

36. Bis 1960 war Rio de Janeiro Brasiliens Hauptstadt, das Stadtgebiet bildete den Bundesdistrikt (Distrito Federal = DF); als Brasília Hauptstadt wurde, schuf man aus dem früheren Bundesdistrikt den neuen Bundesstaat Guanabara (GB), der dann 1975 in den Bundesstaat Rio de Janeiro eingegliedert wurde; seitdem ist Rio de Janeiro Hauptstadt des gleichnamigen Bundesstaats

37. BUESCU/SILVA, S. 93

38. BUESCU/SILVA, S. 93

39. LANGONI, Distribuição da Renda..., S. 214

Der Hauptkritikpunkt liegt nun jedoch nicht entscheidend in der Tatsache der Disparität als solcher, sondern vielmehr im Vorhandensein extremster Armut. [40] Mit Nachdruck müßten deshalb umfassende Entwicklungsstrategien erarbeitet und in die Praxis umgesetzt werden, die insbesondere auch und gerade den Agrarsektor mit einbeziehen. [41]

Festzuhalten ist indes, daß die Einkommensentwicklung in Brasilien nicht dem Instrument der Correção Monetária angelastet werden kann. Denn die Löhne und Gehälter unterliegen gerade nicht der Indexierung. Ansatzpunkt der Kritik indes ist die Art und Weise der konkreten Anwendung der Indexierung in Brasilien. [42] Letztlich ausschlaggebend für die jüngste Entwicklung sind die Prioritäten, nach denen die Regierung ihre Wirtschafts- und Finanzpolitik ausrichtet. Diese aber zielen eindeutig und einseitig auf eine Förderung des Kapital- und Investitionsbereichs.

5.4. Die brasilianische Correção Monetária als Modell?

Zunächst ist zu unterstreichen, daß es nicht zutrifft, wie immer wieder behauptet wird, daß Brasilien eine fast vollständige Indexierung in allen Wirtschaftsbereichen praktiziert. Dieser Eindruck ist zu einem wesentlichen Teil darauf zurückzuführen, daß der Begriff Correção Monetária in einer weitgehenden Pauschalität auf eine Vielzahl oft völlig unterschiedlicher Anpassungsvorgänge angewandt wird. [43] Darüberhinaus wird durchaus für notwendig gehalten, daß die Indexierung nur auf bestimmte Bereiche beschränkt bleibt. [44]

Die Indexierung in Brasilien war ursprünglich auf den Kapitalbereich beschränkt. An dieser Schwerpunktbildung hat sich bis heute auch nichts grundlegend geändert. [45] Mit eine Folge hier-

40. LANGONI, Distribuição da Renda..., S. 213

41. José Nabantino RAMOS, S. 237 f. und 331; LANGONI, Distribuição da Renda..., S. 214

42. NESS, A Influência da Correção Monetária..., S. 119

43. KLEIMAN, Estudos Econômicos, 6 (1), 1976, S. 155

44. VIEIRA, Problemas Bras, 13 (149), 1976, S. 22

45. KLEIMAN, Estudos Econômicos, 6 (1), 1976, S. 156 f.

von ist, daß - wie soeben dargestellt - auf dem Verteilungssektor durch die Indexierung keine gerechtere Verteilung erzielt wurde. Fraglich ist jedoch, ob eine Vermögensumverteilung in größerem Maße überhaupt möglich ist, solange Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung, nicht zuletzt aufgrund der steigenden Bevölkerungszahl, [46] brennende Probleme darstellen. [47]

Klar ist auch, daß mit der Indexierung als solcher die Inflation nicht beseitigt werden kann. Die Indexierung macht jedoch auch unter inflationären Bedingungen ein vernünftiges Wirtschaften durchaus möglich. Wesentlich indes bleibt die Forderung, daß gleichzeitig und parallel zur Einführung und Praktizierung der Indexierung die Inflationsursachen bekämpft werden. Hierzu ist in Brasilien zweifellos auch der Bereich grundlegender sozialer Reformen, wie beispielsweise die Agrarreform, zu zählen. [48]

Andererseits darf nicht übersehen werden, daß die Indexierung durchaus einen indirekten Beitrag zur allmählichen Senkung der Inflationsrate leisten kann. Aufgrund der Tatsache, daß die Indexierung ein Durchschlagen von Preiserhöhungen auf andere Sektoren ohne größere Verzögerungen garantiert, können etwa exzessive Preissteigerungen oder Lohnerhöhungen zur Antizipation künftiger inflationärer Entwicklung ihre Attraktivität und ihren Sinn verlieren. [49]

Ein Grund für den relativen Erfolg der brasilianischen Indexierung ist nicht zuletzt darin zu suchen, daß die brasilianische Wirtschaftspolitik die Indexierung diskretionär handhabte. Dies äußerte sich in erster Linie in der Beschränkung auf einzelne Bereiche der Wirtschaft. Außerdem wurde sie flexibel praktiziert und blieb stets den wirtschaftspolitischen Grundüberlegungen untergeordnet. [50] Die für viele Länder zutreffende Kritik, daß die Regierungen sich nicht damit begnügen, inflationäre Politik zu

46. Jährliche Wachstumsziffer: 3,o %, Fischer WA 1978, Spalte 54; vgl. auch AZEVEDO, Carta Mensal, 14 (165), 1968, S. 26

47. AHNEFELD, Indexklauseln..., in: Das Inflationsproblem heute, S. 122

48. Bank of London and South America, Review, 3 (3o), 1969, S. 36o

49. KAFKA, Development Digest, 13 (1), 1975, S. 22

5o. GUENTHER, Finanzas y Desarrollo, 12 (3), 1975, S. 25 und 29

betreiben, sondern darüber hinaus auch eine Anpassung an die Geldentwertung verhindern, kann für Brasilien jedenfalls nach Einführung der Correção Monetária in dieser Pauschalität nicht mehr gelten. [51] Trotz der geringeren negativen Auswirkungen inflationärer Entwicklungen unter Geltung einer Indexierung ist indes eine Situation der Preisstabilität unbedingt und in jedem Fall vorzuziehen. Die Indexierung vermittelt somit in erster Linie eine Möglichkeit, im Rahmen der Inflationsbekämpfung einen reibungsloseren Übergang zu höherer Geldwertstabilität sicherzustellen. [52]

Die Correção Monetária wird zunehmend zu einem "Exportartikel" Brasiliens. Insbesondere Argentinien, der derzeitige Spitzenreiter der Inflation mit knapp 200 % p. a., [53] aber auch Kolumbien haben sich damit befaßt und entsprechende Maßnahmen ergriffen. [54] Es handelt sich jedoch insoweit um Entwicklungsländer mit im wesentlichen denen Brasiliens vergleichbaren Strukturen. Für die Frage der Anwendung der brasilianischen Erfahrungen in Industrieländern wie der Bundesrepublik sind diese Besonderheiten jeweils zu beachten. Es kommt so eine direkte Übertragung der brasilianischen Indexierungspraxis auf keinen Fall in Betracht. Tatsache ist, daß ein großer Teil der in Brasilien ergriffenen Maßnahmen insbesondere deshalb in die Praxis umgesetzt werden konnte, weil in Brasilien ein autoritäres Militärregime die Regierung innehat. Gezeigt aber hat das brasilianische Beispiel vor allem, daß es nicht notwendigerweise zu einem Stillstand der Wirtschaft kommen muß, wenn die Inflation wirksam bekämpft werden soll. [55]

Weiterhin ist zu beachten, daß die brasilianische Indexierung das wesentliche Ziel hat, den Realwert der Kapitalinvestitionen zu erhalten. Dieser Gesichtspunkt ist als solcher sicher auch für Industrieländer von Interesse. Besonderes Augenmerk ist hier

51. NESS, Inflation and Capital Market, S. 26

52. Conj Econ, 29 (5), 1975, S. 1o9

53. Stand: Mitte 1978

54. Vgl. z. B. El Territorio (Resistencia, Argentinien) vom 31. 7. 1977, S. 7; PARRA PEÑA, Colombia y la Corrección Monetaria, Desarrollo Indoamericano, 9 (3o), 1975, S. 33 ff.

55. ROBOCK, The Brazilian Experience, in: Proceedings of the Academy of Political Science, 31 (4), 1975, S. 187

insbesondere dem Aspekt der Anpassung der Bilanzen zu schenken.[56] Hinzu kommt jedoch für den Fall der Industrieländer der weitere wesentliche Aspekt der Erhaltung der realen Kaufkraft des Einkommens aus abhängiger Arbeit.[57] Schließlich geht es in Brasilien darum, eine relative Stabilität erst zu erreichen, während in der Bundesrepublik das Ziel im Vordergrund steht, die gefährdete Stabilität zu sichern.[58]

Andererseits dürften etwa in der Bundesrepublik wesentlich beschränktere Maßnahmen genügen, um Inflationsverzerrungen zu neutralisieren. Als mögliche Maßnahmen aus dem Bereich der Indexierung werden für die Bundesrepublik außerhalb des Lohnbereichs insbesondere indexierte Staatsanleihen, inflationsangepaßte Steuersätze und eine energische Verbesserung der Bilanzierungsgrundsätze in Richtung auf eine reale Vermögens- und Gewinnbewertung genannt.[59] Auf diesen Gebieten aber ist Brasilien durchaus in der Lage wesentliche Impulse zu liefern. Für den Vertragsbereich schließlich bleibt anzumerken, daß die Zulassung der Indexierung in der Bundesrepublik nichts anderes wäre als die Wiederherstellung der durch § 3 WährG stark eingeschränkten Vertragsfreiheit.[60]

56. BAER/BECKERMAN, World Development, 2 (1o - 12), 1974, S. 47; vgl. insbesondere auch FEUERBAUM, DB 1976, 1595 ff. und 1637 ff.

57. BAER/BECKERMAN, World Development, 2 (1o - 12), 1974, S. 45

58. Hubertus SCHWARZ, RIW/AWD 1977, S. 153

59. STEINHERR, ZKW 1975, S. 79

6o. KAFKA, Development Digest, 13 (1), 1975, S. 24

6. Die Inflation in der Bundesrepublik Deutschland

Wenn auch das Thema Inflation - in erster Linie bedingt durch zwei bittere Erfahrungen in diesem Jahrhundert - in Deutschland praktisch nie ganz zum Verstummen gekommen ist, wurde ihm doch in den Zeiten relativ großer Stabilität in der Bundesrepublik nach dem Zweiten Weltkrieg eine relativ geringe Bedeutung beigemessen. Indes auch aus dieser Zeit gibt es Veröffentlichungen, die sich ernsthaft mit dem Problem der schleichenden Inflation befassen. [1] Zentrales Thema wurde die Geldentwertung jedoch vor allem im Zeitraum der Jahre 1970 bis 1975, als die Inflationsraten tatsächlich erhebliche Ausmaße erreichten. [2] Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, daß das Phänomen der Inflation von den Fachleuten alles andere als gleichförmig beurteilt wird, erklärt sich der Umfang der Kontroverse.

Es soll hier nicht näher auf die verschiedenen Inflationstheorien eingegangen werden, [3] zumal offensichtlich bisher noch kein theoretisches Modell in der Lage war, in vollem Umfang die Phänomene in der Praxis zu erklären. Ein Grund hierfür mag sicher darin liegen, daß sich die einzelnen Wirtschaftssubjekte auch im wirtschaftlichen Bereich nicht stets und nur rational verhalten. [4]

Der gelegentlich vertretenen Auffassung, eine nicht zu starke

1. Z. B. Schleichende Inflation ?, Hrsg.: Manfred NEMITZ, Köln-Bonn 1965
2. Nicht von ungefähr ist auch, daß auf dem 5o. Deutschen Juristentag 1974 in Hamburg auf der Schlußveranstaltung namhafte Juristen und Wirtschaftsfachleute über das Thema "Geldwert und Recht" diskutiert haben; vgl. Verhandlungen des 5o. Deutschen Juristentags, Teil N
3. Einen informativen Überblick hierzu gibt etwa ISSING, WiSt 1974, S. 453 ff.
4. SCHMÖLDERS, in: Öffentliche Aufgaben..., S. 21, sieht auf dem Hintergrund seiner sozialpsychologischen Inflationstheorie die Inflation auch als "Mentalitätsphänomen"; ähnlich ders., in: Enteignung..., S. 77 ff.; gleichfalls unter starker Betonung des psychologischen Elements KATONA, bes. S. 131 ff.; vgl. auch Norbert W. MÜLLER, Anspruchsverhalten sozialer Gruppen und Inflation, Köln 1976, der sich um eine multikausale Inflationserklärung bemüht

Geldentwertung wirke wachstumsfördernd, haben namhafte Fachleute widersprochen. [5] Wirtschaftswachstum ist durchaus ohne Inflation möglich. [6] Ein Eintreten für eine Beibehaltung der Geldentwertung läßt obendrein die erheblichen verteilungspolitischen Auswirkungen der Inflation völlig unberücksichtigt. [7] Neben den eigentlichen Verteilungswirkungen sind darüber hinaus wesentliche Veränderungen in der Portfolio-Reaktion der Wirtschaftssubjekte zu beobachten, d. h. in der konkreten Nachfrage nach Finanzaktiva und Realaktiva. [8] Dies hat sich in den vergangenen Jahren insbesondere in der verstärkten Nachfrage nach bebauten und unbebauten Grundstücken niedergeschlagen, wobei indes die Höhe der Preissteigerungen der Grundstücke sicher auch mit durch die Unvermehrbarkeit des Bodens bedingt ist. [9] Die Allokation der Ressourcen entfernt sich also zunehmend vom Ziel der Optimierung.

Seit dem Rückgang der Inflationsraten in der Bundesrepublik auf die derzeitigen etwa 4 % p. a. [10] ist auch die "Inflation der Inflationsliteratur" merklich abgeebbt. Festzuhalten bleibt jedoch, daß sich im allgemeinen Verhalten der Wirtschaftssubjekte eine Inflationsorientierung aufgrund der hohen Inflationsraten in der ersten Hälfte dieser Dekade bereits so weit verfestigt hat, daß beispielsweise die heutigen Geldentwertungsraten von ca. 4 % p. a. für durchaus akzeptabel gehalten werden. [11]

Der nachfolgende statistische Überblick ist für die Bundesrepub-

5. Z. B. GIERSCH, in: Wirtschaftswachstum..., S. 37 ff., bes. S. 53, der bestenfalls kurzfristige wachstumsfördernde Impulse durch die Inflation für möglich hält; POULLAIN, in: Soziale Marktwirtschaft, S. 37o; PFLEIDERER, in: Wirtschaftswachstum..., S. 86; WALLICH, in: Wirtschaftswachstum..., S. 9 ff., bes. S. 35

6. In diesem Sinne auch Wissenschaftlicher Beirat beim BMWi, Gutachten vom 29. 1. 1966, Nr. 13, BAnz vom 16. 2. 1966, S. 3

7. Hierzu sogleich weiter unten 7., S. 197 ff.

8. Vgl. hierzu im einzelnen EUBA, Der Einfluß..., S. 96

9. Darauf weist PFLEIDERER, in: Marktwirtschaft..., S. 4o5, hin

1o. Stand: Anfang 1978

11. Dies sagt KLOTEN, in: Marktwirtschaft..., S. 398, bereits im Jahre 1973 voraus; das Jahresgutachten des Sachverständigenrats 197o/71, Nr. 2o5, S. 67, nannte hierzu den Satz von 2 bis 3 %, der in damaliger Zeit noch als annehmbare Inflationsrate galt und akzeptiert zu werden begann; der Sachverständigenrat merkte an, "daß morgen schon als Erfolg gilt, was heute noch ein Skandal ist"

LIK BEWUßT KNAPP GEHALTEN, DA LEICHT ZUGÄNGLICHE QUELLEN EINE UMFASSENDE INFORMATION ERMÖGLICHEN. DEMGEGENÜBER MUßTEN DIE STATISTISCHEN DATEN FÜR BRASILIEN IN EINEM BREITEREN RAHMEN DARGESTELLT WERDEN, DA DIE HIER VERFÜGBAREN WERTE IN DER REGEL UNVOLLSTÄNDIG UND OFT BEREITS VERALTET SIND. DESGLEICHEN SOLL DIE NACHFOLGENDE DARSTELLUNG DER RECHTSLAGE IN DER BUNDESREPUBLIK AUF EIN HERAUSARBEITEN DER GRUNDZÜGE BESCHRÄNKT BLEIBEN. DURCH EINE GRÖßERE ANZAHL VON LITERATURANGABEN SOLL DEM LESER EINE VERTIEFUNG VON EINZELASPEKTEN ERLEICHTERT WERDEN.

AN HAND DER NACHSTEHENDEN TABELLEN SEI ZUNÄCHST EIN ÜBERBLICK ÜBER DIE GELDENTWERTUNG IN DER BUNDESREPUBLIK [12] GEGEBEN.

TABELLE 33

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND: PREISINDEX FÜR DIE LEBENSHALTUNG IM LANGFRISTIGEN VERGLEICH (1970 = 100)

	INDEX	PROZENTUALE VERÄNDERUNG GEGENÜBER LETZTER ANGABE
1925	46,8	-
1930	48,8	4,3
1935	40,6	- 16,8
1940	42,9	5,7
1945	48,2	12,4
1950	64,5	33,8
1955	71,0	10,1
1960	77,8	9,6
1965	89,3	14,8
1970	100,0	12,0
1975	134,0	34,0

QUELLE: STATISTISCHES JAHRBUCH 1977, S. 476, UND EIGENE BERECHNUNGEN

12. Bzw. im Deutschen Reich, soweit Daten aus der Zeit vor 1945 zur Anwendung kommen

TABELLE 34

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND: PREISINDEX FÜR DIE LEBENSHALTUNG SEIT 1950 (1970 = 100)

	INDEX	JÄHRLICHE VERÄNDERUNG (%)
1950	64,5	-
1951	69,6	7,9
1952	71,0	2,0
1953	69,8	- 1,7
1954	69,9	0,1
1955	71,0	1,6
1956	72,8	2,5
1957	74,4	2,2
1958	75,9	2,0
1959	76,7	1,1
1960	77,8	1,4
1961	79,6	2,3
1962	81,9	2,9
1963	84,4	3,1
1964	86,4	2,4
1965	89,3	3,4
1966	92,4	3,5
1967	93,8	1,5
1968	95,0	1,3
1969	96,9	2,0
1970	100,0	3,2
1971	105,1	5,1
1972	110,7	5,3
1973	118,2	6,8
1974	126,3	6,9
1975	134,0	6,1
1976	140,2	4,6

QUELLE: STATISTISCHES JAHRBUCH 1977, S. 476, UND EIGENE BERECHNUNGEN

Tabelle 35

Bundesrepublik Deutschland: Preisindex für die Lebenshaltung verschiedene Haushaltstypen (1970 = 100)

	A	B	C	D
1969	96,8	96,9	96,8	96,8
1970	100,0	100,0	100,0	100,0
1971	105,4	105,1	104,7	105,2
1972	111,1	110,7	110,6	111,8
1973	118,7	118,2	118,5	120,6
1974	127,1	126,3	126,3	129,4
1975	134,7	134,0	134,7	139,2
1976	140,7	140,2	141,9	149,4

A = 4-Personen-Haushalte von Angestellten und Beamten mit höherem Einkommen

B = 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalte mit mittlerem Einkommen des alleinverdienenden Haushaltsvorstandes

C = 2-Personen-Haushalte von Renten- und Sozialhilfeempfängern

D = Einfache Lebenshaltung eines Kindes

Quelle: Statistisches Jahrbuch 1977, S. 476

Tabelle 36

Bundesrepublik Deutschland: Index der Erzeugerpreise industrieller Produkte (Inlandsabsatz) (1970 = 100)

	Index	Jährliche Veränderung (%)
1962	94,0	-
1963	94,5	0,5
1964	95,5	1,1
1965	97,7	2,4
1966	99,4	1,7
1967	98,6	- 0,9
1968	93,3	- 5,3
1969	95,4	2,2
1970	100,0	4,8

TABELLE 36 (FORTSETZUNG)

	INDEX	JÄHRLICHE VERÄNDERUNG (%)
1971	104,1	4,1
1972	106,5	2,3
1973	113,7	6,8
1974	130,0	14,3
1975	134,9	3,8
1976	140,0	3,8

QUELLE: STATISTISCHES JAHRBUCH 1970, S. 405, 1977, S. 460, UND EIGENE BERECHNUNGEN

TABELLE 37

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND: INDEX DER GROßHANDELSVERKAUFSPREISE (1962 = 100)

	INDEX	JÄHRLICHE VERÄNDERUNG (%)
1962	100,0	-
1963	100,6	0,6
1964	100,8	0,2
1965	102,9	2,1
1966	104,0	1,1
1967	103,5	- 0,5
1968	97,6	- 5,7
1969	100,0	2,5
1970	105,6	5,6
1971	110,3	4,5
1972	114,5	3,8
1973	123,9	8,2
1974	142,3	14,9
1975	152,2	7,0
1976	160,5	5,5

QUELLE: STATISTISCHES JAHRBUCH 1968, S. 428, 1973, S. 459, 1977, S. 469, UND EIGENE BERECHNUNGEN

TABELLE 38

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND: INDEX DER EINZELHANDELSPREISE (1970 = 100)

	INDEX	JÄHRLICHE VERÄNDERUNG (%)
1962	88,9	-
1963	90,2	1,5
1964	91,2	1,1
1965	93,0	1,9
1966	94,8	2,0
1967	95,3	0,5
1968	95,3	0,0
1969	96,6	1,4
1970	100,0	3,5
1971	104,9	4,9
1972	110,0	4,9
1973	117,0	6,4
1974	125,9	7,6
1975	133,9	6,4
1976	139,0	3,8

QUELLE: STATISTISCHES JAHRBUCH 1970, S. 427, 1977, S. 471, UND EIGENE BERECHNUNGEN

7. Bestandsaufnahme

7.1. Grundlegende Fragen

Jede Inflation, mag sie sich auch in vergleichsweise engen Grenzen halten, bringt mehr oder weniger große Wirkungen im Bereich der Verteilung des Vermögens mit sich. Auf der einen Seite wird bei der Diskussion über diese Auswirkungen darauf hingewiesen, daß keine allgemeinen Aussagen über Art und Ausmaß der tatsächlichen Umverteilung gemacht werden können. [1] Die Hauptschwierigkeit liegt dabei in einer sinnvollen Aufteilung der Bevölkerung in zu vergleichende soziale Gruppen. [2]

Auf der anderen Seite werden - je nachdem, wer sich in wessen Interesse zur Frage der Verteilung der Inflationslasten äußert - die Wirkungen durchaus unterschiedlich und zum Teil sogar diametral entgegengesetzt dargestellt. Mit Hilfe von Worten, teilweise auch von Zahlen versuchen beispielsweise Arbeitnehmer- wie Arbeitgebervertreter nachzuweisen, daß ihre Gruppe unter den Bedingungen der schleichenden Inflation schlechter wegkommt. [3] Darüber hinaus findet sich gar die Meinung, eine besonders inflationsgeschädigte Gruppe sei die der Eigentümer von Mietwohnungen. [4]

Lassen sich auch durch die Wahl verschiedener Zeitpunkte und die Zugrundelegung entsprechenden Zahlenmaterials diese Thesen jeweils untermauern, so muß doch festgestellt werden, daß jedenfalls im Bereich der Relation zwischen Einkommen aus abhängiger Arbeit und Unternehmergewinnen grundlegende Verzerrungen in der Bundesrepublik durch die Inflation nicht aufgetreten sind. Wesentlicher Grund hierfür ist insbesondere die Tatsache, daß die

1. So z. B. Wissenschaftlicher Beirat beim BMWi, Gutachten vom 1o. 5. 1975, Nr. 8, BAnz vom 13. 8. 1975, S. 3; JECK, in: Enteignung..., S. 9o ff., bes. S. 96 und 1o1; ähnlich ZIERCKE, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaft 1971, S. 144

2. WIESEBACH, S. 274

3. HUSMANN, Der Arbeitgeber 1975, S. 1o13 ff., ist beispielsweise der Auffassung, die Unternehmergewinne hätten sich in den letzten Jahren schlechter entwickelt als die Einkommen aus abhängiger Arbeit

4. SCHOEN, DWW 1971, S. 113 ff.

bundesdeutschen Gewerkschaften in der Lage waren, nach dem Zweiten Weltkrieg Lohnerhöhungen durchzusetzen, die den Arbeitnehmern mehr als nur die Erhaltung ihres Realeinkommens sicherten.[5]

Ist ein Schwerpunkt der inflationären Verzerrungen nicht in der Relation zwischen Arbeitseinkommen und Unternehmergewinnen zu finden, so besteht doch insoweit Einigkeit, daß jedenfalls die nicht mehr Erwerbstätigen erheblich unter der Geldentwertung zu leiden hatten und haben. Des weiteren besteht Einvernehmen darüber, daß insbesondere Geldanlagen bei zugrundeliegender Nominalrechnung naturnotwendig durch die Inflation besonders beeinträchtigt werden. Es stellt sich jedoch bereits hier die Frage, inwieweit es möglich ist, etwa von einer einheitlichen Gruppe der Geldsparer als solcher zu sprechen, da doch häufig genug die Schuldner- und Gläubigerposition in ein und demselben Haushalt vereinigt auftritt.

Weiterhin ist von Umverteilungsvorgängen innerhalb der einzelnen Gruppen, besonders der Gruppe der Bezieher von Arbeitseinkommen und der Gruppe der Bezieher von Gewinneinkommen, auszugehen.[6] Letztlich entscheidend ist jedoch nicht unbedingt, ob es gelingt oder nicht gelingt, zu effektiv quantifizierbaren Ergebnissen hinsichtlich der Bevorzugung oder Benachteiligung bestimmter gesellschaftlich klar abgrenzbarer Gruppen zu gelangen. Eine solche Eingrenzung dürfte insbesondere deshalb sehr schwierig sein, als sehr wahrscheinlich ist, daß die Differenzen innerhalb der gewählten Gruppen in ihren Extremen außerordentlich hoch sein werden. Entscheidend ist vielmehr, daß die Inflation in einer Reihe von - im folgenden näher dargestellten - Einzelbereichen jedenfalls punktuell zu erheblichen Ungerechtigkeiten und Verzerrungen geführt hat und weiter führt. Ob sich nun diese Verzerrungen in größerem oder geringerem Maße global für ganze Gruppen innerhalb des Wirtschaftsablaufs manifestieren oder nicht, für das einzelne Wirtschaftssubjekt, das konkret betroffen ist, sind die Auswirkungen auf jeden Fall erheblich.[7]

5. Vgl. hierzu insbesondere die Tabellen 33 ff. und 45 f., S. 191 ff.

6. Bei letzteren wird insbesondere von einer Benachteiligung der kleineren Unternehmen gesprochen, SCHUI, WSI-Mitteilungen 1975, S. 336 f.

7. Insbesondere zu den sozialen Folgen der redistributiven Wirkungen der

7.2. Der Staat in der Inflation

Bei einer Betrachtung der Inflationsfolgen stellt sich an zentraler Stelle auch die Frage nach den Folgen und Auswirkungen für den Staat. Hierbei läßt sich zunächst grundsätzlich festhalten, daß je nach der Position des Staates als Nettoschuldner oder Nettogläubiger sich inflationsbedingte Gewinne oder Verluste ableiten lassen. Während hierbei für den konkreten Fall der Bundesrepublik einerseits behauptet wird, der Staat als Ganzes profitiere am meisten von der Inflation, da auf ihn die größte Schuldensumme entfalle, [8] so ergibt eine differenzierte Betrachtungsweise, daß der Staat aufgrund der eben auch für ihn steigenden Preise auch seinerseits von der Inflation in Mitleidenschaft gezogen wird und insbesondere die beabsichtigten (vor allem Sach-) Leistungen zunehmend schwerer oder auch gar nicht mehr in vollem Umfang erbringen kann. [9] So stiegen etwa im Jahre 1971 die Staatsausgaben um fast 4 % stärker als das Bruttosozialprodukt, ohne jedoch effektiv mehr zuwege zu bringen. [10] Nachstehende Tabellen unterstreichen dies.

Tabelle 39

Bundesrepublik Deutschland: Investitionsausgaben der Gebietskörperschaften (in Mia DM)

	nominal	real	Differenz
1966	34,5	34,5	0
1967	35,1	36,5	1,4
1968	34,2	33,7	- 0,5
1969	37,6	35,4	- 2,2

Inflation vgl. ARNDT, bes. S. 27 ff.; GÖRZIG, S. 7o, plädiert vor allem für eine klare Unterscheidung zwischen Auswirkungen, die auf einer Anhebung des allgemeinen Preisniveaus beruhen, und solchen, die auf Struktureffekten basieren

8. OBERHAUSER, in: Enteignung..., S. 139

9. Vgl. hierzu STARBATTY, FinArch N. F. 33, 1975, S. 369 ff.; Planungsstab der CDU/CSU-Fraktion, Reformen..., S. 15 f., wo an Hand von Beispielen nachgewiesen wird, daß trotz teilweise erheblicher Ausweitung einzelner Haushaltsposten real verschiedentlich nicht einmal ein Zuwachs, sondern gar ein Rückgang zu verzeichnen ist

lo. MOLITOR, WSI-Mitteilungen 1975, S. 423

Tabelle 39 (Fortsetzung)

	nominal	real	Differenz
1970	45,1	37,5	- 7,6
1971	52,8	41,1	- 11,7

Quelle: Inflation, Hrsg.: Karl-Bräuer-Institut des Bundes für Steuerzahler, Heft 23, Anlage 3, S. 73

Tabelle 40

Bundesrepublik Deutschland: Vergleich der Preisindices für die öffentlichen Investitionsgüter und die private Lebenshaltung

	öffentliche Investitionsgüter	private Lebenshaltung
1966	100,0	100,0
1967	97,6	101,7
1968	100,6	103,3
1969	106,4	106,0
1970	122,0	110,0
1971	134,0	115,7

Quelle: Inflation, Hrsg.: Karl-Bräuer-Institut des Bundes für Steuerzahler, Heft 23, Anlage 2, S. 73

Bis etwa Mitte der 70er Jahre indes war der Staat obendrein Nettogläubiger und somit auch hieraus durch die Inflation benachteiligt. [11] Der selbstverständlich auch gegebene nominale Wertzuwachs bei den Sachvermögensanlagen des Staates kann hierbei zu keiner wesentlich anderen Betrachtung führen, da der Staat in noch wesentlich geringerem Maße in der Lage ist, die Wertsteigerung seines Sachvermögens zu realisieren, als etwa die Industrie oder gar einzelne Privatpersonen. Die konkrete öffentliche Zwecksetzung der betreffenden Vermögensgegenstände schließt dies in der Regel völlig aus. [12]

11. Vgl. z. B. WIESEBACH, S. 271

12. MOLITOR, WSI-Mitteilungen 1975, S. 423

Bei der Feststellung von positiven Wirkungen der Inflation auf das Steueraufkommen [13] - insbesondere im Bereich der progressiven Personalsteuern - darf schließlich nicht übersehen werden, daß der Staat nicht nur Steuern einnimmt, sondern auf der Ausgabenseite eben auch Leidtragender der Geldentwertung ist. [14]

Den Zuwachs der Steuereinnahmen - auf nominaler Basis - verdeutlicht die nachfolgende Tabelle.

Tabelle 41

Bundesrepublik Deutschland: Entwicklung der Steuereinnahmen (jährlicher Zuwachs in %)

1966	6,6
1967	1,9
1968	6,3
1969	19,3
1970	6,1
1971	11,9
1972	14,3
1973	14,6
1974	21,1

Quelle: WIMMER, S. 70 (ab 1973 vorläufige Werte)

Hierzu bietet sich ein Vergleich mit der Entwicklung des Bruttosozialprodukts an, die nachstehende Tabelle aufzeigt. Konkrete Vergleichsgröße ist die Zuwachsrate in jeweiligen Preisen.

13. Diese Erhöhung des Steueraufkommens indes wird ihrerseits in ihrem Umfang häufig überschätzt; vgl. im einzelnen HAHN, Inflation und Steueraufkommen, Baden-Baden 1977

14. Dies übersieht beispielsweise MEINZ, S. 29 f.

TABELLE 42

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND: ENTWICKLUNG DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS

	IN JEWEILIGEN PREISEN (MIA DM)	ZUWACHS (%)	IN PREISEN VON 1970 (MIA DM)	ZUWACHS (%)
1960	303,0	-	429,5	-
1961	331,4	9,4	450,4	4,9
1962	360,5	8,8	470,3	4,4
1963	382,1	6,0	484,3	3,0
1964	419,6	9,8	516,4	6,6
1965	458,2	9,2	545,0	5,5
1966	487,4	6,4	558,8	2,5
1967	493,7	1,3	558,1	- 0,1
1968	535,2	8,4	594,4	6,5
1969	597,7	11,7	641,3	7,9
1970	679,0	13,6	679,0	5,9
1971	756,0	11,3	701,7	3,3
1972	827,2	9,4	727,3	3,6
1973	920,1	11,2	763,0	4,9
1974	986,9	7,3	765,7	0,4
1975	1030,3	4,4	746,5	- 2,5
1976	1123,2	9,0	789,4	5,7

QUELLE: STATISTISCHES JAHRBUCH 1977, S. 500, UND EIGENE BERECHNUNGEN (AB 1974 VORLÄUFIGE WERTE)

DAMIT IST INSBESONDERE DIE FRAGE FÜR DEN STEUERBEREICH JEDOCH NICHT BEANTWORTET, DA - AUCH WENN DER STAAT LETZTLICH KEINE NENNENSWERTEN VORTEILE AUS DER INFLATION ZU ZIEHEN IN DER LAGE IST - DIE PROBLEMSTELLUNG IN UNVERMINDERTER SCHÄFE AUS DEM BLICKWINKEL DES STEUERZAHLERS WEITERBESTEHT. EINE SIMPLIFIZIERUNG DAHINGEHEND, DAß EINE INFLATIONSBEDINGTE ERHÖHUNG DES STEUERAUFKOMMENS LETZTLICH JA DER ALLGEMEINHEIT ZUGUTE KOMMEN MÜSSE, IST INSBESONDERE IM BLICK AUF DIE LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER BESTEUERTEN WIRTSCHAFTSSUBJEKTE MEHR ALS FRAGWÜRDIG. [15] ZU DIESEM PROBLEMKREIS NUN IM EINZELNEN.

15. So aber Ingo MÜLLER, ZRP 1974, S. 161

7.3. Steuerbereich

Wie bereits oben am Beispiel Brasiliens dargestellt, [16] führt die Inflation in einem System, das die Geldentwertung nicht berücksichtigt, im steuerlichen Bereich zu Verzerrungen

A) durch die Verschiebung der Relationen, d. h. die Veränderung der Belastung aufgrund der gleichbleibenden Steuertabelle nebst Freibeträgen, Freigrenzen, Pauschalen, Mindest- und Höchstbeträgen etc. beziehungsweise deren nur gelegentlicher Anpassung,

B) hinsichtlich der Besteuerungsgrundlagen, d. h. der der Besteuerung unterliegenden Werte,

C) aufgrund der Geldentwertung von Steuerguthaben und Steuerschulden, wenn zwischen Fälligkeit bzw. Vorauszahlung und tatsächlicher Zahlung bzw. Rückzahlung längere Zeiträume liegen.

Wie in Brasilien ist auch in der Bundesrepublik der Steuerbereich die Thematik im Zusammenhang mit der inflationären Geldentwertung, die in Fachkreisen das größte Echo und das größte Interesse gefunden hat. [17] Den meisten Stimmen und Äußerungen ist gemeinsam, daß die Geldentwertung zu krassen Ungerechtigkeiten insbesondere auf dem Gebiet des genannten Punktes A) führt.

7.3.1. Die progressiven Personalsteuern

Besonders bei den progressiven Personalsteuern, d. h. bei der Lohn- und Einkommensteuer, machen sich die Auswirkungen der Geldentwertung in erheblichem Maße bemerkbar. Der Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe Einkünfte überhaupt nicht zu versteuern sind, wird - gemessen in realen Werten - immer kleiner. Folge ist, daß mit zunehmendem Zeitablauf immer mehr Steuerzahler in die Proportionalzone [18] hineinwachsen.

Besonders krass wirkt sich schließlich die Inflation in der Pro-

16. Siehe oben 2.1., S. 49 ff.

17. Eine umfangreiche Aufzählung der Literatur zum vorstehenden Themenkreis findet sich bei SPANNER, DStR 1975, S. 475, Fn. 2

18. Steuersatz 22 %; Jahreseinkommen DM 3o3o bis 16 o19

gressionszone aus. Steuerzahler, deren Einkommen bereits innerhalb der Progressionszone liegt, bezahlen häufig bei Lohnerhöhungen - auch wenn es sich nur um einen reinen Kaufkraftausgleich handelt - nicht nur nominal, sondern auch real mehr steuern.[19] Besonders betroffen sind insbesondere diejenigen Steuerpflichtigen, die ursprünglich nach dem in der Proportionalzone geltenden Steuersatz von 22 % besteuert wurden und nun mit einem Schlag in die Progressionszone kommen, in der der niedrigste Steuersatz bereits 30,8 % beträgt.

Ein letzter Aspekt, der den unsozialen Charakter einer nominalen Steuertabelle und eines nominalen Steuerverständnisses besonders unterstreicht, ist die Tatsache, daß ausgerechnet die höchsten Einkommen, die sich ohnehin bereits in der maximalen Progressionsstufe von 56 % befinden, nicht in besonderem Maße belastet werden. Ausgerechnet die Bezieher kleinerer Einkommen, die ohnehin am meisten unter der Inflation zu leiden haben, da sie einen großen oder gar den größten Teil ihres Einkommens zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse aufwenden müssen, und gerade in diesem Bereich die Preissteigerungen in jüngerer Zeit besonders stark waren, haben somit unter dem bestehenden Steuersystem am meisten zu leiden. Dies verdeutlichen auch die nachstehenden Tabellen. Insbesondere die Lohnsteuerpflichtigen haben eine enorme relative Erhöhung ihrer Steuerlast hinnehmen müssen.[20]

Tabelle 43

Bundesrepublik Deutschland: Indices der Lohnsteuerentwicklung

(1950 = 100)

	Steuerpflichtige	Bruttolohn	Steuerschuld
1950	100	100	100
1961	155	346	511
1965	168	508	826

19. Vgl. hierzu auch die Tabellen 49 bis 52, S. 219 ff.

2o. Die mit dem am 17. 11. 1978 im Deutschen Bundestag verabschiedeten Steueränderungsgesetz 1979 ergriffenen Maßnahmen hinsichtlich der Einkommensbesteuerung zielen auf eine Entschärfung der oben dargestellten Wirkungen des bestehenden Steuersystems ab; eine Beseitigung der verzerrenden Effekte wird jedoch auch hierdurch nicht erreicht

Tabelle 43 (Fortsetzung)

	Steuerpflichtige	Bruttolohn	Steuerschuld
1968	141	579	1061
1971	154	913	2251
1974	156	1261	3853

Quelle: Statistisches Jahrbuch 1977, S. 407

Tabelle 44

Bundesrepublik Deutschland: Indices der Einkommensteuerentwicklung (mit Einkommen veranlagte unbeschränkt Steuerpflichtige) (1950 = 100)

	Steuerpflichtige	Gesamtbetrag der Einkünfte	Steuerschuld
1950	100	100	100
1961	112	362	408
1965	136	538	588
1968	165	678	700
1971	236	1251	1383

Quelle: Statistisches Jahrbuch 1977, S. 407

Weiterhin ist auf die Überalterung der Freibeträge hinzuweisen.[21] Das Einkommensteuergesetz 1975 hat insoweit nur in wenigen Punkten eine Aktualisierung dieser teilweise noch aus den 50er Jahren stammenden fixen Beträge gebracht.[22]

Ähnlich den skizzierten Auswirkungen für den Bereich der progressiven Personalsteuern zeigen sich Effekte für die Unternehmen, soweit sie der progressiven Ertragsbesteuerung unterliegen. Dies trifft Personalunternehmen gleichermaßen wie Körperschaf-

21. Vgl. die Aufstellung bei NOLL, WiSt 1974, S. 517

22. RITTER, DStZ, Ausgabe A, 1976, S. 341, ist demgegenüber der Auffassung, daß das Einkommensteuergesetz 1975 die Geldentwertung in hinreichender Weise berücksichtigt hat; er weist jedoch gleichzeitig darauf hin, daß bei anhaltender Inflation eine Anpassung der Tarife, Freibeträge und Pauschalen häufiger und realistischer vorzunehmen ist

TEN. [23]

7.3.2. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Als besonders problematisch stellt sich die Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen dar. Diesem Aspekt kommt im Bereich der Einkommensbesteuerung eine besondere Bedeutung zu. Es stellt sich hier nicht nur das Problem, das allgemein bei der Besteuerung jeder - nominalen - Einkommenszunahme auftritt, sondern es kommt hier hinzu, daß Erträge der Besteuerung unterworfen werden, deren Charakterisierung als "Ertrag" mehr als fragwürdig ist.

Da das geltende Steuerrecht keine Rücksicht auf die Inflation nimmt, versteht es die Zinszahlung rein nominal. Tatsächlich aber ist eine Funktionsänderung der Zinsen eingetreten. Wirtschaftlich stellen die geleisteten Zinsen - wenigstens zum Teil - lediglich einen Ersatz für den realen Wertverlust des Kapitals dar. [24] Es ist somit wenigstens theoretisch zu unterscheiden zwischen einem Realzinsanteil und einem Anteil, der einen blossen Inflationsausgleich darstellt.

Einen Überblick über die Entwicklung der Realverzinsung gibt die nachstehende Tabelle.

Tabelle 45

Bundesrepublik Deutschland: Reale Verzinsung bei Anlagen in

	Wertpapieren	Spareinlagen (gesetzliche Kündigungsfrist)
1966	4,3	1,0
1967	5,4	1,9
1968	5,1	1,9
1969	4,3	1,3
1970	4,7	1,5
1971	2,8	- 0,9

Quelle: Inflation, Hrsg.: Karl-Bräuer-Institut des Bundes für Steuerzahler, Heft 23, S. 13

23. Vgl. Geldentwertung und Steuerrecht, S. 16

24. In diesem Sinne von ARNIM, BB 1973, S. 623; FRIAUF, in: Steuerberater-

Die immer wieder aufgestellte Behauptung, für den Bereich der Sparzinsen könne nicht davon ausgegangen werden, daß der Sparzins ohne Geldentwertung genau so hoch sei wie unter inflationären Bedingungen, [25] ist als solche sicher richtig, sie stößt jedoch spätestens dann an ihre Grenzen, wenn die Inflationsrate effektiv den (Nominal-)Sparzins übersteigt, wie es in den letzten Jahren in der Bundesrepublik mehrfach, zuletzt zu Beginn des Jahres 1978, der Fall war. Jedenfalls dann treten effektive Substanzverluste auf, die obendrein noch der Besteuerung unterliegen, da ja Nominalzins"erträge" erzielt werden.

Die in diesem Zusammenhang immer wieder angeführten Gegenargumente, der Sparerfreibetrag und die Gewährung von Sparprämien stelle einen angemessenen Ausgleich für diese Inflationsfolge dar, ist entgegenzuhalten, daß der soziale Zweck der staatlichen Sparförderung letztlich eine Vermögensumverteilung zugunsten sozial schwächerer Schichten zum Ziel hat. Soll nun aber die staatliche Sparförderung primär dazu dienen, Inflationsverluste auszugleichen, so geht ihre ursprüngliche soziale Zwecksetzung völlig ins Leere. [26]

Hinsichtlich der Benachteiligung insbesondere der kleinen Sparer durch die Inflation kann der Hinweis sicher nicht genügen, es handle sich hierbei nicht um eine individuelle Härte, sondern um "Millionenschicksal". [27] Auch der Hinweis, Zinseinkünfte würden, soweit sie den gesetzlichen Freibetrag übersteigen, häufig nicht angegeben und auch nicht versteuert, kann nicht überzeugen. Das illegale Verhalten der Steuerhinterziehung dürfte wohl kaum ein sehr stichhaltiges Argument für die Beibehaltung der bisherigen Praxis abgeben. [28]

7.3.3. Die Entwicklung des Sparvolumens

Eine rein theoretische Betrachtung legt die Vermutung nahe, daß

Jahrbuch 1971/72, S. 438 ff.; GEMPER, BB 1972, S. 763; HARTZ, DB 1973, S. 1525; ähnlich SPANNER, DStR 1975, S. 478

25. Z. B. JECK, in: Enteignung..., S. 93

26. Inflation. Auswirkungen..., S. 17

27. RASCH, BB 1971, S. 754

28. In diesem Sinne auch Geldentwertung und Steuerrecht, S. 21

die inflationäre Entwicklung eine deutliche Auswirkung auf das Sparverhalten der Bevölkerung hat. In der Praxis indes ist dies nur bedingt festzustellen. [29]

Während auf der einen Seite vertreten wird, seit 1971 und verstärkt seit 1973 sei eine konkrete Reaktion der Sparer auf die Geldentwertung festzustellen, [30] zeigt die Statistik, daß letzten Endes nach wie vor von einem ausgeprägten Sparwillen der Bevölkerung - zumindest in wesentlichen Teilen der Bevölkerung - gesprochen werden kann. [31] Es wird darüber hinaus im Gegenteil die Auffassung vertreten, gegenüber der Situation der Preisstabilität nehme das Sparvolumen gar zu. [32] Dies indes läßt sich empirisch - jedenfalls am Beispiel der Bundesrepublik - nicht belegen, da eine stärkere Zunahme des Sparvolumens gegenüber Zeiträumen mit größerer Stabilität keinesfalls gegeben ist. Die nachstehende Tabelle verdeutlicht dies.

Tabelle 46

Bundesrepublik Deutschland: Entwicklung der Spareinlagen

	Gesamtvolumen (Mio DM)	Jährlicher Zuwachs (DM)	(%)
1962	69 874	-	-
1963	81 522	11 648	16,7
1964	94 212	12 690	15,6
1965	110 678	16 466	17,5
1966	127 112	16 434	14,8
1967	144 672	17 560	13,8
1968	166 110	21 438	14,8

29. Vgl. Tabelle 46, S. 2o8

3o. Indexbindung..., S. 1o; Zuwachs der Spareinlagen im ersten Halbjahr 1973: 7,64 Mia DM gegenüber 18,16 Mia DM im gleichen Vorjahreszeitraum; darüber hinaus war bei den Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist und denjenigen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von unter vier Jahren in den ersten neun Monaten des Jahres 1973 sogar ein absoluter Rückgang festzustellen

31. STÜBER, DB, Beilage 12/1974, S. 21

32. LUTZ, S. 36, der allerdings voraussetzt, daß sich das betrachtete Wirtschaftssubjekt in vollem Umfang über die reale Wertentwicklung seiner Ersparnisse im klaren ist

Tabelle 46 (Fortsetzung)

	Gesamtvolumen (Mio DM)	Jährlicher Zuwachs (DM)	(%)
1969	186 017	19 907	12,0
1970	205 440	19 423	10,4
1971	232 478	27 038	13,2
1972	263 953	31 475	13,5
1973	282 651	18 698	7,1
1974	312 824	30 173	10,7
1975	378 182	65 358	20,9
1976	413 449	35 267	9,3

Quelle: Statistisches Jahrbuch 1968, S. 354, 1970, S. 336, 1973, S. 379, 1977, S. 294, und eigene Berechnungen

Auch auf dem Hintergrund der Fragwürdigkeit der Geldanlage auf Sparkonten - insbesondere solchen mit gesetzlicher Kündigungsfrist - kann man jedoch nicht so weit gehen, den Kreditinstituten, die für nominale Sparformen Werbung betreiben, schlichtweg "Betrug" vorzuwerfen.[33] Es erweist sich aber durchaus als problematisch, daß der Einzelne bewußt nicht darüber aufgeklärt wird, daß er unter bestimmten Bedingungen trotz seiner Sparsamkeit laufend an Vermögenssubstanz einbüßt. Der Hauptansatzpunkt muß indes bei der Steuerrechtspraxis liegen, die ohne Beachtung der inflationären Entwicklung die Nominalzins"erträge" uneingeschränkt der Einkommensbesteuerung unterwirft.

Der weitere zentrale Punkt der Scheingewinnbesteuerung sei an dieser Stelle nur erwähnt. Er wird im folgenden[34] näher behandelt.

7.3.4. Bewertungsprobleme

Ein weiteres Hauptproblem stellt die bestehende Rechtslage zur Bewertung von Vermögensgegenständen, insbesondere des Anlagevermögens, dar. Zwar ist hier punktuell eine gewisse minimale Minderung der Auswirkungen der Inflation möglich. Die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sind jedoch alles andere als aus-

33. So aber WIESEBACH, S. 301

34. Unter 7.4., S. 211 ff.

REICHEND. [35]

DIE NEUFESTSETZUNG DER EINHEITSWERTE ZUM 1.1.1964 IM ZUSAMMENHANG MIT DER FORTSCHREIBUNG MITTELS EINES PAUSCHAL ERHOBENEN AUFSCHLAGS VON 40 % HAT JEDENFALLS DIE GRÖßTEN VERZERRUNGEN FÜR DEN BEREICH DES VERMÖGENS- UND ERBSCHAFTSSTEUERRECHTS BESEITIGT. MEHR ALS EINE "NOTLÖSUNG" STELLT DIE NEUFESTSETZUNG ABER NICHT DAR. [36] LETZTEN ENDES KANN HIER NUR EINE MÖGLICHST WEITGEHENDE ORIENTIERUNG AN DEN AKTUELLEN REALEN WERTEN EINE ECHTE ABHILFE SCHAFFEN.

7.3.5. WERTVERLUST VON STEUERGUTHABEN UND STEUERSCHULDEN

DAS DRITTE SCHWERGEWICHT INFLATIONÄRER VERZERRUNGEN AUF STEUERRECHTLICHEM GEBIET ZEIGT SICH IN DEM WERTVERLUST, DEN STEUERGUTHABEN UND STEUERSCHULDEN IM ZEITRAUM ZWISCHEN FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNG BEZIEHUNGSWEISE VORAUSZAHLUNG UND RÜCKZAHLUNG ERLEIDEN. AUF DIESEM HINTERGRUND IST ES NICHT VERWUNDERLICH, DAß SICH DIE IN BRASILIEN VOR 1964 ZU BEOBACHTENDEN PRAKTIKEN, MÖGLICHST ALLE GEGEBENEN RECHTSMITTEL AUSZUSCHÖPFEN, UM SO DIE ZAHLUNG MÖGLICHST LANGE ZU VERZÖGERN, [37] AUCH IN DER BUNDESREPUBLIK DURCHSETZEN. DIE IN DIESEM ZUSAMMENHANG IMMER WIEDER GEFORDERTE VERZINSUNG INSBESONDERE DER STEUERGUTHABEN STELLT KEINE ENDGÜLTIGE LÖSUNG DES PROBLEMS DAR, DA WIE IM OBEN DARGESTELLTEN FALL DER EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN BEI FESTLEGUNG EINES FIXEN ZINSSATZES DIE BELASTUNG VON STAAT UND STEUERZAHLER JE NACH STAND DER KONKRETEN GELDENTWERTUNGSRATE SEHR UNTERSCHIEDLICH SEIN KANN UND INSBESONDERE IM FALLE EINER ÜBER DEM FESTGELEGTEN ZINSSATZ LIEGENDEN GELDENTWERTUNGSRATE ERNEUT EIN AUSGLEICH NICHT SICHERGESTELLT IST.

DIESE ZENTRALEN PROBLEME, DIE IM STEUERBEREICH AUFGRUND DER GELDENTWERTUNG ENTSTANDEN WAREN, WURDEN BEREITS IN DER ERSTEN HÄLFTE DER 70ER JAHRE INTENSIV DISKUTIERT. VIELFACH WURDE HIERBEI AUCH DIE HOFFNUNG LAUT, DAß DER GESETZGEBER IN SEINEM "JAHRHUNDERTWERK" DER STEUERREFORM DES JAHRES 1975 DEN DARGESTELLTEN ENTWICKLUNGEN RECHNUNG TRAGEN UND WEITERE VERZERRUNGEN IM STEUERSYSTEM VERHINDERN WÜRDE. DIESE HOFFNUNG INDES WURDE LEIDER NICHT ER-

35. Im einzelnen hierzu weiter unten 7.4.1., S. 212 f.

36. HARTZ, FinR 1972, S. 476 f.

37. Siehe oben 1.4., S. 37, und 2.1.2., bes. S. 5o f.

füllt. Zu groß war wohl die Versuchung für den Staat, auf dem Wege einer vielfach nicht als solcher klar erkannten Mehrbelastung der Steuerpflichtigen aufgrund der Inflation zu höheren Staatseinnahmen zu gelangen, als daß im Rahmen einer neuen Systematik diese Wirkungen bewußt ausgeschaltet worden wären. [38]

7.4. Wirtschaftsrechnung

Ohne zu sehr in betriebswirtschaftliche Domäne eindringen zu wollen, seien hier in groben Zügen die Auswirkungen der geltenden Bestimmungen für die Wirtschaftsrechnung dargestellt. Zentrale Grundlage der Bilanzierungsvorschriften in der Bundesrepublik ist der Grundsatz, bei Vermögensgegenständen vom (nominalen) Anschaffungswert auszugehen. Dies bestimmen bei Unterschieden im einzelnen § 153, insbesondere Abs. 1, AktG für das Anlagevermögen, § 155, insbesondere Abs. 1, AktG für die Gegenstände des Umlaufvermögens. Da das Anschaffungswertprinzip Teil der allgemein anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ist, [39] ist seine Anwendung auch für alle übrigen bilanzierenden Unternehmen verbindlich. Für die GmbH besteht darüber hinaus eine explizite Regelung in § 42 Nr. 1 GmbHG, für die Genossenschaften in § 33 c Nr. 1, insbesondere Satz 1, GenG.

Diese Tatsache des Ansatzes von Vermögensgegenständen zum Anschaffungswert führt nun dazu, daß stets die ursprünglichen Werte in der Bilanz erscheinen. Unter Bedingungen der Geldentwertung weichen jedoch die historischen Kosten mit zunehmendem Zeitablauf und mit zunehmender Höhe der Inflationsrate immer stärker vom tatsächlichen Wert im Bilanzierungszeitpunkt ab. Unmittelbare Folge hiervon ist zunächst, daß eine realistische Einschätzung der gegenwärtigen Lage des Unternehmens, insbesondere für Außenstehende, aber auch für Aktionäre und nicht unmittelbar an der Geschäftsführung beteiligte Gesellschafter, zunehmend schwieriger wird.

38. Auch die für den Zeitraum ab 1. 1. 1979 in Aussicht genommenen Maßnahmen beinhalten keine grundlegende Änderung

39. Z. B. BRINKMANN, DB 1976, S. 159o

7.4.1. Scheingewinnbesteuerung

Neben den Verzerrungen in der Darstellung der Vermögenslage treten jedoch auch in der Ertragslage Verzerrungen auf. Ursache hierfür ist in erster Linie die Form der Abschreibungen an Hand der historischen Anschaffungswerte. Da ein Unternehmen zu seinem Fortbestehen als Mindestvoraussetzung verbrauchte und veräußerte Gegenstände und Güter wieder neu anschaffen muß, werden somit bei nomineller Gewinnermittlung Beträge als Gewinn ausgewiesen, die in Wirklichkeit - aufgrund der gestiegenen Preise für die Wiederbeschaffung - zur Neuanschaffung verwendet werden müssen. Abgesehen davon, daß die Unternehmen aufgrund des unveränderten Steuertarifs und unveränderter Freibeträge, soweit sie der progressiven Ertragsbesteuerung unterliegen, ebenfalls von den negativen Auswirkungen, die oben für den Einkommensteuerbereich skizziert wurden, betroffen werden, ergeben sich für die Unternehmen darüber hinaus demnach zusätzliche Verzerrungen in der Steuerbilanz.

Nun werden die Unternehmen die hieraus resultierenden Beeinträchtigungen nicht tatenlos hinnehmen, sondern sich bemühen, diese durch entsprechende Preiserhöhungen auszugleichen. Ist dies aufgrund der Marktbedingungen möglich, beschleunigt sich der allgemeine Preisanstieg. Es kommt dann gewissermaßen zu einer inflationsbedingten Selbstverstärkung der Inflation. [40]

Da die Besteuerung der Gewinne ihrerseits einzig und allein an den nominellen Werten ansetzt, werden an Hand der derzeit gültigen Bestimmungen für die Steuerbilanz Scheingewinne besteuert, das Vermögen des Unternehmens wird in seiner Substanz vermindert. Die vereinzelt vorhandenen steuerrechtlichen Sondervorschriften können in diesem Zusammenhang nur minimale Milderungsmöglichkeiten bieten. Ihnen liegt in der Regel nur der Gedanke einer vorübergehenden Steuerstundung zugrunde, nicht jedoch einer generellen Entlastung. [41]

Hinsichtlich der gegebenen Möglichkeiten zur Milderung der In-

40. Geldentwertung und Steuerrecht, S. 16

41. BRINKMANN, DB 1976, S. 1591

flationsauswirkungen sei insbesondere die Möglichkeit der Bildung einer Rücklage für Preissteigerungen gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 b EinkStG und die Möglichkeit eines Bewertungsabschlags für bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens ausländischer Herkunft gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 m EinkStG genannt. [42] Desgleichen beinhalten das LIFO-Verfahren, [43] das gemäß § 155 Abs. 1 S. 3 AktG handelsrechtlich zulässig ist, sowie der Grundsatz der Festbewertung in § 40 Abs. 4 Nr. 2 HGB jedenfalls de facto in einem gewissen Maße eine Berücksichtigung der Geldentwertung. Steuerrechtlich indes sind diese Verfahren nicht anerkannt. [44]

7.4.2. Scheingewinnausschüttung

Aufbauend auf der nominalen Wirtschaftsrechnung wird auch die Verteilung des Gewinns vorgenommen. Auch hierbei bleibt häufig unerkannt, daß es sich um Scheingewinne handelt. Es kommt in diesen Fällen gleichfalls zu nennenswerten Eingriffen in die Substanz des Unternehmens. Nach Schätzungen erreicht der Umfang der Scheingewinne zwischen 10 und 20 % der handelsbilanzmäßigen Abschreibungen. [45]

Aufgrund der Tatsache, daß bei Fremdfinanzierung keine Scheingewinne entstehen, [46] da die Nominalverbindlichkeiten ihrerseits wieder mit - in ihrem realen Wert laufend abnehmenden - nominalen Beträgen getilgt werden, [47] ist in den letzten Jahren eine erhebliche Tendenz zur Fremdfinanzierung festzustellen. So ging etwa die Eigenkapitalquote der deutschen Industrieaktiengesellschaften, die 1968 noch 36,7 % betragen hatte, auf 28,9 % im Jahre 1974 zurück. [48] Selbstverständlich ist nicht die Vermeidung

42. Vgl. hierzu und zu weiteren Möglichkeiten Institut FSt. Brief 134, S. 4o ff.

43. LIFO = last in - first out

44. Vgl. hierzu FISHLOW, Brookings Papers on Economic Activity, Nr. 1, 1974, S. 266, der in der Nichtzulassung des LIFO-Verfahrens im Steuerrecht für den Fall Brasiliens einen wichtigen Anstoß für die Einführung der inflationsorientierten Bilanzierung sieht

45. POUGIN, DB 1975, S. 2141

46. Vgl. z. B. LOOS, BB 1973, S. 3o2

47. Vgl. BRINKMANN, DB 1976, S. 1592

48. FEUERBAUM, DB 1976, S. 1598

oder Reduzierung von Scheingewinnen einziger Grund für diese Fremdfinanzierung. Wesentlicher dürfte demgegenüber die Tatsache sein, daß eine Finanzierung der Eingriffe in die Substanz, die durch die Besteuerung von Scheingewinnen erfolgt, auf andere Weise gar nicht mehr zu bewerkstelligen ist. Diese Abnahme der Eigenkapitalquote in der Bundesrepublik wird als zunehmend grösseres Problem für die Konkurrenzsituation zu den Unternehmen anderer Industriestaaten gesehen. [49] Darüber hinaus ist unter Geltung der derzeitigen gesetzlichen Regelung eine Überalterung der Produktionsanlagen eine fast zwangsläufige Folge. Die derzeitige deutliche Zurückhaltung der bundesdeutschen Industrie hinsichtlich neuer Investitionen dürfte nicht zuletzt auch hierauf zurückzuführen sein. Auf Dauer ergeben sich aus diesen Tatsachen ernste Schwierigkeiten für die internationale Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie. [50]

7.4.3. Behandlung der Schuldnergewinne

Auf der anderen Seite stellt sich die Frage, wie die durch die Fremdfinanzierung entstehenden Schuldnergewinne bilanzmäßig und steuerlich richtigerweise zu behandeln wären. Während einerseits vertreten wird, die Schuldnergewinne aus Gründen der Vereinfachung unberücksichtigt zu lassen, [51] wird andererseits einer - negativen - Berücksichtigung der Schuldnergewinne entgegengehalten, diese dienten zumindest im Unternehmensbereich zur Anschaffung von Sachwertanlagen, die ihrerseits später wieder ersetzt werden müßten. Der Schuldnergewinn liefere somit lediglich einen Ausgleich für den überhöhten Kapitaleinsatz bei der Wiederbeschaffung. [52] An dieser letzteren Auffassung ist zu kritisieren, daß sie zugrundelegt, daß kein umfassendes Konzept zur Beseitigung der Inflationsauswirkungen für den besonderen Bereich der Bilanzierung und Besteuerung der Unternehmen besteht. Denn auf der Grundlage einer vollständigen oder zumindest weitgehend

49. Vgl. im einzelnen FEUERBAUM, DB 1976, S. 1598

5o. FEUERBAUM, DB 1976, S. 1598

51. WIMMER, S. 391; ähnlich JACOBS, in: Bilanzfragen, S. 235 ff., bes. S. 252, der die Deckungsgleichheit zwischen Schuldnergewinnen und Gläubigerverlusten bestreitet

52. Lothar MÜLLER, in: Steuerkongreß-Report 1975, S. 39o

vollständigen Berücksichtigung der Inflationsfolgen werden die Fragen der Wiederbeschaffung ohnehin in vollem Umfang berücksichtigt. Zu richtigen Ergebnissen dürfte also eine Berücksichtigung der Schuldnergewinne führen.

Trotz dieser Schwierigkeiten schneiden die Unternehmen in der Inflation per Saldo jedoch nicht schlecht ab. Für den speziellen Fall der Banken wird indes vertreten, diese gehörten nicht zum Kreis der durch die Inflation Begünstigten. Dies wird insbesondere aus der Tatsache abgeleitet, daß die Banken in der Regel Nettogläubiger sind. [53] Demgegenüber ist jedoch festzuhalten, daß zum einen die Anpassung der Zinsen an die Inflationsentwicklung [54] und zum anderen die inflationstypische Kreditexpansion den Banken durchaus zusätzliche Gewinne bringen, die eventuell entstehende Verluste auszugleichen in der Lage sind. So wird es in der Praxis selten der Fall sein, daß die Banken tatsächlich benachteiligt sind.

7.5. Leistungen mit Versorgungszweck (im weitesten Sinne)

7.5.1. Die aktiven Arbeitnehmer

Unter Heranziehung der wage-lag-Hypothese, der insbesondere noch das Argument beigestellt wird, aufgrund des Verfahrens der Tarifverhandlungen, bei dem notwenidgerweise auch die öffentliche Meinung einen entsprechenden Einfluß ausübt, sei eine weitere Beeinträchtigung der Arbeitnehmerposition gegeben, [55] wird die Meinung vertreten, letztlich stünden sich unter Bedingungen der schleichenden Inflation die Arbeitnehmer verglichen mit den Unternehmern schlechter. Ein Hauptgrund hierfür wird darin gesehen, daß die unternehmerischen Einkommen leichter und schneller an die Preisentwicklung angepaßt werden können. [56] Diese These

53. WIESEBACH, S. 264 f.

54. Diese Tatsache als solche wirkt sich nicht in jedem Fall positiv aus; sofern ein Gleichgewicht zwischen Aktiv- und Passivzinsen besteht, ist deren Wirkung erfolgsneutral; demgegenüber wirkt die nachfolgend genannte Kreditexpansion regelmäßig positiv

55. MOLITOR, WSI-Mitteilungen 1975, S. 418 f.

56. SKIBA, Gewerkschaftliche Monatshefte 1971, S. 72o

INDES WIRD HÄUFIG NICHT EINMAL DURCH ZAHLEN BELEGT.[57] DAß INSBESONDERE AUTOREN MIT EINEM SOZIALISTISCHEN ODER GAR MARXISTISCHEN ANSATZ ZU DIESEM ERGEBNIS KOMMEN, KANN NICHT WEITER VERWUNDERN.[58]

HINTER DIESER AUFFASSUNG STEHT LETZTLICH DIE ANNAHME, DAß ES DER ARBEITNEHMERSEITE IM FALL STABILER GELDWERTVERHÄLTNISSE MÖGLICH WÄRE, IN VERSTÄRKTEM MAßE PRODUKTIVITÄTSSTEIGERUNGSORIENTIERTE LOHNERHÖHUNGEN DURCHZUSETZEN. BESONDERS DIE LOHNERHÖHUNGEN DER FRÜHEN 70ER JAHRE INDES ZEIGEN, DAß ES GERADE DIE INFLATION WAR, DIE RELATIV SEHR WEITGEHENDE LOHNERHÖHUNGEN ERMÖGLICHTE. ENTSCHEIDEND INDES IST, DAß KEINE NENNENSWERTE VERSCHIEBUNG DER FUNKTIONELLEN EINKOMMENSVERTEILUNG ZUGUNSTEN DER UNTERNEHMER IM VERGLEICH MIT DEN ARBEITNEHMERN FESTZUSTELLEN IST.

WENN SOMIT AUCH AUF DEM HINTERGRUND DER WAGE-LAG-HYPOTHESE - DIE INDES IHRERSEITS KEINESWEGS UNBESTRITTEN IST[59] - DURCHAUS EINE VERSCHLECHTERUNG DER EINKOMMENSVERTEILUNG ZUUNGUNSTEN DER ARBEITNEHMER THEORETISCH BEGRÜNDET WERDEN KANN, LÄßT SICH JEDENFALLS EINE BEEINTRÄCHTIGUNG DER REALLOHNPOSITION DER ARBEITNEHMER FÜR DIE BUNDESREPUBLIK EMPIRISCH NICHT NACHWEISEN.[60] HAUPTURSACHEN HIERFÜR DÜRFTEN IN ERSTER LINIE IN DER PROSPERIERENDEN ENTWICKLUNG DER BUNDESDEUTSCHEN WIRTSCHAFT NACH DEM ZWEITEN WELTKRIEG, IN EINER KONSEQUENTEN, ABER VERANTWORTUNGSBEWUßTEN HALTUNG DER GEWERKSCHAFTEN UND EINER OFFENHEIT DER UNTERNEHMER GEGENÜBER NEUEN SOZIAL- UND VERTEILUNGSPOLITISCHEN FRAGESTELLUNGEN UND VORSCHLÄGEN LIEGEN.

NACHFOLGENDE TABELLEN GEBEN EINEN ÜBERBLICK ÜBER DIE LOHN- UND GEHALTSENTWICKLUNG IN DER BUNDESREPUBLIK.

57. Z. B. MOLITOR, WSI-Mitteilungen 1975, S. 42o

58. Z. B. DÄHNE, Marxistische Blätter 1974, Nr. 4, S. 42 ff.; HINZ, Vorgänge 1974, Nr. 11, S. 36 ff.; KNORR, Blätter für deutsche und internationale Politik 1971, S. 592 f.

59. Vgl. WIMMER, S. 42, mit weiteren Nachweisen; ZIERCKE, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaft 1971, S. 46 ff.

6o. WIMMER, S. 43 f.; SCHRAGE, S. 175; ZIERCKE, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaft 1971, S. 44 ff. und 131 ff.

Tabelle 47

Bundesrepublik Deutschland: Index der Bruttoverdienste der Arbeiter in der Industrie (1970 = 100)

	Index der Bruttoverdienste	
	Stunden-	Wochen-
1950	21,2	23,0
1955	30,1	33,1
1960	44,3	45,3
1961	48,8	49,9
1962	54,4	55,0
1963	58,5	58,7
1964	63,4	63,4
1965	69,6	69,8
1966	74,2	73,8
1967	76,6	73,4
1968	80,0	78,4
1969	87,1	86,9
1970	100,0	100,0
1971	111,0	108,8
1972	120,9	117,4
1973	133,5	129,7
1974	147,1	140,0
1975	158,7	146,3
1976	168,8	158,6

Quelle: Statistisches Jahrbuch 1977, S. 436

Tabelle 48

Bundesrepublik Deutschland: Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Angestellten in Industrie und Handel (1970 = 100)

	Index	Jährlicher Zuwachs (%)
1962	57,4	-
1963	61,2	6,6
1964	65,2	6,5

Tabelle 48 (Fortsetzung)

	Index	Jährlicher Zuwachs (%)
1965	70,6	8,3
1966	75,7	7,2
1967	78,7	4,0
1968	82,4	4,7
1969	88,9	7,9
1970	100,0	12,5
1971	110,2	10,2
1972	119,9	8,8
1973	132,1	10,2
1974	145,7	10,3
1975	157,5	8,1
1976	167,6	6,4

Quelle: Statistisches Jahrbuch 1977, S. 443, und eigene Berechnungen

Darüber hinaus lassen sich keine wirklich zwingenden Argumente anführen, die darauf hindeuten würden, daß die Entwicklung der Einkommensverteilung in der Bundesrepublik ohne die Inflation in den letzten Jahren und Jahrzehnten wesentlich anders verlaufen wäre als dies unter den Bedingungen der schleichenden Inflation der Fall war.[61] Indes kann in dieser insgesamt durchaus positiv zu wertenden Entwicklung keine Garantie dafür gesehen werden, daß dies zwangsläufig auf Dauer so bleiben müsse. Besonders in den letzten Jahren mit höheren Geldentwertungsraten wurden immer mehr Stimmen laut, die eine drastische Reduzierung der Lohnforderungen verlangten. Auf diesem Hintergrund gewinnen die Vorschläge hinsichtlich einer Indexierung der Löhne und Gehälter aktuelle Bedeutung.[62]

Unabhängig hiervon gelten indes die oben für den Steuerbereich gemachten Feststellungen, aus denen sich ergibt, daß die Arbeitnehmer steuerlich tendenziell - insbesondere bei einer Zunahme

61. Jeck, in: Enteignung..., S. 101

62. Hierzu im einzelnen unten 9.2.4., S. 312 ff.

der inflationären Entwicklung - immer stärker belastet werden. Insoweit kommt es durchaus zu einer Belastung der Arbeitnehmer.[63] So zeigte sich beispielsweise für die Lohnrunde 1973/1974, daß eine Erhöhung der Bruttoeinkommen um 10 % bei einer 7 %igen Inflationsrate zu realen Einkommensveränderungen zwischen plus 0,9 % und minus 0,8 % führten.[64] Dies unterstreichen die folgenden Tabellen.

Tabelle 49

Bundesrepublik Deutschland: Zahlenbeispiel: Auswirkung von Einkommenssteigerungen bei Inflation

monatliches Bruttoeinkommen (DM)	Steigerung um 8 % (DM)	effektive Auswirkung bei Inflation von 6 % für Ledige (DM)	für Verheiratete mit 2 Kindern (DM)
1000	80	- 0,35	- 1,73
1500	120	- 12,91	+ 1,51
2000	160	- 14,30	- 0,64
2500	200	- 21,33	- 6,82
3000	240	- 21,83	- 25,64
5000	400	- 23,40	- 21,67

Quelle: Institut FSt, Brief 130, S. 17

Anzumerken ist, daß sich die Daten auf die Rechtslage vor Inkrafttreten des EinkStG 1975 beziehen. Eine grundlegende Änderung ist hierdurch jedoch nicht eingetreten. Besonders beeindruckend ist die Tatsache, daß selbst eine Lohnsteigerung, die nennenswert höher ist als die Inflationsrate, in nahezu allen Einkommensstufen und Steuerklassen zu Nettoeinkommensrückgängen führt.

Die enorme überproportionale Steigerung der Steuerbelastung verdeutlichen die nachstehenden Tabellen.

63. Institut FSt. Brief 13o, S. 17

64. Wellmann, Der Arbeitgeber 1973, S. 912

Tabelle 50

Bundesrepublik Deutschland: Zahlenbeispiel: Einkommenszuwachs und Entwicklung der Steuerbelastung

	Einkommen (DM)	Steigerung ggü. Vorjahr (%)	Einkommen-steuer (DM)	Steigerung ggü. Vorjahr (%)
1972	60 000	6,3	16 446	9,5
1973	65 700	9,5	18 794	14,3
1974	73 160	11,4	21 944	16,6
1975	81 940	11,2	25 832	17,7

Quelle: MUTZE, Die Aktiengesellschaft 1975, S. 191

Tabelle 51

Bundesrepublik Deutschland: Entwicklung von Steueraufkommen und Bruttolöhnen und -gehältern (in Mia DM)

	Bruttolöhne und -gehälter	Lohnsteuer	veranlagte Einkommen-steuer	Steuern insgesamt
1969	261,1	27,1	17,0	125,0
1970	306,4	35,1	16,0	134,1
1971	345,0	42,8	18,3	149,7
1972	376,2	49,8	23,1	170,2
Zunahme 1969/1972	44,1 %	83,7 %	35,9 %	36,2 %

Quelle: Planungsstab der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Inflation. Die unsozialste Steuerreform, S. 8; BIERLE, S. 28; und eigene Berechnungen

Tabelle 52

Bundesrepublik Deutschland: Entwicklung der prozentualen Aufwendungen für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

	Bruttolohn- und Gehaltssumme	Abzüge hiervon: Direkte Steuern	Abzüge hiervon: Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversich.	Abzüge hiervon: Insgesamt
	(in Mia DM)	(%)	(%)	
1965	203,13	7,8	9,2	17,0
1966	217,96	8,6	9,5	18,1
1967	217,89	8,8	9,7	18,5
1968	232,75	9,4	10,2	19,5
1969	261,10	10,3	10,6	20,9
1970	306,40	11,9	10,7	22,6
1971	345,00	13,4	10,6	24,0
1972	376,24	13,0	11,0	24,0

Quelle: BIERLE, S. 28

7.5.2. Rentner und sonstige nicht mehr Aktive

Klarer demgegenüber zeigen sich die Benachteiligungen, die die Gruppe der nicht mehr Aktiven aufgrund der inflationären Entwicklung trifft. Nicht zu Unrecht wird diese Gruppe teilweise als einzige deutlich abgrenzbare Bevölkerungsgruppe, die mit Sicherheit in der schleichenden Inflation verliert, dargestellt.[65] Deshalb die Inflation jedoch als Ausrrägung des Generationenkonflikts zu apostrophieren,[66] erscheint indes übertrieben.

Es ist im folgenden zunächst grundsätzlich zwischen der Lage der Rentner der gesetzlichen Sozialversicherung und der Lage sonstiger früherer Arbeitnehmer zu unterscheiden.

7.5.2.1. Die Rentner der gesetzlichen Sozialversicherung

Für die Bezieher von Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten - ähnliches gilt auch für Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kriegsopferversor-

65. z. B. BORCHARDT, Sparkasse 1972, S. 188

66. BOMBACH, Universitas 1974, S. 343; BORCHARDT, Sparkasse 1972, S. 189

gung - ist seit Einführung der Dynamisierung [67] eine Anpassung an die Einkommensentwicklung der aktiven Arbeitnehmer sichergestellt. Zu unterscheiden ist grundsätzlich zwischen den "Neurenten", d. h. denjenigen Renten, die nach der Rentenreform zu laufen begannen, und den damals bereits bestehenden "Altrenten". Während die Neurenten dynamisiert sind, werden die Altrenten jeweils durch konkrete Anpassungsgesetze neu festgesetzt. Dies kann bei letzteren bedeuten, daß sonstige wirtschafts-, finanz- und sozialpolitische Interessen zu für den Rentenempfänger ungünstigen Entscheidungen führen. [68] Aus der oben skizzierten Entwicklung der Einkommen der aktiven Arbeitnehmer folgt nun, daß auch die Rentenentwicklung letztlich durch die Inflation nicht beeinträchtigt wurde.

Einzelne Tatsachen der Anpassungssystematik führen in praxi nicht zu einem anderen Ergebnis. So läßt sich eine Benachteiligung nicht allein aus der Tatsache herleiten, daß die Anpassung der Sozialrenten nur in mehr oder weniger großen zeitlichen Abständen vorgenommen wird, während die inflationäre Geldentwertung ein kontinuierlicher Vorgang ist. [69] Die Kritik gar, eine Benachteiligung der Rentner liege in der Wahl der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltsveränderung der pflichtversicherten Arbeitnehmer als Bezugsgröße an Stelle der Wahl eines Güterindexes, liegt in gleicher Weise neben der Sache. [70] Ein Blick auf die Entwicklung der Löhne und Gehälter im Vergleich zur Entwicklung der Preisindices zeigt klar die Unterschiede.

Problematisch ist jedoch die Tatsache, daß die Renten der Lohnentwicklung der aktiven Arbeitnehmer stets erst mit einem Abstand von drei Jahren folgen. Dies hatte indes in der Vergangenheit auf längere Sicht gesehen unter dem Gesichtspunkt der Geldentwertung auch keine wesentlichen Auswirkungen negativer Art. Dies war insbesondere deshalb der Fall, weil die Inflationsentwicklung sich in den jüngsten Jahren wieder etwas beruhigt hat

67. Für die Altersrenten ab 1. 1. 1957

68. WIMMER, S. 39

69. So aber LINHARDT, Sparkasse 1966, S. 2o8

7o. So aber MOLITOR, WSI-Mitteilungen 1975, S. 42o

und somit die Rentner derzeit die relativ hohen Lohnerhöhungen der ersten Hälfte der 70er Jahre gewissermaßen nachholen.

Dies aber muß keineswegs immer gelten. Unterstellt man etwa eine über eine Reihe von Jahren merklich zunehmende Inflationsentwicklung, so führt dies dazu, daß die Renteneinkommen immer stärker hinter der - gleichfalls unterstellten - realistischen Anpassung der Einkommen der Aktiven zurückbleiben. Festzuhalten bleibt indes, daß sich in der Praxis bis heute auf diesem Gebiet keine Verzerrungen in dem Maße gezeigt haben, daß etwa die Erhaltung wenigstens der Realeinkommen der Rentner nicht gewährleistet gewesen wäre. [71]

Durchaus zugunsten der Rentner hat sich die Orientierung der Anpassung an der Entwicklung der Bruttoeinkommen der aktiven Arbeitnehmer ausgewirkt. Dies war indes deshalb durchaus zu rechtfertigen, als in der Tat über Jahre hinweg ein erheblicher Nachholbedarf für die Rentner bestand. Inwieweit diese Frage heute anders zu beantworten wäre, sei dahingestellt.

7.5.2.2. Sonstige Formen der Alterssicherung

Eine Wahrung des Besitzstandes - zumindest de facto - ist neuerdings gleichfalls für den Bereich der Ruhegehaltsvereinbarungen im Fall der Direktzusagen sichergestellt. Diese werden nunmehr alle drei Jahre überprüft. [72] Jedenfalls bei nur mäßiger Geldwertverschlechterung, wie sie derzeit in der Bundesrepublik herrscht, stellt diese Regelung sicher, daß die vereinbarten Ruhegelder keine zu großen realen Kaufkrafteinbußen erleiden. Problematisch sind jedoch einerseits der Zeitraum von drei Jahren, zum anderen die konkreten Anpassungskriterien, auf die weiter unten noch näher einzugehen sein wird.

Demgegenüber sind sonstige Altersruhegelder, etwa solche, die in Form von Einzahlungen des Arbeitgebers zugunsten des Arbeitnehmers auf bestimmte vom Arbeitgeber rechtlich unabhängige Pen-

71. Bettermann, RdA 1975, S. 8, hält dem entgegen, daß die Intention bei der Einführung 1957 bei größter wirtschaftlicher Stabilität eine völlig andere war; das ändert indes nichts an den tatsächlichen Auswirkungen

72. § 16 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. 12. 1974, BGBl. I, S. 3610

sions- oder Unterstützungskassen erfolgt sind, oder auch in Form von (Versorgungs-)Lebensversicherungsverträgen durch den Arbeitgeber auf den Namen des Arbeitnehmers, nach wie vor auf die fest vereinbarten monatlichen Beträge fixiert. Gleiches gilt selbstverständlich für Lebensversicherungsverträge, die von Privaten, etwa von Selbständigen, die keine Absicherung über die gesetzliche Sozialversicherung haben, zum Zweck der Altersversorgung abgeschlossen wurden und deren Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses als ausreichend zur Alterssicherung angesehen wurde, mittlerweile aber erheblich an Kaufkraft eingebüßt hat. Auszunehmen sind hiervon selbstverständlich reine Risikolebensversicherungen, die lediglich den Fall eines plötzlichen Todes abdecken sollen, nicht jedoch einen echten Sparzweck mit einschließen.

Obwohl nun im Fall der Altersruhegelder, die nicht auf Direktzusagen beruhen, und der sonstigen Lebensversicherungsverträge der soziale Zweck einer Alterssicherung im Sinne einer Erhaltung des erreichten Lebensstandards in gleichem Maße gegeben ist, ist für die betreffenden Bevölkerungsgruppen eine echte Absicherung gegen die Inflation bisher nicht gegeben. Die Hauptschwierigkeit liegt hierbei in der Leistungsfähigkeit der entsprechenden Kassen und Versicherungsgesellschaften. Während auf der einen Seite die gesetzliche Sozialversicherung auf dem Umlageprinzip aufbaut, arbeiten die Kassen und Versicherungen nach dem Prinzip der Kostendeckung, d. h. sie sind verpflichtet, durch entsprechende Rücklagenbildung mittels der angesparten Beträge eine Auszahlung der jeweiligen Rentenbeträge bzw. der vereinbarten Versicherungssumme sicherzustellen. In der Praxis bietet heute für den Fall der Lebensversicherungen der Aspekt der Gewinnausschüttung einen gewissen Ausgleich. [73]

Ähnlich stellt sich dieses Problem für Sparverträge und für die Sparkonten überhaupt, sofern der betreffende Sparer mit seinem Konsumverzicht zumindest auch eine konkrete Vorsorge betreiben wollte. Wenn auch hier lange Zeit die gewährten Sparzinsen höher waren als die Geldentwertungsrate, so wurde doch die Realver-

73. Siehe dazu im einzelnen unten 9.2.3.2., S.3o8 ff.

zinsung für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist bereits 1971 negativ. Ein Jahr später trat der gleiche Effekt sogar schon bei Spareinlagen mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist ein. [74] Hinzu kommt, daß sich speziell in diesem Bereich zusätzlich das Problem der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen auswirkt, so daß insofern u. U. eine doppelte Belastung gegeben ist. Dieser Tatsache kommt umso mehr Bedeutung zu, als sowohl sehr große Teile des Gesamtsparvolumens als auch die Ersparnisse eines großen Teils der Bevölkerung auf normalen Sparkonten mit gesetzlicher Kündigungsfrist gehalten werden. Dazu zählen besonders die sozial schwächeren und verteilungspolitisch weniger begünstigten Gruppen. Gerade diese erleiden deshalb besondere Schäden durch die Geldentwertung. Ein Hinweis auf den trotz der Inflation nicht nennenswert zurückgegangenen Umfang des Sparvolumens dieser Gruppe [75] kann nicht zu einer Geringachtung des Problems führen, da die Ursachen hierfür in erster Linie im Fehlen anderer - inflationsbeständiger - Möglichkeiten der Kapitalaufbewahrung zu suchen sind.

Auch im Falle eines Verkaufs auf Rentenbasis - insbesondere, wenn seit Vertragsschluß und Festsetzung der Rente bereits ein langer Zeitraum liegt - kann die Geldentwertung zu erheblichen Auswirkungen führen. Für den Erwerber wird seine reale Belastung immer geringer, während der Verkäufer, der sich durch die Wahl des Verkaufsmodus für seinen Lebensabend sichern wollte, real gesehen zunehmend kleinere Raten erhält.

Abschließend in diesem Rahmen zu erwähnen sind die eigentlichen Unterhaltsansprüche, wobei es nicht darauf ankommt, ob sie ihren Rechtsgrund in einer gesetzlichen Verpflichtung oder aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen haben. Sie sind ihrer Natur nach auf die Deckung eines bestimmten konkreten Bedarfs gerichtet. Insoweit kann bei ihnen aus der Natur der Sache die Inflation keinen unmittelbaren Einfluß auf die Deckung des vorgegebenen Bedarfs haben. Geschuldet ist in jedem Fall die Deckung des Bedarfs, gleichgültig, in welcher Anzahl von Währungsein-

74. Vgl. im einzelnen EUBA, in: Probleme..., Tabelle 1, S. 15o; LEUSCHNER, in: Probleme..., S. 143; siehe auch oben Tabelle 45, S. 2o6

75. WIMMER, S. 61 ff., mit weiteren Nachweisen

HEITEN SICH DIESER JEWEILS AUSDRÜCKEN MAG. IN DER PRAXIS STELLEN SICH HIERBEI INDES EINE GANZE REIHE VON SCHWIERIGKEITEN, DA IN DER REGEL EINE AUTOMATISCHE ANPASSUNG MITTELS INDEXIERUNG NICHT MÖGLICH IST. [76]

NACH ALLEM LÄßT SICH SOMIT SICHER NICHT DAVON AUSGEHEN, DAß DIE FRAGEN, DIE DIE GELDENTWERTUNG AUF DEM GEBIET DES ZIVILRECHTS - BESONDERS IM VERSORGUNGSBEREICH I. W. S. - AUFWIRFT, ALS GELÖST ANGESEHEN WERDEN KÖNNEN. [77]

7.6. Sonstige Bereiche

7.6.1. Langfristige Verträge

DIE AUSWIRKUNGEN DER INFLATION ZEIGEN SICH NATURGEMÄß IN BESONDEREM MAßE AUF DEM GEBIET DER MITTEL- UND LANGFRISTIGEN KAPITALANLAGEN. HIER FÜHRT DIE GELDENTWERTUNG IN DER REGEL ZU EINER ZUNEHMENDEN ZURÜCKHALTUNG GEGENÜBER DER EINGEHUNG LÄNGERFRISTIGER VERPFLICHTUNGEN. JEDENFALLS IN ZEITEN HOHER INFLATIONSRATEN IN DER ERSTEN HÄLFTE DIESER DEKADE ZEIGTEN SICH AUCH IN DER BUNDESREPUBLIK TENDENZEN ZUR VERKÜRZUNG DER LAUFZEIT DER EINZELNEN KREDITOPERATIONEN, WIE SIE INSBESONDERE VOR EINFÜHRUNG DER INDEXIERUNG IN BRASILIEN BEOBACHTET WERDEN KONNTEN. DAS GENERELLE VERBOT VON WERTSICHERUNGSKLAUSELN IM BEREICH DES KAPITALMARKTS STELLT HIERFÜR DIE HAUPTURSACHE DAR.

ABER AUCH ANDERE LÄNGER- UND LANGFRISTIGE VERTRÄGE SIND DURCH DIE GELDENTWERTUNG STARK BETROFFEN. HIERHER ZÄHLEN INSBESONDERE GEBRAUCHSÜBERLASSUNGSVERTRÄGE IM WEITESTEN SINNE, D. H. MIET-, PACHT- UND ERBBAUVERTRÄGE. ZUZUGEBEN IST ZWAR, DAß SICH FÜR DIESEN BEREICH AUCH SOZIALE GRÜNDE ANFÜHREN LASSEN, DIE GEGEN EINE ZU HÄUFIGE UND ZU STARKE ANPASSUNG DER REGELMÄßIGEN GELDLEISTUNGEN SPRECHEN. AUF DER ANDEREN SEITE ABER IST NICHT ZU VERKENNEN, DAß EIN ERHEBLICHES HINTERHERHINKEN DER IN DIESEM BEREICH ERBRACHTEN REALEN GELDLEISTUNGEN HINTER DER INFLATIONSENTWICKLUNG SOZIALE UNGERECHTIGKEITEN DURCHAUS NICHT VERMEIDEN KANN. NICHT IMMER UND ÜBERALL IST DER MIETER, PÄCHTER ODER ERBBAUBERECHTIGTE

76. Zu den diesbezüglichen Ausnahmen vgl. unten 8.2.1., S. 237 ff.

77. So aber TEUFEL, S. 59 und 162

in der Stellung des sozial Schützenswerten gegenüber dem insoweit als weniger schutzbedürftig verstandenen Haus- oder Grundeigentümer. Denkbar ist vielmehr auch, daß etwa ein Hauseigentümer seinen Lebensabend mit seinen Mieteinkünften bestreiten möchte. Folgen diese jedoch nicht der allgemeinen Geldwertentwicklung, so wird es ihm zunehmend schwerer fallen, seinen Bedarf an Hand der Mieteinnahmen zu decken.

Es tritt hierbei das zentrale Problem zutage, daß allein aufgrund der konkreten Rechtsbeziehung innerhalb eines bestimmten Vertragsverhältnisses noch nicht darauf geschlossen werden kann, zu welchem Zweck im einzelnen der Berechtigte die erlangten Beträge verwenden will. Deckt er damit seinen eigenen Lebensbedarf, so müssen billigerweise auch bei Vertragsverhältnissen wie den vorliegenden die sozial durchaus zutreffenden Motive, die etwa bei den Gerichtsentscheidungen über die Direktzusagen im Rahmen der Ruhegehaltsvereinbarungen zur Geltung kamen, [78] in gleicher Weise zum Tragen kommen.

7.6.2. Gesetzlich normierte Verpflichtungen

Weiterhin sei in diesem Rahmen der Bereich der übrigen, bisher noch nicht angesprochenen gesetzlich normierten Verpflichtungen erwähnt, bei denen die Inflation von Bedeutung sein kann. Dies kann generell bei allen Geldleistungen der Fall sein. In vielen Fällen indes - so insbesondere beim Schadensersatz und, mit Einschränkungen, bei der Enteignungsentschädigung - ergibt sich keine besondere Problematik, wenn aus der Natur der Sache eine Wertschuld vorliegt und der tatsächliche Aufwand bzw. der tatsächliche Wert im Zeitpunkt der Leistung allein einen billigen und gerechten Ausgleich bieten kann.

In der Rechtsordnung der Bundesrepublik ist indes in diesen Fällen äußerster Zeitpunkt, in welchem letztlich und endgültig die Höhe der Geldleistung festgestellt wird, der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung. Die oben dargestellten, für das brasilianische Recht diskutierten Probleme treten somit in der Bundesrepublik in weitaus geringerem Maße in Erscheinung. Hinzu kommt, daß in der Praxis aufgrund der derzeitigen relativ ge-

78. Vgl. dazu unten 8.3.1., S. 254 ff.

ringen Geldentwertungsrate in der Bundesrepublik die Zeitdifferenz und der hieraus resultierende Wertverlust zwischen der letzten mündlichen Verhandlung und der effektiven Zahlung regelmäßig nicht stark ins Gewicht fällt. Trotzdem darf nicht verkannt werden, daß auch hier eine von der Sache her nicht gerechtfertigte Ungenauigkeit vorliegt.

Hinzu kommt, daß die Rechtsprechung stets eine besondere Zurückhaltung geübt hat, soweit es um die Dynamisierung von periodisch zu leistenden Schadensersatzleistungen ging. [79] Weiterhin sei in diesem Rahmen auf die grundsätzliche Problematik von Auseinandersetzungs- und Abfindungsansprüchen hingewiesen, soweit die konkreten Geldleistungen sich entweder auf verschiedene Zeitpunkte beziehen oder aber zu verschiedenen Zeitpunkten geleistet worden sind. Hierbei reduziert sich die Funktion des Geldes auf die des bloßen Wertausdrucksmittels. [80] In Frage kommen hierbei besonders familien- und erbrechtliche Ansprüche, etwa Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, insbesondere auf Zugewinnausgleich, oder auch die Frage der Anrechnung von Zuwendungen auf den Pflichtteil. Darüber hinaus sind etwa Aufwendungsersatzansprüche von Bedeutung. Hier hat die Rechtsprechung in den letzten Jahren jedenfalls einen Teil der anstehenden Probleme einer Lösung zugeführt. [81]

7.6.3. Nominell fixierte Höchstbeträge etc.

Als letzter Punkt sei schließlich das generelle Problem nominell fixierter Beträge angesprochen. Hierunter fallen etwa Höchstbeträge in der Haftpflichtversicherung, aber auch alle Arten von Gebührenordnungen, z. B. der Ärzte oder der Rechtsanwälte, aber auch von Behörden, sowie alle sonstigen gesetzlichen Wertgrenzen. Es tritt hier mit zunehmender Geldentwertung und zunehmendem Zeitablauf eine ähnliche Folge ein, wie sie oben für den Steuerbereich dargestellt wurde. Der reale Wert der entsprechenden Beträge und Leistungen sinkt zunehmend.

79. Siehe hierzu für den Fall des verrenteten Schmerzensgeldanspruchs gemäß § 847 BGB im einzelnen unten 8.2.2.2., S. 248 ff.

8o. Von MAYDELL, S. 3o4

81. Zu diesem Bereich siehe gleichfalls unten 8.3.1.2., S. 259 ff.

Folge ist, daß eine Anpassung immer häufiger notwendig wird, wenn große Verzerrungen vermieden werden sollen. Hieraus resultiert notwendig die Tendenz und das Interesse - zumindest sofern hinter den konkreten Preisen, Gebühren und Beträgen stärkere Interessengruppen stehen, wie etwa im Fall der Ärzte und Rechtsanwälte -, bei der jeweiligen Neufestsetzung soweit wie möglich auch künftige Inflationsentwicklungen vorwegzunehmen. Es stellt sich somit ernsthaft die Frage, ob nicht gerade von einer diskretionären Anpassungspraxis stärkere Inflationsimpulse ausgehen als von einer generellen Indexierung.

Nach allem kann somit zusammenfassend festgestellt werden, daß auch die im Weltvergleich geringe schleichende Inflation in der Bundesrepublik, akkumuliert über eine Reihe von Jahren, zu nennenswerten Verzerrungen geführt hat, deren Bedeutung für die gesamtwirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Entwicklung nicht übersehen werden darf. Auf der anderen Seite ist auch mit dem immer wieder vorgebrachten Argument, praktisch jeder Staatsbürger und jeder einzelne Haushalt stehe ja sowohl auf der Seite der Inflationsverlierer wie auch der Inflationsgewinner, nicht viel geklärt.

Denn einerseits kann dies nicht ausschließen, daß es durchaus krasse Fälle von echten Inflationsverlierern und -gewinnern gibt. Insoweit kann in einer gewissen Pauschalität durchaus die Gruppe der nicht mehr Aktiven zu den Verlierern gerechnet werden. Andererseits können erhebliche Ungerechtigkeiten nicht mit dem Hinweis erledigt werden, daß sich Verzerrungen auf der einen Seite gegenüber Verzerrungen auf der anderen Seite aufrechnen lassen und per Saldo eine Art "Gleichgewicht" zustande kommt.

8. Rechtspraxis

8.1. Grundsatz: Das Nominalprinzip

Die deutsche Rechtspraxis baut auf dem Prinzip des Nominalismus auf. Das Nominalprinzip bedeutet zunächst grundsätzlich, daß Geldzahlungsverpflichtungen unter Zugrundelegung des nominalen Werts der einzelnen Geldeinheit zu erfüllen sind. In der nahezu unüberschaubaren Fülle von Literatur zum Recht des Geldes wird fast durchgängig auf die grundlegende Bedeutung des Grundsatzes Mark gleich Mark hingewiesen. [1]

Trotz dieser grundsätzlichen Übereinstimmung ist dabei durchaus im Lauf der Jahre und Jahrzehnte eine Tendenz in Richtung auf eine stärkere Differenzierung festzustellen. Weder eine monokausale Erklärung an Hand der Schaffung des Geldes durch den Staat [2] noch eine Reduzierung des Nominalismus auf den schuldrechtlichen vertraglichen Bereich [3] werden dem Nominalprinzip in umfassender Weise gerecht. Aus den wichtigen Berührungspunkten, die das Geld mit den verschiedensten Teilbereichen des Rechts hat, [4] folgt, daß eine generelle pauschale Beurteilung und Behandlung des Nominalismus den unterschiedlichen Voraussetzungen und Gegebenheiten, insbesondere in der Polarität des öffentlichen Rechts gegenüber dem Privatrecht, nicht gerecht wird. Dies legt eine Aufgliederung in einen währungsrechtlichen, d. h. öffentlichrechtlichen, und einen schuldrechtlichen, d. h. privatrechtlichen Aspekt des Nominalismus nahe. [5]

Der währungsrechtliche Nominalismus stellt sich als Ausfluß der Währungshoheit des Staates dar, d. h. der Staat hat das Recht

1. Als Ausnahme hiervon ist etwa ECKSTEIN, Geldschuld und Geldwert im materiellen und internationalen Privatrecht, Berlin 1932, zu nennen; ihm ist entgegenzuhalten, daß er nicht klar genug zwischen Binnenwert und Außenwert der Währung unterscheidet, bes. S. 51 ff.
2. KNAPP, bes. S. 439 ff.
3. So MANN, Das Recht des Geldes, S. 67, der einen Bezug zum Geldrecht und überhaupt zum öffentlichen Recht leugnet; ders., The Legal Aspect of Money, S. 77 und 89
4. In diesem Sinne z. B. NUSSBAUM, Money..., S. 44 f.
5. In diesem Sinne von MAYDELL, S. 9o f.

und die Pflicht, zu definieren, was gesetzliche Zahlungsmittel sind, und daß die gesetzlichen Zahlungsmittel zur Erfüllung von Geldleistungsverpflichtungen angenommen werden müssen. Der währungsrechtliche Nominalismus ist somit ein unabdingbarer Grundsatz, an den die Rechtsprechung und die einzelnen Rechtssubjekte gleichermaßen gebunden sind. Der währungsrechtliche Nominalismus ist nach wohl einhelliger Auffassung als fundamentaler Bestandteil unserer Wirtschaftsordnung anerkannt. [6]

Dies läßt sich für den geldschuldrechtlichen Nominalismus in dieser Allgemeinheit nicht sagen. Hierbei schießt indes die Auffassung, der geldschuldrechtliche Nominalismus stelle nichts anderes als eine bloße Auslegungsregel dar, [7] sicher über das Ziel hinaus. Jedoch läßt sich eine zwingende Geltung des Nominalprinzips im Geldschuldrecht weder aus den positivrechtlichen Bestimmungen des BGB [8] noch aus einer gewohnheitsrechtlichen Anerkennung des Nominalismus ableiten. [9]

Während nun währungsrechtlich der Nominalismus als Grundsatz gilt, der nicht zur Disposition der Parteien stehen kann, muß für den schuldrechtlichen Bereich gelten, daß auch das Privatrecht grundsätzlich de facto auf der Nominalrechnung aufbaut, Abweichungen von diesem Grundsatz aber keineswegs ausgeschlossen sind. [10] Der Nominalismus in seinem geldschuldrechtlichen Aspekt stellt somit lediglich einen Grundsatz dar, der besagt, daß dann, wenn eine Einschränkung, sei es beispielsweise aufgrund des Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder sei es insbeson-

6. So z. B. Norbert HORN, Geldwertänderungen..., S. 25

7. In diesem Sinne aber BETTERMANN, RdA 1975, S. 5 f.; MANN, Verhandlungen des 4o. Deutschen Juristentags, S. D 35

8. Insbesondere §§ 244 f. und 5o7 BGB; hierzu interessant von MAYDELL, S. 94 ff.

9. BETTERMAN, ZRP 1974, S. 15; von MAYDELL, S. 97 ff.; demgegenüber für eine gewohnheitsrechtliche Anerkennung als Prinzip mit axiomatischem Charakter BEISSE, FinR 1975, S. 475, unter Hinweis auf die Praxis der obersten Gerichtshöfe des Bundes

lo. REUTER, ZHR 137 (1974), S. 495; FÖGEN, Geld- und Währungsrecht, S. 141; in einem ähnlichen Sinne Norbert HORN, Geldwertänderungen..., S. 32, der den schuldrechtlichen Nominalismus als Rechtssatz versteht, der im Teilbereich des § 3 WährG positivrechtlich normiert ist und darüber hinaus als herrschende Rechtsmeinung gilt

dere auch aufgrund besonderer Vereinbarung der Parteien, nicht erfolgt ist, das Wie der Leistung dahingehend definiert ist, daß die Geldleistung entsprechend ihrer nominellen Beziehung zur Verpflichtung zu erfolgen hat. Grundlegender Unterschied zwischen währungsrechtlichem und geldschuldrechtlichem Nominalismus ist somit die Tatsache, daß ersterer festlegt, daß mit gesetzlichen Zahlungsmitteln erfüllt werden kann, während letzterer nur über das Wie, nämlich gleichfalls die Leistung auf nominaler Basis, entscheidet, dies jedoch nur dann, wenn sich aus Vereinbarung, Umständen oder aufgrund von anderweitigen Generalklauseln und Rechtsgrundsätzen nichts anderes ergibt. [11]

Die ebenso alte wie offensichtlich unausrottbare Übung, den Nominalismus als Prämisse vor jede weitere Problemerörterung zu stellen, [12] bringt die Diskussion in der Sache nicht weiter, ob nun das Nominalprinzip als "Grundsatz von höchstem gemeinwirtschaftlichem Interesse" bezeichnet wird, der der Verfügung der Parteien nicht unterliege, [13] oder ob Abweichungen vom Nominalismus als "gemeinschaftswidrig", "typisch sozialschädlich" oder "gefährlich" qualifiziert werden. [14]

8.1.1. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3.10.1972

Die grundlegende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1972, [15] in der das Gericht den Nominalismus als

11. In diesem Sinne von MAYDELL, S. 9o f.

12. SIMITIS, in: Inflationsbewältigung..., S. 121, meint, ein Abgehen von dieser Verhaltensweise sei eine Voraussetzung für eine fruchtbare Fachdiskussion

13. NUSSBAUM, Das Geld..., S. 126

14. So BVerwG Urteil vom 3. 1o. 1972, BVerwGE 41, S. 5 ff.; BETTERMANN, RdA 1975, S. 6, Fn. 24, fühlt sich bei der Lektüre dieses Passus des Urteils in die Zeit vor 4o Jahren zurückversetzt; STÜTZEL, Verhandlungen des 5o. Deutschen Juristentags, S. N 38, nennt als früheste Quelle für die Qualifizierung von Geldwertsicherungsklauseln als "sozialschädlich" die Zeitschrift "Schwarzes Korps" der "Schutzstaffel der NSDAP", 1937; KAISER, in: Festschrift für Ernst Rudolf HUBER, 1973, S. 248, weist darauf hin, daß die entsprechenden Handlungsweisen nicht demjenigen vorgeworfen werden können, der sich mit einem Abrükken vom Nominalprinzip gegen die Geldentwertung zu schützen versucht, sondern bestenfalls dem Staat, der die Inflation verursacht oder jedenfalls eine erhebliche Mitverantwortung dafür trägt

15. Urteil vom 3. 1o. 1972, BVerwGE 41, S. 5 ff.

"GRUNDLEGENDES UNVERZICHTBARES PRINZIP UNSERER RECHTS- UND WIRTSCHAFTSORDNUNG" HERAUSSTELLT, SEI IM FOLGENDEN NÄHER BEHANDELT.

IN DEM URTEIL WIRD EINGERÄUMT, DAß DER NOMINALISMUS INSOWEIT NUR EINEN GRUNDSATZ DARSTELLE - GEMEINT IST HIER, OBWOHL DAS NICHT EXPLIZIT AUSGESPROCHEN IST, DER SCHULDRECHTLICHE NOMINALISMUS -, UND DAß SOMIT ABWEICHUNGEN VON DIESEM GRUNDSATZ MÖGLICH SEIEN. FÜR DEN UMFANG DER ZULASSUNG VON WERTSICHERUNGSMAßNAHMEN - IM BEREICH DER VERTRAGLICHEN VEREINBARUNGEN, UM DIE ES IM URTEIL KONKRET GING - STELLT DAS BVERWG DIE INDIVIDUALINTERESSEN DES GLÄUBIGERS DEM ALLGEMEININTERESSE GEGENÜBER. HIERBEI IST DAS GERICHT DER AUFFASSUNG, DAß DAS ALLGEMEINE INTERESSE EINDEUTIG DADURCH BESTIMMT IST, DAß WERTSICHERUNGSMAßNAHMEN IN MÖGLICHST GERINGEM UMFANG PRAKTIZIERT WERDEN. DIES UNTERSTREICHEN BEHAUPTUNGEN, WIE ETWA, DIE WERTSICHERUNGSKLAUSELN SEIEN GEEIGNET, DIE STABILITÄT DER WÄHRUNG ZU BEEINTRÄCHTIGEN, UND DAS VERBOT VON WERTSICHERUNGSKLAUSELN DIENE UNMITTELBAR DER GELDWERTSTABILITÄT.

NUR DANN ALSO, WENN IM KONKRETEN FALL DAS INDIVIDUALINTERESSE GEGENÜBER DEM ALLGEMEININTERESSE ÜBERWIEGT, HÄLT DAS GERICHT EINE ANWENDUNG VON WERTSICHERUNGSABREDEN FÜR ZULÄSSIG. BEZEICHNEND IST INDES, DAß SICH DAS BVERWG ZUR STÜTZUNG DIESER SEINER AUFFASSUNG AUF GANZE ZWEI LITERATURSTELLEN BERUFT, DIE VON EIN UND DEMSELBEN AUTOR AUS DEN JAHREN 1953 UND 1958 - ALSO AUS ZEITEN FAST VÖLLIGER GELDWERTSTABILITÄT IN DER BUNDESREPUBLIK - STAMMEN.

AN GRUNDLEGENDER KRITIK IST DIESEM URTEIL ENTGEGENZUHALTEN, DAß ES SICH NICHT DIE MÜHE GEMACHT HAT, DIE TATSÄCHLICHE EINHALTUNG DES NOMINALPRINZIPS IN DER BUNDESDEUTSCHEN RECHTSPRAXIS NÄHER ZU UNTERSUCHEN, SONDERN SICH LETZTLICH AUF BLOßE PROGRAMMSÄTZE ZURÜCKZIEHT, DIESE ABER NICHT THEORETISCH HERZULEITEN ODER ZU BEGRÜNDEN VERSUCHT. DAHINTER STEHT LETZTEN ENDES DER - AUS DER NATUR DER SACHE VON VORNHEREIN ZUM SCHEITERN VERURTEILTE - VERSUCH, EIN IM GRENZGEBIET ZWISCHEN RECHTSWISSENSCHAFT UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT ANGESIEDELTES PROBLEM AUSSCHLIEßLICH RECHTSWISSENSCHAFTLICH LÖSEN ZU WOLLEN. [16] AUF DEM HINTERGRUND EINER

16. In diesem Sinne GRIMBERG, in: BÄRMANN, Europ. Bankrecht I, S. 17, Rdnr. 19

nüchternen Tatsachenanalyse aber bekommt der rechtsdogmatische Streit einen völlig anderen Stellenwert. [17] Denn eine unvoreingenommene Untersuchung der rechtlichen und wirtschaftlichen Realität in der Bundesrepublik - wie auch in praktisch allen anderen Rechtsordnungen - zeigt, daß seit langem eine "Zweigleisigkeit" insoweit besteht, als streng nennwertorientierte Rechtsverhältnisse neben laufend angepaßten Rechtsverhältnissen einträchtig bestehen. [18] Dies wird im folgenden an einer Vielzahl von konkreten Beispielen im einzelnen dargestellt. [19]

Der Nominalismus ist im deutschen Recht nicht oder nur unvollständig explizit gesetzlich geregelt. Eine jedenfalls teilweise Kodifizierung besteht in § 3 S. 2 WährG. Hierin ist festgelegt, daß die Vereinbarung einer Wertsicherung von Geldleistungsverpflichtungen der Genehmigung durch die zuständige Behörde bedarf. Diese ursprünglich besatzungsrechtliche Gesetzesbestimmung [20] verfolgte nach der Währungsreform 1948 insbesondere den Zweck, der neuen Deutschen Mark als Schutz und Starthilfe zu dienen. [21] Indes wurde bereits wenige Jahre später ernsthaft und mit guten Argumenten seine Abschaffung gefordert. [22] Die Argumentation mit besagter Gesetzesbestimmung geht also insoweit fehl, als die ursprüngliche Intention eine völlig andere war gegenüber der Bedeutung, die § 3 S. 2 WährG in der Folgezeit bis heute erlangt hat. Die praktische Auswirkung besteht nämlich in erster Linie darin, die Vereinbarung von Wertsicherungsklauseln jedenfalls für die wichtigsten Bereiche generell auszuschließen.

Insbesondere ist auch klarzustellen, daß das Nominalprinzip keineswegs eine unabdingbare Grundvoraussetzung für das Funktionieren des Rechts- und Wirtschaftslebens überhaupt darstellt. [23]

17. Ähnlich GRIMBERG, in: BÄRMANN, Europ. Bankrecht I, S. 18, Rdnr. 19

18. SIMITIS, in: Inflationsbewältigung..., S. 59

19. Siehe unten 8.3., S. 253 ff.

2o. Hinsichtlich der rechtlichen Qualifizierung von § 3 S. 2 WährG als fortgeltendes Besatzungsrecht vgl. im einzelnen BVerwG Urteil vom 3. 1o. 1972, BVerwGE 41, S. 5 ff.

21. PFLEIDERER, Verhandlungen des 5o. Deutschen Juristentags, S. N 11

22. So insbesondere auf dem 4o. Deutschen Juristentag, Hamburg 1953

23. So aber Institut FSt. Brief 134, S. 4; von SCHELLING, ZKW 1974, S.

Bereits der Hinweis auf Länder wie die Schweiz oder Großbritannien, wo zwar das Nominalprinzip durchaus auch gilt, die Vereinbarung von Wertsicherungsklauseln jedoch völlig frei und unproblematisch möglich ist, macht deutlich, daß in der Bundesrepublik von seiten der Befürworter einer strikten Beibehaltung der Grundsätze des § 3 S. 2 WährG zu häufig mit Vorurteilen und Scheinargumenten operiert wird. Ein Grund hierfür mag indes in der Tatsache liegen, daß gerade Deutschland in diesem Jahrhundert zwei schwere Währungskrisen durchgemacht hat, von denen die Hyperinflation des Jahres 1923 ohne Übertreibung als Währungskatastrophe bezeichnet werden kann, während die Währungsumstellung des Jahres 1948 - zugleich verbunden mit einem umfangreichen Lastenausgleich - in der Lage war, eine gute Grundlage für einen erfolgreichen Neubeginn zu liefern. Aber auch etwa ein Blick nach Brasilien zeigt - trotz aller Unterschiede -, daß eine Indexierung wesentlicher Wirtschaftsbereiche keineswegs zum völligen Zusammenbruch jedweden Rechts- und Wirtschaftslebens führt, sondern im Gegenteil selbst unter extremen inflationären Bedingungen ein erfolgreiches Wirtschaften möglich macht.

8.1.2. Geldsummenschuld / Geldwertschuld

Wesentliche Bedeutung kommt im Rahmen der Überlegungen hinsichtlich des Nominalprinzips der Frage der Qualifizierung der Geldschuld als Geldwertschuld oder Geldbetrags- bzw. Geldsummenschuld zu.

Bereits sehr früh wurde die Geldschuld als Verpflichtung zur Verschaffung abstrakter Vermögensmacht verstanden. [24] Bezugspunkt war regelmäßig eine bestimmte, nominell fixierte Anzahl von Währungseinheiten entsprechend dem konkreten Inhalt des Schuldverhältnisses. In diesem Sinne stellt eine Geldschuld eine Geldbetragsschuld dar. [25] Hiervon werden in der Regel die Geldwertschul-

745, bezeichnet demgegenüber das Nominalprinzip gar als "absolutistischen staatlichen Willküakt", der durch die Enteignungswirkung in Milliardenhöhe mit einer wirklichen Demokratie nicht vereinbar sei

24. Z. B. ISELE, AcP 129 (1928), S. 168

25. Z. B. SIMITIS, AcP 159 (196o), S. 443; in diesem Sinne auch schon Martin WOLFF, in: EHRENBERGs Handbuch des gesamten Handelsrechts, 4. Bd., I. Abt., S. 636, der allerdings die Begriffe Wert und Nennwert nicht eindeutig genug trennt, bes. 637

den (auch einfach Wertschulden genannt) unterschieden. Diese Unterscheidung indes täuscht eine in diesem Sinne nicht bestehende Polarität vor. Denn der Übergang zwischen den beiden Gruppen ist durchaus fließend.[26] Dies hindert jedoch nicht, daß es Schuldverhältnisse gibt, bei denen in einer eindeutigen Weise die Anzahl der zu leistenden Währungseinheiten vom jeweiligen Preis der originär geschuldeten Leistung abhängt.[27] Streng genommen passen sich jedoch auch die sogenannten Geldwertschulden dem inneren Geldwert nicht an. Die konkrete Bestimmung des im einzelnen geschuldeten Geldbetrags wird lediglich bei Geldwertänderungen zu verschiedenen Zeitpunkten unterschiedlich ausfallen. Hierbei kommen dann aber in vollem Umfang nicht nur monetär bedingte, sondern auch sektoral bedingte Preisänderungen voll zum Tragen.

Abschließend ist somit festzuhalten, daß das Prinzip des Nominalismus durchaus zuläßt, daß von ihm punktuell oder auch in ganzen Bereichen abgewichen wird. Daß dies in der Praxis tatsächlich auch so ist, wird weiter unten näher dargestellt.

8.2. Die Rechtsprechung: Beharrliches Festhalten am Nominalismus

8.2.1. Steuerrechtsprechung

Die Steuerrechtsprechung in der Bundesrepublik im Bereich der Behandlung von Inflationsfolgen ist dadurch gekennzeichnet, daß den Auswirkungen, die durch die Geldentwertung hervorgerufen werden, grundsätzlich nicht Rechnung getragen wird. Im Mittelpunkt steht hierbei die Besteuerung von Einkünften, die bereits oben[1] erwähnt wurde.

Das Problem der Geldentwertung im Bereich des Steuerrechts ist bereits in besonders starkem Maße zur Zeit der großen Inflation der 20er Jahre aufgetreten. Auch damals hatte sich die Steuerrechtsprechung mit Einzelfragen aus diesem Problemkreis beschäftigen müssen. Insbesondere aufgrund der mangelnden Vergleichbar-

26. Vgl. im einzelnen von MAYDELL, S. 1o6 f.

27. Vgl. hierzu insbesondere die im brasilianischen Teil ausführlich behandelten Unterhaltsrenten, oben 2.6.1.2.1., S. 111 ff.

1. Unter 7.3.2., S. 2o6 f.

KEIT DER BEDINGUNGEN DER HYPERINFLATION UND DER SCHLEICHENDEN INFLATION SEI HIERAUF AN DIESER STELLE JEDOCH NICHT NÄHER EINGEGANGEN. [2] DARÜBER HINAUS IST HIER AUF EINE DARSTELLUNG DER ALLGEMEINEN STEUERRECHTSENTWICKLUNG VERZICHTET WORDEN, DA ES ZAHLREICHE SOLCHER DARSTELLUNGEN GIBT. [3] FESTZUHALTEN BLEIBT INDES, DAß IN DEN VON DEN BUNDESDEUTSCHEN STEUERGERICHTEN ENTSCHIEDENEN FÄLLEN DIE INFLATIONSFOLGEN BESTENFALLS IN SEHR ENGEN AUSNAHMEFÄLLEN IN IRGENDEINER FORM BERÜCKSICHTIGT WURDEN. ALS HERAUSRAGENDES UND IN SEINEN AUSWIRKUNGEN ÄUßERST WEITTRAGENDES BEISPIEL FÜR DIESE IGNORIERUNG DER INFLATIONSAUSWIRKUNGEN SEI HIER AUF DIE BESTEUERUNG VON EINKÜNFTEN AUS KAPITALVERMÖGEN NÄHER EINGEGANGEN. [4]

8.2.1.1. Bundesfinanzhof Urteil vom 27.7.1967

BEI DER ERSTEN GROßEN GRUNDSATZENTSCHEIDUNG ZU DIESEM THEMENKREIS [5] WOLLTE EIN STEUERPFLICHTIGER SEINE ZINSEINKÜNFTE AUS DEM JAHRE 1961 NUR INSOWEIT ALS EINKOMMEN AUS KAPITALVERMÖGEN ANGESETZT HABEN, ALS SIE ÜBER DER INFLATIONSRATE LAGEN. DER BFH HAT ZU DIESER FRAGE EINE REIHE VON GUTACHTEN [6] EINGEHOLT, DIE SICH IN IHREM GRUNDTENOR FÜR DAS LETZTLICH VOM BFH GEFÄLLTE URTEIL AUSGESPROCHEN HABEN. [7] NACH PRÜFUNG INSBESONDERE DER VERFASSUNGS-

2. Siehe hierzu im einzelnen besonders DIEDERICHS, Die Inflation im Spiegel der deutschen Steuerrechtsprechung, Diss. rer. pol., Köln 1968; WIMMER, S. 19o ff.

3. Neben vielen anderen vgl. etwa DIEDERICHS, Die Inflation im Spiegel der deutschen Steuerrechtsprechung, Diss. rer. pol., Köln 1968; TEUFEL, Inflation und Steuerrecht, Diss. iur., Kiel 1974; WIMMER, Geldentwertung und Steuerrecht, Diss. rer. pol., Darmstadt 1975

4. Allgemein zum Problemkreis der Inflationsauswirkungen im Bereich der Einkommensteuer vgl. FROESE, Die Berücksichtigung von Geldwert- und Sachwertschwankungen in der Einkommensbesteuerung, Frankfurt 1977

5. BFH Urteil vom 27. 7. 1967, BFHE 89, S. 422 ff.; vgl. hierzu auch den während des laufenden Verfahrens veröffentlichten Aufsatz von PFLEIDERER, ZKW 1965, S. 886 ff., der insbesondere auf die Problematik des Einkommensbegriffs im Steuerrecht und die Fragwürdigkeit des Nominalismusarguments eingeht

6. Im einzelnen vom Bundesminister der Finanzen, der Deutschen Bundesbank, dem Deutschen Industrie- und Handelstag, der Gemeinschaft zum Schutz der Deutschen Sparer, dem Bundesverband des privaten Bankgewerbes und dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband

7. Ebenfalls zustimmend im Ergebnis DIEDERICHS, Die Inflation..., S. 752 ff., der hierbei aber durchaus Einschränkungen für den Fall einer

rechtlichen Gesichtspunkte des Gleichheitssatzes, des Sozialstaatsprinzips und der Eigentumsgarantie kommt der BFH zu dem Ergebnis, daß jedenfalls solange die Geldentwertungsrate den Zinssatz für langfristige Kapitalanlagen [8] nicht übersteige, eine Berücksichtigung in steuerlicher Hinsicht nicht in Frage komme. [9] Das Urteil ließ jedoch ausdrücklich jene Fälle außer Betracht, in denen die Inflationsrate höher als der übliche Zinssatz für längerfristige Anlagen steigt. Diese Rechtsprechung wurde für einen Fall, der Kapitaleinkünfte aus dem Jahr 1963 betraf, durch das BFH-Urteil vom 10.11.1967 [10] fortgeführt. [11]

Die gegen das Urteil des BFH vom 27.7.1967 eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht durch Beschluß vom 21.1.1969 [12] zurückgewiesen. Das BVerfG berief sich insbesondere darauf, daß Art. 14 GG jedenfalls so lange nicht verletzt sei, als die Substanz durch die Besteuerung unangetastet bleibe. Aufgrund des erheblichen Ansteigens der Geldentwertungsraten zu Beginn der 70er Jahre wurde deshalb von Vielen ein Eingreifen der Rechtsprechung für möglich oder gar wahrscheinlich gehalten. [13]

8.2.1.2. Bundesfinanzhof Urteile vom 14.5.1974

Diese Hoffnung indes wurde enttäuscht. In späteren Entscheidungen, die sich auf Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Jahren 1969, 1971, 1973 und 1974 bezogen, hat der BFH seine ablehnende

starken Inflation macht, bes. S. 77o f.; Institut FSt. Brief 134, S. 33 ff., wo insbesondere auch darauf hingewiesen wird, daß sich der BFH auch unter den deutlich veränderten Verhältnissen des Jahres 1973 auf einen Appell an den Gesetzgeber beschränken würde und sich zu beschränken hätte

8. Hierunter sind entweder längerfristige Spareinlagen oder aber langfristiges Geldkapital am Kapitalmarkt, z. B. Bundesanleihen u. ä., zu verstehen; SPANNER, DStR 1975, S. 479, hält - ohne nähere Begründung - nur letzteres für zutreffend

9. Vgl. im einzelnen HARTZ, FinR 1972, S. 479; BIERLE, S. 86 ff.; FRIAUF, in: Steuerberater-Jahrbuch 1971/72, S. 437 ff.; KRÖGER, NJW 1973, S. 1017 ff.

10. BFHE 9o, S. 396 ff.

11. Vgl. im einzelnen HARTZ, FinR 1972, S. 479

12. Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung 1969, S. 347

13. Z. B. HARTZ, FinR 1972, S. 48o; STUHRMANN, BB 1972, S. 1438; Geldentwertung und Steuerrecht, S. 26; vgl. auch WIMMER, S. 2o4 ff.

Haltung hinsichtlich einer Berücksichtigung der Inflationsauswirkungen im steuerlichen Bereich bestätigt. [14] Es ist somit im Laufe der letzten Jahre zu einer zunehmenden Verhärtung des Standpunkts der Steuerrechtsprechung gekommen.

Insbesondere in den Entscheidungen vom 14.5.1974 nimmt der BFH Bezug darauf, daß auch in den fraglichen Jahren die Geldentwertung nicht höher gewesen sei als der mit langfristigen Sparanlagen erzielte Zins. Dieses Argument indes kann deshalb nicht überzeugen, da in den konkret entschiedenen Fällen eine Realrendite bereits nicht mehr erzielt wurde. Selbstverständlich muß es dem Steuerpflichtigen verwehrt sein, sich dem Finanzamt gegenüber darauf zu berufen, er hätte bei anderer Anlage seines Geldes eine geringere Rendite erzielt. Gleichfalls aber kann der BFH dann nicht fingieren, der Steuerpflichtige hätte tatsächlich keinen Substanzverlust erlitten, nur weil theoretisch eine andere, ertragreichere Anlageform hätte gewählt werden können. Das Argument gar, viele Steuerpflichtige hätten es in der Hand, der Besteuerung in dieser konkreten Form durch die Wahl einer anderen Art der Geldanlage auszuweichen, muß zumindest "fragwürdig", [15] wenn nicht gar "zynisch" [16] erscheinen. [17]

8.2.1.3. Die zentrale Frage des Verstoßes gegen Art. 14 GG

Einen zentralen Punkt der Entscheidung des BFH stellt die Ablehnung einer Verletzung von Art. 14 GG dar. Diese Auffassung wird von den meisten Stimmen in der Literatur nicht geteilt. [18] Insbesondere läßt sich die grundsätzliche These, einzelne Vermögensgegenstände unterfielen zwar dem Schutz des Art. 14 GG, nicht

14. BFH Urteile vom 14. 5. 1974, BFHE 112, S. 546 ff. und 567 ff.; BFH Beschluß vom 3o. 4. 1975, DB 1975, S. 1393

15. GEORGE, BlStSozArbR 1975, S. 3o

16. KRÖGER, NJW 1974, S. 23o7

17. Auch der Hinweis darauf, daß die betreffenden Sparer bei relativ ungünstigen Anlagen gemäß § 247 BGB - gegebenenfalls unter analoger Anwendung - kündigen und auf inflationssichere Anlagen umsteigen können, REUTER, ZHR 137 (1974), S. 5o1, kann nicht befriedigen; denn die entscheidende Frage ist doch, inwieweit dem (Klein-) Sparer überhaupt inflationssichere Anlagen zugänglich sind

18. Vgl. die Hinweise bei FRIAUF, in: Steuerberater-Jahrbuch 1971/72, S. 431 f.

JEDOCH DAS VERMÖGEN ALS SOLCHES, LETZTEN ENDES NICHT HALTEN. DENN GESCHÜTZTER GEGENSTAND IST NICHT AUSSCHLIEßLICH DER GEBRAUCHSWERT DER KONKRETEN SACHE. MIT GESCHÜTZT IST DURCHAUS AUCH DER TAUSCHWERT. DAMIT ABER STEHT AUCH DER JEWEILIGE VERMÖGENSWERT DER SACHE UNTER DEM SCHUTZ DES ART. 14 GG.[19] ES LÄßT SICH SOMIT NICHT SAGEN, DAß ART. 14 GG LEDIGLICH AUF KONKRETES SACHEIGENTUM GEMÜNZT SEI, NICHT ABER AUCH DAS VERMÖGEN SCHÜTZE.[20]

DIE FRAGWÜRDIGKEIT DIESER AUFFASSUNG ZEIGT SICH INSBESONDERE AUF DEM HINTERGRUND DER TATSACHE, DAß IM KONKRETEN FALL EINE BESTEUERUNG DER SUBSTANZ ERFOLGT, OBWOHL DAS ZUGRUNDELIEGENDE STEUERKONZEPT AUF DIE BESTEUERUNG VON EINKOMMEN GERICHTET IST.[21]

8.2.1.4. Die sonstigen Argumente des BFH

IN GLEICHER WEISE HÄLT DER BUNDESFINANZHOF EINEN VERSTOß GEGEN ART. 3 GG UNTER DEM GESICHTSPUNKT EINER UNGLEICHBEHANDLUNG VON SACHWERT- UND GELDEIGENTÜMERN FÜR NICHT GEGEBEN, DA DIE DIFFERENZIERUNG NICHT WILLKÜRLICH SEI. ZU DEM WEITEREN ARGUMENT DES BFH, DAß ARBEITNEHMER UND FREIBERUFLICH TÄTIGE - DENN GERADE

19. In diesem Sinne ECKHARDT, DStR 1973, S. 493; FRIAUF, in: Steuerberater-Jahrbuch 1971/72, S. 433, mit weiteren Nachweisen; vgl. auch von WALLIS, DStR 1975, S. 274 f.; TEUFEL, S. 108 ff., bes. S. 118; zu dieser speziellen Fragestellung sowie allgemein zum Spannungsverhältnis zwischen Inflation und grundgesetzlicher Eigentumsgarantie siehe insbesondere PAPIER, AöR 1973, S. 529 ff., bes. S. 553 ff.; ders., JuS 1974, S. 477 ff., einschließlich der dort zit. Literatur; von ARNIM, Die Besteuerung..., S. 67 ff., einschließlich der dort zit. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts; FAEHLING, bes. S. 92 ff.; BRIXNER, bes. S. 75, der eine Inflationsrate, die die Zinsen für langfristige Spareinlagen übersteigt, für verfassungswidrig hält; MAMMITZSCH, S. 139, sieht demgegenüber bereits eine Überschreitung der Zinsen für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist als ausreichend an; siehe auch LEIBHOLZ/RINCK, GG, Art. 14; MAUNZ/DÜRIG/HERZOG, GG, Art. 14

20. Hinsichtlich Einzelheiten zur Rechtsprechung des BVerfG über Art. 14 GG - auf die der BFH letztlich Bezug nimmt - vgl. im einzelnen von ARNIM, Die Besteuerung..., S. 67 ff.; LEIBHOLZ/RINCK, GG, Art. 14; sehr pointiert vor allem SPANNER, DStR 1975, S. 480 f., der vor allem darauf hinweist, daß eine nicht näher begründete Behauptung durch ständige Wiederholung nicht an Richtigkeit oder Zuverlässigkeit zu gewinnen in der Lage ist

21. Informativ hierzu von ARNIM, Die Besteuerung..., S. 72 ff.; vgl. in diesem Zusammenhang auch den im Tenor entgegengesetzten - rechtskräftigen - Beschluß des Finanzgerichts Hamburg vom 10. 5. 1974, DB 1974, S. 1746 f., der für den Fall der Besteuerung von Kapitalzinsen aus dem Jahre 1972 einen Eingriff in den Wesensgehalt der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG erblickt

HIER KONKRETISIERT SICH JA DIE UNGLEICHBEHANDLUNG - UNTERSCHIEDLICHE BERUFSGRUPPEN MIT UNTERSCHIEDLICHEN EINKUNFTSARTEN UND SOMIT AUCH UNTERSCHIEDLICHER ALTERSVERSORGUNG SEIEN, IST AUSZUFÜHREN, DAß SICH EINE UNTERSCHIEDLICHE BEHANDLUNG NUR DANN RECHTFERTIGEN LÄßT, WENN DER KONKRET FESTGESTELLTE UNTERSCHIED GERADE DIE SPEZIELLE UNGLEICHBEHANDLUNG RECHTFERTIGT. TATSÄCHLICH ABER WIRD DURCH DIE RECHTSPRECHUNG DES BFH BESTIMMTEN BEVÖLKERUNGSGRUPPEN DER WEG ZU EINER ALTERSVERSORGUNG ÜBER DAS SPAREN EFFEKTIV VERSPERRT. [22] NACH DEM GELTENDEN STEUERRECHT GIBT ES SIEBEN UNTERSCHIEDLICHE EINKUNFTSARTEN, BEI DENEN SICH DIE GELDENTWERTUNG AUCH DURCHAUS UNTERSCHIEDLICH AUSWIRKT. [23] DIESE UNGLEICHBEHANDLUNG INDES STELLT EINEN VERSTOß GEGEN DEN GLEICHBEHANDLUNGSGRUNDSATZ UND EINE VERLETZUNG DES PRINZIPS DER BESTEUERUNG NACH DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT DAR. [24] DIE VOM BFH PRAKTIZIERTE WÖRTLICHE, RECHTSPOSITIVISTISCHE ANWENDUNG DES EINKOMMENSTEUERGESETZES FÜHRT LETZTLICH ZU EINER EFFEKTIVEN VERMÖGENSSCHICHTUNG. [25]

DER BFH LEHNT AUCH EINEN VERSTOß GEGEN DAS SOZIALSTAATSPRINZIP AB. DIESER SEI LEDIGLICH DANN GEGEBEN, WENN DER GESETZGEBER AUS WILLKÜR DER IHM OBLIEGENDEN VERPFLICHTUNG, EINEN AUSGLEICH DER INTERESSEN HERBEIZUFÜHREN, NICHT NACHGEKOMMEN SEI. [26] GLEICHFALLS NICHT ÜBERZEUGEND IST DER HINWEIS DES BFH, DER GRUNDSATZ EINER MÖGLICHST GLEICHFÖRMIGEN BELASTUNG ALLER STEUERPFLICHTIGEN KÖNNE KEINEN VORRANG VOR ANDEREN RECHTSPRINZIPIEN HABEN. [27]

GEGEN DIE BFH-URTEILE VOM 14.5.1974 WURDE WIEDERUM VERFASSUNGS-

22. MÖLLHOFF, DB 1974, S. 2221

23. Vgl. SPANNER, DStR 1975, S. 478

24. ECKHARDT, DStR 1973, S. 493; FRIAUF, in: Steuerberater-Jahrbuch 1971/72, S. 443 ff.; KRÖGER, NJW 1973, S. 1017 ff.

25. BROCKHOFF, DB 1975, S. 2102

26. Darüber hinaus ist an eine Verletzung des Rechtsstaatsprinzips zu denken, da vorwiegend durch die inflationären Verhältnisse im gegebenen Tarifsystem der Einkommensteuer ohne jede Mitwirkung der Legislative eine effektive Verschiebung der Belastung der Steuerpflichtigen eintritt, PHILIPP, BB 1975, S. 340 f.

27. Hieraus kann indes nicht der Schluß gezogen werden, daß dann gegenüber diesem Grundsatz auch kein anderes Rechtsprinzip Vorrang genießen dürfe; so aber KRÖGER, NJW 1974, S. 2307

BESCHWERDE EINGELEGT, [28] DIE JEDOCH ALS OFFENSICHTLICH UNBEGRÜNDET ZURÜCKGEWIESEN WURDEN. [29] DURCH DIE JÜNGSTE ENTWICKLUNG DER RECHTSPRECHUNG DES BFH ZUR FRAGE DER BESTEUERUNG VON EINKÜNFTEN AUS KAPITALVERMÖGEN IST DAMIT DIE AUFFASSUNG [30] WIDERLEGT, DAß DER BFH DIE TOLERANZGRENZE BEIM BEGINN DES EINGRIFFS IN DIE VERMÖGENSSUBSTANZ ZIEHEN WÜRDE. DER BFH GEHT IM GEGENTEIL GANZ BEWUßT DARÜBER HINAUS.

ÄHNLICH IST DIE LAGE BEI DER BERECHNUNG DES VERÄUßERUNGSGEWINNS. HIERBEI HAT DER BFH [31] FÜR DEN FALL DER BERECHNUNG EINES BETRIEBSAUFGABEGEWINNS EINEN ABSCHLAG WEGEN DER ALLGEMEINEN GELDENTWERTUNG UNTER BEIBEHALTUNG SEINER BISHERIGEN RECHTSPRECHUNG ABGELEHNT. AUCH WENN MAN HIERBEI DER MEINUNG SEIN WILL, DAß ES SICH INSOWEIT UM EINE AUFGABE FÜR DEN GESETZGEBER HANDELT, SO MUß DIE FORDERUNG AN DIE RECHTSPRECHUNG LAUTEN, DAß SIE, OHNE SICH UNNÖTIG HINTER DEM NOMINALPRINZIP ZU VERSTECKEN, DIE ANSTEHENDEN FRAGEN PRAGMATISCH UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER STEUERGERECHTIGKEIT LÖST UND BESONDERS BETROFFENEN GRUPPEN EINE SCHNELLE HILFE ZUKOMMEN LÄßT. [32]

8.2.1.5. Die Pflicht der Rechtsprechung zum Eingreifen

WENN AUF DER EINEN SEITE EIN RICHTERLICHES EINGREIFEN AUF DEM GEBIET DES STEUERRECHTS RUNDWEG ABGELEHNT WIRD, [33] FORDERN ANDERE MIT NACHDRUCK, DAß DER BFH AUF SEINEM GEBIET IN GLEICHER WEISE DEN INFLATIONSFOLGEN RECHNUNG TRÄGT WIE DAS BUNDESARBEITSGERICHT UND DER BUNDESGERICHTSHOF IN IHREN RECHTSBEREICHEN. [34]

28. Zur Begründung sei insbesondere auf HARTZ, DB 1974, S. 2o83, hingewiesen, der vorwiegend die Behandlung des Grundsatzes von Treu und Glauben im Steuerrecht durch den BFH angreift

29. Es sind darüber hinaus noch weitere Verfahren anhängig (Aktenzeichen 1 BvR 335, 427 und 811/76); vgl. im einzelnen Neue Wirtschaftsbriefe Nr. 43 vom 23. 1o. 1978, S. 2576 f. (= Fach 2, Seite 334o f.)

3o. GEMPER, BB 1972, S. 763

31. Z. B. BFH Beschluß vom 19. 5. 1971, BFHE 1o2, S. 383 ff.

32. In diesem Sinne HARTZ, DB 1971, S. 1797

33. Z. B. DIEDERICHS, DB 1974, S. 6oo, mit dem wohl nicht überzeugenden Hinweis auf eine dadurch ausgelöste jahrelange allgemeine Rechtsunsicherheit; kritisch zur Möglichkeit eines Eingreifens der Steuergerichte auf dem Gebiet der Inflationsberücksichtigung auch WIMMER, S. 261 ff.

Nicht überzeugen kann hierbei das Argument, daß eine Berücksichtigung der Inflationsfolgen durch die Rechtsprechung für eine bestimmte Einkommensart zu einer Beeinträchtigung des Steuergefüges insgesamt führen würde. [35] Vornehmste Aufgabe der Rechtsprechung ist es, Gerechtigkeit zu üben. Wendet sich die Rechtsprechung der Beseitigung größter Ungerechtigkeiten zu, so kann und darf sie sich hiervon nicht dadurch abhalten lassen, daß gegebenenfalls weniger große Unbilligkeiten beibehalten oder - relativ - gar verschärft werden. [36] Denn das liefe letzten Endes auf eine Praktizierung des Grundsatzes der Gleichbehandlung im Unrecht hinaus. Nicht zuletzt darf hierbei nicht übersehen werden, daß die Entscheidung eines Bundesgerichts durchaus in der Lage ist, den Gesetzgeber zum Handeln zu veranlassen. [37] Diese Aufgabe aber obliegt der Rechtsprechung umso mehr, als der Gesetzgeber über Jahre hinweg auf seine Handlungspflicht aufmerksam gemacht worden ist. [38]

Die Überlegung, die Rechtsprechung dürfe nicht dahingehend überfordert werden, die vom Gesetzgeber unzulänglich und unzufriedenstellend geregelten Bereiche selbst regeln zu müssen, [39] darf jedenfalls nicht dazu führen, daß die Rechtsprechung Tatsachen und Sachverhalte nicht mehr richtig erkennt und verarbeitet, um einer unerwünschten Aufgabenstellung zu entgehen. Die Behauptung, Zinsen seien auch dann Erträge, wenn der Substanzwert des Kapitals sinke, [40] kann unter Bedingungen der Inflation - auch einer

34. Zur Rechtsprechung des BAG und des BGH sogleich unten 8.3.1., S. 254 ff.; in diesem Sinne auch HARTZ, DB 1975, S. 2007, unter besonderem Hinweis auf die Tatsache, daß die Länderfinanzminister von der ihnen gemäß § 131 Abs. 2 AO zu Gebote stehenden Möglichkeit, besondere Härten durch Billigkeitsentscheidungen abzumildern, keinen Gebrauch gemacht haben; für den besonderen Bereich der Gewinnbesteuerung unterstreicht dies MERKERT, DB 1974, S. 498, unter Hinweis auf die letztlich gleiche Interessenlage wie im Fall des Zugewinnausgleichsanspruchs

35. Von WALLIS, DB 1973, S. 847, aber in diesem Sinne

36. So aber von WALLIS, DB 1973, S. 847

37. PHILIPP, BB 1975, S. 341; SPANNER, DStR 1975, S. 483

38. Nicht zuletzt durch von WALLIS selbst, DB 1973, S. 848; ders., DStR 1975, S. 275

39. HEINZE, BB 1975, S. 1498

40. So z. B. BFH Urteil vom 14. 5. 1974, BFHE 112, S. 555; HEINZE, BB 1975, S. 1497

schleichenden, die jedenfalls ein gewisses Ausmaß erreicht - nicht mehr aufrecht erhalten werden. Denn unter diesen Voraussetzungen sieht die Verkehrsauffassung die Zinsen primär oder zumindest auch als Ersatz für die Substanzbeeinträchtigung des Grundkapitals im oben dargestellten Sinne. Dem nun entgegenhalten zu wollen, es ändere sich insoweit nur die Motivation und die konkrete Verwendung der Zinsen, nicht jedoch das eigentliche Wesen als Ertrag, [41] ist unverständlich. Einleuchtend ist es demgegenüber, daß sich auf dem Hintergrund dieser veränderten Umstände durchaus auch die konkrete Bedeutung der Zinszahlung in rechtlicher wie in wirtschaftlicher Betrachtungsweise verändert.

An Hand der obigen Darstellung zeigt sich die Fragwürdigkeit der Haltung des BFH bei der Behandlung der Inflationsfolgen. Eine ähnliche Tendenz zeigt sich auch im Bereich der Scheingewinnbesteuerung. Die grundlegende Ablehnung einer Berücksichtigung der Inflationsfolgen bei der Bilanzierung auch in Ansätzen, wie etwa durch die Nichtzulassung des LIFO-Verfahrens für die Steuerbilanz, hat bis heute selbst eine wenigstens ansatzweise Lösung dieses dringenden Problems verhindert. [42]

8.2.2. Rechtsprechung der Zivil- und Arbeitsgerichte

Die Rechtsprechung der Zivil- und Arbeitsgerichte in der Bundesrepublik läßt sich für den Bereich der Inflationsfolgenbehandlung in zwei Phasen einteilen. [43] Die erste Phase, deren Ende etwa im Jahre 1973 anzusetzen ist, [44] ist gekennzeichnet durch ein beharrliches Festhalten an der nominalen Betrachtung. [45]

Ein Paradebeispiel für die absolute Vorherrschaft des Nominalismus in der höchstrichterlichen Rechtsprechung stellt das oben behandelte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3.10.1972 dar. Dieser Tendenz folgte die Rechtsprechung der Zivil- und Arbeitsgerichte zunächst uneingeschränkt.

41. Heinze, BB 1975, S. 1497, Fn. 9

42. Einzelheiten zu diesem speziellen Bereich weiter unten 9.2.2., S. 3oo ff.

43. Nach Medicus, DB 1974, S. 761

44. Wobei jedoch in keiner Weise von einer klaren Umorientierung in diesem Zeitpunkt gesprochen werden kann

45. Hinsichtlich der Rechtsprechung zum speziellen Bereich der Wertsicherungsklauseln vgl. insbesondere Pikart, WM 1969, S. 1o62 ff.

8.2.2.1. Die Kaliabbauentscheidungen

Bereits zu Ende der 50er Jahre hat sich der BGH in einer Reihe von Urteilen mit einer letztlich in der Geldentwertung begründeten Veränderung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung im Rahmen langfristiger Verträge befaßt. Bei diesen als "Kaliabbauentscheidungen" bekannt gewordenen Urteilen [46] wurde trotz einer erheblichen Veränderung des Geldwerts seit Vertragsabschluß eine Anpassung der betreffenden Gegenleistungen abgelehnt. Gestützt wurden diese Entscheidungen insbesondere darauf, daß eine Verschiebung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung allein für die Anwendung der Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage nicht ausreiche. Hervorgehoben wurde insbesondere, daß es sich bei den fraglichen Vertragsverhältnissen nicht um der Versorgung dienende Leistungen handelte und der Fall einer eventuellen wirtschaftlichen Notlage des Gläubigers nicht zur Debatte stand.

Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, daß ja bei den fraglichen Verträgen, die teilweise schon zu Ende des 19. bzw. zu Beginn des 20. Jahrhunderts geschlossen worden waren, bereits nach der Inflation des Jahres 1923 und wiederum im Jahre 1948 bei der Währungsumstellung eine Neubewertung von jeweils 1 : 1 erfolgt war. Der BGH verkennt jedoch die theoretischen Grundlagen einer Währungsreform bzw. Währungsumstellung, wenn er eine solche Neubewertung als "Aufwertung" bezeichnet. [47] Selbstverständlich besteht eine Besserstellung, wenn man Zeitpunkte unmittelbar vor oder unmittelbar nach der Währungsreform vergleicht. Zeiten besonders hoher Inflationsraten oder, anders ausgedrückt, Zeiten effektiv kranker Währung jedoch bieten keinen vernünftigen Ansatz für Vergleiche. Ansatzpunkt kann insoweit nur die Lage zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sein. Damals aber herrschte in den hier zugrundeliegenden Fällen Geldwertstabilität. Wird nach einer Währungskatastrophe wie etwa 1923 die Forderung 1 : 1 bewertet, so bedeutet dies, daß nach

46. BGH Urteil vom 14. 10. 1959, NJW 1959, S. 2203; Urteil vom 21. 12. 1960, LM Nr. 39 zu § 242 BGB (Bb); Urteil vom 2. 11. 1965, NJW 1966, S. 105 ff.; vgl. zu diesen Entscheidungen auch von MAYDELL, S. 156 ff.

47. BGH Urteil vom 21. 12. 1960, LM Nr. 39 zu § 242 BGB (Bb), Bl. 2, Rs.

einem längerdauernden Zeitraum der Geldwertverschlechterung endlich wieder eine den ursprünglichen Wertverhältnissen mehr oder weniger entsprechende Relation hergestellt ist. Indes ist hierdurch bei weitem nicht die Beeinträchtigung beseitigt, die der Geldgläubiger in den Jahren vor der Reform erleiden mußte. Der BGH versteht somit - irrig - eine Rückkehr zu richtigen Wertverhältnissen als erheblichen Vorteil für den Geldgläubiger.

Des weiteren ist das Argument des allgemeinen Vertragsrisikos und die Verpflichtung, an dem Grundsatz pacta sunt servanda festzuhalten, nicht damit zu begründen, daß es in den vorliegenden Fällen nicht um eine Leistung mit Versorgungszweck ging. Denn wenn auch insbesondere die Leistung mit Versorgungszweck ein schnelles und zügiges Reagieren der Rechtsordnung bereits aus sozialen Gründen erfordert, so erklärt dies nicht, warum große Äquivalenzstörungen - im konkreten Fall ging es um einen Geldwertverlust von zwei Dritteln des ursprünglichen Wertes - bei Beträgen, denen kein konkreter Versorgungszweck innewohnt, keine Rolle spielen soll. [48]

Ein weiterer Fehlschluß des BGH liegt darin, daß er argumentiert, [49] die Preise für die abgebauten Mineralien, d. h. die Kalipreise, seien lediglich aufgrund der allgemeinen Geldentwertung in den zurückliegenden Jahren so stark gestiegen, nicht jedoch aufgrund einer Werterhöhung der Substanz als solcher. Auch wenn dies zutreffen mag, so ergibt sich doch gerade aus der Tatsache, daß die nominal fixierte Gegenleistung in Geld ihre Relation zum Wert der abgebauten Substanz völlig verloren hat. So hätte der BGH gerade aus dieser Erkenntnis, daß sich der Wert der abgebauten Substanz nicht konkret verändert hat, sondern nur der allgemeine Geldwert, den Schluß ziehen müssen, daß die Gegenleistung in Geld den völlig veränderten Geldwertverhältnissen anzupassen wäre.

Das weitere in diesem Zusammenhang vorgebrachte Argument, eine

48. Reichert-Facilides, JZ 1969, S. 62o, sieht hierin eine Überstrapazierung des Äquivalenzstörungserfordernisses

49. Dies gilt zumindest für die Entscheidungen vom 21. 12. 196o und vom 2. 11. 1965

Anpassung des Vertrags sei allein deshalb nicht möglich, weil die "Folgen unabsehbar wären", stellt der BGH nur in den Raum, ohne es näher zu begründen.

Nach allem sind somit die Kaliabbauentscheidungen des BGH abzulehnen. Sie dokumentieren letzten Endes lediglich ein konsequentes Festhalten am Nominalprinzip, ohne jedoch den Interessenkonflikt zwischen den Parteien auf befriedigende Weise zu lösen.

8.2.2.2. BGH Urteil vom 3.7.1973 (Schmerzensgeld)

In einem weiteren Urteil aus einem anderen Bereich unterstreicht der BGH seine Tendenz zur nominalen Betrachtungsweise.[50] In diesem Fall hatte ein Geschädigter beantragt, ihm eine Schmerzensgeldzahlung gemäß § 847 BGB in der Weise zuzubilligen, daß die Entschädigung in Rentenform zu erfolgen habe, und diese Schmerzensgeldrente jeweils am Lebenshaltungskostenindex zu orientieren sei. Der BGH lehnte dies ab und ließ bei der Prüfung obendrein dahingestellt, ob dem klägerischen Antrag insoweit bereits prozeßrechtliche oder währungsrechtliche Bedenken entgegenstünden.

Ausgehend von dem Gedanken, daß Vermögenswerte und der Wert der Gesundheit und des seelischen Wohlbefindens bereits ihrer Natur nach nicht eigentlich vergleichbar seien, hält der BGH schon aus diesem Grund eine Dynamisierung der Schmerzensgeldrente nicht für möglich, denn eine Angemessenheit der Leistung als die im Gesetz geforderte billige Entschädigung in Geld sei hierdurch nicht jederzeit gewährleistet. Wenn auch dem BGH insofern zuzustimmen ist, daß eine Gesundheitsbeschädigung letztlich durch Geld nicht aufzuwiegen ist, so besteht doch insoweit eine Beziehung zwischen der Schmerzensgeldzahlung und der konkreten Gesundheitsbeschädigung, als die Rechtsordnung davon ausgeht, daß durch die Genugtuungsfunktion der Schmerzensgeldzahlung jedenfalls der Versuch eines Ausgleichs unternommen werden soll und kann.

Nimmt nun aber das Gericht für sich in Anspruch, daß es in der Lage ist zu beurteilen, was eine "billige Entschädigung in Geld"

50. BGH Urteil vom 3. 7. 1973, NJW 1973, S. 1653 f.

ist, so ist es nicht konsequent, daß der BGH gerade mit der Begründung, ein ernsthafter Vergleich sei nicht möglich, eine Wertsicherung der Rente verweigert.

Das darüber hinaus angeführte Argument, der Lebenshaltungskostenindex richte sich nach der Entwicklung der Preise von Gütern und Dienstleistungen, die Bemessung der Entschädigung jedoch folge anderen Gesichtspunkten, kann gleichfalls nicht überzeugen. Denn wenn der Richter eine bestimmte Schmerzensgeldrente für angemessen erachtet, so tut er dies auf dem Hintergrund eines konkreten, nämlich des aktuellen Geldwerts und der aktuellen Wertrelationen. Verändert sich aber der Geldwert in erheblichem Maße, so stimmt auch die ursprünglich vom Richter als angemessen angesehene Relation zum zugefügten Schaden nicht mehr. Auch der Hinweis auf das Fehlen einer geeigneten Bezugsgröße kann hierbei nichts ändern. Denn gerade der Preisindex für die Lebenshaltung stellt durchaus einen zuverlässigen Gradmesser für die allgemeine Geldwertentwicklung dar. Da der Richter selbst aber zweifellos bei seinen Billigkeitsentscheidungen zumindest auch vom Geldwert ausgeht, [51] so ist kein Grund ersichtlich, warum nicht mittels des Lebenshaltungskostenindexes eine Beibehaltung der vom Richter für angemessen erachteten Relation sichergestellt werden könnte.

Der BGH spricht darüber hinaus durchaus zurecht auch das Problem etwa der Deckungshöchstsummen der Haftpflichtversicherung an. Wenn das Gericht aber hieraus den Schluß zieht, eine Indexierung der Schmerzensgeldrente sei nicht möglich, weil etwa bei Erreichung der Höchstgrenze oder auch bei einer unangemessenen Erhöhung der Belastung für den Schuldner unter Umständen die Zumutbarkeitsgrenze erreicht würde, und dann in jedem Fall eine eingehende gerichtliche Neuprüfung nötig sei, so kann dies nicht überzeugen. Denn in gleicher Weise wie der BGH eine Indexierung der Rente mit der Begründung ablehnt, gegebenenfalls seien Überprüfungen und Anpassungen nach § 323 ZPO notwendig,

51. Dies ergibt sich etwa aus der Erhöhung der zugesprochenen Schmerzensgeldbeträge in den letzten Jahren, wobei indes nicht übersehen werden darf, daß hierbei durchaus auch eine Veränderung in der Wertung von Körperschäden etc. eine Rolle spielt

läßt sich vertreten, eine dynamisierte Rente zuzusprechen, die ihrerseits gegebenenfalls der gerichtlichen Überprüfung unterliegen würde. Denn das Zusprechen einer indexierten Rente steht einer späteren Modifizierung an Hand § 323 ZPO in keiner Weise entgegen. Letztere Möglichkeit indes wäre einem gerechten Ausgleich zwischen Schädiger und Geschädigtem in jeder Beziehung nähergekommen. Nach allem ist somit die Begründung des BGH nicht stichhaltig.

8.2.2.3. Die Problematik der Erbbauzinsen

In einem kurzen Exkurs sei im folgenden etwas breiter auf die Problematik der Erbbauverträge eingegangen. Für den Bereich des Erbbaurechts stellt sich für den Erbbauzins aufgrund der ungewöhnlich langen Laufzeit auch bei relativ geringen Inflationsraten an zentraler Stelle die Frage der Anpassung. Besonders im Fall der Vereinbarung von Wertsicherungsklauseln ergab sich hierbei die Kontroverse, die darin bestand, daß § 9 Abs. 2 S. 1 ErbbauVO verlangt, der Erbbauzins müsse nach Zeit und Höhe für die ganze Erbbauzeit im voraus bestimmt sein. Dieses Problem indes wurde von Rechtsprechung und herrschender Meinung dadurch gelöst, daß die schuldrechtliche Vereinbarung insoweit vom dinglichen Teil des Geschäfts getrennt wurde, und nach ihr zu bestimmten Zeitpunkten die Höhe des Erbbauzinses den veränderten Umständen anzupassen war. Darüber hinaus ist auch eine Sicherung dieser Vereinbarung durch eine Vormerkung möglich. [52]

Eine weitere Frage bestand und besteht in der Wahl des konkreten Wertmessers für die Vereinbarung von Wertsicherungen in Erbbauverträgen. Während früher von der Rechtsprechung eine Vielzahl verschiedener Wertmesser zugelassen worden war, wie etwa der Bodenwert, [53] Beamtenbezüge [54] oder der Preisindex für die Lebenshaltung, [55] bestimmt § 9 a ErbbauVO für Erbbaurechtsverhältnisse, bei denen das errichtete Bauwerk Wohnzwecken dient, nun-

52. Z. B. BGH Urteil vom 1o. 11. 1967, DB 1967, S. 211o; vgl. allgemein zu diesem Problemkreis RIPFEL, DNotZ 1958, S. 455 ff.

53. BGH Urteil vom 28. 11. 1956, BGHZ 22, S. 22o ff.

54. OLG Hamm Beschluß vom 14. 3. 1963, NJW 1963, S. 15o2 f.

55. BayObLG Beschluß vom 16. 4. 1969, NJW 1969, S. 1674 f.

mehr, daß der Anspruch auf Erhöhung des Erbbauzinses nach Beachtung aller Umstände des Einzelfalls nicht unbillig sein darf und als Obergrenze die eingetretene Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht überschreiten kann. Außerdem war schon vorher durch eine entsprechende Änderung der Genehmigungsrichtlinien der Deutschen Bundesbank eine Bezugnahme auf die Einkommensentwicklung und die Entwicklung der Bodenwerte ausgeschlossen worden. [56] Grundgedanke dieser Neuregelungen war, einer einseitigen Bevorzugung der Interessen des Grundstückseigentümers zu begegnen, [57] und so der Grundintention der Rechtsnorm zur Geltung zu verhelfen, nämlich auch wirtschaftlich weniger Privilegierten zum Erwerb eines Eigenheims zu verhelfen.

Auf die bisher noch nicht beendete Kontroverse über die konkrete Errechnung der Veränderung der "allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse" sei hier nur hingewiesen. Während einerseits ausschließlich auf die Entwicklung der Lebenshaltungskosten Bezug genommen wird, [58] soll andererseits zusätzlich die Entwicklung des Bruttosozialprodukts [59] oder der Lohn- und Einkommensentwicklung [60] als zusätzliches Kriterium beachtet werden. Eine weitere Meinung sieht die richtigen Anknüpfungskriterien in der Entwicklung der Miet- und Pachtverträge, der Hypothekenzinsen und eben der Erträge aus dem Erbbaurecht. [61] Der angemessene Wertmesser indes dürfte durchaus im Preisindex für die Lebenshaltung zu suchen sein, und dies nicht zuletzt aufgrund der Einfachheit von Berechnung, Kontrolle und Überprüfbarkeit. [62] Auch

56. Vgl. die Genehmigungsgrundsätze der Deutschen Bundesbank (Anm. 55, S. 271), insbesondere Nr. 3 e

57. ZIMMER, ZKW 1972, S. 1118

58. SAGER/PETERS, NJW 1976, S. 4o9 f., die den Lebenshaltungsindex gleichzeitig als Obergrenze verstehen

59. NORDALM, NJW 1977, S. 1956, der dieses in dem Index der ausgabefähigen Einnahmen einer Vier-Personen-Arbeitnehmerfamilie mit mittlerem Einkommen des Haushaltsvorstands wiedergegeben sieht

6o. ODENBREIT, NJW 1974, S. 2274, wobei zu fragen ist, inwieweit hier nicht ein Widerspruch zu den Genehmigungsrichtlinien der Deutschen Bundesbank gegeben ist

61. CZERLINSKY, NJW 1977, S. 1228 ff.

62. Allgemein zur Vereinbarung von Wertsicherungsklauseln im Bereich des Erbbaurechts siehe insbesondere HARTMANN, DB, Beilage 22/1974, S. 1 ff.

der BGH stellt fest, [63] daß es für die Frage der Angemessenheit von Erbbauzinserhöhungen in erster Linie auf die Entwicklung der Lebenshaltungskosten ankommt, und nicht etwa auf die insbesondere in jüngerer Zeit vielfach in "ungesundem Maße" gestiegenen Bodenpreise.

Aber auch in Fällen, in denen ursprünglich keine Anpassungsklausel vereinbart war, stellt sich unter Umständen die Frage nach einer Anpassung des Erbbauzinses. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse seit Abschluß der Vereinbarung grundlegend verändert haben. Die Bezugnahme insbesondere auf die - weiter unten dargestellte - Rechtsprechung zu den Ruhegehaltsbezügen erscheint insoweit durchaus angemessen. Indes hat die Rechtsprechung bisher in der Regel eine Erhöhung des Erbbauzinses abgelehnt, wenn keine Wertsicherungsklausel vereinbart war. Der BGH [64] hat hierbei darauf hingewiesen, daß es im Falle der Erbbauverträge insbesondere an einem konkreten Versorgungscharakter, der seinerseits bei den Ruhegehaltsentscheidungen eine grundlegende Bedeutung hatte, fehle. Dieses Argument jedoch kann letztlich nicht stichhaltig sein, da allein entscheidender Maßstab ein gerechter Interessenausgleich sein muß, daß indes der Zweck, für den der Gläubiger die ihm geleistete Zahlung verwenden will oder verwenden muß, bestenfalls Auswirkungen auf die Dringlichkeit seiner Forderung haben kann, nicht aber auf die Berechtigung überhaupt.

Anders entschied das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, [65] indem es im Falle einer 39 %igen Kaufkraftverminderung die Opfergrenze für überschritten erachtete. Die in diesem Rahmen verwendete Begründung kann jedoch nicht überzeugen. Wenn sich ergibt, daß für die Nutzung des Grundstücks ein monatlicher Erbbauzins von DM 8,42 zu entrichten ist, und das OLG feststellt, daß dies der Preis für ein Mittagessen in einem Restaurant mittlerer Güte sei, so bleibt die Frage unbeantwortet, weshalb die Angemessenheit bei einer Anhebung des Erbbauzinses um 150 % - d. h. damit

63. Urteil vom 29. 3. 1974, DB 1974, S. 967

64. Urteil vom 29. 3. 1974, DB 1974, S. 966 f.

65. Urteil vom 22. 2. 1973, MDR 1973, S. 851

auf den Wert von zweieinhalb der genannten Mittagessen - gegeben sein soll. [66] Der Hinweis darauf, eine Gegenleistung liege schlechterdings nicht mehr vor, sollte nicht zu willkürlichen Anpassungen verleiten, die rechnerisch, insbesondere im Hinblick auf die Kaufkraftentwicklung, jeder Grundlage entbehren.

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat sich insoweit auch gegen die eben genannte Entscheidung des Hanseatischen OLG Hamburg ausgesprochen. [67] Die gegebene Begründung für die Abweisung des Anspruchs auf Anpassung im konkreten Stuttgarter Fall kann jedoch ihrerseits auch nicht befriedigen. Es lag hierbei eine Steigerung der Lebenshaltungskosten seit Vertragsschluß im Jahre 1957 von über 50 % vor. Ist bereits fragwürdig, ob in den Jahren 1956 und 1957 tatsächlich mit einer ständigen Geldentwertung in Höhe von etwa 2 % p. a. gerechnet werden mußte, [68] so erscheint jedenfalls die Meinung des OLG überzogen, von einer unerwarteten und unvorhersehbaren Steigerung könne so lange nicht gesprochen werden, als die Steigerung nicht mindestens doppelt so stark gewesen sei als sie eigentlich hätte erwartet werden müssen. [69] Völlig außer acht schließlich läßt das OLG, daß bis zum Jahre 1958, d. h. bis zum Erlaß der ersten Genehmigungsrichtlinien bezüglich § 3 WährG, von der Deutschen Bundesbank überhaupt keine Genehmigungen für die Vereinbarung von Wertsicherungsklauseln erteilt wurden. Die klagende Partei hatte also bei Abschluß des fraglichen Erbbauvertrags überhaupt nicht die Möglichkeit, sich durch die Vereinbarung einer - mittels Genehmigung auch durchsetzbaren - Wertsicherungsklausel gegen die Geldentwertung zu schützen.

8.3. Durchbrechungen des Nominalismus in Teilbereichen

Entgegen der von den strikten Befürwortern des Nominalismus

66. In diesem Sinne auch MEDICUS, DB 1974, S. 763, Fn. 53

67. OLG Stuttgart Urteil vom 4. 3. 1974, BB 1974, S. 1180 f.

68. Es stellt sich die Frage, ob eine Indexveränderung von 2 % im Jahr überhaupt eine effektive Geldwertveränderung nachweisen kann; vgl. insbesondere unten 10.2., S. 322 f.

69. Ausgehend von 2 % p. a. hätte sich von 1957 bis zum Jahr der Klageerhebung, 1972, eine Geldwertverschlechterung von 30 % ergeben

stets behaupteten uneingeschränkten Geltung des Nennwertprinzips ist in der Tat unsere Rechtsordnung seit langem darauf angelegt, "zweigleisig zu fahren". [1] Es kommen hier Durchbrechungen einer konsequent nominalen Betrachtung durch den Gesetzgeber, durch die Vertragspartner und durch die Rechtsprechung in Frage.

8.3.1. Durchbrechungen durch die Rechtsprechung

In einer zweiten Phase der Rechtsprechung zur Inflationsproblematik, deren Beginn etwa 1973 anzusetzen ist, haben BGH und BAG in einzelnen Fällen ihre früher vertretene Auffassung verlassen und eine Anpassung für erforderlich erachtet. Insgesamt wäre es jedoch nicht zutreffend, wie sich auch aus den bereits behandelten Entscheidungen ergibt, das Jahr 1973 als echten Wendepunkt in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anzusehen.

8.3.1.1. Die Ruhegehaltsentscheidungen des BAG und des BGH

Das Bundesarbeitsgericht und der Bundesgerichtshof haben sich seit dem Jahre 1955 immer wieder mit der Frage der Anpassung betrieblicher Ruhegehaltszusagen zu befassen gehabt. [2] Bei diesen Urteilen indes lagen teilweise die Voraussetzungen einer effektiven Geldentwertung praktisch noch gar nicht vor, [3] oder es handelte sich um derartig weit zurückliegende Pensionszusagen, die eine echte Vergleichbarkeit mit heutigen Verhältnissen nicht zuließen. [4] Trotzdem wurde auch schon in dieser Zeit von verschiedenen Seiten die Möglichkeit einer Anpassung nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage eingeräumt, [5] wobei einerseits eine richtungweisende Entscheidung der Rechtsprechung gefordert wurde, [6] andererseits unter Hinweis auf eine mögliche Überforderung der Judikative die Aufgabe dem Gesetzgeber

1. SIMITIS, in: Inflationsbewältigung..., S. 59
2. Vgl. die bei HÖFER/KEMPER, DB 1973, S. 13o, Fn. 9 und 1o, genannten Urteile; sowie insbesondere für den Beginn der 7oer Jahre die bei JAERISCH, JR 1974, S. 147 und 327 f., erwähnten Entscheidungen
3. Z. B. in BAG Urteil vom 3o. 11. 1955, NJW 1956, S. 485
4. Z. B. BAG Urteil vom 12. 3. 1965, DB 1965, S. 822 f.; BGH Urteil vom 3. 11. 1966, DB 1966, S. 1923; jeweils für Pensionszusagen aus den 2oer Jahren
5. Z. B. DUVE, S. 146; NIES, BB 1966, S. 459
6. RASCH, BB 1971, S. 99

zugewiesen wurde. [7]

Die erste grundlegende Neuorientierung brachten die Entscheidungen des BAG vom 30.3.1973 [8] und des BGH vom 28.5.1973. [9] Diese Entscheidungen sprechen zwar keine automatische Anpassung zu, stellen jedoch unter besonderem Hinweis auf den Versorgungsaspekt der Ruhegehaltsleistung auf die konkrete Entwicklung des Geldwerts seit Abschluß der jeweiligen Vereinbarung ab. Bei gegebenen Voraussetzungen darf sich keine Vertragspartei Verhandlungen über eine Neufestsetzung der Ruhegehaltsleistungen entziehen. Erst wenn es im Rahmen dieser Neuverhandlungen zu keiner Einigung kommt, obliegt es dem Arbeitgeber, von sich aus nach billigem Ermessen die Neufestsetzung vorzunehmen. Diese Entscheidung des Arbeitgebers ist dann entsprechend § 315 Abs. 3 BGB durch die Gerichte überprüfbar.

8.3.1.1.1. Die Frage der Stillhaltegrenze

BAG und BGH sehen bei einer Geldwertverschlechterung von mindestens 40 % die Stillhaltegrenze für den Ruhegehaltsempfänger für überschritten an. Gestützt wird diese Auffassung in erster Linie darauf, daß auch der Nominalismus, wie jedes andere Rechtsprinzip, von dem Grundsatz von Treu und Glauben beherrscht sei. Demgegenüber ist zu fragen, ob im Hinblick auf den Versorgungscharakter der Leistung nicht bereits ein unter dieser Marge liegender Prozentsatz ein Anpassungsbegehren rechtfertigen kann. Genannt werden hierbei insbesondere 30 %. [10] In engem Zusammenhang hiermit steht die von der Deutschen Bundesbank angestellte Überlegung, ob nicht aufgrund statistischer Ungenauigkeiten und Unzulänglichkeiten Preisveränderungen von 1 bis 2 % pro Jahr gänzlich außer acht gelassen werden können oder müssen. [11]

7. HÖFER/KEMPER, DB 1973, S. 139

8. AP Nr. 4 und 5 zu § 242 BGB (Ruhegehalt/Geldentwertung)

9. DB 1973, S. 1497 ff.

1o. DUVE, S. 146, bereits im Jahre 1972; STÖTTER, JZ 1974, S. 376

11. Deutsche Bundesbank, Monatsberichte, März 1968, S. 12; FÖRSTER/RÖSSLER/FÜRER, Anm. zu BAG Urteil vom 3o. 3. 1973, AP Nr. 5 zu § 242 (Ruhegehalt/Geldentwertung), Bl. 13; HÖFER/KEMPER, DB 1973, S. 135o; vgl. auch unten 1o.2., S. 322 f.

8.3.1.1.2. Ausdehnung auf andere Bereiche?

Konkret beschränkt sind die genannten Entscheidungen auf den Fall der Direktzusagen, d. h. den Fall, daß die Versorgungsleistungen aus den laufenden Mitteln des Unternehmens erbracht werden. Die Frage stellt sich aber, inwieweit nicht die Interessenlage bei anderen Formen der betrieblichen Altersversorgung gleich oder wenigstens vergleichbar ist. Dies gilt insbesondere für Pensionskassen, Unterstützungskassen oder zum Zweck der Altersversorgung abgeschlossene Lebensversicherungen.[12] Hierbei kann die vom BGH gegenüber den BAG-Urteilen vorgenommene Erweiterung über die Ruhegehälter von Arbeitnehmern hinaus auf den Fall des Ruhegehalts von Vertretungsorganen außer Betracht bleiben. Es werden aber im Ergebnis durch die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorgenommene Einschränkung Teile der Bevölkerung im Bereich der "zweiten Säule" der Altersversorgung von einer - aus welchen Gründen auch immer eingeführten und wie auch immer gearteten - Dynamisierung ausgeschlossen. Daneben tritt der Gegensatz zum individuellen Sparen, das als dritte Möglichkeit der Altersvorsorge weiterhin ohne jede Wertsicherungsmöglichkeit bleibt, umso stärker hervor.[13]

8.3.1.1.3. Die Anrechnung der Sozialversicherungsleistungen

Als weiterer Punkt stellt sich die Frage nach einer Anrechnung der Leistungen, die der Ruhegehaltsberechtigte von der gesetzlichen Sozialversicherung bezieht. Während auf der einen Seite im Hinblick auf die Ergänzungsfunktion des Ruhegehalts eine Anrechnung der Sozialversicherungsrente vertretbar erscheint,[14]

12. MEDICUS, Anm. zu BAG Urteil vom 3o. 3. 1973, AP Nr. 4 zu § 242 BGB (Ruhegehalt/Geldentwertung), Bl. 11, Rs., der sogar die - derzeit freilich nur theoretisch interessante - Frage nach einem Anpassungsanspruch hinsichtlich der Vergütungen für aktive Tätigkeit stellt; FÜRER /FÖRSTER/RÖSSLER, DB 1974, S. 776

13. REICHERT-FACILIDES, JZ 1974, S. 487

14. So z. B. BODE/GRABNER, DB, Beilage 1/1974, S. 14; dies., DB 1974, S. 1961 f., wo rechnerisch belegt wird, daß bei einem Anteil der Sozialversicherungsrente von über 5o %, gemessen am Gesamteinkommen des Rentners, in den meisten Fällen auch ohne eine Steigerung des Ruhegehalts ein Steigen der Kaufkraft insgesamt zu verzeichnen ist; ob dies indes heute noch zuträfe, erscheint fraglich; ebenfalls für eine Anrechnung HÖFER/KEMPER, DB 1973, S. 1355

ist auf der anderen Seite zu fragen, ob nicht aufgrund der Tatsache, daß der Arbeitnehmer die Früchte seiner Sozialversicherung mindestens zur Hälfte selbst finanziert hat, eine Anrechnung der Sozialversicherungsleistungen auch nur zur Hälfte angemessen erscheint. [15] Darüber hinaus ist offen, ob es genügt, darauf hinzuweisen, daß der Rentner aufgrund einer Dynamisierung sowohl der Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung als auch des Ruhegehalts unter Umständen besser gestellt wird als die aktiven Arbeitnehmer, [16] oder ob nicht vielmehr gleichzeitig ein Vergleich derjenigen Rentner, die sowohl über Bezüge aus der Sozialversicherung als auch über betriebliche Ruhegehaltsbezüge verfügen, mit denjenigen Rentnern erfolgen muß, die nur über Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung verfügen. Eine volle Anrechnung der Sozialversicherungsbezüge auf die Anpassungen des Ruhegehalts jedenfalls würde zu einer deutlichen Nivellierung der Einkommen der beiden verglichenen Gruppen führen. Eine Besserstellung war aber doch gerade aufgrund der Ruhegehaltszusage durchaus beabsichtigt.

So ist denn letztlich der Ansatz in der Dynamisierungsformel der Sozialversicherung zu suchen. Führt diese zu dem - wohl unerwünschten - Ergebnis, daß Rentner sich tendenziell über längere Zeiträume besser stellen als aktive Arbeitnehmer, so ist die konkrete Berechnungsmethode einer Prüfung zu unterziehen.

Schließlich würde eine primäre Orientierung an der gesetzlichen Rentenversicherung in der Praxis bedeuten, daß letztlich die Allgemeinheit, die über das Umlageprinzip die gesetzliche Rentenversicherung finanziert, mit ihren Beiträgen zur Entlastung des privaten Unternehmers beiträgt. Auch dies kann sinnvollerweise nicht als gerechte und angemessene Lastenverteilung verstanden werden.

15. FÜRER/FÖRSTER/RÖSSLER, DB 1974, S. 777; FÖRSTER/RÖSSLER/FÜRER, Anm. zu BAG Urteil vom 30. 3. 1973, AP Nr. 5 zu § 242 BGB (Ruhegehalt/Geldentwertung), Bl. 12, Rs.

16. So beispielsweise BODE/GRABNER, DB, Beilage 1/1974, S. 14, unter Hinweis auf die wesentlich geringere Belastung der Rentner mit Steuern und parafiskalischen Beiträgen

8.3.1.1.4. Das Problem der Leistungsfähigkeit

Nicht von der Hand zu weisen ist weiterhin die Frage, inwieweit die Ertragslage des Unternehmens für die Festsetzung der Höhe des Ruhegehalts eine Rolle spielen darf. Der Rentner hat ebenso wie der aktive Arbeitnehmer in keiner Weise eine der eines Gesellschafters vergleichbare Stellung im Unternehmen inne, er ist vielmehr lediglich Gläubiger. Ein entscheidendes Abstellen auf die Ertragslage des Unternehmens aber würde bedeuten, daß der Ruhegehaltsberechtigte letztlich nur an eventuellen Überschüssen des Unternehmens beteiligt wäre. [17] Auf diesem Hintergrund ist besonders an dem Urteil des BGH vom 28.7.1973 zu kritisieren, daß es seine Ausführungen über die Entwicklung der Unternehmenserträge in Relation zu den durch die Anpassung entstehenden Kosten und insbesondere zur Geldentwertung selbst nicht durch Zahlen belegt. In dieser Allgemeinheit, insbesondere unter Berücksichtigung der Zahl der Konkurse etc., ließe sich leicht auch das Gegenteil behaupten. [18]

8.3.1.1.5. Indexfragen

Abschließend stellt sich als problematisch dar, daß das BAG vom Preisindex für die Lebenshaltung eines Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalts mit mittlerem Einkommen ausgegangen ist, nicht jedoch von dem gleichfalls vom Statistischen Bundesamt errechneten Preisindex für Zwei-Personen-Haushalte von Renten- und Sozialhilfeempfängern. Ein Aspekt war hierbei sicherlich die Tatsache, daß sich der letztgenannte Index in den vergangenen Jahren stärker nach oben bewegt hat als der erstere. [19] Im Ergebnis ist dem BAG jedoch hinsichtlich der Wahl des Indexes deshalb recht zu geben, weil es sich bei den in Frage stehenden Fällen durchaus um Rentner handelte, die mindestens im mittleren Einkommensbereich anzusiedeln sind, und deren konkrete Lebenshaltungskosten sicher eher mit dem erstgenannten Index verglichen werden können

17. MEDICUS, Anm. zu BAG Urteil vom 3o. 3. 1973, AP Nr. 4 zu § 242 BGB (Ruhegehalt/Geldentwertung), Bl. 12, Rs.

18. BIERLE, S. 83

19. FÖRSTER/RÖSSLER/FÜRER, Anm. zu BAG Urteil vom 3o. 3. 1973, AP Nr. 5 zu § 242 BGB (Ruhegehalt/Geldentwertung), Bl. 11, Rs.

als etwa mit der Indexentwicklung für Sozialhilfeempfänger, für die insbesondere die relativ stärkeren Preiserhöhungen der Grundbedarfsgüter besonders erheblich zu Buche geschlagen sind. [20] Im übrigen sei auf die weitere umfangreiche Literatur zu diesem Themenkreis verwiesen. [21]

8.3.1.2. BGH Urteil vom 14.11.1973 (Zugewinn)

Wenn auch nicht unmittelbar anschließend, so doch in erkenntlichem Zusammenhang mit den höchstrichterlichen Entscheidungen aus der ersten Hälfte des Jahres 1973 hinsichtlich der Anpassung von Direktzusagen, ging der BGH gegen Ende 1973 auf einem anderen Gebiet einen Schritt in Richtung auf eine stärkere Differenzierung des Nominalprinzips. [22] Der BGH wendet sich hier für die Berechnung des Zugewinnausgleichs von dem Prinzip der strikt nominalen Betrachtung ab und berücksichtigt die Tatsache, daß die lediglich in nomineller Hinsicht gegebene Wertveränderung ein und desselben Vermögensgegenstandes allein nicht zu einer erheblichen Ausgleichszahlung verpflichten kann. Der BGH spricht insoweit von einem scheinbaren Zugewinn. Dem liegt zugrunde, daß nach Sinn und Zweck des Nominalprinzips dieses keine unbedingte Geltung für rückwirkende Vermögensbewertungen beanspruchen muß. [23]

20. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zu den Ruhegehaltsentscheidungen vgl. auch MANN, NJW 1974, S. 1297 ff., der unter Hinweis auf die Komplexität des Problems nur eine Lösung durch den Gesetzgeber für angemessen hält, bes. S. 1301 f.; dem tritt THIERFELDT, NJW 1974, S. 1854 f., mit der Begründung entgegen, aufgrund der durch die Gerichtsentscheidungen geschaffenen klaren Verhältnisse werde dem Gesetzgeber die Entscheidung erleichtert

21. Z. B. HÖHNE/HEUBECK, Anpassung betrieblicher Ruhegelder, 2. Aufl., Heidelberg 1975; zu den betriebswirtschaftlichen Auswirkungen siehe etwa HEUBECK/SCHRÖDER, BB 1973, S. 755 ff.; FÜRER/FÜRSTER/RÖSSLER, DB 1974, S. 776 ff., bes. S. 777 f.; BODE/GRABNER, DB 1974, S. 1577 ff.; von Interesse auch LORENZ, BB 1975, S. 427 f.; mit der Erwiderung hierauf von HÖFER, BB 1975, S. 564 ff.; ebenfalls hingewiesen sei auf das Urteil des Arbeitsgerichts Hannover vom 15. 1. 1974, DB 1974, S. 1116 f., mit der Anmerkung von HÖFER/KEMPER, DB 1974, S. 1573 ff.

22. BGH Urteil vom 14. 11. 1973, BGHZ 61, S. 385 ff.

23. In diesem Sinne LANGE, JZ 1974, S. 296 f., der durchaus auch weitergehende Anwendungsmöglichkeiten der Grundsätze des BGH in der betreffenden Entscheidung insbesondere für den Bereich des Erbrechts sieht, beispielsweise für den Fall der Bewertung von Geschenken im Rahmen des Pflichtteilergänzungsanspruchs nach §§ 2325 ff. BGB

Der BGH nimmt die konkrete Brrechnung des Zugewinns dergestalt vor, daß er zunächst grundlegend zwischen scheinbarem und realem Zugewinn unterscheidet. Bei allen Bedenken, denen die Anwendung von Indices zur Feststellung derartiger Wertveränderungen stets und generell begegnen muß, ist dem BGH insoweit zuzustimmen, als der gewählte Preisindex für die Lebenshaltung am ehesten die allgemeine Geldwertentwicklung wiedergibt. Der Vergleich des tatsächlichen Werts des Endvermögens mit dem an Hand des Lebenshaltungskostenindexes auf die Preise zum Zeitpunkt der Vermögensauseinandersetzung umgerechneten Anfangsvermögen stellt dann, nach entsprechender Differenzbildung, realen und scheinbaren Zugewinn gegenüber. [24]

Zurecht weist der BGH auch darauf hin, daß diese Art der Berechnung keinen Verstoß gegen währungsrechtliche Vorschriften darstellt. Die vom BGH hierfür gegebene Begründung aber läuft letztlich auf eine Billigkeitsargumentation hinaus, während eine stichhaltige Begründung in der Tatsache zu finden wäre, daß der Nominalismus zwar einen Grundsatz darstellt, der jedoch keineswegs absolute Geltung beansprucht. Der Nominalismus steht vielmehr auch unter sachlich gegebenen Beschränkungen. Ein konkretes Beispiel ist gerade der Fall des Zugewinnausgleichs.

Unter Fortführung seiner Rechtsprechung zum Zugewinnausgleich

24. Die Errechnung des realen Zugewinns läßt sich in einer Formel so ausdrücken:

Zugewinn = $V_{t_2 p_2} - V_{t_1 p_2}$

Hierbei bezeichnet $V_{t_2 p_2}$ den tatsächlichen Wert des Endvermögens, während $V_{t_1 p_2}$ den Wert des Anfangsvermögens, an Hand des Lebenshaltungskostenindexes auf die Preise im Abwicklungszeitpunkt umgerechnet, darstellt. Für die Errechnung des letzteren Wertes gilt:

$$V_{t_1 p_2} = \frac{V_{t_1 p_1} \times I_{t_2}}{I_{t_1}}$$

Hierbei stellt $V_{t_1 p_1}$ den (Nominal-)Wert des Anfangsvermögens im Anfangszeitpunkt dar, während I den Preisindex für die Lebenshaltung im Anfangs- und Endzeitpunkt vertritt

hat der BGH im Jahre 1975 [25] den insoweit vergleichbaren Fall der Anrechnung von Zuwendungen auf den Pflichtteil entsprechend entschieden. [26] Auch hier legt der BGH für die Berechnung wieder den Preisindex für die Lebenshaltung zugrunde.

8.3.1.3. BGH Urteil vom 18.5.1960 (Pachtinventar)

Abschließend sei in diesem Rahmen kurz auf eine Entscheidung aus dem Jahre 1960 [27] eingegangen, in der der BGH im Falle der Abwicklung zu Ende eines Pachtvertrags - Laufzeit von 1917 bis 1956 - den Schätzwert des Inventars bei Pachtbeginn auf den Wert bei Pachtende umgerechnet hat. Der BGH geht hierbei auf Fragen der Nominalrechnung nicht näher ein, er stützt sein Urteil nicht einmal primär auf Billigkeitserwägungen, sondern konkret auf die Auslegung des § 589 Abs. 3 BGB. [28] Diese Entscheidung des BGH kann letztlich nicht eigentlich als Abweichung von dem von ihm grundsätzlich vertretenen Nominalprinzip angesehen werden. [29] Positiv zu bewerten ist indes, daß das Gericht im konkreten Fall die Unhaltbarkeit eines Festhaltens an der nominell definierten Geldsumme zu Pachtbeginn erkannt hat und die Gesetzesvorschrift des § 589 Abs. 3 BGB entsprechend ausgelegt hat.

Wie an anderer Stelle dargestellt, ist die Vereinbarung von Wertsicherungsklauseln für Miet- und Pachtverträge in der Regel nur in den Fällen möglich, da die Laufzeit des Vertrages zehn Jahre übersteigt, beziehungsweise auf Lebenszeit des Vermieters festgelegt ist. [30] Trotzdem sind die Möglichkeiten für Wertsicherungen in diesem Bereich nicht zu gering zu veranschlagen. Dies ist in erster Linie auf die im wesentlichen aufgeschlossene Rechtsprechung zu § 3 S. 2 WährG auf dem Gebiet des Miet- und Pacht-

25. Urteil vom 4. 7. 1975, NJW 1975, S. 1831 ff.

26. Vgl. hierzu auch die im Ergebnis zustimmende Anm. von von LÖBBECKE, NJW 1975, S. 2293

27. BGH Urteil vom 18. 5. 1960, LM Nr. 1 zu § 589 BGB

28. Dies unterstreicht insbesondere REICHERT-FACILIDES, JZ 1969, S. 622

29. MEDICUS, DB 1974, S. 764, stellt die Frage, inwieweit das Urteil seine Orientierung an der Aufwertungsrechtsprechung des Reichsgerichts findet

30. Deutsche Bundesbank, Mitteilung Nr. 1018/64 vom 26. 8. 1964, geändert durch Nr. 1006/69 vom 9. 8. 1969, Nr. 1 b; vgl. auch unten Anm. 55, S. 271

RECHTS ZURÜCKZUFÜHREN. [31]

FÜR DIE GRUNDLEGENDE EINSTELLUNG DES BGH ZUM NOMINALISMUS LÄßT SICH AUS DIESER ENTSCHEIDUNGSPRAXIS INDES NICHTS HERLEITEN, DA SICH HIERIN NUR DIE - WEITER UNTEN NÄHER DARGESTELLTE - EINSCHRÄNKENDE AUSLEGUNG DES § 3 S. 2 WÄHRG ALS AUSNAHMEBESTIMMUNG KONKRETISIERT. DIE KONTROVERSEN HINSICHTLICH DER BESCHRÄNKUNG DER WERTSICHERUNGSMÖGLICHKEITEN DURCH DAS WOHNRAUMKÜNDIGUNGSSCHUTZGESETZ VOM 25.11.1971 SEIEN AN DIESER STELLE LEDIGLICH ERWÄHNT. [32]

8.3.1.4. BEURTEILUNG DER RECHTSPRECHUNG

AUS DER GESAMTBETRACHTUNG DER BEHANDELTEN RECHTSPRECHUNG WIRD DEUTLICH, DAß DIE STELLENWEISE STEREOTYP ANMUTENDE BERUFUNG AUF DAS NOMINALPRINZIP ALS SOLCHE NICHT ÜBERZEUGEN KANN. IN KAUM EINER ENTSCHEIDUNG WIRD DER VERSUCH UNTERNOMMEN, DIE KONKRETE RECHTSNATUR DES NOMINALPRINZIPS DEUTLICH HERAUSZUARBEITEN. IM BEREICH DER STEUERRECHTSPRECHUNG ZEIGT SICH DARÜBER HINAUS DIE TENDENZ, DAß JEDE ABWEICHUNG VOM NOMINALPRINZIP GENERELL ABGELEHNT WIRD, OBWOHL DIE ENTSPRECHENDEN TATSÄCHLICHEN VORAUSSETZUNGEN SOLCHE ENTSCHEIDUNGEN LETZTLICH NICHT MEHR ZULASSEN.

AUF DER ANDEREN SEITE FÄLLT BEI JENEN ENTSCHEIDUNGEN, DIE DEN NOMINALISMUS DIFFERENZIERTER SEHEN, AUF, DAß SIE SICH ZWAR VON DURCHAUS BILLIGENSWERTEN SOZIALEN ÜBERLEGUNGEN LEITEN LASSEN, DURCH IHREN LEDIGLICH PUNKTUELLEN ANSATZ ABER DIE BESTEHENDEN VERZERRUNGEN NICHT ZU BESEITIGEN IN DER LAGE SIND. DURCH DIE BEVORZUGUNG LEDIGLICH EINZELNER TEILGRUPPEN INNERHALB INSGESAMT SCHÜTZENSWERTER GRUPPEN WERDEN BESTEHENDE VERZERRUNGEN - RELATIV - SOGAR NOCH VERSTÄRKT.

INSGESAMT HAT SOMIT DIE GERINGFÜGIG LIBERALERE RECHTSPRECHUNG DES BAG UND DES BGH - DIE SICHERLICH NICHT LEDIGLICH ALS ANWENDUNG UND AUSLEGUNG DES VERTRAGSRECHTS GEMÄß §§ 157, 242 BGB IM ZUGE DER ERFÜLLUNG DES RICHTIG VERSTANDENEN PARTEIWILLENS VER-

31. Vgl. hierzu im Detail BULLA, DB 1975, S. 965 ff.; ders., NJW 1975, S. 1108 f., Anm. zu BGH Urteil vom 30. 10. 1974, BGHZ 63, S. 132 ff.; BILDA, NJW 1974, S. 1947, Anm. zu BGH Urteil vom 19. 6. 1974, NJW 1974, S. 1464

32. Vgl. im einzelnen insbesondere ROGGENSACK, MDR 1974, S. 200 ff.; KALTER, ZMR 1974, S. 193

standen werden kann [33] - in den letzten Jahren die inflationsbedingten Verzerrungen nicht etwa beseitigen, sondern lediglich punktuell erleichtern, in Relation zu anderen Teilen derselben Gruppe aber auch verstärken helfen.

Insbesondere die drei von BAG und BGH in den Ruhegehaltsentscheidungen genannten Hauptgesichtspunkte - die Sicherung des Unterhalts des Gläubigers, seine Unfähigkeit zum Selbstschutz und die Zumutbarkeit für den Schuldner - treffen in dieser Form kaum unmittelbar auf andere Schuldverhältnisse zu. Lediglich im Fall eines Kaufpreisanspruchs auf Rentenbasis können ähnliche Voraussetzungen vorliegen. [34] Eine undifferenzierte Übertragung der genannten Urteile auf andere Rechtsbereiche ist also nicht möglich. Andererseits läßt sich hieraus aber auch keineswegs ein Hindernis für eine Anpassung auch in anderen Rechtsbereichen - unter Zugrundelegung abweichender spezifischer Kriterien - ableiten.

An Hand der dargestellten Beispiele läßt sich gleichfalls erkennen, daß auch die deutsche Rechtsprechung - vergleichbar mit der Entwicklung in Brasilien - durchaus der Gefahr ausgesetzt ist, sich in einer unüberschaubaren Kasuistik zu verlieren, die zunehmend den Bezug zu einer einheitlichen klaren Linie der höchstrichterlichen Rechtsprechung verliert. Hier ist zu fordern, daß die obersten Gerichte sich zu eindeutigen und richtungweisenden Grundsatzentscheidungen bereit finden, die in entschieden stärkerem Maße als bisher pragmatisch die realen Gegebenheiten, wie sie durch die Inflation entstanden sind, berücksichtigen, ohne weiterhin unter Berufung auf das Nominalprinzip untätig zu bleiben. Nicht zuletzt aus der Zeit der Hyperinflation des Jahres 1923 - wenngleich die heutige Situation damit nicht unmittelbar vergleichbar ist - kann und muß die bundesdeutsche Rechtsprechung die Lehre ziehen, daß ihr zumindest dann, wenn der Gesetzgeber über lange Zeiträume seiner Aufgabe, die anstehenden Probleme einer gesetzlichen Regelung zuzuführen, nicht nachkommt, die Verpflichtung auferlegt ist, durch grundsätzliche Entscheidungen

33. So aber BETTERMANN, ZRP 1974, S. 16

34. REUTER, ZHR 137 (1974), S. 503

EINE KATALYSATORISCHE FUNKTION AUSZUÜBEN. DIES IST IN KEINER WEISE GLEICHBEDEUTEND MIT EINER KOMPETENZÜBERSCHREITUNG DER JUDIKATIVE. IM GEGENTEIL, DIE JUDIKATIVE WIRD ERST DANN IHRER EIGENTLICHEN AUFGABENSTELLUNG IN VOLLEM UMFANG GERECHT, WENN SIE SICH IM ENTSCHEIDENDEN FALL NOTFALLS AUCH IN GEGENSATZ ZU EINER UNZULÄNGLICHEN UND UNGERECHTEN GESETZLICHEN REGELUNG STELLT.

8.3.2. Durchbrechungen durch den Gesetzgeber

DIE NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN BEISPIELE ZEIGEN DURCHGEHEND, DAß DIE BUNDESDEUTSCHE RECHTSORDNUNG EINE VIELZAHL VON VORSCHRIFTEN UND GESETZESBESTIMMUNGEN KENNT, DIE ENTWEDER GANZ KONKRET DARAUF ANGELEGT SIND, INFLATIONÄREN ENTWICKLUNGEN UND INSBESONDERE IHREN FOLGEN ZU BEGEGNEN ODER ABER DOCH ZUMINDEST ALS ZENTRALEN NEBENEFFEKT DIESES ZIEL VERWIRKLICHEN.

8.3.2.1. Versorgungsbezüge (im weiteren Sinne)

AN ERSTER STELLE ZU NENNEN, WEIL ZEITLICH AM WEITESTEN ZURÜCKLIEGEND UND IN DEN AUSWIRKUNGEN AM BEDEUTENDSTEN, IST DIE PRAXIS DER DYNAMISIERUNG DER SOZIALVERSICHERUNGSLEISTUNGEN. IHR URSPRUNG FÜR DEN FALL DER ALTERSRENTEN IM JAHRE 1957 WAR INDES NICHT VON DEM GEDANKEN GEPRÄGT, DER INFLATION PAROLI ZU BIETEN. DENN ZU DIESER ZEIT KONNTE MAN ERNSTHAFT NICHT VON EINER INFLATIONÄREN ENTWICKLUNG IN DER BUNDESREPUBLIK SPRECHEN. DIE BINDUNG DER RENTEN AN DIE LÖHNE UND EINKOMMEN DER AKTIVEN ARBEITNEHMER JEDOCH BRINGEN IN DER PRAXIS DIE WIRKUNG MIT SICH, DAß ZUMINDEST DANN, WENN ES DEN AKTIVEN BEZIEHUNGSWEISE DEREN INTERESSENVERTRETUNG GELINGT, IN DEN TARIFVERHANDLUNGEN EINEN AUSGLEICH FÜR DIE INFLATIONÄRE AUSHÖHLUNG IHRER EINKOMMEN DURCHZUSETZEN, AUCH DIE RENTNER AN DIESER ENTWICKLUNG TEILHABEN.[35]

GLEICHFALLS IN DIESEM RAHMEN ZU NENNEN IST DIE JÄHRLICHE ANPASSUNG DER BEAMTENBEZÜGE. WENN AUCH NICHT KONKRET GESETZLICH FESTGELEGT IST, IN WELCHEN ZEITABSTÄNDEN DIESE ANPASSUNGEN VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, SO HAT SICH DOCH IN DEN LETZTEN JAHREN DER JÄHRLICHE RHYTHMUS KLAR DURCHGESETZT. INSBESONDERE AUS DEM VERSORGUNGSCHARAKTER DER BEAMTENBEZÜGE, DER SEINERSEITS AUF DER FÜRSORGEPFLICHT DES STAATES FÜR SEINE BEAMTEN BASIERT, ERGIBT

35. Wenngleich mit dreijähriger Verzögerung; vgl. oben 7.5.2.1., S. 221 ff.

sich zwangsläufig, daß eine regelmäßige Anpassung der Bezüge an den veränderten Geldwert notwendig ist, um einer Beeinträchtigung des Realeinkommens zu steuern.

Eine weitere Durchbrechung des strikten Grundsatzes Mark gleich Mark in der Sache stellt die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung der Altersruhegelder, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber versprochen sind, dar. [36] Zwar ist in jedem Fall jeweils durch Verhandlungen die Höhe des konkreten Betrags festzusetzen. Bereits die Tatsache jedoch, daß gesetzlich fixiert ist, daß die Überprüfung in regelmäßigen Abständen zu erfolgen hat, zeigt, daß der Gesetzgeber erkannt hat, daß ein striktes und dauerndes Festhalten an dem einmal vereinbarten Ruhegehaltsbetrag unter inflationären Bedingungen mit allgemeinen Rechtsprinzipien nicht vereinbar wäre. [37]

Vergleichbar hiermit ist die in §§ 1615 f ff. BGB festgelegte Bestimmung über den Regelunterhalt nichtehelicher Kinder. Die konkrete Höhe des Regelunterhalts wird jeweils in der Regelunterhaltsverordnung festgelegt. Diese Verordnung ist in den letzten Jahren mehrfach geändert worden, um eine Anpassung des Regelunterhalts an die Geldentwertung zu gewährleisten. Auch hier handelt es sich jedoch wieder um diskretionäre Maßnahmen, nicht aber um eine effektive Indexierung. Offensichtlich indes ist, daß bei der Neufestsetzung der Regelunterhaltssätze die zuständigen Stellen die Entwicklung der Lebenshaltungskosten entscheidend mitberücksichtigen werden. Darüber hinaus ist zu beachten, daß das Statistische Bundesamt eigens einen speziellen Preisindex für die einfache Lebenshaltung eines Kindes errechnet. [38]

8.3.2.2. § 323 Zivilprozeßordnung

In der Praxis einem vergleichbaren Zweck zu dienen, ist auch die Vorschrift des § 323 ZPO in der Lage. Mit der Eröffnung der Mög-

36. § 16 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. 12. 1974, BGBl. I, S. 3610; vgl. auch oben 7.5.2.2., S. 223 ff.

37. Hinsichtlich der neuen Rechtslage nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. 12. 1974 vgl. auch: Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung, Schriftenreihe Der Betrieb, Düsseldorf 1975, mit Beiträgen von acht Autoren

38. Vgl. Tabelle 35, oben S. 193

LICHKEIT, BEI EINTRITT EINER WESENTLICHEN VERÄNDERUNG DER DER URSPRÜNGLICHEN VEREINBARUNG BEZIEHUNGSWEISE DEM URTEIL ZUGRUNDELIEGENDEN VERHÄLTNISSE ART UND HÖHE DER REGELMÄßIG WIEDERKEHRENDEN LEISTUNG DEN VERÄNDERTEN UMSTÄNDEN ANZUPASSEN, IST IN HOHEM MAßE GELEGENHEIT GEGEBEN, (AUCH) IM FALLE INFLATIONÄRER GELDENTWERTUNG AUF DIESE VORSCHRIFT ZURÜCKZUGREIFEN UND MIT IHR EINEN GERECHTEN AUSGLEICH ZWISCHEN DEN PARTEIEN HERBEIZUFÜHREN. HIERBEI IST JEDOCH ANZUMERKEN, DAß DIE GENANNTE VORSCHRIFT URSPRÜNGLICH SICHER NICHT DIE INFLATION ALS UMSTAND IM AUGE HATTE, DER ZU EINER WESENTLICHEN VERÄNDERUNG DER VERHÄLTNISSE FÜHREN KÖNNTE, SONDERN INSBESONDERE VERÄNDERUNGEN IN DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT BZW. IM BEDARF DES BERECHTIGTEN BZW. VERPFLICHTETEN. DIES KANN INDES DER TATSACHE NICHT ENTGEGENSTEHEN, DAß INSBESONDERE IN DER HEUTIGEN PRAXIS DIE GELDENTWERTUNG EINEN SEHR WESENTLICHEN, WENN NICHT GAR DEN WESENTLICHSTEN ANWENDUNGSBEREICH FÜR § 323 ZPO DARSTELLT.

NOCH ÜBER § 323 ZPO HINAUS GEHT DIE SEIT 1.1.1977 MÖGLICHE VEREINFACHTE ANPASSUNG VON UNTERHALTSRENTEN. DURCH DIESE NEUREGELUNG IST DIE MÖGLICHKEIT GESCHAFFEN, DAß UNTERHALTSRENTEN AUF VEREINFACHTEM ADMINISTRATIVEM WEGE DEN NEUEN UMSTÄNDEN - ZU DENEN WIEDERUM PRIMÄR UND ERSTRANGIG DIE GELDENTWERTUNG GEHÖRT - ANGEPAßT WERDEN KÖNNEN. DIE BUNDESREGIERUNG HAT HIERBEI ALLE JAHRE ZU PRÜFEN, OB EINE "ERHEBLICHE" VERÄNDERUNG DER MAßGEBLICHEN WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE EINGETRETEN IST. [39] MIT DEN NEUEINGEFÜGTEN §§ 641 L BIS T ZPO UND § 1612 A BGB WIRD DAMIT DER DYNAMISIERUNGSGEDANKE AUCH AUF DEN BEREICH DER UNTERHALTSRENTEN ÜBERTRAGEN. [40]

8.3.2.3. DISKRETIONÄRE ANPASSUNG VON TRANSFERZAHLUNGEN

GLEICHFALLS IN DIESEM ZUSAMMENHANG ZU NENNEN IST DIE MEHR ODER WENIGER REGELMÄßIGE ANPASSUNG VON BETRAGSMÄßIG FIXIERTEN GELDLEISTUNGEN WIE WOHNGELD, KINDERGELD ETC. DIE, WENN AUCH IN UNREGELMÄßIGEN ABSTÄNDEN, ABER DOCH HÄUFIGER VORGENOMMENEN ANPASSUNGEN, DIE IN DER ÜBERWIEGENDEN MEHRZAHL DER FÄLLE NICHT

39. Art. 5 Gesetz zur vereinfachten Anpassung von Unterhaltsrenten vom 29. 7. 1976, BGBl. I, S. 2029

40. Vgl. im einzelnen beispielsweise KÖHLER, NJW 1976, S. 1532

etwa Ausfluß einer Umorientierung der Sozialpolitik sind, die beispielsweise bestimmte Gruppen stärker als bisher schützen bzw. bevorzugen wollte, dienen vielmehr dem Gleichziehen mit veränderten Geldwertverhältnissen. [41]

Ein weiteres Beispiel in diesem Zusammenhang bieten etwa die Freibeträge im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.[42] Hier sind - insbesondere im Zusammenspiel mit den oben dargestellten steuerlichen Mehrbelastungen - häufig unbillige Härten aufgetreten, die ihren Ursprung gerade in der Unregelmäßigkeit der Anpassung der Freibeträge hatten. Gerade aus dieser Unregelmäßigkeit folgt, daß regelmäßig gegen Ende eines Geltungszeitraums, d. h. kurz vor der Neuanpassung nominal fixierter Beträge vom Gesetzgeber unbeabsichtigte - aber doch offensichtlich in Kauf genommene - soziale Härten auftreten, die dann erst durch die Neufestsetzung wiederum nur für einen begrenzten Zeitraum beseitigt werden.

Zu erwähnen ist weiterhin die Verhängung von Geldstrafen in Tagessätzen. [43] Dieser Neuregelung liegt primär der Gedanke zugrunde, an Stelle einer betragsmäßig festgelegten Strafe eine in stärkerem Maße täterorientierte Strafe auszusprechen. Grundgedanke ist somit in erster Linie eine größere Einzelfallgerechtigkeit. Notwendiger Nebeneffekt dieser Regelung ist jedoch auch, daß durch die Orientierung dieser Tagessätze am Nettolohn bzw. Nettoeinkommen des Täters die Geldentwertung voll berücksichtigt wird, da - wie oben dargestellt - davon ausgegangen werden kann, daß die Einkommensentwicklung der Inflationskurve wenigstens im

41. Beispielhaft seien genannt das Wohngeld und das Kindergeld; vgl. etwa die Anpassungen im Rahmen der Neufassung des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 8. 1977, BGBl. I, S. 1685, die zum 1. 1. 1978 in Kraft traten, oder § 10 Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 1. 1975, BGBl. I, S. 412, einschließlich der Änderung durch Art. 2 Steueränderungsgesetz 1977, BGBl. I, S. 1586, ebenfalls wirksam ab 1. 1. 1978

42. Siehe hierzu insbesondere die Bestimmungen über die Einkommensanrechnung, §§ 21 ff., und die Vermögensanrechnung, §§ 26 ff., des Bundesgesetzes über die individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 4. 1976, BGBl. I, S. 989, zuletzt geändert durch das 4. BAföGÄnderungsgesetz vom 26. 4. 1977, BGBl. I, S. 653

43. Vgl. § 40 StGB in der Fassung vom 2. 1. 1975

wesentlichen folgt.

Bei den bisher behandelten, in der heutigen Praxis bereits gängigen Anpassungen handelt es sich im wesentlichen um administrative Einzelentscheidungen. Dies kann jedoch nicht als Argument dafür dienen, daß insoweit die inflationäre Entwicklung nur eine untergeordnete Rolle bei der Neufestsetzung spielen würde. Im Gegenteil, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist es allein die Geldentwertung, die die Exekutive zu einer Neufestsetzung der entsprechenden Beträge und Sätze zwingt.

8.3.2.4. Das Relikt des § 75 b S. 2 HGB

Auf der anderen Seite bietet die bundesdeutsche Rechtsordnung aber auch ein Beispiel einer expliziten Indexierung. Es handelt sich um die Vorschrift des § 75 b S. 2 HGB, die einen Handlungsgehilfen, dessen Jahreseinkommen einen bestimmten Betrag nicht überschreitet, von der Leistung der ihm normalerweise aufgrund der Verletzung eines Wettbewerbsverbots obliegenden Entschädigung freistellt. Der in der genannten Bestimmung festgelegte Betrag ist aufgrund § 2 der Verordnung zur Neuregelung der im HGB sowie in der GewO vorgesehenen Gehaltsgrenzen vom 23.10.1923 jeweils an Hand des Preisindexes für die Lebenshaltung zu aktualisieren. Es liegt hier somit eine Indexierung im eigentlichen und klassischen Sinne vor. Hierbei kann jedoch nicht übersehen werden, daß die genannte Bestimmung letztlich ein Relikt aus der Inflation der 20er Jahre darstellt, wie sich aus dem Datum der Verordnung ergibt.

Das Bundesarbeitsgericht hatte sich mehrfach mit Fragen aus diesem Bereich zu befassen. Im Mittelpunkt stand hierbei die Frage, ob § 75 b Satz 2 HGB im ganzen verfassungswidrig oder aber mit einer anders zu bestimmenden Verdienstgrenze aufrechtzuerhalten sei. [44] Während das BAG ursprünglich lediglich Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung äußerte, [45] ging es später von einer teilweisen Verfassungswidrigkeit aus. [46] Unter Hinweis

44. Schlegelberger-Schneider, § 75 b HGB, Anm. 1 a, bes. 4.

45. BAG Urteil vom 6. 12. 1968, BAGE 21, S. 237 ff.

46. BAG Urteil vom 5. 12. 1969, NJW 1970, S. 723 ff.; bestätigt durch BAG Urteil vom 1. 2. 1971, BB 1971, S. 744

darauf, daß "Gesetze nach Möglichkeit aufrechterhalten" werden sollten, spricht sich das Gericht dafür aus, an Stelle des im Text des § 75 b Satz 2 HGB genannten Betrags das Doppelte der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zu setzen. Auf diese Weise wurde somit - auf dem Hintergrund der Tatsache, daß die Beitragsbemessungsgrenze tendenziell der allgemeinen Einkommensentwicklung folgt - die Veränderung des Geldwerts mit berücksichtigt und mit einbezogen. In der Zwischenzeit sieht das Bundesarbeitsgericht die Bestimmung insgesamt als verfassungswidrig an. [47]

8.3.3. Durchbrechungen durch die Vertragspartner

Auch im geltenden Recht gibt es eine Reihe von Möglichkeiten der Wertsicherung, d. h. der wenigstens näherungsweisen Erhaltung einer am Anfangszeitpunkt gegebenen Kaufkraft für spätere Zeitpunkte. Hierbei ist zunächst grundlegend zwischen binnen- und außenwirtschaftlichen Bezugsgrößen zu unterscheiden.

8.3.3.1. Fremdwährungs- und Goldklauseln

Hierzu sind in erster Linie die Fremdwährungs- und Goldklauseln zu rechnen. Ganz abgesehen davon, daß ihnen aufgrund der relativ schwachen Stellung der meisten ausländischen Währungen in der Praxis heute keine große Bedeutung zukommen würde - für das Gold würde gegebenenfalls etwas anderes gelten -, so ist doch der entscheidende Gesichtspunkt, daß derartige Klauseln lediglich Gelegenheit geben, Wertveränderungen im außenwirtschaftlichen Bereich, d. h. in der internationalen Beziehung zwischen verschiedenen Staaten, zu messen und auszugleichen, daß diese Klauseln aus der Natur der Sache aber letztlich ungeeignet sind, reine Binnenwertschwankungen der DM zu messen.

Zwar ist ohne weiteres denkbar - und es ist auch häufig der Fall -, daß sich auf dem Umweg über eine Orientierung an einer fremden Währung oder am Goldpreis zumindest ein gewisser Wertausgleich sicherstellen läßt. Dies ist seinerseits jedoch von

47. BAG Urteil vom 2. 1o. 1975, BB 1975, S. 1636 f.; vgl. im übrigen zu diesem Problemkreis BAUMBACH/DUDEN, § 74 a/b/c HGB, Anm. 2 F; SCHLEGELBERGER-SCHNEIDER, § 75 HGB, Anm. 1 a, einschließlich der dort angegebenen weiteren Entscheidungen und Literaturstellen

wirtschaftspolitischen Zufälligkeiten abhängig. Darüber hinaus - und das ist der entscheidende Gesichtspunkt - bleiben Wertänderungen derjenigen Währung, auf die Bezug genommen wird, zwangsläufig unberücksichtigt. [48]

Es ist somit nicht mehr als folgerichtig, daß Währungs- und Goldklauseln zwischen Inländern für Inlandsgeschäfte gemäß § 3 S. 1 WährG generell verboten sind. [49] Dieses Verbot läßt sich letztlich bereits daraus rechtfertigen, daß derartige Klauseln eben von ihrer Anlage her nicht geeignet sind, das gewünschte Ziel der Wertsicherung zu erreichen. Im internationalen Wirtschaftsverkehr indes kommt ihnen selbstverständlich eine erhebliche Bedeutung zu. [50]

8.3.3.2. Wertsicherungsmöglichkeiten im weiteren Sinne

Im Inlandsbereich gibt es neben den - sogleich zu behandelnden - eigentlichen Wertsicherungsklauseln eine Reihe juristischer Konstruktionsmöglichkeiten, die dem Ziel der Wertsicherung nahekommen. Es ist hierbei insbesondere die Vereinbarung von Wahlschulden, von Naturalschulden und von Gesellschaftsverhältnissen zu erwähnen. [51] Die in diesem Zusammenhang gelegentlich mit aufgeführten Geldwertschulden [52] gehören nach richtiger Betrachtung nicht unmittelbar hierher. Insbesondere ist der hierbei verwendete Oberbegriff "genehmigungsfreie Wertsicherungsklauseln" un-

48. ZEHETNER, S. 1oo, unterscheidet insoweit in Differenzinflationsrate und Basisinflationsrate

49. Hierbei spielt nicht zuletzt das Interesse mit, Überkompensationen zu vermeiden; vgl. in diesem Zusammenhang die brasilianischen Erfahrungen mit den an der Entwicklung des Dollarkurses orientierten ORTN, oben 2.3.1., bes. S. 76

5o. Vgl. allgemein zu diesem Themenkreis ZEHETNER, Geldwertklauseln im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr, Tübingen 1976; beachte in diesem Zusammenhang auch Deutsche Bundesbank, Mitteilung 1oo9/61 vom 24. 8. 1961, über die Eingehung von Verbindlichkeiten in fremder Währung

51. Vgl. im einzelnen GUTZWILLER, S. 24 ff., Rdnr. 4o ff.; DÜRKES, S. 176 ff.; MITTELBACH, Wertsicherungsklauseln..., S. 32 ff., Rz. 49 ff.; siehe auch oben für den Fall Brasiliens die Praxis der "Sociedades de Crédito e Financiamento" (Kredit- und Finanzierungsgesellschaften), 1.4., S. 39 f.

52. Z. B. bei DÜRKES, S. 158 ff.; MITTELBACH, Wertsicherungsklauseln..., S. 41 ff., Rz. 82 ff.

ZUTREFFEND. [53]

8.3.3.3. DIE GENEHMIGUNGSGRUNDSÄTZE DER DEUTSCHEN BUNDESBANK

FÜR DIE EIGENTLICHEN - AN BINNENWERTEN ORIENTIERTEN - WERTSICHERUNGSKLAUSELN MACHT § 3 S. 2 WÄHRG DIE WIRKSAMKEIT VON DER GENEHMIGUNG DER GEMÄß § 49 ABS. 2 AUßENWIRTSCHAFTSGESETZ ZUSTÄNDIGEN DEUTSCHEN BUNDESBANK ABHÄNGIG. [54] NACH DEN DERZEIT GÜLTIGEN GENEHMIGUNGSGRUNDSÄTZEN [55] SIND INSBESONDERE KLAUSELN IM BEREICH DES GELD- UND KAPITALVERKEHRS GENERELL VERBOTEN. FÜR MIET- UND PACHTVERTRÄGE IST IN DER REGEL EINE MINDESTLAUFZEIT VON 10 JAHREN VORAUSSETZUNG FÜR DIE ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG.[56]

ALS GRUNDSATZ IST FESTZUHALTEN, DAß ZU UNTERSCHEIDEN IST ZWISCHEN WERTSICHERUNGSVEREINBARUNGEN, DIE EINER GENEHMIGUNG DURCH DIE DEUTSCHE BUNDESBANK BEDÜRFEN, UND SOLCHEN, DIE IHRER NATUR NACH NICHT UNTER DEN ANWENDUNGSBEREICH DES § 3 S. 2 WÄHRG FALLEN.

HINSICHTLICH DER GENEHMIGUNGSPFLICHTIGEN WERTSICHERUNGSKLAUSELN IST IHRERSEITS ZU UNTERSCHEIDEN IN GENEHMIGUNGSFÄHIGE UND NICHT GENEHMIGUNGSFÄHIGE KLAUSELN. BEI DEN NICHT GENEHMIGUNGSFÄHIGEN KLAUSELN KOMMT DIE WESENTLICHSTE BEDEUTUNG NEBEN DEN BEREITS GENANNTEN EINSCHRÄNKUNGEN DEM VERBOT EINSEITIGER WERTSICHERUNGSKLAUSELN SOWIE UNBESTIMMBARER KLAUSELN ZU. DIE LETZTGENANNTEN BEIDEN GRUPPEN DÜRFTEN INDES BEREITS AUFGRUND ALLGEMEINER RECHTSGRUNDSÄTZE, ETWA § 242 BGB, AUCH OHNE DIE KONKRETE BESCHRÄNKUNG IN DEN GENEHMIGUNGSRICHTLINIEN NICHT ZULÄSSIG SEIN.

DIE GRUPPE DER GENEHMIGUNGSPFLICHTIGEN GENEHMIGUNGSFÄHIGEN WERT-

53. Vgl. hierzu bereits oben die kritische Anmerkung zur Einteilung von FALCÃO, 2.6.1.1., S. 110

54. Ursprünglich war die Bank deutscher Länder zuständig; die Deutsche Bundesbank hat ihre Kompetenzen im wesentlichen auf die Landeszentralbanken delegiert

55. Deutsche Bundesbank, Mitteilung Nr. 1018/64 vom 26. 8. 1964, geändert durch Mitteilung Nr. 1006/69 vom 9. 9. 1969; die Genehmigungsgrundsätze wurden erneut neu gefaßt durch Mitteilung Nr. 1015/78 vom 9. 6. 1978; eine Änderung im Grundsätzlichen war damit jedoch nicht verbunden, es ging vielmehr um eine "technische" Überarbeitung; vgl. im einzelnen WILLMS/WAHLIG, BB 1978, S. 973 ff., bes. S. 977 f.

56. Hinsichtlich der Einzelheiten kann an dieser Stelle auf die umfangreiche Spezialliteratur verwiesen werden: neben DÜRKES und MITTELBACH, Wertsicherungsklauseln..., siehe insbesondere NIES, Geldwertsicherungsklauseln, Stuttgart-München-Hannover 1973

SICHERUNGSKLAUSELN BEINHALTET INSBESONDERE EINSCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH DER WERTSICHERUNG VON WIEDERKEHRENDEN LEISTUNGEN MIT LÄNGEREN LAUFZEITEN. IN DER REGEL IST EINE MINDESTLAUFZEIT VON ZEHN JAHREN VERLANGT, WIE OBEN BEREITS ERWÄHNT. WEITERE EINSCHRÄNKUNGEN BEZIEHEN SICH AUF DIE VERWENDUNG DER GRUNDSTÜCKSPREISE SOWIE DER PREISINDIXES FÜR DIE LEBENSHALTUNG ALS WERTMESSER.

DIE EINTEILUNG LÄßT SICH WIE FOLGT GRAPHISCH DARSTELLEN: [57]

EINTEILUNG DER WERTSICHERUNGSKLAUSELN

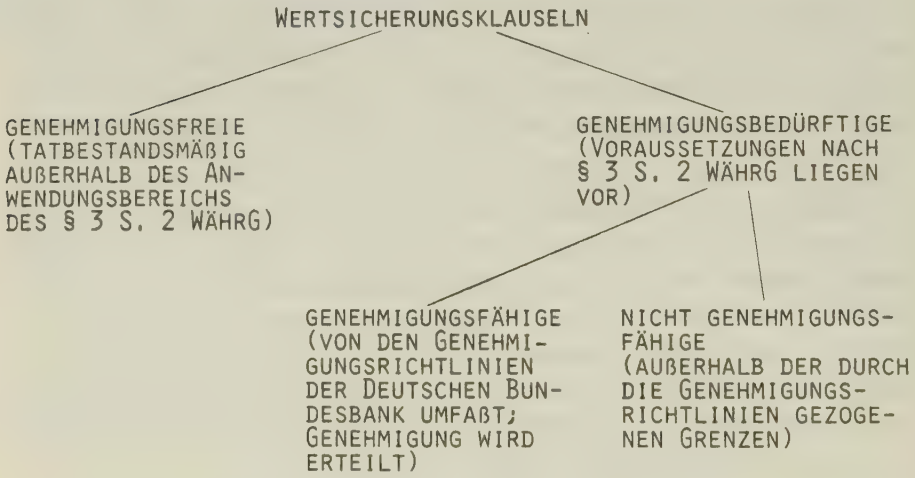

8.3.3.3.1. BGH: EINSCHRÄNKENDE AUSLEGUNG DES § 3 S. 2 WÄHRG

WÄHREND BIS 1958 GENERELL ÜBERHAUPT KEINE GENEHMIGUNGEN FÜR WERTSICHERUNGSKLAUSELN ERTEILT WURDEN, IST SEITDEM EINE GEWISSE - WENN AUCH ZURÜCKHALTENDE - LIBERALISIERUNG DER GENEHMIGUNGSPRAXIS DER DEUTSCHEN BUNDESBANK FESTZUSTELLEN. [58] TROTZDEM FOLGT DIE DEUTSCHE BUNDESBANK IM GRUNDSATZ DER TENDENZ, WERTSICHERUNGSKLAUSELN NUR SEHR EINSCHRÄNKEND ZUZULASSEN. DEMGEGENÜBER HAT DER BUNDESGERICHTSHOF IN DEN VERGANGENEN JAHREN EINE GANZE REIHE VON

57. In Anlehnung an BIERLE, S. 164

58. Vgl. hierzu etwa die Entwicklung der Genehmigungsgrundsätze an Hand von Deutsche Bundesbank, Mitteilung Nr. 1009/58 vom 15. 12. 1958 und Nr. 1018/64 vom 26. 8. 1964

Klauseln für nicht unter den Anwendungsbereich des § 3 S. 2 WährG fallend erachtet. Die Rechtsprechung hat schon früh ausgesprochen, daß § 3 S. 2 WährG eng ausgelegt werden muß, d. h. daß die darin festgelegten Einschränkungen ihrerseits nicht ausgeweitet werden dürfen. [59] Zu den genehmigungsfreien Wertsicherungsklauseln zählen insbesondere Spannungsklauseln, Leistungsvorbehalte [60] und Kostenelementsklauseln. [61]

Dem BGH ist in diesem Punkt uneingeschränkt recht zu geben. Hierfür spricht allein schon die Tatsache, daß einer Ausnahmevorschrift wie dem § 3 S. 2 WährG nur eine einschränkende Auslegung gerecht werden kann. Zu Einzelheiten der Gegensätze zwischen der Deutschen Bundesbank und der Rechtsprechung sei auf die einschlägige Literatur verwiesen. [62] Ebensowenig soll an dieser Stelle näher auf spezielle Einzelfragen vertraglicher Anpassungsklauseln eingegangen werden. [63]

8.3.3.3.2. Statistik der Genehmigungen

Hinsichtlich der Anzahl der bei der Deutschen Bundesbank eingereichten Anträge auf Genehmigung von Wertsicherungsklauseln zeigt die Statistik, daß sich in den letzten Jahren deren Anzahl erheblich erhöht hat.

59. So bereits BGH Urteil vom 17. 9. 1954, BGHZ 14, S. 3o8 ff., mit weiteren Nachweisen; sowie später z. B. BVerwG Urteil vom 3. 1o. 1972, NJW 1973, S. 53o

6o. Besser und exakter: Leistungsbestimmungsvorbehalte; vgl. MEDICUS, DB 1974, S. 761

61. Vgl. hierzu im einzelnen DÜRKES, S. 118 ff.; MITTELBACH, Wertsicherungsklauseln..., S. 59 ff., Rz. 144 ff.

62. Insbesondere PIKART, WM 1969, S. 1o62 ff.; GUTZWILLER, S. 95 ff.; eine ausführliche Aufstellung der einschlägigen Gerichtsentscheidungen findet sich bei DÜRKES, Anhang V, S. 377 ff.

63. Vgl. hierzu insbesondere BILDA, Anpassungsklauseln in Verträgen, 2. Aufl., Berlin 1973; ders., Dogmatik der Anpassungsklauseln in Verträgen, Diss. iur., Münster 1967; ders., MDR 1973, S. 537 ff.; BULLA, BB 1976, S. 389 ff.; allgemein zum vorliegenden Themenkreis auch ZIEHM, Die Wertsicherungsklausel, Diss. iur., Hamburg 1966; SCHLOZ, Das Recht der Wertsicherungsklausel seit der Währungsreform, Diss. iur., Heidelberg 1962, der freilich aus damaliger Sicht eine Reihe der heutigen Probleme grundlegend anders oder überhaupt nicht sieht; informativ auch die Kurzdarstellung von PATZER, DWW 1975, S. 231 ff.

Tabelle 53

Bundesrepublik Deutschland: Genehmigungsanträge gemäß § 3 WährG und deren Erledigung

	Anträge	Genehmigungen	Negativatteste	Ablehnungen
1960	10 485	7 122	1 840	1 523
1965	23 822	17 497	3 686	2 639
1970	33 796	24 999	6 585	2 212

Quelle: Deutsche Bundesbank, Monatsberichte, Nr. 4, April 1971, S. 27

Im Jahr 1975 gar lagen der Deutschen Bundesbank fast 40 000 Genehmigungsanträge vor.[64] Der überwiegende Teil der eingereichten Anträge wurde genehmigt. Die prozentuale Verteilung zeigt die folgende Tabelle.

Tabelle 54

Bundesrepublik Deutschland: Prozentuale Verteilung der Genehmigungen, Negativatteste und Ablehnungen

	genehmigte Anträge	Negativatteste	abgelehnte Anträge
1958	68	15	17
1962	77	11	12
1966	80	8	12

Quelle: MANNHEIM, S. 62

Die Hauptursache hierfür dürfte darin liegen, daß in der Regel nur Anträge eingereicht werden, die eine gewisse Aussicht auf die Erteilung einer Genehmigung haben. Daneben aber besteht nach Schätzungen der Deutschen Bundesbank eine große Anzahl von Wertsicherungsvereinbarungen, die ihrer Ausgestaltung nach genehmigungspflichtig, aber nicht genehmigungsfähig sind, in der Praxis aber durchgeführt und eingehalten werden. Die Dunkelziffer ist also sehr groß.

Bei den verwendeten Wertmessern steht der Preisindex für die Le-

64. SIMITIS, in: Inflationsbewältigung..., S. 5o

BENSHALTUNG IN JÜNGERER ZEIT MIT GROßEM ABSTAND AN DER SPITZE, WÄHREND FRÜHER DIE BEAMTENGEHÄLTER DIE WICHTIGSTE BEZUGSGRÖßE WAREN. DIES VERDEUTLICHT DIE NACHSTEHENDE TABELLE.

TABELLE 55

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND: GENEHMIGUNGEN NACH DER ART DER WERTMESSER

	GENEHMIGUNGEN INSGESAMT	PREISINDEX FÜR DIE LEBENSHALTUNG	BEAMTEN-GEHALT
1960	7 122	853	3 684
1965	17 497	8 554	4 304
1970	24 999	20 449	1 853

	GRUNDSTÜCKS-PREISE	ANDERE INDICES	SONSTIGE LÖHNE ODER GEHÄLTER
1960	483	219	617
1965	2 073	491	533
1970	516	603	586

QUELLE: DEUTSCHE BUNDESBANK, MONATSBERICHTE, NR. 4, APRIL 1971, S. 28

IST SCHON PROBLEMATISCH, DAß § 3 WÄHRUNGSGESETZ ALS BESATZUNGSRECHT WEITERGILT, SO STELLT SICH INSBESONDERE DIE FRAGE, INWIEWEIT DIE GENANNTE GESETZESBESTIMMUNG GEGEN VERFASSUNGSGRUNDSÄTZE VERSTÖßT. AUF DEM HINTERGRUND DER FESTLEGUNG DER GENEHMIGUNGSGRUNDSÄTZE DURCH DIE DEUTSCHE BUNDESBANK ERGIBT SICH SPEZIELL DAS PROBLEM EINES VERSTOßES GEGEN DEN GRUNDSATZ DER GEWALTENTEILUNG. [65] MIT DER ÜBERWIEGENDEN MEINUNG IST INDES DE LEGE LATA NICHT DAVON AUSZUGEHEN, DAß DIE GEGENWÄRTIGE RECHTSPRAXIS VERFASSUNGSWIDRIG WÄRE. DEMGEGENÜBER IST ES JEDOCH ANGEMESSEN UND ERFORDERLICH, AUF RECHTSPOLITISCHEM GEBIET DE LEGE FERENDA DIE FORDERUNG NACH EINER AUFHEBUNG ODER ZUMINDEST ÄNDERUNG DER FRAGLICHEN NORM ZU ERHEBEN.

HINSICHTLICH DER STEUERLICHEN BEHANDLUNG VON WERTSICHERUNGSKLAU-

65. Siehe hierzu beispielsweise MEDICUS, DB 1974, S. 760; BETTERMANN, ZRP 1974, S. 14, Fn. 2; BOHNDORF, S. 86, der § 3 WährG im Widerspruch zu Art. 2 GG sieht

seln sei an dieser Stelle auf die einschlägige Spezialliteratur verwiesen.[66]

8.3.3.4. Tarifverträge

Ein weiterer Aspekt, aus dem hervorgeht, wie stark in der derzeitigen Rechts- und Wirtschaftspraxis bereits eine Anpassung an die Geldentwertung vollzogen wird und vollzogen ist, zeigt sich im Bereich der Tarifverträge. Hierbei wird die Geldwertentwicklung stets wesentlich mitberücksichtigt, und zwar einerseits rückwirkend im Sinne eines Ausgleichs für bereits aufgrund der bisherigen Inflation eingetretene Geldwertverluste, andererseits jedoch auch im voraus im Interesse einer möglichst weitgehenden Vorwegnahme künftig erwarteter Kaufkraftverschlechterungen.[67]

8.3.3.5. Zinssätze

Weiterhin ist in diesem Zusammenhang auf die Zinssätze hinzuweisen. Diese enthalten unter inflationären Bedingungen - jedenfalls in der Regel - neben der eigentlichen Entlohnung für die Kapitalnutzung einen Anteil, der zum Ausgleich des inflationsbedingten Wertverlustes dient. Diese grundlegende Unterscheidung in Realzinsanteil und Geldwertausgleich wird von den Wirtschaftssubjekten zumindest theoretisch durchaus ernsthaft vollzogen. Daß diese Tatsache von den Steuerbehörden und auch von der Steuerrechtsprechung ignoriert wird, wurde oben bereits erwähnt.

An einem kurzen Beispiel sei dies illustriert. Angenommen, die Geldentwertungsrate betrage 5 % p. a., der vereinbarte Zinssatz betrage 7 % p. a. Es ergibt sich dann:

Zinssatz = Realzins + Inflationsausgleich

oder in unserem Beispiel:

7 % = 2 % + 5 %

Einleuchtend ist, daß sich die Situation als besonders proble-

66. Vgl. hierzu insbesondere MITTELBACH, Wertsicherungsklauseln..., S. 115 ff., Rz. 328 ff.; ders., DStZ, Ausgabe A, 1975, S. 93 ff.

67. Vgl. hierzu etwa die Tarifauseinandersetzungen der Jahre 1974 und 1975, bei denen auf der Arbeitnehmerseite die Forderung nach der Gewährung eines "Kaufkraftausgleichs" im Mittelpunkt stand

matisch darstellt, wenn die Inflationsrate den vereinbarten Zinssatz übersteigt. Es ergibt sich dann gewissermaßen ein negativer Realzins, d. h. es entsteht ein unmittelbarer Verlust an der Substanz des Kapitals.

Für das obige Beispiel bedeutet dies auf der Grundlage der umgeformten Gleichung

Realzins = Zinssatz - Inflationsausgleich

daß etwa bei einem Zinssatz von 5 % zwar keine reale Rendite mehr erzielt würde, das Kapital jedoch erhalten bliebe, weil

0 % = 5 % - 5 %

und bei allen unter 5 % liegenden Zinssätzen eine Beeinträchtigung der Kapitalsubstanz erfolgt.

9. Möglichkeiten einer umfassenderen Berücksichtigung der Geldentwertung in der Bundesrepublik

Im folgenden soll näher untersucht werden, auf welche Weise und an welchen Stellen in der Bundesrepublik in größerem Maße den Folgen der schleichenden Inflation begegnet werden kann. Vorangestellt ist eine Diskussion der hauptsächlichen Argumente, die regelmäßig für und gegen die Einführung und Praktizierung einer Indexierung vorgebracht werden. Anschließend folgt, geordnet nach einzelnen Sachbereichen, eine Aufstellung und Behandlung konkreter Vorschläge zur Beseitigung der Inflationsfolgen.

9.1. Diskussion der Vor- und Nachteile einer Indexierung

Mit dem Ansteigen der Inflationsraten in der ersten Hälfte der 70er Jahre erhoben sich zunehmend mehr Stimmen, die sich für eine erweiterte Zulassung oder gar generelle Einführung von Indexierungsmöglichkeiten aussprachen. [1] Bereits im Jahre 1957 hatte sich der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft mit dem "Problem von Index- und Preisgleitklauseln" befaßt. [2] Der Wissenschaftliche Beirat lehnte damals die Verwendung derartiger Klauseln ab und sprach sich gegen die Ausweitung der Wertsicherungsmöglichkeiten aus. Er kam hierbei indes zu dem eigenartigen Vorschlag, in den Fällen, da Preisgleitklauseln zugelassen sind, lediglich eine Anpassung zu 50 % zu erlauben. [3] Diesem Vorschlag liegt der gelegentlich anzutreffende Gedanke zugrunde, es sei angemessen, das Inflationsrisiko nicht einseitig dem Schuldner aufzubürden, sondern anteilmäßig zwischen Gläubiger und Schuldner zu teilen. Diese Betrachtungsweise indes verkennt, daß damit gerade der durch die Indexierung bezweckte Interessenausgleich, d. h. die Wiederherstellung des

1. Zur geschichtlichen Entwicklung der Indexierung vgl. VEIT, ZKW 1972, S. 813 f.
2. Wissenschaftlicher Beirat beim BMWi, Gutachten vom 24. 2. 1957, in: Der Wissenschaftliche Beirat beim BMWi, Sammelband der Gutachten von 1948 bis 1973, S. 327 ff.
3. Gutachten vom 24. 2. 1957, Nr. 8 und 10, S. 329 ff.

wertmäßigen Gleichgewichts zwischen Gläubiger und Schuldner, vereitelt wird.

Demgegenüber hat der Wissenschaftliche Beirat bereits in seinem Gutachten vom 29.1.1966 [4] die Aufnahme von Wertsicherungsklauseln in langfristige Verträge, insbesondere Lebensversicherungsverträge, befürwortet. Das "Gutachten zur Indexierung wirtschaftlich relevanter Größen" [5] schließlich spricht sich im Jahre 1975 eindeutig für die Einführung und Praktizierung einer Indexierung in breitem Rahmen aus.

Ohne an dieser Stelle wirtschaftswissenschaftliche Kontroversen aufarbeiten zu wollen, [6] soll doch auf die Erwähnung der wichtigsten Argumente nicht verzichtet werden. [7]

9.1.1. Inflationsverstärkung oder -beschleunigung?

Die Meinungen und Stellungnahmen zur Indexierung kreisen zu einem wesentlichen Teil um die Grundfrage, inwieweit eine Indexierung in breiterem Rahmen konkrete Auswirkungen auf die Inflationsentwicklung hat. Hierbei wird - insbesondere bei älteren Darstellungen - oft pauschal und ohne nähere Begründung behauptet, die Indexierung verstärke und beschleunige die Inflation. Teilweise wird sogar die Meinung vertreten, sie stelle eine originäre Inflationsursache dar. [8] Hierbei wird indes übersehen, daß de facto in weiten Bereichen der Wirtschaft bereits eine

4. BAnz vom 16. 2. 1966, Nr. 7, S. 3

5. Wissenschaftlicher Beirat beim BMWi, Gutachten vom 1o. 5. 1975, BAnz vom 13. 8. 1975, S. 3 ff.

6. Zu diesem grundsätzlichen Problem, das sich dem Juristen bei der Beschäftigung mit Fragen stellt, die an der Grenze zwischen Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft angesiedelt sind, vgl. Norbert HORN, Geldwertänderungen..., S. 27 f.

7. Zu den weiteren hier nicht oder nicht ausführlich behandelten Argumenten für und wider die Einführung einer Indexierung sei insbesondere auf LEUSCHNER, in: Probleme..., S. 131 ff., verwiesen; keine Diskussion der Argumente für und gegen die Indexierung enthält die OECD-Studie "Indexation of Fixed-Interest Securities", die sich vorwiegend mit Indexanleihen befaßt; von Interesse ist dort indes die Darstellung der in verschiedenen Ländern praktizierten Indexierungen, besonders auf dem Kapitalmarkt, wenn auch die Behandlung der brasilianischen Praxis mit knapp neun Zeilen recht mager ausgefallen ist, S. 34

8. So z. B. BOSE, S. 171 f.

Quasi-Indexierung besteht.[9]

In gleicher Weise muß es nach Einführung oder Zulassung der Indexierung in einem bestimmten Wirtschaftsbereich keineswegs automatisch zu einer Kettenreaktion kommen, die die gesamte Wirtschaft binnen kurzem mit einem vollständigen Indexsystem überziehen würde. Hierzu sei beispielhaft verwiesen auf die durchaus in ähnlichem Rahmen verlaufene Diskussion zur Zeit der Einführung der Dynamisierung der Rentenversicherung. Von den damals vorausgesagten Umwälzungen indes ist keine einzige eingetreten.[10]

Das brasilianische Beispiel zeigt ebenfalls - trotz der in vieler Hinsicht unterschiedlichen Voraussetzungen -, daß eine ungehemmte Ausdehnung der Indexierung keineswegs notwendige Folge einer Einführung in Teilbereichen sein muß. Tatsache ist, daß in Brasilien nur ein Teil der wirtschaftlichen Transaktionen der Indexierung unterliegt, während ein anderer wesentlicher Teil nach wie vor der klassischen Nominalrechnung folgt.

Darüber hinaus lassen sich die Wirkungen einer Inflationsbeschleunigung und -verstärkung als Folge einer Indexierung kreislauftheoretisch nicht nachweisen.[11] Während heute nach allem wohl überwiegend davon ausgegangen wird, daß eine Indexierung keinesfalls eine originäre Inflationsursache darstellen kann und darüber hinaus Indexklauseln auch nicht zwangsläufig zu einer Verschärfung oder Beschleunigung des Geldentwertungsprozesses führen müssen,[12] gehen die Meinungen insbesondere hinsichtlich des Umfangs konkreter, auf die Beseitigung von Inflationsfolgen zielender Maßnahmen und Methoden noch weit auseinander.

9. Z. B. KITTERER, ZKW 1975, S. 478; ähnlich BRÜMMERHOFF, Wirtschaftsdienst 1974, S. 37; vgl. auch oben 8.2.1., S. 237 ff.

10. Vgl. im einzelnen Erinnerung an die "Rentnermark", ZKW 1974, S. 1133 f.

11. Vgl. insbesondere Indexbindung..., bes. S. 60 ff., sowie die Zahlenbeispiele im Anhang, S. 74 ff.

12. Dies ist insbesondere deshalb der Fall, weil die Indexierung als solche keine unmittelbare Wirkung auf die Geldpolitik und damit auf die Geldschöpfung hat; in diesem Sinne z. B. LUBASCH, S. 85; ISSING, Indexklauseln und Inflation, S. 49; EUBA, in: Probleme..., S. 168; OBERHAUSER, in: Enteignung..., S. 146

9.1.2. Das Ende der Geldillusion?

Das weiterhin in diesem Zusammenhang angeführte Argument des Verlusts der Geldillusion, die ihrerseits als wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Stabilisierungspolitik verstanden wird, als Folge einer Zulassung oder gar Propagierung der Indexierung kann in der Bundesrepublik kein besonderes Gewicht erlangen. Denn einerseits ist das Preisbewußtsein auch auf Seiten der Verbraucher relativ gut und weit entwickelt - ganz im Gegensatz etwa zu Brasilien -, und auf der anderen Seite ist insbesondere durch die inflationäre Geldentwertung in der ersten Hälfte der 70er Jahre bei sehr vielen die Erinnerung an die beiden Währungskatastrophen dieses Jahrhunderts in Deutschland wieder sehr wach und deutlich geworden. Als Folge hiervon dürfte sich in weitesten Bevölkerungskreisen bereits eine realistische Beurteilung der Geldwertentwicklung durchgesetzt haben. Falls es je ein unerschütterliches Vertrauen in die Währung gegeben haben sollte, derzeit besteht es in der Bundesrepublik jedenfalls nicht mehr. [13] Deshalb überhaupt von einer in weitem Maße vorhandenen Geldillusion in der Bundesrepublik zu sprechen, ist durchaus fragwürdig. [14]

Die in diesem Zusammenhang immer wieder aufgestellte Behauptung, das Vorhandensein der Geldillusion werde durch das selbst in Zeiten negativer Realzinsen immer noch nennenswerte Sparvolumen untermauert, kann in diesem Zusammenhang gleichfalls nicht akzeptiert werden. Denn selbst im Falle der Erkenntnis, daß der Einzelne durch Kontensparen real verliert, so bleibt ihm doch so lange keine andere Möglichkeit, als es auf dem Kapitalmarkt überhaupt keine andere Form der Aufbewahrung von derzeit nicht benötigter Kaufkraft gibt. Zu erwarten, daß notwendigerweise unter solchen Bedingungen alles in den Konsum fließen müßte, wäre mit Sicherheit verfehlt, da für viele auch der Gedanke, an einen "Notgroschen" für unvorhergesehene Ausgaben und Belastungen eine wesentliche Rolle für seine konkrete Portfolio-Entscheidung spielt.

13. Kröger, NJW 1974, S. 2306

14. Teilweise wird sogar von einer "inflationsbewußten Gesellschaft" in der Bundesrepublik gesprochen, Molitor, WSI-Mitteilungen 1975, S. 419

Aber, das Bestehen der Geldillusion einmal vorausgesetzt, stellt sich auch die Frage, ob nicht gerade sie den besser informierten Wirtschaftssubjekten einen Anreiz zu bieten vermag, sich durch eine Perpetuierung der Inflation auf Kosten anderer erheblich bereichern zu können. Auf diesem Hintergrund wäre es in der Tat "Illusion, an die stabilitätsfördernde Wirkung der Geldillusion zu glauben". [15] Diese Tatsache indes kann nicht über das Problem hinwegtäuschen, daß auch unter Geltung einer Indexierung sich allein daraus Unterschiede ergeben werden, daß die verschiedenen Wirtschaftssubjekte nicht gleich schnell und gleich flexibel auf neue Gegebenheiten reagieren können. [16]

9.1.3. Beeinträchtigung der Rechtssicherheit?

Weiterhin wird in diesem Zusammenhang angeführt, die Einführung von Indexklauseln beeinträchtige die Rechtssicherheit. Diese Behauptung ist letztlich nicht haltbar, da die Festlegung einer Indexierung zwar keine konkrete Vorausberechnung des exakten Umfangs künftiger Leistungspflichten ermöglicht, andererseits aber unsere derzeitige Rechtslage ihrerseits außerstande ist, im Falle längerfristiger Vereinbarungen eine Garantie für den künftigen wirtschaftlichen Wert der Leistung zu geben. Das Argument mit der Rechtssicherheit läßt sich somit genau so gut auf die gegenwärtige Situation anwenden.

9.1.4. Auswirkungen im Bereich der Wirtschaftsrechnung

Eine Erschwerung der Wirtschaftsrechnung und eine Erschwerung der unternehmerischen Kalkulation, die einer Indexierung besonders im Bereich der Bilanzierung nachgesagt wird, trifft der Sache nach sicher zu. Die Erschwerung geht jedoch nicht weiter als eine relativ geringfügige Komplizierung der methodischen Durchführung der Wirtschaftsrechnung. Da ohnehin heutzutage nur noch die wenigsten Buchungsvorgänge per Hand durchgeführt wer-

15. STARBATTY, Ordo, Bd. 26, 1975, S. 242

16. Vgl. hierzu insbesondere BECKER/ZWEIG, in: Probleme..., S. 119 ff.; allgemein zu dem Problem, daß regelmäßig ein rationales Handeln der Wirtschaftssubjekte unterstellt wird, in der Praxis aber oft der notwendige Informationsgrad gar nicht gegeben ist, siehe auch RINGEL, Geldtheoretische Ansätze im Lichte der modernen Wissenschaftstheorie, Tübingen 1970

den, sondern meist die elektronische Datenverarbeitung eingesetzt wird, kommt diesem Argument in der Praxis so gut wie keine Bedeutung zu. So wurde etwa errechnet, daß die Mehrbelastung bei einem Unternehmen mit rund 26 000 Positionen des Anlagevermögens bei voller Berücksichtigung der inflationären Entwicklung in der Bilanzierung in der Tätigkeit eines Buchhalters von zwei Tagen im Jahr und zwanzig Minuten Maschinenzeit des Computers jährlich besteht. [17]

Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang regelmäßig vergessen, daß gerade die derzeit gültige Bilanzierungsregelung ihrerseits einen Einblick in die konkrete wirtschaftliche Lage des Unternehmens nicht nur erschwert, sondern vielfach fast unmöglich macht. Dies bringt nicht zuletzt auch zunehmend mehr Firmen dazu, wenigstens für den internen Gebrauch eine inflationsbereinigte Nebenrechnung aufzustellen. Was die Kalkulation der Unternehmer angeht, so wird auch diese letztlich durch eine Inflationsberücksichtigung nicht ernsthaft schwieriger gemacht, da unter den gegebenen Umständen die künftige inflationäre Entwicklung ebenfalls als unbekannter, weil in der Zukunft liegender Faktor mit berücksichtigt werden muß, und somit insoweit eine Berücksichtigung von Imponderabilien von Seiten der Geldwertentwicklung stets - unter Geltung des gegenwärtigen Systems wie unter Geltung eines Systems der Indexierung - erforderlich ist.

Ebenfalls von zentraler Bedeutung ist hierbei die Tatsache, daß durch eine Praktizierung der Indexierung eine Klärung und damit auch Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Unternehmen zu erzielen wäre. Aufgrund der Tatsache, daß der Einblick in die effektive Lage des Unternehmens erheblich verbessert würde, wäre eine realistische Geschäftspolitik leichter durchzuführen und durchzusetzen. Hinzu käme, daß die außerordentlichen Belastungen durch Scheingewinnbesteuerungen und Scheingewinnausschüttungen jedenfalls in ihren extremsten Auswirkungen beseitigt wären.

9.1.5. Benachteiligung der wirtschaftlich Schwächeren?

Ein weiteres Problem wird regelmäßig in der Tatsache gesehen, daß

17. Feuerbaum, DB 1976, S. 1644

sich der Einzelne gegen die wirtschaftlich stärkere Seite nicht durchsetzen könne, selbst wenn eine Indexierung gesetzlich zugelassen sei. Dieser Einwand ist durchaus ernst zu nehmen. So besteht latent durchaus die Gefahr, daß größere Unternehmen, etwa gerade Banken, zu ihren Gunsten lautende Wertsicherungsklauseln in ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen aufnehmen, sie zu ihren Lasten jedoch bestenfalls mit größter Zurückhaltung einräumen werden. Dem indes kann ohne Schwierigkeiten durch eine entsprechende gesetzliche Regelung - etwa im AGBG - begegnet werden dergestalt, daß die Vereinbarung von Wertsicherungsklauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen gar nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Die Problematik, die sich hier stellt, ist letztlich keine andere als die ganz allgemeine Frage, inwieweit der Gesetzgeber aufgerufen ist, den Einzelnen vor Übervorteilung und Übergriffen wirtschaftlich Stärkerer zu schützen.

Konkret zur Lösung dieser Schwierigkeiten bietet sich die Schaffung expliziter gesetzlicher Rahmenbedingungen für die Indexierung an. Wenn dem entgegengehalten wird, dies stelle einen unangemessenen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar, [18] so übersieht diese Auffassung, daß das völlige Verbot von Wertsicherungsvereinbarungen für wesentliche Wirtschaftsbereiche als solches einen wesentlich weitergehenden Eingriff in die Vertragsfreiheit darstellt. Die in diesem Zusammenhang auch geforderte Beschränkung erweiterter Wertsicherungsmöglichkeiten auf das Gebiet des Individualverkehrs gegenüber dem genormten Massenverkehr [19] dürfte insbesondere in der praktischen Durchführung auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. [20] Darüber hinaus stellt sich die Frage nach der Billigkeit einer derartigen Einschränkung.

9.1.6. Einengung der Tarifautonomie?

Für den speziellen Bereich der Lohnindexierung wird auf die Gefahr einer Einengung der Tarifautonomie hingewiesen. Tatsache ist, daß der Spielraum für die Tarifpartner durch die grundsätz-

18. MOLITOR, WSI-Mitteilungen 1975, S. 426

19. So DUDEN, Gutachten, Verhandlungen des 4o. Deutschen Juristentags, Bd. 1, S. 48 ff., bes. S. 51 f.

2o. In diesem Sinne bereits MANN, Verhandlungen des 4o. Deutschen Juristentags, Bd. 2, S. D 38 f.

liche Vereinbarung einer Indexierung zweifellos etwas enger wird. Dies folgt insbesondere daraus, daß durch die Vorwegnahme der Anpassung an die veränderten Lebenshaltungskosten jedenfalls ein wichtiger Aspekt aus der Diskussion ausgenommen ist. Indes bleibt durchaus der wesentliche Aspekt der Produktivitätssteigerung, verbunden mit allen sonstigen Verbesserungen auf sozialem Gebiet, am Arbeitsplatz etc., übrig. Die Tatsache, daß sich insbesondere die Gewerkschaften sehr stark gegen die Vereinbarung von Indexlöhnen sträuben, läßt nicht zuletzt darauf schließen, daß sie sich von einer Einbeziehung des Aspekts der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in die Lohnverhandlungen bessere und weitergehendere Möglichkeiten versprechen und versprechen können als im Falle eines Ausschlusses derselben.

In der Tat zeigt die Entwicklung in der Vergangenheit, besonders zu Beginn der 70er Jahre, daß die Gewerkschaften in der Lage waren, insbesondere unter Hinweis auf die gestiegenen Lebenshaltungskosten und das voraussichtliche weitere Ansteigen derselben relativ hohe Lohnforderungen durchzusetzen, während die Unternehmer häufig genug bereit waren, auch überzogene Forderungen zu akzeptieren, in der Gewißheit, ihrerseits die erhöhte Kostenbelastung erneut auf die Preise abwälzen zu können. Dem indes wäre durch eine vorab festgelegte bzw. vereinbarte Lohnindexierung hinsichtlich der Lebenshaltungskostenentwicklung der Boden entzogen. Durchaus Gegenstand der Verhandlungen blieben jedoch nach wie vor alle sonstigen Bereiche der Verteilungsauseinandersetzung.

Eine staatliche Dekretierung etwa oder auch nur eine konkrete Mitsprache des Staates bei diesem Aspekt indes - wie etwa in Brasilien - ist entschieden abzulehnen. [21] Nach allem kann somit von einer effektiven Einengung der Tarifautonomie nicht gesprochen werden. Im Gegenteil, dadurch, daß ein Teilaspekt der Tarifauseinandersetzung, nämlich die Kaufkraftentwicklung, gewissermaßen vor die Klammer gezogen wird, ist den Tarifpartnern Gelegenheit gegeben, sich um so intensiver um die übrigen Fragen

21. Gegen die zwangsweise Einführung einer Lohnindexierung auch Wissenschaftlicher Beirat beim BMWi, Gutachten vom 10. 5. 1975, BAnz vom 13. 8. 1975, Nr. 33, S. 5

zu bemühen.

9.1.7. Eingriff des Staates im Ernstfall?

Die Überlegung, daß der Staat geneigt sein könnte, gerade in Zeiten extremer Geldentwertung die Gültigkeit von Wertsicherungsklauseln einzuschränken oder gar ganz zu beseitigen, kann letzten Endes kein stichhaltiges Argument gegen die Indexierung darstellen. [22] Denn einerseits ist in Zeiten extremer Geldwertveränderungen ohne jegliche Wertanpassung das Ausmaß der Verzerrungen ungeheuer groß, zum anderen können auch Wertsicherungsvereinbarungen, die zu einem gewissen Zeitpunkt aufgehoben werden, jedenfalls im Zeitraum bis zur Aufhebung ihre ausgleichende Wirkung ausüben. Abschließend stellt sich obendrein die Frage, inwieweit es denn zwingend ist, daß der Staat sich zu einer solchen Maßnahme veranlaßt sieht. Denn lediglich die Beibehaltung der Wertsicherungsmaßnahmen auch unter außergewöhnlichen Umständen ist in der Lage, schwerwiegende Umverteilungsvorgänge zu verhindern.

Erwähnt sei schließlich noch die Auffassung, daß eine weitreichende Indexierung dem Geld seine Eigenschaft als Recheneinheit nehme. Eine nüchterne Betrachtung zeigt jedoch, daß das Geld bei nennenswerten Inflationsraten ohnehin die Funktion als Recheneinheit oder zumindest die Funktion als alleinige Recheneinheit nicht mehr wahrnehmen kann. [23]

9.1.8. Generelle Indexierung oder Teilindexierung?

Während einerseits in einer möglichst umfassenden Indexierung die beste Möglichkeit gesehen wird, nicht zuletzt auch günstige Stabilisierungsvoraussetzungen zu schaffen, [24] wird auf der anderen Seite lediglich eine Teilindexierung für eng begrenzte Bereiche für akzeptabel, diese Beschränkung indes teilweise gar für undurchführbar gehalten. [25] Auch wird von mancher Seite eine

22. In diesem Sinne aber BERNDT, S. 67

23. ISSING, Einführung..., S. 15o

24. So z. B. PFLEIDERER, in: Probleme..., S. 55, unter besonderem Hinweis auf Brasilien

25. In diesem Sinne GEIGER, ZKW 1974, S. 112o ff.; ders., in: Indexbindung..., S. 83 ff., der hierbei jedoch nicht zur Kenntnis nimmt, daß

Beschränkung auf bestimmte Bereiche gefordert, die durch die Geldentwertung besonders stark beeinträchtigt erscheinen. Häufig genannt wird hierbei der konkrete Gesichtspunkt des Sparerschutzes. [26] Eine Indexierung lediglich in Teilbereichen wird heute von den meisten Autoren bevorzugt. [27]

Auf dem Hintergrund der Tatsache, daß eine Indexierung in der Lage ist, für einzelne Gruppen von Wirtschaftssubjekten Inflationsverluste und inflationsbedingte Verzerrungen zu vermeiden, ist die Kritik, Indexklauseln kurierten lediglich am Symptom, ohne jedoch die eigentlichen Inflationsursachen zu beseitigen,[28] insoweit unangebracht, als eine Indexierung in keiner Weise ein in Einklang mit ihr durchgeführtes umfangreiches Stabilisierungsprogramm verhindert, sondern ganz im Gegenteil sogar imstande ist, es zu fördern. [29] Dem gegen eine Indexierung angeführten Argument, der Versuch der Beseitigung alter Ungerechtigkeiten münde in die Schaffung neuer und unter Umständen noch größerer Ungerechtigkeiten, [30] kann gleichfalls nicht gefolgt werden. Zwar beinhaltet die Einführung einer Indexierung gewisse Imponderabilien im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung, die derzeit bestehenden Ungerechtigkeiten könnten jedoch mit ihrer Hilfe beseitigt werden. Die denkbare Möglichkeit künftiger Ungerechtigkeiten kann nicht die Beibehaltung bestehender Ungerechtigkeiten festschreiben. Einzuräumen ist indes durchaus, daß eine Freigabe der Indexierung als solche, d. h. ohne entspre-

eine Reihe der von ihm befürchteten Gefahren und Folgen mindestens in der ersten Hälfte der 7oer Jahre bereits in der Praxis bestanden, so insbesondere das Phänomen besonders kurzfristiger Kredite

26. In diesem Sinne z. B. TIMM, Wirtschaftsdienst 1972, S. 641 ff., der in einer Indexierung längerfristiger Sparforderungen die dringlichste Aufgabe sieht; FÖGEN, ZKW 1971, S. 297 ff., bes. S. 3o1, indes sieht in der Indexierung kein geeignetes Instrument und beschränkt sich auf die allgemeine Forderung nach einem Eingreifen des Staates zugunsten der Sparer

27. Vgl. die Nachweise in Institut FSt. Brief 134, S. 29, Fn. 3

28. So OBERHAUSER, in: Enteignung..., S. 145 f.

29. PFLEIDERER, ZKW 1974, S. 112o

3o. So z. B. SCHLECHT, ZKW 1974, S. 1133; ähnlich auch KLEFFEL, ZKW 1974, S. 1126, unter besonderem Hinweis auf eine neu entstehende Umverteilung zwischen Altsparern und Neusparern

chende flankierende Maßnahmen, sicher nicht geeignet ist, in allen Fällen eine gerechte Lösung des Verteilungsproblems herbeizuführen. [31]

9.1.9. Entlastung der bisher primär Inflationsgeschädigten

Mit der wesentlichste positive Effekt einer Indexierung wäre die Möglichkeit, die damit - insbesondere etwa durch indexgesicherte Kapitalanlageformen - sozial schwächeren Gruppen, denen Gelegenheit zur Sachvermögensbildung nur sehr beschränkt oder auch gar nicht gegeben ist, eingeräumt wird. Hierdurch würden vor allem die bisher benachteiligten Gruppen, besonders die nicht mehr Aktiven, [32] deren Interessenwahrung aber ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit darstellt, in den Stand gesetzt, ihren Besitzstand unter Geltung einer Indexierung wesentlich sicherer und erfolgreicher zu behaupten als unter gegenwärtigen Bedingungen.

9.1.10. Wirkungen auf die Verteilung und die sektorale Entwicklung

In unmittelbarem Zusammenhang hiermit steht eine gerechtere Verteilung der Inflationslasten als Folge der Indexierung. Eine Indexierung schließt die nur bedingt vorhersehbaren und vorab bestimmbaren Verzerrungen aus, die eine inflationäre Entwicklung zugunsten der einen und/oder zulasten der anderen Beteiligten an Rechtsverhältnissen mit sich bringt. Im Gefolge hiervon werden sektorale Verzerrungen in bestimmten Wirtschaftsbereichen und insbesondere für bestimmte Bevölkerungsgruppen in wesentlich höherem Maße vermieden. Es kann sicher nicht der Anspruch erhoben werden, daß die Indexierung in der Lage wäre, solche Disparitäten generell aus der Welt zu schaffen. Eine nennenswerte Reduzierung dieser Ungleichheiten jedoch ist notwendige Folge einer Indexierung.

9.1.11. Die Entwicklung der Nachfrage nach Sachwerten

Als weiterer in diesem Zusammenhang stark betonter Punkt ist eine Dämpfung der Flucht in die Sachwerte anzuführen. Dem ist insoweit zuzustimmen, als jedenfalls dann, wenn eine wertgesi-

31. Norbert HORN, Geldwertänderungen..., S. 38

32. Vgl. im einzelnen oben 7.5., S. 215 ff., bes. S. 223 ff.

cherte Anlage von Vermögen auch auf dem Kapitalmarkt auf einfache Weise möglich ist, die Nachfrage nach Sachwerten sicher nicht mehr in dem Maße gegeben sein wird, wie unter derzeitigen Bedingungen, wo die Sachwerte praktisch die einzige inflationssichere Anlage darstellen. Auf der anderen Seite kann jedoch nicht erwartet werden, daß die Nachfrage nach Sachwerten erheblich oder gar völlig nachlassen würde. Denn ein erheblicher Teil der Wertsteigerungen der Sachwerte, insbesondere von Immobilien, in den letzten Jahren und Jahrzehnten ist auf die Knappheit und Unvermehrbarkeit des Faktors Boden zurückzuführen. Daran wird und kann sich selbstverständlich auch durch eine Indexierung nichts ändern. Demgegenüber spricht aber sehr viel für einen dämpfenden Einfluß auf die Nachfrage.

9.1.12. Auswirkungen auf die Entwicklung der Inflationsrate

Abschließend ist selbst für die konkrete Entwicklung der Inflationsrate gegebenenfalls ein positiver Effekt zu erwarten. Dadurch, daß die Indexierung den Anlaß und auch die Möglichkeit zu einer verstärkten Antizipation erwarteter künftiger Inflationsentwicklungen nimmt, kann ihr - zumindest unter bestimmten gesamtwirtschaftlichen Voraussetzungen - durchaus eine Wirkung innewohnen, die die Inflationsentwicklung bremst, anstatt sie zu beschleunigen. Diese Tatsache indes darf nicht dahin mißverstanden werden, daß die Indexierung als solche ein Mittel der originären Inflationsbekämpfung darstellte. Eine die Geldentwertung berücksichtigende Indexierung ist primär darauf angelegt, unerwünschte Inflationsfolgen zu neutralisieren. Dem steht jedoch nicht entgegen, daß eine Indexierung im Zusammenspiel mit einer konsequenten Stabilitätspolitik durchaus einen mäßigenden Einfluß auf die allgemeine Geldentwertung ausüben kann.

Nach allem läßt sich somit festhalten, daß die Praktizierung einer weitergehenden Indexierung die Möglichkeit bietet, unerwünschte Inflationswirkungen zu beseitigen, ohne zwangsläufig zu einer Beschleunigung oder Verstärkung der Inflation beizutragen und ohne andere gesamtwirtschaftliche Ziele zu beeinträchtigen.[33]

33. In diesem Sinne für viele EUBA, Der Einfluß..., S. 147

9.2. Praktische Möglichkeiten und Vorschläge

Im folgenden soll nach Bereichen geordnet eine Palette von Möglichkeiten auf dem Gebiet der Indexierung und allgemein der Berücksichtigung der Geldentwertung im Rechts- und Wirtschaftsleben dargestellt werden. Hierbei werden in einer Reihe von Fällen vorab die verschiedenen bereits vorgeschlagenen Möglichkeiten besprochen und diskutiert - sofern weiter oben noch nicht geschehen -, bevor konkrete Vorschläge unterbreitet werden.

9.2.1. Steuerrecht

Im Bereich des Steuerrechts ist grundsätzlich zwischen Möglichkeiten und Maßnahmen de lege ferenda und de lege lata zu unterscheiden. An den Anfang gestellt werden hier die Möglichkeiten de lege ferenda, da letztlich sie allein geeignet sind, eine grundlegende Lösung der durch die Inflation im Bereich des Steuerrechts hervorgerufenen Probleme zu ermöglichen.

Die heute anstehenden Fragen im Steuerrecht sind nicht völlig neu. Sie stellten sich in ähnlicher Form bereits zur Zeit der großen Inflation der 20er Jahre, wobei die Verzerrungen damals noch erheblich größer waren. [1] Als vordringlichste Probleme stellen sich heute

a) die Frage der progressiven Personalsteuern,

b) die Behandlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen,

c) die Wertanpassung von Steuerschulden und Steuerguthaben.

Darüber hinaus wird für den Bereich der Vermögens- und Erbschaftssteuer eine Beseitigung der Ungleichbehandlung von Geld- und Sachvermögen gefordert. [2] Auf dieses Problem indes sei hier nicht näher eingegangen, da die aufgetretenen Verzerrungen dort nicht in den übrigen genannten Problemkreisen vergleichbares Ausmaß erreicht haben. Obendrein gelten die nachstehend für den Bereich der Einkommensteuer skizzierten Lösungsmöglichkeiten hier entspre-

1. Vgl. im einzelnen Cohen, Besteuerung und Geldentwertung, München-Leipzig 1924; Koppe, Geldentwertung und Steuerrecht, Berlin 1923; siehe auch Institut FSt. Brief 134, S. 38 f.

2. Hartz, DB 1973, S. 1526

chend. Desgleichen seien im folgenden Lösungsansätze außer acht gelassen, die für eine grundlegende Reform ihren Ansatz im Grundkonzept der Besteuerung suchen. [3]

9.2.1.1. Die progressiven Personalsteuern

Es liegt auf der Hand, daß die - oben dargestellte - derzeit bestehende "Überindexierung" der Einkommensteuer, die bei privaten Schuldverhältnissen zweifellos als sittenwidrig zu qualifizieren wäre, [4] nicht von Bestand sein kann.

Eine Korrektur ist grundsätzlich auf zwei Wegen möglich. [5] Die eine Möglichkeit besteht darin, den Tarif samt Freibeträgen, Höchstbeträgen, Pauschalen etc. entsprechend der Geldwertentwicklung jährlich zu verändern. Der andere Lösungsansatz liegt in einer Korrektur des Bruttoeinkommens, d. h. im Falle einer Geldwertverschlechterung einer Reduzierung der Bruttoeinkommenssumme an Hand der Inflationsrate. Hierbei ist der Veränderung des Tarifs der Vorzug zu geben. Der wesentliche Vorteil dieser Lösung liegt darin, daß grundsätzlich in aktuellen Werten gerechnet und bezahlt wird. Eine Rechnung mit Werten aus der Vergangenheit würde ihrerseits wieder die Gefahr von Verzerrungen in sich bergen.

Hinsichtlich einer jährlichen Veränderung der Steuertabelle einschließlich der damit zusammenhängenden in festen Beträgen ausgedrückten Werte bieten sich wiederum verschiedene Modalitäten an. Gewissermaßen eine "Radikalkur" wäre die Einführung einer

3. Vgl. in diesem Zusammenhang FEUERBAUM, DB 1974, S. 1o7 ff.; ders., DB 1976, S. 1638 ff., der für eine grundsätzliche Differenzierung bei der Einkommensbesteuerung dahingehend eintritt, daß zwischen den Teilen des Einkommens unterschieden wird, die dem Konsum zufließen, und denjenigen, die gespart werden; kritisch ist zu diesem Gedanken, der letztlich auf eine Deckung des Steueraufkommens durch indirekte Steuern hinausläuft, anzumerken, daß weder Berechnungen über die effektiven Möglichkeiten einer Deckung des Steueraufkommens auf diesem Wege vorgelegt werden, noch auf die Frage eingegangen wird, inwieweit nicht eine primär konsumbezogene Besteuerung die unteren Einkommensbereiche über Gebühr belasten würde; vgl. in diesem Zusammenhang auch § 48 EStG, von dem jedoch nur sehr selten Gebrauch gemacht wird

4. PHILIPP, BB 1975, S. 338, bringt das Beispiel, daß kein Richter eine Wertsicherungsklausel akzeptieren würde, die einem Vermieter bei 1o % Inflation bereits 15 % mehr Miete zuspräche

5. Vgl. Geldentwertung und Steuerrecht, S. 27 ff.; ähnlich REUTER, ZHR 137 (1974), S. 5o4

automatischen Anpassung durch generelle Indexierung. Eine weitere Möglichkeit ist die Beschränkung der Anpassung auf die Fälle, in denen bestimmte Schwellen überschritten werden. Es wäre hier etwa zu denken an eine Geldentwertung von mehr als 5 %, die dann nach sich ziehen würde, daß nach Überschreiten dieser Schwelle Steuertabelle und fixe Beträge entsprechend angehoben würden. Dritte Möglichkeit schließlich ist eine periodische Überprüfung - zu denken ist hierbei vor allem an einen jährlichen Rhythmus -, bei der bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, d. h. bei einer nennenswerten Veränderung des Geldwerts eine Anpassung vorgenommen werden würde. Hierbei indes könnten darüber hinaus jeweils auch allgemeine steuer- und wirtschaftspolitische Gedanken und Vorstellungen konkret zur Anwendung gebracht werden.

Vorteil der erstgenannten Möglichkeit wäre die Sicherstellung und Beibehaltung der ursprünglich in der Steuergesetzgebung festgelegten Wertrelationen, denen wiederum eine entsprechende sozial- und verteilungspolitische Konzeption zugrundeliegt. Die zweitgenannte Möglichkeit der Anpassung nach Überschreitung bestimmter Schwellen bringt mit sich, daß hierdurch die Anpassung in mehr oder weniger großen Stufen, nicht jedoch kontinuierlich vor sich geht. Ist andererseits die festgesetzte Schwelle relativ niedrig angesetzt, so ergibt sich, daß diese Methode sich in der Praxis einer generellen Indexierung nähert. Relativ hohe Schwellen können demgegenüber ihrerseits erhebliche Verzerrungen nicht vermeiden.

Die dritte Möglichkeit einer periodischen Überprüfung und Anpassung ohne absolute Bindung an den Index hingegen bietet den deutlichen Vorteil, daß die Inflationsentwicklung zwar laufend in Rechnung gestellt wird, daß andererseits aber im konkreten Fall der Exekutive ein gewisser Entscheidungsspielraum verbleibt, der zur Verwirklichung konkreter kurz- und mittelfristiger Vorhaben eingesetzt werden kann. Besonders das brasilianische Beispiel lehrt, daß eine stärker diskretionär orientierte Indexierung aufgrund ihrer größeren Flexibilität entschiedene Vorzüge gegenüber einer zu starren Orientierung am Index vorzuweisen hat. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß die letztgenannte Möglich-

KEIT DER PERIODISCHEN ÜBERPRÜFUNG IHRERSEITS DIE GEFAHR IN SICH TRÄGT, DAß DER STAAT VON DER ANPASSUNGSMÖGLICHKEIT - UND DAMIT GEWISSERMAßEN AUCH ANPASSUNGSPFLICHT - NUR ZURÜCKHALTEND ODER BEWUßT ZU WENIG GEBRAUCH MACHT. DIES WÜRDE EINE FEST FIXIERTE INDEXIERUNG VERHINDERN. AUF DER ANDEREN SEITE ABER WIRD AUCH VON BEFÜRWORTERN EINER INDEXIERUNG IM EINKOMMENSTEUERRECHT [6] DIE MÖGLICHKEIT EINGERÄUMT, DER EXEKUTIVE EINEN GENAU DEFINIERTEN BEWEGUNGSSPIELRAUM ZU LASSEN. [7] DESGLEICHEN IST AN DIE AUFERLEGUNG EINER BEGRÜNDUNGSPFLICHT ZU DENKEN, [8] WOBEI INDES PROBLEMATISCH IST, DAß SICH AUF WIRTSCHAFTS- UND FINANZPOLITISCHEM GEBIET - VERBAL - NAHEZU ALLES "BEGRÜNDEN" LÄßT. ALL DIES INDES LIEßE SICH DURCH EINE GENAUE GESETZLICHE AUSGESTALTUNG STEUERN, INDEM ETWA KONKRETE GRENZEN DES DER EXEKUTIVE ZUR VERFÜGUNG STEHENDEN SPIELRAUMS AUFGEZEIGT WÜRDEN. DIES KÖNNTE BEISPIELSWEISE MITTELS DER FESTLEGUNG EINER BESTIMMTEN MARGE GESCHEHEN, AN HAND DERER EINE ÜBER- ODER UNTERBERÜCKSICHTIGUNG BIS ZU EINEM BESTIMMTEN PROZENTSATZ DER EINGETRETENEN GELDWERTÄNDERUNG ZUGELASSEN WIRD. SO LASSEN SICH DURCH DIE KONKRETE AUSGESTALTUNG DER GESETZLICHEN ERMÄCHTIGUNG UND VERPFLICHTUNG DIESE GEFAHREN DURCHAUS IN ÜBERSCHAUBAREN GRENZEN HALTEN. [9]

BEI DEN ÜBERLEGUNGEN ÜBER EINE EINFÜHRUNG EINER WIE AUCH IMMER GEARTETEN INDEXIERUNG FÜR DEN BEREICH DES EINKOMMENSTEUERRECHTS KANN DEM HIERZU VORGEBRACHTEN ARGUMENT, ES SEI VERFEHLT, AUSGERECHNET IM STEUERBEREICH ERSTMALIG VOM NOMINALPRINZIP ABZURÜCKEN, [10] DESHALB KEINE BEDEUTUNG ZUKOMMEN, DA - WIE OBEN DARGESTELLT - IN EINER GANZEN REIHE VON BEREICHEN DIESE ABWEICHUNG SCHON LÄNGST VOLLZOGEN IST. DARÜBER HINAUS IST ZU BEACHTEN, DAß DAS NOMINALPRINZIP IN SEINEM KERN LETZTLICH UNANGETASTET BLEIBEN WÜRDE. [11] SCHLIEßLICH WIRD IN EINER GANZEN ANZAHL WESTLICHER INDUSTRIELÄNDER BEREITS SEIT EINER REIHE VON JAHREN DEM DURCH-

6. Z. B. NEUMARK, Inflationsprobleme..., S. 31

7. NEUMARK, in: Probleme..., S. 94

8. So NÖLLING, in: Probleme..., S. 116

9. Vgl. auch die Vorschläge zur gesetzestechnischen Ausgestaltung der Lösung der Inflationsprobleme im Steuerrecht bei WIMMER, S. 395 ff.

lo. GRUBE, DStZ, Ausgabe A, 1975, S. 14

11. Institut FSt. Brief 134, S. 62 ff.

schlagen der inflationären Entwicklung auf die steuerliche Belastung durch eine Serie von Maßnahmen Rechnung getragen. [12]

Darüber hinaus wurde die Frage nach einem Ausgleich für die in den vergangenen Jahren erlittene Beeinträchtigung durch die inflationsbedingte übergebührliche Belastung durch die Einkommensteuer aufgeworfen. [13] Abgesehen davon, daß hierbei kein konkreter Vorschlag hinsichtlich der Quantifizierung dieses Ausgleichs gemacht wird, dürfte aufgrund der tatsächlichen Lohn- und Gehaltsentwicklung in der Bundesrepublik in den vergangenen Jahren auch keine besondere Notwendigkeit hierfür bestehen.

Neben den dargestellten Möglichkeiten de lege ferenda, ist indes nicht zu erwarten, daß die Finanzgerichte von sich aus zu einer Berücksichtigung der Inflation im Bereich der progressiven Personalsteuern kommen. Dies gilt jedenfalls für die derzeitigen Inflationsraten.

9.2.1.2. Das Problem der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Für den Bereich der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen gibt es gleichfalls eine Reihe von Lösungsvorschlägen. Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft hat insoweit bereits 1970 [14] auf den Unterschied zwischen Nominalzins und Realzins hingewiesen und auch ernsthaft die Frage nach einer Überprüfung der Steuerpraxis aufgeworfen, die insoweit keine Differenzierung vornimmt. [15]

Neben der wenig konkreten Forderung nach einer Erweiterung der Möglichkeiten der Interessenvertretung der Sparer durch spezielle Regelungen [16] erscheint auch die Gewährung eines Ausgleichs an die Sparer in Form von Kompensationszahlungen wenig sinnvoll, [17] zumal zur Bereitstellung dieser Mittel doch wohl

12. Vgl. im einzelnen die Beispiele in Geldentwertung und Steuerrecht, S. 3o ff.

13. Von ARNIM, BB 1973, S. 626 und 631

14. Gutachten vom 24. 1o. 197o, BAnz vom 27. 11. 197o, S. 6 ff.

15. Bes. Nr. 34, S. 8

16. DIGNAS, Sparkasse 1974, S. 3o1

17. So aber ZIERCKE, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaft 1971, S. 151

wieder Teile des Steueraufkommens herangezogen werden müßten. Ebenso unbefriedigend aber ist der Hinweis auf den bestehenden Sparerfreibetrag [18] oder auf die Notwendigkeit einer Erhöhung desselben. [19] Denn eine solche von der aktuellen Inflationsentwicklung völlig losgelöste Maßnahme würde bei einer Veränderung des Ausmaßes der Geldentwertung, wie sie in den letzten Jahren mehrfach zu beobachten war, erneut zu erheblichen Verzerrungen führen. Eine Erhöhung des Freibetrags für Nebeneinkünfte würde darüber hinaus den Mangel in sich bergen, daß durch die Heraufsetzung der Freigrenze keineswegs nur die durch die Inflation besonders betroffenen Zinseinkünfte der Geldsparer, sondern auch alle anderen Arten von Nebeneinkünften, die keineswegs durch die Inflation in erheblichem Maße betroffen sein müssen, entlastet werden. Dies indes würde zu einer Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte führen, die nicht sachgerecht wäre. [20] Eine befriedigende Lösung kann letztlich nur in einer klaren - und zudem in der Praxis einfach zu bewerkstelligenden - Unterscheidung zwischen Nominal- und Realzinsen liegen. Der Besteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen dürfen nur die realen Früchte des eingesetzten Kapitals unterliegen. § 20 EinkStG ist somit umgehend in diesem Sinne zu ändern.

Wenn auch zuzugeben ist, daß es bei der Schutzwürdigkeit einzelner Wirtschaftssubjekte und Bevölkerungsgruppen durchaus graduelle Unterschiede gibt, so geht es doch entschieden zu weit zu sagen, daß eine sehr weitgehende Beseitigung der Inflationsfolgen auch - insbesondere im Bereich der Geldvermögensbesitzer - solche Wirtschaftssubjekte begünstigen würde, die nicht in gleichem Maße wie andere eines konkreten Schutzes bedürfen. [21] Entscheidender Ansatzpunkt ist die Rückführung verzerrter Verhältnisse auf rechtlich und wirtschaftlich gerechte Relationen. Die inflationsbedingten Verzerrungen mit irgendwelchen Umverteilungsvorstellungen vermengen zu wollen, geht jedoch fehl. Gerade nach

18. Lothar MÜLLER, in: Steuerkongreß-Report 1975, S. 391

19. GRUBE, DStZ, Ausgabe A, 1975, S. 16; STUHRMANN, BB 1972, S. 1439

2o. In diesem Sinne Geldentwertung und Steuerrecht, S. 38

21. In dieser Richtung aber MOLITOR, WSI-Mitteilungen 1975, S. 425

Beseitigung der inflationären Disparitäten läßt sich eine konkrete Umverteilungspolitik im Grunde erst sinnvoll durchführen. Die Umverteilung über eine nur teilweise Korrektur der Inflationsschäden demgegenüber hebt jede Transparenz auf.

Ein weiteres Problem wird schließlich darin gesehen, daß eine Berücksichtigung der Geldentwertung im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen dann unangemessen sei und zu erheblichen Steuerausfällen führen müsse, wenn die auf der anderen Seite auftretenden Schuldnergewinne ihrerseits nicht der Besteuerung unterworfen werden würden. [22] Dies trifft in der Tat zu, da eine Beseitigung der Verzerrungen nicht in einer einseitigen Aufhebung der negativen Auswirkungen unter Beibehaltung der positiven Effekte bestehen kann.

Aber auch de lege lata sind bereits heute die Sparzinsen hinsichtlich des der allgemeinen Geldentwertung entsprechenden Teils von der Einkommensteuer freizustellen. [23] Zu begründen ist dies in erster Linie mit den tatsächlichen Gegebenheiten und der Verkehrsanschauung. Eine wesentliche Stütze aber ergibt sich auch aufgrund des grundgesetzlichen Eigentumsschutzes. Es kann insoweit auf die Ausführungen im Zusammenhang mit den diesbezüglichen Urteilen des Bundesfinanzhofs verwiesen werden. Weitere gewichtige Argumente stellen das Leistungsfähigkeitsprinzip und die tatsächliche Zwecksetzung der in Frage stehenden Steuerart dar, die eben nicht auf die Besteuerung von Vermögen, sondern auf die Besteuerung von Einkünften gerichtet ist.

Der vom BFH hiergegen angeführte Einwand, daß im Falle steigender Arbeitseinkommen, die in der Höhe ihres Zuwachses gleichfalls in Beziehung zur Geldentwertung stünden, bisher niemand an eine Berücksichtigung dieses Teils im Sinne einer Ausnahme von der Lohnsteuer gedacht habe, ist insoweit nicht stichhaltig. Zum einen wurde oben ausgeführt, daß die inflationsbedingte Übersteuerung der Arbeitseinkommen ohnehin in hohem Maße ungerecht

22. Institut FSt. Brief 134, S. 61

23. So beispielsweise von ARNIM, BB 1973, S. 623; FRIAUF, in: Steuerberater-Jahrbuch 1971/72, S. 442; GEMPER, BB 1972, S. 763; HARTZ, DB 1973, S. 1525

ist und dringend einer Korrektur bedarf. Der BFH versucht mit diesem Argument letztlich, Unrecht mit anderem Unrecht zu rechtfertigen. Zum andern liegt der Fall der progressiven Personalsteuern insoweit anders, als dort wenigstens formal eine Rechtfertigung über die Geltung der - wenn auch durch die Inflation überrundeten - Steuertabelle gegeben ist. Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht einmal den inflationsbedingten Substanzverlust abdecken, aber sind der Natur der Sache nach bereits keine "Einkünfte" mehr.

Nach allem sollten sich die Finanzgerichte deshalb nicht ihrer Verantwortung entziehen und weiterhin die Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen auf nominaler Grundlage gutheißen.

9.2.1.3. Wertanpassung von Steuerguthaben und Steuerschulden

Als letzter Punkt im Rahmen der Besteuerung stellt sich das Problem des Wertverlustes von Steuerguthaben und Steuerschulden. Hierfür wurde vielfach vorgeschlagen, die Verzinsung der fraglichen Beträge einzuführen. Die insoweit wohl notwendige Fixierung eines festen Zinssatzes - möglich wäre indes auch etwa eine Bindung an den laufenden Zins für Spareinlagen, was jedoch, soweit ersichtlich, nirgends vertreten wurde - würde zwar durchaus zu einer Verminderung der Belastung für beide Seiten führen und einer gerechteren Verteilung entgegenkommen. Hinzu kommt außerdem, daß die Tendenz zur Ausschöpfung der Rechtsmittel dadurch gleichfalls nachlassen dürfte.

Aufgrund der Unvorhersehbarkeit der konkreten Inflationsentwicklung in der Zukunft aber erscheint eine Bindung an die Inflationsrate mittels Indexierung wesentlich sinnvoller. Letztlich ist nur sie in der Lage, einen gerechten Wertausgleich zu gewährleisten. Daneben wäre natürlich grundsätzlich zu überlegen, inwieweit über eine Indexierung hinaus noch eine - wohl geringe, beispielsweise ein- bis dreiprozentige - Verzinsung festzusetzen wäre. Dies indes erscheint im Falle einer Wertsicherung durch die Indexierung nicht mehr unbedingt erforderlich.

Hier lassen sich ganz konkret die diesbezüglichen Erfahrungen verwerten. Demgegenüber wäre von Anfang an sicherzustellen, daß

es nicht zu der in Brasilien beobachteten "Eingleisigkeit" zugunsten des Staates kommt. Im übrigen jedoch sind die brasilianischen Erfahrungen auf dem Gebiet des Steuerrechts für die Bundesrepublik nicht unmittelbar verwertbar. Wie oben dargestellt, ging es in Brasilien wesentlich um Fragen der Rückwirkung, die in dieser Art und Weise in der Bundesrepublik konsequenterweise nicht auftreten dürften. In erster Linie aber zeigt die brasilianische Erfahrung, daß der entscheidende Schritt zu einer Indexierung im Steuerbereich die dort aufgetretenen Probleme im wesentlichen gelöst hat.

9.2.1.4. Gefährdung des Steueraufkommens?

Es wäre denkbar, daß sich nach Einführung einer Indexierung - in welcher konkreten Ausprägung im einzelnen auch immer - im Steuerbereich Veränderungen des Steueraufkommens ergeben. Diese Tatsache aber kann letzten Endes kein stichhaltiges Argument gegen eine Einführung der Indexierung darstellen. Was die Indexierung als solche mit sich bringt, ist lediglich die Verhinderung unbeabsichtigter Umverteilungswirkungen aufgrund der steuerlichen Belastungsverschiebung. Ergibt sich aber, daß das Ausgabevolumen des Staates, das aufgrund der inflationsbedingten höheren Steuereinnahmen über Gebühr gestiegen ist, nach Einführung der Indexierung zurückgeht, so bleibt nur die Möglichkeit, daß die Exekutive ihre Ausgaben einschränkt oder aber zur Finanzierung der höheren Ausgaben höhere Steuern erhebt. Auch wenn verständlich ist, daß sich in der Öffentlichkeit eine effektive Steuererhöhung schlechter vertreten läßt als die derzeitige graduelle Steuererhöhung im Bereich der progressiven Personalsteuern, so kann dieser Gesichtspunkt kein Argument gegen die Indexierung darstellen.

Wenn auch nicht zu einer grundlegenden und endgültigen Lösung der gesamten in Frage stehenden Problematik geeignet, so sind doch rechtlich die Möglichkeiten de lege lata derzeit wohl der realistischere Ansatzpunkt, um einer Lösung der Probleme näherzukommen. Hier ist der Steuerrechtsprechung die wichtige Aufgabe gestellt, bei längerer Untätigkeit des Gesetzgebers durch mutige und richtungweisende Entscheidungen neue Entwicklungen auf dem Weg zu größerer Steuergerechtigkeit zu initiieren. Für den Be-

reich der Einkünfte aus Kapitalvermögen liegt die Voraussetzung der längerdauernden Untätigkeit des Gesetzgebers heute bereits vor. Die Steuerrechtsprechung hat hierbei eine konkrete und aktuelle Aufgabe vor sich.

9.2.2. Wirtschaftsrechnung

Die Verfälschung der Wirtschaftsrechnung unter inflationären Bedingungen ist insbesondere in der ersten Hälfte der 70er Jahre zu einem zentralen Thema der betriebswirtschaftlichen Forschung geworden. [24] Es soll an dieser Stelle nicht versucht werden, zu weit in betriebswirtschaftliche Domäne vorzudringen. Indes sei insbesondere auf die wichtigsten Veröffentlichungen zu diesem Themenkreis hingewiesen.

Die grundlegende Frage, welche konkreten Maßnahmen erforderlich sind, um die durch die nominelle Kapitalrechnung bedingten Verzerrungen auszuschalten, [25] steht hierbei im Mittelpunkt. Dabei ist indes darauf zu achten, daß eventuell neu eingeführte Vorschriften nicht zu einer zu großen Komplizierung führen. Wie bereits oben erwähnt wurde, kann jedoch das in diesem Zusammenhang immer wieder vorgebrachte Argument, diese Komplizierung sei für die Praxis undurchführbar und untragbar, auf dem Hintergrund des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung kaum mehr ernst genommen werden. [26]

24. Abgesehen von der umfangreichen Literatur hierzu hat sich beispielsweise der von der Deutschen Gesellschaft für Betriebswirtschaft veranstaltete 28. Deutsche Betriebswirtschaftertag 1974 wesentlich mit Fragen der Substanzerhaltung und der Besteuerung von Scheingewinnen befaßt, vgl. den Bericht hierüber von HARRMANN, DB 1974, S. 2021 ff.; unter mehr unternehmenspolitischem Blickwinkel hat die Schmalenbach-Gesellschaft am 15. 11. 1974 in Stuttgart ein Fachgespräch über "Die Auswirkungen inflationärer Tendenzen auf Planung und Kalkulation" veranstaltet; die Beiträge von JONAS, PATER, SOLARO und SCHILDBACH sind abgedruckt in Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 1976, S. 677 ff.

25. JONAS, DB 1973, S. 1958 ff., hält die nominelle Kapitalrechnung als solche auch unter inflationären Bedingungen für ausreichend und lehnt auch die Erstellung einer Nebenrechnung ab; ähnlich ablehnend zur Erstellung einer Nebenrechnung BOECKEN, DB 1974, S. 885; vgl. hierzu auch die Stellungnahmen von GRAF, DB 1975, S. 2290 f., und SCHILDBACH, DB 1975, S. 2289 f., sowie die Replik von BOECKEN, DB 1975, S. 2291

26. Auch im Hinblick auf kleine und mittlere Unternehmen ergeben sich insoweit aufgrund der Entwicklung im Bereich der Datenverarbeitung in den letzten Jahren keine Einschränkungen

Ausgehend von der Tatsache, daß bereits eine grundsätzliche Berücksichtigung der Geldentwertung in der Bilanz einen derartig großen Fortschritt gegenüber der bisherigen Praxis darstellen würde, dürfte es auch nicht schwerfallen, auf einen zu großen Perfektionismus zu verzichten. Die entscheidende Frage lautet nicht, wie und ob es überhaupt möglich ist, inflationäre Auswirkungen in der Wirtschaftsrechnung hundertprozentig zu vermeiden, sondern primär, inwieweit die negativen Auswirkungen durch relativ einfache und unkomplizierte Mittel und Methoden auf ein Minimum beschränkt werden können. [27]

Hierbei ist auf dem Hintergrund der brasilianischen Praxis insbesondere daran zu denken, auf die Anpassung einzelner, in ihren verzerrenden Auswirkungen nicht sehr wesentlicher Bilanzposten zu verzichten. Im einzelnen sei hierzu auf die obige Darstellung der brasilianischen Rechtslage verwiesen. Die früher an dem brasilianischen Modell vorgebrachte Kritik, es ermögliche im Ergebnis keine echte Scheingewinnermittlung, [28] ist durch die neueste Entwicklung [29] in Brasilien weitgehend gegenstandslos geworden. [30]

9.2.2.1. Ansatz bei der Abschreibung?

Darüber hinaus kommen selbstverständlich auch all die anderen Methoden in Frage, die das Ziel verfolgen, die Inflationsauswirkungen in der Bilanz zu minimieren. Die meisten diesbezüglichen Lösungsvorschläge zielen auf eine Änderung der Abschreibungsmethode. Hierbei bieten sich folgende Möglichkeiten an: [31]

a) eine Verkürzung der Abschreibungszeiten,

b) eine Zulassung von Abschreibungen über 100 % hinaus,

c) eine generelle Erhöhung der Anschaffungs- und Herstellungs-

27. MUTZE, Die Aktiengesellschaft 1975, S. 189, hält insoweit gar eine "Art Trendrechnung" für ausreichend

28. WIMMER, S. 187

29. Insbesondere durch das Gesetz 6404 vom 15. 12. 1976

30. Im Ergebnis positiv zu einer Nachahmungsmöglichkeit des brasilianischen Modells Max HORN, DB 1977, S. 1425

31. Ähnlich Institut FSt. Brief 134, S. 45; Geldentwertung und Steuerrecht, S. 36

kosten über eine Erhöhung der Buchwerte an Hand der allgemeinen Geldwertentwicklung.

Die beiden erstgenannten Ansätze haben den Nachteil, daß sie lediglich eine vage Pauschalierung darstellen, deren konkrete Auswirkungen sich je nach der jeweiligen Inflationsentwicklung sehr unterschiedlich gestalten können. Darüber hinaus ist ein Verlassen der Grundlagen der Abschreibungsmethodik als solches in hohem Maße problematisch. Letztlich würde durch die Anwendung der Möglichkeit a) oder b) der Versuch gemacht, das Problem der inflationären Auswirkungen in sachfremder Weise zu lösen. Demgegenüber setzt eine Erhöhung der Anfangswerte der Abschreibung entsprechend der jährlichen Inflationsentwicklung theoretisch und praktisch am richtigen Punkt an.

Daneben wird vielfach die Bildung einer speziellen Substanzerhaltungsrücklage vorgeschlagen.[32] Eine solche - steuerfreie - Substanzerhaltungs- oder Investitionsrücklage bietet zwar eine entscheidende Verbesserung der Unternehmenssituation, jedoch für sich gesehen keine vollständige Beseitigung des Hauptproblems des Scheingewinnausweises.

Hinsichtlich einer außerbilanziellen Nebenrechnung stellt sich das Problem, daß diese zwar für Aktiengesellschaften durchführbar ist, für die GmbH jedoch nur bedingt und für Personengesellschaften überhaupt nicht in Frage kommt.[33]

9.2.2.2. Substantielle und reale Kapitalerhaltung

Mit Abstand am weitesten geht das Konzept der kombinierten oder substantiellen Kapitalrechnung, bei der ein Gewinn dann zu verbuchen ist, wenn sowohl nominell als auch substantiell ein Zuwachs zu verzeichnen ist, andererseits ein Verlust aber bereits dann vorliegt, wenn nominell oder substantiell ein Rückgang eintritt. Um dies zu erreichen, werden die Gegenstände des Anlage- und Vorratsvermögens zu Wiederbeschaffungswerten abzüglich Abschreibungen bilanziert und die Differenzen zwischen Anschaf-

32. So z. B. GEMPER, BB 1972, S. 764; etwas abweichend zugunsten eines stärkeren Schutzes des Unternehmens FEUERBAUM, BB 1971, S. 1271

33. Institut FSt. Brief 134, S. 44

FUNGS- UND WIEDERBESCHAFFUNGSWERTEN EINER NICHT AUFLÖSBAREN SUBSTANZERHALTUNGSRÜCKLAGE ZUGEFÜHRT. [34] AN DIESEM KONZEPT, DAS IN DER TAT ALLE NEGATIVEN AUSWIRKUNGEN FÜR DIE UNTERNEHMUNG BESEITIGT, IST INDES ZU KRITISIEREN, DAß ES BEI VORLIEGEN ENTSPRECHENDER VORAUSSETZUNGEN ZU EINER ÜBERKOMPENSATION ZUGUNSTEN DES UNTERNEHMENS FÜHRT, DIE DURCH DIE ABSICHT DER SUBSTANZERHALTUNG NICHT ZU RECHTFERTIGEN IST. [35]

GLEICHFALLS ERWÄHNT SEI DAS KONZEPT DER REALEN KAPITALERHALTUNG, DAS AUF SCHMALENBACH ZURÜCKGEHT. [36] SIE BIETET DEN VORTEIL, DAß SIE AUFGRUND DER ANWENDUNG EINES ALLGEMEINEN INDEXES NUR ALLGEMEINE PREISSTEIGERUNGEN BERÜCKSICHTIGT, NICHT JEDOCH AUCH SOLCHE, DIE AUSSCHLIEßLICH SEKTORAL BEDINGT SIND.

ALS ARGUMENT GEGEN EINE BESEITIGUNG DER SCHEINGEWINNBESTEUERUNG, D. H. GEGEN DIE EINFÜHRUNG EINER DIE VERZERRUNGEN DER INFLATION VERHINDERNDE BILANZIERUNG, WIRD AUCH EINGEWANDT, DAß AUFGRUND DER TATSACHE, DAß DER UNTERNEHMENSSEKTOR OHNEHIN AN DER INFLATION WEGEN SEINER POSITION ALS NETTOSCHULDNER VERDIENT, DER GLEICHHEITSGRUNDSATZ EINER BERÜCKSICHTIGUNG DER GELDENTWERTUNG ENTGEGENSTEHE. [37] DARÜBER HINAUS WERDEN NENNENSWERTE EINBUßEN FÜR DAS STEUERAUFKOMMEN BEFÜRCHTET. [38] DIESE ARGUMENTE INDES KÖNNEN NUR DANN EINE BERECHTIGUNG HABEN, WENN MAN TATSÄCHLICH AN EINE ISOLIERTE REGELUNG DER INFLATIONSPROBLEMATIK EXKLUSIV FÜR EINZELNE BEREICHE DENKEN WÜRDE. AUF DIE NOTWENDIGKEIT EINER LÖSUNG DER PROBLEMATIK EN BLOC JEDOCH WURDE BEREITS VERSCHIEDENTLICH HINGEWIESEN.

34. FEUERBAUM, BB 1971, S. 1271, Fn. 6; sowie grundlegend hierzu insbesondere ders., Die polare Bilanz, Berlin 1966

35. Vgl. hierzu beispielsweise WOHLGEMUTH, Die Aktiengesellschaft 1975, S. 318; SCHILDBACH, BB 1974, S. 49 ff., bes. S. 54, hält demgegenüber die gegen die Substanzerhaltung vorgebrachten Argumente nicht für stichhaltig

36. SCHMALENBACH, Dynamische Bilanz, 4. Aufl., Leipzig 1926; vgl. hierzu auch SCHNEIDER, DB 1974, S. 1077, der an dieser Betrachtungsweise vor allem kritisiert, daß sie zwar zu einer kaufkraftrichtigen Gewinnfeststellung kommt, das Grundproblem der Gewinnausschüttungen und der Gewinnbesteuerung aber nicht befriedigend zu lösen imstande ist

37. Institut FSt. Brief 134, S. 56

38. Institut FSt. Brief 134, S. 58

Von nicht geringem Interesse ist schließlich auch, daß eine Freistellung der Scheingewinne von der Besteuerung als Voraussetzung für eine Reduzierung kostenbedingter Preiserhöhungen verstanden wird. [39] Hieraus würde sich ein inflationsdämpfendes Moment ergeben.

Es erscheint indes in diesem Zusammenhang nicht entscheidend, zu einer endgültigen Empfehlung hinsichtlich der Praktizierung und Einführung dieser oder jener konkreten Maßnahme oder Methode zur Vermeidung von Scheingewinnausweisen und Scheingewinnbesteuerungen zu gelangen. Jedenfalls dürfte offensichtlich sein, daß auf dem Hintergrund der Nominalrechnung die zur Verfügung stehenden Instrumentarien ein genügendes Auffangen der Scheingewinne nicht zulassen, [40] wenn sich beispielsweise bei nomineller Besteuerung unter den Gesichtspunkten der Substanzerhaltung ein Nominalsteuersatz von 60 % auf effektiv 75 % erhöht. [41] Die Lösung dieser Frage im einzelnen indes bleibt letzten Endes der Betriebswirtschaft überlassen. [42] Entscheidend und unabdingbar notwendig jedoch ist eine Inangriffnahme dieser Problematik. Es sei an dieser Stelle nochmals an die oben dargestellten weitreichenden Auswirkungen im Unternehmensbereich erinnert. [43]

9.2.2.3. Erste Schritte

Eine endgültige Lösung der vorstehend angerissenen Problematik kann letzten Endes nur durch eine grundlegende Überarbeitung und Neufassung der Bilanzierungsvorschriften erfolgen. Bei nennenswerten Geldentwertungsraten aber obliegt den Finanzbehörden und der Finanzrechtsprechung bereits im Vorgriff auf eine grundsätzliche legislative Regelung die Aufgabe, im Rahmen der geltenden Bilanzierungsvorschriften Abmilderungsmöglichkeiten zuzulassen,

39. KRETSCHMER/KRETSCHMER, DB 1974, S. 1587 und 1590

40. BOECKEN, DB 1974, S. 884 f., ist demgegenüber der Auffassung, daß eine ausreichende Neutralisierung möglich sei

41. JACOBS, DB 1974, S. 1028, mit näherer Erläuterung

42. Vgl. im einzelnen die umfangreichen Literaturangaben z. B. bei BIERLE, S. 62, Fn. 70

43. Im Gegensatz zu der hier vertretenen Auffassung hält STROBEL, DB 1975, S. 2049, eine Berücksichtigung der Inflationsfolgen ausschließlich für den Bereich der zinsbringenden Geldanlagen für zwingend erforderlich

DIE DIE EXTREMEN AUSWIRKUNGEN IN DER RECHNUNGSLEGUNG, WENN AUCH NICHT VERHINDERN, SO DOCH BESCHRÄNKEN KÖNNEN. HIERHER IST ETWA DIE STEUERLICHE ZULASSUNG DES LIFO-VERFAHRENS ZU RECHNEN, WENN AUCH DESSEN AUSWIRKUNGEN NICHT ÜBERSCHÄTZT WERDEN SOLLTEN. [44] DIE DIREKTE AKZEPTIERUNG BEZIEHUNGSWEISE GAR POSTULIERUNG EINER INFLATIONSBERÜCKSICHTIGENDEN BILANZIERUNG DURCH DIE RECHTSPRECHUNG KANN AUF DER GRUNDLAGE DER BESTEHENDEN GESETZLICHEN NORMEN JEDOCH NICHT ERWARTET WERDEN.

9.2.3. KAPITALMARKT

DER KAPITALMARKT, AUF DEM BISHER AUFGRUND § 3 S. 2 WÄHRG IN VERBINDUNG MIT DEN GENEHMIGUNGSRICHTLINIEN DER DEUTSCHEN BUNDESBANK JEDE ART VON INDEXIERUNG GENERELL VERBOTEN IST, BIETET EINEN DER FRUCHTBARSTEN ANWENDUNGSBEREICHE FÜR EINE BERÜCKSICHTIGUNG DER GELDENTWERTUNG IN VERTRAGSVERHÄLTNISSEN. DER WISSENSCHAFTLICHE BEIRAT BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT HAT BEREITS 1970 EINE GRUNDSÄTZLICHE ÜBERPRÜFUNG DER GENEHMIGUNGSPRAXIS NACH § 3 WÄHRG INSBESONDERE IM HINBLICK AUF DEN KAPITALVERKEHR GEFORDERT. [45]

9.2.3.1. DIE EINFÜHRUNG INDEXIERTER STAATSANLEIHEN

UM DEM MANGEL DES ANGEBOTS WERTGESICHERTER ANLAGEFORMEN INSBESONDERE FÜR DEN KLEINSPARER ZU BEGEGNEN, BIETET DIE AUSGABE INDEXIERTER STAATSANLEIHEN EINE IDEALE MÖGLICHKEIT. GEWISSE VORHANDENE SACHWERTBEZOGENE ANLAGEMÖGLICHKEITEN, ETWA INVESTMENTFONDS ODER IMMOBILIENFONDS HABEN IN DER PRAXIS KEINEN DURCHSCHLAGENDEN ERFOLG ERZIELEN KÖNNEN, NICHT ZULETZT BEDINGT DURCH EREIGNISSE WIE ETWA DEN IOS-SKANDAL. DAS HIERBEI HÄUFIG GENANNTE ARGUMENT, MIT DER EINFÜHRUNG VON INDEXIERTEN ANLEIHEN WERDE DEM MIßTRAUEN IN DIE WÄHRUNG VORSCHUB GELEISTET, KANN ZU KEINER ANDEREN BEURTEILUNG FÜHREN. SEINE BEGRÜNDUNG ERFÄHRT DAS MIßTRAUEN IN DIE STABILITÄT DER WÄHRUNG IN DER TATSACHE DER INFLATION ALS SOLCHER, NICHT ABER IN DER KONKRETEN WERTSICHERUNG. DIE AUSPRÄGUNG DIESES MIßTRAUENS ETWA IN DER FLUCHT IN DIE SACHWERTE, HIERBEI INSBESONDERE IN DER VOLKSWIRTSCHAFTLICH FRAGWÜRDIGEN TEN-

44. Vgl. im einzelnen z. B. TEUFEL, S. 86 ff.; siehe auch oben für den Fall Brasiliens 2.2.4., S. 72 ff.

45. Gutachten vom 24. 10. 1970, BAnz vom 27. 11. 1970, Nr. 31, S. 8

denz zum Bau von Zweit- und Drittwohnungen, gibt hiervon ein eindruckvolles Zeugnis. [46]

Demgegenüber können indexierte Anleihen eine echte Alternative zur Sachvermögensbildung darstellen, da mit ihnen die Kapitalaufbewahrungsfunktion des Geldes jedenfalls im Ergebnis wiederhergestellt ist. [47] Hier bietet das brasilianische Beispiel zweifellos den breitesten Anwendungsbereich. Auch in der Bundesrepublik ist zu empfehlen, daß der Staat selbst durch die Ausgabe indexierter Staatsanleihen die Initialzündung zur Einführung indexgesicherter Spar- und Anlageformen gibt. Für den Staat hätte dies den entscheidenden Vorteil einer Deckung des Haushaltsdefizits, da mit größter Wahrscheinlichkeit die Nachfrage nach solchen indexgebundenen Titeln - insbesondere, wenn anfangs noch keine oder kaum eine Konkurrenz auf dem freien Kapitalmarkt vorhanden wäre - entsprechend groß wäre. Auf der anderen Seite wäre eine grundsätzliche Lösung der oben skizzierten Probleme insbesondere für die materiell weniger begünstigten Bevölkerungsgruppen, die unter der auch nur schleichenden Inflation erheblich zu leiden haben, mit diesen Titeln unproblematisch möglich. Nahezu der ganze angesprochene Bereich der Versorgungsprobleme für die genannten Bevölkerungsgruppen könnte auf diesem Wege in Angriff genommen werden.

Im Falle des Vorhandenseins einer Geldwertsicherung könnten die konkreten Realzinssätze durchaus gering sein. So wird in diesem Zusammenhang davon ausgegangen, daß eine Realverzinsung von gar nur 1 bis 2 % ausreichen könnte. Auf dem Hintergrund der derzeitigen Nominalzinssätze für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist von 2 % oder knapp darüber - bei knapp 4 % Geldentwertung! - erscheint dies auch realistisch. Die Voraussetzungen in der Bundesrepublik sind insoweit ungemein günstiger als in Brasilien, wo ein Sparwille breiterer Kreise erst durch vergleichsweise hohe Realzinssätze geschaffen werden mußte.

46. Gerd MÜLLER, Versicherungswirtschaft 1974, S. 692; ROTH, ZRP 1972, S. 282

47. Dies weist PAULL, in: Probleme..., S. 177 f., am Beispiel Finnlands nach

Um auf der anderen Seite zu vermeiden, daß der gesamte Kapitalmarkt nur noch mit indexierten Werten operiert, wäre eine Mindestlaufzeit der Verpflichtungen gesetzlich vorzuschreiben. Diese Mindestlaufzeit sollte - jedenfalls bei den derzeitigen Geldentwertungsraten - nicht unter einem Jahr liegen. Hier ist jedoch gegebenenfalls einer Veränderung des Inflationstempos durch eine Differenzierung der Konditionen Rechnung zu tragen. Die Vorschrift einer Mindestlaufzeit würde somit beispielsweise normale Sparkonten mit kürzeren Kündigungsfristen von der Indexierung ausnehmen. Dies würde seinerseits dazu beitragen, einer zu starken Konplizierung des Kapitalmarkts entgegenzuwirken.

Auch diejenigen, die den Nominalismus für unverzichtbar halten, werden nicht zuletzt aufgrund der oben dargestellten de facto gegebenen Durchbrechungen zugeben müssen, daß eine beschränkte Zulassung von Wertsicherungsmöglichkeiten auf dem Gebiet des Kapitalmarkts durchaus erwägenswert ist. [48] Darüber hinaus wäre zudem an eine Beschränkung des Empfängerkreises der indexierten Staatsanleihen auf bestimmte Bevölkerungsgruppen und eine Beschränkung des Umfangs auf bestimmte Höchstbeträge zu denken, ähnlich etwa wie im Fall der Privatisierungen durch Volksaktien. [49] Auf der anderen Seite besteht aber auch auf Seiten der Unternehmen, besonders der Versicherungswirtschaft, ein großes Interesse an der Möglichkeit, Teile ihrer Vermögenswerte wertgesichert anlegen zu können. [50] Eine zu starke Beschränkung sollte deshalb vermieden werden.

Ein weiteres Argument, das für eine Indexierung auf dem Gebiet des Kapitalmarkts spricht, ist, daß der hohe Nominalzinssatz, der sich unter Bedingungen der Geldentwertung - jedenfalls in der Regel - aufgrund der Inflationserwartungen herausbildet, seinerseits eine Rückkehr zur Stabilität erschwert. [51] Dieser Effekt tritt unter Bedingungen der Indexierung nicht auf, da sich dann der im Falle nicht indexierter Forderungen im Nominal-

48. ROTH, ZRP 1972, S. 282

49. ROTH, ZRP 1972, S. 283

5o. Gerd MÜLLER, Versicherungswirtschaft 1974, S. 692

51. LUTZ, S. 46

zins enthaltene Inflationsausgleich unter Umständen entgegen den ursprünglichen Vorstellungen der Parteien als niedriger erweist und auch nur teilweise anfällt.

Neben dem Vorteil, daß bisher nicht oder zu schlecht berücksichtigte Bevölkerungsgruppen damit eine inflationssichere Sparform hätten, ist durch die Einführung indexierter Staatsanleihen gleichzeitig den Unternehmen, besonders Banken und Versicherungen, die Möglichkeit gegeben, eigene Aktiva inflationssicher anzulegen, während sie ihrerseits indexierte Verpflichtungen eingehen. Das insoweit bestehende Problem einer Deckungsgleichheit zwischen Aktiva und Passiva im Hinblick auf das Volumen indexierter Forderungen und Verbindlichkeiten wäre auf diesem Wege zu lösen.

9.2.3.2. Insbesondere: Der Versicherungssektor

Der Versicherungsbereich wird naturgemäß durch die Geldentwertung in besonderem Maße betroffen. Dies gilt besonders für den langfristig orientierten Lebensversicherungsbereich, aber auch für die in hohem Maße kostenabhängigen Versicherungsarten, insbesondere die Haftpflichtversicherung und die Krankenversicherung.

Aus der Sicht des Versicherungsunternehmens ergeben sich vorwiegend zwei Möglichkeiten, unter Bedingungen sich verändernden Geldwerts zu operieren. Auf der einen Seite kann durch eine bewegliche Prämienpolitik eine Anpassung an die jeweiligen konkreten Verhältnisse erfolgen, auf der anderen Seite ist eine Lösung über Anpassungsklauseln denkbar. [52] Die Klauselösung bietet sich in erster Linie für Kranken- und Haftpflichtversicherungen an. [53] Hierbei stellt sich naturgemäß die Bemessung der Rückstellungen für Rentenzahlungen bei Personenschäden als besonders schwieriges Problem dar. [54]

Auf dem Gebiet der vorwiegend aufgrund der langen Laufzeiten interessanteren Lebensversicherung stellt sich für den Versicherer zunächst die Frage nach dem Ausgleich des Kaufkraftverlustes für

52. Lippertheide, ZVersWiss 1973, S. 176

53. Vgl. die Klauselbeispiele in ZfV 1971, S. 388 f.

54. Arps, ZVersWiss 1971, S. 439

den Versicherten auf lange Sicht. Es bieten sich hierbei grundsätzlich drei Lösungsmöglichkeiten an: [55]

a) der Einsatz der Gewinnbeteiligung,

b) ein starkes Engagement in Sachwerten,

c) eine umfassende Indexierung im Aktiv- und Passivbereich.

In der Bundesrepublik kommt insbesondere der Gewinnbeteiligung eine zentrale Rolle zu. Auf diesem Hintergrund wurde errechnet,[56] daß für die übliche Laufzeit der Lebensversicherungen von rund 30 Jahren mit einer Rendite von zwischen 6,5 % und 7 % p. a. zu rechnen ist. Übersteigen die künftigen Inflationsraten also diese Marge nicht, oder jedenfalls nicht regelmäßig und nicht erheblich, so ist - eine gleichförmige Entwicklung der Ertragslage ebenfalls vorausgesetzt - jedenfalls kein Kaufkraftverlust für den Versicherten gegeben. Hierbei ist auf den häufig gemachten Fehlschluß hinzuweisen, daß Vergleichsgegenstand nicht etwa die Versicherungssumme im Abschlußzeitpunkt mit dem Wert dieses Betrags im Endzeitpunkt sein kann, da ja das Versicherungskapital erst im Lauf der Jahre allmählich angespart wird. Dies geschieht darüber hinaus mit Beträgen, die ihrerseits laufend der Geldentwertung unterliegen. [57] Die genannte Rendite verbessert sich zusätzlich, wenn die Steuerersparnis für den Versicherten hinzugerechnet wird, und noch weiter, wenn die dynamische Form der Lebensversicherung - zu dieser sogleich - zugrundegelegt wird. [58]

Für den Fall der dynamischen Lebensversicherung, bei der Prämie und Versicherungssumme in regelmäßigen Abständen - ohne erneute Gesundheitsprüfung - angepaßt werden, lassen sich die Inflationswirkungen weitgehend überspielen. Nachstehende Tabelle verdeutlicht dies:

55. Von DENFFER, ZVersWiss 1973, S. 196

56. Von DENFFER, ZVersWiss 1973, S. 2o1 f.

57. BRAESS, in: Grundprobleme..., S. 1o7

58. Die bei von DENFFER, ZVersWiss 1973, S. 2o2, genannten Zahlen indes erscheinen diesbezüglich nicht realistisch, da er beispielsweise von einem durchschnittlichen Einkommensanstieg von 6 % p. a. in der Zukunft ausgeht

Tabelle 56

Bundesrepublik Deutschland: Beispiel einer Kapitallebensversicherung (Abschluß 1957, Laufzeit 36 Jahre)

	ohne Anpassung		mit Anpassung	
	aufgewandte Beiträge	Versicherungsleistung im Todesfall	aufgewandte Beiträge	Versicherungsleistung im Todesfall
1957	1 260	47 300	1 260	47 300
1962	7 560	57 300	8 400	71 900
1967	13 860	58 700	18 480	100 100
1972	20 160	64 400	36 456	161 400
1975	26 460	67 800	52 872	204 300

Quelle: Böhmer, DB, Beilage 20/1975, S. 6

Trotz dieses eindrucksvollen Zahlenbeispiels ist zu der in der Bundesrepublik praktizierten Form der dynamisierten Lebensversicherung kritisch anzumerken, daß sie als Bezugsgröße nicht den - im Hinblick auf den verfolgten Zweck idealen - Maßstab der allgemeinen Geldwertentwicklung verwendet beziehungsweise verwenden darf, sondern eine fest vereinbarte jährliche Erhöhung von 5 % oder eine Erhöhung entsprechend der Entwicklung der Höchstbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vornimmt. Nur eine echte Indexierung kann demgegenüber eine Realwertsicherung garantieren, da ein nennenswertes Abweichen der tatsächlichen Inflationsrate von dem genannten Satz von 5 % erhebliche Verzerrungen mit sich zu bringen in der Lage ist.

9.2.3.3. "Spaltung" des Kapitalmarkts?

Der aus der Einführung einer Indexierung resultierenden Zweiteilung des Kapitalmarkts [59] müßten indes logischerweise auch die steuerlichen Vorschriften bezüglich der Einkünfte aus Kapitalvermögen Rechnung tragen in dem Sinne, daß bei jeder Forderung, egal ob indexiert oder wie bisher nicht indexiert, unterschieden

59. In diesem Zusammenhang von einer "Spaltung" zu sprechen, erscheint nicht gerechtfertigt, da sich die beiden Bereiche überschneiden und der Sache nach durchaus konkurrierend nebeneinander bestehen können, also völlig kompatibel sind

wird zwischen Realzinsen und Geldwertausgleich. Im Falle der indexierten Verpflichtungen wäre dies ohnehin unproblematisch, da sich hierbei die Unterscheidung qua definitione bereits ergeben würde. Für den Fall der nicht indexierten Verpflichtungen ist dieser Unterschied ex post gleichfalls auf einfachste Weise vorzunehmen.

Dem brasilianischen Beispiel ist indes in dem Punkt nicht zu folgen, als die Anpassungsformel für die ORTN nur zu 80 % der vergangenen Inflationsentwicklung Rechnung trägt, zu 20 % aber - mehr oder weniger spekulativ - die Vorstellung von der künftigen Geldwertentwicklung berücksichtigt. Es ist hier eine volle ex post orientierte Indexierung zu befürworten, die sich ausschließlich an der tatsächlichen Inflationsrate orientiert. Eine gegebenenfalls wünschenswerte Dämpfung der Anpassung ihrerseits läßt sich auf andere transparentere Weise bewerkstelligen. Hierzu bietet sich insbesondere bei der konkreten Berechnung des zur Anpassung verwendeten Indexes der geeignetste Ansatzpunkt. [60]

Der oben für den Fall Brasiliens ausführlich dargestellte Immobilienbereich, der dort auf dem Gebiet der Indexierung eine Zentrale Rolle spielt, hat in der Bundesrepublik nicht diese grundlegende Bedeutung. Dies liegt in erster Linie daran, daß, während in Brasilien die Correção Monetária eine Grundvoraussetzung für die Entwicklung der staatlichen Wohnungsbauförderung überhaupt darstellte, dieser Bereich in der Bundesrepublik durch das bestehende System der Wohnungsbauförderung bereits zufriedenstellend geregelt ist. Hinzu kommt der zentrale Unterschied, daß mittlerweile in der Bundesrepublik der Wohnungsbedarf im Prinzip als gedeckt angesehen werden kann, [61] während in Brasilien auf diesem Gebiet immer noch eine erhebliche Lücke klafft. Selbstverständlich ist indes, daß im Falle der allgemeinen Zulassung der Indexierung, diese auch im Bereich der Wohnungsbaufinanzierung und der Baufinanzierung allgemein aufgrund der regelmäßig langen Laufzeiten der Verträge einen wichtigen Anwendungsbereich finden würde.

60. Hierzu im einzelnen unten 1o.2., S. 322 f.

61. SCHOEN, DWW 1971, S. 116 f.; gedeckt ist der Wohnungsmarkt insbesondere im Hinblick auf den Grundbedarf

9.2.4. Einkommenssektor

Im Einkommensbereich stellt sich die grundlegende Frage nach der Einführung von Indexlöhnen. Das brasilianische Beispiel bietet in diesem Zusammenhang keine konkrete Nachahmungsmöglichkeit, da - wie oben dargestellt - dort eine weitgehende Lohnkontrolle durch den Staat praktiziert wird, und gleichzeitig der Hauptzweck der Anpassungen darauf zielt, zu hohe Lohnsteigerungen zu verhindern. Dies ergibt sich insbesondere aus der Grundtendenz der brasilianischen Gesamtwirtschaftspolitik und damit auch der brasilianischen Inflations- und Inflationsfolgenbehandlung, die den Kapitalbereich vor dem Faktor der abhängigen Arbeit deutlich bevorzugt. Demgegenüber muß zentrale Aufgabe einer Lohnindexierung in der Bundesrepublik die Kaufkrafterhaltung der Arbeitnehmereinkommen sein. Während auf der einen Seite damit globale Überlegungen der Wirtschaftsentwicklung in Brasilien im Vordergrund stehen, stehen in der Bundesrepublik sozialpolitische Gedanken an erster Stelle.

Die Frage nach der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Einführung einer Lohnindexierung kann hier nicht abschließend beantwortet werden. Wie oben dargestellt, bietet das brasilianische Beispiel bereits deshalb kein ausreichendes Anschauungsmaterial hierzu, weil dort im eigentlichen Sinne eine Lohnindexierung nicht praktiziert wird. Die grundsätzliche Frage der Indexierung im Lohn- und Gehaltssektor aber begegnet zu vielen wirtschaftspolitischen Implikationen, deren endgültige Beantwortung dem Juristen nicht zukommt.[62] Trotzdem seien im folgenden einige Argumente für und gegen die Lohnindexierung angeführt.

9.2.4.1. Preisindexlöhne und Produktivitätsindexlöhne

Mit dem Begriff Indexlöhne können grundsätzlich zwei verschiedene Arten der Bindung der Löhne bezeichnet sein. Zum einen kommt eine Bindung an einen Preisindex in Frage, d. h. die Indexbindung dient der Erhaltung der Kaufkraft der Bezüge, zum andern ist an eine Bindung an die Produktivität zu denken, die eine

62. Von Interesse in diesem Zusammenhang ist auch der Vorschlag zur Einführung eines Beteiligungslohns, siehe im einzelnen etwa Planungsstab der CDU/CSU-Fraktion, Reformen..., S. 3o

Teilnahme der Löhne an den Produktivitätsfortschritten sichern soll. Im vorliegenden Zusammenhang sei auf eine Bindung an die Produktivitätsentwicklung nicht näher eingegangen. [63] Dies primär deshalb, weil die Produktivitätsentwicklung in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Geldwertentwicklung steht, aber auch aus dem Grunde, daß insbesondere - etwa im Hinblick auf Investitionen etc. - auf diesem Bereich eine größere Flexibilität angemessen erscheint.

Für eine an einem Preisindex - geeigneterweise dem Preisindex für die Lebenshaltung - orientierte Lohnindexierung sind verschiedene Modalitäten der Ausgestaltung denkbar. Zum einen kommt ein genereller Automatismus in Frage, aufgrund dessen in bestimmten zeitlichen Intervallen, die bei den derzeitigen bundesdeutschen Inflationsraten unproblematisch bei etwa einem Jahr liegen könnten, ohne die Notwendigkeit einer zusätzlichen Vereinbarung eine Anpassung der Lohn- und Gehaltsstufen erfolgt. Differenzierungen sind hierbei darüber hinaus dahingehend möglich, daß die Anpassung bewußt erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung erfolgt, daß statt einer vollständigen Anpassung nur eine Teilanpassung vereinbart wird, und schließlich, daß bei der Anpassung eine soziale Staffelung vorgenommen wird. [64]

Keine eigentliche Lohnindexierung liegt indes vor, wenn lediglich das Erreichen einer bestimmten Höhe der Geldentwertung zur Kündigung des Tarifvertrags berechtigt. Demgegenüber stellt die Vereinbarung einer Anpassung für den Fall der Überschreitung bestimmter Inflationsschwellen eine Lohnindexierung im eigentlichen Sinne dar. [65]

9.2.4.2. Schwächung der Arbeitnehmerposition?

An Hauptargumenten gegen die Einführung von Indexlöhnen sei hier

63. Hierzu im einzelnen KNOLLE, Arbeitsrechtsblattei 1973, 28o (= Lohn IX), C.

64. Vgl. im einzelnen KNOLLE, Arbeitsrechtsblattei 1973, 28o (= Lohn IX), B., II.

65. Der Wissenschaftliche Beirat beim BMWi, Gutachten vom 1o. 5. 1975, BAnz vom 13. 8. 1975, Nr. 38, S. 6, hält dies jedoch für nachteilig

nochmals erwähnt, daß dadurch von bestimmter Seite eine Schwächung der Verhandlungsposition der Gewerkschaften befürchtet wird.[66] Dem indes ist entgegenzuhalten, daß eine Ausklammerung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten aus den Tarifverhandlungen im Gegenteil den Gewerkschaften die Gelegenheit bieten würde, sich in verstärktem Maße ihrem eigentlichen, konkret arbeitsbezogenen Aufgabengebiet zuzuwenden, insbesondere dem Bereich der Produktivitätsentwicklung wie auch konkreter Verbesserungen am Arbeitsplatz etc. Im Hinblick auf eine "Freisetzung von Kräftepotential" durch die Herausnahme der Geldwertentwicklung aus den Tarifverhandlungen könnten sich diese indes durchaus härter als bisher gestalten, da es den Gewertschaften ja nicht zuletzt auch um eine Vermögensumverteilung geht.[67] Auf jeden Fall wäre transparenter, worum es bei den Tarifauseinandersetzungen effektiv geht, wenn der Teilaspekt der Kaufkraftveränderung ausgeklammert wäre. Eine Verschlechterung der Arbeitnehmerposition aber läßt sich theoretisch hieraus nicht begründen.

Für eine Lohnindexierung spricht insbesondere der Gesichtspunkt einer klaren Erhaltung der vereinbarten Reallöhne. Hinzu kommen die Verhinderung einer verstärkten Antizipation von erwarteten künftigen Preissteigerungen und insbesondere die mögliche Förderung der Bereitschaft der Tarifpartner zu mehrjährigen Vertragsabschlüssen. Diese würden auch den Unternehmen bessere Dispositionsmöglichkeiten bieten.

9.2.4.3. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Auch hier indes hängt sehr viel von der Schaffung angemessener gesetzlicher Rahmenbedingungen ab, die - ohne in den eigentlichen Kern der Tarifautonomie einzugreifen - festzulegen hätten, unter welchen Voraussetzungen Lohnindexierungen möglich sind. Diese Rahmenbedingungen müssen das Ziel verfolgen, auf der einen Seite zu große Diskrepanzen der einzelnen Branchen untereinander zu verhindern und auf der anderen Seite durch eine entsprechende Ausgestaltung der Konditionen das Interesse beider Seiten am Ab-

66. Z. B. KNOLLE, Arbeitsrechtsblattei 1973, 28o (= Lohn IX), B., II., 2.
67. Dieser Ansicht ist GROSSER, Wirtschaftsdienst 1973, S. 554

schluß längerfristiger Vereinbarungen zu fördern. Im Übrigen sei auf die Spezialliteratur zu diesem Themenkreis verwiesen.[68] Jedenfalls läßt sich festhalten, daß durchaus gute Gründe für die Einführung und Praktizierung einer Lohnindexierung sprechen.

9.2.5. Gesetzlich normierte Verpflichtungen

Im Bereich der gesetzlich normierten Verpflichtungen stellt sich das grundlegende Problem, ob und inwieweit eine Anpassung gerichtlich fixierter Leistungen an den veränderten Geldwert im Zeitraum zwischen Urteil und effektiver Zahlung durchgeführt werden kann. Im Hinblick auf die brasilianischen Erfahrungen und auf die Natur der entsprechenden Verpflichtungen, die in der Regel Wertschulden darstellen, erscheint es angemessen, eine Anpassung bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung zuzulassen. Einzuräumen ist jedoch, daß diesem Aspekt unter Geltung der derzeitigen relativ niedrigen Inflationsraten keine zu große Bedeutung zukommt. Auf der anderen Seite sind die Auswirkungen der Eröffnung dieser Möglichkeit bei geringen Inflationsraten auch keineswegs negativ.

Im Sinne des oben für das brasilianische Recht gemachten Vorschlags ist auch hier primär an eine explizite gesetzliche Regelung zu denken, die zu statuieren hätte, daß alle in gerichtlichen Urteilen oder Vergleichen festgesetzten beziehungsweise festgestellten Geldbeträge der Anpassung unterworfen sind, wenn sie nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums - etwa ein bis drei Monate - erfüllt werden. Es bietet sich auch hier eine Verankerung dieser Bestimmung in erster Linie im Prozeßrecht an. Sinnvoller- und billigerweise müßte diese Maßnahme jedoch allgemein und nicht nur für den Fall der gesetzlich normierten Verpflichtungen gelten.

Eine realistische Betrachtung ergibt, daß auf dem vorstehenden Gebiet auf absehbare Zeit keine konkreten Impulse von der Recht-

68. Z. B. GIERSCH, in: Probleme..., S. 15 ff., bes. S. 21 ff.; ALBECK, Wirtschaftspolitische Chronik, Heft 1, 1974, S. 23 ff., der der Lohnindexierung mit aufgeschlossener Zurückhaltung gegenübersteht; siehe auch ISSING, Indexklauseln und Inflation, Tübingen 1973; ders., in: Probleme..., bes. S. 69 ff.; Wissenschaftlicher Beirat beim BMWi, Gutachten vom 10. 5. 1975, BAnz vom 13. 8. 1975, Nr. 32 ff., S. 5 f.

sprechung zu erwarten sind. Lediglich eine gesetzliche Regelung kann somit zum nötigen Erfolg führen. Zwar ist hierbei eine besondere Dringlichkeit bei den derzeitigen Inflationsraten nicht gegeben. Daß sich dies schnell ändern kann, zeigen jedoch die Erfahrungen in der ersten Hälfte dieser Dekade.

9.2.6. Weitere Maßnahmen zur Umsetzung in die Praxis

9.2.6.1. Liberalisierung der Genehmigungspraxis oder Streichung von § 3 S. 2 WährG?

Um die vorstehenden Möglichkeiten und Vorschläge in die Praxis umzusetzen, sind verschiedene Maßnahmen denkbar. Mit am einfachsten zu realisieren wäre eine entschiedene Liberalisierung der Genehmigungspraxis der Deutschen Bundesbank zu § 3 S. 2 WährG. Dies würde insbesondere voraussetzen, daß die Deutsche Bundesbank von ihrem generellen Verbot von Wertsicherungsklauseln auf dem Gebiet des Geld- und Kapitalmarkts abrückt. Die grundsätzlich in § 3 S. 2 WährG statuierte Einschränkung auf die Genehmigungsbedürftigkeit würde damit unverändert weiterbestehen. Vorzuziehen ist deshalb eine völlige Streichung von § 3 S. 2 WährG, zumal damit auch die oben erwähnten Kompetenzprobleme ausgeräumt wären. Die Streichung indes dürfte lediglich im Hinblick auf eine generelle Einschränkung der Wertsicherungsmöglichkeiten ersatzlos sein.

9.2.6.2. Rahmenrichtlinien

Demgegenüber ist unabdingbar, daß gleichzeitig mit der Streichung des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt grundlegende Rahmenrichtlinien geschaffen werden, die insbesondere einem Mißbaauch der Vertragsfreiheit entgegenzuwirken haben. Hierbei ist besonders der Bereich der Vereinbarung von Wertsicherungsklauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen zu berücksichtigen [69] und der Schutz des Einzelnen gegenüber wirtschaftlich Stärkeren in den Vordergrund zu stellen. Auch ist beispielsweise an die Aufstellung einer Positivliste der für eine Wertsicherungsvereinbarung in Frage kommenden Indices zu denken. [70] Hierbei kommt auch eine

69. Es bietet sich hierbei insbesondere eine Regelung im Rahmen des AGBG an

70. Ähnlich Wissenschaftlicher Beirat beim BMWi, Gutachten vom 10. 5. 1975, BAnz vom 13. 8. 1975, Nr. 16, S. 4

Differenzierung für verschiedene Bereiche von Rechtsverhältnissen in Frage.

Erhebliches Augenmerk ist darauf zu richten, daß die vorgeschlagene Neuregelung soweit möglich als Paket eingeführt wird, und auf jeden Fall die konkreten Beziehungen zu Nachbarbereichen und Auswirkungen hierauf umfassend berücksichtigt werden. So ist etwa der Zusammenhang zwischen steuerlichen Vorschriften und Bilanzierungsvorschriften so eng, daß eine Teilregelung ohne eine Mitregelung des anderen Bereichs notwendigerweise Stückwerk bleiben müßte. Wenn es auch nicht unbedingt entscheidend auf eine gleichzeitige Einführung der Neuerungen ankommt, so sollte doch ein einigermaßen in sich geschlossenes Konzept vorliegen.

Hinzu kommt, daß eine erfolgreiche Einführung einer liberaleren Indexierungspraxis umfassende Aufklärungsmaßnahmen notwendig macht. Dies zeigen insbesondere die brasilianischen Erfahrungen hierzu, wo auf der einen Seite bis heute die grundsätzliche Systematik der Correção Monetária noch nicht vollständig erfaßt wurde, und wo andererseits vor allem durch die Verzettelung in spezielle Einzelregelungen ein Überblick für den einzelnen so gut wie gar nicht und für den Fachmann nur äußerst mühsam zu bewahren ist. Diesen mehr psychologischen Aspekten der Inflationseinstellung mit allen ihren Implikationen ein entsprechendes Maß an Aufmerksamkeit zu schenken, muß Grundlage einer erfolgreichen Indexierung sein, die gleichzeitig einer Inflationsbekämpfung nicht im Wege stehen soll.

9.2.6.3. Die Behandlung bisheriger Rechtsverhältnisse

Neben der Eröffnung von bisher nicht gegebenen Wertsicherungsmöglichkeiten für neue Verträge muß sich eine Neuregelung konsequenterweise auch Gedanken über den Fortbestand bereits bestehender vertraglicher Regelungen machen. Eine völlige Außerachtlassung dieser "alten" Vertragsverhältnisse könnte ihrerseits wieder in hohem Maße zu Verzerrungen führen, nunmehr innerhalb ein dnd derselben Gruppe, beispielsweise etwa zwischen Altsparern und Neusparern. Andererseits ist bei einer Einbeziehung in die Neuregelung zu beachten, daß in vielen Fällen Verträge

gerade im Hinblick auf die fehlende Möglichkeit einer Wertsicherung ihre konkrete Ausgestaltung gefunden haben. Dies kann etwa durch die Vereinbarung eines höheren Zinssatzes u. ä. geschehen sein. Aus diesem Grund ist abzulehnen, daß durch die Neuregelung alte Verträge zwingend den neuen Möglichkeiten angepaßt werden.

Demgegenüber ist zu befürworten, daß - zumindest für bestimmte Vertragsgruppen - den Vertragspartnern die Verpflichtung auferlegt wird, auf Wunsch eines Partners über eine Anpassung des Vertrags zu verhandeln. Kommt hierbei eine Einigung nicht zustande, so wäre das Gericht entsprechend § 315 Abs. 3 BGB zur Entscheidung berufen. Es drängt sich insoweit eine Anwendung der von BAG und BGH für den Fall der Ruhegehaltsdirektzusagen aufgestellten Grundsätze auf.

Um den Kreis der hierbei neu zu überdenkenden Fälle und Vertragsverhältnisse nicht zu sehr ausufern zu lassen, ist darüber hinaus einerseits an die Festlegung von bestimmten Mindestlaufzeiten der Verträge, unterhalb deren eine Anpassung überhaupt nicht zur Debatte steht, andererseits ein bestimmtes Ausmaß an eingetretenen Verzerrungen, das als Grundvoraussetzung für eine Neuverhandlung gelten müßte, zu denken. Um den Raum für Streitigkeiten auf diesem Gebiet weiter zu begrenzen, kommt die Setzung einer Ausschlußfrist in Frage, die etwa ein halbes Jahr oder ein Jahr nach Einführung der Indexierung betragen könnte, und nach deren Ablauf die Anpassung alter Verträge unter Berufung auf die neueingeführte Indexierung nicht mehr möglich wäre, sondern lediglich nach den allgemein gültigen Kriterien und Rechtsgrundsätzen.

9.2.6.4. Aufgabe an Gesetzgeber und Rechtsprechung

Obwohl, wie oben mehrfach ausgeführt, eine umfassende und sachgerechte Lösung dieser Gesamtproblematik nur durch den Gesetzgeber zu erreichen ist, ergibt sich die Notwendigkeit, daß, wenn der Gesetzgeber die erforderlichen Maßnahmen in angemessener Zeit nicht ergreift, die Rechtsprechung aufgerufen ist, durch konkrete Einzelentscheidungen einen zwingenden Anstoß zu gesetzlichen Regelungen zu geben. In der Vergangenheit sind als Beispiele hierfür insbesondere die Entscheidungen von BAG und BGH

zu den Ruhegehaltsdirektzusagen zu nennen. Folge dieser Entscheidungen war etwa das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Für das Steuerrecht gilt derzeit, daß hier die Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Gerichte bereits vorliegen, da die bestehenden Probleme bereits seit einer Reihe von Jahren in breitem Rahmen diskutiert werden, und darüber hinaus der Gesetzgeber in der Steuerreform 1975 letzten Endes keine Konsequenzen daraus gezogen hat.

10. Fragen der Berechnung und Anwendung der Indices

10.1. Vereinheitlichung oder Differenzierung

In diesem oben unter 4. für den Fall Brasiliens behandelten Abschnitt ist für die Bundesrepublik insbesondere auf die Frage des anzuwendenden Indexes beziehungsweise der anzuwendenden Indices einzugehen. Hierbei steht die grundsätzliche Überlegung am Anfang, ob richtigerweise - etwa im Sinne der Tendenz in Brasilien - eine Beschränkung auf einen einzigen Index erfolgen sollte. Für eine derartige Beschränkung sprechen vor allem die Gesichtspunkte der Vereinfachung und Vereinheitlichung. Auf der anderen Seite aber birgt eine weitgehende Vereinheitlichung auch die Gefahr in sich, daß durch die Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte erneut erhebliche Verzerrungen auftreten.

Zu befürworten ist somit, daß entsprechend der konkreten Einzelproblemstellung verschiedene Indices zur Anwendung kommen. Indes sollte die Auswahl des Indexes nicht generell freigestellt sein. Es sei hier insbesondere an die oben erwähnte Möglichkeit der Aufstellung einer nach sachlichen Kriterien differenzierten Positivliste in Frage kommender Indices erinnert.

Als allgemeinster Wertmesser für die allgemeine Kaufkraftentwicklung ist vor allem der Preisindex für die Lebenshaltung von Interesse. Hierbei stellt sich jedoch die Frage, welcher der vier für verschiedene Haushaltstypen vom Statistischen Bundesamt errechneten Indices maßgeblich sein soll. Für den Regelfall jedenfalls dürfte sich der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte anbieten. In besonderen Fällen kann jedoch durchaus ein Zurückgreifen auf einen der anderen Preisindices für die Lebenshaltung angemessen sein. Weiterhin stellt etwa in Verträgen zwischen Industrieunternehmen vielfach ein Industriegüterpreisindex einen angemesseneren Wertmesser dar als etwa ein Preisindex für die Lebenshaltung.

10.2. Eliminierung statistischer Mängel

Ein zentrales Problem stellt die Tatsache dar, daß zwangsläufig jeder Index inhärente, statistisch bedingte Grenzen hat und bestenfalls nur annähernd die tatsächliche Wertentwicklung wiedergeben kann. [1] Die Fixierung der Indexfeststellung an einen bestimmten Warenkorb etwa führt dazu, daß in der Regel eine Tendenz zur Übertreibung der Preissteigerungen festzustellen ist. [2] Andererseits aber würde eine laufende Veränderung der Gewichtung die Vergleichbarkeit über längere Zeiträume zunehmend beeinträchtigen. [3] Gleichfalls eine wesentliche Bedeutung in diesem Zusammenhang haben die Qualitätsverbesserungen einzelner Produkte, die sich ihrer Natur nach einer Quantifizierung entziehen. Ähnlich schwierig ist die Frage der Behandlung neu auftretender Produkte. [4]

Hinzu kommen außerdem statistisch bedingte Fehler, die sich etwa aus der Auswahl einer nur begrenzten Anzahl von Gütern oder Dienstleistungen aus einem übergroßen Angebot ergeben. Aus diesem Grund etwa weist die Deutsche Bundesbank darauf hin, daß streng genommen bei einer Indexveränderung von bis zu 2 % p. a. aufgrund dieser statistischen Mängel und Ungenauigkeiten vom Vorliegen einer Inflation eigentlich noch gar nicht gesprochen werden könne. [5] Diesem Gesichtspunkt ist somit auch im Rahmen einer Indexierung grundlegend Rechnung zu tragen.

Vor Anwendung des entsprechenden Indexes sollte somit diesen

1. Allgemein zu statistischen Problemen bei der Erstellung von Indices vgl. Messung der Kaufkraft des Geldes, Sonderhefte zum allgemeinen statistischen Archiv, Organ der Deutschen Statistischen Gesellschaft, Heft 1o, Göttingen 1976
2. WIESEBACH, S. 5o f.; zur Frage des Warenkorbs siehe auch Deutsche Bundesbank, Monatsberichte, Dezember 1963, bes. S. 2o ff.; zur grundsätzlichen Problematik der Indexberechnung, insbesondere auf dem Hintergrund der unterschiedlichen Gewichtung einzelner Waren, vgl. bereits HELFFERICH, S. 568 ff., im Jahre 1923
3. Vgl. in diesem Zusammenhang die Vorschläge von SÍMONSEN oben 4.5., S. 169 ff., sowie meine ablehnende Stellungnahme dazu, bes. S. 171 f.
4. Vgl. im einzelnen WIESEBACH, S. 51 ff.
5. Zu Einzelheiten siehe Deutsche Bundesbank, Monatsberichte, März 1968, S. 12

Mängeln durch den Vorwegabzug eines gewissen Prozentsatzes begegnet werden. Empfehlenswert ist, bei der Wahl des konkreten Prozentsatzes, eher den höheren Wert zu nehmen, im vorliegenden Fall auf dem Hintergrund der Darstellung der Deutschen Bundesbank also 2 %, da hiermit gleichzeitig ein gewisser Dämpfungseffekt in der Anpassung erzielt wird. Dieser dürfte sich positiv, d. h. mäßigend auf die weitere Entwicklung der Geldentwertungsrate auswirken. Auf der anderen Seite jedoch ist diese Einschränkung nicht so gewichtig, daß sie ihrerseits wieder ohne weiteres zu erheblichen Verzerrungen führen würde und könnte. [6] Hierbei ist stets zu beachten, daß eine Indexierung keine Ideallösung darstellt, die Ideallösung ist vielmehr ein Zustand völliger Preisstabilität. Diese Unzulänglichkeiten jedoch als Argument gegen die Indexierung anzuführen, ist deshalb unangemessen und unangebracht, weil sie als zweitbeste Lösung immer noch wesentlich weniger Nachteile in sich birgt als eine weitgehende Ignorierung der Geldentwertung. [7]

6. Einem Abzug von 1 bis 2 % vom Preisindex für die Lebenshaltung neigt offenbar auch BARTELS, ZNotBW 1975, S. 65, zu

7. Es bietet sich somit eine Anpassung an Hand folgender Formel an:

$$A_{br} = \frac{(I_{t_2} - I_{t_1})\ 100}{I_{t_1}}$$

Hierbei bezeichnet I die entsprechende Indexziffer im Anfangszeitpunkt t_1 und im Endzeitpunkt t_2. Als Ergebnis errechnet sich die unbereinigte Brutto-Anpassung A_{br} in %.

Um die gesuchte bereinigte Netto-Anpassung A_{ne} zu erhalten, ist, je nachdem, welchen Wert das Ergebnis der Brutto-Anpassung erhält und ob das Ergebnis positiv oder negativ ist, unterschiedlich zu verfahren. Ein negatives Ergebnis ergibt sich selbstverständlich nur im Falle einer Deflation; der Vollständigkeit halber aber sei auf die Berücksichtigung dieser Möglichkeit nicht verzichtet.

Für $A_{br} > 2$ gilt: $A_{ne} = A_{br} - 2$

Für $A_{br} < -2$ gilt: $A_{ne} = A_{br} + 2$

Da bei Indexveränderungen unter 2 % eine Korrektur nicht gerechtfertigt ist, muß schließlich für die Grenzfälle

$A_{br} < 2$, aber > 0 sowie $A_{br} > -2$, aber < 0

gelten: $A_{br} = A_{ne}$

10.3. Speziell: Der Steuerbereich

Bei der Wahl des Indexes für die im Steuerbereich notwendigen Anpassungen - der nach dem obigen Vorschlag einer stärker diskretionär orientierten Anpassungspraxis als primäre Orientierungsgröße für die Exekutive zu dienen hätte - bietet sich der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte als allgemeinster Wertmesser vor allem in den Fällen an, wo es konkret um die Erhaltung der realen Kaufkraft der den Steuerpflichtigen zufließenden Einkünfte geht. [8] Anders liegt demgegenüber der Fall, wenn es um die Erhaltung einer bestimmten Vermögenssubstanz geht. Hier bieten sich eher Preisindices an, die die Preisentwicklung im fraglichen Sektor erfassen. Zu denken ist hierbei insbesondere an Indices für Grundstoff-, Produktions- und Investitionsgüter. [9]

10.4. Eingriffe des Staates

Nicht übersehen werden darf indes auch in der Bundesrepublik die Gefahr, daß die Exekutive durch Preisbindungen, Lohnstopps u. ä. versuchen könnte, auf den Index und damit das Ausmaß der vorzunehmenden Anpassungen einzuwirken. [10] Ein letztes Wort sei deshalb der Frage der Unabhängigkeit des Instituts gewidmet, dem die Errechnung der Indices obliegt. Das hierfür zuständige Statistische Bundesamt ist bisher - soweit ersichtlich - von direkten oder indirekten Eingriffen verschont geblieben. Dies könnte sich jedoch dann ändern, wenn die Entwicklung der Indices eine

Hieraus ergibt sich, daß im derzeitigen Regelfall einer über 2 % p. a. liegenden Inflationsrate die Formel

$$A_{ne} = \frac{(I_{t_2} - I_{t_1})\ 100}{I_{t_1}} - 2$$

anzuwenden ist.

8. WIMMER, S. 393; ähnlich BRÜMMERHOFF, FinArch N. F. 32 (1973), S. 45 ff., der insbesondere betont, der gewählte Index müsse die allgemeine Geldwertentwicklung wiedergeben

9. WIMMER, S. 393

10. In diesem Sinne auch BERNDT, S. 67

eminent politische Bedeutung erreicht hätte, wie es nach der Einführung oder Zulassung einer Indexierung in breiterem Rahmen zwangsläufig der Fall wäre. Insoweit wären auch hier konkrete Maßnahmen zur Absicherung der Unabhängigkeit des Statistischen Bundesamts - etwa über eine parlamentarische Kontrolle - dringend zu befürworten.

11. Schlußbemerkungen

Naturnotwendig konnte beim Umfang der Frage- und Problemstellung der vorliegenden Arbeit eine ganze Reihe von Fragen nur mehr oder weniger grob angesprochen, nicht jedoch in extenso ausdiskutiert werden. Auch hat die nähere Untersuchung ergeben - hierauf wurde bereits in der Einleitung hingewiesen -, daß in wesentlichen Punkten die Voraussetzungen in Brasilien stark von denen in der Bundesrepublik differieren, und somit eine sehr weitgehende Übertragung der brasilianischen Erfahrungen auf die Bundesrepublik Deutschland nicht angezeigt ist.

Das brasilianische Beispiel hat jedoch gezeigt, daß eine Indexierung durchaus mit einer Senkung der Inflationsrate einhergehen kann, und daß darüber hinaus von einer Indexierung positive Impulse für eine Reduzierung der Inflationsrate ausgehen können, weil die negativen Inflationsfolgen neutralisiert werden. So läßt sich durch die Praktizierung einer Indexierung in der Tat eine gewisse Kontinuität erzielen, die allerdings diejenige in Zeiten der Preisstabilität nicht erreichen kann. Sie kommt dieser jedoch zumindest nahe.

Nochmals und mit besonderem Nachdruck unterstrichen sei die Bedeutung einer einheitlichen systematischen Lösung, die allein in der Lage sein kann, Unklarheiten und Widersprüche zwischen verschiedenen Indexierungsmaßnahmen - wie es etwa in Brasilien in vielen Bereichen der Fall war und immer noch ist - zu vermeiden. Entscheidend ist hierbei nicht unbedingt eine Realisierung in allen in Frage kommenden Bereichen exakt zum gleichen Zeitpunkt, wesentlich ist jedoch, daß die einzelnen Maßnahmen sinnvoll aufeinander abgestimmt sind. Von zentraler Wichtigkeit ist gleichfalls eine umfassende Aufklärung über Tragweite, Bedeutung und Möglichkeiten der neuen Maßnahmen.

Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß der Widerstand gegen eine weitere Differenzierung des Nominalismus in der Bundesrepublik nach wie vor sehr groß ist. Hinzu kommt, daß in der Bundesrepublik das Interesse an derartigen Fragestellungen offensichtlich

mit zunehmender Inflationsrate steigt, mit abnehmender Geldentwertung jedoch wieder fällt. Diese Dekade bietet hierfür ein eindrucksvolles Beispiel. Hierbei ist auch zu beobachten, daß die Reizschwelle, ab der inflationäre Geldentwertungen das allgemeine Interesse und insbesondere das Interesse der Fachwelt auf sich ziehen, zunehmend höher wird. Immer weniger beachtet wird hierbei die Tatsache, daß selbst vergleichsweise geringe Inflationsraten auf die Dauer erhebliche Verzerrungen mit sich bringen, an denen die Rechtsordnung nicht achtlos vorübergehen kann.

Es wäre deshalb an der Zeit, sich einer - im Grunde ja nur weiteren - Einschränkung des Nominalprinzips in der Bundesrepublik zu öffnen. Diese Aufgabe ist in erster Linie dem Gesetzgeber gestellt. Falls dieser jedoch seiner Verpflichtung nicht oder nicht zügig genug nachkommt, lastet auch auf der Rechtsprechung eine erhebliche Verantwortung. Sie ist dieser Verantwortung bisher lediglich punktuell nachgekommen. Für eine "lernfähige Rechtsordnung" gibt es jedoch Bereiche, in denen auf eine korrigierende Anpassung durch die Organe der Rechtsprechung nicht verzichtet werden kann. [1] Nur so kann die Judikative letztlich ihrer eigentlichen Aufgabe als dritte Säule einer sozialen Zielvorstellungen verpflichteten parlamentarischen Demokratie gerecht werden.

Nicht zuletzt aber dazu aufgerufen, die Inflationsproblematik pragmatisch zu lösen, ist auch die Rechtsdogmatik. Eine wesentliche Hilfestellung kann hierbei gerade die Rechtsvergleichung geben, die die Lösung von Rechtsproblemen grundsätzlichen Charakters in gleicher Weise zu fördern in der Lage ist wie die Lösung von Rechtsproblemen rein technischen Charakters. [2]

In enger Zusammenarbeit mit den Nachbardisziplinen der Wirtschafts- und Betriebswissenschaft sind konkrete Lösungsmöglichkeiten und -vorschläge für die bestehenden Probleme auszuarbeiten. Einen kleinen Beitrag auf diesem Weg zu einem veränderten,

1. In diesem Sinne auch SIMITIS, in: Inflationsbewältigung..., S. 99
2. Vgl. SANDROCK, S. 28

gerechteren Verständnis der Bedeutung des "wunderlichen Dings" Geld in einer modernen Volkswirtschaft zu leisten, war Sinn und Zweck dieser Arbeit.

LITERATURVERZEICHNIS

AHNEFELD, ADOLF, INDEXKLAUSELN IM RAHMEN EINER STABILISIERUNGSSTRATEGIE. DIE ERFAHRUNGEN IN FINNLAND UND BRASILIEN, IN: DAS INFLATIONSPROBLEM HEUTE - STABILISIERUNG ODER ANPASSUNG, BERLIN 1974 (= BEIHEFTE DER KONJUNKTURPOLITIK, NR. 21), S. 109 FF.

DERS., MITAUTOR, SIEHE MANFRED SCHWARZ

ALBECK, HERMANN, INFLATION, EINKOMMENSVERTEILUNG UND KONJUNKTUR - ZUR DISKUSSION UM DIE INDEXBINDUNG DER LÖHNE -, WIRTSCHAFTSPOLITISCHE CHRONIK, HEFT 1, INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSPOLITIK AN DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN, 1974, S. 23 FF.

ALBUQUERQUE, J. CELSO VELOSO DE, CORREÇÃO MONETÁRIA DO ATIVO IMOBILIZADO, SÃO PAULO 1976

ALTMANN, MARTIN R., ACCOUNTING FOR INFLATION IN BRAZIL, HRSG.: PRICE WATERHOUSE PEAT & CO., BRAZIL, SÃO PAULO O. J. (1976)

ALVIM, AGOSTINHO DE ARRUDA, DESAPROPRIAÇÃO, INDENIZAÇÃO E VALOR CORRIGIDO, REV DIR PUBL 4 (14), OKT - DEZ 1970, S. 135 FF.

AMARAL, ANTONIO PEREIRA DO, AVALIAÇÃO DE UM CAPITAL COM CORREÇÃO MONETÁRIA, ESTUDOS ECONÔMICOS 3 (3), SEP - DEZ 1973, S. 139 FF.

ANCEL, MARC, UTILITÉ ET MÉTHODES DU DROIT COMPARÉ, NEUCHATEL 1971

ANDERSEN, ARTHUR, & CO., CORREÇÃO MONETÁRIA DAS DEMONSTRAÇÕES CONTÁBEIS NO BRASIL, SÃO PAULO, OKT 1975 (= FAST IDENTISCH MIT DIES., BRAZILIAN MONETARY CORRECTION OF FINANCIAL STATEMENTS, SÃO PAULO O. J.)

DIES., CLIENT INFLATION CLINIC. THE BRAZILIAN METHOD OF INDEXING AND ACCOUNTING FOR INFLATION, SÃO PAULO, MAI 1975

DIES., CORREÇÃO MONETÁRIA DO ATIVO IMOBILIZADO. ILUSTRAÇÕES SOBRE A NOVA LEGISLAÇÃO, SÃO PAULO, APRIL 1974

DIES., ESTUDO SOBRE DEPRECIAÇÃO DA CORREÇÃO MONETÁRIA, SÃO PAULO, NOV 1972

DIES., PROBLEMAS DE CORREÇÃO MONETÁRIA DOS BALANÇOS, SÃO PAULO, JAN 1972

DIES., UM EXEMPLO PRÁTICO DA TÉCNICA DA CORREÇÃO MONETÁRIA INTEGRAL DAS DEMONSTRAÇÕES CONTÁBEIS, SÃO PAULO, MAI 1976

ARAGAO, F. M. DE, A CORREÇÃO MONETÁRIA NA DESAPROPRIAÇÃO, REV DIR PROC GER GB, NR. 23, 1970, S. 83 FF.

ARNDT, ERICH, WÄHRUNGSSTABILITÄT UND LOHNPOLITIK. ÜBER DIE WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN FOLGEN VON INFLATIONEN, TÜBINGEN 1973

VON ARNIM, HANS HERBERT, DIE BESTEUERUNG VON ZINSEN BEI GELDENTWERTUNG, WIESBADEN 1978 (= HEFT 40, KARL-BRÄUER-INSTITUT DES BUNDES DER STEUERZAHLER E. V.)

DERS., STEUERRECHT BEI GELDENTWERTUNG, BB 1973, S. 621 FF.

ARPS, LUDWIG, ASSEKURANZ UND INFLATION - ERFAHRUNGEN UND ERKENNTNISSE, ZVERSWISS 1971, S. 421 FF.

ATHAYDE, JOÃO BATISTA DE CARVALHO, A EXPERIÊNCIA BRASILEIRA DA CORREÇÃO MONETÁRIA. COMENTÁRIOS, ANPES, NR. 7, JUL - SEP 1970, S. 1 FF.

AUBERGER, PHILIPPE, LE MODÈLE BRESILIEN DE LUTTE CONTRE L'INFLATION 1964 - 1973, PARIS 1974

DIE AUSWIRKUNGEN DER INFLATIONÄREN GELDWERTENTWICKLUNG FÜR ARBEITNEHMER, RENTNER UND SPARER, INSTITUT FST. BRIEF 130, BONN 1972

DIE AUSWIRKUNGEN INFLATIONÄRER TENDENZEN AUF PLANUNG UND KALKULATION. BERICHT ÜBER DAS FACHGESPRÄCH DER SCHMALENBACH-GESELLSCHAFT AM 15.11.1974 IN STUTTGART, MIT BEITRÄGEN VON HEINRICH JONAS, KARL F. W. PATER, DIETRICH SOLARO UND THOMAS SCHILDBACH, SCHMALENBACHS ZEITSCHRIFT FÜR BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE FORSCHUNG 1976, S. 677 FF.

ÁVILA, RENÉ IZOLDI, A CORREÇÃO MONETÁRIA ENTRE PARTICULARES E O IMPOSTO DE RENDA, JURÍDICA 16 (114), JUL - SEP 1971, S. 176 FF.

AZEVEDO, OSWALDO BENJAMIN DE, A INSTABILIDADE DA MOEDA PREJUDICA O INTERCÂMBIO COMERCIAL BRASILEIRO, CARTA MENSAL 14 (165), 1968, S. 21 FF.

DERS., PROBLEMAS IMOBILIÁRIOS DA CORREÇÃO MONETÁRIA, CARTA MENSAL 16 (202), JAN 1972, S. 55 FF.

BAER, WERNER, A INDUSTRIALIZAÇÃO E O DESENVOLVIMENTO ECONÔMICO DO BRASIL, 2. AUFL., RIO DE JANEIRO 1975

DERS., UND PAUL BECKERMAN, INDEXING IN BRAZIL, WORLD DEVELOPMENT 2 (10 - 12), 1974, S. 35 FF.

BÄRMANN, JOHANNES, (HRSG.), EUROPÄISCHES GELD-, BANK- UND BÖRSENRECHT, TEIL I: BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, UNTERSUCHUNGEN ÜBER DAS SPAR-, GIRO- UND KREDITWESEN, ABT. B: RECHTSWISSENSCHAFT, BAND 1, BERLIN 1974

BANAS, GERALDO, CORREÇÃO MONETÁRIA: UM MITO QUE CHEGA AO FIM?, BANAS, REVISTA INDUSTRIAL E FINANCEIRA, NR. 1109, 15. - 28. SEPT. 1975, S. 9

BANCO NACIONAL DA HABITAÇÃO, INDICADORES ECONÔMICOS E DE CUSTOS DA CONSTRUÇÃO HABITACIONAL, VERSCHIEDENE NUMMERN, RIO DE JANEIRO 1975/1976

DERS., LINHAS DE FINANCIAMENTO DO BNH, RIO DE JANEIRO 1976

DERS., SOLUÇÃO BRASILEIRA DE PROBLEMAS BRASILEIROS, RIO DE JANEIRO O. J.

BARANDIER, MARIA TATIANA DA GAMA, A CORREÇÃO MONETÁRIA E A ESTABILIDADE ECONÔMICA, JURÍDICA 15 (110), JUL - SEP 1970, S. 229 FF.

BARTELS, DIETRICH, RECHTSFRAGEN DER GELDWERTSTABILITÄT, ZNOTBW 1975, S. 60 FF.

BAUMBACH, ADOLF, UND KONRAD DUDEN, HANDELSGESETZBUCH, 23. AUFL., MÜNCHEN 1978

BECKER, WOLF-DIETER, UND GERHARD ZWEIG, INFORMATIONS- UND ANPASSUNGSKOSTEN BEI DER INDEXIERUNG VON GELDFORDERUNGEN UND -VERBINDLICHKEITEN, IN: PROBLEME DER INDEXBINDUNG, BERLIN 1974, S. 119 FF.

BECKERMAN, PAUL, MITAUTOR, SIEHE BAER

BEISSE, HEINRICH, ÜBER WESEN UND TRAGWEITE DES NOMINALWERTPRINZIPS, FINR 1975, S. 472 FF.

BERNARDES, ADHERBAL CORREA, AKIO KAWASHITA, EMILIO JULIANO FERRARO UND WALKYRIO ROQUE POMMÉ, CORREÇÃO MONETÁRIA DO ATIVO IMOBILIZADO, SÃO PAULO 74

BERNDT, HANS, DIE WERTSICHERUNG IN DER UNTERNEHMUNG UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER WÄHRUNGSGESETZGEBUNG, DISS. RER. POL., KÖLN 1958

BETTERMANN, KARL AUGUST, DIE GELDENTWERTUNG ALS RECHTSPROBLEM, ZRP 1974, S. 13 FF.

BETTERMANN, KARL AUGUST, ÜBER INHALT, GRUND UND GRENZEN DES NOMINALISMUS, RdA 1975, S. 2 FF.

BIERLE, KLAUS, INFLATION UND STEUER. AUSWIRKUNGEN UND VORKEHRUNGEN IM UNTERNEHMENSBEREICH, BERLIN 1974

BILANZFRAGEN. FESTSCHRIFT ZUM 65. GEBURTSTAG VON ULRICH LEFFSEN, HRSG.: JÖRG BAETGE, ADOLF MOXTER UND DIETER SCHNEIDER, DÜSSELDORF 1976

BILDA, KLAUS, ANM. ZU BGH URTEIL VOM 19.6.1974 (NJW 1974, S. 1464), NJW 1974, S. 1947

DERS., ANPASSUNGSKLAUSELN IN VERTRÄGEN. GLEITKLAUSELN, PREISVORBEHALTE UND ÄHNLICHE SICHERUNGSMITTEL, 2. AUFL., BERLIN 1973

DERS., DOGMATIK DER ANPASSUNGSKLAUSELN IN VERTRÄGEN, DISS. JUR., MÜNSTER 1967

DERS., ZUR WIRKUNG VERTRAGLICHER ANPASSUNGSKLAUSELN, MDR 1973, S. 537 FF.

BODE, KARL-JOSEF, UND EDWIN R. GRABNER, DIE ANPASSUNG BETRIEBLICHER RUHEGELDER AN DIE TEUERUNG, DB, BEILAGE 1/1974, S. 1 FF.

DIES., ZUR ANPASSUNG VON BETRIEBLICHEN RUHEGELDERN AN DIE GELDENTWERTUNG, DB 1974, S. 1577 F.

DIES., DIE KAUFKRAFTSTABILITÄT IN DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG, DB 1974, S. 1961 F.

BOECKEN, BERND, NOMINALWERTPRINZIP UND SUBSTANZERHALTUNG, DB 1974, S. 881 FF.

DERS., NOMINALWERTPRINZIP UND SUBSTANZERHALTUNG. REPLIK ZU SCHILDBACH UND GRAF (DB 1975, S. 2289 FF.), DB 1975, S. 2291

BÖHMER, GERD, LEBENSVERSICHERUNGEN MIT "DYNAMIK", DB, BEILAGE 20/1975, S. 6

BOHNDORF, MICHAEL, WERTSICHERUNGSKLAUSELN. THEORIE UND RECHTSVERGLEICHUNG, DISS. JUR., HAMBURG 1966

BOMBACH, GOTTFRIED, INFLATION ALS WIRTSCHAFTS- UND GESELLSCHAFTSPOLITISCHES PROBLEM DER GEGENWART, UNIVERSITAS 1974, S. 337 FF.

BORCHHARDT, KNUT, STRUKTURWIRKUNGEN DES INFLATIONSPROZESSES, SPARKASSE 1972, S. 185 FF.

BOSE, REINHARD, MANIPULIERTE PREISE UND SCHLEICHENDE INFLATION, DISS. RER. POL., BERLIN 1970

BRAESS, PAUL, EINFLUß VON GELDWERTVERÄNDERUNGEN AUF LANGFRISTIGE SPARVORGÄNGE, IN: GRUNDPROBLEME DES VERSICHERUNGSRECHTS, KARLSRUHE 1972, S. 101 FF.

BRAGA, HUGO ROCHA, A NOVA LEI DAS SA - ASPECTOS CONTÁBEIS, (MANUSKRIPT), RIO DE JANEIRO 1977

BRAZIL'S EXPERIENCE IN CONTROLLING INFLATION, ECONOMIC BULLETIN, NATIONAL BANK OF EGYPT, 28 (1), 1975, S. 37 FF.

BRINKMANN, JÜRGEN, AUSWIRKUNGEN VON INFLATIONÄREN PREISSTEIGERUNGEN AUF DEN JAHRESABSCHLUß, DB 1976, S. 1589 FF.

BRIXNER, BERND, GELDENTWERTUNGEN UND DIE EIGENTUMSGEWÄHRLEISTUNG DURCH ART. 14 GG, DISS. JUR., MÜNSTER 1972

BROCKHOFF, HEDIN, VOM BERUF UNSERER ZEIT ZUR STEUERREFORM, DB 1975, S. 2101 FF.

BRÜMMERHOFF, DIETER, NOMINAL- ODER REALPRINZIP IN DER EINKOMMENSBESTEUERUNG?, FINÄRCH N. F. 32 (1973), S. 35 FF.

BRÜMMERHOFF, DIETER, WIRTSCHAFTSPOLITISCHE PROBLEME BEI DER ANWENDUNG VON PREISGLEITKLAUSELN, WIRTSCHAFTSDIENST 1974, S. 35 FF.

BUESCU, MIRCEA, UND VICTOR DA SILVA, 10 ANOS DE RENOVAÇÃO ECONÔMICA, RIO DE JANEIRO 1974

BULHÕES, OCTAVIO GOUVEA DE, RECUPERAÇÃO FINANCEIRA PARA A EXPANSÃO ECONÔMICA, REV FIN PUBL 27 (262), AUG 1967, S. 2 FF.

BULLA, WERNER, ANPASSUNG EINER WERTSICHERUNGSKLAUSEL IN EINEM MIETVERTRAG, (ANM. ZU BGH URTEIL VOM 30.10.1974, NJW 1975, S. 44 FF.), NJW 1975, S. 1108 F.

DERS., SCHIEDSGUTACHTENKLAUSELN IN WERTSICHERUNGSABREDEN, BB 1976, S. 389 FF.

DERS., WERTSICHERUNGSKLAUSELN IN MIET- UND PACHTVERTRÄGEN, DB 1975, S. 965 FF.

CAMARA TEUTO-BRASILEIRA DE COMÉRCIO E INDÚSTRIA NO RIO DE JANEIRO E EM SÃO PAULO, VERÖFFENTLICHUNG 24/76 VOM 2.7.1976

CAMPIGLIA, AMÉRICO OSWALDO, L'AGGIUSTAMENTO DEI VALORI MONETARI IN REGIME DI INFLAZIONE, BANCARIA, ROM, 30 (2), 1974, S. 168 FF.

DERS., EFEITOS DA CORREÇÃO MONETÁRIA SOBRE A ECONOMIA DA EMPRESA, PROBLEMAS BRAS 13 (149), JUN 1976, S. 16 FF.

DERS., FRIEDMAN, HICKS E A INFLAÇÃO, PROBLEMAS BRAS 13 (149), JUN 1976, S.13 F.

CAMPOS, ROBERTO, A CORREÇÃO MONETÁRIA, DIG ECON 27 (218), MRZ - APR 1971, S. 42 FF.

DERS., HOW TO LIVE WITH INFLATION, REV BANC BRAS 44 (521), 30.5.1976, S. 31 FF.

DERS., MITAUTOR, SIEHE SÍMONSEN

CAMPOS FILHO, PAULO BARBOSA DE, OBRIGAÇÕES DE PAGAMENTO EM DINHEIRO, RIO DE JANEIRO-SÃO PAULO 1971

CARVALHO, EDSON DE, A INCONSTITUCIONALIDADE DA CORREÇÃO MONETÁRIA DE DÉBITOS FISCAIS, SÃO PAULO 1977

CARVALHO, EDUARDO PEREIRA DE, MITAUTOR, SIEHE DELFIM NETTO

CHACEL, JULIAN, MÁRIO HENRIQUE SÍMONSEN UND ARNOLDO WALD, A CORREÇÃO MONETÁRIA, RIO DE JANEIRO 1974

CHARA, ACIR DINIZ, COMPENDIO DE ÍNDICES DE CORREÇÃO MONETÁRIA, RIO DE JANEIRO 1971

CIPOLLARI, PEDRO, MITAUTOR, SIEHE DELFIM NETTO

COEFICIENTES DE CORREÇÃO MONETÁRIA - ARITMÉTICA DE SEU USO, CONJ ECON 24 (11), NOV 1970, S. 119 FF.

OS COEFICIENTES DO CNE, APEC 2 (29), 20. JULI 1963, S. 11 FF.

COHEN, ARTHUR, BESTEUERUNG UND GELDENTWERTUNG, SCHRIFTEN DES VEREINS FÜR SOZIALPOLITIK, 168. BD., MÜNCHEN-LEIPZIG 1924

CONTADOR, CLAUDIO R., CORREÇÃO MONETÁRIA, EXPECTATIVA DE INFLAÇÃO E A DEMANDA POR ATIVOS FINANCEIROS, REV BRAS MERC CAP 2 (4), JAN - APR 1976, S. 5 FF.

DERS., POLÍTICA MONETÁRIA, INFLAÇÃO E O MERCADO DE AÇÕES NO BRASIL, RIO DE JANEIRO O. J. (1975)

CONTADOR, ERYMÁ CARNEIRO, A CORREÇÃO MONETÁRIA E SUA SIGNIFICAÇÃO CONTÁBIL, REV BRAS CONTABIL 6 (18), JUL - SEP 1976, S. 24 FF.

A Correção Monetária, Cadernos Econômicos Nr. 14, Serviço de Publicações FIESP-CIESP, São Paulo 1973

Correção Monetária. Uma enrascada, Banas - Brasil Financeiro 1976/77 (Brazil's Bankers Yearbook), São Paulo, S. 207 ff.

Correcao Monetária - Aspectos Institucionais, Conj Econ 29 (9), Sep 1975, S. 97 ff.

Correção Monetária das ORTN - Formas de Cálculo, Conj Econ 28 (12), Dez 1974, S. 92 ff.

Correção Monetária dos Balanços, Conj Econ 20 (12), Dez 1966, S. 7 ff.

Correção Monetária e Crédito no Brasil, Conj Econ 29 (11), Nov 1975, S. 96 ff.

Correção Monetária - Efeitos da Fixação de Limites Máximos, Conj Econ 30 (11), Nov 1976, S. 93 ff.

Correção Monetária e Realimentação Inflacionária, Conj Econ 30 (6), Jun 1976, S. 88 ff.

Correção Monetária - Função e Custos, Conj Econ 29 (5), Mai 1975, S. 107 ff.

Correção Monetária - Tema de Interesse Internacional, Conj Econ 28 (5), Mai 1974, S. 110 ff.

COSTA, Adroaldo Mesquita da, Correção Monetária de Débitos Fiscais, Rev Dir Publ, Nr. 1, Jul - Sep 1967, S. 143 f.

CZERLINSKY, Hans-Jürgen, Anpassung von Erbbauzinsen an die "wirtschaftlichen Verhältnisse", NJW 1977, S. 1228 ff.

DÄHNE, Eberhard, Ursachen und Wesen der Inflation, Marxistische Blätter, Nr. 4, 1974, S. 42 ff.

DELFIM NETTO, Antonio, Affonso Celso PASTORE, Pedro CIPOLLARI und Eduardo Pereira de CARVALHO, Alguns Aspectos da Inflação Brasileira, Estudos ANPES, Nr. 1, São Paulo 1965

von DENFFER, Herbert, Lebensversicherung und Inflation - international gesehen, ZVersWiss 1973, S. 195 ff.

Departamento Intersindical de Estatística e Estudos Sócio-Econômicos, Família Assalariada: Padrão e Custo de Vida, São Paulo 1974

ders., Informe Estatístico, verschiedene Nummern, São Paulo 1974/1977

Deutsche Bundesbank, Das Ausmaß der Geldentwertung seit 1950 und die weitere Entwicklung des Geldwerts, Gutachten der Deutschen Bundesbank vom 21.7.1965, Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Mrz 1968, S. 3 ff.

dies., Eingehung von Verbindlichkeiten in fremder Währung, Mitteilung der Deutschen Bundesbank Nr. 1009/61 vom 24.8.1961

dies., Die Entwicklung der Verbraucherpreise seit der Währungsreform, Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Dez 1963, S. 12 ff.

dies., Geldwertsicherungsklauseln. Überblick zur Genehmigungspraxis der Deutschen Bundesbank, Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, April 1971, S. 25 ff.

dies., Grundsätze bei der Entscheidung über Genehmigungsanträge nach § 3 des Währungsgesetzes, Mitteilung der Deutschen Bundesbank Nr. 1009/58 vom 15.12.1958, Nr. 1018/64 vom 26.8.1964, Nr. 1006/69 vom 9.8.1969, Nr. 1015/78 vom 9.6.1978

DIEDERICHS, MANFRED, DIE INFLATION IM SPIEGEL DER DEUTSCHEN STEUERRECHTSPRECHUNG, DISS. RER. POL., KÖLN 1968

DERS., VERMEIDUNG NACHTEILIGER INFLATIONSFOLGEN DURCH DIE STEUERRECHTSPRECHUNG?, DB 1974, S. 559 FF.

DIGNAS, KARL-HEINZ, POLITIK UND INFLATION, SPARKASSE 1974, S. 298 FF.

DONGES, JUERGEN B., NEUE WEGE IN DER WECHSELKURSPOLITIK DER ENTWICKLUNGSLÄNDER? BRASILIENS "TROTTING PEG", KIELER DISKUSSIONSBEITRÄGE NR. 8, KIEL 1970

DERS., ÜBER DAS INFLATIONSPROBLEM IN ENTWICKLUNGSLÄNDERN (UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG VON ARGENTINIEN, BRASILIEN, CHILE UND MEXIKO), KÖLN-BERLIN-BONN-MÜNCHEN 1970

DUDEN, KONRAD, EMPFEHLEN SICH UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER RECHTLICHEN REGELUNG IN ANDEREN EUROPÄISCHEN STAATEN GESETZLICHE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE WERTSICHERUNG? SOLL UNTER DIESEM GESICHTSPUNKT § 3 DES WÄHRUNGSGESETZES AUFGEHOBEN ODER GEÄNDERT WERDEN?, GUTACHTEN FÜR DEN 40. DEUTSCHEN JURISTENTAG, VERHANDLUNGEN DES 40. DEUTSCHEN JURISTENTAGS, BD. 1, TÜBINGEN 1953, S. 5 FF.

DÜRKES, WERNER, WERTSICHERUNGSKLAUSELN, 8. AUFL., HEIDELBERG 1972

DUVE, WALTER-HARM, DIE DYNAMISIERUNG DER BETRIEBLICHEN RUHEGELDER, DISS. JUR., 1972

ECKHARDT, WALTER, STEUER UND GELDWERTSCHWUND, DSTR 1973, S. 487 FF.

ECKSTEIN, FELIX, GELDSCHULD UND GELDWERT IM MATERIELLEN UND INTERNATIONALEN PRIVATRECHT, BERLIN 1932

ENTEIGNUNG DURCH INFLATION? FRAGEN DER GELDWERTSTABILITÄT, HRSG.: JOHANNES SCHLEMMER, MÜNCHEN 1972

ERINNERUNG AN DIE "RENTNERMARK", ZKW 1974, 1033 F.

EUBA, NORBERT, DER EINFLUß VON GELDWERTRISIKO UND WERTSICHERUNGSKLAUSELN AUF DIE VERMÖGENSDISPOSITIONEN, BERLIN 1973

DERS., KONSEQUENZEN EINER TEILWEISEN INDEXBINDUNG DES GELDVERMÖGENS FÜR DIE FORTDAUER DES INFLATIONSPROZESSES, IN: PROBLEME DER INDEXBINDUNG, BERLIN 1974, S. 149 FF.

FAEHLING, JÜRGEN, DIE EIGENTUMSGEWÄHRLEISTUNG DURCH ART. 14 DES GRUNDGESETZES ALS SCHRANKE DER BESTEUERUNG, DISS. JUR., HAMBURG 1965

FALCÃO, AMILCAR DE ARAUJO, A INFLAÇÃO E SUAS CONSEQUÊNCIAS SOBRE A ORDEM JURÍDICA, REV DIR PUBL, NR. 1, JUL - SEP 1967, S. 54 FF.

FARIA JÚNIOR, JOÃO LEÃO DE, CORREÇÃO MONETÁRIA, RT 372, OKT 1966, S. 57 FF. (= REV DIR PUBL 2 (7), JAN - MRZ 1969, S. 144 FF.)

FARO, CLOVIS DE, ESCOLHA ENTRE OS REGIMES DE TABELA PRICE E DO SISTEMA DE AMORTIZAÇÕES CONSTANTES: PONTO-DE-VISTA DO MUTUÁRIO, ENSAIOS ECONÔMICOS DA ESCOLA DE PÓS-GRADUAÇÃO EM ECONOMIA - FGV, NR. 21, RIO DE JANEIRO 1975

FERRARO, EMÍLIO JULIANO, MITAUTOR, SIEHE BERNARDES

FEUERBAUM, ERNST, DIE DISKUSSION UM DIE ELIMINIERUNG VON PREISSTEIGERUNGEN IN DER BILANZ, BB 1971, S. 1271 FF.

FEUERBAUM, ERNST, KONSEQUENZEN DER AUSUFERNDEN BESTEUERUNG VON SCHEINGEWINNEN, DB 1976, S. 1595 FF. UND 1637 FF.

DERS., DIE POLARE BILANZ, BERLIN 1966

DERS., STEUERREFORM UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER GELDENTWERTUNG, DB 1974, S. 107 FF. UND 159 FF.

FISHLOW, ALBERT, INDEXING BRAZILIAN STYLE: INFLATION WITHOUT TEARS?, BROOKINGS PAPERS ON ECONIMIC ACTIVITY, NR. 1, 1974, S. 261 FF.

FLORENZANO, ZOLA, CORREÇÃO MONETÁRIA DO ATIVO IMOBILIZADO. TEORIA E PRÁTICA, 2. AUFL., RIO DE JANEIRO O. J. (1974)

FÖGEN, HERMANN, GELD- UND WÄHRUNGSRECHT, MÜNCHEN 1969

DERS., INFLATIONSZINSEN? WERTSICHERUNGSKLAUSELN? ODER WAS SONST?, ZKW 1971, S. 297 FF.

FÖRSTER, WOLFGANG, NORBERT RÖSSLER UND BURKHARD FÜRER, ANM. ZU BAG URTEIL VOM 30.3.1973, AP NR. 5 ZU § 242 BGB (RUHEGEHALT/GELDENTWERTUNG)

FÖRSTER, WOLFGANG, MITAUTOR, SIEHE FÜRER

FOSCHETE, MOZART, MITAUTOR, SIEHE ZOTTMANN

FRIAUF, KARL HEINRICH, EIGENTUMSGARANTIE, GELDENTWERTUNG UND STEUERRECHT, IN: STEUERBERATER-JAHRBUCH 1971/72, S. 425 FF.

FROESE, HERMANN, DIE BERÜCKSICHTIGUNG VON GELDWERT- UND SACHWERTSCHWANKUNGEN IN DER EINKOMMENSBESTEUERUNG, FRANKFURT 1977

FÜRER, BURKHARD, WOLFGANG FÖRSTER UND NORBERT RÖSSLER, ZUR ANPASSUNG VON BETRIEBLICHEN RUHEGEHÄLTERN AN DIE GELDENTWERTUNG, DB 1974, S. 776 FF.

FÜRER, BURKHARD, MITAUTOR, SIEHE FÖRSTER

FUNDAÇÃO INSTITUTO DE PESQUISAS ECONÔMICAS, ÍNDICE DE PREÇOS AO CONSUMIDOR, SÃO PAULO, NOV 1976

GEIGER, HELMUT, INDEXIERUNG - EIN PROBLEMATISCHER VORSCHLAG, IN: INDEXBINDUNG BEI SPAREINLAGEN, STUTTGART 1974, S. 81 FF. (= NAHEZU VÖLLIG IDENTISCH IN: PROBLEME DER INDEXBINDUNG, BERLIN 1974, S. 97 FF.)

DERS., PROBLEME DER INDEXIERUNG IN DER KREDITWIRTSCHAFTLICHEN PRAXIS, ZKW 1974, S. 1120 FF.

GELDENTWERTUNG UND STEUERRECHT, HRSG.: KARL-BRÄUER-INSTITUT DES BUNDES DER STEUERZAHLER E. V., BEARBEITER: HANS HERBERT VON ARNIM, ROLF BORELL UND KLAUS SCHELL, HEFT 24, WIESBADEN 1973

GEMPER, BODO B., GELDENTWERTUNG, NOMINALWERTPRINZIP UND BESTEUERUNG, BB 1972, S. 761 FF.

GEORGE, HEINZ, BESTEUERUNG DER KAPITALEINKÜNFTE UND INFLATION, BLStSozArbR 1975, S. 28 FF.

GHERRIZE, MIGUEL ROBERTO, CORREÇÃO MONETÁRIA DAS DEMONSTRAÇÕES FINANCEIRAS À BASE DOS ÍNDICES DE PREÇOS, SÃO PAULO, JUN 1966

GIERSCH, HERBERT, GELDWERTSTABILITÄT, SPAREN UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM, IN: WIRTSCHAFTSWACHSTUM DURCH GELDWERTSCHWUND?, HEIDELBERG 1971, S. 37 FF.

DERS., INDEXKLAUSELN UND INFLATIONSBEKÄMPFUNG, IN: PROBLEME DER INDEXBINDUNG, BERLIN 1974, S. 15 FF. (= KIELER DISKUSSIONSBEITRÄGE NR. 32, KIEL 1973)

GIL, Otto de Andrade, A Correção Monetária na Atual Elaboração Legislativa, Rio de Janeiro 1967

ders., Relações Jurídicas e Correção Monetária, in: Anais da IV Conferência Nacional da Ordem dos Advogados do Brasil, Hrsg.: Secretaria Executiva, Ordem dos Advogados do Brasil, Secção de São Paulo, São Paulo 1970, S. 257 ff. (= RT 439, Mai 1972, S. 11 ff.)

GIL, Otto Eduardo Vizeu, A Correção dos Débitos Fiscais. A Lei 4357, SA 9 (107), Jul 1965, S. 4 ff.

GÖRZIG, Bernd, Die Verteilungswirkungen der Inflation auf dem privaten und öffentlichen Sektor, Göttingen 1975

GOLDKORN, Henrique, Graves Falhas da Nova Sistemática de Correção Monetária do Ativo Imobilizado, RAE 15 (1), Jan - Feb 1975, S. 66 ff.

GRABNER; Edwin R., Mitautor, siehe BODE

GRAF, Erich, Nominalwertprinzip und Substanzerhaltung. Stellungnahme zu Boecken (DB 1974, S. 881 ff.), DB 1975, S. 2290 f.

GRECO, Marco Aurélio, Dívida de Valor e Dívida de Dinheiro, RT 441, Jul 1972, S. 24 ff.

GRIMBERG, Rainer, Bearbeiter, siehe BÄRMANN

GRINBERG, Mauro, A Correção Monetária no Direito Privado e o Anteprojeto do Código Civil, RT 452, Jun 1973, S. 282 ff.

GROSSER, Günther, Pro und contra Indexklauseln, Wirtschaftsdienst 1973, S. 551 ff.

GRUBE, Georg, Zur Anpassung des Einkommensteuergesetzes an die Geldentwertung - Rechtspolitische Überlegungen auf Grund der neuesten Urteile des Bundesfinanzhofs -, DStZ, Ausgabe A, 1975, S. 12 ff.

Grundprobleme des Versicherungsrechts. Festgabe für Hans Möller, Karlsruhe 1972

GUENTHER, Jack D., Corrección Monetária y Actuación Discrecional - La Lucha del Brasil contra la Inflación, Finanzas y Desarrollo 12 (3), Sep 1975, S. 24 ff. (= Indexierung versus diskretionäre Aktionen - Brasiliens Kampf gegen die Inflation, Finanzierung und Entwicklung 12 (3), 1975, S. 25 ff.)

GUTZWILLER, Peter Christoph, Vertragliche Abreden zur Sicherung des Geldwerts, insbesondere Gleitklauseln. Eine vergleichende Darstellung der Rechtslage in Frankreich, Deutschland und der Schweiz, Basel-Stuttgart 1972

HAHN, Gerhard, Inflation und Steueraufkommen, Baden-Baden 1977

HARRMANN, Alfred, Unternehmer im Konflikt. Bericht über den 28. Deutschen Betriebswirtschafter-Tag, DB 1974, S. 2021 ff.

HARTMANN, Helmut, Die Begrenzung bestehender und künftiger Erhöhungsmöglichkeiten von Erbbauzinsen aufgrund von Vereinbarungen nebst Formulierungsvorschlägen, DB, Beilage 22/1974, S. 1 ff.

HARTZ, Wilhelm, Anm. zu BFH Beschluß vom 19.5.1971 (DB 1971, S. 1797), DB 1971, S. 1797 f.

ders., Auswirkungen der Geldentwertung im Steuerrecht und auf die Vermögensbildung - Notwendigkeit und Möglichkeiten eines Ausgleichs, DB 1973, S. 1519 ff.

HARTZ, WILHELM, (SIGNIERT -Z-), GELDENTWERTUNG UND VERSTEUERUNG VON KAPITALEINKÜNFTEN, DB 1974, S. 2083

DERS., PROBLEME DER GELDENTWERTUNG UND IHRE AUSWIRKUNGEN IM STEUERRECHT, FinR 1972, S. 473 FF.

DERS., ZUM FÜNFUNDZWANZIGJÄHRIGEN BESTEHEN DES BUNDESFINANZHOFS, DB 1975, S. 2004 FF.

HEINZE, CHRISTIAN, AUSWIRKUNGEN DER INFLATION AUF DAS STEUERRECHT?, BB 1975, S. 1496 FF.

HELDRICH, ANDREAS, SOZIALWISSENSCHAFTLICHE ASPEKTE DER RECHTSVERGLEICHUNG, RabelsZ 1970, S. 427 FF.

HELFFERICH, KARL, GELD UND BANKEN, TEIL I: DAS GELD, 6. AUFL., LEIPZIG 1923

HENKEL, KLAUS, HANS JOACHIM MOEBIUS UND HELMUTH TREIBER, INVESTIEREN IN BRASILIEN, RIO DE JANEIRO-BONN 1974

HESS, HARTMUT, UND KLAUS-WILHELM LEGE, ZUR NEUEREN BRASILIANISCHEN INFLATIONSBILANZIERUNG, DIE WIRTSCHAFTSPRÜFUNG 1976, S. 345 FF.

HEUBECK, GEORG, UND WILFRIED SCHRÖDER, FINANZIELLE ASPEKTE DER BUNDESARBEITSGERICHTSURTEILE ZUM TEUERUNGSAUSGLEICH FÜR BETRIEBSPENSIONEN, BB 1973, S. 755 FF.

HEUBECK, GEORG, MITAUTOR, SIEHE HÖHNE

HINZ, HORST, INFLATION - MACHTINSTRUMENT IM NATIONALEN UND INTERNATIONALEN VERTEILUNGSKAMPF, VORGÄNGE NR. 11, 1974, S. 30 FF.

HIRASHIMA, T., PRICE LEVEL ACCOUNTING, SÃO PAULO 1975

HÖFER, REINHOLD, ARBEITNEHMER UND UNTERNEHMEN ALS INFLATIONSNUTZNIEßER ZU LASTEN DER RENTNER?, BB 1975, S. 564 FF.

DERS., UND KURT KEMPER; DIE ANPASSUNGSURTEILE DES BUNDESARBEITSGERICHTS, DB 1973, S. 1347 FF.

DIES., EINZELFRAGEN ZUR ANPASSUNG BETRIEBLICHER VERSORGUNGSLEISTUNGEN, DB 1974, S. 1573 FF.

DIES., ZUR ANPASSUNG BETRIEBLICHER VERSORGUNGSLEISTUNGEN, DB 1973, S. 130 FF.

HÖHNE, GERHARD, UND GEORG HEUBECK, ANPASSUNG BETRIEBLICHER RUHEGELDER, 2. AUFLAGE, HEIDELBERG 1975

HOFFSCHULTE, HEINRICH A., FORMELLE UND MATERIELLE EIGENTUMSGARANTIE IM BRASILIANISCHEN RECHT, DISS. JUR., MÜNSTER 1971

HOPT, KLAUS J., RECHTSSOZIOLOGISCHE UND RECHTSINFORMATORISCHE ASPEKTE IM WIRTSCHAFTSRECHT, BB 1972, S. 1017 FF.

HORN, MAX, DIE INFLATIONSBEREINIGUNG DER BILANZ UND DEREN BRASILIANISCHE LÖSUNG, DB 1977, S. 1424 F.

HORN, NORBERT, GELDWERTÄNDERUNGEN, PRIVATRECHT UND WIRTSCHAFTSORDNUNG, KARLSRUHE 1975

HUGON, PAUL, A MOEDA. INTRODUÇÃO Á ANÁLISE E ÁS POLÍTICAS MONETÁRIAS E Á MOEDA NO BRASIL, SÃO PAULO 1967

HUSMANN, JÜRGEN, INFLATION. VERTEILUNGSPOLITISCHE PROBLEME, DER ARBEITGEBER 1975, S. 1013 FF.

Indexation of Fixed-Interest Securities, Report by the Committee on Financial Markets, OECD, Paris 1973

Indexbindung bei Spareinlagen. Implikationen einer Verknüpfung von Spareinlagenverzinsung und Preisniveau, Sparkassenheft 50, Stuttgart 1974

Inflação, Correção Monetária e Índices de Preços, Conj Econ 29 (9), Sep 1975, S. 91 ff.

A Inflação no Brasil, APEC 2 (38), 5. Dezember 1963, S. 12 f.

Inflation. Auswirkungen und Voraussetzungen für ihre Dämpfung, Hrsg.: Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler e. V., Bearbeiter: Hans Herbert von Arnim und Rolf Borell, Heft 23, Wiesbaden 1972

Inflationsbewältigung im Zivil- und Arbeitsrecht, Hrsg.: Hein Kötz und Fritz Reichert-Facilides, Frankfurt 1976.

Iório, Oswaldo, Ajustamento da Correção Monetária, Rio de Janeiro o. J. (1975)

ders., Aspectos e Diretrizes do Plano Nacional da Habitação, Rio de Janeiro 1976

ders., Correção Monetária Acaba quando Acaba a Inflação, Comércio e Mercados 7 (66), Feb 1973, S. 46 ff.

ders., Correção Monetária nos Planos Habitacionais, Rio de Janeiro 1976

Irretroatividade da Correção Monetária, Desenvolvimento e Conjuntura 9 (10), Okt 1965, S. 27 ff.

Isele, Helmut, Geldschuld und bargeldloser Zahlungsverkehr, AcP 129 (1928), S. 129 ff.

Issing, Otmar, Einführung in die Geldtheorie, 2. Aufl., Heidelberg 1976

ders., Indexklauseln, Einkommensverteilung und Inflation, in: Probleme der Indexbindung, Berlin 1974, S. 57 ff.

ders., Indexklauseln und Inflation, Tübingen 1973

ders., Inflationstheorie - Systematischer Überblick über Inflationsbegriffe und Inflationsursachen, WiSt 1974, S. 453 ff.

Jacobs, Otto H., Auswirkungen der Inflation auf unternehmerische und gesetzgeberische Entscheidungen, DB 1974, S. 1026 ff.

ders., Die Bedeutung von Schuldnergewinnen im handels- und steuerrechtlichen Jahresabschluß sowie in den verschiedenen Erhaltungskonzeptionen, in: Bilanzfragen, Düsseldorf 1976, S. 235 ff.

Jaerisch, Gerhard, Aus der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, JR 1974, S. 144 ff. und 325 ff.

Jahresgutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 1970/71. Konjunktur im Umbruch - Risiken und Chancen -

Jeck, Albert, Wer gewinnt, wer verliert bei einer Inflation?, in: Enteignung durch Inflation?, München 1972, S. 90 ff.

Jolowicz, Hans, Auslandsinvestitionen in Brasilien, Hamburg 1974

Jonas, Heinrich H., Handelsbilanz und Inflation, DB 1973, S. 1957 ff.

JURISPRUDÊNCIA BRASILEIRA, BAND 7: CORREÇÃO MONETÁRIA, HRSG.: J. E. DE CARVALHO PACHECO, CURITIBA 1977

KAFKA, ALEXANDRE, INDEXING FOR INFLATION IN BRAZIL, DEVELOPMENT DIGEST 13 (1), 1975, S. 15 FF.

KAISER, JOSEPH HEINRICH, MARK IST NICHT MEHR GLEICH MARK. DER SCHUTZ DES EIGENTUMS IN DER INFLATION, IN: FESTSCHRIFT FÜR ERNST RUDOLF HUBER, GÖTTINGEN 1973, S. 237 FF.

KALTER, ANTON, DIE WIRKSAMKEIT DER MIETPREISGLEITKLAUSEL, ZMR 1974, S. 193

KATONA, GEORGE, PSYCHOLOGICAL ECONIMICS, NEW YORK-OXFORD-AMSTERDAM 1975

KAWASHITA, AKIO, MITAUTOR, SIEHE BERNARDES

KEMPER, KURT, MITAUTOR, SIEHE HÖFER

KINGSTON, JORGE, UND LAURA K. MUSSO, NOVO INDICE DE ALUGUÉIS PARA A GUANABARA, REV BRAS ECON 19 (2), JUL 1965, S. 43 FF.

KITTERER, BERND H. J., INDEXIERUNG UND STABILITÄT, ZKW 1975, S. 476

KLAMROTH, SABINE, GRUNDZÜGE DES BRASILIANISCHEN AKTIENRECHTS, RIW/AWD 1975, S. 688 FF.

KLEFFEL, ANDREAS, EINE "FATA MORGANA", ZKW 1974, S. 1124 FF.

KLEIMAN, EPHRAIM, CORREÇÃO MONETÁRIA E INDEXAÇÃO: EXPERIÊNCIA BRASILEIRA E ECPERIÊNCIA ISRAELENSE, ESTUDOS ECONÔMICOS 6 (1), JAN - APR 1976, S. 113 FF.

KLOTEN, NORBERT, GEDANKEN ZUR ANTIINFLATIONSPOLITIK IN DER MARKTWIRTSCHAFT, IN: MARKTWIRTSCHAFT UND SOZIALE VERANTWORTUNG, KÖLN 1973, S. 393 FF.

KLUMB, ALBERTO, A CORREÇÃO MONETÁRIA E A JUSTIÇA, RIO DE JANEIRO 1975

KNAPP, GEORG FRIEDRICH, STAATLICHE THEORIE DES GELDES, 4. AUFL., MÜNCHEN-LEIPZIG 1923

KNOLLE, HERBERT, INDEXLÖHNE, ARBEITSRECHTSBLATTEI 1973, S. 280 (= LOHN IX)

KNORR, LORENZ, WIE FUNKTIONIERT DIE INFLATION? WEM NÜTZT SIE?, BLÄTTER FÜR DEUTSCHE UND INTERNATIONALE POLITIK 1971, S. 585 FF.

KÖHLER, WOLFGANG, VEREINFACHTE ANPASSUNG VON UNTERHALTSRENTEN, NJW 1976, S. 1532 F.

KÖTZ, HEIN, MITAUTOR, SIEHE ZWEIGERT

KOPPE, FRITZ, GELDENTWERTUNG UND STEUERRECHT, BERLIN 1923

KRAWIETZ; WERNER, WELCHE METHODE LEHRT DIE JURISTISCHE METHODENLEHRE?, JuS 1970, S. 425 FF.

KRETSCHMER, HANS-J., UND ANDREAS KRETSCHMER, PERSPEKTIVEN INFLATIONSBEDINGTER PREISPOLITIK, DB 1974, S. 1585 FF.

KRÖGER, KLAUS, SPARZINSBESTEUERUNG UND GELDENTWERTUNG, NJW 1973, S. 1017 FF.

DERS., VERFASSUNGSWIDRIGE BESTEUERUNG VON KAPITALZINSEN IN DER INFLATION, NJW 1974, S. 2305 FF.

KRUGMANN-RANDOLF, INGA, BRASILIEN: AUFSTEIGENDE WELTMACHT MIT SOZIALEM UNGLEICHGEWICHT, ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT 18 (11), NOV 1977, S. 3 FF.

KÜBLER, FRIEDRICH, RECHTSVERGLEICHUNG ALS GRUNDLAGENDISZIPLIN DER RECHTSWISSENSCHAFT, JZ 1977, S. 113 FF.

LAMBERT, DENIS CLAIR, STRUCTURALISME ET MONÉTARISME: LES INFLATIONS OUBLIÉES D'AMERIQUE DU SUD, ECONIMIE APPLIQUÉE 27 (1), 1974, S. 149 FF.

LANGE, HERMANN, ANM. ZU BGH URTEIL VOM 14.11.1973 (NJW 1974, S. 137 FF.), JZ 1974, S. 295 FF.

LANGONI, CARLOS GERALDO, A CONVIVÊNCIA COM A CORREÇÃO MONETÁRIA, BOLSA, NR. 249, 13. SEPTEMBER 1976, S. 24 F.

DERS., DISTRIBUIÇÃO DA RENDA E DESENVOLVIMENTO ECONÔMICO DO BRASIL, RIO DE JANEIRO 1973

DERS., A ECONOMIA DA TRANSFORMAÇÃO, RIO DE JANEIRO 1975

LEGE, KLAUS-WILHELM, MITAUTOR, SIEHE HESS

LEIBHOLZ, G., UND H. J. RINCK, GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND. KOMMENTAR AN HAND DER RECHTSPRECHUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS, 5. AUFL., KÖLN 1975

LEUSCHNER, DIETER, INFLATIONISTISCHE ENTWICKLUNG UND REALWERTSICHERUNG VON GELDVERMÖGEN DURCH PREISINDEXBINDUNG, IN: PROBLEME DER INDEXBINDUNG, BERLIN 1974, S. 127 FF.

LIMA, PAULO BARROS DE ARAUJO, A CORREÇÃO MONETÁRIA SOB PERSPECTIVA JURÍDICA, RIO DE JANEIRO 1972

LIMA, PEREIRA, PREAMBULO (VORWORT), IN: NORONHA/MARTINS, S. 1 FF.

LIMA, RUY CIRNE DE, A TEORIA DAS DÍVIDAS DE VALOR, REV DIR PUBL, NR. 6, OKT - DEZ 1968, S. 91 FF.

LINHARDT, HANNS, WER GEWINNT UND WER VERLIERT BEI EINER INFLATION?, SPARKASSE 1966, S. 207 FF.

LIPKAU, ERNST GÜNTHER, INFLATIONSBEWÄLTIGUNG IM ZIVIL- UND ARBEITSRECHT IN BRASILIEN, IN: INFLATIONSBEWÄLTIGUNG IM ZIVIL- UND ARBEITSRECHT, FRANKFURT 1976, S. 11 FF.

DERS., DAS SYSTEM DER GELDWERTBERICHTIGUNG IN BRASILIEN, RELATÓRIO-GESCHÄFTSBERICHT 1966 - 1970 DER DEUTSCH-BRASILIANISCHEN INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER SÃO PAULO, S. 129 FF.

DERS., WIE BRASILIEN MIT DER INFLATION LEBT, STADEN-JAHRBUCH, BD. 21/22, 1973/74, INSTITUTO HANS STADEN, SÃO PAULO, HRSG.: JORGE FRÖHLICH UND RUDOLF LANZ, S. 9 FF.

LIPPERHEIDE, MANFRED, GELDENTWERTUNG UND PRÄMIENPOLITIK DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN, ZVERSWISS 1973, S. 155 FF.

VON LÖBBECKE, BERNFRIED, ANM. ZU BGH URTEIL VOM 4.7.1975 (NJW 1975, S. 1831 FF.), NJW 1975, S. 2293

LOOS, GEROLD, INFLATION - HEIMLICHE SONDERSTEUER NUR FÜR KAPITALBESITZER, BB 1973, S. 301 FF.

LORENZ, F. R., ANPASSUNG INFLATORISCH ENTWERTETER RENTEN, BB 1975, S. 427 F.

LUBASCH, KURT, DIE VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN WIRKUNGEN VON GELDWERTSICHERUNGSKLAUSELN, BERLIN 1964

LUTZ, FRIEDRICH AUGUST, ZINS UND INFLATION, WALTER EUCKEN INSTITUT, VORTRÄGE UND AUFSÄTZE, NR. 42, TÜBINGEN 1973

MACEDO, ROBERTO B. M., UMA REVISÃO CRÍTICA DA RELAÇÃO ENTRE A POLÍTICA SALARIAL PÓS-1964 E O AUMENTO DE CONCENTRAÇÃO DA RENDA NA DÉCADA DE 1960, ESTUDOS ECONÔMICOS 6 (1), JAN - APR 1976, S. 63 FF.

MAGALHÃES, ROBERTO BARCELLOS DE, TEORIA E PRÁTICA DA DESAPROPRIAÇÃO NO DIREITO BRASILEIRO, RIO DE JANEIRO 1968

MAGALHÃES, RUBENS AGUIAR, DA DESAPROPRIAÇÃO E DA CORREÇÃO MONETÁRIA, JUSTITIA 34 (77), APR - JUN 1972, S. 39 FF.

MAIA, J. MOTTA, CORREÇÃO MONETÁRIA DOS DÉBITOS FISCAIS RESULTANTES DA APLICAÇÃO DA LEGISLAÇÃO AÇUCAREIRA, JURÍDICA 15 (109), APR - JUN 1970, S. 187 FF.

MAMMITZSCH, HAGEN, DIE EIGENTUMSGARANTIE DES GRUNDGESETZES UND DIE STABILITÄT DES GELDWERTS. VERFASSUNGSRECHTLICHE GRENZEN DER INFLATIONIERUNG, DISS. JUR., MÜNCHEN 1967

MANN, FREDERICK ALEXANDER, GELDENTWERTUNG UND RECHT, NJW 1974, S. 1297 FF.

DERS., KORREFERAT AUF DEM 40. DEUTSCHEN JURISTENTAG, VERHANDLUNGEN DES 40. DEUTSCHEN JURISTENTAGS, BD. 2, TÜBINGEN 1953

DERS., THE LEGAL ASPECT OF MONEY, 3. AUFL., OXFORD 1971

DERS., DAS RECHT DES GELDES, FRANKFURT-BERLIN 1960

MANNHEIM, HERMANN, DIE AUSHÖHLUNG DES NOMINALPRINZIPS DURCH WERTSICHERUNGSKLAUSELN UND IHRE AUSWIRKUNG AUF DIE GELDILLUSION, DISS. RER. POL., KÖLN 1968

MARKTWIRTSCHAFT UND SOZIALE VERANTWORTUNG, HRSG.: BODO B. GEMPER, KÖLN 1973

MARTINS, ODALÉA, MITAUTORIN, SIEHE NORONHA

MATIAS, J. RODRIGUES, CORREÇÃO MONETÁRIA, RIO DE JANEIRO O. J. (1972)

MATTOS, NELSON BEAUMONT, CORREÇÃO MONETÁRIA. APERFEIÇOAMENTOS, COMÉRCIO E MERCADOS 6 (61), SEP 1971, S. 25 F.

MAUNZ / DÜRIG / HERZOG, GRUNDGESETZ. KOMMENTAR, MÜNCHEN 1970

VON MAYDELL, BERND, GELDSCHULD UND GELDWERT, MÜNCHEN 1974

MEDICUS, DIETER, ANM. ZU BAG URTEIL VOM 30.3.1973, AP NR. 4 ZU § 242 BGB (RUHEGEHALT/GELDENTWERTUNG)

DERS., PRIVATRECHTLICHE FRAGEN ZUR GELDENTWERTUNG, DB 1974, S. 759 FF.

MEINZ, THEO, DROHENDE INFLATION, MANNHEIM-LUDWIGSHAFEN 1971

MELLO, CELSO A. BANDEIRA DE, APONTAMENTOS SOBRE A DESAPROPRIAÇÃO NO DIREITO BRASILEIRO, REV DIR PUBL 6 (23), JAN - MRZ 1973, S. 18 FF.

MERCADO SEGURADOR - BONS RESULTADOS EM 1975, CONJ ECON 30 (2), FEB 1976, S. 136 FF.

MERCADO SEGURADOR - RESUMO DE 1976, CONJ ECON 31 (2), FEB 1977, S. 154 FF.

MERKERT, HUBERT, DER KAUFKRAFTSCHWUND DER DM ALS RECHTSPROBLEM DER GEWINNBESTEUERUNG, DB 1974, S. 496 FF.

MESSUNG DER KAUFKRAFT DES GELDES, HRSG.: GERHARD FÜRST, SONDERHEFTE ZUM ALLGEMEINEN STATISTISCHEN ARCHIV, ORGAN DER DEUTSCHEN STATISTISCHEN GESELLSCHAFT, HEFT 10, GÖTTINGEN 1976

O MÍNIMO SEM EMOÇÕES, VEJA, NR. 452, 4. MAI 1977, S. 88 FF.

MIRANDA, PONTES DE, TRATADO DE DIREITO PRIVADO, RIO DE JANEIRO 1955 FF.

MITTELBACH, ROLF, STEUERLICHE AUSWIRKUNG VON WERTSICHERUNGSKLAUSELN BEI PRIVATEN DARLEHEN, DSTZ, AUSGABE A, 1975, S. 93 FF.

DERS., WERTSICHERUNGSKLAUSELN IN ZIVIL- UND STEUERRECHT, 2. AUFL., LUDWIGSHAFEN 1972

MOEBIUS, HANS JOACHIM, MITAUTOR, SIEHE HENKEL

MOEDA E CRÉDITO. 25 ANOS DE PRESSÕES INFLACIONÁRIAS, CONJ ECON 26 (11), NOV 1972, S. 40 FF.

MÖLLHOFF, ULRICH, DIE BESTEUERUNG NOMINELLER ERTRÄGE BEI GELDENTWERTUNG, DB 1974, S. 2219 FF.

MOLITOR, BRUNO, VERTEILUNGSWIRKUNGEN DER INFLATION UND DAS DILEMMA VON INDEXKLAUSELN, WSI-MITTEILUNGEN 1975, S. 417 FF. (= VERTEILUNGSWIRKUNGEN DER SCHLEICHENDEN INFLATION, IN: HAMBURGER JAHRBUCH FÜR WIRTSCHAFTS- UND GESELLSCHAFTSPOLITIK, NR. 18, 1973, S. 78 FF.)

MONETARY CORRECTION - ITS APPLICATIONS AND EFFECTS, BANK OF LONDON AND SOUTH AMERICA, REVIEW, 3 (30), JUN 1969, S. 347 FF.

MORÃES, BERNARDO RIBEIRO DE, CORREÇÃO MONETÁRIA DOS DÉBITOS FISCAIS, SÃO PAULO O. J. (1965)

MORLEY, SAMUEL A., INDEXAÇÃO E O COMBATE À INFLAÇÃO, ESTUDOS ECONÔMICOS 6 (1), JAN - APR 1976, S. 15 FF.

MÜLLER, GERD, NOTBREMSE: "INDEXKLAUSELN"?, VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT 1974, S. 690 FF.

MÜLLER, INGO, DIE GELDENTWERTUNG ALS RECHTLICHES UND SOZIALES PROBLEM, ZRP 1974, S. 159 FF.

MÜLLER, LOTHAR, INFLATION UND STEUERN, IN: STEUERKONGREß-REPORT 1975, MÜNCHEN 1975, S. 373 FF.

MÜLLER, NORBERT W., ANSPRUCHSVERHALTEN SOZIALER GRUPPEN UND INFLATION, KÖLN 1976

MUSSO, LAURA K., MITAUTORIN, SIEHE KINGSTON

MUTZE, OTTO, NOMINALWERTPRINZIP UND SUBSTANZERHALTUNG IN RECHT UND WIRTSCHAFT, DIE AKTIENGESELLSCHAFT 1975, S. 184 FF.

NEPOMUCENO FILHO, FERNANDO, CORREÇÃO DO ATIVO IMOBILIZADO. LEGISLAÇÃO E PRÁTICA, 3. AUFL., SÃO PAULO 1976

NESS JR., WALTER LEE, INFLATION AND CAPITAL MARKET, MANUSKRIPT, RIO DE JANEIRO 1976

DERS., A INFLUÊNCIA DA CORREÇÃO MONETÁRIA NO SISTEMA FINANCEIRO, RIO DE JANEIRO 1977

NEUHAUS, PAULO, HISTÓRIA MONETÁRIA DO BRASIL 1900 - 1945, RIO DE JANEIRO 1975

NEUMARK, FRITZ, INDEXBINDUNGEN UND BESTEUERUNG, IN: PROBLEME DER INDEXBINDUNG, BERLIN 1974, S. 75 FF.

DERS., INFLATIONSPROBLEME - ALT UND NEU, GÖTTINGER UNIVERSITÄTSREDEN NR. 59, GÖTTINGEN 1976

NEUREGELUNG DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG, SCHRIFTENREIHE DER BETRIEB, MIT BEITRÄGEN VON HERBERT E. G. HÖFER, JÜRGEN PAULSDORFF, WERNER DOETSCH, KURT KEMPER, MANFRED LIEB, HANS-GERD RAU, OSKAR ABT UND HORST-GÜNTER LEMITZ, DÜSSELDORF 1975

NEVES, FRANCISCO CARLOS DE CASTRO, ASPECTOS LEGAIS DA CORREÇÃO MONETÁRIA, PROBLEMAS BRAS 3 (25), APR 1965, S. 1 FF.

NIES, LUDWIG, GELDWERTSICHERUNGSKLAUSELN, SCHRIFTENREIHE RECHTSARCHIV DER WIRTSCHAFT, HEFT 159, STUTTGART-MÜNCHEN-HANNOVER, JUNI 1973

DERS., ZUR FRAGE DER ANPASSUNG VON RUHEGELDERN AN DIE KAUFKRAFT DURCH RICHTERSPRUCH, BB 1966, S. 455 FF.

NÖLLING, WILHELM, SIND GELDWERTSICHERUNGSKLAUSELN UNVERMEIDBAR?, IN: PROBLEME DER INDEXBINDUNG, BERLIN 1974, S. 105 FF.

NOGUEIRA, RIO, A CORREÇÃO MONETÁRIA DO BNH. MONÓLOGOS DE UM ATUÁRIO SOCIAL, RIO DE JANEIRO 1968

NOLL, WERNER, BESTEUERUNG BEI SINKENDEM GELDWERT, WiSt 1974, S. 515 FF.

NOMINALWERTPRINZIP, GELDENTWERTUNG UND BESTEUERUNG. EIN DISKUSSIONSBEITRAG, BEARBEITER: VOLKER FRANZEN, ALBERT MEYER UND HERBERT ZIEMER, INSTITUT FSt. BRIEF 134, BONN 1973

NORDALM, DIETER, NOCHMALS: ANPASSUNG VON ERBBAUZINSEN AN DIE "WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE", NJW 1977, S. 1956

NORONHA, JARDEL, UND ODALÉA MARTINS, SUMULÁRIO DA JURISPRUDÊNCIA SOBRE CORREÇÃO MONETÁRIA NO SUPREMO TRIBUNAL FEDERAL, BRASÍLIA 1971

OS NOVOS COEFICIENTES DO CNE, APEC 2 (32), 5. SEPTEMBER 1963, S. 14 F.

NOVOS ÍNDICES DO CNE, APEC 2 (44), 5. MÄRZ 1964, S. 11

OS NOVOS RUMOS DA CORREÇÃO MONETÁRIA, CONJ ECON 29 (11), NOV 1975, S. 102 FF.

NUSSBAUM, ARTHUR, DAS GELD IN THEORIE UND PRAXIS DES DEUTSCHEN UND AUSLÄNDISCHEN RECHTS, TÜBINGEN 1925

DERS., MONEY IN THE LAW, NATIONAL AND INTERNATIONAL, BROOKLYN 1950

OBERHAUSER, ALOIS, INDEXKLAUSELN ALS SICHERUNG GEGEN INFLATIONSVERLUSTE, IN: ENTEIGNUNG DURCH INFLATION?, MÜNCHEN 1972, S. 137 FF.

ODENBREIT, GÜNTER, DIE BILLIGKEITSREGELUNG DES § 9 A ERBBAUVO, IHRE ANWENDUNG BEI TEILWEISER WOHNUNGSNUTZUNG, NJW 1974, S. 2273 F.

ÖFFENTLICHE AUFGABEN IN DER PARLAMENTARISCHEN DEMOKRATIE, CAPPENBERGER GESPRÄCHE DER FREIHERR-VOM-STEIN-GESELLSCHAFT, BD. 10, KÖLN 1975

OGRISSECK, HANS G., GELDENTWERTUNG UND PRODUKTIVVERMÖGEN, BEITRÄGE. INSTITUT DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT, NR. 24 (9/1975), KÖLN 1975

ÓNODY, OLIVER, A INFLAÇÃO BRASILEIRA (1820 - 1958), RIO DE JANEIRO 1960

PAIVA, GLYCON DE, DECENIO DE INFLAÇAO E DE POLÍTICA, DIG ECON 21 (181), JAN - FEB 1965, S. 5 FF.

PAPIER, HANS-JÜRGEN, EIGENTUMSGARANTIE UND GELDENTWERTUNG, AöR 1973, S. 528 FF.

DERS., RECHTSPROBLEME DER INFLATION, JuS 1974, S. 477 FF.

PARRA PEÑA, ISIDRO, COLOMBIA Y LA CORRECCIÓN MONETÁRIA, DEARROLLO INDOAMERICANO 9 (30), 1975, S. 33 FF.

PASTORE, AFFONSO CELSO, MITAUTOR, SIEHE DELFIM NETTO

PATINKIN, DON, O QUE OS PAISES DESENVOLVIDOS PODEM APRENDER COM A INDEXAÇÃO: ALGUMAS OBSERVAÇÕES FINAIS, ESTUDOS ECONÔMICOS 6 (1), JAN - APR 1976, S. 1 FF.

PATZER, KARIN, WERTSICHERUNGSKLAUSELN, DWW 1975, S. 231 FF.

PAULL, LUDWIG, DIE ROLLE DER GELDWERTSICHERUNG MONETÄRER AKTIVA IM INFLATIONSPROZEß - DARGESTELLT AM BEISPIEL DES FINNISCHEN INDEXSYSTEMS, IN: PROBLEME DER INDEXBINDUNG, BERLIN 1974, S. 169 FF.

PEDREIRA, JOSÉ LUIZ BULHÕES, IMPOSTO DE RENDA, RIO DE JANEIRO 1969

PEREIRA, LUIZ CARLOS BRESSER, INFLAÇÃO E CORREÇÃO MONETÁRIA DAS DEMONSTRAÇÕES FINANCEIRAS, O ESTADO DE SÃO PAULO, 1. JULI 1976

DERS., UND SYLVIO L. BRESSER G. PEREIRA, INFLAÇÃO E LUCROS DA EMPRESA, RAE 4 (10), 1964, S. 69 FF.

PETERS, HANS-JOACHIM, MITAUTOR, SIEHE SAGER

PFLEIDERER, OTTO, BERÜCKSICHTIGUNG DER GELDENTWERTUNG BEI DER BESTEUERUNG VON ZINSERTRÄGEN, ZKW 1965, S. 886 FF.

DERS., GELDWERTSTABILITÄT - WOZU?, IN: WIRTSCHAFTSWACHSTUM DURCH GELDWERTSCHWUND?, HEIDELBERG 1971, S. 73 FF.

DERS., INDEXIERUNG, EIN GEBOT DER SOZIALEN GERECHTIGKEIT UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERNUNFT, ZKW 1974, S. 1116 FF.

DERS., INDEXKLAUSELN IM LANGFRISTIGEN KAPITALVERKEHR ALS HILFSMITTEL DER INFLATIONSBEKÄMPFUNG, IN: PROBLEME DER INDEXBINDUNG, BERLIN 1974, S. 41 FF.

DERS., INFLATION UNTERGRÄBT DIE FUNDAMENTE DER SOZIALEN MARKTWIRTSCHAFT, IN: MARKTWIRTSCHAFT UND SOZIALE VERANTWORTUNG, KÖLN 1973, S. 403 FF.

PHILIPP, WOLFGANG, DIE ÜBERINDEXIERTE EINKOMMENSTEUER, BB 1975, S. 337 FF.

PIKART, HEINZ, DIE RECHTSPRECHUNG DES BUNDESGERICHTSHOFS ZUR WERTSICHERUNGSKLAUSEL, WM 1969, S. 1062 FF.

PINA, HÉLIO CAVALCANTI, CORREÇÃO MONETÁRIA DE DÉBITOS FISCAIS, BEILAGE ZU JURÍDICA 15 (108), RIO DE JANEIRO 1970

O PLANO DE EQUIVALÊNCIA SALARIAL E A CORREÇÃO MONETÁRIA, CONJ ECON 24 (3), MRZ 1970, S. 65 FF.

PLANUNGSSTAB DER CDU/CSU-FRAKTION DES DEUTSCHEN BUNDESTAGS, INFLATION. DIE UNSOZIALSTE STEUERREFORM, BONN 1973

DERS., REFORMEN IM STRUDEL DER INFLATION, BONN 1972

POMMÉ, WALKYRIO ROQUE, MITAUTOR, SIEHE BERNARDES

POUGIN, E., PRAKTIKABLE METHODEN ZUR ERMITTLUNG INFLATIONSBEDINGTER SCHEINGEWINNE, DB 1975, S. 2141 FF.

POULLAIN, LUDWIG, INFLATIONSBEKÄMPFUNG - EINE VORDRINGLICHE AUFGABE. ZERSTÖRUNG DES GELDWERTS GEFÄHRDET DIE MARKTWIRTSCHAFT, IN: SOZIALE MARKTWIRTSCHAFT, DÜSSELDORT 1973, S. 367 FF.

PREINERSTORFER, JOSEPH, WÄHRUNG UND WÄHRUNGSPOLITIK IN ARGENTINIEN UND BRASILIEN, MITTEILUNGEN DES INSTITUTS FÜR VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE, WIEN, 15 (1/2), 1966, S. 21 FF.

PRICE WATERHOUSE PEAT & CO., RESUMO DAS PRINCIPAIS NORMAS DA NOVA LEI DAS SOCIEDADES POR AÇÕES, 2. AUFL., SÃO PAULO 1977

PROBLEME DER INDEXBINDUNG, HRSG.: WERNER EHRLICHER, BEIHEFTE ZU KREDIT UND KAPITAL, HEFT 2, BERLIN 1974

RAMOS, JOSÉ NABANTINO, INFLAÇÃO E DEFLAÇÃO, DISS. JUR., SÃO PAULO 1963

RAMOS, ROBERTO DE MELLO, CORREÇÃO MONETÁRIA: A EXPERIÊNCIA BRASILEIRA, HRSG.: IPEA - IPLAN, BRASÍLIA 1975

RASCH, HAROLD, GELDENTWERTUNG UND LANGFRISTIGE VERTRÄGE, BB 1971, S. 753 FF.

DERS., RUHEGELDVERTRÄGE UND GELDENTWERTUNG, BB 1971, S. 97 FF.

REALE, MIGUEL, ESTRATÉGIA POLÍTICA, PROBLEMAS BRAS 13 (149), JUN 1976, S. 14

REICHERT-FACILIDES, FRITZ, GELDENTWERTUNG UND RECHT, JZ 1974, S. 483 FF.

DERS., GELDWERTSCHWANKUNGEN UND PRIVATRECHT, JZ 1969, S. 617 FF.

REUTER, DIETER, NOMINALPRINZIP UND GELDENTWERTUNG, ZHR 137 (1974), S. 482 FF.

RINGEL, JOHANNES, GELDTHEORETISCHE ANSÄTZE IM LICHTE DER MODERNEN WISSENSCHAFTSTHEORIE, TÜBINGEN 1970

RIO, J. PIRES DO, A MOEDA BRASILEIRA E SUE PERENNE CARÁTER FIDUCIÁRIO, EDITORA JOSÉ OLIMPIO, OHNE ORTSANGABE, O. J.

RIPFEL, FRANZ, VARIABLER ERBBAUZINS?, DNOTZ 1958, S. 455 FF.

RITTER, WOLFGANG, AUSWIRKUNGEN DER INFLATION AUF DAS STEUERRECHT, DSTZ, AUSGABE A, 1976, S. 331 FF.

ROBOCK, STAFAN H., THE BRAZILIAN EXPERIENCE, IN: PROCEEDINGS OF THE ACADEMY OF POLITICAL SCIENCE, NEW YORK, 31 (4), 1975, S. 179 FF.

RÖSSLER, NORBERT, MITAUTOR, SIEHE FÖRSTER UND FÜRER

ROGGENSACK, WALTER, WERTSICHERUNGSKLAUSEL UND WOHNUNGSKÜNDIGUNGSSCHUTZGESETZ, MDR 1974, S. 200

ROTH, GÜNTER H., EINE INFLATIONSSICHERE SPARFORM: DIE STAATSANLEIHE MIT WERTSICHERUNGSKLAUSEL, ZRP 1972, S. 282 F.

SAGER, FRIEDRICH, UND HANS-JOACHIM PETERS, NOCHMALS: ZUR NOVELLIERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DAS ERBBAURECHT, NJW 1976, S. 409 F.

SALÁRIO, CORREÇÃO MONETÁRIA E INFLAÇÃO, PLANEJAMENTO E DESENVOLVIMENTO 1 (2), AUG 1973, S. 46 FF.

SANDE, LUIZ, BEFÍCIO FISCAL PARA A HABITAÇÃO, RIO DE JANEIRO 1976

SANDROCK, OTTO, ÜBER SINN UND METHODE ZIVILISTISCHER RECHTSVERGLEICHUNG, FRANKFURT-BERLIN 1966

VON SCHELLING, FRIEDRICH WILHELM, INDEXIERUNG - WARUM NICHT?, ZKW 1974, S. 742 FF.

SCHILDBACH, THOMAS, NOMINALWERTPRINZIP UND SUBSTANZERHALTUNG, STELLUNGNAHME ZU BOECKEN (DB 1974, S. 881 FF.), DB 1975, S. 2289 F.

DERS., ZUR VERWENDBARKEIT DER SUBSTANZERHALTUNGSKONZEPTION IN HANDELS- UND STEUERBILANZ, BB 1974, S. 49 FF.

SCHLECHT, OTTO, INDEXKLAUSELN - AN DER WIRKLICHKEIT VORBEI, ZKW 1974, S. 1129 FF.

SCHLEGELBERGER HANDELSGESETZBUCH. KOMMENTAR VON ERNST GESSLER, WOLFGANG HEFERMEHL, WOLFGANG HILDEBRANDT UND GEORG SCHRÖDER, 5. AUFL., MÜNCHEN 1973

SCHLEICHENDE INFLATION?, HRSG.: MANFRED NEMITZ, KÖLN-BONN 1965

SCHLOZ, DIETER, DAS RECHT DER WERTSICHERUNGSKLAUSEL SEIT DER WÄHRUNGSREFORM, DISS. JUR., HEIDELBERG 1962

SCHMALENBACH, EUGEN, DYNAMISCHE BILANZ, 4. AUFL., LEIPZIG 1926

SCHMÖLDERS, GÜNTER, "GELDILLUSION" ODER "ANGST VOR GELDENTWERTUNG"?, IN: ENTEIGNUNG DURCH INFLATION?, MÜNCHEN 1972, S. 77 FF.

DERS., "MEHR DEMOKRATIE" - MEHR INFLATION?, IN: ÖFFENTLICHE AUFGABEN IN DER PARLAMENTARISCHEN DEMOKRATIE, KÖLN 1975, S. 9 FF.

SCHNEIDER, DIETER, BESTIMMUNGSGRÜNDE DES SUBSTANZVERZEHRS DURCH SCHEINGEWINNBESTEUERUNG, DB 1974, S. 1073 FF.

SCHOEN, HANS DIETER, GESELLSCHAFTSREFORM DURCH GELDENTWERTUNG?, DWW 1971, S. 113 FF.

SCHRAGE, ULRICH, EINKOMMENSVERTEILUNG UND INFLATION, DISS. RER. POL., MAINZ 1973

SCHRÖDER, WILFRIED, MITAUTOR, SIEHE HEUBECK

SCHUI, HERBERT, VERTEILUNGSASPEKTE DER INFLATION - EIN ÜBERBLICK, WSI-MITTEILUNGEN 1975, S. 331 FF.

SCHWARZ, HUBERTUS, GELDWERTBERICHTIGUNG UND INTERNATIONALE VERTRÄGE NACH DEUTSCHEM INTERNATIONALEM PRIVATRECHT UND BRASILIANISCHEM RECHT, RIW/AWD 1977, S. 153 FF.

SCHWARZ, MANFRED, UND ADOLF AHNEFELD, INDEXKLAUSELN UND INFLATION IN BRASILIEN, DIE WELTWIRTSCHAFT, HEFT 2, 1975, S. 158 FF.

SEGURO E INFLAÇÃO, CONJ ECON 22 (1), JAN 1968, S. 57 FF.

SILVA, ADROALDO MOURA DA, BASES DA POLÍTICA DE MINIDESVALORIZAÇÃO, ESTUDOS ECONÔMICOS 6 (1), JAN - APR 1976, S. 97 FF.

SILVA, VICTOR DA, MITAUTOR, SIEHE BUESCU

SIMITIS, SPIROS, BEMERKUNGEN ZUR RECHTLICHEN SONDERSTELLUNG DES GELDES, ACP 159 (1960), S. 406 FF.

DERS., INFLATIONSBEWÄLTIGUNG IM ZIVIL- UND ARBEITSRECHT, GENERALREFERAT, IN: INFLATIONSBEWÄLTIGUNG IM ZIVIL- UND ARBEITSRECHT, FRANKFURT 1976, S. 49 FF.

SÍMONSEN, MÁRIO HENRIQUE, BRASIL 2001, RIO DE JANEIRO 1969

DERS., BRASIL 2002, 4. AUFL., RIO DE JANEIRO 1974

DERS., A EXPERIÊNCIA INFLACIONÁRIA NO BRASIL, RIO DE JANEIRO 1964

SÍMONSEN, MÁRIO HENRIQUE, INFLAÇÃO E MERCADO DE CAPITAIS, INDÚSTRIA E PRODUTIVIDADE 1 (3), AUG 1968, S. 4 FF.

DERS., INFLAÇÃO: GRADUALISMO X TRATAMENTO DE CHOQUE, RIO DE JANEIRO 1970

DERS., OS INSTRUMENTOS USADOS NO BRASIL PARA ENFRENTAR A INFLAÇÃO ATUAL, REV BANC BRAS 44 (524), 30. AUGUST 1976, S. 41 FF. (= BEINHALTET: DERS., CORREÇÃO MONETÁRIA - A EXPERIÊNCIA BRASILEIRA, CONJ ECON 29 (7), JUL 1975, S. 65 FF.)

DERS., NOVOS ASPECTOS DA INFLAÇÃO BRASILEIRA, SÃO PAULO 1970

DERS., MITAUTOR, SIEHE CHACEL

DERS., UND ROBERTO CAMPOS, A NOVA ECONOMIA BRASILEIRA, 2. AUFL., RIO DE JANEIRO 1976

O SISTEMA BRASILEIRO DE POUPANÇA E EMPRESTIMO - SBPE, CONJ ECON 28 (3), MRZ 1974, S. 65 FF.

SKIBA, RAINER, EINKOMMENSVERTEILUNG UND SCHLEICHENDE INFLATION, GEWERKSCHAFTLICHE MONATSHEFTE 1971, S. 718 FF.

SOUSA, JOÃO MARIA DE, CORREÇÃO MONETÁRIA, REV PROC MG, NR. 2, 1972, S. 11 FF.

SOUSA, RUBENS GOMES DE, ASPECTOS JURÍDICOS DE LA INCIDENCIA DE LA INFLACIÓN EN EL SISTEMA TRIBUTARIO: EL CASO BRASILEÑO, WASHINGTON/DC 1968

DERS., INCONSTITUCIONALIDADE DA CORREÇÃO MONETÁRIA DOS DÉBITOS FISCAIS, REV DIR PUBL 4 (23), JAN - MRZ 1973, S. 254 FF.

SOUZA, JOSÉ OSVALDO DE, CORREÇÃO MONETÁRIA, REV PROC MG, NR. 2, 1972, S. 21 FF.

SOZIALE MARKTWIRTSCHAFT, HRSG.: KARL HEINRICH HERCHENRÖDER, HANDELSBLATT-STUDIE, DÜSSELDORF 1973

SPANNER, HANS, STEUER UND GELDENTWERTUNG - VERFASSUNGSPROBLEME, DSTR 1975, S. 475 FF.

STARBATTY, JOACHIM, DAS FÜR UND WIDER VON GELDWERTSICHERUNGSKLAUSELN: "EINE ART GLAUBENSKRIEG"?, IN: ORDO, BD. 26, 1975, S. 225 FF.

DERS., DER STAAT - INFLATIONSGEWINNER ODER INFLATIONSGESCHÄDIGTER?, FINARCH N. F. 33 (1975), S. 369 FF.

STATISTISCHES JAHRBUCH FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, HRSG.: STATISTISCHES BUNDESAMT, VERSCHIEDENE JAHRGÄNGE, STUTTGART-MAINZ 1968 / 1977

STEINHERR, ALFRED, WAS LEHRT UNS DIE INFLATIONSBEKÄMPFUNG IN BRASILIEN?, ZKW 1975, S. 75 FF.

STEUERLICHE VERFAHREN VOR DEM BUNDESVERFASSUNGSGERICHT. STAND: 1. JULI 1978, NEUE WIRTSCHAFTSBRIEFE NR. 43 VOM 23.10.1978, S. 2575 FF. (= FACH 2, SEITE 3339 FF.)

STÖTTER, VIKTOR, DER WEGFALL DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE WEGEN KAUFKRAFTMINDERUNG BEI RUHEGELDVEREINBARUNGEN, JZ 1974, S. 375 FF.

STROBEL, WILHELM, ERFOLGSSTEUERWIRKUNGEN BEI INFLATION UND KONSEQUENZEN FÜR DIE STEUERREFORM, DB 1975, S. 2045 FF.

STÜBER, FRIEDRICH, LEBENSVERSICHERUNG TROTZ GELDENTWERTUNG, DB, BEILAGE 12/1974, S. 21

STÜTZEL, WOLFGANG, DISKUSSIONSTEILNEHMER, SIEHE VERHANDLUNGEN DES 50. DEUTSCHEN JURISTENTAGS (= DISKUSSIONSBEITRAG IM WESENTLICHEN IDENTISCH MIT: DERS., GELDWERTSICHERUNG HEUTE, UNIVERSITAS 1975, S. 179 FF.)

STUHRMANN, GELD, IST DIE BESTEUERUNG VON GELDVERMÖGENSERTRÄGEN VERFASSUNGSWIDRIG?, BB 1972, S. 1438 F.

TÁCITO, CAIO, CORREÇÃO MONETÁRIA DO INVESTIMENTO EM CONCESSÕES DE SERVIÇO PORTUÁRIO, REV DIR PUBL 2 (8), APR - JUN 1969, S. 63 FF.

DERS., A CORREÇÃO MONETÁRIA NO DIREITO ADMINISTRATIVO, REV FORENSE 228 (796-798), OKT - DEZ 1969, S. 42 FF.

TEIXEIRA, EGBERTO LACERDA, CORREÇÃO MONETÁRIA DOS DÉBITOS FISCAIS, RT 350, DEZ 1964, S. 7 FF.

TEUFEL, GÜNTHER, INFLATION UND STEUERRECHT, DISS. JUR., KIEL 1974

THIERFELDT, GÜNTER, NOCHMALS: GELDENTWERTUNG UND RECHT, NJW 1974, S. 1854 F.

TIMM, HERBERT, GELDWERTSICHERUNGSKLAUSELN IN DER SCHLEICHENDEN INFLATION, WIRTSCHAFTSDIENST 1972, S. 641 FF.

TREIBER, HELMUTH, MITAUTOR, SIEHE HENKEL

TYLER, WILLIAM G., EXCHANGE RATE FLEXIBILITY WITH ENDEMIC INFLATION: A CASE STUDY OF BRAZIL, DEVELOPMENT DIGEST, WASHINGTON/DC, 13 (3), 1975, S. 107 FF.

VANTAGENS E DESVANTAGENS DA LEI Nº 4357, BRASIL DE HOJE 19 (93), OKT - DEZ 1964, S. 15

VEIT, OTTO, INDEX-WÄHRUNG, ZKW 1972, S. 813 F.

VERDADEIRO DOGMA O PRINCÍPIO DA IRRETROATIVIDADE DA LEI, BRASIL DE HOJE 20 (96), OKT - DEZ 1965, S. 22

VERHANDLUNGEN DES 40. DEUTSCHEN JURISTENTAGS, HAMBURG 1953, THEMA: EMPFEHLEN SICH UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER RECHTLICHEN REGELUNG IN ANDEREN EUROPÄISCHEN STAATEN GESETZLICHE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE WERTSICHERUNG? SOLL UNTER DIESEM GESICHTSPUNKT § 3 DES WÄHRUNGSGESETZES AUFGEHOBEN ODER GEÄNDERT WERDEN?, GUTACHTEN: KONRAD DUDEN, BD. 1, S. 5 FF., REFERAT UND KORREFERAT: ERNST VON CAEMMERER UND FREDERICK ALEXANDER MANN, BD. 2, S. D 1 FF.

VERHANDLUNGEN DES 50. DEUTSCHEN JURISTENTAGS, HAMBURG 1974, PODIUMSDISKUSSION ÜBER "GELDWERT UND RECHT", TEILNEHMER: KONRAD REDEKER, OTTO PFLEIDERER, WOLFGANG STÜTZEL, SPIROS SIMITIS UND HANS ZACHER, BD. 2, S. N 6 FF.

VIEIRA, DORIVAL TEIXEIRA, CONTROLE DA INFLAÇÃO, PROBLEMAS BRAS 13 (149), JUN 1976, S. 8 FF.

DERS., O PROCESSO INFLACIONÁRIO, PROBLEMAS BRAS 13 (149), JUN 1976, S. 22

WAHLIG, BERTOLD, MITAUTOR, SIEHE WILLMS

WALD, ARNOLDO, A APLICAÇÃO DA CORREÇÃO MONETÁRIA NOS CONTRATOS DE OBRAS RODOVIÁRIAS, DIG ECON 22 (195), MAI - JUN 1967, S. 59 FF.

DERS., APLICAÇÃO DA TEORIA DAS DÍVIDAS DE VALOR ÀS PENSÕES DECORRENTES DE ATOS ILÍCITOS, RIO DE JANEIRO 1959

DERS., A CLÁUSULA DA ESCALA MÓVEL, 2. AUFL., RIO DE JANEIRO 1959

WALD, ARNOLDO, CORREÇÃO MONETÁRIA DAS INDENIZAÇÕES DECORRENTES DE RESPONSABILIDADE CIVIL, RT 434, DEZ 1971, S. 11 FF.

DERS., A CORREÇÃO MONETÁRIA E O PROJETO DE CÓDIGO CIVIL, DIG ECON 29 (228), NOV - DEZ 1972, S. 33 FF. (= OHNE VERFASSERANGABE, A CORREÇÃO DA CORREÇÃO MONETÁRIA, APEC 11 (251), 22. OKTOBER 1972, S. 11 FF.)

DERS., A CORREÇÃO MONETÁRIA NO DIREITO PRIVADO, RT 364, FEB 1966, S. 23 FF. (= IM WESENTLICHEN IDENTISCH MIT: DERS., DIE "GELDWERTBERICHTIGUNG" IM BRASILIANISCHEN PRIVATRECHT, RABELSZ 1971, S. 268 FF.)

DERS., A CORREÇÃO MONETÁRIA NO PAGAMENTO DOS EMPREITEIROS, ARQU MIN JUST 27 (109), MRZ 1969, S. 11 FF.

DERS., A CORREÇÃO MONETÁRIA NOS SEGUROS, REV DIR PROC GER GB, NR. 22, 1970, S. 125 FF.

DERS., DA CORREÇÃO MONETÁRIA DOS DÉBITOS DE PESSOAS JURÍDICAS DE DIREITO PÚBLICO DECORRENTES DE CONTRATOS DE EMPREITADA, RT 449, MRZ 1973, S. 42 FF.

DERS., DA LIVRE CONVENÇÃO DA CORREÇÃO MONETÁRIA NOS CONTRATOS NÃO SUJEITOS ÀS NORMAS DO PLANO NACIONAL DE HABITAÇÃO, RIO DE JANEIRO 1973

DERS., INCIDÊNCIA DA CORREÇÃO MONETÁRIA NAS DÍVIDAS DE VALOR, RT 442, AUG 1972, S. 33 FF.

DERS., INFLAÇÃO, SEGURO E FUNDOS, RT 425, MRZ 1971, S. 11 FF.

DERS., NOVOS RUMOS PARA A CORREÇÃO MONETÁRIA, DIG ECON 27 (221), SEP - OKT 1971, S. 30 FF.

DERS., UMA NOVA POLÍTICA PARA O EMPRESARIADO, DIG ECON 23 (204), NOV - DEZ 1968, S. 139 FF.

DERS., MITAUTOR, SIEHE CHACEL

WALLICH, HENRY CHRISTOPHER, INFLATION UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM, IN: WIRTSCHAFTSWACHSTUM DURCH GELDWERTSCHWUND?, HEIDELBERG 1971, S. 9 FF.

VON WALLIS, HUGO, GELDENTWERTUNG UND BESTEUERUNG, DSTR 1975, S. 271 FF.

DERS., GELDWERTÄNDERUNG UND STEUERRECHT, DB 1973, S. 842 FF.

WELLMANN, BURKHARD, GELDWERTSTABILITÄT. SIEGT DIE VERNUNFT ÜBER DIE HYSTERIE?, DER ARBEITGEBER 1973, S. 910 FF.

WERTSICHERUNGSKLAUSELN - EIN AUSWEG AUS DER KLEMME?, ZFV 1971, S. 388 F.

WIESEBACH, HORST, SCHLEICHENDE INFLATION UND GELDVERMÖGENSBILDUNG, DISS. RER. POL., MARBURG 1965

WILLMS, FRIEDRICH KARL, UND BERTOLD WAHLIG, ZUR GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGKEIT VON WERTSICHERUNGSVEREINBARUNGEN NACH § 3 WÄHRG UND ZUR NEUFASSUNG DER GENEHMIGUNGSGRUNDSÄTZE DER DEUTSCHEN BUNDESBANK, BB 1978, S. 973 FF.

WIMMER, KARL, GELDENTWERTUNG UND STEUERRECHT. EIN BEITRAG ZUR FRAGE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER FOLGEN DER SCHLEICHENDEN GELDENTWERTUNG IM STEUERRECHT, DISS. RER. POL., DARMSTADT 1975

WIRTSCHAFTSWACHSTUM DURCH GELDWERTSCHWUND?, SCHRIFTENREIHE "STEUERRECHT UND STEUERPOLITIK", HEFT 11, HEIDELBERG 1971

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, GUTACHTEN VOM 29.1.1966 ZUR FRAGE DER STÄNDIGEN PREISERHÖHUNGEN IN UNSERER ZEIT, BAnz VOM 16.2.1966, S. 3

DERS., GUTACHTEN VOM 10.5.1975 ZUR INDEXIERUNG WIRTSCHAFTLICH RELEVANTER GRÖßEN, BAnz VOM 13.8.1975, S. 3 FF.

DERS., GUTACHTEN VOM 24.10.1970 ZUR PROBLEMATIK DER GEGENWÄRTIGEN HOHEN ZINSSÄTZE, BAnz VOM 27.11.1970, S. 6 FF.

DERS., PROBLEM VON INDEX- UND PREISGLEITKLAUSELN, GUTACHTEN VOM 24.2.1957, IN: DER WISSENSCHAFTLICHE BEIRAT BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT. SAMMELBAND DER GUTACHTEN VON 1948 BIS 1973, HRSG.: BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, GÖTTINGEN 1973, S. 327 FF.

WOGART, JAN PETER, STABILISIERUNGS- UND WACHSTUMSPOLITIK IN BRASILIEN. DIE BEKÄMPFUNG DER INFLATION NACH 1964, STUTTGART 1974

WOHLGEMUTH, MICHAEL, MÖGLICHKEITEN DER SUBSTANZERHALTUNG IN ZEITEN INFLATIONÄRER GELDENTWERTUNGEN, DIE AKTIENGESELLSCHAFT 1975, S. 296 FF. UND 313 FF.

WOLFF, MARTIN, DAS GELD, IN: HANDBUCH DES GESAMTEN HANDELSRECHTS, HRSG.: VICTOR EHRENBERG, 4. BD., I. ABT., LEIPZIG 1917, S. 563 FF.

YAMASHITA, FUGIMI, CORREÇÃO MONETÁRIA DO ATIVO IMOBILIZADO, SÃO PAULO 1976

ZEHETNER, FRANZ, GELDWERTKLAUSELN IM GRENZÜBERSCHREITENDEN WIRTSCHAFTSVERKEHR, TÜBINGEN 1976

ZIEHM, HOLGER, DIE WERTSICHERUNGSKLAUSEL, DISS. JUR., HAMBURG 1966

ZIERCKE, MANFRED, INFLATION UND EINKOMMENSVERTEILUNG IN DER BUNDESREPUBLIK VON 1950 BIS 1969, IN: JAHRBUCH FÜR SOZIALWISSENSCHAFT 1971, S. 127 FF.

ZIMMER, JÖRG-JOCHEN, ZINSGLEITKLAUSELN IM ERBBAURECHT, ZKW 1972, S. 1118 FF.

ZOTTMANN, LUIZ, UND MOZART FOSCHETE, CORREÇÃO MONETÁRIA PARA AVALIAÇÃO DAS DESAPROPRIAÇÕES POR UTILIDADE PÚBLICA, IPEA, BOLETIM ECONÔMICO, NR. 2/76, MRZ - APR 1976, S. 35 F.

ZWEIG, GERHARD, MITAUTOR, SIEHE BECKER

ZWEIGERT, KONRAD, UND HEIN KÖTZ, EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSVERGLEICHUNG, BAND I, TÜBINGEN 1971

Lebenslauf des Verfassers

Bertram H u b e r , der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wurde am 8. September 1947 in Stuttgart als Sohn des Dipl.-Ing. Franz Huber und seiner Ehefrau Maria, geb. Musch, geboren. Nach vier Jahren Volksschule besuchte er ab April 1958 das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium in Stuttgart, wo er am 14. Oktober 1966 die Reifeprüfung der humanistischen Bildungsrichtung ablegte. Von Oktober 1966 bis September 1967 wirkte er als Referent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit im internationalen Bildungsprogramm "Up with People" mit, davon ein halbes Jahr in Nord- und Südamerika, vorwiegend in Brasilien. Nach der Ableistung des achtzehnmonatigen Grundwehrdienstes nahm er im Sommersemester 1969 das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Tübingen auf. Im Sommersemester 1971 setzte er sein Studium an der Universität Münster fort. Von Juli bis Oktober 1971 unternahm er als Stipendiat der Stiftung Studienkreis mit Unterstützung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit eine Studienreise durch Brasilien zur Untersuchung des brasilianischen Genossenschaftswesens. Nach seiner Rückkehr setzte er im Wintersemester 1971/72 das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Tübingen fort, das er am 3. Dezember 1973 nach insgesamt neun Studiensemestern mit der Ersten juristischen Staatsprüfung dort abschloß. Seine Ausbildung als Rechtsreferendar, die er - mit Ausnahme einer viermonatigen Station in einer spanischen Rechtsanwaltskanzlei - im Raum Stuttgart absolvierte, beendete er am 28. Juni 1976 mit der Zweiten juristischen Staatsprüfung in Stuttgart. Neben der folgenden Beschäftigung mit der vorliegenden Dissertation arbeitete er - wie auch schon während seiner Referendarausbildung - in einem Stuttgarter Anwaltsbüro mit. Im Rahmen eines Stipendiums des Deutschen Akademischen Austauschdienstes verbrachte er den Zeitraum von März bis August 1977 erneut in Brasilien und weiteren Ländern Lateinamerikas. Seit Anfang März 1978 arbeitet Bertram Huber als Wirtschaftsjurist in einem großen deutschen Elektrokonzern in Frankfurt.